4° Bor
1032 (1848

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

Bayerische Staatsbibliothek München

Königlich Preußischen Regierung

zu

— Merseburg.

Abgegeben v. d. Bibliothek d. Auswärtigen Amts.

1848.

Merseburg,
gedruckt bei Kobitzschens Erben.

Digitized by Google

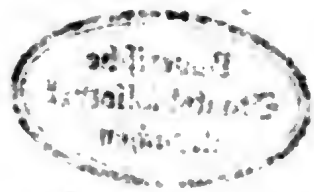

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek München

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

1. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 8. Januar 1848.

Nr. 1. Bekanntmachung.

Da der mit dem hiesigen Amtsblatt erscheinende öffentliche Anzeiger, welcher bisher gegen besondere Bezahlung von 15 Sgr. für den Jahrgang ausgegeben worden ist, für den jedoch der Zwangsdebit nicht bestanden hat, in der bisherigen Verfassung nicht fortbestehen kann, wenn er noch ferner als Mittel zu Publikationen benutzt werden soll, sind wir Seitens der Königl. Hohen Ministerien des Innern und der Finanzen ermächtigt worden, den öffentlichen Anzeiger vom Jahre 1848 ab, im Sinne des Gesetzes vom 28. März 1811 (Gesetzsammlung Nr. 13. pag. 165.) als Beilage unseres Amtsblatts ohne besondere Bezahlung verabreichen zu lassen.

Zur Deckung des hierdurch entstehenden Einnahme-Ausfalls soll dagegen der Gebührensatz für Inserate in den öffentlichen Anzeiger von — 2 Sgr. — auf

Vier Silbergroschen

für die Zeile, jedoch unter Wegfall der bisher für jede zahlungspflichtige Bekanntmachung mit 1 Sgr. 3 Pf. besonders erhobenen Siegelgebühren, erhöht — gleichzeitig aber auch der Gebührensatz für Inserate in unser Amtsblatt von — 5 Sgr. — auf

Vier Silbergroschen

für den Raum einer Zeile herabgesetzt werden und wird der veränderte Insertions-Gebührensatz ebenfalls vom 1. Januar 1848 ab eintreten.

Merseburg, den 29. December 1847.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 2. Den Abschluß eines neuen Post-Vertrages mit Frankreich betr.

Zwischen Preußen und Frankreich ist ein neuer Postvertrag abgeschlossen worden, welcher mit dem 1. Januar 1848 in Wirksamkeit tritt. In Folge dieses Vertrages kommen von gedachtem Zeitpunkte ab für die zwischen beiden Staaten auszuwechselnde Correspondenzen folgende Bestimmungen zur Anwendung.

Briefe aus Preußen nach Frankreich und Algerien, sowie umgekehrt, aus Frankreich und Algerien nach Preußen, können nach der Wahl der Absender, entweder unfrankirt oder bis zum Bestimmungsorte frankirt abgesandt werden. Eine theilweise Frankirung ist nicht gestattet. Das Porto vom Preußischen Abgangsorte bis zur Französischen Grenze, resp. von der Französischen Grenze bis zum Preußischen Bestimmungsorte, wird diesseits, ohne Rücksicht darauf, über welchen Französischen Grenz-Uebergangspunkt die Auslieferung der Correspondenz erfolgt, nach einem Durchschnittssatze erhoben, in welchem das an die zwischenliegenden fremden Staaten zu entrichtende Transitporto mit einbegriffen ist.

Digitized by Google

Dieser Durchschnittssatz beträgt z. B. für Berlin 6 Sgr., für Aachen 1 Sgr., für Cöln und Düsseldorf 2½ Sgr., für Münster 4 Sgr., für Magdeburg 6 Sgr., für Stettin 6 Sgr., für Breslau 7 Sgr., für Posen 7 Sgr., für Königsberg i. Pr. 7 Sgr. Auf diesen Portosatz findet die gesetzliche Preußische Briefgewichts-Progression Anwendung.

An Französischem Porto kommen für die gedachte Correspondenz folgende Sätze zur Erhebung:

1) für Briefe nach und aus denjenigen Orten Frankreichs, welche nicht über 80 Kilometer (10 Preuß. Meilen) von der Französischen Grenze, resp. gegen Belgien, die Preußische Rheinprovinz, die Bayerische Rheinpfalz und das Großherzogthum Baden entfernt liegen . . . . 20 Centimes oder 1¾ Sgr.;
2) für Briefe nach und aus allen übrigen Orten Frankreichs und Algeriens, 40 Centimes oder 3½ Sgr.

Dieses Porto ist nach folgender Brief-Gewichts-Scala zu erheben:

	bis ½	Loth incl.	. . .	1fach,
über ½	= 1	=	. . .	2fach,
= 1	= 1½	=	. . .	3fach,
= 1½	= 2	=	. . .	4fach,

u. s. w. für jedes halbe Loth Mehrgewicht einen Portosatz mehr.

Für die durch Frankreich transitirende Correspondenz zwischen Preußen und fremden Ländern sind, außer dem obigen Durchschnittsporto bis zur Französischen Grenze, resp. von derselben an Französischem Transit- und fremden Porto folgende Sätze nach der vorstehenden, von ½ zu ½ Loth mit dem einfachen Porto fortschreitenden Briefgewichts-Progression zu zahlen:

a) für Briefe nach und aus den Küstenstrichen des mittelländischen Meeres, woselbst die Französische Postverwaltung Postanstalten unterhält, namentlich nach und aus Alexandrien, Beyruth, Constantinopel, den Dardanellen und Smyrna, 90 Centimes oder 7½ Sgr.;
b) für Briefe nach und aus dem Königreiche Griechenland, 105 Centim. oder 8¾ Sgr.;
c) für Briefe nach und von der Insel Malta . . 65 Centimes oder 5½ Sgr.;
d) für Briefe nach und aus Spanien, Portugal und Gibraltar, welche sowohl hin- wie herwärts bis zur Französisch-Spanischen Grenze frankirt werden müssen . . . . . 40 Centimes oder 3½ Sgr.;
e) für Briefe nach und aus Sardinien, und für die auf dem Landwege zu befördernden Briefe nach und aus Toskana, dem Kirchenstaate und dem Königreiche beider Sicilien, welche Correspondenz sowohl hin- wie herwärts bis zur Französisch-Sardinischen Grenze frankirt werden muß, 40 Centimes oder 3½ Sgr.;
f) für die mittelst der Packetboote der Königl. Französischen Marine zu befördernden Briefe nach und aus Toskana, dem Kirchenstaate und dem Königreiche beider Sicilien, welche hinwärts bis zum Ausschiffungshafen, und herwärts bis zum Einschiffungshafen in den obigen Ländern frankirt werden müssen . . . . . 65 Centimes oder 5½ Sgr.;

Digitized by Google

g) für Briefe nach und aus Ostindien, der Insel Ceylon und dem Indischen Archipel, deren Frankatur sowohl hin- wie herwärts bis Alexandrien erfolgen muß . . . . . 90 Centimes oder 7½ Sgr.;

h) für die über die Landenge von Panama zu befördernden Briefe nach und aus Central-Amerika, Peru, Bolivien und Chili, welche hinwärts bis zum überseeischen Landungshafen und herwärts bis zum überseeischen Einschiffungshafen frankirt werden müssen . . . . . 180 Centimes oder 15 Sgr.;

i) für Briefe nach und aus Nord-Amerika, sowie überhaupt nach und aus allen sonstigen oben nicht genannten überseeischen Orten und Ländern, welche Correspondenz gleichfalls bei der Hinsendung bis zum überseeischen Landungshafen, und bei der Hersendung bis zum überseeischen Einschiffungshafen frankirt werden muß, und zwar:

sofern die Briefe mittelst der regelmäßig coursirenden Packetboote der Königl. Französischen Marine befördert werden,

100 Centimes oder 8⅓ Sgr.,

und wenn die Beförderung der Briefe mit Privatschiffen erfolgt, die aus Französischen Häfen abgehen oder in Französischen Häfen ankommen,

50 Centimes oder 4½ Sgr.

Bei allen im Transit durch Frankreich zu befördernden Briefen nach den vorgedachten fremden Ländern, muß dieser Speditionsweg vom Absender auf der Adresse durch den eigenhändigen Vermerk: „via Frankreich," oder: „via France" ausdrücklich vorgeschrieben sein, indem jene Briefe meistens auch auf anderen Wegen ihre Beförderung erhalten können.

Ferner muß auf allen nach überseeischen Ländern bestimmten Briefen, welche die diesseitigen Absender mittelst der aus den Häfen Frankreichs abgehenden Handelsschiffe befördert zu haben wünschen, dieser Wunsch durch einen entsprechenden Vermerk ausgedrückt seyn.

Recommandirte Briefe können nach Frankreich und Algerien unter folgenden Bedingungen versendet werden. Das Porto muß für dieselben jederzeit bis zum Bestimmungsorte vorausbezahlt werden.

An Preußischem Porto ist für dergleichen Briefe derselbe Betrag zu entrichten, wie für gewöhnliche Briefe, und außerdem das gesetzliche Scheingeld von 2 Sgr. Das Französische Porto beträgt dagegen stets das Doppelte von demjenigen Betrage, welcher für gewöhnliche Briefe zu erlegen ist.

Alle recommandirte Briefe nach Frankreich müssen mit einem Kreuz-Couvert versehen und so versiegelt seyn, daß eine Oeffnung des Briefes ohne Verletzung der Siegel nicht möglich ist.

Waarenproben, wenn solche auf eine den Inhalt darthuende Weise verpackt sind, aus Preußen nach Frankreich und über Frankreich hinaus et vice versa, zahlen an Preußischem Porto die Hälfte, als Minimum jedoch einfaches Briefporto, und an Französischem internen, resp. an Französischem Transit- oder Seeporto nur ein Drittel des Portobetrages für gewöhnliche Briefe. Bedingung dieser Porto-Moderation ist jedoch, daß der Brief allein nicht mehr als ¾ Loth wiegt.

Digitized by Google

Zeitungen, Journale, periodische Schriften, Brochüren, Noten, Cataloge, sowie überhaupt gedruckte, gestochene oder lithographirte Anzeigen und Benachrichtigungen jeder Art, welche in Frankreich und Algerien zur Post gegeben werden und nach Preußen bestimmt sind, sowie die Gegenstände gleicher Art, welche in Preußen zur Post gegeben werden und nach Frankreich und Algerien bestimmt sind, unterliegen, sofern sie unter Streifband versandt werden, sowohl hin- wie herwärts dem Frankozwange bis zur Französischen Grenze. Für die vorgedachten Gegenstände werden an diesseitigem Porto folgende Sätze zur Erhebung kommen:

für Zeitungen und Journale, ohne Rücksicht auf deren Gewicht oder Bogenzahl, 6 Pfennige für jedes Exemplar;

für alle übrigen der obigen Drucksachen, ohne Rücksicht auf deren Gewicht, 6 Pfennige für jeden Bogen.

Eine Ausnahme hiervon machen nur diejenigen Zeitungen und Journale, welche aus Frankreich und Algerien nach einem Orte des Regierungsbezirkes Aachen oder Trier eingehen, oder aus einem dieser Orte nach Frankreich und Algerien abgesandt werden. Für diese Zeitungen ist an diesseitigem Porto nur der Satz von 3 Pfennigen für jedes Exemplar zu berechnen.

Für die durch Frankreich transitirenden Zeitungen, Journale, periodische Schriften und Drucksachen jeder Art aus Preußen nach fremden Ländern et vice versa, müssen der Französischen Postverwaltung sowohl hin- wie herwärts folgende Sätze vergütet werden:

a) nach und aus Spanien, Portugal und Gibraltar, 5 Centimes für jede Zeitung oder jeden gedruckten Bogen;

b) nach und aus Toscana, dem Kirchenstaate, dem Königreiche beider Sicilien, der Insel Malta und Griechenland; ferner nach und aus Ostindien, dem indischen Archipel und der Insel Ceylon; sowie überhaupt nach und aus allen überseeischen Colonien und Ländern, sofern die Beförderung der Zeitungen ꝛc. mittelst Französischer Handelsschiffe oder durch Packetboote der Königlich Französischen Marine stattfindet, 10 Centimes für jede Zeitung oder jeden gedruckten Bogen;

c) nach und aus Central- und Süd-Amerika, 25 Centimes für jede Zeitung oder jeden gedruckten Bogen.

Für Zeitungen ꝛc. nach und aus den gedachten Ländern kommen demnach, außer dem obigen Preußischen Porto, noch die vorstehenden Sätze zur Erhebung.

Berlin, den 19. December 1847.

General-Post-Amt.

Nr. 3. Eine Veränderung in der Einrichtung der Untergerichte betr.

Se. Majestät der König hat durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. December 1846 eine Veränderung in der Einrichtung der Untergerichte befohlen, wodurch eine angemessene Verbindung der Vorzüge der Einzelrichter mit denen der Kollegialgerichte bezweckt wird. Der Plan, welcher der neuen Einrichtung zum Grunde liegt, ist im 22. Stück des diesjährigen Justiz-Ministerialblatts S. 158. ff. abge-

Digitized by Google

druckt. Als leitender Grundsatz ist dabei angenommen, daß jeder Richter in dem ihm überwiesenen Geschäftskreise alle Sachen selbstständig bearbeitet, welche an sich der Kompetenz eines allein stehenden Unterrichters unterworfen werden können.

Der kollegialischen Verhandlung und Entscheidung sind nach §. 7. des Plans vorbehalten:

I. die Erkenntnisse nebst den dem erkennenden Richter in den Gesetzen vorbehaltenen Verhandlungen und Beschlüssen in Civil-Prozessen und Untersuchungen.

Ausgenommen hiervon sind nur:

1) im Civilprozeß:

a) die Bagatell- und Injuriensachen;

b) diejenigen Sachen, in welchen beide Partheien oder deren mit schriftlicher Vollmacht hiezu versehene Mandatare übereinstimmend auf die Entscheidung des einzelnen Richters kompromittiren;

c) Kontumazialbescheide und Agnitions-Resolutionen; sowie Purifikations-Resolutionen, wenn über die Eidesleistung oder Eidesverweigerung und deren Folgen kein Streit mehr ist; und Adjudikationsbescheide, wenn keiner der Interessenten dem Zuschlage widersprochen hat;

d) die in dem Geschäftskreise der außerhalb des Sitzes des Kollegii wohnenden Richter vorkommenden folgenden besonders schleunigen Sachen:

Wechselsachen;

Arrestsachen, welche nicht mit der Hauptsache zusammen verhandelt werden (Allg. Ger. Ordnung Thl. I. Tit. 29. §§. 63.—73.); Bausachen, wenn von einem schon angefangenen Bau die Rede ist, dessen Fortsetzung oder Aufhebung von dem Ausfall des Prozesses abhängig ist (A. G. O. Thl. I. Tit. 42. §. 42.);

die in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Thl. I. Tit. 44. §. 62. u. 63. gedachten Miethssachen, bei denen Gefahr im Verzuge ist;

insofern nicht beide Theile übereinstimmend die Entscheidung durch das Kollegium in Antrag bringen.

2) in Untersuchungssachen:

a) die Forst-Rügesachen;

b) die der Polizeigerichtsbarkeit anheim fallenden Sachen (Verordnung vom 31. März 1833 §. 3.)

c) die leichteren Verbrechen, welche in den Gesetzen mit Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen oder körperlicher Züchtigung, oder mit mehreren dieser Strafen zugleich bedroht sind, wenn das durch die Allerhöchsten Ordres vom 24. März 1841 und 5. August 1844 (Ges. Samml. von 1844 S. 453.) angeordnete mündliche Schlußverhör nicht eintritt.

Vor das Kollegium gehören ferner:

II. in den nicht der Entscheidung durch Erkenntniß unterworfenen Angelegenheiten

1) alle Sachen, welche entweder der Director zur besonderen Beschlußnahme verweiset, oder das betreffende Mitglied aus dem ihm überwiesenen Geschäfts-

Digitized by Google

kreise zur kollegialischen Berathung zu bringen sich veranlaßt findet, oder das Kollegium vor sich zu ziehen beschließt;

2) die Deposital-Darlehne an Privatpersonen, insoweit es dabei auf eine Prüfung der Sicherheit ankommt;

3) in Vormundschafts- und Kuratel-Sachen die Bestätigung abgeschlossener Erbrezesse und die Genehmigung freiwilliger Veräußerungen unbeweglicher Güter der Minorennen, insofern nicht von Bagatell-Objecten die Rede ist.

Auch steht es

III. den Partheien frei, auf den Beschluß des Kollegiums zu provoziren, wenn in Sachen, die bei einer Entscheidung durch Erkenntniß vor das Kollegium gehören würden, eine Klage oder Widerklage oder Denunziation durch Verfügung zurückgewiesen, oder über das Prozeßverfahren zu bestimmen ist.

Die neue Einrichtung tritt für unser Departement bei den Königlichen Untergerichten mit dem 1. Januar 1848 in Wirksamkeit. Die Kompetenz der außerhalb der Sitze der Kollegien bestehenden Gerichts-Kommissionen, mit welchen für jetzt keine weitere Veränderung Statt findet, schließt sich von da ab der neuen Einrichtung nach den vorstehenden Bestimmungen überall gleichmäßig an.

Bei der Kassen-Verwaltung tritt keine Veränderung ein.

Den Eingesessenen der einzelnen Bezirke wird von den Kollegien besonders bekannt gemacht werden, was von der Geschäfts-Eintheilung bei den einzelnen Gerichten für sie zum Betriebe ihrer Rechtsangelegenheiten von Interesse ist, und werden dieselben künftig aus der Fassung der gerichtlichen Erlasse ersehen, welche von den letzteren auf einem Kollegial-Beschlusse beruhen.

Naumburg, den 10. December 1847.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Nr. 4. Jurisdictions-Veränderung.

Durch Allerhöchste Kabinetsorder vom 10. December cr. und Justiz-Ministerial-Verfügung vom 20. ejsd. ist der landräthliche Kreis Schweinitz in Bezug auf die Rechtspflege von dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Torgau getrennt worden. Die Gerichts-Commissionen zu Jessen, Schweinitz und Seyda werden mit dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Wittenberg und die Gerichts-Commissionen zu Herzberg und Schlieben mit dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Liebenwerda vereinigt. Die Ausführung dieser Veränderung geschieht mit dem 1. Januar 1848. Die Competenz und die übrigen Geschäftsverhältnisse der genannten Gerichts-Commissionen und der Collegien, zu denen erstere für die Folge gelegt werden, sind nach dem Normalplane geordnet, dessen Bestimmungen durch unsre Bekanntmachung vom 10. dieses Monats zur öffentlichen Kenntniß gebracht sind.

Naumburg, den 27. December 1847.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Personal-Chronik.

Nr. 5.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruhet, den Königl. Kreis-Steuer-Einnehmer Bonsack, den Character als Rechnungsrath beizulegen.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

2. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 15. Januar 1848.

Das 43. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 6.

Nr. 2910. Allerhöchste Kabinetsorder vom 29. October 1847, betreffend die dem Aktienverein für den Bau einer Kunststraße von Steele über Rellinghausen bis zur Grenze der Bürgermeisterei Kettwig und der Gemeine Kettwig in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Straße von Steele nach Bredeney bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nr. 2911. Allerhöchste Kabinetsorder vom 10. November 1847, betreffend den Tarif für das in Wollin zu erhebende städtische Bohlwerks- und Pfahlgeld, nebst diesem Tarif.

Nr. 2912. Allerhöchste Kabinetsorder vom 12. November 1847, betreffend die Genehmigung zur Anlegung einer Zweigbahn von dem in der Nähe von Kohlscheidt einzurichtenden Bahnhofe der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn bis zu dem der Vereinigungs-Gesellschaft für Kohlenbau im Wurmrevier zugehörigen Förderschachte „Kämpchen", und die Ertheilung des Rechts zur Expropriation der dazu erforderlichen Grundstücke.

Nr. 2913. Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Aktienvereins für den Bau einer Kunststraße von Steele über Rellinghausen bis zur Grenze der Bürgermeisterei Kettwig in der Richtung auf Bredeney; vom 27. November 1847.

Nr. 7. Druckſachen betr.

Die Buchhandlung Dunker und Humblot zu Berlin hat, soweit dies zur Begründung des polizeilichen Einschreitens erforderlich ist, nachgewiesen, daß sie das Verlagsrecht an der deutschen Uebersetzung der Schrift:
„The Convict a Tale by G. P. R. James, London, Scmith Edler and Co. 1847"
unter denjenigen Voraussetzungen erworben hat, welche nach §. 4. Nr. 3b. des Gesetzes vom 11. Juni 1837, sowie nach dem Vertrage zwischen Preußen und Großbritanien vom $\frac{13. \text{ Mai}}{16. \text{ Juni}}$ 1846 vorhanden seyn müssen, damit das Recht zur Herausgabe von Uebersetzungen einer Schrift in den Königlich Preußischen Staaten als ein ausschließliches gegen Nachdruck durch Herausgabe einer anderen Uebersetzung geschützt werde. In Gemäßheit dieses von der gedachten Buchhandlung erworbenen ausschließlichen Verlagsrecht hat dieselbe eine deutsche Uebersetzung der fraglichen englischen Schrift unter dem Titel:

Digitized by Google

„James, der Verurtheilte. Auf Veranstaltung des Verfassers aus dem Englischen übersetzt. Drei Theile. Berlin, 1848",

herausgegeben. Hiernach ist jede andere deutsche Uebersetzung dieser Schrift, insbesondere aber auch die von der J. B. Metzlerschen Buchhandlung zu Stuttgart unter dem Titel:

„Der Ueberwiesene. Ein Roman von G. P. R. James. Aus dem Englischen. Ein Bändchen. Taschenformat",

angekündigte und auf vier Bändchen berechnete Uebersetzung derselben als Nachdruck zu betrachten.

Indem ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich zugleich, daß der Debit jeder andern deutschen Uebersetzung des gedachten englischen Werkes außer der von der Buchhandlung Dunker und Humblot herausgegebenen, insbesondere auch der Debit der oben erwähnten, von der Metzlerschen Buchhandlung angekündigten unerlaubt ist, und daß die Uebertreter dieses Verbotes sich der Gefahr aussetzen, auf Antrag der Buchhandlung Dunker und Humblot wegen Nachdrucks zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung gezogen zu werden.

Magdeburg, den 23. December 1847.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen v. Bonin.

Nr. 8. Jagdtheilungssachen betr.

An die Stelle des jetzigen Oberlandes-Gerichts-Vice-Präsidenten Herrn Starke ist der Herr Land- und Stadt-Gerichts-Rath Knorr in Lützen zum richterlichen Mitgliede der Jagdtheilungs-Commission für den Kreis Merseburg von den Kreisständen erwählt und von mir bestätigt worden.

Magdeburg, den 3. Januar 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen v. Bonin.

Nr. 9. Die Errichtung von Windmühlen in Feldmarken, welche in Gemeinheitstheilung begriffen sind, betr.

Es sind in neuerer Zeit mehrere Gesuche um Erlaubniß zur Anlage von Windmühlen auf Feldmarken, welche in der Gemeinheitstheilung befangen sind, angebracht und dagegen der Einwand erhoben worden, daß die bezeichneten Bauplätze nicht hutfrei seyen, auch der Bau der Mühle die Planlage beeinträchtige. Wenn solche Widersprüche auch durch ein Interimistikum der Auseinandersetzungsbehörde nach §. 36. der Verordnung vom 30. Juni 1834 beseitiget werden könnten, so stehet doch der Ertheilung der Erlaubniß zu dergleichen Mühlen-Anlagen das wesentliche Bedenken entgegen, daß die Prüfung, ob die Mühle durch ihre Entfernung von den Wegen, sowie von den Gränzen der Nachbarn oder sonst, das Publikum oder einzelne Privatpersonen mit Nachtheilen bedrohe, gar nicht stattfinden kann, indem alle örtlichen Verhältnisse erst durch den Separationsplan festgestellt werden. Auch erscheint es nicht angemessen, die den Regierungen obliegende Fürsorge für das Interesse des Publikums oder der Nachbarn den Auseinandersetzungsbehörden zur Berücksichtigung bei Anordnung der Planlage zuzumuthen.

Wir sind deshalb höhern Orts angewiesen worden, die Anlage von Windmühlen auf Grundstücken, welche Gegenstand eines mit dem Umtausche der Ländereien verbundenen bereits eingetretenen Gemeinheitstheilungs-Verfahrens sind, überhaupt

Digitized by Google

nicht stattfinden zu lassen, bevor der Separationsplan definitiv festgestellt ist, was wir zur Vermeidung von Weiterungen und unnützer Kosten Seitens etwaiger Unternehmer hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Merseburg, den 21. December 1847.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Polizeiliche Vorschriften,

Nr. 10.

die Errichtung von Gebäuden und Lagerung von Materialien in der Nähe von Eisenbahnen betreffend.

Die Errichtung von Gebäuden, sowie das Lagern von Materialien in der Nähe der Eisenbahnen betr.

Bei Errichtung von Gebäuden und Lagerung von Materialien in der Nähe von Eisenbahnen sind zur Beseitigung der Feuersgefahr die nachstehenden Vorschriften zu befolgen.

1) Liegt die Eisenbahn mit dem anstoßenden Terrain gleich hoch, so dürfen Gebäude, welche nicht mit einer feuersicheren Bedachung versehen sind, sowie Gebäude, in denen leicht entzündbare Gegenstände aufbewahrt werden sollen, nur in einer Entfernung von mindestens zehn Ruthen von der nächsten Schiene (in der Horizontale gemessen) errichtet werden; auch darf innerhalb der gleichen Entfernung die Aufbewahrung leicht entzündbarer Gegenstände auf freiem Felde nicht Statt finden.

Alle andere Gebäude dürfen nur in einer Entfernung von mindestens fünf Ruthen von der nächsten Schiene aufgeführt werden.

2) Liegt die Eisenbahn auf einem Damme, so müssen die unter 1. festgesetzten Entfernungen um das Anderthalbfache der Höhe des Dammes über dem Terrain vergrößert werden. Bei einem 20 Fuß hohen Damm z. B. muß die Entfernung eines Gebäudes der zuerst gedachten Kategorie $10^{\circ} + 1\frac{1}{2} . 20' = 10^{\circ} + 30' = 12\frac{1}{2}$ Ruthe, die Entfernung eines anderen Gebäudes aber $5^{\circ} + 1\frac{1}{2} . 20' = 5^{\circ} + 30' = 7\frac{1}{2}^{\circ}$ von der nächsten Schiene betragen.

3) Die Regierungen sind ermächtigt, in einzelnen Fällen, in welchen durch die örtlichen Verhältnisse auch bei einer geringeren Entfernung eine Feuersgefahr ausgeschlossen wird, Ausnahmen eintreten zu lassen; sie haben jedoch zuvor die gutachtliche Aeußerung der betreffenden Eisenbahn-Direction zu erfordern.

4) Wer diesen Bestimmungen zuwider in der Nähe von Eisenbahnen Gebäude errichtet oder Materialien niederlegt, hat deren Fortschaffung auf seine Kosten zu gewärtigen, wird aber außerdem mit einer Geldstrafe von zwei bis zehn Thalern oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

5) Auf die zu dem Betriebe der Eisenbahn erforderlichen Gebäude und Materialien findet die vorstehende Polizei-Verordnung keine Anwendung.

Berlin, den 4. December 1847.

Der Minister des Innern. (gez.) von Bodelschwingh.

Der Finanz-Minister. (gez.) von Düesberg.

Vorstehende polizeiliche Vorschriften werden hiermit zur Kenntniß des Publikums und der betheiligten Beamten gebracht.

Merseburg, den 21. December 1847.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 11. Die den Anträgen auf die Errichtung neuer gewerblicher Etablissements, welche durch Dampfkraft betrieben werden sollen, beizufügenden Zeichnungen und Beschreibungen betr.

Die Anträge zur Concessionirung neuer gewerblicher Etablissements, welche durch Dampfkessel in Betrieb gesetzt werden sollen, sind mitunter nicht so vollständig mit den gesetzlich vorgeschriebenen Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen versehen, daß ihre Zulässigkeit von uns genügend beurtheilt werden könnte. Es wird dadurch zu Rückfragen, Berichtigungen, ja Umarbeitungen des Projects Veranlassung gegeben, die Revision auf eine zeitraubende Weise erschwert und die bauliche Ausführung verzögert.

Wir sehen uns daher genöthigt, das gewerbtreibende Publikum insbesondere auf den Inhalt der Instruction der Königl. Hohen Ministerien des Innern und der Polizei, sowie der Verwaltung für Handel ꝛc. vom 21. Mai 1835, und auf das Regulativ dieser Behörden vom 6. Mai 1838 — die Anlage und den Gebrauch von Dampfkesseln und Dampfentwicklern betreffend — aufmerksam zu machen.

Nach der ersteren Bestimmung müssen dem Antrage um die Zulassung derartiger Anlagen beigefügt werden:

a) Der Situations-Plan, nach einem Maaßstabe von $\frac{1}{1000}$ und nur in den Fällen, wo diese keine hinreichende Deutlichkeit gewährt, nach einem doppelt so großem Maaßstabe, der, außer dem Etablissement, die zunächst an den Ort der Aufstellung anstoßenden Grundstücke enthalten muß. Die Richtigkeit dieses Situations-Plans ist von einem Feldmesser zu bescheinigen.

b) Der Bauriß, aus welchem der Standpunkt der Maschine, des Kessels, des Schornsteins, die Lage der Röhren gegen die benachbarten Grundstücke und die Speisevorrichtung deutlich zu ersehen ist. Den Umständen nach genügt ein Grundriß und eine Längenansicht oder ein Durchschnitt.

Aus dem Grundrisse muß die Stärke der verschiedenen Wände des Kesselhauses und die Entfernung des Kessels von diesen Wänden zu entnehmen seyn und aus den Durchschnitten oder der Beschreibung sich die Construction der Decke oder der Bedachung des Kesselhauses, sowie die Construction und Höhe des Schornsteins ergeben.

c) Zeichnungen über Einzelnheiten der Maschine, nach einem Maaßstabe von $\frac{1}{10}$ der natürlichen Größe und zwar ein Haupt-Längen-Durchschnitt, aus welchem sämmtliche Ventil-, Sicherungs- und Füllungs-Apparate zu ersehen sind, sodann ein Querschnitt, aus welchem sich die Lage der Feuerzüge gegen den niedrigsten Wasserstand im Kessel ergiebt und endlich ein Längen-Durchschnitt der Vorrichtung zur Speisung des Kessels außer dem Füllungs-Apparate, in welchem ihre Lage, Construction und ihre Verbindung mit dem Wasserbehälter deutlich angegeben und die untere Fläche des Druckpumpen-Kolbens in seinem höchsten Stande gegen den bekannten niedrigsten Wasserstand des Wasserbehälters verglichen ist. Diese Zeichnungen und Pläne sind in doppelter Ausfertigung einzureichen und es muß sich die Gefährlichkeit oder Gefahrlosigkeit des Kessels daraus beurtheilen lassen.

d) Eine, diese Zeichnungen erläuternde Beschreibung, in welcher die Dimensionen des Kessels und der Siede- und Feuerungs-Röhren, die Stärke und Beschaffenheit des Materials zu demselben, der Ort, woher der Kessel bezogen wer-

Digitized by Google

den soll, die Art der Zusammensetzung, die Dimensionen der Ventile und ihre Belastung, ferner die des Füllungs-Apparats, der Speise-Vorrichtung und der Feuerung, überhaupt dasjenige angegeben werden muß, was in dem Regulativ vom 6. Mai 1838 näher angedeutet ist.

Mit Bezugnahme auf dasselbe muß diese Beschreibung zunächst die Angabe enthalten, mit wieviel preußischen Pfund Ueberdruck pro □Zoll preußisch über die Atmosphären-Pressung die Maschine arbeiten, welche Arbeit sie betreiben und ob es eine Hochdruck- oder Condensations-Maschine seyn soll. Es muß ferner durch detaillirte Berechnung des vom Wasser und Dampf eingenommenen Raumes und der vom Feuer berührten Fläche mit Bezugnahme auf die dem Regulativ vom 6. Mai 1838 beigefügten Tabellen ermittelt seyn, ob der Dampfkessel in einem besondern Kesselhause aufgestellt werden muß oder ob die Aufstellung desselben im Maschinen-Gebäude oder überhaupt in einem zu andern Zwecken, zu Wohnungen ꝛc. bestimmten Gebäude zulässig ist. Ob der Dampfkessel zum Schutz gegen Wärmeverlust mit einem Mantel und einer Decke versehen werden soll ist anzugeben und dabei zu bemerken, woraus diese Decke bestehen soll. Es sind ferner die Vorrichtungen zum Erkennen des stattfindenden Drucks der Dämpfe, sowie die zum Erkennen der Wasserstandshöhe im Innern des Kessels zu erwähnen und die Einrichtung beider zu beschreiben, auch ist nachzuweisen, daß es dem zur Speisung des Kessels bestimmten Wasserbehälter an diesem Speisewasser nie fehlen kann. Insbesondere ist die Größe und Einrichtung der Sicherheitsventile genau anzugeben und durch Rechnung nachzuweisen, daß die Oeffnung derselben wenigstens den $\frac{1}{300}$ Theil der vom Feuer berührten Fläche beträgt. Da diese Sicherheitsventile gewöhnlich als Hebelventile eingerichtet sind und es darauf ankommt, die zulässige Belastung des Hebelarmes mit Genauigkeit zu bestimmen, so ist die dazu nöthige Berechnung mit Rücksicht auf die Entfernung des anzuhängenden Gewichts, sowie auf die Entfernung des Ventils vom Drehpunkte, ferner auf das Gewicht des Ventils und auf das der Hebelstange anzulegen. Es ist außerdem zu bemerken, ob vielleicht eins der Sicherheitsventile dem Maschinisten nicht zugänglich seyn soll und durch welche Vorrichtung eine Vermehrung der Belastung verhindert wird, ob in der Oeffnung des Ventils ein Steg ꝛc. angebracht werden soll und dieser einen Einfluß auf die Einwirkung des Dampfes gegen die Ventilbedeckung oder auf die Weite der Ventilröhre — die ebenfalls $\frac{1}{300}$ der vom Feuer berührten Fläche enthalten muß — ausübt.

Endlich muß die Beschreibung noch eine genaue Angabe der Stärke des Kessels, der Siede-, Feuer- und Rauch-Röhren und eine Vergleichung mit den Stärken enthalten, welche in den Tabellen des Regulativs vom 6. Mai 1838 für die einzelnen Theile vorgeschrieben sind.

Merseburg, den 28. December 1847.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 12. Veränderungen der Arzneitaxe betr.

Nachstehendes Publikandum

„Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen haben eine gleichmäßige Aenderung in den Taxpreisen verschiedener Arzneimittel nothwendig

Digitized by Google

gemacht. Die hiernach abgeänderten, im Drucke erschienenen Taxbestimmungen treten mit dem 1. Januar 1848 in Wirksamkeit.

Berlin, den 3. December 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten."

wird mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Exemplare dieser „Veränderungen der Arzneitaxe" nicht allein bei unserem Medicinal-Bücher-Depot und in Berlin bei dem Verlags-Buchhändler H. Schulze, sondern auch in allen Buchhandlungen für den Preis von 1 Sgr. pro Exemplar zu bekommen sind.

Merseburg, den 24. December 1847.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 13. Die Verlegung der Prüfungs-Commission für Bauhandwerker von Wiehe nach Naumburg betr.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bisher in Wiehe bestandene Königliche Prüfungs-Commission für Bauhandwerker vom 1. Januar künftigen Jahres ab nach Naumburg verlegt worden ist und daselbst unter dem Vorsitze des Bürgermeisters Rasch besteht, weshalb Baubeflissene, welche künftig bei dieser Commission ihre Prüfung zu bestehen wünschen, sich mit ihren desfallsigen Anträgen an dieselbe zu wenden haben.

Merseburg, den 28. December 1847.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 14. Offene Kreisphysikusstelle.

Nachdem durch den Tod des Dr. Wach hierselbst das Physikat des Merseburger Kreises erledigt ist, fordern wir qualificirte Bewerber unter Einreichung ihrer Approbationen und des Lebenslaufes auf, binnen 4 Wochen ihre Anträge uns einzureichen. Merseburg, den 4. Januar 1848.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 15. Die Festsetzung der Mandatarien-Gebühren betr.

Nach dem Reskript des Herrn Justiz-Ministers Uhden vom 2. October d. J., Justiz-Ministerialblatt S. 293., soll die Festsetzung der Mandatarien-Gebühren für die zweite Instanz in den nach der Verordnung vom 21. Juli 1846 verhandelten Prozessen künftig allemal von dem Appellationsrichter erfolgen.

In diesen Prozessen sind neben den bei dem Oberlandesgericht angestellten Justiz-Commissarien in der Regel auch bei den Untergerichten fungirenden Justiz-Commissarien als Correspondenten beschäftigt und in deren Falle, Liquidationen für die zweite Instanz zur Festsetzung einzureichen.

Es erscheint nun aber aus mehreren Rücksichten zweckmäßig, daß die Mandatarien-Gebühren für dieselbe Partei in eine Liquidation zusammen gefaßt und nicht zwei besondere Liquidationen, die eine von dem hiesigen Anwalte und die andere von dem auswärtigen Correspondenten, eingereicht werden.

Die bei dem hiesigen Oberlandesgericht fungirenden Herrn Justiz-Commissarien werden deshalb hierdurch aufgefordert, in ihre Kosten-Rechnung auch die Liquidation des auswärtigen Correspondenten mit aufzunehmen und die bei den Untergerichten angestellten Herrn Justiz-Commissarien werden hiermit veranlaßt, die Rechnung ihrer

Digitized by Google

Extrajudicialien so zeitig dem hiesigen Anwalte mitzutheilen, daß letzterer im Stande ist, gegenwärtiger Anordnung gehörig zu entsprechen.

Sollte die Einreichung der Liquidationen verspätet und deshalb die Wiedereinforderung der bereits an den Richter erster Instanz zurückgesandten Akten erforderlich werden, so fallen die hierdurch etwa entstehenden Kosten den Herrn Justiz-Commissarien zur Last.

Naumburg, den 17. December 1847.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Nr. 16. Anweisung der Gerichtsbehörden wegen Ertheilung von Extracten aus den Geburts- und Sterberegistern an die Ortspolizei-Behörden.

Die Untergerichte unseres Departements werden angewiesen, den betreffenden Ortspolizeibehörden im Monat Januar und im Monat Juli jeden Jahres einen, auf das verflossene halbe Jahr sich erstreckenden, beglaubigten Extract der Geburten und Sterbefälle männlicher Individuen aus denjenigen Registern zu übersenden, welche sie nach der Verordnung vom 30. März 1847 hinsichtlich der Mitglieder neuer Religionsgesellschaften und nach dem Gesetze vom 23. Juli 1847 rücksichtlich der Juden zu führen haben. Dieser Extracte bedürfen die Polizeibehörden zur Führung der Ortsstammrollen.

Naumburg, den 17. December 1847.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Nr. 17. Die an die Kreiskassen abzuliefernden Gelder betr.

Die Untergerichte im Bezirk der Königlichen Regierung zu Merseburg werden hiermit angewiesen: bei jeder Absendung von Geldern an die Kreiskassen gleichzeitig den Curatoren der betreffenden Kreiskasse, von der Summe, von der Sache, in welcher, und wofür die Einzahlung erfolgt, sowie von dem Tage der Einzahlung Nachricht zu geben. Die Curatoren sind:

1) für die Kreiskasse zu Merseburg der Landrath Weidlich daselbst,
2) für die Kreiskasse zu Halle der Landrath v. Bassewitz daselbst,
3) für die Kreiskasse zu Mansfeld der Landrath v. Friesen in Rammelburg,
4) für die Kreiskasse zu Eisleben der Landrath v. Kerßenbrock in Helmsdorf,
5) für die Kreiskasse zu Sangerhausen der Landrath v. Werthern daselbst,
6) für die Kreiskasse zu Freyburg der Landrath v. Helldorff in St. Ulrich,
7) für die Kreiskasse zu Naumburg der Landrath Jacobi v. Wangelin das.,
8) für die Kreiskasse zu Zeitz der Landrath v. Ponikau daselbst,
9) für die Kreiskasse zu Liebenwerda der Landrath v. Rohrscheidt daselbst,
10) für die Kreiskasse zu Torgau der Landrath Graf v. Seydewitz daselbst,
11) für die Kreiskasse zu Wittenberg der Landrath v. Jagow daselbst,
12) für die Kreiskasse zu Delitzsch der Landrath v. Pfannenberg daselbst.

Naumburg, den 22. December 1847.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Personal-Chronik.

Nr. 18. Der bisherige Candidat der Feldmeßkunst August Ferdinand Adelbert Vogel ist zum Feldmesser ernannt und als solcher verpflichtet worden.

Digitized by Google

Nr. 19. Der Rector emerit. Dr. Thoß in Landsberg ist unter dem 22. November pr. als Agent der Brandversicherungsbank für Deutschland zu Leipzig bestätigt worden.

Nr. 20. Die Schulstelle in Gadit, Ephorie Kemberg, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 21. Die 3te Lehrerstelle an der Armenschule zu Naumburg, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 22. Die Schulstelle in Gotha, Ephorie Eilenburg, Königl. Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 23. Zu der erledigten Stelle eines Adjunctus ministerii an der Schloß- und Dom-Kirche zu Merseburg ist der bisherige Predigtamts-Candidat Christian Carl Weiß berufen und von dem Königlichen Consistorium bestätigt worden.

Nr. 24. Die evangelische Pfarrstelle in Gorsleben, Diöces Heldrungen, ist durch den am 27. November pr. erfolgten Tod des Pfarrers Carl Friedrich Schulze erledigt; sie ist Königlichen Patronats.

Nr. 25. Zu der durch die Emeritirung des Pfarrers Opitz erledigten evangelischen Pfarradjunctenstelle in Hirschfeld, Diöces Elsterwerda, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Carl August Dächsel mit der Hoffnung auf Nachfolge im Pfarramte berufen und von dem Königl. Consistorium bestätigt worden.

Nr. 26. Der Pastor emerit. Helfer in Altranstädt, Ephorie Lützen, ist am 14. December pr. gestorben. Eine Stellenerledigung tritt durch diesen Todesfall nicht ein.

Nr. 27. Die Oberpfarrstelle zu Schwanebeck ist durch den am 2. November pr. erfolgten Tod des Oberpredigers Sickel erledigt. Die Wiederbesetzung erfolgt auf den Vorschlag dreier Candidaten Seitens des Königlichen Consistoriums durch die Wahl der Gemeinde.

Nr. 28. Auf die Jahre 184$\frac{7}{9}$ sind für den Schweinitzer Kreis
a) der Ortsrichter Gottfried Rietdorf zu Gölsdorf für den ersten Bezirk,
b) der Ortsrichter Christoph Hecht zu Mügeln für den neunten Bezirk,
zu Schiedsmännern gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 29. Auf die Jahre 184$\frac{7}{9}$ ist der Kaufmann Wilhelm Ferdinand Alexander Schotthauer zum Schiedsmann für die Stadt Mücheln gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 30. Der Berg-Secretair Cramer ist zum Obereinfahrer und Mitgliede des Königlichen Bergamtes zu Wettin ernannt worden.

Nr. 31. Dem Ober-Steuer-Controleur Behrends zu Belgern und dem Ober-Steuer-Controleur von Arnstedt zu Naumburg ist von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz der Titel Steuer-Inspector beigelegt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

3. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 22. Januar 1848.

Nr. 32. Die Anmeldung der versorgungsberechtigten Militairs bis zum Feldwebel (Wachtmeister) aufwärts zur Anstellung als Postunterbediente ꝛc. betr.

Die Notirung der versorgungsberechtigten Militairs, bis zum Feldwebel (Wachtmeister) aufwärts zur Anstellung als Postunterbediente und die Ueberweisung der notirten Expectanten an die Postanstalten, Behufs der Anstellung oder interimistischen Beschäftigung ist vom 1. Februar 1848 ab für den Regierungs-Bezirk Merseburg dem Ober-Post-Amte in Magdeburg übertragen worden.

Hiernach haben die versorgungsberechtigten Militairs, welche in dem Regierungs-Bezirk Merseburg wohnen und als Postunterbediente angestellt zu werden wünschen, sich vom 1. Februar 1848 ab, nicht mehr an das General-Postamt, sondern an das Ober-Postamt in Magdeburg zu wenden. Die bereits notirten Expectanten, welche in dem Regierungs-Bezirke Merseburg wohnen, sind dem Ober-Postamte in Magdeburg ebenfalls zugewiesen worden.

Auch alle übrigen Gesuche der Expectanten, welche deren künftige Anstellung betreffen oder zum Zweck haben, sind für den Regierungs-Bezirk Merseburg an das Ober-Postamt in Magdeburg und nicht mehr an das General-Postamt zu richten.

Berlin, den 3. Januar 1848.

General-Post-Amt.

Nr. 33. Die Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst betr.

Die unterzeichnete Commission macht hiermit bekannt, daß die erste diesjährige Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst

am Sechsten März,

die zweite

am Fünften Juni

und die dritte

am Siebenten August

dieses Jahres im Sitzungs-Saale der Abtheilung des Innern hiesiger Königl. Regierung stattfinden und jedesmal früh um acht Uhr beginnen wird.

Es werden demnach diejenigen jungen Männer, welche die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes zu erlangen wünschen, hiermit aufgefordert, ihre desfallsigen schriftlichen Anträge mit nachstehenden Attesten, als:

1) ihrem Geburtsschein,
2) einem Zeugnisse über die in einer öffentlichen Lehr-Anstalt oder durch Privat-Unterricht erlangte allgemeine Bildung,

Digitized by Google

3) einem amtlichen Atteste über ihre zeitherige sittliche Führung,
4) der schriftlichen Einwilligung ihres Vaters oder Vormundes,
5) ein Zeugniß ihres Hausarztes oder des betreffenden Königl. Kreisphysikus darüber, daß sie gesund und zum Militairdienst brauchbar sind, und
6) eine Bescheinigung des Herrn Landraths ihres heimathlichen Kreises darüber, daß sie demselben die Absicht, sich zum freiwilligen einjährigen Dienst zu melden, angezeigt haben, (diejenigen, welche ihren Wohnsitz in der Immediatstadt Halle haben, müssen diese Bescheinigung bei dem Herrn Oberbürgermeister daselbst nachsuchen),

unter der Adresse des Herrn Regierungs-Rath Danneil hieselbst portofrei, unter gleichzeitiger Anwendung der Rubrik: „herrschaftliche Militairdienstsache" und jedenfalls **vor dem ersten Mai** dieses Jahres, confr. die Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 2. Januar 1844 (Amtsblatt pro 1844 Stück 1. Pag. 5. Nr. 15.) einzureichen, auf den Fall aber, daß ihnen die Beibringung des einen oder andern der bezeichneten Atteste unmöglich fallen sollte, dies unter specieller Angabe der Hinderungsursachen, in ihren Eingaben ausdrücklich zu erwähnen.

Merseburg, den 10. Januar 1848.

Die Königliche Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

Nr. 34. 14jährige Martini-Durchschnitts-Marktpreise betr.

Nachweisung

der 14jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise, (mit Weglassung der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten Jahre berechnet), welche nach Maaßgabe der §§. 73. und 74. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung und §. 27. der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 bei Ablösung der Getreide-Prästationen in den vormals sächsischen Landestheilen des hiesigen Regierungsbezirks für den Zeitraum von Martini 1847 bis Martini 1848 zu Grunde zu legen sind.

Laufende Nr.	Namen der Markt-Städte.	Der Preußische Scheffel												
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			
		Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	
1.	Halle	2	3	11	1	16	8	1	3	5	—	22	4	für die ehemals sächsischen Landestheile.
2.	Dahme	2	1	9	1	9	5	1	—	2	—	23	9	
3.	Naumburg	2	5	9	1	18	1	1	3	9	—	19	11	
4.	Nordhausen . . .	2	2	8	1	17	5	1	4	11	—	20	9	
5.	Torgau	2	3	3	1	17	—	1	6	5	—	24	10	
6.	Weißenfels	2	4	11	1	19	7	1	4	—	—	20	10	
7.	Wittenberg	2	4	6	1	14	11	1	7	7	—	25	3	
8.	Zeitz	2	5	6	1	20	11	1	5	6	—	22	2	

Digitized by Google

Berechnungen,

aus welchen die vorstehenden Durchschnitts-Marktpreise hervorgehen.

NB. Die kleineren Zahlen in den Berechnungen sind nur der Uebersicht wegen beigefügt.

1) der Stadt Halle.

Benennung des Jahres.	Der Preußische Scheffel. Weizen. tbl.	sg.	pf.	Roggen. tbl.	sg.	pf.	Gerste. tbl.	sg.	pf.	Hafer. tbl.	sg.	pf.
1834	1	12	10	1	4	1	—	24	10	—	19	3
1835	1	9	10	—	25	—	—	25	8	—	19	3
1836	1	22	6	1	4	5	1	—	3	—	18	6
1837	1	15	2	1	7	10	—	25	1	—	17	8
1838	2	20	11	2	4	7	1	8	4	—	24	6
1839	2	17	1	1	25	3	1	11	3	—	25	2
1840	1	22	9	1	6	3	—	25	2	—	17	6
1841	2	15	2	1	10	7	—	24	1	—	15	—
1842	1	27	1	1	25	—	1	12	7	1	5	6
1843	2	4	2	1	21	—	1	1	3	—	19	9
1844	1	21	3	1	7	6	1	4	5	—	18	10
1845	2	23	—	1	29	5	1	9	10	—	27	7
1846	2	28	9	2	23	8	1	21	4	1	3	2
1847	2	27	10	1	29	9	1	17	10	1	3	8
Sa. in 10 Jahren	21	9	1	15	17	—	11	3	10	7	13	8
Im Durchschnitt	2	3	11	1	16	8	1	3	5	—	22	4

2) der Stadt Dahme.

Benennung des Jahres.	Der Preußische Scheffel. Weizen. tbl.	sg.	pf.	Roggen. tbl.	sg.	pf.	Gerste. tbl.	sg.	pf.	Hafer. tbl.	sg.	pf.
1834	1	19	5	1	4	8	—	26	11	—	20	11
1835	1	8	2	—	28	5	—	19	9	—	18	9
1836	1	10	10	—	26	—	—	23	2	—	18	10
1837	1	27	—	—	29	9	—	23	11	—	18	10
1838	2	8	3	1	23	11	1	10	—	—	26	9
1839	2	12	7	1	15	1	1	5	4	—	26	5
1840	1	25	1	1	4	—	—	26	9	—	23	7
1841	2	18	5	1	4	9	—	22	7	—	18	8
1842	1	28	1	1	12	4	1	4	4	—	29	—
1843	1	21	6	1	7	8	—	27	—	—	21	4
1844	1	20	5	1	—	7	—	22	7	—	20	6
1845	2	16	11	1	21	7	1	11	7	1	1	4
1846	2	28	11	2	15	11	1	19	6	1	7	6
1847	2	26	11	1	26	8	1	20	—	1	7	—
Sa. in 10 Jahren	20	17	8	13	4	4	10	1	7	7	27	6
Im Durchschnitt	2	1	9	1	9	5	1	—	2	—	23	9

3) der Stadt Naumburg.

Benennung des Jahres.	Der Preußische Scheffel. Weizen. tbl.	sg.	pf.	Roggen. tbl.	sg.	pf.	Gerste. tbl.	sg.	pf.	Hafer. tbl.	sg.	pf.
1834	1	20	6	1	2	4	—	23	11	—	14	9
1835	1	16	4	1	1	7	—	26	—	—	17	1
1836	1	20	8	1	4	5	—	24	11	—	16	6
1837	1	20	2	1	14	5	—	29	1	—	15	6
1838	2	12	8	2	6	8	1	9	3	—	21	8
1839	2	23	7	1	28	7	1	14	6	—	23	11
1840	1	24	10	1	5	9	—	23	11	—	14	10
1841	2	17	7	1	5	1	—	21	2	—	14	2
1842	2	8	5	1	28	10	1	16	5	1	2	7
1843	2	5	3	1	23	2	1	4	—	—	18	5
1844	1	24	3	1	9	2	1	—	4	—	17	—
1845	2	19	10	2	3	8	1	9	10	—	25	11
1846	3	3	10	2	29	4	1	20	10	1	1	5
1847	2	27	6	1	27	8	1	15	10	—	28	1
Sa. in 10 Jahren	21	27	7	16	—	9	11	7	8	6	18	11
Im Durchschnitt	2	6	9	1	18	1	1	3	9	—	19	11

4) der Stadt Nordhausen.

Benennung des Jahres.	Der Preußische Scheffel. Weizen. tbl.	sg.	pf.	Roggen. tbl.	sg.	pf.	Gerste. tbl.	sg.	pf.	Hafer. tbl.	sg.	pf.
1834	1	16	3	1	2	11	—	27	2	—	16	9
1835	1	14	4	1	—	10	—	27	2	—	20	8
1836	1	18	10	1	8	—	1	—	8	—	19	7
1837	1	15	10	1	9	2	—	28	9	—	18	—
1838	2	12	3	1	27	8	1	8	9	—	19	8
1839	2	11	4	1	23	4	1	12	—	—	20	10
1840	1	24	11	1	7	11	—	29	1	—	18	5
1841	2	8	10	1	8	6	—	23	8	—	15	—
1842	2	4	9	1	26	2	1	20	6	1	3	2
1843	2	10	9	1	27	2	1	5	9	—	19	6
1844	1	22	—	1	9	7	1	1	4	—	17	6
1845	2	16	7	1	29	9	1	9	—	—	23	11
1846	2	29	5	2	25	—	1	25	4	1	2	10
1847	2	18	4	1	26	6	1	17	—	—	29	6
Sa. in 10 Jahren	20	26	6	15	24	—	11	19	6	6	27	7
Im Durchschnitt	2	2	8	1	17	5	1	4	11	—	20	9

Digitized by Google

5) der Stadt Torgau.

Benennung des Jahres.	Der Preußische Scheffel.											
	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.
1834	1	17	6	1	9	10	1	1	—	—	22	10
1835	1	11	7	1	1	4	—	28	—	—	21	10
1836	1	17	9	1	2	9	—	25	6	—	20	5
1837	1	18	8	1	10	3	1	—	—	—	21	2
1838	2	15	8	2	7	1	1	14	10	—	28	4
1839	2	12	8	1	25	11	1	15	4	—	26	4
1840	1	21	11	1	8	4	—	28	—	—	22	3
1841	2	19	1	1	7	—	—	23	4	—	17	10
1842	1	28	9	1	21	10	1	16	3	1	3	2
1843	2	1	3	1	14	10	1	—	9	—	20	7
1844	1	21	11	1	8	6	1	3	9	—	23	1
1845	2	25	2	1	29	7	1	16	6	1	1	8
1846	3	—	—	2	25	6	1	27	9	1	8	2
1847	3	1	7	2	3	7	1	23	8	1	9	1
Sa. in 10 Jahren	21	2	10	15	19	8	12	4	5	8	8	6
Im Durchschnitt	2	3	3	1	17	—	1	6	5	—	24	10

6) der Stadt Weißenfels.

Benennung des Jahres.	Der Preußische Scheffel.											
	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.
1834	1	15	3	1	4	4	—	22	1	—	15	10
1835	1	14	10	1	3	5	—	27	4	—	17	8
1836	1	21	9	1	5	9	—	25	11	—	17	4
1837	1	21	—	1	12	5	—	26	8	—	16	10
1838	2	12	8	2	6	1	1	7	11	—	21	9
1839	2	21	10	2	2	8	1	14	4	—	23	5
1840	1	26	—	1	10	4	—	24	5	—	15	2
1841	2	9	9	1	6	3	—	23	10	—	13	10
1842	2	6	3	1	28	8	1	14	—	1	1	11
1843	2	8	—	1	23	6	1	5	—	—	19	—
1844	1	24	9	1	11	—	1	2	—	—	18	6
1845	2	17	2	2	3	3	1	12	7	—	27	8
1846	3	4	—	2	29	—	1	22	1	1	—	—
1847	2	26	7	2	1	9	1	17	5	1	—	10
Sa. in 10 Jahren	21	19	2	16	15	7	11	10	2	6	28	—
Im Durchschnitt	2	4	11	1	19	7	1	4	—	—	20	10

7) der Stadt Wittenberg.

Benennung des Jahres.	Der Preußische Scheffel.											
	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.
1834	1	17	9	1	11	4	1	1	6	—	22	1
1835	1	12	2	1	2	2	1	2	—	—	21	11
1836	1	20	4	1	1	3	1	1	3	—	20	—
1837	1	21	5	1	6	6	—	29	6	—	21	3
1838	2	15	9	1	27	11	1	14	4	—	27	5
1839	2	10	—	1	23	1	1	17	2	—	28	1
1840	1	23	10	1	9	5	1	2	—	—	24	7
1841	2	26	4	1	10	2	—	27	5	—	18	1
1842	1	28	5	1	18	7	1	14	8	1	4	6
1843	2	—	9	1	13	—	1	3	—	—	20	8
1844	1	19	2	1	4	8	1	4	9	—	20	7
1845	2	28	11	1	23	11	1	15	—	1	1	5
1846	3	—	9	2	19	5	1	27	9	1	7	11
1847	3	—	8	1	26	7	1	23	9	1	7	6
Sa. in 10 Jahren	21	14	11	14	29	3	12	15	8	8	12	6
Im Durchschnitt	2	4	6	1	14	11	1	7	7	—	25	3

8) der Stadt Zeitz.

Benennung des Jahres.	Der Preußische Scheffel.											
	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.
1834	1	18	9	1	3	5	—	22	10	—	16	7
1835	1	19	3	1	4	3	—	27	6	—	18	9
1836	1	19	10	1	5	2	—	24	8	—	17	2
1837	1	24	2	1	17	1	1	—	2	—	18	3
1838	2	13	9	2	12	2	1	12	1	—	24	8
1839	2	21	6	2	3	9	1	16	11	—	22	11
1840	1	25	11	1	10	7	—	26	2	—	16	3
1841	2	10	5	1	7	9	—	22	—	—	15	—
1842	2	8	1	1	29	8	1	14	7	1	4	—
1843	2	7	3	1	23	2	1	5	4	—	19	4
1844	1	26	5	1	12	9	1	3	4	—	20	8
1845	2	17	5	2	4	7	1	14	—	1	—	9
1846	3	4	8	3	3	8	1	22	1	1	2	3
1847	2	29	1	2	4	3	1	29	1	1	4	7
Sa. in 10 Jahren	21	24	9	16	28	9	11	24	9	7	11	4
Im Durchschnitt	2	5	6	1	20	11	1	5	6	—	22	2

Merseburg, den 31. December 1847.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 12. November c. im Stück 40. Seite 262. Nr. 600. des diesjährigen Amtsblatts wird annoch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von dem Wittenberger Baukreise auch der zu der alten Straße von Herzberg über Pretzsch und Düben nach Leipzig gehörende Theil, welcher von Pretzsch über Körbin, Groß- und Klein-Korgau bis zur Söllichauer Grenze führt, dem Geschäftskreise des Wegebaumeisters Jung zu Torgau zugelegt worden ist. Merseburg, den 31. December 1847. Nr. 35.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819 §. 6. (Gesetzsammlung Nr. 549.) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Auszügler Gottlieb Lehmann zu Premsendorf bei Herzberg der Staatsschuldschein v. J. 1842 Nr. 213,019. Littr. F. über 100 Rthlr. angeblich gestohlen worden ist. Nr. 36. Einen verloren gegangenen Staatsschuldschein betr.

Es werden daher diejenigen, welche sich im Besitze des oben bezeichneten Documents befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere oder dem ꝛc. Lehmann anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation des Staatsschuldscheins eingeleitet werden wird.

Berlin, den 31. December 1847.

Königliche Controlle der Staats-Papiere.

Dem Schlossermeister Schneider zu Berlin ist unter dem 14. December 1847 ein Patent auf ein Schloß für Thüren u. s. w. in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Nr. 37. Patent-Ertheilung.

Dem Maschinenmeister Brandt zu Erfurt ist unter dem 16. December 1847 ein Patent auf eine Feder-Construction für sechsrädrige Eisenbahnwagen, insoweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Jemand in Anwendung der bekannten Theile zu beschränken, auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Nr. 38. Patent-Ertheilung.

Dem Fabrikanten Herrmann Fudickar zu Elberfeld ist unter dem 21. December 1847 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Aufschneiden der Polnfäden bei Plüschgeweben, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden. Nr. 39. Patent-Ertheilung.

Personal-Chronik.

Dem Domainen-Rentmeister Hoffmeister in Eckartsberga ist nach dem Abgange des Domainenraths Rieck zu Sangerhausen die Verwaltung des Kö- Nr. 40

Digitized by Google

niglichen Rentamts und der Königl. Forstkasse allda übertragen; der Lieutenant a. D. von Bismark aber zum Domainen-Rentmeister in Eckartsberga ernannt und ihm die Verwaltung des vereinigten Königl. Rentamts Eckartsberga-Naumburg nebst der Forst-Unterreceptur Eckartsberga anvertraut worden.

Nr. 41. Der Superintendent emerit. und Oberpfarrer ad St. Jacobi in Sangerhausen, Dr. Fischer, ist am 22. December pr. im 79. Lebensjahre verstorben. Der Magistrat in Sangerhausen und das Königl. Consistorium vociren gemeinschaftlich zu der Stelle.

Nr. 42. Die Pfarrstelle zu St. Johannis in Quedlinburg wird in Kurzem durch den Abgang des zum Inspector der Rheinischen Missions-Anstalt berufenen Pastors Wallmann erledigt; sie ist Königlichen Patronats.

Nr. 43. Die durch die Emeritirung des Pfarrers Störmer erledigte evangelische Pfarr-Adjunctenstelle in Büchel, Diöces Heldrungen, ist dem bisherigen Pfarrer in Nordhausen, Carl Eduard Burchardi, mit der Zusicherung der Nachfolge im Pfarramte verliehen worden. Von der dadurch erledigten Pfarrstelle an dem Hospitale St. Cyriaci in Nordhausen ist der dortige Magistrat Patron.

Nr. 44. Der Diaconus emeritus M. Karl Friedrich Franke in Sangerhausen ist am 3. Januar c. gestorben. Eine Stellenerledigung tritt durch diesen Todesfall nicht ein.

Nr. 45. Der Diaconus an der Stadtkirche zu Alsleben a. d. S., Friedrich Gottfried Peter Schaper, ist am 6. Januar c. gestorben. Patron der Stelle ist der Herzog von Dessau.

Die Justiz-Personal-Veränderungen im Departement des Oberlandesgerichts zu Naumburg betr.

Nr. 46. Dem Oberlandesgerichts- und Kreis-Justizrath von Weißenborn zu Erfurt ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste unter Verleihung des Characters als Geheimer Justizrath den 17. October pr. Allerhöchst ertheilt und an dessen Stelle der Land- und Stadtgerichts-Director Geheimer Justizrath v. Brauchitsch in Erfurt mittelst Allerhöchst vollzogener Bestallung vom 8. December pr. zum Kreis-Justizrath für den Erfurter Kreis ernannt;

der Land- und Stadtgerichtsrath Friedrich Curt Schmidt zu Schleusingen ist den 29. November pr. zum Director des Land- und Stadtgerichts zu Filehne,

der Oberlandesgerichts-Assessor Heinrich Christoph Stecher in Halle ist den 27. November pr. zum Land- und Stadtgerichtsrath Allerhöchst ernannt;

dem hiesigen Oberlandesgerichts-Assessor Plesch ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgerichte zu Schneidemühl den 20. August pr. verliehen;

der von hier nach Marienwerder versetzte Oberlandesgerichts-Assessor Morgenroth ist auf seinen späteren Antrag an das Oberlandesgericht zu Arnsberg den 9. December pr.,

der hiesige Oberlandesgerichts-Assessor von Mittelstädt ist den 22. November pr. an den Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein versetzt;

die hiesigen Oberlandesgerichts-Referendarien Karl Friedrich August von Koch

Digitized by Google

und Rudolph Ferdinand August Körner sind den 14. December pr. zu Oberlandesgerichts-Assessoren hierselbst,

der hiesige Oberlandesgerichts-Auscultator August Karl Herrmann Vogel ist den 6. December pr. zum Oberlandesgerichts-Referendar hieselbst ernannt;

der Kammergerichts-Referendar Joseph von Bertrab ist den 13. December pr. an das hiesige Oberlandesgericht,

der Auscultator Karl Julius Bollmann ist den $\frac{1}{2}\frac{4}{7}$. December pr. von dem Oberlandesgerichte in Magdeburg und der Referendar Anton Ernst Wilhelm Schreiber den $\frac{1}{2}\frac{8}{3}$. December pr. von dem in Breslau zu dem hiesigen versetzt;

der Candidat der Rechte Herrmann Ludwig Barth ist den 3. December pr. zum Oberlandesgerichts-Auscultator hieselbst angenommen;

der Bergeleve Hugo Hildenhagen ist den 6. December pr. zum Bergschreiber und Kanzlei-Inspector bei dem Berggerichte zu Eisleben ernannt;

dem Justiz-Commissar und Notar Geißler zu Bitterfeld ist den 22. November pr. die Verlegung seines Wohnsitzes nach Zörbig unter Beibehaltung des bisherigen amtlichen Wirkungskreises gestattet;

dem Oberlandesgerichts-Assessor Glasewald ist die Verwaltung der Patrimonialgerichte zu Altranstedt, Dölkau, Günthersdorf und Kötzschlitz, zu Zitzschen und zu Döhlen den 24. December pr. übertragen;

dem Patrimonialrichter, Oberlandesgerichts-Assessor Herrmann Schulze zu Delitzsch ist die Verwaltung des Patrimonialgerichts zu Lehelitz den $\frac{29.\text{ November}}{17.\text{ December}}$ pr.,

dem Patrimonialrichter Karl Bernhard Küchler zu Nebra ist den $\frac{20.\text{ October}}{17.\text{ December}}$ pr. die Verwaltung der Patrimonialgerichte zu Gleina, Nebra und Birckigt,

dem Patrimonialrichter Heinrich August Wittig in Zeitz ist die Verwaltung des Patrimonialgerichts zu Neumühl den $\frac{18.\text{ November}}{17.\text{ December}}$ pr. mit übertragen;

dem Patrimonialrichter Hochheimer in Zeitz ist durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. November pr. die Erlaubniß zur Führung des Titels eines Fürstlich Waldeckschen Justizraths ertheilt.

Auf die Jahre $184\frac{7}{9}$ ist der Ortsrichter Friedrich Gottlob Krinitz zu Holzdorf zum Schiedsmann für den 10. Bezirk des Schweinitzer Kreises gewählt und verpflichtet worden. Nr. 47.

Der Bergeleve Schrader ist durch Rescript des Finanz-Ministers Excellenz vom 31. December pr. zum Berg-Secretair beim Königl. Bergamt zu Eisleben ernannt worden. Nr. 48.

Der Eleve Hildenhagen zu Eisleben ist durch Rescript des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 30. December v. J. zum Bergschreiber, Calculator und Kanzlei-Inspector beim dortigen Königlichen Bergamte ernannt worden. Nr. 49.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, $\frac{1}{4}$ Bogen stark, für den Sangerhäuser landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Nachweisung

der

im Monat December 1847

auf den innengenannten Marktplätzen bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen der Rauchfourage.

| Nr. | Namen der Marktplätze | Getreide- und Hülsenfrüchte der Preußische Scheffel | | |

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

4. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 29. Januar 1848.

Nr. 51. Die alljährlich stattfindende Wahl der Mitglieder und Stellvertreter für die Handelskammer der Stadt Halle und die Saalörter betr.

Wir bringen hiermit zur Kenntniß des Publikums, daß die für die Handelskammer der Stadt Halle und die Saalörter alljährlich angeordnete Wahl der Mitglieder und Stellvertreter derselben erfolgt ist und dabei von den Betheiligten der Stadt Halle:

der Director der Zuckersiederei-Compagnie, Kaufmann Jacob,
der Getreidehändler Schober,

und aus dem Wahlbezirk der Saalörter:

der Kaufmann Boltze zu Salzmünde als Mitglied,
der Fabrikant Keferstein zu Cröllwitz als Stellvertreter,

wieder gewählt worden sind, auch diese Wahl unter Beziehung auf den §. 11. des Statuts vom 18. October 1844, von dem Königlichen Oberpräsidium der Provinz Sachsen, mittelst Erlasses vom 10. d. Mts. genehmigt worden ist.

Merseburg, den 21. Januar 1848.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 52. Die Ausstellung von Todtenscheinen der in diesseitigen Landen verstorbenen Schwedischen und Norwegischen Unterthanen betr.

Durch die Circular-Verfügungen vom 27. December 1836 und 18. März 1837 sind die Königlichen Regierungen beauftragt worden, die Pfarrgeistlichen in denjenigen Landestheilen, in denen das Institut der Civilstands-Register nicht eingeführt ist, dahin anzuweisen:

daß von jetzt ab, ohne Ausnahme, der Todtenschein eines jeden Ausländers, welcher in diesseitigen Militair- oder Civil-Lazarethen, in Gefängnissen oder in einer andern Anstalt, imgleichen in einem Orte verstirbt, wo er keine Verwandte oder Bekannte hat, welche den Todtenschein einlösen und ihn an die heimathliche Familie senden können, von Amtswegen ausgefertigt und an die vorgesetzte Königliche Regierung Behufs der Legalisation und weiteren Beförderung eingereicht werde.

In dieser Einrichtung soll auf Grund verabredeter Reciprocität mit der Königlich Schwedischen und Norwegischen Regierung in Zukunft die Erweiterung getroffen werden, daß für die den jenseitigen Landen angehörigen Individuen mit der Uebersendung des Todtenscheins an die heimathliche Behörde des Verstorbenen auch eine Nachricht über dessen Vermögens-Verhältnisse und auswärtige Erben, soweit beides im Sterbeorte bekannt ist, verbunden werden soll.

Digitized by Google

Diese Nachricht wird von der Gerichtsbehörde des Sterbeortes hinzugefügt werden.

Die Königliche Regierung wird daher beauftragt, die Geistlichen Ihres Bezirks anzuweisen, die nach Vorschrift der Circular-Verfügungen vom 27. December 1836 und 18. März 1837 von Amtswegen auszufertigenden Todtenscheine der in Preußen verstorbenen Unterthanen Seiner Majestät des Königs von Schweden und Norwegen in Zukunft nicht mehr an die Königliche Regierung, sondern an das Gericht des Sterbeorts einzusenden, damit dieses das Weitere veranlasse.

Berlin, den 30. December 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage des Herrn Chefs: (gez.) v. Ladenberg.

Vorstehendes Ministerial-Rescript wird unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Verordnung vom 20. März 1837 (Amtsblatt 1837. Stück 13. pag. 75. und 76.) sämmtlichen Pfarrern unsers Verwaltungsbezirks mit der Anweisung bekannt gemacht, daß sie die nach der erwähnten Verordnung von Amtswegen auszufertigenden Todtenscheine der in Preußen verstorbenen Unterthanen Sr. Majestät des Königs von Schweden und Norwegen nicht mehr, wie bisher, durch den vorgesetzten Superintendenten an uns, sondern an das Gericht des Sterbeorts zur weiteren Veranlassung abzugeben haben. Merseburg, den 10. Januar 1848.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 53. Hauscollecte für die evangelische St. Johannis-Kirche in Erfurt betr.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 8. September v. J. zu genehmigen geruhet, daß zur Aufbringung der Kosten der Wiederherstellung der gewöhnlich Augustiner-Kirche genannten evangelischen St. Johannis-Kirche in Erfurt, außer einer Kirchen-Collecte, eine allgemeine evangelische Haus-Collecte veranstaltet werden soll.

Da zunächst die Letztere in Betracht kömmt, so ist diese Hauscollecte in den Städten unseres Bezirks von einem Rathsdeputirten, in den Dörfern aber von den Richtern oder Schulzen und den Schöppen abzuhalten. Die Ablieferung der Gelder ist in Gemäßheit unserer Verfügung vom 20. Juni 1839. Amtsblatt Seite 195. zu bewirken, so daß solche von den Stadtbehörden unter Einreichung eines Duplicat-Lieferscheins an uns, an die Haupt-Institutenkasse unmittelbar, die Collectengelder aus den Dörfern aber von den Dorfbehörden mittelst Lieferscheins an die betreffenden Kreiskassen unter Controle der Herren Landräthe, unter Einsendung eines Duplicat-Lieferscheins an uns, zur weitern Ablieferung an die Haupt-Institutenkasse abgeführt werden.

Zur besondern Empfehlung der gegenwärtigen Collecte wird übrigens die nachfolgende Darstellung des Sachverhältnisses dienen. Den Abschluß derselben bestimmen wir zum 1. Mai d. Js. und müssen sodann die sämmtlichen Collectengelder eingeliefert seyn. Merseburg, den 3. Januar 1848.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Digitized by Google

Die St. Johannis- vulgo Augustiner-Kirche in Erfurt, von den Augustiner Emeriten gegen das Ende des 13. Jahrhunderts als Klosterkirche erbaut und seit dem Jahre 1821 der evangelischen St. Johannis-Kirchengemeinde zum Gebrauche übergeben — dieses kirchenhistorisch denkwürdige Heiligthum, darin der Glaubensheld Dr. Luther als Klosterbruder Martin so oft in heißem Gebete um Licht und Frieden vor Gott gerungen, die Weihe eines Priesters Gottes empfangen, und auf seiner Reise nach Worms am Sonntage Quasimodogeneti 1521 vor einer unzählbaren Menge in begeisterter Predigt sich und seine Geistesverwandte im Vertrauen auf die Hülfe des Herrn der Kirche gefestigt; darin die von Anton Musa gesammelten, von Dr. Lange, dem vormaligen Prior des Augustinerklosters und Nicol. Fabri befestigte evangelische Johannis-Gemeinde dieser Stadt von 1521 bis hierher auf dem rechten Glaubensgrunde sich kräftig erbaut hat — mußte am Sonntag Jubilate d. J. auf Befehl der städtischen Behörde geschlossen werden, weil das ohne Dachstuhl aufgerichtete Dach bei einer im Laufe der Zeit durch seinen Druck verursachte Ausweichung der westlichen Giebelmauer bis auf 2½ Fuß und einem bedeutenden Querriß in dieser Mauer den Einsturz droht. Die Kosten zu ihrer Wiederherstellung sind auf 15,900 Thlr. veranschlagt; aber das Vermögen der genannten Kirche reicht kaum zur Bestreitung der laufenden Ausgaben aus, und die Kirchengemeinde besteht, mit Ausnahme weniger Glieder, aus unbemittelten Professionisten, Gärtnern und Ackerpächtern, welche mit der Erhaltung des eigenen Hausstandes zu kämpfen haben. Sie sind zwar ihrerseits zu den möglichsten Opfern zur Herstellung des ihnen so theuern und um seiner historischen Bedeutung willen besonders werthen Gotteshauses bereit, aber sie erkennen auch, wie ohne die freundliche und kräftige Mithülfe ihrer evangelischen Brüder und Schwestern im lieben Vaterlande dieselbe ihnen unmöglich bleiben muß. Diese Mithülfe durch Gaben der Liebe rufen sie daher zuversichtlich auf und rechnen auf die Wohlgeneigtheit aller evangelischen hohen Kirchenbehörden und Geistlichen zur Befürwortung ihrer ergebensten Bitte bei den Ihnen anvertrauten Kirchengemeinden und Kirchgliedern.

Erfurt, den

Der Kirchenvorstand der evangelischen Johannis, vulgo Augustiner-Kirche zu Erfurt.

Nr. 54. Das 6te Ausschreiben der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät betr.

Den Interessenten der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät wird hierdurch bekannt gemacht, daß heute das 6te Ausschreiben erlassen, und zur Deckung der Societäts-Ausgaben seit dem 1. Juli d. J., der Beitrag pro 100 Thlr. des reducirten Beitragskapitals auf 10 Silbergroschen hat festgesetzt werden müssen, welches auf die wirkliche Versicherungssumme von je 100 Thlr.:

in 1. Klasse	. . . . .	4 Sgr.
= 2. =	. . . . .	6 =
= 3. =	. . . . .	8 =

beträgt. — Außerdem ist von den im Laufe des verflossenen Jahres angenommenen Interims-Versicherungen gleichfalls der volle Beitrag nach dem Reductions-Verhältniß, so wie endlich in eben der Art auch von den im letzten halben Jahre zugelas-

Digitized by Google

senen extraordinairen Versicherungen nachträglich noch der Beitrag zum 5. Ausschreiben vom 30. Juni c. zu entrichten (cfr. §. 40. des Reglements.)

Die Höhe dieses Ausschreibens ist durch 61 Brände, welche eine Ausgabe von 101,145 Thlr. 4 Sgr. 7 Pf. veranlaßt haben, und wovon allein die Feuersbrünste zu Zollchow und Klein-Lübs in den Jerichowschen Kreisen und zu Schönwalde im Kreise Stendal den Betrag von 56,074 Thlr. ausmachen, herbeigeführt worden.

Der Betrag der von jedem Orte ꝛc. aufzubringenden Beitragssumme wird durch die betreffende Kreisdirection repartirt und eingefordert werden, und ist binnen vier Wochen nach erfolgter Insinuation dieser Repartition, an die betreffende Kreis-Recepturkasse der Societät, in Preußischem Courant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten demnächst durch einen Extract aus der Jahres-Rechnung der Societät, welcher nach deren Abnahme durch die Amtsblätter publicirt wird, näher nachgewiesen werden.

Altenhausen, den 31. December 1847.

Der General-Director der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät.

Graf von der Schulenburg.

Nr. 55. Patent-Ertheilung.

Dem C. Vohl zu Cöln ist unter dem 24. December 1847 ein Patent auf die Darstellung eines zur Bereitung von Kerzen anwendbaren Materials, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 56. Patent-Ertheilung.

Dem Bandagisten Adam Kohl zu Köln ist unter dem 26. December 1847 ein Patent auf einen elastischen Schnürstrumpf, in der durch Zeichnung, Beschreibung und Muster nachgewiesenen Construction, so weit letztere für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Nr. 57. Die durch die Emeritirung des Pfarrers Nettmann erledigte evangelische Pfarrstelle in Eilenstedt, Diöces Auderbeck (Schlanstedt), ist dem bisherigen Pfarrer in Nienhagen Georg Christoph Heinrich Zabel von dem Königlichen Consistorium verliehen worden. Die dadurch erledigte Pfarrstelle in Nienhagen, Ephorie Gröningen, ist Königlichen Patronats.

Nr. 58. Zu der durch die Weiterbeförderung des Pfarradjuncten Ahlfeld erledigten evangelischen ersten Predigerstelle an der Domkirche zu Dorf-Alsleben, Diöces Cönnern, ist der bisherige Kaplan Schubring in Wörlitz berufen und von dem Königlichen Consistorium bestätigt worden.

Nr. 59. Der Ortsrichter Johann Gottlob Fiedler zu Schkölen ist auf die Jahre 184$\frac{7}{8}$ zum Schiedsmann für den 15. Wahlbezirk des Merseburger Kreises gewählt und verpflichtet worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

5. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 5. Februar 1848.

Nr. 60.

Das 1. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 2914. Allerhöchste Kabinetsorder vom 11. October 1847, betreffend die Bestätigung der Statuten der in Magdeburg bestehenden und der in Stettin zu errichtenden städtischen Leihanstalt.

Nr. 2915. Allerhöchste Kabinetsorder vom 24. October 1847, betreffend die Einführung einer Wildpretsteuer in Potsdam zum Besten der städtischen Armenkasse.

Nr. 2916. Genehmigungs- und Bestätigungsurkunde für den zweiten Nachtrag zum Statut der Niederschlesischen Zweigbahngesellschaft. Vom 5. November 1847.

Nr. 2917. Erklärung wegen der zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung und Bestrafung der Forst- und Jagdfrevel in den Grenzwaldungen. Vom 21. December 1847.

Das 2. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 2918. Allerhöchste Kabinetsorder vom 28. November 1847, betreffend den Bau einer Eisenbahn von der Bayerischen Landesgrenze bei Wellesweiler bis zur Französischen Landesgrenze in der Richtung auf Forbach.

Nr. 2919. Allerhöchste Kabinetsorder vom 24. December 1847, betreffend die Gleichstellung des Porto für ausländisches Papiergeld mit dem Porto für inländisches Papiergeld.

Nr. 2920. Verordnung, betreffend die Vereinfachung der Berathungen des Staatsraths. Vom 6. Januar 1848.

Nr. 61. Die Anmeldung der versorgungsberechtigten Militairs bis zum Feldwebel (Wachtmeister) aufwärts zur Anstellung als

Die Notirung der versorgungsberechtigten Militairs, bis zum Feldwebel (Wachtmeister) aufwärts zur Anstellung als Postunterbediente und die Ueberweisung der notirten Expectanten an die Postanstalten, Behufs der Anstellung oder interimistischen Beschäftigung ist vom 1. Februar 1848 ab für den Regierungs-Bezirk Merseburg dem Ober-Post-Amte in Magdeburg übertragen worden.

Hiernach haben die versorgungsberechtigten Militairs, welche in dem Regierungs-Bezirk Merseburg wohnen und als Postunterbediente angestellt zu werden wünschen, sich vom 1. Februar 1848 ab, nicht mehr an das General-Postamt, sondern an das Ober-Postamt in Magdeburg zu wenden. Die bereits notirten Expectanten,

Digitized by Google

Postunterbediente x. betr.

welche in dem Regierungs-Bezirke Merseburg wohnen, sind dem Ober-Postamte in Magdeburg ebenfalls zugewiesen worden.

Auch alle übrigen Gesuche der Expectanten, welche deren künftige Anstellung betreffen oder zum Zweck haben, sind für den Regierungs-Bezirk Merseburg an das Ober-Postamt in Magdeburg und nicht mehr an das General-Postamt zu richten.

Berlin, den 3. Januar 1848.

General-Post-Amt.

Nr. 62.

Collecte für die Noth leidenden Bewohner der Kreise Rybnik und Pleß in Schlesien betr.

Die Kreise Rybnik und Pleß in Schlesien sind nach dem nachfolgenden Aufrufe vom 21. d. Mts. von einem Nothstande heimgesucht, welcher die schnellste und ausgedehnteste Hülfe erfordert.

Vertrauend auf den oft bewährten Wohlthätigkeitssinn der Bewohner der Provinz Sachsen entspreche ich dem gegen mich ausgesprochenen Wunsche des Herrn Oberpräsidenten von Wedell und ersuche dieselben aufs Dringendste, den Noth leidenden Bewohnern der Kreise Rybnik und Pleß auch ihre Unterstützung zu gewähren. Die sämmtlichen Magistrate und Polizeibehörden der Provinz Sachsen werden die ihnen zu übergebenden Unterstützungen sammeln, und demnächst an mich zur Weiterbeförderung einsenden.

Magdeburg, den 29. Januar 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen v. Bonin.

Wenn der Wohlthätigkeitssinn der biedern Schlesier sich bei jeder Veranlassung auf das Glänzendste bewährte, wenn durch ihn so manche Thräne des Kummers in der dürftigen Hütte des Gebirgsbewohners getrocknet wurde, wenn dem Landmanne, dessen Erndte durch die Wasserfluth vernichtet, dankbar die Saat zu künftiger Erndte ausstreute, die jener Wohlthätigkeitssinn ihm spendete, so dürfen wir mit vollem Vertrauen uns an ihn, an die edlen Herzen schlesischer Männer und Frauen mit der Bitte richten, ihre Theilnahme, ihre Hülfe einem Nothstande zuzuwenden, der in einem Theile unsers theuren Vaterlandes, und zwar im Rybniker und Pleßer Kreise in der That den höchsten Gipfel erreicht hat. Drei Mißerndten und das gänzliche Fehlschlagen der diesjährigen Kartoffelerndte haben die unglücklichen Bewohner jener Kreise aller Subsistenzmittel beraubt. Zu arm, um auch zu mäßigen Preisen Nahrungsmittel kaufen, zu schwach, um arbeiten zu können, schwanken sie bettelnd umher und aus dem Hunger hat sich der Typhus erzeugt. Beide raffen ihre Opfer dahin und ein beträchtlicher Theil der Bevölkerung ist ihnen bereits verfallen. Hunderte verwaister Kinder schreien nach Brod zwischen den Leichen ihrer Eltern.

Diese auf authentischen Vorlagen gegründete Schilderung wird unsere Bitte rechtfertigen und so möge denn jener edle Sinn unserer Landsleute sich aufs Neue bewähren.

Jedes der unten genannten Mitglieder, jede der Expeditionen der hiesigen drei Zeitungen ist bereit, Gaben zu diesem Zwecke entgegen zu nehmen, sie sollen öffentlich bekannt gemacht werden und eifrig wollen wir bemüht seyn, sie möglichst nützlich zu verwenden.

Digitized by Google

Bereits haben wir die erfreuliche Zusicherung erhalten, daß von der Hohen Verwaltungsbehörde uns Lebensmittel zu bedeutend ermäßigtem Preise abgelassen werden. Breslau, den 21. Januar 1848.

Das Comité zur Milderung des Nothstandes im Rybniker und Pleßer Kreise.

(gez.) Graf v. Brandenburg. v. Wedell. Pr. Biron v. Curland. Pinder. Dr. Kuh. Graf v. Harrach. v. Willisen. Ruffer. Graf v. Hoverden. C. A. Milde. Für den Herrn Fürstbischof: F. Graf v. Burghauß. Rintel.

Nr. 63. Die im Jahre 1847 durch die Königl. Gensd'armerie aufgegriffenen Verbrecher, Vagabonden ꝛc. betr.

Im Laufe des Jahres 1847 sind durch die Königliche Gensd'armerie in unserem Departement

931 Personen wegen begangener Verbrechen,
6683 Personen wegen Vagabondirens und Bettelns,
1197 Personen wegen begangener Excesse, Defraudationen und sonstiger polizeilicher Vergehen

arretirt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 29. Januar 1848.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 64. Verloren gegangene Staatsschuldscheine betr.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819 §. 6. (Gesetzsammlung Nr. 549.) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Gutsbesitzer Martin Bergmann zu Kölße, Kreis Delitzsch, folgende Staatsschuldscheine, als:

Nr.	13,412.	Littr.	F.	über	100 Rthlr.
"	61,745.	"	F.	"	100 "
"	61,746.	"	F.	"	100 "
"	61,747.	"	F.	"	100 "
"	61,748.	"	F.	"	100 "
"	61,749.	"	F.	"	100 "
"	61,750.	"	F.	"	100 "
"	91,335.	"	F.	"	100 "
"	155,115.	"	F.	"	100 "
"	166,958.	"	F.	"	100 "
"	180,360.	"	F.	"	100 "
und "	204,740.	"	F.	"	100 "

angeblich abhänden gekommen sind.

Es werden daher diejenigen, welche sich im Besitz der oben bezeichneten Documente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere oder dem ꝛc. Bergmann anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation derselben eingeleitet werden wird.

Berlin, den 21. Januar 1848.

Königliche Controlle der Staats-Papiere.

Digitized by Google

Nr. 65. Gewählte und bestätigte Kreisverordnete betr.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 26. Januar 1846 und 22. Januar 1847 wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß für die Kreise

1) Mannsfelder See: der Amtmann Spielberg zu Helbra an Stelle des abgegangenen Rittergutsbesitzers Gödicke zu Erdeborn,
2) Querfurt: der Rittergutspächter und Ober-Amtmann Harmening zu Lodersleben an Stelle des verstorbenen Rittergutsbesitzers und Kreis-Steuer-Societäts-Directors Dr. Wilde zu Geiselröhlitz,
3) Schweinitz: der Rittergutsbesitzer von Muschwitz zu Gentha an Stelle des aus dem Kreise verzogenen Rittergutsbesitzers Koppe zu Gentha,
4) Weißenfels: der Ortsrichter Pänker zu Pretzsch (mit dem Bemerken, daß der Bürgermeister Kindler zu Schkölen ausgeschieden ist)

zu Kreis-Verordneten erwählt und als solche von uns bestätigt worden sind.

Stendal, den 21. Januar 1848.

Königliche General-Commission der Provinz Sachsen.

Personal-Chronik.

Nr. 66. Der Kaufmann G. J. Haake in Delitzsch hat die Agentur der Kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft niedergelegt, worauf der Buchhändler Hugo Eißner daselbst unter dem 28. December pr. als Agent derselben Gesellschaft bestätigt worden ist.

Nr. 67. Die Schul- und Küsterstelle in Oberfarnstädt, Ephorie Querfurt, Privat-Patronats, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 68. Zu der erledigten evangelischen zweiten Predigerstelle an der St. Marienkirche in Neuhaldensleben, Diöces gleiches Namens, ist der bisherige Pfarrer in Aspenstedt, Johann Friedrich Hesse, berufen und von dem Königl. Consistorium bestätigt worden. Die dadurch zur Erledigung gekommene Pfarrstelle in Aspenstedt ist Königlichen Patronats. Die Wahl erfolgt aber durch die Gemeinde unter 3 ihr zu präsentirenden Candidaten.

Nr. 69. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Zschortau, Diöces Delitzsch, ist der bisherige Pfarrer in Werbelin, Malachias Tuiskan Dittmann berufen und von dem Königlichen Consistorium bestätigt worden. Die dadurch erledigte Pfarrstelle in Werbelin ist Privat-Patronats.

Nr. 70. Die durch die Weiterbeförderung des Pfarrers Trinius erledigte evangelische Pfarrstelle zu Gonna mit Pölsfeld, Diöces Sangerhausen, ist dem bisherigen ordinirten Hülfsprediger in Zschortau, Friedrich August Ronicke, von dem Königlichen Consistorium verliehen worden.

Nr. 71. Amtsblatts-Register betr.

Bei hiesiger Amtsblatts-Redaction ist das alphabetische Register zum Amtsblatt pro 1847 2½ Bogen stark à 5 Sgr. erschienen. Auch sind dergl. für die frühern Jahrgänge à 5 Sgr. noch zu haben und durch alle Königl. Postbehörden zu beziehen.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

6. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 12. Februar 1848.

Das 3. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 72.

Nr. 2921. Allerhöchste Kabinetsorder vom 23. September 1847, betreffend die Aufnahme der Taxen derjenigen adeligen Güter im Großherzogthume Posen, welche weder zum Verbande des Posenschen, noch des Westpreußischen Kredit-Systems gehören.

Nr. 2922. Allerhöchste Kabinetsorder vom 10. November 1847, betreffend das bei Kündigung der vierprozentigen Posener Pfandbriefe zu beobachtende Verfahren.

Nr. 2923. Allerhöchste Kabinetsorder vom 10. December 1847, betreffend die Auflösung des Kuratoriums für die Krankenhaus- und Thierarzneischul-Angelegenheiten und die unmittelbare Unterordnung der Thierarzneischule unter das Ministerium der Medicinalangelegenheiten.

Nr. 73. Das Anbringen unbegründeter Immediat-Gesuche betr.

Ungeachtet durch frühere, oftmals in Erinnerung gebrachte Verordnungen, insbesondere durch das Publicandum vom 14. Februar 1810, das Anbringen von ungegründeten und nicht gehörig vorbereiteten Immediat-Beschwerden und Gesuchen verboten worden: so hat dennoch die Zahl derselben in einem so großen Maße zugenommen, daß das Publikum wiederholentlich auf die deshalb bestehenden Bestimmungen verwiesen werden muß.

Zugleich wird aber den Bittstellern auf Allerhöchsten Befehl folgendes bemerklich gemacht:

1) Eine Immediat-Entscheidung kann überhaupt nicht erfolgen, bevor nicht der Weg durch die Orts-, Provinzial- und Ministerial-Behörden gehörig verfolgt ist. Gesuche und Beschwerden, in denen dies nicht geschiehet, werden ohne Verfügung den betreffenden Ministerien zur Bescheidung der Bittsteller zugefertigt; und auch diese sind demnächst genöthigt, sie den untergeordneten Behörden zuzuweisen, wenn letztere übergangen worden. Dadurch aber wird, selbst wenn die Gesuche zulässig sind, zum eigenen Nachtheile der Bittsteller Zeitverlust herbeigeführt.
2) Es ist durchaus erforderlich, daß der Immediat-Eingabe die abschläglichen Bescheide der Ministerien und der denselben untergeordneten Behörden und zwar, da sie gewöhnlich bezugsweise auf einander abgefaßt sind, insgesammt

Digitized by Google

beigefügt werden. — Die Unterlassung dieser Vorschrift veranlaßt in den mehrsten Fällen Zeitverlust und hindert eine schnelle Erledigung der Sache. Nach Bewandniß der Umstände werden den Bittstellern dergleichen Gesuche ohne Bescheid zurückgesandt werden.

3) Eben so sind Wiederholungen bereits zurückgewiesener Immediat-Gesuche, wenn keine neuen Thatsachen angeführt werden, ganz zwecklos und ist künftig darauf gar keine Bescheidung zu erwarten.

4) Die große Zahl derjenigen, welche um fortlaufende Unterstützung oder Verstärkung ihrer Pension bitten, verkennt, daß die Staatsmittel nicht hinreichen, ihre Wünsche zu befriedigen; es ist daher darauf jedesmal abschlägiger Bescheid zu erwarten.

Eben so wird

5) auf Anstellungsgesuche solcher Personen, welche grundsätzlich dazu nicht geeignet sind, jedesmal Zurückweisung erfolgen.

6) Die Einsendung von Kunstproducten, Manufactursachen, Büchern und Musikalien darf niemals ohne vorgängige Anfrage und darauf ertheilte Erlaubniß erfolgen; wenn letztere fehlt, werden den Einsendern dergleichen Sachen ohne Bescheid auf ihre Kosten zurückgesendet werden.

Jeder, welcher beabsichtigt, bei Seiner Königlichen Majestät ein Gesuch oder eine Beschwerde anzubringen, hat obige Vorschriften gehörig zu beachten.

Magdeburg, den 10. März 1836.

Der Geheime Staats-Minister von Klewiz.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch in Folge höherer Anweisung wiederholt in Erinnerung gebracht.

Merseburg, den 2. Januar 1848.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 74. Eidesleistung der Kreis-Physiker bei Abgabe von Gutachten in Civil-Prozessen betr.

Nach einem von dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, im Einverständnisse mit dem Königl. Justiz-Ministerium, unterm 24. December v. J. erlassenen Rescripte sind, in Folge näherer Erörterung der Vorschrift des §. 84. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung, die von öffentlichen Beamten in Prozessen abzugebenden Gutachten betreffend, diejenigen Kreis-Physiker, welche den ältern, durch die Verfügung vom 28. October 1815 eingeführten Diensteid abgeleistet haben, mit Rücksicht auf die, ausdrücklich auch die nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung abzugebenden Gutachten umfassende Norm dieses Eides, nicht für verpflichtet zu erachten, die von ihnen in Civil-Prozessen abgegebenen Gutachten zu beschwören; wogegen diese Verpflichtung allen denjenigen Kreis-Physikern obliegt, welche den durch die Allerhöchste Ordre vom 5. November 1833 (G. S. S. 291.) vorgeschriebenen allgemeinen Diensteid abgeleistet haben.

Hiernach ist es im Hinblick auf den angeführten §. 84. des Anh. zur Allg. Ger. Ordn. für die neu anzustellenden Kreis-Physiker, so wie für alle übrige Kreis-Medicinal-Beamten empfehlenswerth, sich bei der betreffenden Gerichtsbehörde, zugleich ein- für allemal als Sachverständige vereiden und sich hierüber Behufs des

Digitized by Google

erforderlichen Ausweises in vorkommenden Fällen eine Bescheinigung, etwa in Form einer beglaubten Abschrift des Vereidigungs-Protocolls, ertheilen zu lassen.

Die bereits angestellten und nach Vorschrift der Allerhöchsten Ordre vom 5. November 1833 auf ihr Amt verpflichteten Kreis-Physiker werden es abwarten können, ob sie zur Beeidigung der von ihnen in Civil-Prozessen abzugebenden Gutachten werden aufgefordert werden, und dann zu erwägen haben, ob sie sich zugleich einfür allemal als Sachverständige wollen vereidigen lassen.

Für den Fall, daß von den Physikern, welche den ältern Diensteid geleistet haben, die besondere Beeidigung ihrer Gutachten sollte verlangt werden, sind die etwanigen Beschwerden über eine solche Anforderung der Gerichte, in Gemäßheit des §. 35. der Verordnung über das Verfahren in Civil-Prozessen vom 21. Juli 1846 (G. S. S. 291.) bei den Gerichten der höhern Instanzen anzubringen.

Merseburg, den 22. Januar 1848.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 75. Die Aufstellung der Beschäler des Sächsischen Landgestüts betr.

Den Pferdezüchtern wird hierdurch bekannt gemacht, daß die für nachbenannte Beschälstationen, als:

Arien, Pretzsch, Rackith, Delitzsch, Beidersee, Bebra, Seeburg, Gleina, Heldrungen, Oberröblingen,

bestimmten Königlichen Beschäler Sächsischen Landgestüts, wie im vorigen Jahre, am 1. Februar, dagegen die, für die Stationen

Schweinitz und Herzberg

am 1. März, wenn anders die Witterung dem Transporte selbst nicht hindernd in den Weg tritt, aus dem hiesigen Marstalle abgehen, und von den erstgenannten Stationen in den ersten Tagen des Monats Juni, von den beiden letztgedachten Stationen aber am 1. Juli wieder ihren Rückmarsch antreten werden.

Hauptgestüt Graditz, den 25. Januar 1848.

Der Königliche Landstallmeister gez. v. Thielau.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 31. Januar 1848.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 76. Die Feldmesser ꝛc. betr.

Das Königliche Hohe Finanz-Ministerium hat sich veranlaßt gefunden, mittelst Rescripts vom 14. v. M., hinsichtlich der Bezeichnung Derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, Folgendes festzusetzen:

1) Derjenige, der die Feldmesserprüfung bestanden hat, erhält nach erfolgter Vereidigung die Benennung: „Feldmesser"; die Benennung: „Conducteur" oder „Regierungs-Conducteur" bleibt auch ferner untersagt.
2) Feldmesser, welche die, für die Befähigung zum Staatsdienste angeordnete Baumeister- oder Bau-Inspector-Vorprüfung bestanden haben, und demnächst bei Bauausführungen beschäftigt werden, erhalten statt der Benennung: „Bauzögling", die Benennung: „Bauführer".
3) Diejenigen, welche auch die Baumeister- oder die Bau-Inspector-Nachprüfung

Digitized by Google

bestanden haben, werden, statt: „Bau-Conducteure" fortan „Baumeister" benannt; die Benennung: „Königleicher (Wege-, Land-, Wasser- oder Maschinen-) Baumeister" steht jedoch nur denjenigen zu, welchen eine Anstellung im Staatsdienste zu Theil geworden ist.

4) In Ansehung derjenigen, welche die für die Befähigung zum gleichzeitigen Betriebe mehrerer Baugewerbe angeordnete Privat-Baumeister-Prüfung bestanden haben, hat es bei der Bezeichnung: „Privat-Baumeister" sein Bewenden.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 2. Februar 1848.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Nr. 77. Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruhet, den bisherigen Regierungs-Assessor zur Megede zum Regierungsrathe bei dem hiesigen Regierungs-Collegio zu befördern.

Nr. 78. Der Pastor emerit. M. Martius in Pouch ist am 19. Januar cr. zu Gräfenhainchen gestorben. Eine Stellenerledigung tritt durch diesen Todesfall nicht ein.

Nr. 79. Die durch das Ableben des Pfarrers Nippold erledigte evangelische Pfarrstelle an der St. Walpurgis-Kirche zu Großengottern, Diöces Seebach, ist dem bisherigen Pfarrer in Groß-Vargula, Johann Christian Friedrich Großer, von dem Königlichen Consistorium verliehen worden. Die dadurch erledigte Pfarrstelle in Groß-Vargula gehört zum Patronate des Magistrats zu Erfurt.

Nr. 80. Der Ortsrichter Johann Gottlieb Lorenz zu Lebusa ist auf die Jahre 184$\frac{7}{9}$ zum Schiedsmann für den zweiten Bezirk des Schweinitzer Kreises gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 81. Seit der letzten Bekanntmachung sind von der Königl. General-Commission zu Stendal zu Kreis-Boniteuren bestellt und als solche generaliter vereidigt worden:

1) der Ortsrichter Christoph Römmling zu Wolffen (im Kreise Bitterfeld),
2) der Gutsbesitzer und Kreistaxator Karl Christian Ranisch zu Kültzschau (im Kreise Delitzsch),
3) der Ortsrichter Friedr. Wilh. Rabe zu Pleismar (im Kreise Naumburg),
4) der Gutsbesitzer Joh. Heinr. Hoffmann zu Weischütz (im Kreise Querfurt),
5) der Oekonom Eduard Riemschneider zu Sangerhausen,
6) der Bauergutsbesitzer Christian Friedrich Fröhlich zu Größ-Kayna (im Kreise Zeitz).

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, 1 Bogen stark, für den Wittenberger landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

7. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 19. Februar 1848.

Nr. 82. Die Entdeckung der Verfertiger und wissentlichen Verbreiter falscher Kassenanweisungen betr.

Es ist abermals einigen Privatpersonen gelungen, hier und in der Gegend von Frankfurt a. d. O. die Verfertiger und wissentlichen Verbreiter falscher Preußischer Kassenanweisungen zu entdecken, und der betreffenden Behörde zur verdienten Strafe zu überliefern. Wir haben denselben dafür die in unseren früheren Bekanntmachungen zugesicherte Belohnung bewilligt, und werden auch in Zukunft Jedem, der zuerst einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher Preußischer Kassenanweisungen der Behörde dergestalt anzeigt, daß er zur Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, nach Beschaffenheit des Falles eine Belohnung von

„Dreihundert bis Fünfhundert Thalern"

gewähren, und diese nach Bewandniß der Umstände, besonders wenn in Folge der Anzeige zugleich die Beschlagnahme der zur Verfertigung der falschen Kassenanweisungen benutzten Formen, Platten und sonstigen Geräthschaften erfolgt, angemessen erhöhen.

Wer Anzeigen dieser Art zu machen hat, kann sich an jede Ortspolizeibehörde wenden, und auf Verlangen der Verschweigung seines Namens sich versichert halten, insofern diesem Verlangen ohne nachtheilige Wirkung auf das Untersuchungs-Verfahren zu willfahren ist.

Berlin, den 3. Februar 1848.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Nr. 83. Das Liquidiren der Gebühren bei den Untergerichten betr.

Von mehreren Seiten ist die Frage erhoben worden:

wie die in der Allgemeinen Anmerkung 1. zur Gebühren-Taxe vom 9. October 1833 (Gesetz-Sammlung Seite 113.) enthaltene Bestimmung:

„Von vorstehenden Gebührensätzen liquidiren die Untergerichte zweiter Klasse, welche kein Kollegium bilden, nur zwei Drittheile"

anzuwenden sey, nachdem in Folge des Allerhöchst genehmigten Organisations-Planes für das Land- und Stadtgericht zu Groß-Wanzleben (Justiz-Ministerial-Blatt von 1847. S. 158.) theils einzelnen Mitgliedern kollegialischer Gerichte ein örtlich abgegrenzter Sprengel des Gerichtsbezirks zu dem Zwecke angewiesen worden ist, um in demselben alle gerichtlichen Angelegenheiten, welche nicht der kollegialischen Berathung und Beschlußnahme vorbehalten bleiben, selbstständig zu bearbeiten, theils bisherige Untergerichte

Digitized by Google

zweiter Klasse mit kollegialischen Gerichten in Verbindung gesetzt, oder als Kollegien eingerichtet worden sind.

Zur Erledigung dieser Zweifel, und in Erwägung, daß der bestehende Sportel-Ansatz bis zur vollendeten allgemeinen Revision der Gebühren-Taxen möglichst aufrecht erhalten werden muß, wird dem Königl. Oberlandesgerichte hierdurch Folgendes eröffnet:

1) Bei den bisher schon kollegialisch formirt gewesenen Untergerichten (erster Klasse) sind stets die vollen Gebühren zu liquidiren. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Verhandlungen vor dem Kollegium oder vor einzelnen Mitgliedern desselben erfolgen und ob die letzteren am Sitze des Hauptgerichts oder außerhalb desselben (als Gerichts-Commissarien) ihren Wohnsitz haben. Dagegen sind

2) bei den Untergerichten zweiter Klasse, welche bisher kein Kollegium bildeten, in Folge des gedachten Organisations-Planes aber einem kollegialisch formirten Untergerichte zugeschlagen oder mit anderen Gerichten zu einem Kollegium verbunden worden sind, die vollen Gebühren nach Maaßgabe der im §. 15. des Allerhöchst genehmigten Regulativs zur Verwaltung der Patrimontalgerichte Guhrauer Kreises (Justiz-Ministerialblatt von 1847 S. 363.) enthaltenen Vorschrift nur für die kollegialisch vorgenommenen Verhandlungen und abgefaßten Erkenntnisse in Ansatz zu bringen.

Für die nicht kollegialischen Verhandlungen und Verfügungen verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

3) Nach denselben Grundsätzen sind auch die Gebühren der Justiz-Commissarien festzusetzen, und demgemäß die in dem Rescripte vom 22. Februar 1844 (Justiz-Ministerialblatt S. 58.) getroffenen zum Theil hiervon abweichenden Bestimmungen für modificirt zu erachten.

Das Königliche Oberlandesgericht hat die Untergerichte des Departements hiernach mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Berlin, den 31. Januar 1848.

Der Justiz-Minister.
(gez.) Uhden.

An das Königl. Oberlandesgericht zu Naumburg.

I. 5253.

Vorstehendes Ministerial-Rescript wird den sämmtlichen Gerichtsbehörden unseres Departements zur Nachachtung bekannt gemacht.

Naumburg, den 9. Februar 1848.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Nr. 84. Die Einsendung von Geldern an die Gerichte betr.

Bereits durch die Bekanntmachung vom 27. Mai 1841 und wiederholt den 8. Januar 1842 sind die Gerichtsbehörden und Justiz-Commissarien unseres Departements, sowie die Gerichts-Eingesessenen, welche Kosten und Gelder nicht zum Depositum, sondern zur Salarien-Kasse des Königlichen Oberlandesgerichts einzusenden haben, aufgefordert, diese nicht unter der Adresse des Oberlandesgerichts oder Pupil-

Digitized by Google

len-Kollegiums, sondern unmittelbar an die Salarien-Kasse einzuschicken, weil aus dem entgegengesetzten Verfahren mannigfache Unbequemlichkeiten und Nachtheile hervorgehen.

Diese treffen unter gleichen Umständen auch die Untergerichte, und wir erneuern daher jene Aufforderung nicht blos in Bezug auf das Königliche Oberlandesgericht, sondern auch für die Untergerichte unseres Departements, und erwarten, daß alle an die Salarien-Kasse des Königlichen Oberlandesgerichts oder eines Untergerichts in dessen Bezirke zu zahlende Gelder auch an diese Salarien-Kasse selbst und nicht an das Gericht adressirt und eingesendet werden.

Naumburg, den 9. Februar 1848.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Personal-Chronik.

Die evangelische Pfarrstelle in Schora, Diöces Gommern, wird durch die Emeritirung ihres Inhabers, des Pastors Dr. Große erledigt; sie ist Königlichen Patronats. Nr. 85.

Das Diaconat an der Hauptkirche Divi Blasii in Mühlhausen ist durch den am 28. Januar cr. erfolgten Tod des Diaconus van Hagen erledigt; dasselbe gehört zum Patronate des Magistrats in Mühlhausen. Nr. 86.

Der Pfarrsubstitut Franz Gustav Adolph Ulrich zu Heiligenthal, Diöces Gerbstädt, ist am 15. Januar cr. gestorben. Die Stelle ist Königlichen Patronats. Nr. 87.

Im Laufe des IV. Quartals vorigen Jahres sind bei dem Königl. Consistorium folgende Candidaten des Predigtamts pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Attesten versehen worden: Nr. 88.

1) Otto Moritz aus Langensalza, 2) Franz Albert Friedrich Niemeyer aus Groß-Kugel, 3) Albert Heinrich Wilhelm Oesterwitz aus Loburg, 4) Ernst Gustav Richter aus Eutzsch, 5) Richard Aemil Eduard Rudel aus Brieg, 6) Anton Albert Schmidt aus Quedlinburg, 7) Rudolph Schmieder aus Schul-Pforta, 8) Christian Friedrich Gotthilf Wahn aus Weißensee, 9) Theodor August Walther aus Gardelegen, 10) Theodor Haring aus Döllnitz, 11) Gustav Adolph Hennig aus Glatz, 12) Johann Georg Heun aus Teuditz, 13) Hilmar Bernhard Jentzsch aus Obersdorf, 14) August Wilhelm Könnecke aus Croppenstedt, 15) Friedrich Albrecht Saalwächter aus Gommern, 16) Friedrich Eduard Seydel aus Zeitz, 17) Herrmann Robert Stein aus Dittfurt und 18) Carl Otto Gustav Liebscher aus Brandenburg (bereits im II. Quartale geprüft.)

Hierzu zwei Beilagen in Hypotheken-Angelegenheiten, als:
1) eine à ½ Bogen für den Merseburger landräthlichen Kreis und
2) eine à ½ Bogen für den Schweinitzer landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Nachweisung

der

im Monat Januar 1848

auf den innengenannten Marktplätzen bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen der Rauchfourage.

Nr.	Namen der Marktplätze	Getreide- und Hülsenfrüchte der Preußische Scheffel																												Kartoffeln der Pr. Scheffel			Branntwein das Qrt.			Rauchfutter						Grütze das Pfd.	
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen																Heu à Centn.			Stroh à Schock				
		tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	sg.	pf.
1	Merseburg	2	26	5	1	28	6	1	16	5	1	1	10	—	—	—	2	15	—	4	—	—	25	—	5	—	1	15	—	9	—	—	—	—
2	Halle	2	15	8	1	28	5	1	16	2	1	1	8	—	—	—	2	22	6	3	25	—	20	—	7	—	1	15	—	12	—	—	—	—
3	Naumburg	2	13	10	1	26	8	1	14	5	—	28	—	4	19	—	2	25	—	3	—	—	22	6	6	—	1	25	—	7	7	6	2	6
4	Torgau	2	22	6	1	28	6	1	24	4	1	7	4	5	10	—	2	15	—	4	—	—	20	—	5	—	1	10	—	6	15	—	3	—
5	Wittenberg	2	24	7	1	25	6	1	22	6	1	7	3	—	—	—	3	5	—	4	20	—	22	6	6	—	1	15	—	9	—	—	3	3
6	Eisleben	2	12	10	1	24	4	1	11	10	—	29	8	—	—	—	2	16	3	3	16	1	—	18	6	5	6	1	13	5	8	18	9	3	4
7	Zeitz	2	19	7	2	1	4	1	17	6	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	5	7	1	19	10	9	20	8	1	10
8	Querfurt	2	16	3	1	26	3	1	14	5	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	6	4	1	15	—	8	—	—	—	—
9	Bitterfeld	2	26	11	1	28	2	1	18	6	1	5	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	4	6	1	25	—	5	15	—	—	—

Merseburg, den 6. Februar 1848.

Königlich Preußische Regierung.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

8. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 26 Februar 1848.

Nr. 90. Die Anmeldung der versorgungsberechtigten Militairs bis zum Feldwebel (Wachtmeister) aufwärts zur Anstellung als Postunterbediente ꝛc. betr.

Die Notirung der versorgungsberechtigten Militairs, bis zum Feldwebel (Wachtmeister) aufwärts zur Anstellung als Postunterbediente und die Ueberweisung der notirten Expectanten an die Postanstalten, Behufs der Anstellung oder interimistischen Beschäftigung ist vom 1. Februar 1848 ab für den Regierungs-Bezirk Merseburg dem Ober-Post-Amte in Magdeburg übertragen worden.

Hiernach haben die versorgungsberechtigten Militairs, welche in dem Regierungs-Bezirk Merseburg wohnen und als Postunterbediente angestellt zu werden wünschen, sich vom 1. Februar 1848 ab, nicht mehr an das General-Postamt, sondern an das Ober-Postamt in Magdeburg zu wenden. Die bereits notirten Expectanten, welche in dem Regierungs-Bezirke Merseburg wohnen, sind dem Ober-Postamte in Magdeburg ebenfalls zugewiesen worden.

Auch alle übrigen Gesuche der Expectanten, welche deren künftige Anstellung betreffen oder zum Zweck haben, sind für den Regierungs-Bezirk Merseburg an das Ober-Postamt in Magdeburg und nicht mehr an das General-Postamt zu richten.

Berlin, den 3. Januar 1848.

General-Post-Amt.

Nr. 91. Die Frankirung der in Großbritanien nach fremden Ländern zur Post gegebenen Briefe betr.

Das correspondirende Publikum wird davon in Kenntniß gesetzt, daß nach einer Mittheilung des Britischen General-Post-Amts alle in Großbritanien nach fremden Ländern zur Post gegebenen Briefe, bei welchen der in Stelle der Frankirung aufgeklebte Stempel den Betrag des bestimmungsmäßig zu zahlenden Portos nicht erreicht, lediglich als unfrankirte (unbezahlte) Briefe behandelt werden.

Für die mit einzureichendem Stempel versehenen Briefe nach Preußen, welche Britischer Seits der Preußischen Postverwaltung als unfrankirt (unbezahlt) überliefert werden, muß daher diesseits, ohne Rücksicht auf den vom Absender verwendeten Stempel, stets das volle Porto zur Erhebung kommen.

Berlin, den 4. Februar 1848.

General-Post-Amt.

Nr. 92. Das Königl. Musik-Institut in Berlin betr.

Das Königliche Musik-Institut zu Berlin hat den Zweck, junge Leute zu Organisten, Kantoren, Gesang- und Musiklehrern an Gymnasien und Schullehrer-Seminarien auszubilden.

Digitized by Google

Die Lehrgegenstände desselben sind:

1) Unterricht im Orgelspiel. 2) Vortrag über die Construction der Orgel. 3) Unterricht im Klavierspiel. 4) Theorie der Musik, bestehend: a) in der Harmonielehre, b) in der Lehre vom doppelten Contrapunct und der Fuge. 5) Gesang-Unterricht. 6) Instrumental- und Vokal-Uebungen zur Ausführung klassischer Musikwerke.

Obgleich der Cursus nur 1 Jahr währt, nämlich von Ostern bis wieder Ostern, oder von Michaelis bis wieder Michaelis, so wird doch nach Umständen auch eine zweijährige Theilnahme an dem Unterricht in der Anstalt gestattet.

Die Bedingungen zur Aufnahme in das Institut sind folgende:

1) ein Alter von wenigstens 17 Jahren,
2) daß der Aufzunehmende entweder ein Gymnasium bis Secunda besucht habe, oder mit dem Wahlfähigkeits-Zeugniß aus einem Schullehrer-Seminar entlassen sey,
3) daß er die nöthigen Vorkenntnisse in der Musik und die erforderliche Fertigkeit im Klavierspiel habe,
4) daß, obgleich sämmtliche Unterrichts-Gegenstände unentgeldlich ertheilt werden, derselbe die Kosten seines Aufenthalts in Berlin bestreiten könne,
5) daß derselbe außer den erforderlichen vorgenannten Attesten, einen von ihm selbst verfaßten Lebenslauf mit kurzer Erwähnung über seine Erziehung und Bildung sowohl in wissenschaftlicher als musikalischer Hinsicht 4 Wochen vor der Aufnahme an das Königl. Ministerium der Geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten einreiche, von welchem er den weiteren Bescheid zu erwarten hat,
6) daß derselbe vor seiner Aufnahme in das Institut sich einer Prüfung des unterzeichneten Directors unterziehe.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß die Zahl der ordentlichen Zöglinge des Instituts sich nur auf 20 erstrecken darf, jedoch mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums noch 6 angehenden Musikern, die nicht zu Organisten und Kantoren sich ausbilden wollen, die Theilnahme an den theoretischen Lectionen gestattet werden kann. Berlin, den 20. Juli 1833.

(gez.) A. W. Bach,
Director des Königl. Musik-Institutes. Papenstraße Nr. 10.

Vorstehende, Amtsblatt 1833. S. 190. befindliche Anzeige wird hierdurch auf Höhere Veranlassung mit dem Bemerken wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die betreffenden Adspiranten die Meldungen nicht mehr unmittelbar an das Königliche Hohe Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, sondern an uns, und zwar so zeitig zu richten haben, daß wir dieselben mit unserm Gutachten versehen, zwei Monate vor dem Anfange des jedesmaligen Unterrichts-Cursus dem Hohen Ministerium vorlegen können.

Merseburg, den 4. Februar 1848.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Digitized by Google

Nachstehender Erlaß an die hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Justiz-Commissarien: Nr. 93.

In neuerer Zeit sind von den Herren Justiz-Commissarien häufig auf sie ausgestellte Prozeßvollmachten mit der Bitte überreicht, den dazu erforderlichen fehlenden Stempel auf Rechnung ihrer Mandanten von Amtswegen umschlagen und nachkassiren zu lassen. Wenn gleich diesem Antrage bisher ohne Weiteres zuweilen stattgegeben worden, so müssen wir doch die Herren Justiz-Commissarien darauf aufmerksam machen, daß es jedenfalls Sache der Parteien ist, für die Beibringung des Vollmachtsstempels selbst Sorge zu tragen, und daß dieselben nach §. 21. und 22. des Stempelsteuergesetzes vom 7. März 1822 die Stempelstrafe verwirkt haben, sobald die stempelpflichtige Vollmacht ohne Stempel nach Ablauf der zu dessen Nachbringung nachgelassenen vierzehntägigen Frist bei den Gerichten eingereicht wird. Die Beibringung des Vollmachtstempels betr.

Sollten daher auch ferner dergleichen mit Stempeln nicht versehene Vollmachten mit dem gedachten Gesuche um Nachkassirung jener übergeben werden, so haben die Herren Justiz-Commissarien zu gewärtigen, daß demungeachtet, die Stempelstrafe gegen ihre Mandanten festgesetzt und von diesen neben dem Betrage des zu verwendenden Stempels ohne Nachsicht durch Postvorschuß eingezogen werde.

Naumburg, den 28. December 1847.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Naumburg, den 10. Februar 1848.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Personal-Chronik.

Die Schul- und Küsterstelle in Kirchscheidungen, Ephorie Freiburg, Königl. Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt. Nr. 94.

Die dritte Knabenlehrerstelle in Jessen, Privat-Patronats, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt. Nr. 95.

Der Superintendent und Oberpfarrer M. Friedrich Adolph Fürchtegott Buch zu Prettin ist am 29. Januar c. gestorben. Das dadurch erledigte Oberpfarramt ist Königlichen Patronats. Nr. 96.

Die evangelische Pfarrstelle zu Staritz, Ephorie Belgern, ist durch den am 6. Februar cr. erfolgten Tod des Pastor M. Eichel erledigt; sie ist Königl. Patronats. Nr. 97.

Die evangelische Pfarrstelle in Ufhofen, Diöces Langensalza, ist durch den am 6. Februar cr. erfolgten Tod des Pfarrers Georg Carl Theodor v. Goldacker erledigt; sie ist Privat-Patronats. Nr. 98.

Dem Land- und Stadtgerichts-Director und Kreis-Justizrath von Könen zu Halle ist den 13. December pr. der Character als Geheimer Justizrath Allerhöchst verliehen. Nr. 99.

Die Justiz-Personal-Veränderungen im Departement:

Der Tribunalsrath Julius Emil Otto Lympius in Königsberg ist den 27. December pr. zum Director des Land- und Stadtgerichts in Wittenberg

Digitized by Google

des Oberlandesgerichts zu Naumburg betr.

und zum Kreis-Justizrath für den Wittenberger Kreis an des als Land- und Stadtgerichts-Director nach Danzig versetzten Trieft Stelle Allerhöchst ernannt.

Dem hiesigen Oberlandesgerichts-Assessor Oelzen ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgerichte zu Eilenburg und dem Oberlandesgerichts-Assessor Schick die Assessor- und Actuarienstelle bei dem Land- und Stadtgerichte zu Weißensee den 14. Januar cr. verliehen.

Der hiesige Oberlandesgerichts-Assessor von Koch ist den 3. Januar cr. an das Oberlandesgericht zu Marienwerder versetzt.

Die hiesigen Oberlandesgerichts-Referendarien Adolph Wilhelm Hertwig und August Albert Löper sind den 4. Januar cr. und resp. 31. December pr. zu Oberlandesgerichts-Assessoren hierselbst ernannt.

Der hiesige Oberlandesgerichts-Auscultator Theodor Herrmann Heise ist den 4. Januar cr. zum Oberlandesgerichts-Referendar befördert.

Die hiesigen Oberlandesgerichts-Auscultatoren Siegmund Hugo Flies und Gustav Otto Poppe sind resp. den 8. Januar und 15. Januar cr. an die Königlichen Oberlandesgerichte in Stettin und Halberstadt entlassen.

Die Candidaten der Rechte Julius Wilhelm Krackow und Gottlob Wilhelm Spielberg sind den 30. November resp. 1. December pr. zu Oberlandesgerichts-Auscultatoren hierselbst angenommen.

Nach Pensionirung des Land- und Stadtgerichtsboten und Executors Johann Friedrich Wilhelm Recke in Sangerhausen ist der Oberlandesgerichts-Hausaufwärter und Ofenheizer invalide Unterofficier Gottfried Müller zum Boten, Executor, Gefangenwärter und Kastellan bei dem Land- und Stadtgerichte zu Sangerhausen den 27. December pr. bestellt, und an dessen Stelle der Hülfsbote bei dem Land- und Stadtgerichte in Delitzsch, Traugott Kirchhöfer zum Oberlandesgerichts-Hausaufwärter und Ofenheizer, sowie zur Aushülfe im Botendienste den 6. Januar cr. interimistisch angenommen.

Der Oberl. Ger. Secretair Hartleb hieselbst ist den 6. Januar cr. verstorben.

Der Patrimonialrichter Justizrath Kettembeil zu Gerbstädt ist den 10. Januar cr. gestorben.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Hans Rudolph von Seebach ist die Verwaltung des Patrimonialgerichts Weberstädt mit Allerstädt den 3. Januar cr. übertragen.

Dem Burgemeister und Justitiar Kersten zu Hettstedt ist die Verwaltung der Patrimonialgerichte zu Walbeck mit Kupferberg, sowie zu Quenstedt den 7. Januar cr., dem Patrimonialrichter H. A. Wittig zu Zeitz die Verwaltung des Patrimonialgerichts zu Würchwitz mit Stocksdorf den 12. Januar cr., dem Patrimonialrichter zu Altranstedt, Oberlandesgerichts-Assessor Glasewald die Verwaltuug des Gräflich von Hohenthalschen Patrimonialgerichts zu Großschkorlopp den 21. Januar cr. mit übertragen.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, 1 Bogen stark, für den Eckartsbergaer landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

9. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 4. März 1848.

Das 4. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 100.

Nr. 2924. Allerhöchste Kabinetsorder vom 24. October 1847, betreffend das Verbot des Debits der Verlags- und Commissionsartikel des vormaligen literarischen Instituts zu Herisau, jetzt der M. Schläpferschen Buchhandlung daselbst, für den ganzen Umfang der Monarchie.

Nr. 2925. Allerhöchste Kabinetsorder vom 29. November 1847, betreffend die §§. 2. und 15. des unter dem 23. April 1847 Allerhöchst genehmigten Reglements zur Bildung eines Unterstützungsfonds für die emeritirten evangelischen Geistlichen der Provinz Brandenburg.

Nr. 2926. Allerhöchste Kabinetsorder vom 29. November 1847, betreffend die Erhebung einer Wildpretsteuer in der Stadt Frankfurt zum Besten der städtischen Armenkasse.

Nr. 2927. Allerhöchste Kabinetsorder vom 10. Januar 1848, betreffend das Verfahren bei der Aufnahme von Ausländern in den diesseitigen Unterthanenverband.

Nr. 2928. Allerhöchste Kabinetsorder vom 21. Januar 1848, betreffend die der Stadt Benneckenstein in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung des im diesseitigen Gebiete belegenen Theils der Straße von Hohegeiß über Benneckenstein nach Hasselfelde bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nr. 2929. Verordnung wegen Errichtung eines evangelischen Ober-Consistoriums. Vom 28. Januar 1848.

Bahn-Polizei-Reglement

für

die Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger, die Berlin-Anhaltsche, die Magdeburg-Halberstädter und die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn.

Nr. 101.

Bahn-Polizei-Reglement für die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger, die Berlin-Anhaltsche, die Magdeburg-Halberstädter und die

In Ausführung der Bestimmungen der §§. 23. und 24. des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 wird hierdurch für die Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger, die Berlin-Anhaltsche, die Magdeburg-Halberstädter und die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn, unter Aufhebung

Digitized by Google

Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn betr.

der bisher für jene Eisenbahnen bestandenen besonderen Bahn-Polizei-Reglements, folgendes Bahn-Polizei-Reglement erlassen:

I. Von den Bahn-Polizei-Beamten.

§. 1.

Die Eisenbahn-Verwaltung ist verpflichtet, einen Betriebs-Director, (der zugleich Vorsitzender oder Mitglied des Directorii seyn kann,) anzustellen, welcher für die Ausführung aller durch dieses Reglement vorgeschriebenen, oder sonst vom Staate anzuordnenden Maaßregeln zur Sicherung des Betriebes persönlich verantwortlich ist. Vor der Anstellung des Betriebs-Directors ist dem Finanz-Minister die dazu bestimmte Person anzuzeigen, damit zuvor von deren gehöriger Qualification Kenntniß genommen werde.

§. 2.

Außer dem Betriebs-Director sind zur Ausübung der Bahn-Polizei unter ihrer Verantwortlichkeit berufen und verpflichtet:

die Bahnmeister, die Bahnwärter und ihre Gehilfen, die Bahnhofs-Inspectoren, die Bahnhofs-Aufseher, die Weichensteller, die Zugführer, Packmeister und Schaffner.

Allen diesen Beamten, welche in der zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anzahl angestellt werden müssen, sind von der Direction über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß genügende schriftliche oder gedruckte Instructionen zu ertheilen.

§. 3.

Alle zur Ausübung der Bahn-Polizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahr alt und unbescholtenen Rufes seyn, lesen und schreiben können, und die sonst zu ihrem besonderen Dienste erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§. 4.

Die Bahn-Polizei-Beamten werden von der Polizeibehörde des ihnen angewiesenen Wohnsitzes, wenn dieser auf dem Lande ist, von dem betreffenden Kreislandrathe, vereidet. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen bei ihrer Anstellung übertragenen Dienstverrichtungen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizeibeamten. Sie müssen bei Ausübung ihres Dienstes das von der Direction zu bestimmende Dienstabzeichen tragen.

§. 5.

Die Amtswirksamkeit der Bahn-Polizei-Beamten erstreckt sich ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen und außerhalb der Eisenbahn und ihrer Anlagen noch so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahnbetrieb erlassenen oder noch zu erlassenden Polizei-Verordnungen erforderlich ist.

§. 6.

Die Bahn-Polizei-Beamten haben dem Publikum gegenüber ein besonnenes, anständiges, und soweit die Erfüllung der ihnen auferlegten Amtspflichten es zuläßt, möglichst rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten, und sich insbesondere jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten. Unziemlich-

Digitized by Google

keiten sind von ihren Vorgesetzten streng zu rügen und nöthigenfalls durch Ordnungsstrafen zu ahnden. Diejenigen Bahn-Polizeibeamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Functionen entfernt werden.

In den mit den Bahn-Polizeibeamten abzuschließenden Dienstverträgen muß sich die Eisenbahn-Gesellschaft das Recht vorbehalten, Ordnungsstrafen zu verhängen. Die Bahnverwaltung ist verbunden, über jeden Bahn-Polizeibeamten Personal-Acten anzulegen und fortzuführen.

§. 7.

Die Königlichen Polizeibeamten sind verpflichtet, auf Ersuchen der Bahn-Polizeibeamten dieselben in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen.

Ebenso sind die Bahn-Polizeibeamten verbunden, den Königlichen Polizeibeamten bei der Ausübung ihres Amtes Assistenz zu leisten, soweit dies die den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

II. Bestimmungen für das Publikum.

§. 8.

Die Eisenbahn-Reisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Direction der Gesellschaft Behufs Aufrechterhaltung der Ordnung bei der Beförderung der Personen und Sachen getroffen werden und haben den dienstlich geziemenden Aufforderungen der mit Uniform oder Dienstabzeichen versehenen Gesellschaftsbeamten (§. 1. u. 2.) unweigerlich Folge zu leisten.

§. 9.

Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken u. s. w. dürfen vom Publikum nicht betreten werden, außer an den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmt sind.

§. 10.

Mit Ausnahme derjenigen Königlichen Beamten, welche Dienstgeschäfte dahin rufen, darf Niemand ohne Erlaubnißkarte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind. Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen, oder von daher abholen, müssen auf den Vorplätzen oder Bahnhöfen an den dazu bestimmten Stellen auffahren. Auch die Ueberwachung der Ordnung auf diesen Vorplätzen steht, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, dem Bahn-Polizeibeamten zu.

§. 11.

Das eigenmächtige Eröffnen oder Uebersteigen der Barrièren und sonstigen Einfriedigungen, dergleichen das Durchschlüpfen unter jenen Absperrungen ist untersagt.

§. 12.

Die Bahn darf nur an den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen für das Publikum bestimmt sind, überschritten werden, und zwar nur dann, wenn die Barrièren geöffnet sind; das Ueberschreiten der Bahn muß ohne allen unnöthigen Verzug geschehen.

Digitized by Google

§. 13.

Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und dergleichen ohne untergelegte Schleifen ist verboten.

Wer die ihm obliegende Aufsicht auf Vieh also vernachlässigt, daß dasselbe das Planum der Bahn betritt, wird bestraft.

§. 14.

Die blos zum Privatgebrauch bestimmten Uebergänge für die Eigenthümer der von der Bahn durchschnittenen Grundstücke, dürfen nur von den Berechtigten unter den besonders dafür festgesetzten Bedingungen benutzt werden. Anderen ist deren Benutzung verboten.

§. 15.

Sind die Ueberfahrten geschlossen, so müssen die Fuhrwerke auf den durchkreuzenden Wegen in der durch Markpfähle zu bezeichnenden Entfernung von den Verschluß-Barrièren das Wiedererbffnen derselben abwarten.

§. 16.

Vorsätzliche Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen und Betriebsmittel nebst Zubehör, imgleichen das Hinauflegen von Steinen oder sonstigen hindernden Gegenständen auf das Planum der Bahn sind, sofern nicht nach den allgemein strafrechtlichen Bestimmungen, namentlich nach der Verordnung wegen Bestrafung der Beschädiger der Eisenbahn-Anlagen vom 30. November 1840 eine härtere Strafe stattfindet, nach Maßgabe des §. 25a. zu ahnden.

§. 17.

In gleicher Weise wird bestraft, wer falschen Alarm macht, Signale nachahmt, Ausweiche-Vorrichtungen verstellt, oder solche Handlungen begeht, durch welche eine Störung des Betriebes veranlaßt werden kann.

§. 18.

Es ist verboten, feuergefährliche und solche Gegenstände, wodurch andere Transportgegenstände oder die Transportmittel selbst beschädigt werden könnten, in den Personen- oder Gepäckwagen mitzuführen; rücksichtlich der Versendung von Chemicalien findet die Verordnung vom 27. September 1846 Anwendung.

§. 19a.

Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umstände mitgenommen werden. Die Schaffner sind befugt, vor dem Einsteigen die von den Reisenden geführten Schießgewehre zu untersuchen.

§. 19b.

Das Nachlaufen hinter einem in Gang gesetzten Zuge, sowie das Einspringen in einen solchen Zug oder der Versuch dazu, ist verboten.

§. 20.

Das Tabackrauchen in andern Wagenklassen oder Coupees als denjenigen, in welchen dasselbe nach den von der Direction getroffenen Anordnungen gestattet wird, ist verboten.

§. 21.

Hunde und andere Thiere dürfen Reisende in den Personenwagen nicht mit sich führen.

Digitized by Google

§. 22.

Trunkene Personen dürfen zum Mitfahren nicht zugelassen werden. Sind solche unbemerkt in die Wagen gelangt, so werden sie aus diesen ausgewiesen; ein Gleiches findet Statt, wenn sie in den Versammlungssälen oder auf den Bahnhöfen betroffen werden. Dergleichen Personen haben keinen Anspruch auf Ersatz des etwa gezahlten Personengeldes.

§. 23.

Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahn-Polizeibeamten nicht fügt, oder sich unanständig benimmt, wird gleichfalls zurückgewiesen und ohne Anspruch auf den Ersatz des bezahlten Personengeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen.

§. 24.

Sichtlich Kranke dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelassen werden, wenn ein besonderes Coupee für sie gelöst wird, oder alle Reisende in einem andern sich für die Mitnahme erklären.

§. 25a.

Wer den in den §§. 9. bis 20. enthaltenen Verboten zuwiderhandelt, verfällt in eine polizeiliche Strafe bis zu 50 Thlr. Geld resp. 6 Wochen Gefängniß.

§. 25b.

Ein Abdruck der §§. 8. bis 25a. dieses Reglements, desgleichen die Fahrpläne, sowie die Fahr- und Frachttarife der einzelnen Bahnen sind auf den Passagierzimmern aller Stationen auszuhängen.

§. 26.

Die zur Ausübung der Bahnpolizei Berufenen und verpflichteten Gesellschaftsbeamten (§. 1. und 2.) sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, sofern er unbekannt ist, und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder in letzterem Falle nicht eine angemessene Caution erlegt, deren Höhe das Maximum der Strafe (§. 25a.) jedoch in keinem Falle übersteigen darf, zu verhaften und an die nächste Polizeibehörde abzuliefern.

§. 27a.

Im Falle einer Verhaftung ist dem Bahn-Polizeibeamten gestattet, die verhafteten Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonals in Bewachung zu nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Fall hat der Bahn-Polizeibeamte ein in seinem Namen und seiner Dienstqualität bezeichnete Verhaftungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der über die Uebertretung aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die jedenfalls innerhalb 24 Stunden nach der Feststellung einer Uebertretung an die competente Polizeibehörde eingesandt werden muß.

§. 27b.

In Betreff der Straf-Festsetzungen gegen Personen, aus dem Publikum, auf Grund dieses Reglements sind nur das Königliche Polizei-Präsidium zu Berlin, die Landräthe in den Kreisen, welche von den bezüglichen Bahnen betroffen werden und die städtischen Polizeibehörden zu Potsdam, Brandenburg,

Digitized by Google

Magdeburg und Halle, mit Vorbehalt des Recurses an die betreffende Oberbehörde, kompetent.

III. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§. 28.

Die Bahn muß fortwährend in einem solchen baulichen Zustande gehalten werden, daß dieselbe ohne Gefahr und ausgenommen die in Reparatur befindlichen Strecken, mit der durch dieses Reglement (§. 55.) festgestellten größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden kann. Diejenigen Strecken, welche nicht mit der größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden dürfen, sind als solche vom Zuge aus sichtbar zu bezeichnen.

§. 29.

Veränderungen in den Konstructions-Verhältnissen der Bahn dürfen ohne vorherige Genehmigung des Königlichen Kommissarius nicht vorgenommen werden.

§. 30.

Die zur Befahrung dienenden Bahnstrecken müssen fortwährend in solcher Breite freigehalten werden, daß darüberfahrende Züge keine neben dem Geleise liegende Materialien, Geräthe oder andere Erhöhungen berühren können.

§. 31.

Die Vorrichtungen zum Stellen der Wechselschienen außer den Bahnhöfen, für welche keine besonderen Wärter angestellt sind, müssen, wenn sie nicht gebraucht werden, in solcher Weise verschlossen seyn, daß sie nicht bewegt werden können.

§. 32.

Die Bahn muß, soweit es zur Abhaltung von Menschen und Thieren nothwendig erscheint, eingefriedigt werden.

Die Wege über Gänge in gleicher Ebene mit der Bahn, sind mit starken leicht sichtbaren Barrièren in solcher Entfernung von den Bahngeleisen zu versehen, daß die Deichsel eines gegen die Barrière fahrenden Wagens den Bahnzug nicht berühren kann.

§. 33.

Die Bahn muß so lange bewacht werden, als möglicherweise noch Züge oder einzelne Locomotiven auf derselben zu erwarten stehen.

Mindestens 5 Minuten vor dem Eintreffen des Zuges werden die Barrièren der Wege-Uebergänge geschlossen. Ausnahmen in unmittelbarer Nähe der Bahnhöfe werden von der Direction besonders festgestellt.

Privat- und Feldwege, welche nicht besonders bewacht sind, sollen verschlossen gehalten, dem Eigenthümer soll aber ein Schlüssel dazu gestattet werden. Der Wärter muß die Barrièren solcher Wege-Uebergänge 10 Minuten vor dem erwarteten Eintreffen des Zuges revidiren und Falls er sie offen finden sollte, schließen.

10 Minuten vor dem erwarteten Eintreffen des Zuges dürfen Viehheerden nicht mehr über die Bahn getrieben werden.

Es müssen solche Einrichtungen getroffen werden, daß dem Wärter die Ankunft der Züge 5 Minuten vorher bekannt wird.

Digitized by Google

Mit Ausnahme der §. 14. gedachten Uebergänge müssen alle Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn, wenn es dunkel ist, so lange erleuchtet werden, als die Barrièren geschlossen sind.

An jedem Morgen muß jede Bahnstrecke, bevor der erste Zug darüber geht, genau nachgesehen werden, damit alle Hindernisse der Fahrt entfernt, oder die nöthigen Anstalten zur Sicherung derselben getroffen werden.

Nach jedem Durchgange der fahrplanmäßigen einzelnen oder zusammen gehörenden, durch Signale bezeichneten hintereinanderfolgenden Züge muß die Bahn wiederum nachgesehen werden.

§. 34.

Die Bahn ist mit Abtheilungszeichen zu versehen, welche vom Zuge aus deutlich zu erkennen sind und Entfernungen von 1, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{100}$ Meile angeben. Ebenso sind an den Wechselpunkten der Gefälle Pfähle aufzustellen, an deren steigend oder fallend oder horizontal angeordneten Armen die Neigungen der Bahn durch Angabe der Verhältnisse der Höhen zu den Längen deutlich erkennbar zu bezeichnen sind.

IV. Einrichtung und Zustand der Betriebsmittel.

§. 35.

Die Betriebsmittel müssen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größesten zulässigen Geschwindigkeit ohne Gefahr Statt finden können.

Veränderungen in den hinsichtlich der Sicherheit des Betriebes und des Ueberganges auf anderen Bahnen wesentlichen Constructions-Verhältnissen der Fahrzeuge dürfen ohne vorherige Genehmigung des Königlichen Kommissarius nicht vorgenommen werden.

§. 36.

Locomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie einer technisch-polizeilichen Prüfung unterworfen und als sicher befunden worden sind.

Die bei der Revision als zulässig erkannte Dampfspannung ist sichtlich auf der Maschine zu bezeichnen.

In jedem Locomotiv-Schuppen ist ein offenes, hinreichend hohes Queckfilber-Manumeter so anzubringen, daß der Dampfraum jeder geheizten Locomotive durch ein kurzes Ansatzrohr damit verbunden werden kann.

§. 37.

Es ist ein Register über den, von jeder Maschine zurückgelegten Weg zu führen. Jedesmal, wenn dieselbe im Ganzen eine Strecke von 3000 Meilen Länge durchlaufen ist, ist der Dampfkessel vermittelst einer hydraulischen Presse auf das ein und einhalbfache des gestatteten Dampfdruckes zu probiren.

Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form ändern, dürfen nicht wieder in Gebrauch genommen werden. Ueber diese Untersuchungen, mit welchen zugleich eine Prüfung aller Maschinentheile zu verbinden ist, werden regelmäßig Verhandlungen aufgenommen, in denen die Ergebnisse zu verzeichnen und welche dem Königlichen Kommissarius auf Erfordern vorzulegen sind.

Digitized by Google

Jede Locomotive muß mit Bahnräumern, mit einer Dampfpfeife, mit den zur Speisung des Kessels und den zur jederzeitigen Erkennung des Wasserstandes zweckdienlichen Vorrichtungen und wenigstens mit 2 Sicherheits-Ventilen versehen seyn, von welchen das eine so eingerichtet ist, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maaß gesteigert werden kann.

§. 38.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Dampfwagen mit den wirksamsten Vorkehrungen zur Vorbeugung des Auswurfs von Funken zu versehen, auch, sofern für diesen Zweck Verbesserungen erfunden werden, sobald sie sich bewährt haben, solche sofort einzuführen.

§. 39.

Der mit der Locomotive verbundene Tender muß mit kräftigen Schraubenbremsen versehen seyn, deren Handhaben dem Stande des Heizers so nahe liegen, daß sie von demselben aus leicht angezogen werden können. Diese Handhaben dürfen während der Fahrt von Feuerungs- oder sonstigen Material nicht bedeckt seyn.

§. 40.

Alle Personen-Wagen sollen auf Federn ruhen, mit Federbuffern und in Federn liegenden Zugstangen versehen seyn.

Es dürfen bei Personenwagen nur Räder mit starken schmiedeeisernen Reifen angewendet werden; Räder ganz von Gußeisen sind nicht gestattet an Güterwagen, welche in solchen Zügen gehen, die auch zur Beförderung von Personen dienen.

§. 41.

In jedem Zuge muß stets eine solche Anzahl von Bremsvorrichtungen vorhanden seyn, daß ohne die Bremsen am Tender in den Personen-Zügen der 4. Theil, in den Güterzügen aber mindestens der 6. Theil der im Zuge laufenden Räderpaare durch kräftig wirkende Bremsvorrichtungen gehemmt werden kann. Als eine kräftig wirkende Bremsvorrichtung ist diejenige zu betrachten, durch welche die Räder festgestellt werden können, wenn der beladene Wagen langsam auf der Bahn fortgezogen wird. Minder kräftige Bremsen müssen in doppelter Zahl vorhanden seyn.

§. 42.

Die Personenwagen sind im Innern während der Fahrten im Dunkeln angemessen zu erleuchten. Sie müssen von den Passagieren geöffnet werden können, jedoch nur von außen.

Jede Thür soll mit einem doppelten Verschluß versehen seyn, worunter wenigstens ein Vorreiber sich befinden muß.

§. 43.

Alle mit leicht feuerfangenden Gegenständen beladenen Güterwagen müssen mit einer angemessenen Bedeckung versehen seyn.

§. 44.

Auf jeder Güter-Station soll, wenn nicht durch eine andere Einrichtung

Digitized by Google

der Zweck ebenso sicher erreicht wird, eine Vorrichtung angebracht seyn, vermittelst welcher die Form der Ladung nach Höhe und Breite dergestalt geregelt wird, daß in den verschiedenen Durchfahrten ein Anstoßen derselben nicht Statt finden kann.

§. 45.

An jedem Güterwagen ist das eigene Gewicht desselben und dasjenige, mit welchem er beladen werden darf, sichtbar und dauerhaft zu verzeichnen. —

§. 46.

Die Direction ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Revision der Transportwagen, wobei die Untertheile auseinander zu nehmen sind, nach Maaßgabe des von jedem Einzelnen Wagen zurückgelegten Weges regelmäßig Statt findet, und ist gehalten, darüber in solcher Art Register zu führen, daß daraus jeder Zeit ersichtlich ist, wann die letzte Revision Statt gefunden, wie sich der Zustand ergeben hat, und welche Reparaturen vorgenommen sind. Jeder Wagen muß deshalb mit einer Ordnungsnummer bezeichnet werden.

Die Direction soll die Länge des Wagens bestimmen, nach dessen Zurücklegung jeder Wagen zu revidiren ist. Dieser Weg soll nicht über 2400 Meilen betragen.

V. Maaßregeln zur Sicherung des Betriebes.

§. 47.

Die Direction muß beim Betriebe alle Einrichtungen treffen, welche nach bewährten Erfahrungen zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlich sind. Sie hat für die Anstellung tüchtiger, zuverlässiger Maschinenmeister, Locomotivenführer und Heizer Sorge zu tragen. Hinsichtlich der Qualification der Locomotivführer und Heizer wird insbesondere bestimmt, daß erstere eine 1jährige Lehrzeit und eine Prüfung bestanden haben und letztere mit der Einrichtung und Handhabung der Locomotiven wenigstens in so weit vertraut seyn müssen, um dieselbe erforderlichen Falls still oder zurückstellen zu können.

§. 48.

Auf jedem größern Bahnhofe soll eine große mit Schlagwerk versehene, des Nachts erleuchtete und von dem Zugange sowie von dem Perron aus sichtbare Uhr vorhanden seyn. Sämmtliche Uhren müssen übereinstimmend regulirt werden. Die Uhren auf der Berlin-Anhaltschen und Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn richten sich nach der Berliner Zeit (Academie-Uhr). Die Uhren auf der Magdeburg-Halle-Köthen-Leipziger und der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn nach der Magdeburger Zeit. Die Uhr auf dem gemeinschaftlichen Bahnhof in Cöthen wird nach der Berliner Zeit regulirt. Nach diesen Uhren ist der Betrieb zu regeln. Die Zugführer, die Locomotivenführer und die Bahnwärter müssen beständig eine Uhr bei sich tragen, welche nach der Normaluhr regulirt ist.

§. 49.

Auf allen doppelgeleisigen Bahnstrecken sollen die Züge immer das von der Richtung des Zuges rechts liegende Geleise befahren. Diese Ordnung muß strenge aufrecht erhalten werden, und kann als Ausnahme nur der Fall gelten,

Digitized by Google

wenn eine Hülfsmaschine von der Station gerufen worden, nach welcher der Zug bestimmt ist, und wenn es außer Zweifel ist, daß der Zug, welcher Hülfe verlangt, ein ankommender ist und anhält.

§. 50.

Auf den einspurigen und nur mit Doppelstrecken zum Ausweichen versehenen Bahnstrecken fährt immer derjenige Zug in das Nebengeleis, welcher dieses rechter Hand hat, während der andere Zug auf dem Hauptgeleise bleibt.

Die Doppelstrecken in den Stationen sind unter dieser Bestimmung nicht mit begriffen.

§. 51.

Das Schieben der Züge durch Locomotiven, wenn keine arbeitende Maschine sich an der Spitze des Zuges befindet, ist verboten. Nur in Nothfällen, wenn die Zugführende Locomotive dienstunfähig geworden ist, und die Hülfsmaschine nicht vor den Zug gelangen kann, ist ein ausschließliches Fortschieben des Zuges unter der ausdrücklichen Bedingung gestattet, daß dabei die Geschwindigkeit von 16 Minuten auf die Meile bei graden Strecken und von 20 Minuten in den Kurven nicht überschritten werden darf. In ähnlicher Art ist auch die gelegentliche Fortschaffung von Arbeitswagen statthaft.

Befindet sich aber eine arbeitende Maschine an der Spitze des Zuges, so ist das Schieben einer Hülfslocomotive gestattet:

a) bei stark geneigten Bahnstrecken,
b) zur Ingangbringung der Züge in den Stationen,
c) bei Hülfsleistung bis zur nächsten dazu geeigneten Ausweichestelle, wo die Maschine an die Spitze des Zuges gestellt werden muß.

§. 52.

Die gleichzeitige Anwendung zweier Maschinen vor einem Zuge ist nur als Ausnahme gestattet. Wenn zwei Maschinen sich vor einem Zuge befinden, so darf nur die vordere arbeiten, wenn deren Kraft zur Fortbewegung ausreichend ist.

§. 53.

Der Tender darf der Locomotive in der Regel nicht vorangehen. Ausnahmsweise kann dies nur Statt finden, wenn eine Hülfslocomotive einem kommenden Zuge entgegengesandt wird, bei Arbeitszügen, Bahnrevisionen auf den Bahnhöfen und beim Einpumpen von Wasser in den Locomotivkessel.

Im ersterwähnten Falle muß außer dem Maschinisten und dem Heizer ein besonderer Wächter, der mit der Bedeutung der Signale und Handhabung der Bremse genau bekannt ist, auf dem Tender angestellt werden.

§. 54.

Kein Zug darf aus einer Station oder Haltestelle abfahren, wenn nicht der nach derselben Richtung vorher abgegangene bei Tage bereits 500 Ruthen bei Dunkelheit aber mindestens 1000 Ruthen davon entfernt ist. Auch dürfen sich die Züge während der Fahrt einander nicht auf eine geringe Entfernung nähern und sollen die Bahnwärter auf das richtige Innehalten dieses Zwischenraumes halten.

Digitized by Google

§. 55.

Die Bahnen dürfen bei Tage nur mit einer Geschwindigkeit von 9 Minuten auf die Meile befahren werden. Langsamer muß gefahren werden:

1) wenn Menschen, Thiere oder andere Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden;
2) wenn ein anderer Zug in einem Nebengeleise stille hält;
3) beim Uebergang über Drehscheiben und Ausweichungen;
4) über alle Brücken, welche eisernen oder hölzernen Ueberbau und weitere Oeffnungen als 16 Fuß haben;
5) bei Nacht, bei Schneegestöber und bei starkem Nebel, überhaupt wenn die Signale nicht deutlich zu erkennen sind;
6) auf den in der Ausbesserung befindlichen Strecken.

Das Tempo, in welchem in allen diesen Fällen gefahren werden muß, richtet sich nach den Umständen.

In der Nacht darf das Tempo nicht 11 Minuten auf die Meile übersteigen. — Nacht ist in den Monaten März bis October einschließlich der Zeit von einer Stunde nach Sonnen-Untergang, bis eine Stunde vor Sonnen-Aufgang, in den übrigen Monaten von einer halben Stunde nach Sonnen-Untergang bis eine halbe Stunde vor Sonnen-Aufgang.

§. 56.

Bei der Einfahrt aus Haupt- in Zweigbahnen und umgekehrt, sowie überhaupt vor dem Uebergange aus einem Geleise in das andere muß so langsam gefahren werden, daß der Zug jederzeit zum Stillstand gebracht werden kann.

Nähern sich 2 Züge von verschiedenen Seiten einem solchen Punkte, so müssen beide zunächst anhalten, bis der Wärter das Zeichen giebt, für welchen von ihnen die Durchfahrt frei ist.

§. 57.

Verlorene Zeit darf durch Vermehrung der Geschwindigkeit über die durch dieses Reglement vorgeschriebenen Grenzen hinaus nicht eingebracht werden.

Jeder Zugführer ist mit einem Stundenzettel zu versehen, in welchem die Dauer der Fahrt von einem Haltepunkte zum anderen genau verzeichnet wird. Die Locomotivführer, welche nach Ausweis dieses Stundenzettels schneller als Sechs Zwei Drittheil ($6\frac{2}{3}$) Meilen in der Stunde gefahren haben, werden bestraft.

§. 58.

Bei Bildung eines jeden Zuges muß sorgfältig darauf gehalten werden, daß sich die §. 41. vorgeschriebene Anzahl von Bremsen in selbigem befinden, und dieselben im wesentlichen gleichmäßig vertheilt sind.

§. 59.

In jedem Zuge, mit welchem Personen befördert werden, muß mindestens ein mäßig belasteter Wagen ohne Personen zunächst auf den Tender folgen.

§. 60.

Extrazüge dürfen nur gestattet werden, wenn

a) durch dieselben der Gang der regelmäßigen Züge nicht gestört wird, und
b) die Benachrichtigung, daß ein Extrazug kommen werde, durch die ganze

Digitized by Google

betreffende Bahnstrecke, allen Wärtern und allen Stationsaufsehern zugegangen ist.

§. 61.

Arbeitszüge oder einzelne Locomotiven, außer den in Nothfällen herbeigerufenen, dürfen nur auf Anordnung des Betriebs-Directors oder der von diesem dazu ausdrücklich ermächtigten Beamten auf der Bahn befördert werden.

Den Führern ist ausdrücklich die Bahnstrecke und der Zeitraum zu bezeichnen, für welche die Fahrt gestattet ist, wobei anzunehmen, daß diese Maschinen oder Wagen mindestens eine Viertelstunde vor der erwarteten frühesten Ankunft des regelmäßigen Zuges, das von diesem befahrene Geleise der Bahn verlassen haben müssen.

Alle Arbeitszüge, welche Materialien zur Bahn-Unterhaltung herbeiführen, werden gleich den regelmäßigen Zügen signalisirt, überhaupt müssen außer den Bewegungen, welche die Locomotiven auf und dicht bei den Bahnhöfen zum Einnehmen von Wasser und zur Vermehrung der Dämpfe machen, alle Bewegungen von Locomotiven auf der Bahn gehörig signalisirt werden.

Wegekreuzungen dürfen von denselben nur langsam und mit der Bremse in der Hand durchfahren werden, wenn die Barrièren nicht geschlossen sind.

Nächtliche Arbeitszüge sind ebenso zu beleuchten, wie die übrigen regelmäßigen Züge.

§. 62.

Zum Brechen des Glatteises und zum Fortschaffen des Schnees ist das Voranschieben eines Transportwagens resp. eines Schneepflugs in unmittelbarer Verbindung mit dem Zuge nur unter der Bedingung gestattet, daß nicht mit einer größeren Geschwindigkeit als 16 Minuten auf die Meile gefahren wird und daß der Wagen resp. Schneepflug mindestens 100 Centner schwer ist. Wo diese letztere Bedingung nicht erfüllt werden kann, darf zum Brechen des Glatteises und zum Wegräumen des Schnees mit dem Schneepfluge nur eine besondere Locomotive mit einem Vorsprunge von 500 Ruthen vor dem Zuge gebraucht werden.

§. 63.

Ohne Erlaubniß der dazu bevollmächtigten Beamten darf außer dem Locomotivenführer und dem Heizer Niemand auf der Locomotive mitfahren.

§. 64.

Bei jeder in einem Bahnhofe stehenden angeheizten Locomotive muß der Dampfregulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Bremse des Tenders, wenn derselbe mit der Maschine verbunden ist, angezogen seyn.

§. 65.

Jede im Dunkeln sich bewegende Locomotive muß an ihrem Vordertheile mit zwei weit leuchtenden Laternen und jeder im Dunkeln fahrende Personenzug mindestens mit 4 außerhalb der Wagen angebrachten brennenden Laternen versehen seyn. Außerdem muß der letzte Wagen eines jeden im Dunkeln fahrenden Zuges auf der hintern Seite eine große brennende Laterne führen.

§. 66.

Die Bahnwärter müssen dem herannahenden Zuge folgende Signale geben können:

Digitized by Google

1) die Bahn ist fahrbar, d. h. es ist kein Hinderniß auf der Bahn; die Ausweichungen sind richtig gestellt; 2) langsam fahren; 3) still halten.

§. 67.

Die Zugführer und Schaffner müssen das Signal zum Halten geben können.

§. 68.

Die Locomotivenführer müssen folgende Signale geben können:
1) Achtung geben; 2) Bremsen anziehen; 3) Bremsen loslassen.

§. 69.

Die Bahn entlang müssen nach beiden Richtungen folgende Signale gegeben werden können:
1) der Zug ist von der nächsten Station abgegangen;
2) es soll eine Hülfsmaschine kommen.

Die Einrichtung des Signals „der Zug geht nicht ab" bleibt den Directionen derjenigen Gesellschaften, wo solches noch nicht eingerichtet ist, anheimgestellt.

§. 70.

Jeder Zug, welchem ein anderer nicht in den Fahrplan aufgenommener Zug folgen soll, muß mit einem Signale versehen seyn, welches die Bahnwärter an den Wegeübergängen, die Arbeiter- und die in Seitenbahnen haltenden Züge ꝛc. davon benachrichtigt, um die nöthigen Einrichtungen darnach treffen zu können.

§. 71.

An der Drehachse der Ausweiche-Stellung in den Hauptbahngeleisen müssen solche Zeichen gegeben werden, daß sowohl bei Tage als im Dunkeln zu erkennen ist, welches Geleis dem ankommenden Zuge geöffnet ist.

§. 72.

Es müssen solche Einrichtungen getroffen werden, daß eine allezeit sichere Communication zwischen dem Zugführer mit dem Maschinisten und den Schaffnern und Bremsern stattfindet. Zu diesem Zwecke soll bei allen Zügen entweder eine über den ganzen Zug hinweg gehende und mit der Dampfpfeife der Locomotive verbundene Zugleine angebracht seyn, oder es müssen eine Tenderwache und bestimmte unter den beim Zuge befindlichen Beamten verabredete Zeichen eingerichtet werden.

§. 73.

Wenn es zweifelhaft ist, ob ein gegebenes Signal erkannt und weiter gegeben ist, muß der Wärter in der Richtung, wohin dasselbe gehen soll, zum nächsten Wärter laufen und mündlich das Nöthige bestellen.

§. 74.

Den Schienenstellern vor der Einfahrt in größere Stationen und an den Zweigbahnen und ebenso den Locomotivführern, Heizern und Bremswärtern während der Fahrt, dürfen Nebengeschäfte nicht aufgetragen oder gestattet werden.

§. 75.

Zugführer und Bremswärter dürfen während der Fahrt nicht den verdeckten Wagenplatz nehmen, sondern müssen zur wirksamern Beaufsichtigung des Zuges und Erkennung der Signale außerhalb derselben in zweckentsprechender Art aufgestellt werden.

Digitized by Google

VI. Aufsicht über die Bahn-Polizei.

§. 76.

Außer den sonst zuständigen Behörden liegt auch dem Königlichen Commissarius die Aufsicht über die Ausführung dieses Reglements ob. Derselbe kann gegen die in §. 2. genannten Personen, mit Ausnahme des Betriebs-Directors, sowie gegen Locomotivführer und Heizer Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 5 Thlr. verhängen. Höhere Ordnungsstrafen können von der betreffenden Provinzial-Behörde in den Grenzen der ihr verfassungsmäßig zustehenden Strafbefugniß gegen jedes Organ der Eisenbahn-Polizei-Verwaltung verfügt werden, welches den Bestimmungen dieses Reglements oder den in Gemäßheit desselben getroffenen Befehlen der competenten Behörden wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit entgegenhandelt. Die von Königlichen Behörden verfügten Ordnungsstrafen fließen zu den bei den einzelnen Bahnverwaltungen gebildeten Unterstützungsfonds.

§. 77.

Die betreffenden Provinzialbehörden sind befugt, bei erheblichen Dienstvernachlässigungen oder groben Pflichtwidrigkeiten die Entfernung der Bahn-Polizeibeamten aus ihren polizeilichen Functionen, sowie der Locomotivführer und Heizer von ihren Diensten bei der Maschine zu verlangen. Wo die Eingangs gedachten Behörden die Dienstentfernung verlangen können, kann der Königliche Commissarius die sofortige Suspension vom Dienste anordnen.

§. 78.

Es bleibt vorbehalten, die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements mit Rücksicht auf die Ergebnisse weitere Erfahrungen abzuändern und zu ergänzen.

Berlin, den 2. Februar 1848.

Der Finanz-Minister.
(gez.) v. Düesberg.

Nr. 102. Aufruf an ausgetretene Militairpflichtige.

Die Militairpflichtigen

1) Schuhmacher Ernst Müller aus Sangerhausen,
2) Schlosser Salomo Friedrich Richter aus Querfurt,
3) Stellmacher Friedrich August Weber aus Blösien,
4) Tischlergeselle Karl Gustav Adolph Richter aus Querfurt,

haben sich zur Ableistung ihrer Militairpflicht vor der Kreis-Ersatz-Commission ihrer Heimath nicht gestellt, auch alle und jede Meldung in dieser Beziehung unterlassen. Dieselben werden daher hierdurch, selbst wenn sie sich schon vor einer andern Ersatz-Commission gestellt oder bereits freiwillig Militairdienste genommen haben sollten, so wie auch event. ihre sämmtlichen Angehörigen aufgefordert, sich spätestens bis zum 15. September dieses Jahres bei der unterzeichneten Königlichen Regierung mündlich oder schriftlich zu melden, um die Ursache der versäumten Meldung anzugeben. Erfolgt diese Angabe innerhalb der hier bestimmten Frist nicht, so tritt gegen die genannten Individuen das gegen ausgetretene Militairpflichtige angeordnete Verfahren ein, vermöge dessen das bereits in Beschlag genommene Ver-

Digitized by Google

mögen im Wege des Confiscations-Prozesses von dem Königlichen Fiscus in Anspruch genommen werden wird. Merseburg, den 15. Februar 1848.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 103. Die Einsendung der Orden und Ehrenzeichen nach dem Tode von Ordens-Inhabern betr.

Die Königliche General-Ordens-Commission hat in neuerer Zeit häufig die Bemerkung gemacht, daß ihr das Ableben verstorbener Ordens-Inhaber entweder gar nicht, oder sehr verspätet angezeigt worden ist.

Unter Bezugnahme auf die Verordnungen vom 20. Mai 1840
(Amtsblatt 1840 Stück 21. Nr. 217.)
und 21. Juli desselben Jahres
(Amtsblatt 1840 Stück 30. Nr. 324.)
werden die Unterbehörden hierdurch wiederholt angewiesen, von allen derartigen Todesfällen, von welchen dieselben Kenntniß erhalten, der Königl. General-Ordens-Commission möglichst bald Mittheilung zu machen, so wie ihr auch die erledigten Orden und Ehrenzeichen zurückzuschicken. Merseburg, den 7. Februar 1848.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 104. Jurisdictions-Veränderung.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß, nach dem Abgange des für den Bezirk der vormaligen Kreis-Justiz-Commission zu Erfurt angestellt gewesenen Kreis-Justiz- und Oberlandesgerichtsrath von Weißenborn die bisher zu dessen kreisjustizräthlichen Bezirk gehörig gewesene, im Weißensee Kreise belegene, Stadt Sömmerda mit den dazu gehörenden Ortschaften Rohrborn und Schallenburg in den kreisjustizräthlichen Kreis von Weißensee übergegangen ist.

Naumburg, den 22. Februar 1848.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Nr. 105. Patent-Ertheilung.

Dem Tischlermeister F. Schulze in Berlin ist unter dem 29. December 1847 ein Patent, auf die von demselben angegebenen, durch Modelle dargestellten Constructionen von Fensterflügeln, insoweit solche für neu und eigenthümlich erachtet worden, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 106. Patent-Ertheilung.

Dem Steuer-Aufseher Wimmer zu Stargard in Pommern ist unter dem 31. December 1847 ein Patent auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modelle nachgewiesene Vorrichtung an den Kumpten zur schnellen Abspannung scheu gewordener Pferde, welche als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 107. Patent-Aufhebung.

Das dem H. A. Grünebaum zu Frankfurt a. M. unter dem 28. April 1847 ertheilte Patent auf einen Farbentisch für Buntdruck in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben worden.

Digitized by Google

Nr. 108. Patent-Ertheilung. Dem Techniker Vohl zu Köln ist unter dem 12. Februar 1848 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung zur Umänderung der bei der Zinkdestillation sich erhebenden Zinkdämpfe in Zinkoxyd auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Nr. 109. Der zeitherige Candidat der Feldmeßkunst Ernst Leopold Troll aus Halle ist zum Feldmesser ernannt und als solcher eidlich verpflichtet worden.

Nr. 110. Der zeitherige Candidat der Feldmeßkunst Julius August Robert Wilke aus Dornstedt ist zum Feldmesser ernannt und als solcher eidlich verpflichtet worden.

Nr. 111. Der zeitherige Candidat der Feldmeßkunst Theodor Schmidt aus Liebenau ist zum Feldmesser ernannt und als solcher eidlich verpflichtet worden.

Nr. 112. Der bisherige Candidat der Feldmeßkunst Justus Adalbert Scheibner ist zum Feldmesser ernannt und in dieser Eigenschaft verpflichtet worden.

Nr. 113. Die Schul- und Küsterstelle in Zwiesigkow, Ephorie Jessen, Königlichen Patronats, wird durch die freiwillige Emeritirung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 114. Die erledigte evangelische Pfarrstelle in Großthiemig, Diöces Elsterwerda, ist dem bisherigen ordinirten Hülfsprediger daselbst, Gottfried Wilhelm Braune, verliehen worden.

Nr. 115. Die durch die Gnade Seiner Majestät des Königs interimistisch fundirte Stelle eines Adjunctus ministerii in Halle ist dem Predigtamts-Candidaten Wilhelm Ludwig Puppendick in Halle verliehen worden.

Nr. 116. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Baumersroda mit Ebersroda, Diöces Freyburg a. d. U., ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten, Oberlehrer Wilhelm Ferdinand Röser zu Halle, von dem Königl. Consistorium verliehen worden.

Nr. 117. Auf die Jahre 1847—1849 sind zu Schiedsmännern für den Schweinitzer Kreis:

a) der Rittergutsbesitzer Oberamtmann Friedrich Ludwig Langenstraßen von Wildenau, für den dritten Bezirk,

b) der Mühlenbesitzer Friedrich Große zu Grochwitz, für den achten Bezirk,

gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 118. Der Schlossermeister und Eisenhändler Wilhelm Gottlob Schröder ist auf die Jahre $18\frac{47}{49}$ zum Schiedsmann für den 4ten Bezirk zu Halle gewählt und verpflichtet worden.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, ½ Bogen stark, für den Weißenfelser landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

10. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 11. März 1848.

Das 5. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 119

Nr. 2930. Ministerialerklärung wegen Erneuerung der Uebereinkunft vom 21. März 1842 zwischen der Königlich Preußischen und der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung zur Verhütung von Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfreveln an den gegenseitigen Landesgrenzen, d. d. den 15. Januar und bekannt gemacht den 4. Februar 1848.

Nr. 2931. Genehmigungsurkunde, die Abänderung des unterm 23. Juli 1847 ertheilten Privilegiums wegen Emission auf den Inhaber lautender Prioritätsobligationen über eine Anleihe der Thüringischen Eisenbahngesellschaft von 4,000,000 Thalern betreffend. Vom 1. Februar 1848.

Nr. 120. Die Ausdehnung der Verordnung v. 17. März 1839 über den Verkehr auf den Kunststraßen betr.

Auf den Grund des §. 1. der, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffenden Verordnung vom 17. März 1839 (Gesetzsammlung 1839 S. 80.) werden hiemit unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 22. November 1839, 31. März 1842, 31. Juli 1844, 28. August 1845 und 19. Mai 1846 in Folgendem die Kunststraßen bezeichnet, auf welche das Verbot des Gebrauchs von Radfelgen unter 4 Zoll Breite für gewerbmäßig betriebenes Frachtfuhrwerk und zwar für vierrädriges bei Ladungen über zwanzig Centner, für zweirädriges bei Ladungen über zehn Centner nachträglich für anwendbar erklärt werden ist.

Fünfter Nachtrag

zu dem unterm 22. November 1839 bekannt gemachten Verzeichnisse der Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Gemäßheit des §. 1. der, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffenden Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk (und zwar für vierrädriges bei Ladungen über zwanzig Centner, für zweirädriges bei Ladungen über zehn Centner) verboten ist.

Im östlichen Theile des Staats.

2a. von der Mecklenburgischen Grenze bei Treptow nach Jarmen und über Klempenow nach Demmin, so wie von Demmin nach Stavenhagen.

14c. von der Bromberg-Danziger Straße bei der gemauerten Mühle über Kurzebrack und Marienwerder nach Marienburg.

27a. von Schweidnitz über Tannhausen und Neurode nach Glatz.

Digitized by Google

27 b. Straße durch Ober-Altwasser zwischen Freiburg und Charlottenbrunn.
30 a. von Landshut über Ketschdorf nach Hirschberg.
32 a. von Reichenbach über Langenbielau und Volpersdorf nach Neurode und von Volpersdorf nach Louisenhain zwischen Neurode und Glatz.
32 b. von der Schweidnitz-Frankensteiner Chaussee durch Gnadenfrei nach Diersdorf an der Nimptsch-Frankensteiner Straße.
34 a. von Glatz über Reinerz nach Nachod.
43 c. Verbindungsstraße um das Glacis von Magdeburg zwischen dem Sudenburger und Kröken-Thor.
56 f. von Genthin über Havelberg nach Kletzke.
56 g. von Halberstadt über Derenburg nach Wernigerode bis zur Grenze der Grafschaft Wernigerode.
60 b. von Berlin über Britz nach Glasow.

Im westlichen Theile des Staats.

61 d. von Münster über Steinfurt nach Enschede.
61 e. von Herford über Bünde nach Lübbecke.
62 b. von Cöln über Stommeln nach Grevenbroich.
64 b. von Meurs nach Aldekerk.
67 b. von Vorst über St. Thönis nach Crefeld.
68 b. von Goch nach Cleve.
70 f. von Grefrath über Wankum nach Strälen.
73 d. von Aachen über Horbach nach Sittard.
82 b. von Malmedy nach St. Vith.
84 a. von der Aachen-Trierer Straße zwischen Prüm und Bittburg über Kilburg bis Wittlich.
103 b. von Oberhausen über Dorsten bis zur Münster-Weseler Straße (Nr. 61.)
117 a. von Remscheid über Goldenberg und Lüttringhausen nach der Cöln-Berliner Straße bei Spieckerlinde.
140 c. von der Baarstraße bei Hennen über Rheinen und Villigst bis zur Schwerter Brücke.
140 d. von der Geitebrücke, Gemeinde Eckesey, über Böle und Westhofen bis Schwerte.
141 c. von Ibbenbüren über Recke bis zur Hannöverschen Grenze.
147 b. von Warburg über Wormeln und Welda nach Volkmarsen.
147 c. von Scherfede nach Peckelsheim.
152 u. von Neuß über Büttgen nach Gladbach.
152 v. von Neuß über Gohr nach Rommerskirchen.
152 w. von Geldern über Capellen und Sonsbeck nach Xanten.
152 x. von Geldern über Sevelen nach Hörstgen.
153 a. von Hückeswagen nach Holtereicken bei Rade vorm Wald.

Berlin, den 13. Februar 1848.

Der Finanz-Minister.
(gez.) von Düesberg.

Digitized by Google

Nr. 121. Den Uebergang gewisser Fonds von der Institutenkasse auf die Regierungs-Hauptkasse betr.

Es ist beschlossen worden, die Verwaltung sämmtlicher bisher der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse anvertrauten Fonds, mit alleiniger Ausnahme der Fonds der Provinzial-Städte-Feuer-Societät für die Provinz Sachsen, der Land-Feuer-Societät der Herzogthums Sachsen, so wie der aufgelösten vormaligen allgemeinen Sächsischen Brandversicherungs-Societät, bis auf weitere Anordnung auf die Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst zu übertragen und den 11. März l. J. als den Tag der Ausführung dieser Maßregel festzusetzen.

Indem dies allen denjenigen, welche in Beziehung auf die hiernach von der Haupt-Institute- und Kommunal-Kasse abzutrennenden Fonds an die verwaltende Kasse Zahlungen zu leisten, von derselben Gelder zu empfangen oder mit selbiger sonst zu communiziren haben, hierdurch bekannt gemacht wird, um sich dieserhalb nicht mehr wie bisher an die Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse, sondern an die Regierungs-Haupt-Kasse zu wenden, werden insonderheit sämmtliche Spezial-Kassen unsers Verwaltungsbezirks aufgefordert, sich hiernach zu achten und auch in Ansehung der auf die Regierungs-Haupt-Kasse neu übergehenden Fonds den ressortmäßigen Aufträgen dieser Kasse Genüge zu leisten.

Merseburg, den 3. März 1848.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 122. Verbot der durch Arsenik dargestellten grünen Kupferfarben zum Färben oder Bedrucken von Papier, insbesondere zum Anstreichen von Tapeten und Zimmern, ingleichen des Handels mit obigen, mittelst solcher Farben dargestellten Gegenständen.

Nachstehender Erlaß der Herren Minister des Innern und der Finanzen bringen wir hierdurch zur Nachricht und Achtung der betheiligten Behörden und Gewerbetreibenden zur öffentlichen Kenntniß.

Merseburg, den 1. März 1848.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Durch den Circular-Erlaß vom 18. Juni 1838 war bereits das Verbot der Anwendung giftiger Substanzen zum Färben des Papiers ergangen; dasselbe ward indessen durch die Verfügung vom 10. Juni 1839 zurückgenommen, weil bei dieser Beschränkung inländischer Fabrikate eine um so größere Menge gefärbten Papiers aus dem Auslande eingeführt und verarbeitet wurde. In neuerer Zeit sind aber durch Tapeten, welche mit Arsenik-Präparaten gefärbt waren, mehrfache Vergiftungen herbeigeführt und hieraus hat sich die Nothwendigkeit ergeben, die Anwendung des Arseniks zu derartigen gewerblichen Zwecken zu verbieten.

Demgemäß wird die Königliche Regierung veranlaßt, die fernere Anwendung der mittelst Arsenik dargestellten grünen Kupferfarben zum Färben oder Bedrucken von Papier, namentlich zum Anstreichen von Tapeten und Zimmern, sowie den Handel mit den obigen mittelst solcher Farben gefärbten Gegenständen bei einer Strafe bis zu 50 Thlr. zu untersagen, auch darauf hinzuweisen, daß im Falle eines durch Uebertretung dieses Verbotes entstandenen Schadens die Uebertreter außerdem von der nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften verwirkten Strafe betroffen werden.

Was den Handel mit dergleichen Papieren und Tapeten betrifft, so muß den Gewerbetreibenden überlassen bleiben, ihre Waaren nur aus solchen Fabriken zu beziehen, denen sie vertrauen dürfen, daß die Anwendung von Arsenik streng ausge-

Digitized by Google

schlossen bleibt und sich gegen die Lieferung verbotener derartiger Fabrikate vollständig sicher zu stellen.

Berlin, den 3. Januar 1848.

Der Minister des Innern.	Der Finanz-Minister.
(gez.) v. Bodelschwingh.	(gez.) v. Düesberg.

Nr. 123. Die Anwendung der zusätzlichen polizeilichen Strafbestimmungen des Chausseegeldtarifs vom 29. Febr. 1840 auf mehrere regulirte Straßen des Reg. Bez. Merseburg betr.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 26. März v. J. (Amtsblatt de 1847 S. 78.) bringen wir hiermit ein anderweites Verzeichniß derjenigen Straßen unsers Verwaltungsbezirks zur öffentlichen Kenntniß, welche inzwischen so weit regulirt und ausgebaut worden sind, daß nunmehr auf dieselben im Sinne der Allerhöchsten Ordre vom 31. August 1832 (Gesetzsammlung pag. 214.) die zusätzlichen polizeilichen Bestimmungen sub 7—23. (mit Ausschluß der Nr. 20.) des Chausseegeldtarifs vom 29. Februar 1840 (Gesetzsammlung Seite 98.) für anwendbar erklärt werden müssen. Merseburg, den 2. März 1848.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verzeichniß

derjenigen Straßen des Regierungsbezirks Merseburg, auf welche die zusätzlichen polizeilichen Bestimmungen des Chausseegeldtarifs vom 29. Februar 1840 von jetzt ab Anwendung finden sollen.

I. im Wegebaukreise Artern.

1) die sogenannte Herrengosserstädter Militairstraße in ihrer ganzen Ausdehnung von Eckartsberga über Niederholzhausen, Burgholzhausen und Herrengosserstedt bis zur Weimarschen Landesgrenze vor Teutleben.

II. im Wegebaukreise Halle.

2) die Straße von Cönnern nach Cöthen, von Cönnern bis Ilbersdorf und bei Löbnitz a. d. L.

III. im Wegebaukreise Merseburg.

3) die Merseburg-Freiburger Straße
   a) von Almsdorf bis auf die Almsdorf-Gröster Flurgrenze,
   b) durch den sogenannten Gröster See bis vor Zeuchfeld.
4) die sogenannte Regensburger Straße von Freiburg über Nißmitz bis vor Kleinjena.
5) die Halle-Naumburger Straße
   a) zwischen Beuchlitz und Holleben,
   b) von Holleben bis an die Holleben-Delitzer Flurgrenze.

IV. im Wegebaukreise Torgau.

6) die Torgau-Leipziger Straße in der Strecke durch das Audenhainer Holz.
7) die Torgau-Wittenberger Straße in der Strecke vom Torgauer Kirchhofe bis um das Fort Zinna und von der Stadt Dommitzsch bis zur Wittenberger Kreisgrenze.

V. im Wegebaukreise Weißenfels.

8) die sogenannte Lützener Zollstraße von Lützen nach Pegau in der Strecke von 0,03 bis 0,53 oder vom letzten Hause vor Lützen bis zum Dorfe Großgörschen.

Digitized by Google

VI. im Wegebaukreise Wittenberg.

9) die Straße von Dahme über Schweinitz, Jessen nach Pretzsch.

Merseburg, den 2. März 1848.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 124. Die Beiträge zur Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen pro 1tes Semester pr. betr.

Von dem unterzeichneten General-Director wird Behufs Ausschreibens pro II. Semester 1847 bekannt gemacht:

I. Stand der Versicherung im II. Semester 1847.

Klasse.	Versicherungs-Summe im I. Semester 1847. Thlr.	Durch Nachträge entstand Zugang. Thlr.	Abgang. Thlr.	Versicherungs-Summe im II. Semester 1847. Thlr.	Reducirte Beitrags-Summe pro II. Semester 1847. Thlr.	Bemerkungen.
I.	1,824,080	33,460	—	1,857,540	928,770	Unter der reducirten Beitragssumme der IVten Klasse sind 10,700 Thlr. für solche Gebäude begriffen, welche das Doppelte dieser Klasse beizutragen haben.
II.	8,094,765	181,050	—	8,275,815	5,517,210	
III.	17,762,040	135,900	—	17,897,940	14,914,950	
IV.	11,033,300	93,940	—	11,127,240	11,137,940	
Summa	38,714,185	444,350	—	39,158,535	32,498,870	

Also: 32,498,870 Thlr. reducirte Beitragssumme, davon ab:
877,480 „ Remiß auf die Kirchenbeitragssumme, mithin

31,621,390 Thlr. reine Beitragssumme pro II. Semester 1847.

II. Brandschäden.

In der Zeit vom 1. Juli bis ult. December pr. sind 33 Brände zur Liquidation gekommen, wovon:

1 durch Blitz,
1 durch vorsätzliche Brandstiftung,
10 durch muthmaßliche Brandstiftung,
3 durch ermittelte Verwahrlosung,
8 durch muthmaßliche Verwahrlosung,
8 durch unermittelte Ursache,
2 durch Zufall,

Summa wie oben

veranlaßt wurden.

Digitized by Google

Hierdurch sind beschädigt:	total	partiell
a) Wohnhäuser	48	14
b) Ställe, Schuppen und Seitengebäude	74	13
c) Scheunen	54	6
d) Backhäuser	4	—
e) Windmühlen	—	1
f) Schneidemühlen	—	1
g) Kirchen	1	—

Summa 216 beschädigte Gebäude, welche 92 Gebäudebesitzern gehörig waren und an Brandvergütungsgeldern einen Aufwand von 47,562 Thlr. 27 Sgr. 10 Pf. verursacht haben.

Die verschiedenen Klassen in den einzelnen Kreisen haben vorstehende Brandvergütungsgelder angewiesen erhalten, wie folgt:

Name der Kreise.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			IV. Klasse.			Summa der angewiesenen Brandvergütungsgelder.		
	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
Bitterfeld	—	—	—	270	—	—	4,284	10	6	646	7	6	5,200	18	—
Eckartsberga	—	—	—	—	—	—	—	—	—	80	—	—	80	—	—
Liebenwerda	—	—	—	—	—	—	891	18	—	1,651	22	6	2,543	10	6
Merseburg	—	—	—	—	—	—	492	24	—	170	—	—	662	24	—
Naumburg	—	—	—	—	—	—	471	3	4	650	—	—	1,121	3	4
Querfurt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	8	—	14	8
Sangerhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	227	13	—	227	13	—
Schweinitz	—	—	—	2,908	3	1	11	8	10	220	—	—	3,139	11	11
Torgau	—	—	—	335	22	9	—	—	—	—	—	—	335	22	9
Weißenfels	—	—	—	—	—	—	40	15	—	4	—	—	44	15	—
Weißensee	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	19	5	2	19	5
Wittenberg	—	—	—	—	—	—	13,250	—	—	20,206	25	3	33,456	25	3
Zeitz	—	—	—	—	—	—	456	—	—	—	—	—	456	—	—
Jerichow I.	—	—	—	—	—	—	292	—	—	—	—	—	292	—	—
Summa	—	—	—	3,513	25	10	20,189	19	8	23,859	12	4	47,562	27	10

In den übrigen Kreisen sind Brandschäden nicht vorgekommen.

III. Aufwand für die Zeit vom 1. Juli bis ultimo December pr. und Beiträge.

47,562	Thlr.	27	Sgr.	10 Pf. angewiesene Brandvergütungsgelder,
1,805	„	—	„	— „ Gehalt der Beamten des General-Directoriums nebst Hülfsarbeitern und der Kasse,
138	„	5	„	— „ Büreauaufwand,
49,506	Thlr.	2	Sgr.	10 Pf. Latus.

Digitized by Google

49,506	Thlr.	2	Sgr.	10	Pf.	Transport.
1,411	„	15	„	—	„	Gehalt an sämmtliche Kreis-Directoren,
1,312	„	16	„	9	„	Kosten bei Taxationen,
575	„	12	„	9	„	Feuerlösch-Geräthe-Vergütungen und Prämien,
527	„	—	„	8	„	Tantieme-Anschlag,
80	„	24	„	3	„	Insgemein,
150	„	16	„	8	„	zu bekannten, aber noch nicht angewiesenen Brandvergütungen,
3,518	„	4	„	—	„	zu noch nicht angemeldeten Ausgaben event. zum Reservefonds.
57,082	Thlr.	2	Sgr.	11	Pf.	Summa.

Um diesen Aufwand zu bestreiten, ist, mit Hinzurechnung des Bestandes aus dem vorigen Semester und sonstiger Einnahmen, ein Beitrag von 5 Sgr. pro 100 Thlr. reiner Beitragssumme nöthig, d. i.

in der ersten Klasse 6 Silberpfennige von 20 Thlrn. Versicherungssumme,
„ „ zweiten „ 6 „ „ 15 „ „
„ „ dritten „ 6 „ „ 12 „ „
„ „ vierten „ 6 „ „ 10 „ „

von welchen Sätzen die Kirchen die Hälfte zu tragen haben.

Schloß Bedra, den 8. Februar 1848.

Der General-Director der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen.

v. Helldorff.

Nr. 125. Patent-Ertheilung.

Den Fabrikanten C. W. Schön u. Comp. zu Barmen ist unter dem 14. Februar 1848 ein Patent auf eine Vorrichtung an Bandmühlen zur Anfertigung von gedrillten Franzen, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Nr. 126. Patent-Ertheilung.

Dem Ingenieur-Premier-Lieutenant Ritter zu Köln ist unter dem 13. Februar 1848 ein Patent auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung der Mundstücke für Blech-Instrumente zur Hervorbringung der hohen und tiefen Töne, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 127. Patent-Ertheilung.

Dem Graveur Julius Seitzinger zu Berlin ist unter dem 18. Februar 1848 ein Einführungs-Patent auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Befestigungsweise der Lampen-Cylinder-Gläser auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 128. Hypotheken-Sachen.

Die Hypotheken-Tabellen über das Dorf und die Flur Altlöbnitz sind mit alleiniger Ausnahme der noch nicht regulirten von Einsiedelschen und Gottlieb Goß-

Digitized by Google

rauschen Grundstücke Nr. 1026 b. und 1187. des Flurbuchs, entworfen und können innerhalb zwei Monaten, und zwar acht Tage nach dem Erscheinen des Amtsblattes, von den Interessenten in unserm III. Büreau eingesehen und monirt werden, wogegen spätere Erinnerungen unzulässig sind.

Naumburg, den 8. Januar 1848.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nr. 129. Hypotheken-Sachen.

Die im 33. Stück des diesjährigen Merseburger Regierungs-Amtsblatts unterm 29. Juli d. J. bekannt gemachte Hypothekentabelle über die Feldmeisterei-Gerechtigkeit in den zu den Rittergütern Ostrau und Cößeln gehörigen Dörfern ist in das Hypothekenbuch übertragen und deshalb der Erwerb neuer Hypothekenrechte an dieser Gerechtigkeit von jetzt ab lediglich nach dem Allgemeinen Landrechte und der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen.

Ostrau, den 25. November 1847.

Adelich Veltheimsches Patrimonial-Gericht.

Personal-Chronik.

Nr. 130. Die Elementarlehrerstelle an der Schule St. Nicolai zu Eisleben, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt, ihre Wiederbesetzung aber bereits eingeleitet.

Nr. 131. Der Pastor emerit. zu Kölsa, M. Funke, ist am 10. Februar c. in Halle gestorben. Eine Stellenerledigung tritt durch diesen Todesfall nicht ein.

Nr. 132. Der Oeconom Johann Gottfried Zergiebel zu Schkeuditz ist auf die Zeit pro $18\frac{47}{49}$ zum Schiedsmann für die Stadt Schkeuditz gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 133. Die Vermessungs-Revisoren Stephani und Stapel zu Halle sind zu Rechnungsräthen ernannt worden.

Nr. 134. Bei der Festungs-Magazin-Rendantur zu Wittenberg sind versetzt: der Proviantmeister Meyer nach Glogau, der Controle führende Gehülfe Lehnen nach Jülich und in deren Stelle getreten: der interimistische Rendant Schwinge und der Controle führende Gehülfe Haacke.

Nr. 135. Der bisherige Intendantur-Assessor Pauli bei der Königlichen Intendantur des II. Armee-Corps ist mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 16. December v. Js. zum Intendantur-Rath ernannt und in dieser Eigenschaft zur Königlichen Intendantur des IV. Armee-Corps versetzt worden.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, $\frac{1}{4}$ Bogen stark, für den Querfurter landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

11. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 18. März 1848.

Das 6. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 136.

Nr. 2932. Reglement über die Landarmen-Pflege und die Behandlung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen in der Kurmark. Vom 14. Januar 1848.

Nr. 2933. Gesetz über das Deichwesen. Vom 28. Januar 1848.

Nr. 137.

Die Uebersicht der im hiesigen Regierungsbezirk im Jahre 1847 Gebornen, Getrauten und Gestorbenen betr.

Ergebniß

der Civil-Bevölkerungstabelle vom Regierungsbezirk Merseburg für das Jahr 1847.

Geboren sind 14,054 männlichen und 13,127 weiblichen Geschlechts, überhaupt 27,181

Gestorben sind 10,024 männlichen und 9,338 weiblichen Geschlechts, überhaupt 19,362

mithin sind mehr geb. 4,030 männlichen und 3,789 weiblichen Geschlechts, überhaupt 7,819

Im Jahre 1846 sind 27,365 geboren und 19,366 gestorben, mithin Ueberschuß 7,999

folglich ist die Bevölkerung in den beiden letzten Jahren vermehrt um . . . 15,818

Todtgeboren sind:	eheliche Kinder		uneheliche Kinder		zusammen	
	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen
a) in den Städten . .	197	125	23	28	220	153
b) auf dem Lande . .	394	308	55	35	449	343
	591	433	78	63	669	496
	1,024.		141.		1,165.	

Das Verhältniß der Todtgebornen zu den Gebornen stellt sich:

überhaupt 1,165 : 27,181 = 1 : 23.
in den Städten 373 : 9,430 = 1 : 25.
auf dem Lande 792 : 17,751 = 1 : 22.

Digitized by Google

Uneheliche Kinder sind geboren:	Knaben	Mädchen	zusammen
a) in den Städten	550	503	1,053
b) auf dem Lande	883	789	1,672
überhaupt . . .	1,433	1,292	2,725

unter 27,181 Gebornen, also Eins unter 10.

Zwillings-Geburten hatten Statt:

a) in den Städten 106
b) auf dem Lande 212

zusammen . . 318

Drillings-Geburten: a) in den Städten . . 4
b) auf dem Lande . . . 2

zusammen . . 6

Getrauet wurden: a) in den Städten . . . . . 1,913 Paare,
b) auf dem Lande . . . . . 3,999 „

überhaupt . . 5,912 „

Unter den Getraueten befinden sich 26 Männer über 60 Jahre, wovon 3 mit Frauen unter 30 Jahren, 7 mit Frauen über 30 und unter 45 Jahren, und 16 mit Frauen über 45 Jahre sich ehelich verbunden haben.

Gestorben sind, nämlich:

a) dem Alter nach:

vor vollendetem 1. Jahre 5,017
nach dem 1. und vor vollendetem 14. Jahre 3,591
„ „ 14. „ „ „ 30. „ 1,271
„ „ 30. „ „ „ 45. „ 1,503
„ „ 45. „ „ „ 60. „ 2,143
„ „ 60. „ „ „ 80. „ 3,989
„ „ 80. „ „ „ 90. „ 654
über 90 Jahre 29

b) den Krankheiten und andern Todesarten nach:

1) an Altersschwäche und Entkräftung:	männlich	weiblich	überhaupt
in den Städten	436	550	986
auf dem Lande	948	972	1,920
zusammen	1,384	1,522	2,906

2) durch Selbstmord:	männlich	weiblich	überhaupt
in den Städten	47	8	55
auf dem Lande	48	20	68
zusammen	95	28	123

Digitized by Google

3) durch allerlei Unglücksfälle:	männlich	weiblich	überhaupt
in den Städten	68	15	83
auf dem Lande	158	38	196
zusammen	226	53	279

4) bei der Niederkunft und im Kindbette:

in den Städten 57
auf dem Lande 155

zusammen . . . 212

Hiernach ist: a) in den Städten von 163 Gebärenden } Eine gestorben.
b) auf dem Lande von 113 Gebärenden }

5) durch die Pocken:	männlich	weiblich	überhaupt
in den Städten	—	—	—
auf dem Lande	4	1	5
zusammen	4	1	5

und zwar; 2 Personen im Eckartsbergaer und 3 Personen im Querfurter Kreise.

6) durch die Wasserscheu 4.

7) durch innere hitzige Krankheiten:	männlich	weiblich	überhaupt
in den Städten	767	698	1,465
auf dem Lande	1,379	1,347	2,726
zusammen	2,146	2,045	4,191

8) durch innere langwierige Krankheiten:	männlich	weiblich	überhaupt
in den Städten	1,491	1,406	2,897
auf dem Lande	2,351	2,129	4,480
zusammen	3,842	3,535	7,377

9) durch schnell tödtliche Krankheiten, Blut-, Stick- und Schlagflüsse:

	männlich	weiblich	überhaupt
in den Städten	527	447	974
auf dem Lande	612	519	1,131
zusammen	1,139	966	2,105

10) an äußern Krankheiten und Schäden:	männlich	weiblich	überhaupt
in den Städten	49	63	112
auf dem Lande	77	91	168
zusammen	126	154	280

Digitized by Google

11) an unbestimmten Krankheiten:	männlich	weiblich	überhaupt
in den Städten	117	111	228
auf dem Lande	275	212	487
zusammen	392	323	715

Merseburg, den 19. Februar 1848.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 138. Den verbotenen Ankauf von Salz, Getreide, Holz und andern Schiffsladungen von Schiffern und deren Leuten, betr.

Zur Verhütung der Beraubungen, namentlich der Salz-Transporte von Seiten der Schiffer, finden wir uns veranlaßt, die Allerhöchste Verordnung vom 5. Mai 1809 (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1806 bis 1810 S. 573.) nachstehenden Inhalts:

Da die Schiffer und Schiffsknechte öfters die ihnen anvertraute Ladung veruntreuen, auch wohl, durch deren Anfeuchtung, ihre Schwere zu vergrößern suchen, damit sie das alsdann sich ergebende Uebergewicht, unter dem Namen von Ueberkahn oder Sprott, verkaufen können, so verordnen Wir, wie folget:

1) Was der Schiffer von seiner Ladung verkauft, ist, in der Regel, als gestohlen zu betrachten.
2) Besonders gilt dies von dem Falle, wenn der Schiffer dem Getreide und ähnlichen Ladungen, durch Anfeuchtung, ein Uebergewicht zu verschaffen sucht, oder dieses durch die natürliche Feuchtigkeit bewirkt wird, und er sodann den, das bestimmte Gewicht übersteigenden Theil der Ladung, unter dem Namen von Sprott, Ueberkahn u. s. w. verkauft.
3) Wer den Schiffern oder den Schiffsknechten von der Ladung der Kähne oder Stromschiffe wissentlich etwas abkauft, wird, wie ein Diebeshehler, dem Diebe gleich, gestraft. (Allg. Landrecht Th. II. Tit. 20. §. 1238.)
4) Da, Schiffer, in der Regel, nicht für Getreide- und Holzhändler, oder Landwirthe, Kaufleute oder Krämer gehalten werden können, so ist auch der, als ein Diebshehler anzusehen, welcher unbekannten Schiffern oder Schiffsknechten, Getreide, Heu, Holz, Kaufmannswaaren, und andere gewöhnliche Schiffsladungen abkauft, wenn auch diese Sachen sich außer dem Kahne befinden.
5) Auch der, welcher weiß, daß der Schiffer in seiner Heimath Holz, Garten- oder Feldfrüchte anbauet, wird doch, wegen des Ankaufs solcher Sachen von dem Schiffer, nur alsdann entschuldiget, wenn die übrigen Umstände des Kaufs, an der einen, und des Verkaufs von der anderen Seite, keinen gegründeten Verdacht erregen können.

hierdurch, wiederholt, zur genauesten Beachtung, bekannt zu machen.

Merseburg, den 8. März 1848.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 139. Die Aufnahme von Zöglingen

Am 1. October 1848 beginnt wieder ein neuer Lehrgang bei dem Königlichen Gewerbe-Institut zu Berlin, an welchem aus dem hiesigen Regierungsbezirk ein Zögling auf Königliche Kosten Theil nehmen kann, wovon wir das Publikum unter

Digitized by Google

Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 8. März v. Js. (Amtsblatt 1847 pag. 61.) hierdurch in Kenntniß setzen. in das Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin betr.

Zum Genuß dieser Vergünstigung dürfen nur junge nicht unter 18 Jahr alte Individuen, welche bei einem Handwerker bereits den Gesellengrad erlangt haben und besondere einer weitern Ausbildung werthe und dem Zwecke der Anstalt entsprechende Fähigkeiten entwickeln, vorgeschlagen werden.

Die Eltern oder Vormünder solcher jungen Leute haben den deshalb einzureichenden Gesuchen:

1) ein Taufzeugniß,
2) ein Zeugniß der Schule, welche der junge Mann besucht, oder der Lehrer, deren Unterricht er genossen hat,
3) einige von ihm selbst gefertigte und eigenhändig niedergeschriebene Aufsätze,
4) Proben seines Kunstfleißes, als Risse, Zeichnungen und dergleichen, nicht minder Auflösungen arithmetischer in sein Fach einschlagender Aufgaben,
5) das in §. 156. der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 erwähnte Zeugniß,
6) ein Attest der Ortsbehörde über seine zeitherige Führung

beizufügen, auch muß endlich

7) durch eine Bescheinigung der Ortsbehörde, oder durch sonstige amtliche Zeugnisse ein genauer Nachweis über die Militair-Verhältnisse des fraglichen Subjects geführt werden, ob nämlich dasselbe wegen seiner Qualificatiou zum Militairdienst bereits untersucht und brauchbar befunden, oder bis zum 23ten Lebensjahre zurückgestellt worden ist, oder ob dasselbe seiner Militairpflicht schon genügt hat u. s. w.

Die Gesuche sind bis zum 1. Juli d. J. bei dem betreffenden Landrath einzureichen.

Wir fordern die Herren Landräthe hierdurch auf, diese Anträge anzunehmen und dieselben mittelst gutachtlichen Berichts so zeitig uns vorzulegen, daß sie spätestens den 15. Juli d. J. hier eintreffen. In diesen Berichten erwarten wir auch die in unserer Bekanntmachung vom 10. April 1844 (Amtsblatt 1844 pag. 90.) angeordnete Aeußerung über den Gesundheitszustand der vorgeschlagenen Individuen.

Alle bei uns später eingehenden Gesuche dieser Art können für das laufende Jahr nicht berücksichtigt werden.

Merseburg, den 10. März 1848.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 140. Die Wahlfähigkeits-Prüfungen beim Schullehrer-Seminar in Weißenfels betr.

Der Anfang der diesjährigen Wahlfähigkeitsprüfungen bei dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Weißenfels ist auf den 22. Mai (Montag nach Cantate) festgesetzt worden. Die außerhalb des Weißenfelser Seminars vorbereiteten, im Eckartsbergaer, Naumburger, Zeitzer, Querfurter, Merseburger, Delitzscher und Liebenwerdaer Kreise wohnhaften Schulamtsbewerber haben sich zu dem Ende den 21. Mai, Nachmittags 2½ Uhr, die Candidaten der Theologie und diejenigen Literaten, welche ihre Universitätsstudien vollendet haben, den 22. Mai, Abends 7 Uhr, die zur abermaligen Prüfung Beschiedenen aber den 23. Mai, Abends 7 Uhr, bei dem Seminar-

Digitized by Google

Director Hennicke zu melden. Im Uebrigen wird auf die Bekanntmachung im Merseburger Amtsblatte 1838 Stück 3. verwiesen.

Magdeburg, den 2. März 1848.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Nr. 141. Die chirurgischen Vorlesungen bei der Universität zu Halle betr.

Nach der Bestimmung des Königlichen Hohen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten wird von Ostern d. J. ab nicht immatriculationsfähigen jungen Leuten die Erlaubniß zum Besuch von Vorlesungen bei hiesiger Universität Behufs ihrer Ausbildung zu Chirurgen erster und zweiter Klasse nicht mehr ertheilt, wohl aber noch den mit solcher Erlaubniß bereits versehenen, die Vollendung ihres Cursus gestattet werden, was hierdurch zur Vermeidung nutzloser Anfragen und Meldungen bekannt gemacht wird. Halle, den 16. Februar 1848.

Der Director des chirurgischen Studiums bei der Königl. vereinigten Friedrichs-Universität.

(gez.) Blasius.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Merseburg, den 6. März 1848.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 142. Edictal-Citation.

In unserm Depositorio befinden sich:

a) 5 Thlr. — Sgr. 3 Pf. seit dem 29. Mai 1781 von Johann David Maasch, Vormund des damals abwesenden Georg Andreas Kleiter von Zweimen, deponirt;

b) 4 Thlr. 18 Gr. 7 Pf., den Erben der am 30. December vor dem hiesigen Dorfe todt gefundenen Susanne Marie Pauli geb. Kittlerin aus Leipzig gehörig.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Depositа werden aufgefordert, ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls die Gelder an die allgemeine Justiz-Officianten-Wittwenkasse abgeliefert werden sollen. Altranstädt, den 3. März 1848.

Das Patrimonial-Gericht.

Nr. 143. Patent-Ertheilung.

Dem Kaufmann J. H. F. Brillwitz in Berlin ist unter dem 17. Januar 1848 ein Einführungs-Patent auf eine durch Beschreibung nachgewiesene Bereitungsart des Bleivitriols als Surrogat für das Bleiweiß auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 144. Patent-Ertheilung.

Dem Privatbaumeister Christian Heyden zu Barmen ist unter dem 17. Januar 1848 ein Patent auf eine Wollreinigungs-Maschine, insoweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Nr. 145. Der Candidat der Feldmeßkunst, Landwehr-Lieutenant Robert Laake ist zum Feldmesser ernannt und in dieser Eigenschaft verpflichtet worden.

Digitized by Google

Die dritte Knabenlehrer- und Organistenstelle in Dommitzsch, Privat-Patro- Nr. 146.
nats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Die Schul- und Küsterstelle in Burgörner, Ephorie Mansfeld, Königlichen Nr. 147.
Patronats, wird durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Die Oberpfarrstelle an der St. Nicolai-Kirche in Burg ist erledigt; Patron Nr. 148.
derselben ist der Magistrat in Burg.

Die erledigte evangelische Pfarradjunctenstelle in Obergebra mit Fried- Nr. 149.
richsroda, Diöces Bleicherode, ist dem bisherigen Pfarradjuncten in Clettstedt, Friedrich Carl Steiger, mit der Hoffnung auf Nachfolge im Pfarramte von dem Königl. Consistorium verliehen worden. Patron der dadurch erledigten Pfarradjunctenstelle in Clettstedt, Diöces Langensalza, ist die Frau Rittmeister v. Feilitzsch daselbst.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Kießling hieselbst ist die Verwaltung einer Nr. 150.
Richterstelle bei dem Inquisitoriate zu Breslau den 4. Februar c. übertragen;

Die Justiz-Personal-Veränderungen im Departement des Oberlandesgerichts zu Naumburg betr.

der Oberlandesgerichts-Assessor Schönemann in Sangerhausen ist den 4. Februar c. an das Land- und Stadtgericht zu Schleusingen in des anderweit angestellten Land- und Stadtgerichtsraths Schmidt Stelle versetzt;

dem hiesigen Oberlandesgerichts-Assessor Karl Otto Triebel, bisher zu Heydekrug, ist den 16. Februar c. eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgerichte zu Marggrabowa verliehen;

der hiesige Oberlandesgerichts-Assessor Scheele ist den 24. Januar c. an das Königliche Kammergericht versetzt;

der hiesige Oberlandesgerichts-Referendar Wilhelm Herrmann Weyhe ist den 31. Januar c. verstorben;

der hiesige Oberlandesgerichts-Auscultator Karl Friedrich Wilhelm Sebastian von Wedell ist den 7. Februar c. zum Referendar befördert;

der hiesige Oberlandesgerichts-Auscultator Gustav Ludwig Werner ist den 9. Februar c. zum Oberlandesgerichte in Breslau;

der hiesige Oberlandesgerichts-Referendar Rudolph Louis Ferdinand Fromme den 16. Februar c. zum Oberlandesgerichte in Magdeburg entlassen;

der Justiz-Commissar und Notar Menghius zu Querfurt ist in seiner bisherigen Diensteigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Erfurt unter Beilegung der Befugniß zur Prozeßpraxis auch bei den Patrimonial-Gerichten des Erfurter und Ziegenrücker Kreises den 31. Januar c. versetzt;

der Patrimonialrichter, Oberlandesgerichts-Assessor Glasewald zu Altranstädt ist die Verwaltung der Salinen-Gerichte zu Teuditz und Kötzschau und des Patrimonial-Gerichts zu Kitzen den 11. Februar resp. 22. Februar c. mit übertragen.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, ½ Bogen stark, für den Zeitzer landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Nachweisung

der

im Monat Februar 1848

auf den innengenannten Marktplätzen bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen der Rauchfourage.

Nr.	Namen der Marktplätze	Getreide- und Hülsenfrüchte der Preußische Scheffel: Weizen tbl. sg. pf.	Roggen tbl. sg. pf.	Gerste tbl. sg. pf.	Hafer tbl. sg. pf.	Hirse tbl. sg. pf.	Erbsen tbl. sg. pf.	Linsen tbl. sg. pf.	Kartoffeln der Pr. Scheffel tbl. sg. pf.	Branntwein das Qrt. sg. pf.	Rauchfutter: Heu à Centn. tbl. sg. pf.	Stroh à Schock tbl. sg. pf.	Grütze das Pfd. sg. pf.
1	Merseburg	2 20 1	1 20 8	1 10 9	— 27 8	— — —	2 7 6	3 15 —	— 20 —	4 —	1 7 6	7 20 —	— —
2	Halle	2 5 8	1 19 4	1 11 4	— 27 8	6 15 —	2 15 —	3 10 —	— 15 —	6 —	1 — —	11 — —	— —
3	Naumburg	2 6 8	1 16 11	1 6 6	— 24 7	4 18 —	2 20 —	3 — —	— 22 6	5 6	1 17 6	6 22 6	2 6
4	Torgau	2 16 3	1 22 4	1 21 10	1 3 4	5 5 —	2 10 —	4 — —	— 17 6	3 —	1 5 —	6 15 —	3 —
5	Wittenberg	2 13 5	1 17 3	1 18 2	1 4 7	7 — —	3 5 —	4 20 —	— 22 6	6 —	1 10 —	8 15 —	3 3
6	Eisleben	2 6 6	1 18 6	1 8 —	— 26 9	— — —	2 29 7	3 9 —	— 18 —	5 6	1 12 6	8 20 —	3 3
7	Zeitz	2 9 —	1 21 5	1 9 10	— 27 3	— — —	— — —	— — —	— 20 —	7 6	1 17 2	9 9 1	1 8
8	Querfurt	2 4 7	1 18 11	1 9 5	— 26 1	— — —	— — —	— — —	— 12 6	6 4	1 2 6	6 10 —	— —
9	Bitterfeld	2 14 —	1 17 6	1 13 7	— 29 7	— — —	— — —	— — —	— 16 —	4 6	1 25 —	5 15 —	— —

Merseburg, den 14. März 1848.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 151.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

12. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 25 März 1848.

Nr. 152. Die Einberufung des Vereinigten Landtags betr.

Nachdem Se. Majestät der König durch das Allerhöchst erlassene Patent vom 18. d. Mts., die Einberufung des Vereinigten Landtages zu befehlen und die Eröffnung desselben auf Sonntag den 2. April d. Js. in Berlin festzusetzen geruhet haben, bringe ich dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Einladungs-Schreiben heute an die Herren Abgeordneten der Provinz abgegangen sind.

Magdeburg, den 21. März 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen v. Bonin.

Nr. 153. Die Trauung von Ausländern mit Inländerinnen betr.

Da sich nicht selten Fälle ereignen, in denen gegen die Bestimmungen der Verordnung vom 28. April 1841 (Ges. Samml. S. 121.), betreffend die Trauung von Ausländern mit Inländerinnen, von den Geistlichen gefehlt wird, so bringen wir diese Bestimmungen hiermit in Erinnerung.

Nach denselben muß ein jeder Ausländer, der mit einer Inländerin im Inlande getrauet werden will, außer den übrigen gesetzlichen Erfordernissen

ein gehörig beglaubigtes Attest der Ortsobrigkeit seiner Heimath darüber vorlegen, daß es ihm nach dortigen Gesetzen erlaubt sey, die Ehe mit der (namentlich zu bezeichnenden) Braut im Auslande (mithin vor dem Geistlichen, der die Trauung vollziehen soll) zu schließen und daß bei seiner Rückkehr in seine Heimath der dortigen Mitaufnahme der Ehefrau und der in der Ehe etwa erzeugten Kindern nichts im Wege stehe.

Hinsichts britischer Unterthanen ist jedesmal an die Ephoralbehörde und von dieser an uns Bericht zu erstatten, um die erforderliche Dispensation von den Bestimmungen der gedachten Verordnung beantragen zu können.

Wir müssen die genaueste Befolgung dieser Vorschriften erwarten und dringend wünschen, daß die Herren Geistlichen, sobald Bedenken entstehen, sich hierüber mit der Orts-Polizei-Behörde in Verbindung setzen.

Magdeburg, den 14. März 1848.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Nr. 154. Die Aufnahme der Seminar-

Diejenigen jungen Leute, welche dies Jahr in das Königliche Schullehrer-Seminar zu Weißenfels aufgenommen zu werden wünschen, haben, mit Beachtung unserer Erlasse in den Merseburger Amtsblättern Jahrgang 1829 S. 106—109.

Digitized by Google

Aspiranten bei dem Schullehrer-Seminar zu Weißenfels betr.

und Jahrgang 1836 S. 170. folgende Papiere bis zum 30. April an den Seminar-Director Hennicke postfrei einzusenden, als: 1) einen Taufschein, 2) einen Revaccinationsschein, welcher die Revaccination in den letzten 2 Jahren nachweist, 3) einen Gesundheitsschein, 4) die lückenlosen Bildungs- und Sittenzeugnisse von der Confirmation an bis zur Meldungszeit, 5) eine von einem Patrimonial- oder Stadt- und Landgerichte ausgestellte Erklärung, daß die Eltern oder sonstigen Verwandte im Stande und gewillet sind, 150 Thlr. zur Ausbildung des Meldlings während seines Aufenthalts im Seminare auf ihn zu verwenden. In allen Zeugnissen ist auch die Kreisstadt beizufügen und sind nach dem Merseburger Amtsblatt 1839 S. 354. die erwähnten Documente ohne Anwendung des Stempelpapiers auszufertigen.

Die, welche ihre Zeugnisse eingesendet haben, finden sich, ohne Bescheid abzuwarten, den 14. Mai Mittags 2½ Uhr in dem Seminare selbst ein, werden den 15. geprüft und den 16. über ihre Aufnahme beschieden. Die Aufgenommenen treten den 3. Juni in die Anstalt ein.

Magdeburg, den 3. März 1848.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Nr. 155. Die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Jahre 1847 betr.

Bei 51 Schiedsmännern des Erfurter und 284 des Merseburger Regierungs-Bezirks sind im Jahre 1847 im Ganzen 8891 Streitsachen anhängig gewesen, wovon 7107 durch Vergleich, 675 durch Zurücktreten der Parteien, 916 durch Ueberweisung an den Richter beendigt, nur 193 in das neue Geschäftsjahr übergegangen sind. Dies für die Nützlichkeit des Instituts der Schiedsmänner sprechende Resultat bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß unter Beifügung der Namen derjenigen Schiedsmänner, welche sich durch eine größere Anzahl der verglichenen Sachen besonders ausgezeichnet haben. Dieselben sind:

A. aus dem Regierungsbezirk Erfurt:

1) der Kaufmann Bastmann zu Erfurt, 2) der Steuererheber Trautmann zu Dachwig, 3) der Ortsrichter Gießler zu Tröchtelborn, 4) der Bürgermeister Diethold zu Sömmerda, 5) der Schullehrer Probst zu Tennstädt, 6) der Ortsrichter Sommer zu Mülverstedt, 7) der Wundarzt 1ster Klasse Riemann zu Großengottern, 8) der Ortsrichter Kühn zu Schmiedefeld, 9) der Hammerbesitzer und Gerichtsschöppe Elster zu Bennshausen;

B. aus dem Regierungsbezirk Merseburg:

1) der pensionirte Gerichts-Secretair Böttger zu Hettstedt, 2) der Hofrath Schwabe zu Eisleben, 3) der Kaufmann Heine ebendaselbst, 4) der Gastwirth Wähner ebendaselbst, 5) der Kaufmann Meiße zu Gerbstedt, 6) der Bürgermeister Görschner zu Alsleben, 7) der Polizei-Commissarius Hecker zu Tilleda, 8) der Kaufmann Hensel zu Halle, 9) der Apotheker Colberg ebendaselbst, 10) der pensionirte Bürgermeister Hauptmann Meyer zu Löbejün, 11) der Kaufmann Artus zu Merseburg, 12) der practische Arzt Erbe zu Schkeuditz, 13) der Ortsrichter Rettig zu Teuditz, 14) der Leinwandhändler Richter zu Naumburg, 15) der Apotheker Dr. Tuchen ebendaselbst, 16) der

Digitized by Google

Gerichts-Actuar Gottlöber zu Cölleda, 17) der Oeconom und Gerichtsschöppe Tag zu Bibra, 18) der Magistrats-Assessor Mickert zu Hohenmölsen, 19) der Apotheker Zuckschwerd zu Schmiedeberg, 20) der Apotheker Köcher zu Düben, 21) der Gastwirth und Kämmerer Kunze zu Gräfenhainchen, 22) der pensionirte Gerichtsamts-Actuar Clauß zu Zörbig, 23) der Kaufmann und Buchhändler Schreck zu Eilenburg, 24) der Apotheker Lindner zu Belgern, 25) der Bürgermeister Lucas in Ortrand,

von welchen jeder mehr als 70 Sachen verhandelt hat.

Bei dem Kaufmann Bastmann (sub A. 1.) aber kamen 238 zur Verhandlung, von denen 230 verglichen sind; bei dem Schullehrer Probst (sub A. 5.) aber kamen 206 zur Verhandlung, von denen 152 verglichen sind; bei dem Dr. Tuchen (sub B. 15.) aber kamen 230 zur Verhandlung, von denen 157 verglichen sind; bei dem Actuarius Gottlöber (sub B. 16.) aber kamen 203 zur Verhandlung, von denen 142 verglichen sind; bei dem Apotheker Köcher (sub B. 20.) aber kamen 309 zur Verhandlung, von denen 264 verglichen sind.

Naumburg, den 25. Februar 1848.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Nr. 156. Hypotheken-Sachen.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Hypothekentabelle über das Wohnhaus des Maurergesellen Gottlieb Schröder zu Kleinwittenberg fertig ist und von den Interessenten in dem Zeitraume vom 25. März bis 25. Mai d. J. in unserm ersten Büreau behufs der etwa anzubringenden Erinnerungen, welche nach Ablauf dieser Frist nicht mehr statt finden, eingesehen werden können.

Wittenberg, den 22. Februar 1848.

Königliche Land- und Stadtgerichts-Commission I. B.

Nr. 157. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle von dem in unserer Bekanntmachung vom 12. Januar c. (Amtsblatt-Beilage zum 6. Stück 1848) bezeichneten walzenden Grundstück auf Zahnaer Flur ist in das Hypothekenbuch übertragen worden und wird nunmehr der Erwerb der Realrechte in Bezug auf das Immobile lediglich nach dem Allgemeinen Landrechte, der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt.

Zahna, den 13. März 1848.

Königliche Land- und Stadtgerichts-Commission.

Nr. 158. Patent-Ertheilung.

Dem Maurer- und Zimmermeister Krieg zu Berlin ist unter dem 7. Februar 1848 ein Patent auf eine in ihrem ganzen Zusammenhange für neu und eigenthümlich erachtete Methode, Wolle zum Vorspinnen vorzubereiten, ohne Jemand in der Anwendung bereits gebrauchter Mittel zu behindern, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 159 Patent-Ertheilung.

Dem Tapezierer Christoph Biehler zu Berlin ist unter dem 24. Februar 1846 ein Patent auf eine für neu und eigenthümlich erachtete, durch Zeichnung und

Digitized by Google

Beschreibung erläuterte Construction einer Feder-Matratze auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 160. Patent-Ertheilung. Dem Inhaber eines Mode-Magazins für Herren, H. Sommerfeld zu Berlin, ist unter dem 24. Februar 1848 ein Patent auf die Anfertigung einer neuen Art Westen, nach den davon vorgelegten Probe-Exemplaren, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 161. Patent-Ertheilung. Dem Schornsteinfegermeister Grützner zu Ramslau ist unter dem 29. Februar 1848 ein Patent auf eine mit den Sicherheitsklappen zum Löschen der Schornsteinbrände verbundene Vorrichtung zum Oeffnen und Schließen der Klappen in den Schornsteinen auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 162. Patent-Ertheilung. Dem Fabrikanten Daniel Schwarz zu Schleusingen, im Regierungsbezirke Erfurt, ist unter dem 11. März 1848 ein Patent auf eine Vorrichtung zur Bewegung der Schützen an Doppelwebestühlen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Nr. 163. Der bisherige Candidat der Feldmeßkunst, Friedrich Schrecker aus Liebenwerda, ist zum Feldmesser ernannt und in dieser Qualität eidlich verpflichtet worden.

Nr. 164. Die Schul- und Küsterstelle in Martinskirchen, Ephorie Liebenwerda, Privat-Patronats, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 165. Die erledigte evangelische Pfarrstelle in Alsdorf mit Ziegelrode, Diöces Mansfeld, ist dem bisherigen Diaconus in Groß-Thiemig, Friedrich Andreas Trautmann verliehen worden. Die dadurch in Groß-Thiemig erledigte Diaconusstelle wird von dem Besitzer des Ritterguts Großkmehlen, Professor Dr. von Lingenthal besetzt.

Nr. 166. Die erledigte evangelische Pfarrstelle in Arien mit Lebien, Diöces Jessen, ist dem bisherigen Pfarrer in Biesenrode, Rudolph Hobohm, verliehen worden. Ueber die dadurch erledigte Pfarrstelle in Biesenrode, welche Privat-Patronats, ist bereits anderweitig bestimmt.

Nr. 167. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Altenrode mit Stangerode und Ulzigerode, Diöces Ermsleben, ist der bisherige Pfarrer in Welbsleben, Johann Christoph August Mähnicke berufen und von dem Königlichen Consistorium bestätigt worden. Ueber die dadurch zur Erledigung kommende Pfarrstelle in Welbsleben, welche Privat-Patronats ist, ist bereits verfügt.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

13. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 1. April 1848.

Das 7. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 168.

Nr. 2934. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Greiffenberger Kreisobligationen im Betrage von 128,000 Rthlrn. Vom 14. Januar 1848.

Nr. 2935. Verordnung über die Errichtung von Handelskammern. Vom 11. Februar 1848.

Nr. 169. Die Eröffnung des Evangelischen Ober-Consistoriums betr.

Nachdem das, in Gemäßheit der Verordnung vom 28. Januar d. J. errichtete, Evangelische Ober-Consistorium heute eröffnet worden ist, wird solches hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle zu der gesetzlichen Competenz des Ober-Consistoriums gehörigen Sachen von jetzt an an dasselbe gelangen.

Berlin, den 16. März 1848.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten.
(gez.) Eichhorn.

Nr. 170. Die Bildung von Sicherheits- und Schutzvereinen in Stadt und Land betr.

Die Ereignisse der neuesten Zeit haben auch in unserer Provinz eine noch nie vorhanden gewesene Aufregung hervorgerufen.

Sie hat allenthalben in den erhabensten und erfreulichsten Erscheinungen sich kund gegeben, die leider aber an einzelnen Orten und in einzelnen Fällen auch durch frevelhafte Uebertretungen der Gesetze getrübt worden sind.

Achtung vor dem bestehenden Gesetze und strenge Aufrechthaltung des Gesetzes ist aber unerläßlich, soll Ruhe und Ordnung erhalten werden, soll das Eigenthum geschützt und gesichert bleiben!

Die bereits angeregte Bildung von Sicherheits- und Schutz-Vereinen in Stadt und Land kann und wird die Erhaltung der Ruhe und gesetzlichen Ordnung sichern, wenn diese Vereine Hand in Hand mit den Behörden gehen, sich gegenseitig unterstützen und allen Uebertretungen der Gesetze nicht nur mit Entschiedenheit und vereinter Kraft entgegen treten, sondern auch die Schuldigen sofort zur verdienten Bestrafung ziehen.

Ich weise daher die betreffenden Behörden der Provinz hierdurch an, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln jeder unerlaubten Selbsthülfe, jedem gewaltsamen Angriff auf das Eigenthum, jeder Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zu

Digitized by Google

steuern, und hege zu dem so oft und bis in die neueste Zeit bewährten patriotischen Gemeinsinn der Bewohner unserer schönen Provinz das feste Vertrauen, daß sie auch fernerhin weder die Gefahr noch die Belästigung scheuen werden, um mit vereinter Kraft das Gesetz und somit Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten, deren wir unerläßlich bedürfen, soll sich unsere Zukunft gedeihlich und segensreich entwickeln.

Sollten in einzelnen Fällen die gemeinschaftlichen Bestrebungen der Behörden und Schutz-Vereine wider Erwarten nicht genügen, so werden die in der Provinz stehenden Truppen die erforderliche Unterstützung sofort und mit voller Kraft gewähren.

Magdeburg, den 27. März 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen v. Bonin.

Nr. 171. Die Wollmärkte im Preußischen Staate betr.

Durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 4. v. Mts. ist bestimmt worden, daß der in Magdeburg abzuhaltende Wollmarkt am 15. und 16. Juni stattfinden soll. Diese Anordnung wird auch in diesem Jahre schon zur Ausführung kommen.

Von den übrigen Wollmärkten im Preußischen Staate wird der zu Breslau vom 7. bis 10. Juni, zu Posen vom 12. bis 14. Juni, zu Landsberg a. d. W. am 16. und 17. Juni, zu Stettin vom 18. bis 20. Juni, der zu Berlin aber, wie bisher, am 21. bis 25. Juni im laufenden Jahre abgehalten werden, künftig auch in der Stadt Bromberg ein Wollmarkt und zwar am 18. und 19. Juni jeden Jahres, dieses Jahr zum erstenmal stattfinden, der bisher zu Danzig abgehaltene Wollmarkt von jetzt ab nach Elbing und zwar auf den 22. und 23. Juni verlegt werden und der Wollmarkt zu Königsberg künftig und schon in diesem Jahre am 25. und 26. Juni stattfinden.

Magdeburg, den 24. März 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen v. Bonin.

Nr. 172. Den Kartoffelbau betr.

Der Dr. Klotzsch hierselbst, Custos des Königlichen Herbariums, hat, gestützt auf seine Beobachtungen über die Natur der Kartoffelpflanze und auf seine jedoch nur im kleinen gemachten Versuche, die nachstehend beschriebene Behandlung der Kartoffelpflanzungen empfohlen.

Sobald die Pflanzen 6 bis 9 Zoll aus der Erde hervorragen, was in der 5. bis 7. Woche nach dem Auslegen der Knollen der Fall zu seyn pflegt, stutze man die äußersten Zweigspitzen ein, indem man dieselben mit dem Daumen und Zeigefinger um einen halben Zoll tief abkneift — mehr abzunehmen ist nutzlos und kann eher schädlich werden. —

In der 10. oder 11. Woche wird dieses Auskneifen der Zweigspitzen an allen Zweigen wiederholt, im Uebrigen aber wird die Pflanzung nach den bekannten und in jeder Gegend am bewährtesten befundenen Regeln behandelt.

Von diesem Einstutzen der Kartoffelpflanze erwartet der Erfinder die Kräftigung des Krauts und der Wurzel. Nach seinen Erfahrungen sind dadurch mehr Kartoffeln erzielt, als von den daneben gepflanzten nicht eingestutzten; und indem die nicht eingestutzten Pflanzen erkrankten und die davon erzeugten Knollen gleichfalls gelitten hatten, sind die Knollen der eingestutzten Pflanzen vollkommen gesund geblieben.

Digitized by Google

Wiewohl der Werth der von dem Dr. Klotzsch empfohlenen Behandlungsweise durch Versuche unter anderen und verschiedenen Verhältnissen noch nicht erprobt ist, so verdient dieselbe doch die Aufmerksamkeit der Landwirthe aller Klassen in hohem Grade und es wird daher zu vielfältigen Versuchen mit derselben hierdurch aufgemuntert.

Berlin, den 9. März 1848.

Ministerium des Innern.

Vorstehende Bekanntmachung wird auf Anordnung des Königl. Ministeriums des Innern hierdurch veröffentlicht.

Merseburg, den 23. März 1848.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 173. Die Anwendung der zusätzlichen Strafbestimmungen des Chausseegeldtarifs vom 29. Februar 1840 auf die regulirten fiscalischen Straßen betr.

Unsere Bekanntmachung vom 2. d. Mts. (Seite 64. des Regier. Amtsblatts), durch welche sub VI. Nr. 9. die zusätzlichen polizeilichen Strafbestimmungen des Chausseegeldtarifs vom 29. Februar 1840 auf die Straße von Dahme über Schweinitz, Jessen nach Pretzsch für anwendbar erklärt worden sind, wird von uns hierdurch dahin deklarirt, daß dieselbe nur auf den Tract der genannten Straße „von Jessen nach Schweinitz über Vorwerk Gorrenberg und den Weinbergen" Anwendung findet.

Merseburg, den 22. März 1848.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 174. Die beim Oberbergamte zu Halle vorkommenden Eisenstein-Contraventionen betr.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Gräflich von Einsiedelschen Eisenhüttenwerke Lauchhammer folgende Verleihung auf Rasen-Eisenstein ertheilt worden, als:

1) eine Districts-Verleihung, welche begrenzt wird durch „die Königliche Sächsische Landesgrenze oberhalb Mühlbergs, die Elbe entlang bis in die Nähe von Dommitzsch, — von dort durch eine gerade Linie über Düben bis an die Mulde; dann durch die Mulde über Eilenburg bis an die Sächsische Landesgrenze, — und durch diese bis dahin, wo selbige die Elbe trifft."
2) Eine dergleichen Districts-Verleihung im Flußgebiet der schwarzen Elster von Neudeck bis zum Einfluß derselben in die Elbe, welche folgende Ortschaften und deren Feldmarken einschließt, Nichtewitz, Trieftewitz, Prausitz, Zschachau, Zeckritz, Rosenfeld, Dautschen, Groß-Treben, Labrun, Hohendorf, Känisch, Schützberg, Elster, Listerfehrda, Ruhlsdorf, Arnsdorf, Steinsdorf, Ahlsdorf, Schönewalde, Wildenau, Werschau, Krossig, Naundorf, Hillmersdorf, Stechau, Oelsig, Bahnsdorf, Neudeck, Groß- und Klein-Rössen, Beiern, Rehfeld und Nichtewitz. Endlich
3) eine auf die Aemter Mühlberg und Liebenwerda ausgedehnte Verleihung.

Denjenigen Grundeigenthümern nun, welche innerhalb dieses Districts Grundstücke besitzen, und beabsichtigen zur Verbesserung derselben oder aus anderen Gründen die darinnen befindlichen Eisensteine herauszunehmen, wird eröffnet, daß sie gehalten sind, dieses ihr Vorhaben dem zur Eisenstein-Gewinnung berechtigten Eisenhüttenwerk Lauchhammer bei Mückenberg anzuzeigen und die wegzuschaffenden lose liegenden Eisensteine anzubieten, widrigenfalls sie sich den Anmaaßungen dieser Eisen-

Digitized by Google

steine und einer Contravention gegen die Bergregalität schuldig machen und nach der Bestimmung des Allgemeinen Landrechts, Theil 2. Titel 20. §. 236. ꝛc. straffällig sind.

Wettin, den 19. Februar 1848.

Königlich Preußisches Bergamt.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 16. März 1848.

Königl. Preuß. Oberbergamt für Sachsen und Thüringen.

Nr. 175. Hypotheken-Sachen.

Die alle drei Rubriken umfassende Hypothekentabelle über das der Gemeinde Döbern gehörige Hutungsgrundstück, „die Last" zwischen der alten Elbe und den sogenannten Heegerwiesen, von 368 Morgen 60 Ruthen, ist fertig und liegt zur Einsicht innerhalb der zweimonatlichen Frist, von 8 Tagen nach Inserirung dieser Bekanntmachung ab, in unserer Hypothekenregistratur aus. Dies wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß nach Ablauf der Frist die Hypothekenverhältnisse lediglich nach Vorschrift der Hypothekenordnung und des Allgemeinen Landrechts werden beurtheilt werden. Torgau, den 13. December 1847.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Personal-Chronik.

Nr. 176. Der bisherige Candidat der Feldmeßkunst Eduard Burchardt zu Halle ist zum Feldmesser ernannt und in dieser Qualität eidlich verpflichtet worden.

Nr. 177. Der bisherige Candidat der Feldmeßkunst Johann Friedrich Maßmann ist zum Feldmesser ernannt und in dieser Eigenschaft verpflichtet worden.

Nr. 178. Die evangelische Pfarrstelle in Klein-Vargula, Ephorie Langensalza, ist durch das am 6. März cr. erfolgte Ableben des Pfarrers Kannengießer erledigt. Patron derselben sind die Besitzer der beiden Rittergüter in Klein-Vargula — zur Zeit Frau Commerzienräthin Lutteroth in Mühlhausen und Frau Marianne Lutteroth geb. Gontard in Frankfurt a. M.

Nr. 179. Die evangelische Pfarrstelle in Mackenrode, Diöces Salza, ist durch den am 29. Februar d. J. erfolgten Tod des Pastors Knabe erledigt; sie ist Königlichen Patronats.

Nr. 180. Der bisherige Oeconomie-Commissions-Gehülfe Ernst Ferdinand Haacke ist zum Oeconomie-Commissarius ernannt und unter Anweisung seines Wohnorts zu Querfurt beauftragt worden, die bisher von dem Regierungs-Rathe von Schrader geleiteten Ablösungen und Gemeinheits-Theilungen fortzusetzen.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, ½ Bogen stark, für den Delitzscher landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum 13. Stück

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Ausgegeben zu Merseburg den 1. April 1848.

Nr. 181. Aus Veranlassung der Ruhestörungen in einigen Theilen der Provinz Schlesien ist nachstehender Ministerial-Erlaß ergangen:

> In mehreren Ortschaften Schlesiens haben die Einwohner durch Drohungen oder Gewaltthätigkeiten die Gutsherrschaften gezwungen, Erklärungen auszustellen, wodurch sie auf die ihnen gebührenden Grundzinsen, Abgaben oder sonstigen Leistungen, auf Gerechtsame und Nutzungen Verzicht leisten und Verpflichtungen verschiedener Art zu Gunsten der Verpflichteten übernehmen.

Dergleichen Erklärungen sind rechtlich völlig ungültig, weil sie erzwungen sind.

Diejenigen, welche sie abgegeben haben, sind nicht daran gebunden und können zur Erfüllung dessen, was ihnen durch Drohungen oder Gewalt abgedrungen ist, weder von Gerichten noch von andern Behörden angehalten werden.

Diejenigen aber, welche sich solchen Zwanges schuldig gemacht haben, oder das, was sie dadurch erlangt zu haben vermeinen, durch Drohungen oder Gewaltthätigkeiten durchzusetzen versuchen sollten, werden den Criminalgerichten überwiesen und mit aller Strenge des Gesetzes bestraft werden.

Ich warne daher ernstlich und wohlmeinend, sich nicht irre leiten zu lassen, nicht Eigenthum, Recht und Gesetze zu verletzen. Wer sich dennoch, wie dies schon geschehen, dazu verleiten läßt, kann dadurch niemals Nutzen, er wird nur Schaden für sich und sein Eigenthum erlangen.

Berlin, den 27. März 1848.

Der Minister des Innern.
(gez.) von Auerswald.

Wir bringen solches zur allgemeinen Beachtung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Bemerken, daß wir den vorstehenden Erlaß mit Kraft und Nachdruck handhaben werden.

Merseburg, den 29. März 1848.

Königlich Preußische Regierung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

14. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 8. April 1848.

Nr. 182.

Das 8. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 2936. Gesetz über die Presse.

Nr. 183. Die Wiederaufhebung des Debits-Verbots der Weser- und Bremer-Zeitung betr.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 3. Juli 1846 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß des Königs Majestät die Wiederaufhebung des hinsichtlich der Weser- und der Bremer-Zeitung erlassenen Debits-Verbotes zu genehmigen geruhet haben, und demgemäß die Königl. Postanstalten zur Wiederannahme von Abonnements auf die beiden gedachten Blätter ermächtigt worden sind.

Magdeburg, den 29. März 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen v. Bonin.

Nr. 184. Das Anbringen von Reclamationen der Kriegs-Reservisten betr.

Bei Erlaß meiner Bekanntmachung vom 21. October v. J. über die Art und Weise, in welcher Reclamationen gegen Einstellung der Militairpflichtigen anzubringen sind, konnte der eingezogenen Kriegs-Reservisten nicht gedacht werden, weil ein solcher Fall damals nicht vorlag. Bei den jetzt eingetretenen Komplettirungen der Truppen auf die etatsmäßige Kriegsstärke mache ich jedoch die betheiligten Familien und Militairpflichtigen darauf aufmerksam, daß sie ihre Gesuche um Befreiung von der Wiedereinstellung als Kriegs-Reservisten eben so zunächst an mich mit den erforderlichen Zeugnissen belegt zu richten haben, wie dies nach der obigen Bekanntmachung geschehen soll, wenn ein Heerespflichtiger vor Ablauf der Dienstzeit entlassen seyn will. Unmittelbare Anträge bei dem Königl. General-Commando oder bei den resp. Truppentheilen auf Wiederentlassung können keine Berücksichtigung finden.

Magdeburg, den 31. März 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen v. Bonin.

Nr. 185. Den Ausfall der Landwehrübungen betr.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht: daß die gewöhnlichen diesjährigen Landwehrübungen ausfallen.

Magdeburg, den 1. April 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen v. Bonin.

Digitized by Google

Nr. 186. Die Deposital-Tage bei der Regierungs-Hauptkasse betr.

Es ist beschlossen worden, fernerhin den Dienstag jeder Woche zum Deposital-Tage bei der Regierungs-Hauptkasse zu bestimmen. Indem dies unter Aufhebung unserer Bekanntmachung vom 20. Juli 1826 (Amtsblatt Jahrgang 1826 Stück 30.) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden alle diejenigen, welche Staatspapiere, Obligationen oder andere derartige Effecten bei der Regierungs-Hauptkasse zu empfangen haben, gleichzeitig veranlaßt, sich dieserhalb künftig des Dienstags in den Stunden von 11 bis 1 Uhr Vormittags bei dieser Kasse zu melden.

Merseburg, den 29. März 1848.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 187. Wegebesserungen zur Beschaffung von Arbeitsverdienst betr.

Die sich häufenden Klagen über Arbeitslosigkeit, hervorgerufen durch die gegenwärtigen politischen Bewegungen, welche lähmend auf die Bauunternehmungen von Privaten zurückwirkten, veranlassen uns, die Communen und sonstigen Wegebaupflichtigen auf die Bestimmungen unserer Amtsblatts-Verordnung vom 16. Mai v. J. (Amtsblatt Seite 114.) wieder aufmerksam zu machen und dieselben zu ermuntern, da, wo anderweite Gelegenheit zu Arbeitsverdienst fehlt und das Bedürfniß vorhanden ist, durch Wegebesserungen an den nicht chaussirten Communicationswegen für die auf ihrer Hände Arbeit angewiesene Einwohnerklasse in ihrer Mitte nach Kräften wieder Arbeitsverdienst zu beschaffen.

Den Herren Landräthen aber empfehlen wir hierbei wiederholt und gleich dringend, sich die dort angeordnete Controle besonders angelegen seyn zu lassen.

Merseburg, den 25. März 1848.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 188. Festsetzung der Insertionsgebühren für die Amortisation verloren gegangener Pässe und Gewerbescheine betr.

Durch die nach unserer Amtsblatt-Verordnung vom 29. December v. Js. — Amtsblatt pro 1848. Stück 1. Seite 3. — Seitens der Königlichen Hohen Ministerien des Innern und der Finanzen angeordnete veränderte Einrichtung des Amtsblattwesens hat auch eine Modification der nach unseren Amtsblatt-Verordnungen vom 22. November 1841 — Amtsblatt pro 1841. Stück 44. Seite 294. — und 15. April 1845 — Extrablatt zum 16. Stück des Amtsblatts pro 1845. Seite 127. — festgesetzten Pauschquanta für Inserate wegen Amortisation verloren gegangener Pässe und Gewerbescheine eintreten müssen.

Auf Grund einer von uns aufgestellten Durchschnittsberechnung der Jahre 18$\frac{4}{47}$ haben wir die Kosten für die in den öffentlichen Anzeiger aufzunehmenden bezüglichen Inserate in der Art festgesetzt, daß:

a) für eine Amortisations-Bekanntmachung wegen verloren gegangener Pässe ein Pauschquantum von — 28 Sgr. — und

b) für eine dergleichen wegen verloren gegangener Gewerbescheine ein Pauschquantum von 1 Thlr. 6 Sgr.

vom 1. Januar c. ab erhoben wird.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir hierbei noch Folgendes:

Nach Vorschrift des §. 25. der General-Paß-Instruction vom 17. Juli 1817

Digitized by Google

und im sicherheitspolizeilichen Interesse muß jeder verloren gegangene Paß durch die Amtsblätter des Regierungsbezirks, in welchem er verloren worden, für amortisirt erklärt werden. Die Kosten für die Insertion der Amortisations-Bekanntmachung hat der Verlierer des Passes zu entrichten und nur im Falle bescheinigten Zahlungsunvermögens kann die Insertion gratis erfolgen.

Durch Circular-Reskript des Königl. Hohen Ministerii des Innern vom 24. August 1841 ist in dieser Beziehung festgesetzt worden, daß Bekanntmachungen der Polizeibehörden wegen Amortisation verloren gegangener Pässe nur dann gratis in den öffentlichen Anzeiger inserirt werden sollen, wenn in der Requisition das Zahlungsunvermögen des Paßverlierers und die Thatsache ausdrücklich bescheinigt worden, daß auch der neue Paß gratis ertheilt worden sey.

Hiernach haben die Polizeibehörden unsers Departements zu verfahren und den Anträgen auf Insertion der bezüglichen Amortisations-Bekanntmachungen entweder die oben bezeichneten Kostenbeträge, oder was die Wanderpässe betrifft, ein den obigen Bestimmungen entsprechendes Zahlungsunfähigkeitsattest beizufügen.

Merseburg, den 24. März 1848.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 189. Die Errichtung von Gebäuden, so wie das Lagern von Materialien in der Nähe von Eisenbahnen betr.

Mit Bezugnahme auf unsere Verordnung vom 21. December vor. Js. (Amtsblatt de 1848 S. 11.) bringen wir hierdurch zur Kenntniß des Publikums und der betheiligten Beamten, daß zufolge Höherer Anordnung dieselben Bestimmungen, welche unter 1. der polizeilichen Vorschriften vom 4. December v. Js., die Errichtung von Gebäuden, sowie das Lagern von Materialien in der Nähe von Eisenbahnen betreffend, für den Fall angeordnet sind, daß die Eisenbahn mit dem anstoßenden Terrain gleich hoch liegt, auch für den Fall gelten, daß die Eisenbahn im Einschnitte liegt. Merseburg, den 1. April 1848.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 190. Die Einsendung der Todtenscheine der in den Preuß. Staaten verstorbenen Dänischen, Schwedischen und Norwegischen Unterthanen betr.

Bei der von Amtswegen zu bewirkenden Ausfertigung und Einsendung der Todtenscheine der in den Preußischen Staaten verstorbenen Ausländer sind die früheren Bestimmungen in Bezug auf die Dänischen, Schwedischen und Norwegischen Unterthanen, welche in Preußen ohne Hinterlassung hiesiger Leibeserben verstorben, in Gemäßheit eines mit den Königlichen Dänischen und Schwedischen Regierungen getroffenen Abkommens dahin erweitert worden, daß mit der Uebersendung des Todtenscheins an die heimatliche Behörde des Verstorbenen zugleich eine Nachricht über dessen Vermögensverhältnisse und die muthmaßlichen Erben desselben, soweit die betreffenden Behörden Kenntniß davon besitzen, verbunden werden soll.

Da die Gerichte hierüber am füglichsten Auskunft zu geben im Stande seyn werden, so sind die Geistlichen von Seiten des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten im Einverständniß mit dem Herrn Justiz-Minister angewiesen worden, die von ihnen ausgefertigten Todtenscheine Dänischer, Schwedischer oder Norwegischer Unterthanen in Zukunft nicht mehr an die Königlichen Regierungen, sondern an das Gericht des jedesmaligen Sterbeorts zur weiteren Veranlassung zu übersenden.

Digitized by Google

Indem die Gerichtsbehörden unseres Departements hiervon Kenntniß erhalten, werden sie hierdurch veranlaßt, die in Folge der gedachten Anordnung an sie gelangenden Todtenscheine unter Beifügung eines mit dem Amts-Siegel zu versehenden Legalisationsattestes dem Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten einzureichen, und soweit der Todtenschein außer dem Namen, Alter, Stand, Geburts- oder Heimathsorte des Verstorbenen über dessen sonstige Verhältnisse keine Auskunft enthält, dasjenige, was der Gerichtsbehörde des Sterbeortes in dieser Hinsicht und namentlich das über das von den Verstorbenen in den hiesigen Staaten etwa hinterlassenen Vermögens und über die muthmaßlichen Erben bekannt geworden ist, in den Einsendungsbericht mit aufzunehmen.

In Betreff der hier am Orte vorkommenden Sterbefälle wird das Oberlandesgericht sich dieser Verbindlichkeit unterziehen.

Naumburg, den 24. März 1848.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Nr. 191. Patent-Aufhebung. Das dem G. H. Friedlein und C. Pill zu Leipzig unter dem 24. Februar 1847 ertheilte Patent auf die Anwendung einer durch Beschreibung näher nachgewiesenen, bei Herstellung von Hochdruckplatten zu benutzenden Masse, ist aufgehoben worden.

Personal-Chronik.

Nr. 192. Die Schulstelle in Paschwitz, Ephorie Eilenburg, Privat-Patronats, wird durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 193. Die Schul- und Küsterstelle in Tiefensee, Ephorie Eilenburg, Privat-Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 194. Der Pfarrer v. Triller in Nägelstedt, Ephorie Langensalza, wird auf sein Gesuch emeritirt werden. Die dadurch zur Erledigung kommende Pfarrstelle ist Königlichen Patronats.

Nr. 195. Der Pastor und Superintendent Gericke in Veltheim im Fürstenthum Halberstadt ist am 26. Januar c. gestorben. Die dadurch zur Erledigung gekommene Stelle ist Königlichen Patronats; jedoch wählt die Gemeinde aus 3 ihr präsentirten Candidaten.

Nr. 196. Der Schulamts-Candidat Dr. Burmann ist zum Adjuncten bei der Landesschule Pforta ernannt worden, und der bisherige Adjunct Dr. Dietrich ist in die letzte Professorstelle aufgerückt.

Nr. 157. Der Kaufmann Louis Alexander Michaelis zu Schlieben ist zum Schiedsmann für die Stadt Schlieben auf drei Jahre gewählt und verpflichtet worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

15. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 15. April 1848.

Das 9. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 198.

Nr. 2937. Allerhöchste Kabinetsorder vom 24. Januar 1848, betreffend die Kompetenz zur polizeilichen Untersuchung und Bestrafung der, in den §§. 176. bis 180. der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 bezeichneten Vergehen.

Nr. 2938. Allerhöchste Kabinetsorder vom 16. März 1848, das Verbot der Ausfuhr von Pferden über die Grenzen gegen die nicht zum Deutschen Bundesgebiete gehörigen Länder betreffend.

Nr. 2939. Ministerialerklärung vom $\frac{16.}{2.}$ Februar 1848, betreffend die Ausdehnung der Konventionen zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Braunschweigischen Regierung wegen Verhütung der Forstfrevel vom $\frac{23. \text{ Januar}}{7. \text{ Februar}}$ 1827 und $\frac{25. \text{ Januar}}{25. \text{ Februar}}$ 1839 auf die Jagdfrevel.

Nr. 2940. Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der unter dem Namen „Vereins-Zuckersiederei" in Stettin gebildeten Aktiengesellschaft. Vom 17. März 1848.

Nr. 199. Einhundert Thaler Belohnung.

Im Monat Februar d. Js., zur Abendzeit, ist auf den an das Fenster seiner Wohnung gerufenen Ortsschulzen Grüning in Cannawurf von der Straße aus ein Schuß abgefeuert worden, wodurch der Grüning erheblich verletzt worden ist.

Mit höherer Ermächtigung wird demjenigen, welcher den Verbrecher so zur Anzeige bringt, daß dieser der That überführt werden kann, eine Prämie von Einhunhundert Thalern hiermit zugesichert.

Merseburg, den 6. April 1848.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 200 Die Resultate der Verwaltung der Straf- u. Besserungs-Anstalt zu Lichtenburg im Jahre 1847 betr.

Am Schlusse des Jahres 1846 befanden sich in der für die Provinz Sachsen bestimmten Straf- und Besserungs-Anstalt zu Lichtenburg, in welche die sämmtlichen weiblichen Gefangenen, ingleichen alle jugendlichen männlichen Verbrecher bis zum 18. Lebensjahre, ohne Rücksicht auf die Strafdauer derselben, sowie diejenigen männlichen Gefangenen, welche das 18te Lebensjahr überschritten haben und zu einer Strafe von weniger als 5 Jahren verurtheilt sind, eingeliefert werden.

Digitized by Google

711 Strafgefangene, nämlich: 503 männliche und 208 weibliche.

Im Jahre 1847 wurden eingeliefert:

663 Sträflinge, worunter 512 männliche und 151 weibliche waren, es sind demnach im Ganzen:

1374 Verbrecher im verflossenen Jahre detinirt worden, von denen die tägliche Durchschnittszahl 747 und zwar 537 männliche und 210 weibliche betrug.

Der Abgang im verflossenen Jahre bestand dagegen in

652 Verbrechern und zwar: 487 männlichen und 165 weiblichen, von denen:

18	männliche,	3	weibliche gestorben,
7	"	1	" als Ausländer über die Grenze gebracht,
446	"	155	" nach ihrer Heimath entlassen,
9	"	1	" in andere Anstalten abgeliefert und
7	"	5	" begnadigt sind.

Es haben sich demnach am Schlusse des Jahres 1847

722 Verbrecher und zwar: 528 männliche und 194 weibliche in der Anstalt befunden, welche in das Jahr 1848 übergegangen sind.

Von den im verflossenen Jahre in der Anstalt befindlich gewesenen 1015 männlichen und 359 weiblichen Strafgefangenen waren verurtheilt:

13	weibliche	zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe,	
1	männliche,	1 weibliche	zu einer Zuchthausstrafe von 20 bis 30 Jahren,
5	"	20 "	von 10 bis 20 Jahren,
7	"	32 "	" 5 " 10 "
142	"	24 "	" 3 " 5 "
521	"	127 "	" 1 " 3 "
193	"	66 "	unter 1 Jahr,
129	"	59 "	unter 6 Monat, und
17	"	15 "	waren vor Abfassung des Erkenntnisses eingeliefert worden.

Was die Alters-Verhältnisse anlangt, so standen von den am Schlusse des Jahres 1847 verbliebenen Gefangenen

1 männlicher im Alter unter 15 Jahren,

59 männliche, 12 weibliche im Alter von 15 bis 20 Jahren, wobei auf die im Eingange gemachte Bemerkung, daß alle jugendlichen Verbrecher der Provinz bis zum 18. Lebensjahre nur in die Straf- und Besserungs-Anstalt zu Lichtenburg, nicht aber auch in die Strafanstalt zu Halle eingeliefert werden, weil am ersteren Straforte besondere Einrichtungen für deren sittliche Besserung getroffen sind, Bezug genommen wird.

117	männliche,	27	weibliche	im Alter	von	20	bis	25	Jahren,
95	"	36	"	"	"	25	"	30	"
60	"	41	"	"	"	30	"	35	"
72	"	23	"	"	"	35	"	40	"
53	"	22	"	"	"	40	"	45	"

Digitized by Google

34 männliche, 19 weibliche im Alter von 45 bis 50 Jahren,
13 = 9 = = = = 50 = 55 =
12 = 2 = = = = 55 = 60 =
6 = 1 = = = = 60 = 65 =
5 = 2 = = = = 65 = 70 =
1 männlicher im Alter vom 70. Jahre an.

Unter den in der Anstalt durchschnittlich befindlich gewesenen 747 Sträflingen waren
658½ Personen zum vollen,
43 = wegen Schwächlichkeit, Schulbesuchs oder als Lehrlinge zum halben Pensum beschäftigt,
45½ = aber zur Arbeit unfähig.

Die Hauptbeschäftigungen waren:

A. Für Rechnung von Fabrikanten, auf Grund geschlossener Contracte.

Kattunweben, Wollkämmen, Handschuhnähen und Cigarren-Fabrikation.

B. Für sonstige Arbeitsgeber auf Bestellung und für Rechnung des Betriebsfonds der Anstalt.

Schaafwollespinnen auf Maschinen, Leisten- und Tapetengarnspinnen, Tuchwirken, Leinwandweben, Tapetenweben, Garnzwisten, Seilerei, Federnreißen, Flachs-, Hanf- und Wergspinnen, Posamentirarbeiten, Zeugstricken, Kämmelgarnspinnen, Nähen von Wäsche, Stricken, Sattlerarbeiten, Schirrkammer-, Schneider-, Schuhmacher- und Handarbeiten, gegen Tagelohn, ingleichen Lazaretharbeiten.

C. Vermischte Beschäftigungen.

Außer den voraufgeführten Beschäftigungen sind auch im Jahre 1847 wie früher, alle Feld- und Garten-, so wie Hausarbeiten, ferner die Maurer- und Zimmerarbeiten, so weit dies zulässig gewesen, endlich auch die sämmtlichen Tischler-, Schlosser-, Schneider- und Schuhmacherarbeiten von den Strafgefangenen gefertigt und dafür ein idealer Verdienst in Rechnung gestellt worden. Die Urbarmachung der der Strafanstalt von der Domainen-Verwaltung abgetretenen Sandfläche durch Gefangene ist auch im Jahre 1847 fortgesetzt, ein Theil des cultivirten Landes zum Roggenbau, ein anderer aber zur Gewinnung von Kartoffeln verwendet worden.

Im Ganzen ist durch die Beschäftigung der Gefangenen ein baarer Verdienst von
23,655 Thlr. 25 Sgr. 9 Pf. erlangt und überdem noch durch die Arbeiten für die Anstalt
2,874 = 17 = 6 = verdient worden, so daß der Arbeitsverdienst im Ganzen auf
26,530 Thlr. 13 Sgr. 3 Pf. zu stehen kommt. Hievon kommen aber noch die Verläge für Materialien, nach Abrechnung des Mehrwerths der Materialienbestände gegen das Jahr 1846, mit
800 = 25 = 11 = in Abzug. Es bleibt demnach ein reiner Arbeitsverdienst von
25,729 Thlr. 17 Sgr. 4 Pf.

Durchschnittlich sind sonach von den arbeitsfähigen Personen auf den Kopf 37 Thlr. 25 Sgr. 2 Pf. und von den überhaupt in der Anstalt befindlich gewesenen

Digitized by Google

747 Personen, die nicht arbeitsfähigen mit eingerechnet, 34 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf. verdient worden.

Die Beköstigung sämmtlicher Gefangenen hat

28,152	Thlr.	22	Sgr.	2	Pf.	folglich à Person	37	Thlr.	20	Sgr. 8 Pf.
						und die Bekleidung				
4,927	"	18	"	1	"	mithin à Person	6	"	17	" 11 "
						gekostet. Die allgemeinen Verwaltungskosten betragen				
27,361	"	3	"	8	"	mithin à Person	36	"	18	" 10 "
						so daß sich der Gesammtbetrag aller Kosten auf				
60,441	Thlr.	13	Sgr.	11	Pf.	mithin à Person auf . .	80	Thlr.	27	Sgr. 5 Pf. beläuft.

Nach Abrechnung des obigen Verdienstes haben daher die Unterhaltungskosten für jeden Verbrecher in der Anstalt durchschnittlich für das ganze Jahr 46 Thlr. 14 Sgr. 1 Pf. und für den Tag 3 Sgr. 10 Pf. betragen.

Merseburg, den 6. April 1848.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 201. Einleitung der Kriminal-Untersuchungen bei vorkommenden Excessen gegen Personen und Eigenthum betr.

Bei den neuerlich in unserem Departement mehrfach vorgekommenen Excessen gegen Personen und Eigenthum haben die uns untergebenen Untergerichte häufig deshalb der sofortigen Einleitung der Kriminal-Untersuchungen sich entzogen, weil sie irrthümlich der Ansicht gewesen sind, daß die Statt gehabten Verbrechen in die Kategorie derjenigen gehörten, welche nach den Verordnungen vom 17. August 1835 (G. S. pag. 170.) und vom 30. September 1836 (G. S. pag. 301.) durch eine von uns unmittelbar abzuordnende Kommission zu untersuchen sind. Es ist aber dabei meist übersehen worden, daß die angezogenen Verordnungen sich nur auf die in den §§. 167. sequ. Tit. 20. Theil II. Allgemeines Landrecht gedachten Verbrechen beziehen, welche als wesentliches Requisit einen Widerstand oder Zwang gegen die Obrigkeit voraussetzen, während in den meisten bisher vorgekommenen Fällen ein solcher nur gegen Privatpersonen oder deren Eigenthum beabsichtigt oder ausgeführt war.

Indem wir die sämmtlichen Inquisitoriate und Untergerichte unseres Departements hierauf aufmerksam machen, weisen wir dieselben an, in allen ferner etwa vorkommenden ähnlichen Fällen ihre eigene Kompetenz in sorgfältige Erwägung zu ziehen und überall, wo dieselbe nach Obigem begründet ist, unverzüglich mit der erforderlichen Energie selbst einzuschreiten, um durch die unnöthigen Berichte an uns Verzögerungen zu vermeiden.

Wir sprechen dabei die bestimmte Erwartung aus, daß die sämmtlichen Gerichtsbehörden fortfahren werden wie bisher, die Autorität der bestehenden Gesetze mit allen ihnen zuständigen Mitteln nachdrücklich aufrecht zu erhalten.

In denjenigen Fällen, wo unsere eigene Kompetenz wirklich begründet ist, werden wir auf die zu erstattenden Anzeigen der betreffenden Behörden nicht anstehen, durch

Digitized by Google

die schleunigste Abordnung von Untersuchungs-Kommissionen für die Ausführung der Gesetze in der durch dieselben gebotenen Strenge Sorge zu tragen.

Naumburg, den 7. April 1848.

Criminal-Senat des Königl. Oberlandesgerichts.

Nr. 202. Das Ueberfahrtsgeld bei der Fähranstalt zu Dürrenberg betr.

Das unterzeichnete Ministerium bestimmt, daß vom 1. Mai d. J. ab das Fährgeld für das Uebersetzen über die Saale bei Dürrenberg in den Sätzen der dritten Klasse des für die Fähre in der Provinz Sachsen unterm 18. Mai 1836 landesherrlich erlassenen Normaltarifs erhoben werden soll.

Berlin, den 29. März 1848.

Finanz-Ministerium.
Im Allerhöchsten Auftrage (gez.) Kühne.

An den Königlichen Geheimen Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director Herrn Landmann Hochwohlgeboren in Magdeburg.

III. 5891.

Tarif,

nach welchem das Ueberfahrtsgeld bei der Fähranstalt zu Dürrenberg zu erheben ist. Es wird entrichtet für das Uebersetzen.

I. Von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen:

a) Wenn die gewöhnliche Ueberfahrt abgewartet wird, für jede Person — Sgr. 4 Pf.

b) Für eine besondere, unverzügliche Ueberfahrt, mittelst eines Kahnes — welche auf Verlangen geschehen muß — wird von den übersetzenden Personen zusammen wenigstens . . . . . 1 = 6 = entrichtet, wenn die Abgabe nach dem Satze zu a. von den Einzelnen erhoben, nicht mehr beträgt.

Personen, welche zu einem Fuhrwerke, oder als Treiber, Reiter oder Führer zu Thieren gehören, wofür die Abgabe nach den Sätzen zu II. und III. entrichtet wird, sind frei.

II. Von Thieren:

a) für ein Pferd oder Maulesel . . . . . 1 = 6 =

b) für ein Stück Rindvieh oder einen Esel . . . . . 1 = — =

c) für ein Fohlen, Kalb, Schaaf, Ziege, Schwein oder anderes kleines Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird . . . — = 4 =

d) für Federvieh, welches getrieben wird, für je 10 Stück . . — = 4 =

Wenn Federvieh in geringerer Zahl als 10 Stück, oder auf einem Fuhrwerke, oder in einem Tragekorbe übergesetzt wird, so wird dafür keine besondere Abgabe erhoben.

III. Vom Fuhrwerke, neben der Abgabe für das Gespann zu II.

a) für ein beladenes . . . . . 3 = — =

b) für ein unbeladenes . . . . . 1 = 6 =

c) für einen Handwagen, Handschlitten, Handkarren, beladen oder unbeladen . . . . . — = 4 =

Digitized by Google

IV. Von unverladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, das Fuhrwerk und die Thiere treffen würde, wodurch sie zur Fährstelle gebracht worden sind.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande, ohne Rücksicht auf dessen Höhe, zu entrichten.

Bei vorhandener Eisbahn dagegen, für deren gehörigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, wird nur die Hälfte der obigen Sätze, jedoch so gezahlt, daß der halbe Bruchpfennig für voll gerechnet, und z. B. statt 1½ Pf., der Hälfte von 3 Pf. zwei Pfennige gegeben werden.

2) Bei Erhebung dieser Abgabe, bei Bestrafung der Defraudationen und dem Verfahren gegen Angeschuldigte finden die Bestimmungen der Steuerordnung vom 8. Februar 1819, §. 61. 64. 83. 84. 88. bis 93. und 95. Anwendung. Die verwirkten Strafen werden so verwendet, wie es bei Contraventionen gegen das Steuergesetz vom 8. Februar 1819 vorgeschrieben ist.

Befreiungen.

Fährgeld wird nicht erhoben von

1) Equipagen und Thieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, ingleichen den Königlichen Gestüten angehören;
2) kommandirten Militairs, einberufenen Recruten, Fuhrwerken und Thieren, welche der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören, Krieges-Vorspann und Krieges-Lieferungsfuhren;
3) öffentlichen Beamten und deren Fuhrwerken und Thieren bei Dienstreisen, wenn sie sich durch Freikarten deshalb gehörig legitimiren;
4) Transporten, die für unmittelbare Rechnung des Staates geschehen;
5) ordinairen Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol-, Reit- und Fußboten-Posten nebst Beiwagen, ingleichen von öffentlichen Couriren und Estafetten und von den von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden;
6) Hülfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen.

Obiges Rescript nebst dem darunter befindlichen Tarif für die Fähranstalt zu Dürrenberg wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 1. April 1848.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director Landmann.

Personal-Chronik.

Nr. 203. Der bisherige Regierungs-Secretariats-Assistent Schmid ist zum Regierungs-Secretair befördert und die seitherigen Supernumerarien Frauenheim und Wuttge sind als etatsmäßige Regierungs-Secretariats-Assistenten angestellt worden.

Nr. 204. Die zweite Lehrerstelle in Zöschen, Ephorie Schkeuditz, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Die Stelle ist Privat-Patronats, wird aber für dies Mal auf Grund eines Reverses von der Königl. Regierung besetzt.

Digitized by Google

Die Schulstelle in Marxdorf, Ephorie Liebenwerda, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Nr. 205.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Groß-Vargula, Diöces Erfurt, ist der bisherige Pfarrer in Kleinwelsbach, Heinrich Georgi, berufen und von dem Königlichen Consistorium bestätigt worden. Von der dadurch erledigten Pfarrstelle in Kleinwelsbach ist Patron die Gutsherrschaft von Neuenheilingen. Nr. 206.

Die evangelische Pfarrstelle in Welsleben, Ephorie Groß-Ottersleben (Egeln) ist durch den am 17. März c. erfolgten Tod des Pastors Vorbrodt erledigt; sie ist Königlichen Patronats. Nr. 207.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Fürbringer zu Wittenberg ist die Annahme der ihm widerruflich übertragenen Stelle eines Untersuchungsrichters bei dem Hauptsteueramte daselbst den 17. Februar c. gestattet; Nr. 208.

Die Justiz-Personal-Veränderungen im Departement des Oberlandesgerichts zu Naumburg betr.

der hiesige Oberlandesgerichts-Assessor Adolph Wilhelm Hertwig ist den 28. Februar c. an das Oberlandesgericht in Halberstadt,

der Auscultator Franz Friedrich Ernst Heyse ist den $\frac{21. \text{ Februar}}{5. \text{ März}}$ c., der Referendar Carl Friedrich Herrmann Burghart den $\frac{3}{14}$. März c. von dem Oberlandesgericht in Halberstadt zu dem hiesigen versetzt;

der Land- und Stadtgerichts-Deposital- und Salarienkassen-Rendant Johann Friedrich Matthias Hammel zu Eisleben ist den 9. März c. in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Wittenberg in die Stelle des verstorbenen Rendanten Fink, der Land- und Stadtgerichts-Deposital- und Salarienkassen-Rendant Adam Wilhelm Beyer zu Weißensee ist den 8. März c. in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Eisleben versetzt;

der Land- und Stadtgerichts-Salarienkassen-Controleur und Sportel-Revisor August Carl Ramstedt zu Wittenberg ist zum Land- und Stadtgerichts-Secretair und Deposital- und Salarienkassen-Rendanten bei dem Land- und Stadtgerichte in Weißensee, der Kanzlist und Salarienkassen-Controleur bei dem Land- und Stadtgerichte zu Eilenburg Carl Friedrich Mertens zum Salarienkassen-Controleur und Sportel-Revisor bei dem Land- und Stadtgericht zu Wittenberg, der Kanzlei-Diätar Johann Gottlob Kuntze in Delitzsch zum Gerichts-Kanzlisten und Salarienkassen-Controleur bei dem Land- und Stadtgericht zu Eilenburg den 9. März c. und der Feldwebel und Oberlandesgerichts-Lohnschreiber Breitung ist zum Kanzlei-Diätar bei dem Land- und Stadtgericht in Delitzsch den 16. März c. ernannt;

der Justiz-Commissar und Notar Krüger zu Cölleda ist in gleicher Eigenschaft nach Querfurt versetzt unter Beilegung der Praxis bei dem Land- und Stadtgericht daselbst und zugleich bei den Patrimonialgerichten des Querfurter Kreises,

dem Patrimonialrichter Küchler zu Nebra ist die Verwaltung des Patrimonialgerichts zu Kleineichstedt den 3. März c. und dem Patrimonialrichter Wittig in Zeitz die des Patrimonialgerichts Deuben den 4. März c. mit übertragen.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Nachweisung

der

im Monat März 1848

auf den innengenannten Marktplätzen bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen der Rauchfourage.

Nr.	Namen der Marktplätze	Getreide- und Hülsenfrüchte der Preußische Scheffel																Kartoffeln der Pr. Scheffel			Branntwein das Qrt.			Rauchfutter					
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen						Heu à Centn.			Stroh à Schock		
		tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.
1	Merseburg	2	8	10	1	13	10	1	7	1	—	25	—	—	—	—	2	—	—	3	—	—	20	—	4	—	1	2	6	6	20	—
2	Halle	2	2	10	1	13	7	1	5	10	—	25	8	—	—	—	2	7	6	3	—	—	15	—	6	—	1	—	—	10	—	—
3	Naumburg	2	1	10	1	10	11	1	3	8	—	21	7	4	16	—	2	15	—	2	20	—	21	3	5	—	1	17	6	6	22	6
4	Torgau	2	13	4	1	16	7	1	11	3	1	2	8	5	—	—	2	6	—	4	—	—	16	—	3	—	1	5	—	6	15	—
5	Wittenberg	2	7	1	1	10	11	1	13	10	—	29	5	—	—	—	3	5	—	4	20	—	20	—	6	—	1	10	—	8	15	—
6	Eisleben	1	29	7	1	14	4	1	5	3	—	25	11	—	—	—	2	3	1	2	22	8	16	7	5	6	1	11	3	7	19	4
7	Zeitz	2	5	5	1	17	—	1	7	8	—	24	8	—	—	—	1	25	—	—	—	—	19	5	5	—	1	15	—	8	27	6
8	Querfurt	1	27	6	1	8	6	1	1	—	—	21	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	6	5	4	—	27	6	5	15	—
9	Bitterfeld	2	4	2	1	16	7	1	7	—	—	27	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	4	6	1	25	—	5	15	—

Merseburg, den 6. April 1848.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 209.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

16. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 22. April 1848.

Nr. 210.

Das 10. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 2941. Provisorische Verordnung, die Aufhebung der Mahlsteuer und deren Ersatz durch eine directe Steuer betreffend. Vom 4. April 1848.

Das 11. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 2942. Allerhöchste Kabinetsorder vom 20. Februar 1848, betreffend die den Ständen des Soldiner Kreises bewilligten fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der in diesen Kreis fallenden Theile der Straßen

1) von Cüstrin über Neudamm, Soldin, Lippehne und Pyritz nach Stettin,
2) von Soldin über Schönflies und Königsberg nach Schwedt und
3) von Landsberg über Berlinchen und Bernstein nach Stargard.

Nr. 2943. Allerhöchstes Privilegium vom 20. Februar 1848, wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Soldiner Kreisobligationen zum Betrage von 100,000 Rthlr.

Nr. 2944. Allerhöchste Kabinetsorder vom 23. Februar 1848, wegen des rechtsgültigen Fortbestehens der Verordnung vom 22. März 1844, betreffend die Erbtheilungstaxen bäuerlicher Nahrungen in Westpreußen.

Nr. 2945. Verordnung über einige Grundlagen der künftigen Preußischen Verfassung. Vom 6. April 1848.

Nr. 211. Die Regulirung der Eisenbahn-Stations-Uhren betr.

Unter Bezugnahme auf das in Nummer 9. dieses Blattes abgedruckte Bahn-Polizei-Reglement für die Magdeburg-Leipziger, Berlin-Anhaltische, Magdeburg-Halberstädter und die Berlin-Potsdam-Magdeburgische Eisenbahn habe ich hinsichtlich der Regulirung der Eisenbahn-Stations-Uhren folgendes öffentlich bekannt zu machen. Der §. 48. des gedachten Reglements muß lauten:

„Auf jedem größeren Bahnhofe soll eine große mit Schlagwerk versehene, des Nachts erleuchtete und von dem Zugange, so wie von dem Perron aus sichtbare Uhr vorhanden seyn. Sämmtliche Uhren müssen übereinstimmend nach der Berliner Academie-Uhr unter Berücksichtigung der feststehenden Differenz der Ortszeit gegen mittlere Berliner Zeit dergestalt regulirt werden, daß sie an jedem Orte die mittlere Zeit desselben zeigen. Nach diesen Uhren ist der Betrieb zu regeln.

Digitized by Google

Die Zugführer, die Locomotivführer und die Bahnwärter müssen beständig eine Uhr bei sich tragen, welche nach einer bestimmten, von den Eisenbahn-Directionen ein für allemal festzusetzenden Normal-Uhr regulirt ist."

Magdeburg, den 9. April 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen v. Bonin.

Nr. 212. Die Versendung von Streichzündern auf Eisenbahnen betr.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen haben in Betreff der Versendung von Streichzündern auf Eisenbahnen, vorbehaltlich weiterer Erörterungen bei Fortsetzung der Berathung über verschiedene Gegenstände des Eisenbahnwesens, einstweilen die folgenden Bestimmungen getroffen:

1) Die Eisenbahn-Verwaltungen sind gehalten, die nach §. 3. des Regulativs vom 27. September 1846 bisher vom Eisenbahn-Transport ausgeschlossenen Streichzünder (Hölzer, Schwämmchen, Lichtchen ꝛc.) fortan mindestens einmal wöchentlich an gewissen von den Verwaltungen festzusetzenden und bekannt zu machenden Tagen zu transportiren. Werden diese Gegenstände in ganzen Wagenladungen zur Versendung aufgegeben, so muß die Beförderung in der für andere Güter festgesetzten Beförderungszeit erfolgen.
2) Die Streichzünder müssen jedoch in Behältnissen von starkem Eisenblech, oder mindestens in sehr festen, mit Papier verklebten hölzernen Kisten von nicht über zwei Fuß im Cubus Größe, sorgfältig und fest dergestalt verpackt seyn, daß der Raum der Kisten völlig ausgefüllt ist. Die Kisten sind äußerlich deutlich als „Streichzünder enthaltend" zu bezeichnen.
3) Fällt dem Versender erweislich eine Vernachlässigung in der Verpackung zur Last, so haftet derselbe bei einem vorkommenden Unfall für allen daraus entstehenden Schaden.
4) Die Beförderung der Streichzünder erfolgt nur mit Güterzügen und nur in bedeckten Wagen, welche stets die letzten im Zuge seyn müssen.
5) Unrichtige oder unterlassene Declaration aller chemischen Präparate, deren Versendung nach dem Regulativ vom 27. September 1846 oder der gegenwärtigen Bestimmung nur unter besonderen Vorsichtsmaßregeln gestattet ist, Seitens der Aufgeber, so wie die wissentliche Annahme und Beförderung solcher unrichtig oder gar nicht declarirten Gegenstände Seitens der Eisenbahnbeamten wird gleich der Versendung gänzlich verbotener Präparate nach §. 6. und 7. des Regulativs vom 27. September 1846 bestraft.

was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Magdeburg, den 12. April 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen v. Bonin.

Nr. 213. Die Baumpflanzungen pro 1847 im Regierungsbezirke Merseburg betr.

Die von den Eingesessenen des hiesigen Regierungsbezirks bewirkten Baumanpflanzungen an den Chausseen, Landstraßen, Communications- und Dorfwegen, so wie an öffentlichen Plätzen sind auch für das Jahr 1847 von einem erfreulichen Erfolge gewesen.

Unter Anerkennung des dabei Seitens der Kreis- und Ortsbehörden bewiesenen

Digitized by Google

Eifers bringen wir die Resultate dieser Anpflanzungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Es sind gepflanzt worden:

1)	im Saal-Kreise	7,849	Obstbäume,	5,032	Pappeln u.	Waldbäume,
2)	im Kreise Liebenwerda . . .	4,063	"	2,550	"	"
3)	im Kreise Schweinitz	3,671	"	5,256	"	"
4)	im Kreise Eckartsberga . . .	22,724	"	43,982	"	"
5)	im Kreise Sangerhausen . .	11,486	"	3,741	"	"
6)	im Kreise Querfurt	13,612	"	1,264	"	"
7)	im Kreise Zeitz	5,173	"	371	"	"
8)	im Kreise Delitzsch	4,138	"	484	"	"
9)	im Kreise Naumburg	10,919	"	3,292	"	"
10)	im Kreise Bitterfeld	4,718	"	1,101	"	"
11)	im Kreise Wittenberg	2,319	"	1,316	"	"
12)	im Mansfelder Seekreise . .	3,073	"	1,379	"	"
13)	im Mansfelder Gebirgskreise	5,777	"	2,164	"	"
14)	im Kreise Weißenfels	10,768	"	3,553	"	"
15)	im Kreise Merseburg	7,397	"	15,719	"	"
16)	in der Grafschaft Stolberg-Stolberg	6,171	"	5,328	"	"
17)	in der Grafschaft Stolberg-Roßla	5,847	"	937	"	"
18)	im Kreise Torgau	447	"	299	"	"
	Summa . .	130,152	Obstbäume,	97,768	Pappeln u.	Waldbäume.

Merseburg, den 6. April 1848.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 214. Resultate der Straf-Anstalt zu Halle im Jahre 1847.

Am Schlusse des Jahres 1846 befanden sich in der für die mindestens zu 5 Jahre Zuchthaus oder überhaupt zum 4ten Male zur Zuchthausstrafe verurtheilten über 18 Jahre alten Verbrecher männlichen Geschlechts der Provinz Sachsen bestimmten Strafanstalt zu Halle

382 Strafgefangene. Seitdem sind bis ult December v. J. eingeliefert
88 " so daß im Ganzen im Jahre 1847
470 Verbrecher darin detinirt worden sind, von denen die tägliche Durchschnittszahl 399 Köpfe betrug.

Der Abgang im verflossenen Jahre dagegen bestand in
57 Verbrechern, von denen
9 gestorben,
1 als Ausländer über die Grenze gebracht,
35 nach ihrer Heimath entlassen,
2 in andere Anstalten abgeliefert und
10 begnadigt sind.

uls.

Digitized by Google

Es haben sich demnach am Schlusse des Jahres 1847
413 Verbrecher in der Anstalt befunden, welche in das Jahr 1848 übergegangen sind.

Von den im verflossenen Jahre in der Anstalt befindlich gewesenen Verbrechern waren verurtheilt

19 zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe,
2 zu einer Zuchthausstrafe über 30 Jahre,
46 " " " von 20 bis 30 Jahren,
151 " " " " 10 " 20 "
167 " " " " 5 " 10 "
28 " " " " 3 " 5 "
32 " " " " 1 " 3 "
7 " " " unter 1 Jahr,
1 " " " " 6 Monaten und
17 waren vor Abfassung des Erkenntnisses I. resp. II. Instanz eingeliefert.

Was die Altersverhältnisse anlangt, so standen von den am Schlusse des Jahres 1847 in der Anstalt verbliebenen Gefangenen

3 im Alter von 18 bis 20 Jahren,
28 " " " 20 " 25 "
67 " " " 25 " 30 "
80 " " " 30 " 35 "
82 " " " 35 " 40 "
53 " " " 40 " 45 "
47 " " " 45 " 50 "
18 " " " 50 " 55 "
18 " " " 55 " 60 "
8 " " " 60 " 65 "
5 " " " 65 " 70 "
2 " " " 70 " 75 " und
2 " " " 75 " 80 "

Unter den in der Anstalt durchschnittlich befindlich gewesenen 399 Gefangenen waren
358 Personen zum vollen,
12 " wegen Schwächlichkeit, Schulbesuchs oder als Lehrlinge zum halben Pensum beschäftigt,
29 " aber zur Arbeit unfähig.

Die Hauptbeschäftigungen waren:

A. für Rechnung von Fabrikanten auf Grund abgeschlossener Contracte. Piquéweben, Wollkämmen und Cigarren machen.

B. für sonstige Arbeitsgeber auf Bestellung und für Rechnung des Betriebs-Fonds der Anstalt.

Leinwandweben, Garnspulen, Federreißen, Kardenbeschneiden, Strumpfgarndrelliren, Garnzwirnen, Zeugstricken, Haar- und Cartonage-Arbeiten, Strumpfstricken, Torfstreichen, Seiler-, Schirrkamer-, Schneider- und Schuhmacherarbeiten.

Digitized by Google

C. Vermischte Beschäftigungen.

Außerdem sind noch alle Arbeiten in der Hauswirthschaft von Strafgefangenen besorgt und die erforderlich gewesenen Fabrik-Utensilien, Haushaltungs- und Inventarienstücke von denselben, soweit als möglich, gefertigt und im Stande erhalten worden.

Im Ganzen ist durch die Beschäftigung der Gefangenen ein barer Verdienst von
14,392 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf. erlangt und überdem noch durch die Arbeiten für die Anstalt
2,398 " 18 " — " erlangt worden, wozu noch der Werth der Mehrbestände an vorräthigen Fabrikaten und bearbeiteten Materialien mit
183 " 20 " 8 " hinzutritt, so daß der Arbeitsverdienst im Ganzen auf
16,974 Thlr. 17 Sgr. 2 Pf. zu stehen kommt.

Durchschnittlich sind von den zum vollen Pensum arbeitsfähig gewesenen 364 Personen auf den Kopf 46 Thlr. 19 Sgr. und von den überhaupt in der Anstalt befindlich gewesenen 399 Personen, die nicht, oder nicht vollständig arbeitsfähigen mit eingerechnet, auf den Kopf 42 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf. verdient.

Die Beköstigung sämmtlicher Gefangenen hat
15,429 Thlr. 19 Sgr. 1 Pf. mithin à Person .... 38 Thlr. 20 Sgr. 1 Pf.
und die Bekleidung
2,730 " 29 " 9 " mithin à Person .... 6 " 25 " 4 "
gekostet. Die allgemeinen Verwaltungskosten betragen
21,819 " 1 " 11 " mithin à Person .... 54 " 20 " 6 "
so daß sich der Gesammtbetrag aller Kosten auf
39,979 Thlr. 20 Sgr. 9 Pf. mithin à Person auf .. 100 Thlr. 5 Sgr. 11 Pf. beläuft.

Nach Abrechnung des obigen Arbeits-Verdienstes haben mithin die Unterhaltungskosten für jeden Verbrecher in der Anstalt durchschnittlich im verflossenen Jahre 57 Thlr. 19 Sgr. 8 Pf. und für den Tag 4 Sgr. 9 Pf. betragen.

Merseburg, den 10. April 1848.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 215. Die Loose zu der Badischen Eisenbahn-Anleihe betr.

Zur Begegnung mehrerseits ergangener Anfragen wegen des Vertriebs der Loose oder Obligationen zur Badischen Eisenbahn-Anleihe von 14,000,000 Gulden, vertheilt auf 400,000 Loose oder Schuldscheine zu dem Preise von 35 Gulden, deren Zurückzahlung mit 3½ pro Cent mittelst 160 Ziehungen in Lotterieform bewirkt werden soll, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Loose oder Schuldscheine zu gedachter Anleihe nichts anderes sind, als Antheile einer mit Prämien, die auf einzelne — allerdings durch Loosziehung bestimmte — Obligationen ertheilt werden, zurückzahlbaren Anleihe, weshalb dem Vertrieb und dem Erwerb von dergleichen Loosen oder Schuldscheinen die diesseitigen Lotteriegesetze nicht entgegen stehen.

Digitized by Google

Dagegen sind Certificate oder Promessen zu einzelnen Ziehungen der zurückzuzahlenden Obligationen nichts anderes als Lotterieloose, da der Käufer solcher Certificate oder Promessen keinen Antheil an dem Badischen Eisenbahn-Anlehn, sondern nur einen Anspruch an den Verkäufer auf Zahlung des Betrages an Capital und Prämie für den Fall erwirbt, daß die Nummer der Obligation, worauf er ein Certificat oder eine Promesse genommen, in der betreffenden Ziehung herauskömmt, andern Falls aber, wenn diese Nummer der Obligation nicht gezogen wird, den Kaufpreis für das Certificat oder die Promesse oder mit andern Worten den Einsatz ohne alle Gegenleistung verliert. Der Vertrieb und der Erwerb solcher Certificate oder Promessen unterliegt daher der Verordnung vom 5. Juli 1847 Gesetz-Sammlung pag. 261.

Merseburg, den 7. April 1848.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 216. Die Entdeckung eines Baumfrevels betr.

In der Nacht vom 26. zum 27. vorigen Monats sind auf der Strecke der Halle-Weißenfelser Chaussee vor hiesiger Stadt nach Schkopau zwischen den Nummersteinen 1,80. bis 2,04. 49 Stück junge Linden und Pappeln und zwischen den Nummersteinen 2,12. bis 2,16. 12 Stück dergleichen durch frevelnde Hände abgeschnitten worden. Wer den Thäter anzeigt oder Thatsachen angiebt, welche zu seiner Entdeckung und Bestrafung führen, erhält eine Belohnung von 30 Thalern.

Merseburg, den 8. April 1848.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 217. Die Verhandlung und Entscheidung der Bagatellprozesse ꝛc. betr.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Gerichts-Commissarius zu Jessen, Oberlandesgerichts-Assessor Körbin in Bezug auf die Allerhöchste Kabinetsorder vom 25. März d. J. (Just. Min. Blatt S. 112.) den Auftrag erhalten hat, sich fortan der Verhandlung und Entscheidung der Bagatellprozesse gegen die im Schweinitzer Kreise wohnenden Eximirten in demselben Umfange zu unterziehen, in welchem dieses den Kreis-Justizräthen durch die Verordnung vom 30. November 1833 (Ges. Samml. von 1833 S. 297.) für den ihnen überwiesenen kreisjustizräthlichen Bezirk gestattet ist.

Naumburg, den 7. April 1848.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Nr. 218. Die Vorhaltung bei Eidesleistungen betr.

Die sämmtlichen Untergerichte unseres Departements werden hierdurch in Gemäßheit des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 7. März c. (Min. Bl. pag. 103.) veranlaßt, möglichst darauf hinzuwirken, daß künftig bei Eidesleistungen, statt der am Schluß des 10. Titels der Prozeß-Ordnung abgedruckten Vorhaltungen freie Ansprachen des Richters an die Schwörenden gerichtet werden, welche den im einzelnen Falle etwa obwaltenden besonderen Umständen und der Persönlichkeit des Schwörenden anzupassen sind, und wodurch auf den Ernst und die Heiligkeit der vorzunehmenden Handlung und auf

Digitized by Google

die Nothwendigkeit, die Wahrheit der zu beschwörenden Thatsachen gewissenhaft zu prüfen, in angemessener Weise aufmerksam gemacht wird.

Naumburg, den 7. April 1848.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Verzeichniß

Nr. 219.

der Vorlesungen an der Königl. medizinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Magdeburg im Sommer-Semester 1848.

Herr Geheime Regierungsrath Dr. Andreä wird Montags und Donnerstags von 10—11 Uhr und Sonnabends von 3—5 Uhr die allgemeine Pathologie und Semiotik, Dienstags von 4—6 Uhr und Freitags von 4—5 Uhr die gerichtliche Medicin vortragen, außerdem practischen Unterricht in der Augenheilkunde ertheilen.

Herr Dr. Beulke wird Montags und Mittwochs von 7—8 Uhr die pathologische Anatomie und Mittwochs von 9—10 Uhr und Sonnabends von 8—9 Uhr die Osteologie repetiren.

Herr Medicinalrath Dr. Dohlhoff wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 3—4 Uhr den zweiten Theil der speciellen Chirurgie vortragen und täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 12—1 Uhr klinisch-chirurgischen Unterricht ertheilen.

Herr Dr. Faber wird Montags, Dienstags und Donnerstags von 7—8 Uhr über allgemeine Pathologie und Dienstags und Freitags von 3—4 Uhr über Medicina forensis Repetitionen halten.

Herr Prediger Dr. Jentzsch wird Dienstags und Mittwochs von 10—11 Uhr und Freitags von 4—5 Uhr die Uebungen in der lateinischen Sprache und in der Anfertigung deutscher Aufsätze leiten.

Herr Sanitätsrath Medicinalassessor Dr. Kersten wird Montags, Dienstags und Donnerstags von 4—5 Uhr den zweiten Theil der speciellen Therapie und Freitags von 4—5 Uhr die Lehre von den Kinder-Krankheiten vortragen und täglich, mit Ausnahme der Sonntage, von 11—12 Uhr die medicinisch-clinischen Uebungen leiten.

Herr Dr. Keßler wird Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 11—12 Uhr über Materia medica und das Formulare Vorlesungen halten.

Herr Medicinalrath Michaelis wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—9 Uhr in dem Vortrage über Encyclopädie der Naturwissenschaften fortfahren.

Herr Dr. Michaelis wird Dienstags und Freitags von 8—9 Uhr die Therapie, Dienstags und Donnerstags von 5—6 Uhr und Mittwochs von 4—5 Uhr die Chirurgie und Mittwochs und Freitags von 5—6 Uhr die Materia medica repetiren.

Herr Professor Dr. Scheibler wird in Vertretung des Herrn Regimentsarztes Dr. Elsholz Montags und Sonnabends von 5—7 Uhr Anleitung im chirurgischen Verbande geben.

Digitized by Google

Herr Medicinalrath Dr. Schultze wird Montags und Donnerstags von 8—9 Uhr die pathologische Anatomie und an denselben Tagen von 4—5 Uhr die Osteologie vortragen, außerdem Montags und Donnerstags von 3—4 Uhr ein Repetitorium über Naturwissenschaften halten.

Herr Medicinal-Assessor Varges wird Mittwochs und Freitags von 5—6 Uhr die Lehre von den Knochenbrüchen und Verrenkungen vortragen und Freitags früh von 6—7 Uhr dieselbe Disciplin repetiren, ferner Sonnabends von 6—8 Uhr die Bandagenlehre und Dienstags und Donnerstags von 6—7 Uhr die Geburtshülfe repetiren.

Herr Sanitätsrath Kreisphysikus Dr. Voigtel wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 7—8 Uhr die Geburtshülfe theoretisch und practisch lehren.

Außerordentliche Zöglinge, d. h. solche, welche ihre anderweit bereits erlangten medicinisch-chirurgischen Kenntnisse durch den Besuch einzelner Vorlesungen zu vervollständigen wünschen, haben sich, mit dem Zeugniß über ihr letztes Lebensverhältniß versehen, bis zum 30. April d. J. bei dem Geheimen Regierungsrath Dr. Andereä zu melden.

Die Vorlesungen für das Sommerhalbjahr nehmen mit dem ersten Mai d. J. ihren Anfang.

Nr. 220. Patent-Aufhebung.

Das dem Lehrer der Mathematik, Bernhard Gülker zu Bielefeld, unter dem 21. März 1847 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbindung von Flügel-Ventilatoren, um Wind von höherer Pressung als bisher zu erzeugen, ist aufgehoben worden.

Personal-Chronik.

Nr. 221. Die evangelische Pfarrstelle in Dambeck, Ephorie Salzwedel, ist durch den am 8 April c. erfolgten Tod des Pastors Zimmermann erledigt. Die Besetzung dieser Stelle erfolgt durch das Königl. Provinzial-Schul-Collegium für die Provinz Brandenburg zu Berlin.

Nr. 222. Dem Lehrer Dr. Rinne an der lateinischen Hauptschule der Frankeschen Stiftung zu Halle ist das Prädicat als Oberlehrer verliehen worden.

Nr. 223. Der Gutsbesitzer Karl Friedrich Schladebach zu Beidersee ist für den Bezirk Morl auf die Zeit bis zum 1. October 1850 zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 224. Der Oeconom Friedrich John zu Görsbach ist zum Schiedsmann für den I. Bezirk des Gräflich Stolbergschen Polizeikreises auf drei Jahr gewählt und verpflichtet worden.

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum 16. Stück

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Ausgegeben zu Merseburg den 22. April 1848.

Nr. 225. Bekanntmachung.

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz haben zur Unterstützung solcher Kaufleute und Fabrikanten des Regierungsbezirks Merseburg, welche eine größere Anzahl von Arbeitern beschäftigen und außer Stande sind, die zur längeren Beschäftigung ihrer Arbeiter erforderlichen Mittel anderweit zu beschaffen, einen Fonds von 20,000 Rthlr. bewilligt.

Dieser Fonds wird durch ein Comité verwaltet werden, welches aus einem Königlichen Commissarius und mindestens drei Mitgliedern bestehen soll.

Zum Königlichen Commissarius ist

der Herr Geheime Regierungs-Rath und Oberbürgermeister Bertram zu Halle,

und zu Mitgliedern:

1) der Königliche Geheime Commerzienrath und Fabrikant Herr Wucherer,
2) der Kaufmann und Fabrikant Herr Jacob und
3) der Kaufmann Herr Fritsch, sämmtlich zu Halle,

ernannt worden.

Als Bedingung für die Betheiligung an dem gedachten Fonds gelten in Folge der höhern Orts getroffenen Anordnung im Wesentlichen folgende:

1) die Verwendung des Fonds zu den gedachten Unterstützungen erfolgt durch Beleihung von zu verpfändenden Waaren, sichern Effecten oder Hypotheken-Forderungen, sowie durch Diskontirung von Wechseln, welche nicht über drei Monat laufen und die mit Unterschriften von mindestens zwei für solide erachtete Personen versehen sind.
2) Der Zinssatz für die zu gewährenden Darlehne ist auf fünf Prozent pro anno festgesetzt.
3) Die Frist zur Rückzahlung des Darlehns darf nicht über drei Monate ausgedehnt werden; bei vergeblichem Ablaufe der gestellten Frist und falls dieselbe alsdann nicht wieder verlängert wird, erfolgt die Veräußerung der Unterpfänder zur Deckung des Darlehns nach Maßgabe der dieserhalb bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

Digitized by Google

4) Beihilfen nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen können überhaupt nur solchen Fabrikanten und Kaufleuten gewährt werden, welche die bewilligten Summen zur Beschäftigung ihrer Arbeiter verwenden und außer Stande sind, die zu letzterm Zwecke erforderlichen Mittel anderweitig zu beschaffen.

Alle diejenigen, welche unter solchen Bedingungen aus dem gedachten Fonds betheilt zu werden wünschen, haben sich dieserhalb an das vorbezeichnete Comité unter Adresse des Königlichen Geheimen Regierungsraths und Ober-Bürgermeisters Bertram zu wenden.

Merseburg, den 17. April 1848.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

17. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 29. April 1848.

Das 12. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 226.

Nr. 2946. Wahlgesetz für die zur Vereinbarung der Preußischen Staatsverfassung zu berufende Versammlung. Vom 8. April 1848.

Das 13. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 2947. Allerhöchste Kabinetsorder vom 29. Februar 1848, betreffend die Bestätigung des Statuts der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalten im Stifte Naumburg-Zeitz.

Nr. 2948. Verordnung über die Wahl der Preußischen Abgeordneten zur Deutschen Nationalversammlung. Vom 11. April 1848.

Das 14. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 2949. Allerhöchste Kabinetsorder vom 4. Februar 1848, betreffend die Disciplin und den Gerichtsstand, welchen die auf der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf bei Bonn studirenden Akademiker unterworfen seyn sollen.

Nr. 2950. Allerhöchster Erlaß vom 25. März 1848, betreffend die dem Frankfurt-Drossener Chausseebau-Verein in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Frankfurt a. O. über Drossen und Radach zum Anschlusse an die Cüstrin-Posener Kunststraße in der Richtung auf Burgwall, bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nr. 2951. Allerhöchster Erlaß vom 25. März 1848, betreffend die den Kreisständen des Ruppiner Kreises in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von dem Eisenbahnhofe bei Neustadt a. D. über Neu- und Alt-Ruppin, Wulckow, Herzberg und Rüthnick bis zur Ruppiner Kreisgrenze bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nr. 2952. Bekanntmachung, betreffend die von des Königs Majestät der in der Rheinprovinz unter der Benennung: „Rheinisch-Westphälische Versicherungs-Gesellschaft für Rindvieh und Pferde", gebildeten Aktiengesellschaft ertheilte Genehmigung.

Digitized by Google

Nr. 2953. Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Aktien-Vereins für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Frankfurt a. d. O. über Drossen und Radach zum Anschlusse an die Küstrin-Posener Kunststraße in der Richtung auf Burgwall. Vom 7. April 1848.

Nr. 2954. Allerhöchste Kabinetsorder vom 8. April 1848, betreffend die Ermäßigung der Portotaxe für Geld- und Packetsendungen.

Das 15. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 2955. Verordnung, betreffend das Verfahren bei politischen und Preßvergehen in der Rheinprovinz und die Wiederherstellung des Rheinischen Strafrechts und Strafverfahrens bei politischen und Amtsverbrechen. Vom 15. April 1848.

Nr. 2956. Verordnung über die Herstellung des Rheinischen Civilgesetzbuchs in Betreff der Schließung der Ehe für die zum Bezirke des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes gehörigen Landestheile des ehemaligen Großherzogthums Berg. Vom 15. April 1848.

Nr. 2957. Gesetz über die Gründung öffentlicher Darlehnskassen und Verausgabung von Darlehns-Kassenscheinen. Vom 15. April 1848.

Das 16. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 2958. Allerhöchster Erlaß vom 17. April 1848, betreffend die Bildung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unter einstweiliger Leitung des wirklichen Geheimen Legationsraths Dr. v. Patow, so wie die Feststellung des Ressorts des Finanzministeriums.

Die Wahl der Preußischen Abgeordneten zur deutschen National-Versammlung betr.

Nr. 227. Nach der Verordnung vom 11. dieses Monats über die Wahl der Preußischen Abgeordneten zur deutschen National-Versammlung und dem Reglement zur Ausführung derselben sind in der Provinz Sachsen 23 Abgeordnete und Stellvertreter zu wählen.

Für diese Wahlen die Wahlbezirke, die Wahlcommissarien und die Wahlorte zu bestimmen, ist in der erwähnten Verordnung mir aufgetragen.

Wie ich dieser Auflage nachgekommen bin, ergiebt die nachstehende Uebersicht, zu welcher ich bemerke, daß ich neben möglichster Berücksichtigung der Vorschrift im §. 7. b. c. bemüht gewesen bin, thunlichst das Zerreißen der landräthlichen Kreise um so mehr zu vermeiden, da für die Ausführung des Wahlgesetzes vom 8. c. die Kreiseintheilung unbedingt festgehalten ist und die Landräthe schon durch das Gesetz zu Wahlcommissarien bestellt sind.

Digitized by Google

Uebersicht

von den Wahlbezirken, Wahlcommissarien und Wahlorten in der Provinz Sachsen für die Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter zur deutschen National-Versammlung nach der Allerhöchsten Verordnung vom 11. c.

Wahlbezirk.	Wahlort.	Wahlcommissarius.
1. Stadt- und Landkreis Magdeburg.	Magdeburg.	Regierungsrath v. Bodelschwingh.
2. Kreis Calbe mit dem südlichen Theile des Kreises Jerichow I.	Calbe.	Landrath Freiherr v. Steinäcker.
3. Kreis Wanzleben mit dem angrenzenden Theile des Kreises Wolmirstedt.	Wanzleben.	Landrath v. Kotze.
4. Kreis Halberstadt und die Grafschaft Wernigerode.	Halberstadt.	Landrath v. Gustedt.
5. Kreise Aschersleben und Oschersleben.	Quedlinburg.	Landrath Geh. Regierungsrath Weyhe.
6. Kreis Neuhaldensleben mit dem angrenzenden Theile des Kreises Wolmirstedt, einschließlich der Stadt Wolmirstedt.	Neuhaldensleben.	Landrath von Veltheim.
7. Kreise Stendal und Osterburg.	Osterburg.	Landrath v. Jagow.
8. Kreise Salzwedel und Gardelegen.	Salzwedel.	Landrath v. d. Schulenburg.
9. Kreis Jerichow II. und der nördliche Theil des Kreises Jerichow I.	Genthin.	Landrath v. Alvensleben.
10. Kreise Liebenwerda und Torgau.	Torgau.	Landrath Graf v. Seydewitz.
11. Kreise Schweinitz und Wittenberg.	Schweinitz.	Landrath Freiherr v. Kleist.
12. Stadt Halle und der Saal-Kreis.	Halle.	Landrath v. Bassewitz.
13. Kreise Bitterfeld und Delitzsch.	Bitterfeld.	Geh. Reg. Rath, Landrath. v. Leipziger.
14. Kreise Weißenfels und Zeitz.	Zeitz.	Landrath v. Ponickau.
15. Der Mansfelder Gebirgs- und der Mansfelder Seekreis.	Eisleben.	Landrath v. Kerßenbrock.
16. Kreis Merseburg und ein Theil des angrenzenden Kreises Querfurt.	Merseburg.	Landrath Weidlich.
17. Kreise Eckartsberga und Naumburg.	Eckartsberga.	Landrath v. Münchhausen.
18. Kreis Sangerhausen und der angrenzende Theil des Kreises Querfurt.	Sangerhausen.	Landrath v. Werthern.
19. Stadt Erfurt mit den Kreisen Schleusingen und Ziegenrück.	Erfurt.	Oberbürgermeister Wagner in Erfurt.
20. Kreis Weißensee, der Landkreis Erfurt und der angrenzende Theil des Kreises Langensalza.	Tennstedt.	Landrath v. Münchhausen.
21. Kreis Mühlhausen und der Rest des Kreises Langensalza.	Mühlhausen.	Landrath v. Wintzingerode-Knorr.
22. Kreis Nordhausen mit dem angrenzenden Theile des Kreises Worbis.	Bleicherode.	Landrath v. Byla.
23. Kreis Heiligenstadt mit dem Reste des Kreises Worbis.	Heiligenstadt.	Landrath v. Hanstein.

Magdeburg, den 20. April 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen v. Bonin.

Digitized by Google

Nr. 228. Die Ablieferung aller Abgaben an den Staat und an die Communen betr.

Es walten in der Provinz hin und wieder Mißverständnisse rücksichtlich der Staats- und Communal-Abgaben ob, deren weitere Verbreitung unangenehme Folgen herbeiführen könnte.

Um denselben zu begegnen, sehe ich mich veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß alle Abgaben an den Staat und an die Communen nach wie vor in den bekannten Fälligkeits-Terminen an die betreffenden Kassen abgeliefert werden müssen.

Ich darf erwarten, daß es nur dieser Andeutung bedürfen wird, um die jedenfalls unerläßliche pünktliche Steuer-Entrichtung wie bisher, so auch für die Folge in der Provinz gesichert zu sehen.

Wo dies aber nicht der Fall seyn sollte, muß im eigenen Interesse der Steuerzahlenden die Einziehung der fälligen Abgaben im Zwangswege erfolgen, um dem ihnen selbst vorzugsweise schädlichen Anschwellen der Reste vorzubeugen.

Sämmtliche mit Verwaltung und Erhebung der Staats- und Communal-Abgaben beauftragte Behörden und Beamte der Provinz weise ich hierdurch an, auch ihrerseits mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln den pünktlichen Eingang der Abgaben in den Fälligkeits-Terminen zu sichern, und demgemäß gegen die Säumigen mit Ernst und Strenge in dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege, nöthigen Falls mit Zwangsmitteln unverweilt einzuschreiten.

Magdeburg, den 18. April 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen v. Bonin.

Nr. 229.

Nachdem des Königs Majestät geruht haben, dem bisherigen Präsidenten des Consistoriums der Provinz Sachsen, Herrn Dr. Göschel, die nachgesuchte Entlassung aus diesem Dienstverhältnisse Allergnädigst zu ertheilen, ist von dem Herrn Chef des Königlichen Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unter dem 4. und neuerdings unter dem 17. d. M. mir der Auftrag geworden, vorläufig und bis auf anderweite Bestimmung die Vertretung der zur Erledigung gekommenen Stelle des Präsidenten des gedachten Consistoriums zu übernehmen und, behufs Sicherung der Geschäfts-Ordnung, das Erforderliche, wie hiermit geschieht, öffentlich bekannt zu machen.

Magdeburg, den 22. April 1848.

Der General-Superintendent der Provinz Sachsen Dr. Möller.

Nr. 230. Die Ermäßigung der Portotaxe für Geld- und Packet-Sendungen betr.

Zur Erleichterung des Verkehrs will Ich auf den gemeinschaftlichen Bericht des Finanz-Ministeriums und des General-Postamts in den bestehenden Vorschriften über die Portotaxe einstweilen und bis zum Eintritt einer vollständigen Umarbeitung derselben, nachfolgende Abänderungen hiermit genehmigen:

I. Das Porto für Geldsendungen aller Art, so wie für andere Sendungen, deren Werth angegeben ist, soll sich zusammensetzen: a) aus dem Porto für das Gewicht der Sendungen nach der Brief- oder Päckerei-Taxe und nach Maaßgabe der Entfernung des Bestimmungsortes und b) aus einer Assekuranzgebühr für den angegebenen Werth. — Die Assecuranz-Gebühr soll betragen:

Digitized by Google

auf Entfernungen unter und bis 10 Meilen für baares Geld 10 Sgr. auf 1000 Thlr.
für Papiergeld und Staatspapiere 5 " " " "
" " über 10 bis 50 Meilen für baares Geld 20 " " " "
für Papiergeld und Staatspapiere 10 " " " "
" " über 50 Meilen für baares Geld 1 Thlr. 10 " " " "
für Papiergeld und Staatspapiere 20 " " " "

Nach diesem Maaßstabe soll die Assecuranz-Gebühr berechnet werden:
für Sendungen unter und bis 50 Thlr. wie für 50 Thlr.
" " über 50 Thlr. bis 100 Thlr. wie für 100 Thlr.
" " über 100 Thlr. von 100 zu 100 Thlr., wobei auch überschießende Beträge von weniger als Hundert Thalern einem vollen Hundert gleich geachtet werden. Der Betrag für den Einlieferungsschein soll in der Assecuranz-Gebühr einbegriffen seyn. Ein Declarationszwang findet ferner nicht mehr statt. Dagegen wird im Falle eines Verlustes einer nicht deklarirten Geld-Sendung, oder einer Werth-Sendung, welche bisher dem Declarationszwange unterworfen war, kein Ersatz geleistet. — Dasselbe tritt auch bei Beschädigung derartiger Sendungen ein.

II. Das Porto für Packete soll, soweit dieselben nicht ausschließlich auf Eisenbahnrouten befördert werden, in welchem Falle nur die Hälfte des Porto nach der bisherigen Taxe zu zahlen ist, nach einem Progressionssatze von 2 Pfennigen pro Pfund auf je 5 Meilen in gerader Linie gemessen, erhoben werden. — So lange das Porto nach der Pfund-Taxe nicht mehr beträgt, ist als der geringste Satz für ein Packet das doppelte Briefporto nach der in Meinem Erlaß vom 18. August 1844 festgesetzten Briefporto-Skala zu erheben. — Porto-Restutionen für jährliche bedeutende Versendungen von baarem Silbergeld, Gold und anderen Päckereien finden für die Folge nicht mehr statt. — Der General-Postmeister wird ermächtigt, die Garantie-Prämie für Geld-Sendungen in Beträgen von mehr als Tausend Thalern vorübergehend, und vorläufig auf drei Monate, auf die Hälfte des gesetzlichen Betrages allgemein zu ermäßigen. — Die Bestimmungen dieser Verordnung, welche durch die Gesetz-Sammlung zu publiciren ist, sollen sofort in Anwendung kommen.

Potsdam, den 8. April 1848.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(gez.) Hansemann.

An das Finanz-Ministerium und das General-Postamt.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 15. April 1848.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 231. preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt betr.

Mit Bezug auf die allgemeinen Bestimmungen vom 8. April 1840 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nachweisung von den im Laufe des Jahres 1847 erfolgten und bei uns gebuchten Nachtragszahlungen auf unvollständige Einlagen aller bestehenden Jahresgesellschaften in unserm Büreau sowohl als bei sämmtlichen Agenturen vom 1. Mai cr. ab auf 4 Wochen — d. i. bis zum 1. Juni cr. — ausliegen wird.

Digitized by Google

Jedem, der im Jahre 1847 hier oder bei den Agenturen Nachtragszahlungen auf unvollständige Einlagen geleistet hat, bleibt es überlassen, sich aus jener Nachweisung zu überzeugen, ob die darin bei seinen Nummern aufgeführten Nachtragszahlungen mit den Quittungen auf den Interimsscheinen übereinstimmen und sind etwanige Abweichungen sogleich und spätestens innerhalb 4 Wochen nach Auslegung der Nachweisung uns unmittelbar zu melden, indem die Anstalt — unterbleibt eine solche Meldung — nur für die in der Nachweisung aufgeführten Nachtragszahlungen stehen kann.

Die Eingangs erwähnte allgemeine Bekanntmachung vom 8. April 1840 ist auf der ausgelegten Nachweisung nachrichtlich mit abgedruckt.

Berlin, den 10. April 1848.

Direction der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

Nr. 232. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über das von dem Maurermeister Gottlob Mann auf ein von der hiesigen Stadt-Kommun erkauftes Stück Land neu erbaute Wohnhaus hierselbst sub Nr. 195. ist fertig und liegt innerhalb der 8 Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung laufenden zweimonatlichen Frist in unserer Registratur zur Einsicht der Interessenten bereit.

Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen dagegen nicht weiter berücksichtigt werden. Schildau, den 22. Januar 1848.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgerichts-Commission.

Nr. 233. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über das Wiesengrundstück der Hüfnerschaft zu Belgern auf dem sogenannten Sande daselbst ist fertig und liegt innerhalb zweimonatlicher Frist, von 8 Tagen nach Insertion dieser Bekanntmachung an, zur Einsicht bereit; später sind Einwendungen dagegen nicht mehr zulässig.

Belgern, den 19. Februar 1848.

Königl. Land- und Stadtgerichts-Commission.

Nr. 234. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über ein in Langenreichenbacher Flur belegenes Stück Feld und Wiese von ohngefähr 3 Berliner Scheffel Aussaat, am Teichgraben bis an die Königliche Grenze, zwischen den Grundstücken des Ilgner und Jentzsch, der Wittwe Johanne Christiane Parthaune in Langenreichenbach gehörig, ist fertig und kann innerhalb der 8 Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung laufenden zweimonatlichen Frist in unserer Registratur eingesehen werden.

Schildau, den 8. April 1848.

Königl. Land- und Stadtgerichts-Commission.

Nr. 235. Patent-Ertheilung.

Dem Maschinen-Meister C. Dahlhaus zu Berlin ist unter dem 7. März 1848 ein Patent auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Vorrichtungen, um die Mittelachse für Eisenbahnwagen verschiebbar zu machen und die Achsenlager und Achsen elastisch mit den Wagen zu verbinden, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Dem J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 22. März 1848 ein Einführungs-Patent auf zwei für neu und eigenthümlich erkannte Flüssigkeiten, um Metalle auf galvanischem Wege zu vergolden und zu verplatiniren, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Nr. 236. Patent-Ertheilung.

Dem Mechaniker Theodor Wiede zu Chemnitz ist unter dem 11. April 1848 ein Patent auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen mechanischen Mittel, ein Wollfließ nach seinem Abstrich von der Kammtrommel in einzelne Bänder zu zerlegen, die getheilten Fließbänder fortzuziehen und gleichzeitig schwach zu drehen und dieselben weiter zu strecken, oder zu verfeinern und zu drehen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Nr. 237. Patent-Ertheilung.

Dem Dirigenten der berliner Patent-Papier-Fabrik G. P. Leinhaas in Berlin ist unter dem 10. April 1848 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbesserung der Knotenreinigungs-Maschinen für die Papier-Fabrikation, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Nr. 238. Patent-Ertheilung.

Die dem Phil. Reutershahn zu Elberfeld unter dem 27. April 1847 ertheilten Patente 1) auf ein durch Beschreibung nachgewiesenes Verfahren beim Trocknen der zum Türkischrothfärben mit Oelbeitzen behandelten Garne und Gewebe in den Trockenräumen und 2) auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Mordant für baumwollene Garne und Gewebe sind erloschen. Nr. 239. Patent-Erlöschung.

Das dem Ingenieur C. Bohne zu Berlin unterm 7. April v. J. ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen mechanischen Apparat zur Kontrollirung der Droschken-Kutscher ist erloschen. Nr. 240. Patent-Erlöschung.

Personal-Chronik.

Der Kaufmann J. L. Erter in Pretzsch hat die Agentur der Kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft niedergelegt, dagegen ist der Holzhändler A. Schreyer daselbst unter dem 24. März cr. als Agent derselben Gesellschaft bestätigt worden. Nr. 241.

Der Kaufmann C. Fr. Rürleben in Querfurt hat die Agentur der Brandversicherungsbank für Deutschland in Leipzig niedergelegt, ist aber unter dem 4. März c. als Agent der Cölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden. Nr. 242.

Der Kaufmann Julius Reichel in Eisleben ist unter dem 4. April c. als Agent der See-Fluß- und Landtransport-Versicherungs-Gesellschaft Agrippina in Cöln bestätigt worden. Nr. 243.

Die Pfarrstelle zu Klein-Jena mit den Filialen Roßbach und Groß-Willsdorf, Ephorie Naumburg, ist durch das am 12. Februar d. Js. erfolgte Nr. 244.

Digitized by Google

Ableben des Pastors Ernst Gottlob Weidemann erledigt. Die Besetzung dieser Pfarrstelle erfolgt diesmal durch die Landesschule Pforta.

Nr. 245. Zu der erledigten evangelischen Oberpfarrstelle an der St. Nicolai-Kirche in Burg ist der bisherige Diaconus und zweite Prediger an der Kirche U. L. Frauen daselbst, August Wilhelm Weber, berufen und von dem Königlichen Consistorium bestätigt worden. Die dadurch zur Erledigung gekommene Diaconat- und zweite Predigerstelle an der Kirche U. L. Frauen in Burg ist städtischen Patronats.

Nr. 246. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Dodendorf, Diöces Egeln, ist dem bisherigen Pfarrer in Hackeborn, Hieronymus Gustav Naumann von dem Königl. Consistorium verliehen worden. Die dadurch erledigte Pfarrstelle in Hackeborn in derselben Diöces ist Königlichen Patronats, die Wahl aber eine Gemeinde-Wahl aus drei vom Patron ihr zu präsentirenden Candidaten.

Nr. 247. Für den Wittenberger Kreis sind folgende Schiedsmänner:

1) der Gutsbesitzer Friedrich Mitias zu Seegrehna für den ersten Landbezirk,
2) der Richtergutsbesitzer Gustav Wilmersdorf in Braunsdorf für den zehnten Landbezirk,
3) der Bäckermeister Gustav Rudolph in Klein-Wittenberg für den eilften Landbezirk,
4) der Kaufmann Louis Giese und
5) der Schönfärber Edwin Gerischer für die Stadt Wittenberg,
6) der Kaufmann Hermann Riethe für die Vorstadt Wittenberg,
7) der Ortsrichter Gottfried Schulze aus Hohndorf für den achten Landbezirk,
8) der Förster Wagner in Wartenburg für den zweiten Landbezirk,
9) der Gutsbesitzer Amtmann Alexander Bülau zu Raßdorf für den neunten Landbezirk,
10) der Gastwirth Friedrich Richter zu Radis für den sechsten Landbezirk,
11) der Rittergutspächter Timmich in Trebitz für den dritten Landbezirk,
12) der Ortsrichter Krüger zu Dorna für den vierten Landbezirk,
13) der Magistrats-Assessor Hillebrandt zu Kemberg für die Stadt Kemberg,
14) der Lieutenant Werner Khün zu Pretzsch für den fünften Landbezirk,
15) der Weißgerbermeister Gottlieb Stter zu Pretzsch für die Stadt Pretzsch,
16) der Hüfner Theodor Steck in Schmögelsdorf für den siebenten Landbezirk,
17) der Kaufmann Franz Zickler in Zahna für die Stadt Zahna,

auf 3 Jahr gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 248. Der Ortsrichter Wilhelm Krüger zu Düßnitz ist auf die Jahre 184$\frac{7}{9}$ zum Schiedsmann für den 5. Landbezirk des Schweinitzer Kreises gewählt und verpflichtet worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

18. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 6. Mai 1848.

Nr. 249.

Das 17. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 2959. Verordnung über Befugnisse der Bürgerwehr. Vom 19. April 1848.

Nr. 250. Bahn-Polizei-Reglement für die Bahnstrecke von Jüterbogk nach Röderau betr.

Das Bahn-Polizei-Reglement für die Magdeburg-Leipziger, Berlin-Anhaltische, Magdeburg-Halberstädter und Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn, welches in Nr. 9. des diesjährigen Regierungs-Amtblattes abgedruckt ist, wird hiermit auch für die neue im Preußischen belegene Bahnstrecke von Jüterbogk nach Röderau in Kraft gesetzt, mit der Maaßgabe, daß alle diejenigen Bestimmungen des gedachten Reglements, welche auch auf eine dem Betriebe noch nicht übergebene Eisenbahn passen, sofort das ganze Reglement aber nach eröffnetem Betriebe zur Wirksamkeit gelangt.

Es wird dies zur Nachricht des Publikums zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 28. April 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen v. Bonin.

Nr. 251. Den Umtausch der Quittungen über die im IV. Quartale 1847 eingezahlten Kapitalien für veräußerte Domainen- u. Forstgrundstücke, auch Ablösungen betr.

Die von der Regierungs-Haupt-Kasse hieselbst ausgestellten Quittungen über die im IV. Quartale v. J. für den Ankauf von Domainen und Forstgrundstücken, so wie für Ablösung von Domainen-Prästationen u. s. w. eingegangenen Kapitalien sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung Seitens der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden den betreffenden Special-Kassen zur Aushändigung an die Interessenten übersandt worden.

Die letztern werden daher aufgefordert, diese Bescheinigungen gegen Rückgabe der bereits empfangenen Interims-Quittungen bei den gedachten Kassen entgegen zu nehmen. Merseburg, den 26. April 1848.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 252. Jurisdictions-Veränderung.

In Folge und Anschluß des Publicandi des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg vom 10. December 1847 (Amtsblatt von 1848 Stück 1.) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kunde, daß das hiesige Gericht, ausschließlich der Gerichts-Commissionen zu Bitterfeld und Zörbig, in 5 örtlich abgegrenzte Geschäftskreise eingetheilt worden ist, welche in nachstehender Art verwaltet werden:

Digitized by Google

1) vom Land- und Stadt-Gerichts-Director Bodenstein die Stadt Delitzsch nebst der Vorstadt, der Grünstraße und der städtischen Feldflur — I. Bezirk. —
2) vom Ober-Landes-Gerichts-Assessor Zeiz die Dörfer Werben, Sausedlitz, Spröda, Mocherwitz, Gollmenz, Creuma, Beuden, Cletzen, Hohenossig, Brodenaundorf, Schladitz bei Kömmlitz, Rackwitz, Woltewitz, Lössen, Kömmlitz, Radefeld und Gerbisdorf — II. Bezirk. —
3) vom Land- und Stadt-Gerichts-Rath Vörkel die Dörfer Rabutz, Werlitzsch, Wiedemar, Zwochau, Schladitz, Grebehna, Ettelwitz, Flemsdorf, Grabschütz, Kattersnaundorf, Görbenitz, Schadendorf, Sultitz, Gr. Kyhna, Kl. Kyhna, Peterwitz, Groß- und Klein-Klitzschmar, Gr. Lissa, Kl. Lissa, Gertitz, Zschernitz, Nösselwitz — III. Bezirk. —
4) vom Ober-Landes-Gerichts-Assessor Jacobs die Dörfer Kitzendorf, Torna, Serbitz, Zaasch, Benndorf und die Stadt Brehna — IV. Bezirk. —
5) vom Ober-Landes-Gerichts-Assessor Wettich die Stadt Landsberg und die Dörfer Schwätz, Gollma, Zwebendorf, Droißig, Reißen, Dölbau, Stennewitz, Emsdorf, Bageritz, Düringsdorf, Pfaffendorf und Doberstau — V. Bezirk. —

Ferner fungiren Land- und Stadt-Gerichtsrath Vörkel als Curator der Salarien- und Deposital-Kasse,

Ober-Landes-Gerichts-Assessor Wettich als Commissarius für Bagatell- und Injurien-Sachen in den Geschäftsbezirken I. II. III. und V.

Ober-Landes-Gerichts-Assessor Jacobs als Untersuchungsrichter für sämmtliche 5 Geschäftsbezirke.

Die Depositaltage bleiben wie bisher auf jeden Mittwoch festgesetzt und finden des Vormittags die Aus- und Einzahlungen statt.

Monatliche Gerichtstage werden abgehalten:

jeden ersten Montag im Monat für den V. Geschäftsbezirk in Landsberg,
jeden zweiten Montag im Monat für den IV. Geschäftsbezirk in Brehna.

Delitzsch, den 18. April 1848.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Personal-Chronik.

Nr. 253. Der Regierungsrath von Funck ist von der Regierung zu Marienwerder und der Regierungs-Assessor Piper von Berlin zu dem hiesigen Regierungs-Kollegio versetzt, auch der seitherige Kammergerichts-Auscultator v. Lattorff zum Regierungs-Referendar hierselbst ernannt worden.

Nr. 254. Die Schulstelle in Wellaune, Ephorie Eilenburg, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 255. Die evangelische Pfarrstelle in Paupitzsch mit Benndorf, Ephorie Delitzsch, ist durch das am 17. April cr. erfolgte Ableben des Pfarrers Johann Christian Gottlob Nägler erledigt. Die Wiederbesetzung dieser Pfarrstelle steht dem Rittergute Neuhaus zu.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

19. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 13. Mai 1848.

Das 18. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 256.

Nr. 2960. Allerhöchster Erlaß vom 13. März 1848 wegen Entbindung größerer Stadtgemeinden, denen die alleinige Unterhaltung einer mit zureichendem eigenen Vermögen nicht ausgestatteten höheren Unterrichtsanstalt obliegt, von der im §. 16. der Verordnung vom 28. Mai 1846 vorgeschriebenen Bildung eines besonderen Pensionsfonds für die Lehrer und Beamten solcher Unterrichtsanstalt.

Nr. 2961. Bekanntmachung, betreffend die Auflösung des durch die Verordnung vom 28. Januar 1848 errichteten Oberkonsistoriums. Vom 15. April 1848.

Nr. 2962. Allerhöchster Erlaß vom 24. April 1848, betreffend die Zulässigkeit von Amtshandlungen am 1. Mai d. J.

Das 19. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 2963. Allerhöchster Erlaß vom 25. April 1848, über die verzinsliche Annahme freiwilliger Beiträge zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse.

Nr. 257. Die Annahme der zur Bestreitung des Staatsbedarfs eingehenden freiwilligen Beiträge betr.

Durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 25. vorigen Monats haben des Königs Majestät zu bestimmen geruhet, daß zur Bestreitung des durch die gegenwärtigen Zeitverhältnisse bedingten außerordentlichen Staatsbedarfs freiwillige Beiträge, wie solche bereits von vielen Seiten eingegangen oder angemeldet worden sind, angenommen, und unter Vorbehalt der Anrechnung auf eine nach Verhältniß des Vermögens künftig etwa zu erhebende Anleihe oder außerordentliche Steuer als eine Schuld des Staats nach dem Gesetze vom 17. Januar 1820 verbrieft und mit Fünf vom Hundert verzinst werden sollen.

Indem wir höherer Anordnung zufolge die gedachte Allerhöchste Cabinets-Ordre, sowie die über die Ausführung derselben erlassene Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 27. vorigen Monats nachstehend hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, vertrauen wir, daß sich der jeder Zeit bewährte patriotische Sinn der Eingesessenen unseres Verwaltungsbezirks auch diesmal durch Darbringung derartiger freiwilliger Beiträge reichlich betheiligen werde und empfehlen zugleich noch Folgendes zur Beachtung:

1) Nach §. 1. der nachfolgenden Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers sind in den Provinzen zunächst die Regierungs-Haupt-Kassen zur Annahme

Digitized by Google

der darzubringenden Beiträge bestimmt. Zur Erleichterung der außerhalb Merseburg wohnhaften Eingesessenen haben wir jedoch auch die sämmtlichen auswärtigen Kreis-Kassen unsers Verwaltungsbezirks ermächtigt, Namens der Regierungs-Haupt-Kasse dergleichen Beiträge anzunehmen. In Fällen, wo hiervon Gebrauch gemacht wird, werden die Kreis-Kassen über die eingelieferten Beiträge Interimsquittungen ertheilen, welche dann später gegen vollständige Empfangsbescheinigungen der Regierungs-Haupt-Kasse werden eingetauscht werden. Sollte ein Einzelner, welcher sich mit seinem Beitrage an eine Kreis-Kasse gewendet hat, von letzterer nicht binnen längstens vier Wochen nach erfolgter Einlieferung des Beitrags von der zum Umtausch bereit liegenden Empfangsbescheinigung der Regierungs-Haupt-Kasse benachrichtigt seyn, so ist uns hiervon zur Untersuchung des Grundes der Verzögerung schleunigst Anzeige zu machen.

2) Wenn ein Einzelner von der ihm nach §. 5. der Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers zustehenden Befugniß, sich durch nachträgliche Einzahlungen einen Anspruch auf Verbriefung und Verzinsung eines schon früher eingelieferten, hiezu noch nicht genügenden Beitrags zu erwerben, Gebrauch macht, so ist in der Deklaration, mittelst welcher die nachträgliche Einzahlung erfolgt, die Nummer der Empfangsbescheinigung, welche von der Regierungs-Hauptkasse über die vorangegangene Zahlung ertheilt worden ist, ausdrücklich anzugeben.

3) Außerdem ist es dringend nothwendig, daß in allen Deklarationen, mittelst deren die Einlieferung eines Beitrags erfolgt, der Name, der Stand und der Wohnort des Einsenders, so wie der Gegenstand der Einlieferung genau und deutlich bezeichnet werde.

Merseburg, den 6. Mai 1848.

Königlich Preußische Regierung.

Kraft des von dem zweiten Vereinigten Landtage gefaßten zustimmenden Beschlusses wegen Beschaffung der zum innern und äußern Schutze des Staats erforderlichen Geldmittel will Ich auf den Antrag des Staats-Ministeriums hierdurch genehmigen, daß die zur Bestreitung des Staatsbedarfs eingehenden freiwilligen Beiträge, soweit solche in Geldsorten, deren Annahme in den Staatskassen gestattet ist, oder in Gold und Silber bestehen, angenommen werden. Diese Beiträge sollen als eine Schuld des Staats nach dem Gesetze vom 17. Januar 1820 durch Schuldverschreibungen zu zehn, zwanzig, funfzig und hundert Thalern verbrieft und vom ersten Tage des auf die Einzahlung folgenden Monats an, mit jährlich Fünf vom Hundert in halbjährlichen Raten verzinst werden. Berechtigt ist der Staat zur Rückzahlung zu jeder Zeit nach sechsmonatlicher Kündigung, verpflichtet dazu erst nach zehn Jahren. Dem Darleiher steht innerhalb dieses Zeitraums zwar nicht die Kündigung zu, wohl aber die Anrechnung auf eine außerordentliche, nach Verhältniß des Vermögens zu erhebende Anleihe oder Steuer für den Fall, daß eine solche ausgeschrieben werden möchte. Dargeliehenes Gold und Silber soll zur Münze ab-

Digitized by Google

geliefert und den Einsendern der volle Metallwerth ohne Abzug der Umschmelzungs- und Prägungskosten in Anrechnung gebracht werden.

Diese Meine Bestimmung ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen und durch den Finanz-Minister, beziehungsweise durch die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, zur Ausführung zu bringen.

Potsdam, den 25. April 1848.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) Camphausen. (gez.) Hansemann.

An das Staats-Ministerium.

Bekanntmachung

über die Annahme der zur Bestreitung des Staatsbedarfs eingehenden freiwilligen Beiträge.

Den vielfach an mich ergangenen Aufforderungen zur Eröffnung einer freiwilligen Anleihe, ist durch die dieserhalb auf Antrag des Königl Staats-Ministeriums am 25. d. M. von des Königs Majestät erlassenen Bestimmungen gewillfahrt worden. Möge sich nun auch der in jenen Aufforderungen kund gegebene patriotische Sinn allgemein zeigen und durch Beiträge bethätigen. Es wird dies wesentlich gefördert werden, wenn die Behörden durch Beispiel und Anregung vorangehen, und wenn auch Einzelne oder Vereine es sich zur Aufgabe machen, durch Wort und That zu gleichen Kundgebungen des Patriotismus innerhalb des Kreises ihrer Wirksamkeit aufzumuntern. Ueber das bei der Annahme der Beiträge zu beobachtende Verfahren wird hierdurch Folgendes bestimmt.

§. 1.

Die Beiträge werden in Berlin bei der Kasse der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen angenommen. Sie werden von der Post portofrei befördert.

§. 2.

Die Beiträge können bestehen:

1) in solchen Geldsorten, deren Annahme in den Staats-Kassen gestattet ist,
2) in Gold oder Silber in Barren,
3) in verarbeitetem Golde oder Silber.

§. 3.

Der Einsender erhält von der Kasse (§. 1.) eine Empfangsbescheinigung über den eingelieferten Beitrag, in welcher der Tag der Einlieferung vermerkt ist. Auswärtigen Einsendern wird diese Bescheinigung portofrei zugesendet.

§. 4.

Beiträge, welche in Gold oder Silber in Barren oder in verarbeitetem Gold oder Silber bestehen, werden Behufs der Einschmelzung und Ausprägung zur Münze abgeliefert. Die Münze setzt den Werth derselben nach dem Feingehalte in der Art fest, daß der Werth der feinen Mark Silber zu vierzehn Thaler (14 Thlr.) und der Werth der feinen Mark Gold zu zweihundert und neunzehn neun Dreizehntheile

Digitized by Google

Thaler (219 $\frac{2}{3}$ Thlr.) Courant gerechnet wird. Der Einsender wird von dem hiernach festgesetzten Werthe benachrichtigt.

§. 5.

Die Einsender solcher Beiträge über welche, oder über einen Theil von welchen bei der künftigen Verbriefung der Beiträge, nach Vorschrift der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 25. d. Mts., Schuldverschreibungen nicht auszufertigen und welche daher auch nicht zu verzinsen sind, können durch nachträgliche Einzahlungen einen Anspruch auf Verbriefung und Verzinsung ihrer Beiträge erwerben. Die Verzinsung läuft alsdann von dem ersten Tage des auf den Tag der letzten Einzahlung folgenden Monats an.

§. 6.

Nach Ablauf einer noch näher zu bestimmenden Frist wird die Annahme von Beiträgen für geschlossen erklärt werden. Es werden alsdann über die Verbriefung der eingegangenen Beiträge und über den Bezug der bis dahin aufgelaufenen und später fällig werdenden Zinsen, sowie nöthigenfalls über die in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 25. d. Mts. vorbehaltene Anrechnung derselben auf eine nach Verhältniß des Vermögens zu erhebende Anleihe oder außerordentliche Steuer, sofern zu einer solchen Maßregel geschritten werden sollte, die näheren Bestimmungen ergehen.

Berlin, den 27. April 1848.

Der Finanz-Minister.
(gez.) Hansemann.

Nr. 258. Die Beaufsichtigung öffentlicher Bauten durch Baumeister und Bauführer betr.

Bei dem frühern Mangel an geprüften Baumeistern und Bauführern ist bisher die Leitung oder die Beaufsichtigung von Bauausführungen öfter Feldmessern übertragen; da nun aber jetzt eine nicht geringe Zahl unbeschäftigter Baumeister und Bauführer vorhanden ist, so wird die Befolgung des §. 7. der Vorschriften vom 8. September 1831, nach welcher Feldmesser bei öffentlichen Bauten nicht beschäftigt werden sollen, in Erinnerung gebracht. Bei denjenigen Bauausführungen, zu denen Feldmesser einmal dauernd auf bestimmte Zeit engagirt sind, wird es indessen bei dem getroffenen Abkommen bewenden müssen. Neue Engagements von Feldmessern müssen aber unterbleiben und es sind ferner wiederum nur Baumeister oder in deren Ermangelung Bauführer anzunehmen.

Berlin, den 7. April 1848.

Im Allerhöchsten Auftrage:
(gez.) Kühne.

Vorstehendes Rescript bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß und veranlassen unsere Baubeamten, dasselbe genau zu beachten.

Merseburg, den 30. April 1848.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 259. Den Nachweis des rechtlichen

In Folge Rescripts des Königlichen Ministeriums des Innern vom 5. d. M. wird unsere Amtsblatts-Verordnung vom 22. Juni 1827 — Amtsblatt pag. 164 — betreffend den von den Vieh haltenden Dorfbewohnern, welche nicht mit Grund-

Digitized by Google

stücken angesessen sind, zu führenden Nachweis über den rechtlichen Erwerb ihres Futterbedarfs, hierdurch außer Anwendung gesetzt, indem der Schutz gegen Feldbeschädigungen gegenwärtig lediglich nach den Vorschriften der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November v. Js. herbeizuführen ist. Erwerbs des Futterbedarfs der Viehhalter betr.

Merseburg, den 26. April 1848.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 260. Die Verwaltung der Wegebaumeisterstelle in Zeitz betr.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 11. November 1846, im 39. Stücke, Seite 240. unseres Amtsblatts pro 1846, bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß der Wegebaumeister Hecker die ihm bereits früher verliehene Wegebaumeisterstelle zu Zeitz vom 1. April d. J. ab, selbst verwaltet.

Merseburg, den 27. April 1848.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 261. Die Einsendung der Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1. Mai 18[illegible] betr.

Sämmtliche Domainen-Beamte, Administratoren und Pächter von Etablissements ꝛc. in dem hiesigen Regierungsbezirke, welche Theilnehmer an dem Domainen-Feuerschäden-Vereine sind, werden auf Grund des Regulativs vom 28. April 1826 §. 20. und unserer Circular-Verfügung vom 11. October 1844 (Nr. 17937.) hierdurch aufgefordert, ihre fixirten Beiträge für das Jahr vom 1. Mai 1848 bis dahin 1849 von dem nach Maaßgabe der in ihren Händen befindlichen neuesten Kataster versicherten Gesammtbetrage der Gebäude, und zwar:

der 1sten Klasse mit 2 Sgr. von jedem Hundert Thaler,
der 2ten Klasse mit 3 Sgr. von jedem Hundert Thaler,

spätestens bis den 15. Juni d. J. und die Erhöhung dieses Beitrags mit

1 Sgr. von jedem Hundert Thaler der ersten Klasse, und
1 Sgr. 6 Pf. von jedem Hundert Thaler der zweiten Klasse,

bis den 1. December c. an unsere Hauptkasse hieselbst, bei Vermeidung der Execution einzusenden.

Merseburg, den 4. Mai 1848.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 262. Die Verwaltung der Patrimonial-Gerichte durch Königliche Gerichte oder die Vereinigung der ersten mit Königl. Gerichten betr.

Bis dahin, daß anderweite gesetzliche Bestimmungen über die Patrimonialgerichtsbarkeit ergangen seyn werden, will Ich Sie hierdurch ermächtigen, den Anträgen derjenigen Gerichtsherrn, welche auf Verwaltung der Gerichtsbarkeit durch Königliche Gerichte oder Vereinigung derselben mit Königlichen Gerichten antragen, Statt zu geben und in dieser Hinsicht das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 24. März 1848.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Justiz-Minister Bornemann.

Indem wir vorstehende mittelst Ministerial-Rescripts vom 24. v. Mts. uns zur Nachricht und Beachtung zugefertigte Allerhöchste Kabinetsorder hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die in dieser Hinsicht von den Gerichts-

Digitized by Google

herrn zu stellenden Anträge auch bei den betreffenden Kreisjustizräthen angebracht werden können, jedenfalls aber enthalten müssen:

1) eine bestimmte Erklärung, ob die einstweilige Verwaltung der Gerichtsbarkeit durch ein Königliches Gericht oder die definitive Vereinigung mit einem solchen beantragt wird,
2) die Angabe der Namen und Verhältnisse der bei dem Patrimonial-Gericht angestellten Beamten und
3) die Angabe der bisherigen Nutzungen und Lasten der Gerichtsbarkeit nach den Sportel-Kassenabschlüssen der drei letzten Geschäftsjahre.

Naumburg, den 28. April 1848.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Nr. 263. Hypotheken-Sachen.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Hypothekentabelle über das Wohnhaus des Schäfers Andreas Fröbe Nr. 19. des Hypothekenbuchs von Braunsdorf nebst dazu gehörigen zwei Stücken Land und über das Wohnhaus des Ziegelmeisters Friedrich Wolf Nr. 105. des Hypothekenbuchs von Klein-Wittenberg, fertig sind, und von den Interessenten in dem Zeitraume vom 13. Mai bis 13. Juli d. J. in unserm ersten Büreau, Behufs der etwa anzubringenden Erinnerungen, welche nach Ablauf dieser Frist nicht mehr stattfinden, eingesehen werden können.

Wittenberg, den 11. März 1848.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nr. 264. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über das Schulhaus sammt Zubehör im Dorfe Werchluga ist angelegt und liegt zur Einsicht innerhalb 2 Monaten, vom 8ten Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung ab, in unserer Registratur, sowie zur Anbringung von Erinnerungen gegen dieselbe aus. Nach Ablauf dieser Frist können Erinnerungen nicht weiter berücksichtigt werden. Schlieben, den 29. März 1848.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgerichts-Commission.

Nr. 265. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über die der hiesigen Pfarre gehörigen Grundstücke an a) einem Wohnhause mit Neben- und Wirthschafts-Gebäuden, Gärten und drei Gemeindetheilen hierselbst, b) zwei Hufen Feld, 24 $\frac{1}{18}$ Acker haltend, Flurbuch Nr. 27. 36. 44. 49. 58. 61. 86. 90. 99. 107. 108. 162. 166. und 185., und c) $\frac{1}{2}$ Acker Wiese, Flurbuch Nummer 2., alles in hiesiger Flur, ist fertig und kann innerhalb zweimonatlicher Frist, nach deren Ablauf etwanige Erinnerungen dagegen unberücksichtigt bleiben müssen, in der Expedition des Justitiars Metzner zu Weißenfels eingesehen werden. Schkortleben, den 15. Februar 1848.

Das Patrimonial-Gericht daselbst.

Nr. 266. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabellen über nachstehende Grundstücke: a) der Pfarrgebäude Nr. 12. des Katasters zu Weißenborn nebst zwei Gärten und sechs Feld, Holz und Wiesengrundstücke pertinentialiter dazu gehörig, b) $\frac{1}{4}$ Scheffel Feld mit Pflaumenbäumen, der Schule in Weißenborn gehörig Nr. 332. des Flurbuchs von Weißenborn, c) ein

Digitized by Google

Stück Feld in der Flur Oberschwöditz am Laagnitzer Wege, und d) ein Stück Feld mit Holz ebendaselbst, dem Gottlob Geißler in Hollsteitz gehörig, sind fertig und können innerhalb zweier Monate, vom achten Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung an gerechnet, in unserer Registratur täglich eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig. Droyßig, den 16. März 1848.

Fürstlich Schönburgsches Gericht daselbst.

Personal-Chronik.

Der bisherige Candidat der Feldmeßkunst Georg Eduard Friedrich Ferdinand Sembritzki ist zum Feldmesser ernannt und in dieser Eigenschaft verpflichtet worden. Nr. 267.

Der bisherige Candidat der Feldmeßkunst Otto Landmann aus Weißenfels ist zum Feldmesser ernannt und in dieser Eigenschaft verpflichtet worden. Nr. 268.

Der Kaufmann G. Friedrich in Querfurt hat die Agentur der Kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft niedergelegt. Nr. 269.

Der Kaufmann M. A. Tornow in Mühlberg ist unter dem 28. März cr. als Agent der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden. Nr. 270.

Der Schuhmachermeister Karl Gottfried Bönsch in Mühlberg ist als Amtsdiener und Executor bei dem Königlichen Rentamte daselbst angestellt worden. Nr. 271.

Der Pfarrsubstitut Matthaei in Ellende, Diöces Bleicherode, ist am 19. April cr. gestorben; die dadurch zur Erledigung gekommene Pfarrstelle ist Königlichen Patronats. Nr. 272.

Das Pastorat an St. Moritz in Halle ist durch den am 30. März d. Js. erfolgten Tod des Superintendenten Pastor Böhme erledigt. Patron der Stelle ist der Magistrat in Halle. Nr. 273.

Die erledigte evangelische Diaconatstelle in Brehna, Diöces gleiches Namens, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten, Rector Andreas Christoph Gans in Groß-Salza verliehen worden. Nr. 274.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Welbsleben mit Endorf, Diöces Ermsleben, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Johann Martin Mähnert berufen und von dem Königlichen Consistorium bestätigt worden. Nr. 275.

Mittelst Rescripts des Königlichen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 5. April c. ist dem Taubstummen-Lehrer Hill in Weißenfels der Titel als Inspector der dortigen Taubstummenschule beigelegt worden. Nr. 276.

Der Geheime Ober-Justizrath Kisker ist von des Königs Majestät unter dem 17. April cr. zum Chef-Präsidenten des Oberlandesgerichts zu Naumburg ernannt; Nr. 277.

Die Justiz-Personal-Veränderungen im Departement

dem Oberlandesgerichts-Assessor Ramann in Danzig ist den 25. März cr. eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgerichte in Sangerhausen verliehen;

Digitized by Google

des Oberlandesgerichts zu Naumburg betr.

die hiesigen Referendarien Heinrich Dominicus Predari und Otto Friedrich Theodor Rukser sind den 23. März cr. zu Oberlandesgerichts-Assessoren hierselbst,

der hiesige Oberlandesgerichts-Referendar Bernhard Schulze ist zum außeretatsmäßigen Land- und Stadtgerichts-Assessor in Nordhausen den 14. April cr. ernannt;

dem hiesigen Oberlandesgerichts-Referendar Karl Friedrich Wilhelm Sebastian von Wedell ist die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste den 13. April cr. ertheilt;

der Oberlandesgerichts-Referendar Gustav Friedrich Ernst von Gersdorf ist den $\frac{8}{15}$. April cr. von dem Oberlandesgerichte in Glogau zu dem hiesigen versetzt;

der hiesige Oberlandesgerichts-Auscultator Karl Eduard Julius Bunsen ist den 3. April cr. zum Oberlandesgerichts-Referendar ernannt, und den 10. April cr. zur Regierung in Cöln, seinem Antrage gemäß, entlassen;

die hiesigen Oberlandesgerichts-Auscultatoren Friedrich Wilhelm August Markurt, Franz Albert Rammstedt und Werner Dietrich Keuffel sind den 29. März cr. und resp. 17. April, 22. April cr. zu Referendarien befördert, der erste aber ist den 15. April cr. verstorben;

die hiesigen Oberlandesgerichts-Auscultatoren Alexander Schultze und Karl Gottfried Mötzler sind den 5. April resp. 27. April cr. zum Oberlandesgericht in Magdeburg und zum Kammergericht in Berlin entlassen und der Auscultator Max Pomme ist den $\frac{3}{3}$. April cr. vom Oberlandesgerichte in Magdeburg zum hiesigen Oberlandesgericht versetzt;

der Land- und Stadtgerichts-Kanzlei-Director und Secretair Karl Friedrich Wilhelm Koch zu Weißenfels ist den 29. März cr. zum Oberlandesgerichts-Secretair ernannt;

dem Land- und Stadtgerichts-Secretair, Referendar Burckardt zu Erfurt ist die Uebernahme der bei dem bischöflich geistlichen Gerichte daselbst erledigten Stelle eines weltlichen Assessors oder Justitiars als Nebenamt, unter Vorbehalt des Widerrufs den 29. März cr. gestattet;

dem Patrimonialrichter Justizrath Bering zu Ranis ist zugleich die Stelle als Bergrichter des Bergamts Kamsdorf den 24. März cr. verliehen;

dem Oberlandesgerichts-Assessor Otto Ehrenberg ist die Verwaltung des Patrimonial-Gerichts zu Gerbstedt den 14. April cr. übertragen;

dem Patrimonialrichter Justizrath Krause zu Ostrau ist den 6. April cr. die Verwaltung des Patrimonial-Gerichts zu Rieda mit übertragen;

der Unterofficier und bisherige Hülfsbote Gottlob Lehmann in Torgau ist den 16. März cr. zum Land- und Stadtgerichtsboten und Executor daselbst bestellt.

Nr. 278. Der Senator und Kaufmann Karl Ehrenfried Junker zu Schweinitz ist auf die Jahre 1848 bis 1850 zum Schiedsmann für die Stadt Schweinitz gewählt und verpflichtet worden.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, 1 Bogen stark, für den Querfurter landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

20. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 20. Mai 1848.

Das 20. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 279.

Nr. 2964. Privilegium wegen anderweiter Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stettiner Stadtobligationen zum Betrage von 500,000 Rthlr. Vom 10. April 1848.

Nr. 2965. Bekanntmachung über die mit Allerhöchster Genehmigung erfolgte Bestätigung mehrerer Abänderungen der durch die Allerhöchste Order vom 4. Juli 1843 genehmigten Statuten der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Borussia". Vom 17. April 1848.

Nr. 2966. Bekanntmachung über die mit Allerhöchster Genehmigung bestätigten Abänderungen und resp. Ergänzungen der §§. 42. 43. 44. 49. und 60. der durch die Allerhöchste Order vom 17. Mai 1844 genehmigten, und durch die Nr. 23. der Gesetzsammlung pro 1844 publizirten Statuten der Magdeburgischen Feuer-Versicherungs-Aktiengesellschaft. Vom 19. April 1848.

Das 21. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 2967. Allerhöchster Erlaß vom 6. Mai 1848, betreffend die Abschaffung der Strafe der körperlichen Züchtigung.

Nr. 280. Die Einlieferung der Beiträge zu der freiwilligen Staats-Anleihe betr.

Nachdem die Regierungs-Hauptkassen in der Provinz nunmehr die nöthigen Einrichtungen zur Annahme derjenigen Beiträge, welche in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 25. April c. (Gesetzsammlung Nr. 19.) und der Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 27. April c. zu der freiwilligen Staats-Anleihe bei denselben eingeliefert werden können, getroffen haben, sehe ich mich veranlaßt, die Bewohner der Provinz zu einer recht ausgedehnten Betheiligung bei dieser Staats-Anleihe noch besonders aufzufordern.

Durch besonnene Betriebsamkeit und rührige Thätigkeit in allen Zweigen des gewerblichen Verkehrs, begünstigt durch außergewöhnliche Local-Verhältnisse und bewahrt vor großen und allgemein verbreiteten Calamitäten, wie sie leider andere Provinzen so schwer betroffen haben, ist in dem segensreichen mehr als 30jährigen Frieden der Wohlstand in der Provinz in erfreulicher Weise gestiegen.

Mit Zuversicht darf daher erwartet werden, daß die Provinz auch, diesem Wohlstande entsprechend, sich bei der Staats-Anleihe betheiligen werde, die zur Zeit nicht

Digitized by Google

einmal Opfer kostet, sondern nur die Gelegenheit zu einer sichern und dabei gute Zinsen tragenden Anlegung von Capital darbietet.

So wenig verkannt werden kann, daß die seit einiger Zeit eingetretenen Stockungen im gewerblichen Verkehr es schwierig machen werden, dem eigentlichen Gewerbebetriebe größere Capitalbeträge Behufs Betheiligung bei der Staats-Anleihe auf einmal zu entziehen, so bietet doch die Annahme selbst der kleinsten Beträge und zu jeder bequemen Zeit auch hier die Gelegenheit zur Betheiligung ohne nachtheilige Rückwirkung auf den eigenen Geschäftsbetrieb dar.

Besonders aber werden die unbenutzt liegenden Capitalien eine eben so vortheilhafte Verwendung durch Betheiligung bei der Staats-Anleihe finden, als deren nutzbare Anlegung wieder günstig auf den ganzen Geschäftsverkehr zurückwirken.

Die mit der Vermögens-Verwaltung der verschiedenen Institute beauftragten Königlichen Behörden eben sowohl, als die Communal-Behörden wollen daher diesem Gegenstande ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden und bemüht seyn, auch die in ihren Verwaltungen disponibel werdenden Capitalien durch Betheiligung bei der Staats-Anleihe anzulegen. Magdeburg, den 11. Mai 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen v. Bonin.

Nr. 281. Ausgelooste Kammer-Credit-Kassen-Scheine betr.

Bei der heute allhier erfolgten 53. Verlooſung der vormals Sächsischen Kammer-Kredit-Kassen-Scheine sind behufs deren Realisirung zu Michaelis 1848 folgende Nummern gezogen worden:

von Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 52. 220. 234. 314. und 538.

von Litt. D. à 50 Thlr.

Nr. 139. 207. 424. 477. und 517.

von Litt. Aa. à 1000 Thlr.

Nr. 49. 605. 619. 636. 760. 1419. 1534. 1630. 1693. 1701. 1709. 1875. 2057. 2058. 2135. 2206. 2451. 2996. 3296.

Außerdem sind von den unverzinslichen Kammer-Kredit-Kassen-Scheinen Litt. E. à 36. Thlr. die Scheine Nr. 6717. und 6803. und Litt. E. à 38 Thlr. die Scheine Nr. 909. 1143. und 1235. zur Zahlung in jenem Termine ausgesetzt worden.

Die Inhaber der vorverzeichneten verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Michael-Termins 1848, wo die Verzinsung der jetzt gezogenen Scheine Litt. B. D. und Aa. aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse in Conventionsgelde zu erheben.

Merseburg, den 8. Mai 1848.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Der Regierungs-Präsident von Krosigk.

Nr. 282. Die Verausgabung von

Unter Bezugnahme auf das in der diesjährigen Gesetz-Sammlung Seite 105. abgedruckte Gesetz vom 15. v. Mts., die Gründung öffentlicher Darlehnskassen und Verausgabung von Darlehns-Kassenscheinen betreffend, werden sämmtliche von uns

Digitized by Google

ressortirenden Königl. Kassen in Folge höherer Veranlassung hierdurch angewiesen, die danach auszugebenden Darlehns-Kassenscheine, deren Emission in nächster Zeit bevorsteht, bei allen Einzahlungen gleich dem baaren Gelde anzunehmen und ebenso zu den Ausgaben zu verwenden. Darlehns-Kassen-Scheinen betr.

Eine Beschreibung dieser Scheine wird durch die niedergesetzte Königl. Immediat-Commission zur Kontrole über die Ausfertigung derselben veröffentlicht werden.

Merseburg, den 16. Mai 1848.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 283. Die Resultate der Verwaltung der Corrections-, Landarmen- u. Irren-Aufbewahrungs-Anstalt, so wie d. Erziehungs-Anstalt für jugendliche Verbrecher zu Zeitz pro 1847 betr.

Am Schlusse des Jahres 1846 befanden sich in der nebengenannten, resp. für den hiesigen Regierungsbezirk und für die vormals Königl. Sächsischen Ortschaften des Erfurter Regierungsbezirks bestimmten Anstalt:

194	männliche,	41	weibliche	Corrigenden, daher überhaupt . . 235
63	=	19	=	Landarme u. Zöglinge, daher überhaupt 82
13	=	13	=	Gemüthskranke, daher überhaupt . . 26
				343 Personen.

Im Jahre 1847 sind hinzugekommen

216	männliche,	77	weibliche	Corrigenden, mithin 293
19	=	2	=	Landarme und Zöglinge, mithin . 21

(Die Aufnahme unheilbarer und zugleich gemeingefährlicher Gemüthskranken findet nach Eröffnung der Provinzial-Irren-Anstalt bei Halle nicht weiter statt.)

zusammen 314 Personen.

Dagegen sind in demselben Jahre zur Entlassung und in Abgang gekommen:

223	männliche,	55	weibliche	Corrigenden, mithin 278
27	=	1	=	Landarme und Zöglinge, mithin . 28
1	weibliche			Gemüthskranke 1

zusammen 307 Personen,

und daher am Schlusse des Jahres 1847 als Bestand in der Anstalt anwesend verblieben:

187	männliche,	63	weibliche	Corrigenden, mithin überhaupt . . 250
55	=	20	=	Landarme u. Zöglinge, mithin überhaupt 75

Hierunter befinden sich 23 männliche, 2 weibliche Zöglinge der Erziehungs-Anstalt für jugendliche Verbrecher,

13	männliche,	12	weibliche	Gemüthskranke, mithin überhaupt . 25

also zusammen 350 Personen.

Die tägliche Durchschnittszahl der in der Anstalt zu unterhalten gewesenen Individuen betrug

199	männliche,	54	weibliche	Corrigenden, mithin überhaupt . . 253
58	=	19	=	Landarme und Zöglinge, überhaupt . 77
13	=	12	=	Gemüthskranke 25

zusammen 355 Personen,

Digitized by Google

wonach die Gesammtzahl der Häuslinge gegen das Jahr 1846 an 337 Personen, sich um 18 Köpfe vermehrt, dagegen die Etatszahl von 335 Personen um 20 Köpfe überstiegen hat.

Unter den im Jahre 1847 in die Corrections-Anstalt eingelieferten 216 männlichen und 77 weiblichen Individuen haben sich überhaupt 126 Rückfällige befunden, von denen

50 männliche, 26 weibliche zum 2ten Male, 25 männliche, 1 weibliche zum 3ten Male, 7 männliche, 5 weibliche zum 4ten Male, 5 männliche, 3 weibliche zum 5ten Male, 4 männliche zum 6ten Male

wieder eingeliefert worden sind.

Außer den im Jahre 1847 durchschnittlich in der Anstalt befindlich gewesenen 355 Personen, gehörten derselben noch 22 Individuen an, von welchen

6 ehemalige Zöglinge der Erziehungs-Anstalt für jugendliche Verbrecher, und

1 der Landarmen-Anstalt angehöriger Knabe, bei Handwerksmeistern in Lehre stehen und von der Anstalt in Kleidung und Wäsche unterhalten werden,

13 der Landarmen-Anstalt angehörige Personen haben aus der Anstaltskasse eine bestimmte Geld-Unterstützung erhalten, die sich im verflossenen Jahre auf die Summe von überhaupt 265 Thlr. belaufen hat,

2 Kinder auf Kosten der Anstalt in der Stadt Zeitz bei Pflegeeltern untergebracht worden sind.

Es hat also die Gesammtzahl der im Jahre 1847 von der Anstalt zu unterhalten gewesenen Personen überhaupt 377 Köpfe betragen.

Von den im vorigen Jahre in Abgang gekommenen 307 Personen sind

28 gestorben,

13 an andere Behörden und Anstalten abgegeben,

265 in ihre Heimath entlassen, resp. in Lehre, Dienst und Pflege untergebracht und endlich

1 entwichen und demnächst wieder erlangt worden.

Die als arbeitsfähig zu betrachtenden Häuslinge haben nach Abrechnung des ihnen persönlich zu Gute gehenden Ueberverdienstes im abgelaufenen Jahre baar verdient und zwar:

a) die Corrigenden	4621 Thlr.	8 Sgr.	— Pf.
b) die Landarmen und Gemüthskranken . . .	250 "	17 "	7 "
in Summa	1871 Thlr.	25 Sgr.	7 Pf.

Außerdem sind nach einer billigen Veranschlagung für die in der Anstalt selbst geleisteten Arbeiten zu berechnen gewesen

a) von den Corrigenden	1973 Thlr.	10 Sgr.	3 Pf.
b) von den Landarmen und Gemüthskranken . .	939 "	— "	10 "
in Summa	2912 Thlr.	11 Sgr.	1 Pf.

Dieser Arbeitsverdienst ist für folgende Leistungen erlangt worden:

Digitized by Google

	von den Corrigenden				von den Landarmen u. Irren			
A. der baare Verdienst.	Zahl der Arbeiter.	Geldbetrag Thlr.	sgr.	pf.	Zahl d. Arbeiter	Geldbetrag Thlr.	sgr.	pf.
1) für Arbeiten in der Kattunweberei	47 2/3	1514	1	2	—	—	—	—
2) für Arbeiten in der Wollkämmerei	63 7/12	2478	23	8	—	—	—	—
3) für Arbeiten bei der Haarspinnerei	16 1/12	358	1	—	—	—	—	—
4) für Leinwandweben, auch Flachs- und Werrigspinnen	1 7/12	121	2	3	1	—	—	—
5) für Federn zu reißen	1 1/6	6	20	10	6	30	13	4
6) für Garnzwisten und spuhlen	3 7/12	49	11	9	1	62	17	11
7) für Arbeiten beim Cigarrenmachen	25 2/3	684	3	1	5	145	16	11
8) für Handarbeiten bei Fremden und Officianten im Tagelohn	4 5/6	201	23	6	1	43	24	—
Summa	165	5413	27	3	14	282	12	2
Hiervon ab der den Arbeitern bewilligte Antheil am Verdienst	—	792	19	3	—	31	24	7
bleiben netto		4621	8	—		250	17	7
B. der ideale Verdienst.								
1) für Schreiberei-Arbeiten	3 1/4	101	9	—	2 1/6	56	—	—
2) für Tafeldecker und Brodschneider	1 1/12	33	24	—	—	—	—	—
3) für Medizinholen und Krankenwartung	1 2/3	52	27	—	2	45	27	—
4) für Küchenarbeiten und Gemüse zuzuputzen ꝛc.	2 1/12	64	27	—	6 5/8	138	28	—
5) für Schneiderarbeiten und Näherei	9 5/24	288	—	—	3 1/3	67	24	—
6) für Schuhmacherarbeiten	1 3/4	48	1	6	1	25	12	6
7) für Schirrkammerarbeiten	3 1/2	109	12	—	2/3	18	12	6
8) für Handarbeiten bei Bauten und Röhrfahrt	2 3/4	79	24	—	2 1/2	66	13	9
9) für Haus-, Hof- und Reinigungsarbeiten	16 2/3	521	19	6	9 1/3	220	22	—
10) für Gartenarbeiten	2	62	—	—	3 1/2	86	3	—
12) für Reinigung der Wäsche	6 9/24	212	22	6	—	—	—	—
13) für Arbeiten bei der Leinwandfabrication	2 5/8	39	3	7	—	—	—	—
14) für Arbeiten bei der Tuch- u. Friesfabrication	5 1/24	137	7	7	—	—	—	—
15) für Arbeiten bei der Strumpffabrication	4 5/6	135	18	8	1 1/6	10	22	6
16) für Expeditions-Aufwartung	—	—	—	—	2	51	—	—
17) für Arbeiten im Holz- und Torfstalle	1 2/3	52	27	—	5 2/3	143	7	6
18) für Anfertigung von Nähzwirn	1/24	1	2	11	1	8	8	1
19) für Arbeit beim Torfstreichen	1 1/24	32	24	—	—	—	—	—
11) krank und arbeitsunfähig waren	22	—	—	—	47	—	—	—
Summa	88	1973	10	3	88	939	—	10

Digitized by Google

Die Kosten der Verpflegung und Bekleidung der Häuslinge haben im abgewichenen Jahre betragen, nemlich:

a) die Speisungskosten:

aa) für die durchschnittlich unterhaltenen 253 Corrigenden überhaupt . . . . . 9638 Thlr. 26 Sgr. 2 Pf.
mithin pro Kopf jährlich . . . . . 38 " 2 " 11 "
und täglich . . . . . — " 3 " 2 "

bb) für die Landarmen und Gemüthskranken, von denen 5 Personen die Kost II. Klasse und 97 Personen die Kost III Klasse, so wie die Krankenkost erhalten haben,
für die Kost II. Klasse überhaupt . . . . 322 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf.
mithin für den Kopf jährlich . . . . . 64 " 12 " 4 "
und täglich . . . . . — " 5 " 4 "
für die Kost III. Klasse, sowie die Krankenkost überhaupt . . . . . 4340 " 16 " 9 "
mithin pro Kopf jährlich . . . . . 44 " 22 " 5 "
und täglich . . . . . — " 3 " 8 "

b) die Bekleidungskosten:

aa) für 253 Corrigenden überhaupt . . . . . 2154 Thlr. 16 Sgr. — Pf.
mithin pro Kopf jährlich . . . . . 8 " 15 " 6 "

bb) für 111 Landarme und Gemüthskranke, incl. von 9 in Lehre und Pflege außerhalb der Anstalt befindlichen Zöglingen und Kindern,
überhaupt . . . . . 1055 Thlr. 20 Sgr. — Pf.
mithin pro Kopf jährlich . . . . . 9 " 15 " 4 "

Hierzu kommen noch die Administrationskosten, welche in dem Gehalt der Beamten und Dienstleute, Speisungskosten der Köchin, Unterstützungsgeldern der außerhalb der Anstalt untergebrachten Kinder, Heizungs-, Erleuchtungs-, Reinigungs-Material, für Lager-, Arbeits- und Wirthschafts-Utensilien, Medizin, Abgaben, Baukosten, Büreau-Aufwand und extraordinairen Ausgaben bestehen und im verflossenen Jahre die Summe von 14,706 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf. betragen haben.

Hiervon fällt daher bei durchschnittlich in der Anstalt anwesend gewesenen 355 Häuslingen, auf den Kopf die Summe von 41 Thlr. 12 Sgr. 9 Pf. jährlich.

Die Zusammenstellung der Gesammtkosten der Anstalt, für Speisung, Bekleidung und Administrations-Aufwand ergiebt mit Einschluß der 992 Thlr. 9 Sgr. 7 Pf. betragenden Einlieferungskosten für Corrigenden auf das Jahr 1847 eine Hauptsumme von 33,210 Thlr. 6 Sgr. 10 Pf., und nach Abrechnung des Arbeitsverdienstes beträgt daher der Nettoaufwand für Unterhaltung:

eines Corrigenden, einschließlich der Einlieferungskosten
jährlich . . . . . 65 Thlr. 26 Sgr. 11 Pf.
und täglich . . — " 5 " 5 "
eines Pfleglings II. Klasse jährlich . . . . . 115 " 10 " 5 "
und täglich . . — " 9 " 6 "
eines Pfleglings III. Klasse jährlich . . . . . 83 " 12 " 7 "
und täglich . . — " 6 " 10 "

Digitized by Google

so wie endlich eines in Lehre oder Pflege außerhalb der Anstalt sich befindenden Zöglings resp. Kindes, welche in Kleidung unterhalten werden, jährlich . . . . 9 Thlr. 15 Sgr. 4 Pf.

wobei noch zu bemerken ist, daß die bis mit dem Jahre 1839 bei den Irren hin und wieder stattgefundene Verpflegung mit Kost I. Klasse auch im verflossenen Jahre nicht verabreicht worden ist, da Individuen, welche darauf Anspruch zu machen gehabt hätten, in der Anstalt nicht anwesend gewesen sind. Merseburg, den 11. April 1848.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 284. Die Wiederaufhebung des evangelischen Ober-Consistoriums betr.

Mit Bezugnahme auf das Rescript des Königl. Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 16. März cr. (Amtsblatt Stück 13. Nr. 169.) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das noch nicht in Wirksamkeit getretene evangelische Ober-Consistorium der Allerhöchsten Bestimmung Sr. Majestät des Königs gemäß, wieder aufgehoben ist und daß die vor Errichtung des Ober-Consistoriums gültig gewesenen Bestimmungen über das Ressort-Verhältniß der Kirchenbehörden bis dahin wieder in Kraft treten, daß die neue Kirchen-Verfassung begründet seyn wird. Merseburg, den 10. Mai 1848.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Personal-Chronik.

Nr. 285. Der bisherige Candidat der Feldmeßkunst Friedrich Hindorf aus Farnstedt ist zum Feldmesser ernannt und als solcher verpflichtet worden.

Nr. 286. Die Schulstelle in Lettewitz, IIIte Ephorie Halle, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 287. Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle an der St. Ulrichskirche zu Halle ist der bisherige Predigtamts-Candidat, Subrector Carl Eduard Weicke zu Neuhaldensleben berufen und von dem Königl. Consistorium bestätigt worden.

Nr. 288. Die erledigte evangelische Pfarrstelle in Nienhagen, Diöces Gröningen, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten, Rector Adolph Friedrich Wilhelm Braun in Sandau verliehen worden. Das hierdurch erledigte Rectorat in Sandau wird diesmal vermöge Reverses von dem Königl. Consistorium besetzt.

Nr. 289. Der Pfarrer Friedrich August Christoph Götze zu Oberschmon, Ephorie Querfurth ist am 17. April cr. gestorben. Patron der dadurch erledigten Pfarrstelle ist der Rittergutsbesitzer, Amtsrath Böttger in Göthen.

Nr. 290. Der Rentier Johann Andreas Degenkolbe zu Halle ist für den dritten Stadtbezirk zu Halle, — der Hauptmann a. D. Johann Georg Eduard Schmidt von Altenstädt daselbst aber für den ersten Bezirk zu Halle, — zum Schiedsmann auf drei Jahr gewählt und verpflichtet worden.

Digitized by Google

Nachweisung

der

im Monat April 1848

auf den innengenannten Marktplätzen bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen der Rauchfourage.

Nr.	Namen der Marktplätze	Getreide- und Hülsenfrüchte der Preußische Scheffel: Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen			Kartoffeln der Pr. Scheffel			Branntwein das Qrt.		Rauchfutter: Heu à Centn.			Stroh à Schock			Grütze das Pfd.	
		tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	sg.	pf.
1	Merseburg	2	3	5	1	6	7	1	2	11	—	23	3	—	—	—	1	22	6	2	22	6	—	20	—	4	—	—	27	6	6	—	—	—	—
2	Halle	1	27	6	1	6	4	—	28	11	—	22	9	—	—	—	2	5	—	3	—	—	—	13	9	5	8	1	—	—	10	—	—	—	—
3	Naumburg	1	26	11	1	5	—	—	28	6	—	19	11	4	11	—	2	20	—	2	25	—	—	15	—	4	6	1	5	—	6	17	6	2	—
4	Torgau	2	2	6	1	11	3	1	5	5	1	—	—	4	25	—	2	—	—	3	15	—	—	14	—	2	6	1	2	6	6	5	—	2	9
5	Wittenberg	2	1	9	1	8	2	1	6	5	—	27	—	—	—	—	3	—	—	4	15	—	—	20	—	6	—	1	—	—	7	—	—	3	—
6	Eisleben	1	22	—	1	4	2	1	3	4	—	23	4	—	—	—	1	23	7	2	22	6	—	15	—	5	6	1	10	4	7	11	10	2	10
7	Zeitz	2	—	3	1	9	3	1	1	11	—	22	4	—	—	—	1	18	9	—	—	—	—	17	6	4	6	1	11	1	8	23	7	1	8
8	Querfurt	1	25	—	1	4	5	—	28	2	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	5	4	—	27	6	6	—	—	—	—
9	Bitterfeld	2	2	2	1	7	6	1	2	6	—	25	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	4	6	1	25	—	5	15	—	—	—

Merseburg, den 6. Mai 1848.

Königlich Preußische Regierung.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

21. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 27. Mai 1848.

Nr. 292. Den Remonte-Ankauf pro 1848 betr.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Merseburg und den angrenzenden Bereichen, in diesem Jahre wiederum nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 13. Juli in Luckau,	den 21. Juli in Wernigerode,
den 15. Juli in Torgau,	den 25. Juli in Egeln.
den 17. Juli in Pretzsch,	

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt, vorausgesetzt und nur wiederholt bemerkt, daß mit jedem erkauften Pferde eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung in den Kauf gegeben werden müssen.

Berlin, den 15. April 1848.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remontewesen.

Nr. 293. Auslooſung von Steuer-Credit-Kaſſen-Obligationen und Steuer-Credit-Kaſſen-Scheinen betr.

Bei der unter dem heutigen Tage, unter Zuziehung der zur vormals Sächsischen, jetzt Preußischen Steuer-Credit-Kassen-Schuld verordneten ständischen Herren Deputirten, hierselbst erfolgten Verloosung sowohl der im Jahre 1764, als auch der anstatt der frühern unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine, im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Credit-Kassen-Scheine, sind Behufs deren Realisirung im Michaelistermine 1848 folgende Nummern gezogen worden.

1) Von den Steuer-Credit-Kassen-Obligationen aus dem Jahre 1764, und zwar:

von Litt. A. à 1000 Thlr.

Nr. 197. 1066. 1109. 1702. 2287. 3130. 3345. 3446. 4218. 4830. 4992. 4993. 5417. 5632. 5830. 5840. 6811. 7253. 7459. 8067. 8151. 9102. 9567. 9863. 10175. 10396. 11857. 12065. 12938. 12951. 13211. 13590. 13815.

von Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 1108. 2159. 2714. 2783. 3027. 4311. 4330. 4446. 4562. 4666. 4686. 4754. 4756. 6212. 6361. 7382. 7813. 8005. 8022.

Digitized by Google

von Litt. D. à 100 Thlr.

Nr. 331. 341. 596. 764. 794. 1434. 1768. 1872. 1879. 2278. 2644. 2701. 2712. 2763. 3593. 3979. 4744. 5204. 6336.

2) Von den Steuer-Credit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1836.

von Litt. A. à 1000 Thlr.

Nr. 66. 113. 300.

von Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 81. 91.

von Litt. C. à 200 Thlr.

Nr. 58. 94. 184.

von Litt. E. à 50 Thlr.

Nr. 4.

Die Realisirung dieser Scheine wird zu Michaelis 1848, wo deren Verzinsung aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse, gegen Rückgabe derselben nebst den dazu gehörenden Talons und Coupons in Conventionsgelde erfolgen.

Merseburg, den 15. Mai 1848.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Der Regierungs-Präsident von Krosigk.

Nr. 294. Die Bestrafung von Gewerbe-Polizei-Contraventionen betr.

Durch die in der 9. Nummer der diesjährigen Gesetzsammlung abgedruckte Allerhöchste Kabinetsorder vom 24. Januar l. J. ist bestimmt worden, daß die polizeiliche Untersuchung und Bestrafung der im §. 176. der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 bezeichneten Vergehen, fofern solche nicht eine Steuer-Defraudationsstrafe nach sich ziehen, in erster Instanz den Ortspolizeibehörden zustehen, dagegen die polizeiliche Festsetzung der in den §§. 177. bis 180. ebendaselbst angeordneten Strafen in erster Instanz zur Competenz der Regierungen gehören soll.

Indem diese Allerhöchste Bestimmung sämmtlichen Kreis- und Ortspolizeibehörden hierdurch noch besonders zur Beachtung empfohlen wird, machen wir darauf aufmerksam, daß dadurch zugleich die Vorschriften des durch unser Amtsblatt vom Jahre 1846 (Seite 73.) veröffentlichten Finanz-Ministerial-Reskripts vom 11. April 1845 sub lit. C., das Verfahren bei Bestrafung derjenigen in den §§. 176. und 177. bezeichneten Handlungen und Unterlassungen betreffend, welche zugleich ein Gewerbepolizei- und ein Gewerbesteuer-Vergehen enthalten, außer Wirksamkeit getreten sind. Merseburg, den 10. Mai 1848.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 295. Die Annahme freiwilliger Beiträge zur Bestreitung des Staatsbedarfs betr.

Unter Bezugnahme auf unsre im 19. Stücke unsers Amtsblatts abgedruckte Bekanntmachung vom 6. d. M., die Annahme freiwilliger Beiträge zur Bestreitung des Staatsbedarfs betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß außerhalb Merseburg außer den Kreiskassen auch die Rentämter zu Bitterfeld, Düben, Eckartsberga, Eilenburg, Heldrungen, Mühlberg, Querfurt, Schweinitz und Weißenfels, sowie die Floßkasse zu Elsterwerda zur Annahme derartiger Beiträge von uns ermächtigt worden sind.

Digitized by Google

Indem wir dadurch einem großen Theil der Eingesessenen unsers Verwaltungsbezirks die Einlieferung der in patriotischer Hingebung dem Staate zugedachten Beiträge erheblich erleichtert zu haben glauben, finden wir uns veranlaßt, namentlich den ländlichen Theil unserer Bevölkerung noch besonders darauf aufmerksam zu machen, daß die Annahme freiwilliger Beiträge lediglich zu dem Zwecke beschlossen worden ist, um dadurch die Ausschreibung einer Zwangsanleihe oder außerordentlichen Steuer zur Bestreitung des durch die gegenwärtigen Zeitverhältnisse vermehrten Staatsbedarfs wo möglich entbehrlich zu machen. Preußens Bewohner werden daher durch Darbringung recht reichlicher Beiträge, sey es in baarem Geld oder in verarbeiteten edlen Metallen nicht blos sich selbst ehren, sondern auch dem Auslande gegenüber den alten Ruf tiefbegründeter Vaterlandsliebe sich von Neuem sichern.

Mit Zuversicht vertrauen wir, daß auch die Eingesessenen unsers Verwaltungsbezirks in Stadt und Land hierzu nach besten Kräften beizutragen sich gern und freudig angelegen seyn lassen werden.

Zudem sind die Bedingungen, welche der Staat darbietet, so günstiger Art, daß selbst diejenigen, deren Verhältnisse eine Schmälerung ihrer bisherigen Einnahmen nicht füglich gestatten, dem Aufrufe zur Darbringung freiwilliger Beiträge ohne Nachtheil Folge geben können. Wir wiederholen in dieser Hinsicht, daß diese Beiträge als eine Schuld des Staats durch Schuldverschreibungen zu zehn, zwanzig, funfzig und hundert Thalern verbrieft werden sollen, daß sie vom ersten Tage des auf die Einzahlung folgenden Monats an mit jährlich Fünf vom Hundert verzinst werden sollen, daß sie, wenn später doch noch eine Zwangsanleihe, deren Zinsfuß voraussichtlich weniger als fünf Procent betragen würde, oder eine außerordentliche Steuer ausgeschrieben werden sollte, auf selbige sollen angerechnet werden können.

Ueberzeugt, daß es durch möglichste Verbreitung der vorstehenden Gesichtspunkte ein Leichtes seyn wird, den Sinn für Betheiligung an dieser freiwilligen Anleihe zum Besten des Staats erfolgreich zu beleben, werden zugleich die sämmtlichen städtischen und ländlichen Gemeinde-Behörden hierdurch aufgefordert, die Verbreitung jener Gesichtspunkte innerhalb des Bereiches ihrer Wirksamkeit sich angelegen seyn zu lassen, auch durch Anregung zu Bildung von Vereinen oder auf andere geeignete Weise durch Wort und That zu Darbringung von dergleichen freiwilligen Beiträgen nach Kräften aufzumuntern.

Merseburg, den 22. Mai 1848.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 296. Die Bildung von Ausschüssen u. Kommissionen für die Erörterung der Verhältnisse zwischen den Gewerbetrei-

Die bedrängte Lage der Gewerbetreibenden und der von ihnen beschäftigten Arbeiter, deren Erwerb durch das Zusammentreffen verschiedener Ursachen beeinträchtigt ist, nimmt die ernste Fürsorge der Regierung in Anspruch und macht es nothwendig, den hervortretenden Uebelständen mit vereinten Kräften entgegenzuwirken.

So dringend das Verlangen nach Abhülfe ist, und so zahlreiche Vorschläge dazu gemacht worden, so große Vorsicht gebietet das eigene, in Zeiten der Bedrängniß leicht verkannte Interesse der Betheiligten. Durch einseitiges Eingreifen in bestehende Zustände kann dem Mangel an lohnender Beschäftigung unmöglich abgeholfen

Digitized by Google

benden u. den von ihnen beschäftigten Arbeitern betr.

werden. Die Verhältnisse zwischen den zahlreichen Arten der gewerblichen Production und den zu ihrer Unterstützung und Verwerthung unentbehrlichen Handelsgeschäften, zwischen Capital und Arbeit, sowie zwischen den Arbeitgebern und Arbeitern, stehen unter sich in einem unzertrennlichen Zusammenhange. Keine der Bedingungen, auf welchen der Betrieb einzelner Gewerbe beruht, kann zu Gunsten eines Theils aufgehoben oder abgeändert werden, ohne nach anderen Seiten hin viele damit in Verbindung stehende Geschäfte zu stören, und manche scheinbar nahe liegende Maßregeln, welche von dem Standpunkte bestimmter örtlicher Verhältnisse oder einzelner Gewerbe aus heilsam erscheinen, sind dennoch unausführbar, weil sie die gleichberechtigten Interessen anderer Orte oder verwandter Gewerbs- und Handelszweige verletzen, oder weil sie mit dem Gemeinwohl aller übrigen Staatsbürger sich nicht vereinigen lassen. Wollte jede Klasse der Gewerbetreibenden das Mittel zur Verbesserung ihrer Lage nur darin suchen, daß der Lohn ihrer Arbeit auf Kosten Anderer erhöht und jede Mitbewerbung ausgeschlossen werde, so könnte die hieraus folgende gegenseitige Beschränkung der verschiedenen gewerblichen Thätigkeiten keineswegs die Lage Aller erleichtern, sondern sie würde unfehlbar die Gelegenheit zur Arbeit im Ganzen vermindern und mit der Hemmung des allgemeinen Verkehrs auch auf die gesammte Gewerbsamkeit nachtheilig zurückwirken.

Die bestehenden Mißverhältnisse sind in ihren Ursachen und Wirkungen so verschiedenartig, daß die Mittel zu ihrer Beseitigung sich überwiegend nach den örtlichen Verhältnissen und nach den Eigenthümlichkeiten der betreffenden Gewerbszweige richten müssen.

Ein großer Theil der zwischen den Arbeitgebern und Arbeitern entstandenen Mißhelligkeiten kann nur durch freiwillige Vereinbarung beider Theile über die künftige Feststellung ihres gegenseitigen Verhältnisses gehoben werden.

Anderen Uebelständen ist durch örtliche Einrichtungen zur Erhaltung des Nahrungsstandes, zur leichteren Erörterung und Entscheidung der vorkommenden Streitigkeiten über Lohnzahlungen, über den Austritt aus der Arbeit ꝛc., zur Nachweisung von Beschäftigung und zu ähnlichen Zwecken zu begegnen.

Endlich kann sich das Bedürfniß allgemeiner gesetzlicher Anordnungen zur zeitgemäßen Umgestaltung gewerblicher Zustände herausstellen. Derartige Anordnungen bedürfen einer gründlichen Erwägung nicht blos für sich, sondern auch hinsichtlich ihrer entfernteren Einwirkung auf die Gesammtheit, und es kann damit ohne vorgängige Anhörung aller Betheiligten eben so wenig wie ohne Zustimmung der künftigen Volksvertretung vorgegangen werden.

Von der Ueberzeugung ausgehend, daß die selbstthätige Mitwirkung derjenigen, welche das gemeinsame Uebel empfinden, die besten und sichersten Mittel zu dessen Hebung darbieten wird, und daß vor allen Dingen eine genaue Kenntniß und Erörterung der vorhandenen Uebelstände erforderlich ist, um über die Möglichkeit ihrer Beseitigung ein begründetes Urtheil fällen zu können, hält sich das unterzeichnete Ministerium der Beistimmung des Gewerbe- und Arbeiterstandes versichert, wenn es zu jener Mitwirkung in nachstehender Weise auffordert:

Digitized by Google

1) Lokal-Ausschüsse.

In denjenigen Orten oder Districten, wo unter einzelnen oder mehreren Klassen der Gewerbetreibenden die Beseitigung schädlicher Gewohnheiten oder Mißbräuche als nothwendig erkannt oder das Bedürfniß veränderter Einrichtungen im Bereiche ihrer Beschäftigung gefühlt wird, mögen die durch gleiche Interessen verbundenen Arbeitgeber (Fabrikanten oder Meister) mit den von ihnen beschäftigten Arbeitern (Fabrikarbeitern, Gesellen und Gewerbegehülfen) zur Wahl von Ausschüssen aus ihrer Mitte (in der Zahl von sechs bis zehn Mitgliedern) zusammentreten, welche besser als größere Versammlungen im Stande sind, die vorhandenen Mängel zu untersuchen, die etwaigen Streitfragen festzustellen und die zur Abhülfe geeigneten Maßregeln vorzuschlagen.

Es bleibt dem Ermessen der Gewerbetreibenden und Arbeiter überlassen, welche verschiedene Ausschüsse sie bilden wollen, und wo sich die Arbeitgeber und Arbeiter zur Wahl gemeinsamer Ausschüsse nicht vereinigen, ist ihnen die Wahl gesonderter Vertreter unbenommen. In dem obengedachten Falle müssen die Ausschüsse der Arbeitgeber mit denen der Arbeiter in Verhandlung treten, um die nöthige Vereinbarung über die gegenseitigen Anforderungen herbeizuführen.

Die Communal-Behörden haben sich überall der Leitung der Verhandlungen zu unterziehen und, wenn es sich um Ausgleichung vorübergehender Mißhelligkeiten handelt, ihre Vermittelung zur sofortigen Beseitigung der Störungen eintreten zu lassen. Sie sind berufen, die Angehörigen ihrer Gemeinden über die gesetzlichen Vorschriften, welche bei der Behandlung der verschiedenen Anträge berücksichtigt werden müssen, zu belehren und mit Zuziehung der Antragsteller zu erörtern, wiefern durch administrative Anordnungen oder durch Errichtung von Ortsstatuten auf Grund der §§. 168. 169. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 eine den Bedürfnissen entsprechende Ordnung der gewerblichen Verhältnisse erreicht werden kann. Die hierauf gerichteten Anträge, ingleichen diejenigen Vorschläge, welche eine Aenderung der bestehenden Gesetzgebung in Aussicht nehmen, sind der unter 2. bezeichneten Bezirks-Commission des betreffenden Regierungsbezirks zur weiteren Veranlassung einzureichen.

2) Bezirks-Commissionen.

In jedem Regierungsbezirke soll unter der Leitung eines oder mehrerer Mitglieder der Regierung eine Bezirks-Commission aus Arbeitgebern und Arbeitern des Bezirks gebildet werden, welche dazu bestimmt ist, die von den Lokal-Ausschüssen und Ortsbehörden eingehenden Anträge zu prüfen, deren Erörterung zu vervollständigen und die in ihrem Bezirk gesammelten Unterlagen für allgemeine Anordnungen zur weiteren Entscheidung vorzubereiten. Die Bezirks-Commissionen bilden sich aus Ab-

Digitized by Google

geordneten der zu 1 erwähnten Ausschüsse. Ueber die Zahl ihrer Mitglieder und über deren Auswahl bleiben die näheren Bestimmungen vorbehalten, damit die in den einzelnen Regierungsbezirken sehr verschiedenen Verhältnisse der Fabrication und der Gewerbe bei der Zusammensetzung der Commissionen berücksichtigt werden können.

Für die Stadt Berlin tritt eine besondere Bezirks-Commission unter dem Vorsitze von Abgeordneten des Magistrates in Wirksamkeit.

3) Central-Commission.

Unter dem Vorsitze des Chefs des Ministeriums wird eine Central-Commission gebildet, welche sich hauptsächlich mit der Prüfung der durch die Lokal-Ausschüsse, durch die Ortsbehörden und durch die Bezirks-Commissionen noch nicht erledigten Fragen zu beschäftigen hat. Insbesondere wird dieselbe allgemeine legislative Anordnungen zur Beförderung der Gewerbsamkeit und zur Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen in Erwägung nehmen, zu welchem Zwecke ihr alle dahin gehörigen Anträge und Vorschläge zugehen. Außerdem bleibt der Central-Commission vorbehalten, die Berathungen der Bezirks-Commissionen und durch letztere die Verhandlungen der Lokal-Ausschüsse zu leiten.

Es wird beabsichtigt, in die Central-Commission, welche aus mehreren Abtheilungen bestehen wird, sachkundige Vertreter verschiedener Industrie-Zweige des Landes, und zwar sowohl aus der Klasse der Fabrikanten und Meister, wie aus der Klasse der Fabrikarbeiter, Gesellen und Gewerbegehülfen zu berufen. Die Zahl dieser Vertreter und die Art ihrer Wahl kann erst nach erlangter Uebersicht über die Zahl der in den Provinzen gebildeten Ausschüsse und über die Ausdehnung der von diesen vertretenen Gewerbe festgesetzt werden.

In Berlin hat die Bildung von Ausschüssen nach den oben zu 1 angedeuteten Grundsätzen unter der vermittelnden Einwirkung des Magistrats zur gütlichen Beilegung mehrfacher Streitigkeiten geführt, welche zwischen Arbeitgebern und Gesellen oder Fabrikarbeitern entstanden waren. Daneben sind theils durch die hierüber gepflogenen Verhandlungen, theils durch zahlreiche bei den Central-Behörden eingegangene Gesuche und Anträge die wichtigsten der zu einer näheren und umfassenden Erörterung geeigneten Gegenstände zur Sprache gebracht, über welche auch die Vernehmung der an anderen Orten zu wählenden Ausschüsse und der Bezirks-Commissionen von Nutzen seyn wird. Aus diesen bereits vorliegenden Materialien sollen mit Zuziehung sachkundiger Männer aus dem Gewerbestande unvorzüglich bestimmte Fragen ausgesondert und diese den erwähnten Ausschüssen und Commissionen zur gutachtlichen Aeußerung vorgelegt werden, um der sonst zu besorgenden Zersplitterung der Berathungen vorzubeugen. Die freie Erörterung jeder andern für erheblich erachteten Frage wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Indem das Ministerium den Wunsch ausspricht, daß ihm die Unterstützung aller wohldenkenden und besonnenen Gewerbetreibenden zu Theil werde, hofft dasselbe, das zur Hebung des Verkehrs nothwendige Vertrauen auf eine bessere Gestaltung der Arbeits-Verhältnisse zu beleben und den von allen Seiten erhobenen Anforderungen, so weit es überhaupt möglich ist, Geltung zu verschaffen, so weit aber dies nicht geschehen kann, wenigstens die Ueberzeugung zu begründen, daß die Berücksich-

Digitized by Google

tigung der unerfüllt bleibenden Wünsche entweder mit den eigenen Interessen der Antragsteller oder mit dem Gemeinwohl nicht vereinbar seyn würde.

Berlin, den 8. Mai 1848.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) v. Patow.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 23. Mai 1848.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 297. Das Ueberfahrtsgeld bei der Fähranstalt zu Dürrenberg betr.

Es wird hierdurch bestimmt, daß vom 1. Juni d. Js. ab das Fährgeld für das Uebersetzen über die Saale bei Dürrenberg in den Sätzen der vierten Klasse des für die Fähren in der Provinz Sachsen unterm 18. Mai 1836 landesherrlich erlassenen Normal-Tarifs erhoben werden soll.

Berlin, den 14. Mai 1848.

Der Finanz-Minister.

Im Allerhöchsten Auftrage (gez.) Kühne.

An den Königlichen Geheimen Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director Herrn Landmann Hochwohlgeboren zu Magdeburg.

III. 10,025.

Tarif,

nach welchem das Ueberfahrtsgeld bei der Fähranstalt zu Dürrenberg zu erheben ist.

Es wird entrichtet für das Uebersetzen.

I. Von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen:

a) Wenn die gewöhnliche Ueberfahrt abgewartet wird, für jede Person — Sgr. 3 Pf.

b) Für eine besondere, unverzügliche Ueberfahrt mittelst eines Kahnes — welche auf Verlangen geschehen muß — wird von den übersetzenden Personen zusammen, wenigstens . . . . . 1 " — "

entrichtet, wenn die Angabe nach dem Satze zu a. von den Einzelnen erhoben, nicht mehr beträgt.

Personen, welche zu einem Fuhrwerke, oder als Treiber, Reiter oder Führer, zu Thieren gehören, wofür die Abgabe nach den Sätzen zu II. und III. entrichtet wird, sind frei.

II. Von Thieren:

a) für ein Pferd oder Maulesel . . . . . 1 " — "

b) für ein Stück Rindvieh oder einen Esel . . . . . — " 6 "

c) für ein Fohlen, Kalb, Schaaf, Ziege, Schwein oder anderes kleines Vieh, welches getrieben oder frei geführt wird . . . — " 3 "

d) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück . . — " 3 "

Wenn Federvieh in geringerer Zahl als 10 Stück, oder auf einem Fuhrwerke oder in einem Tragekorbe übergesetzt wird, so wird dafür keine besondere Abgabe erhoben.

Digitized by Google

III. Vom Fuhrwerke, neben der Abgabe für das Gespann zu II.

a) für ein beladenes . . . . . 2 Sgr. — Pf.
b) für ein unbeladenes . . . . . 1 = — =
c) für einen Handwagen, Handschlitten, Handkarren, beladen oder unbeladen . . . . . — = 3 =

IV. Von unverladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, das Fuhrwerk und die Thiere betreffen würde, wodurch sie zur Fährstelle gebracht worden sind.

Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande, ohne Rücksicht auf dessen Höhe, zu entrichten.

Bei vorhandener Eisbahn dagegen, für deren gehörigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, wird nur die Hälfte der obigen Sätze, jedoch so gezahlt, daß der halbe Bruchpfennig für voll gerechnet und z. B. statt 1½ Pf., der Hälfte von 3 Pf. zwei Pfennige gegeben werden.

2) Bei Erhebung dieser Abgabe, bei Bestrafung der Defraudationen und dem Verfahren gegen Angeschuldigte, finden die Bestimmungen der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 §. 61. 64. 83. 84. 88. bis 93. und 95. Anwendung. Die verwirkten Strafen werden so verwendet, wie es bei Contraventionen gegen das Steuer-Gesetz vom 8. Februar 1819 vorgeschrieben ist.

Befreiungen.

Fährgeld wird nicht erhoben von

1) Equipagen und Thieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, ingleichen den Königlichen Gestüten angehören.
2) Kommandirten Militairs, einberufenen Rekruten, Fuhrwerken und Thieren, welche der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören, Krieges-Vorspann und Krieges-Lieferungsfuhren.
3) Oeffentlichen Beamten und deren Fuhrwerken und Thieren bei Dienstreisen, wenn sie sich durch Freikarten deshalb gehörig legitimiren.
4) Transporten, die für unmittelbare Rechnung des Staates geschehen.
5) Ordinairen Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol-, Reit- und Fußboten-Posten, nebst Beiwagen, ingleichen von öffentlichen Kouriren und Estafetten und von den von Postbeförderungen leer zurückgehenden Wagen und Pferden.
6) Hülfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen.

Obiges Reskript nebst dem darunter befindlichen Tarif für die Fähranstalt zu Dürrenberg wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 18. Mai 1848.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung: der Ober-Regierungs-Rath Rinck.

Personal-Chronik.

Nr. 298. Die Schul- und Küsterstelle in Sinsleben, Ephorie Ermsleben, Königlichen Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

22. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 3 Juni 1848.

Das 22. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 299.

Nr. 2968. Allerhöchster Erlaß vom 31. März 1848, betreffend die der Stadt Cremmen in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Ruppiner Kreisgränze bei Beetz über Cremmen nach Hennigsdorf bewilligten fiscalischen Vorrechte.

Nr. 2969. Verordnung, die Ausführung der Strom- und Deichbauten an der Weichsel und Nogat betreffend. Vom 12. April 1848.

Das 23. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 2970. Allerhöchster Erlaß vom 29. April 1848, betreffend die Beglaubigung von Geburten und Sterbefällen.

Nr. 300. Die Ungültigkeit der Kassen-Anweisungen, welche mit schwarzer Dinte kreuzweis durchstrichen sind, betr.

Wir haben schon früher das Publikum in Kenntniß davon gesetzt, daß Kassen-Anweisungen, welche als schadhaft und nicht mehr circulationsfähig von der Controle der Staatspapiere eingelöst worden, auf der Vorderseite mit einem starken Kreuz von schwarzer Dinte versehen werden, um sie als werthlos zu bezeichnen. Wir finden uns veranlaßt, von Neuem hierauf aufmerksam zu machen, und vor der Annahme solcher völlig ungültiger Papiere, welche nur betrüglicherweise wieder in Umlauf gebracht seyn können, zu warnen, indem die Staatskasse dafür keinen Ersatz leistet. Sollten etwa derartige Kassenanweisungen irgendwo zum Vorschein kommen, so sind sie wo möglich anzuhalten und uns einzusenden, oder es ist wenigstens uns oder der betreffenden Polizeibehörde sofortige Anzeige davon zu machen.

Berlin, den 17. Mai 1848.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Nr. 301. Die Recommandation bei Postsendungen betr.

Um den Absendern von Packeten u. s. w. das seit der Aufhebung des Scheingeldes ihnen entzogene Mittel wieder zu gewähren, sich von der richtigen Auslieferung und Beförderung ihrer Sendungen Ueberzeugung zu verschaffen, soll die Recommandation, welche bisher nur bei Briefen zulässig war, in Zukunft bei Postsendungen jeder Art stattfinden können. Die dabei eintretenden Bedingungen sind dieselben, wie bei der Recommandation von Briefen.

Berlin, den 22. Mai 1848.

General-Post-Amt.

Digitized by Google

Nr. 302. Die Ablösung der noch auf dem Grundbesitz haftenden verschiedenartigen Abgaben, Lasten und Leistungen betr.

Schon vor Erlaß der durch die Allgemeine Preußische Zeitung Nr. 112. bekannt gemachten Ministerial-Verfügung vom 20. April c. hatte ich Veranlassung genommen, die Königlichen Regierungen der Provinz und die Königliche General-Commission zu ersuchen, in jeder Weise die Ablösung der noch auf dem Grundbesitz haftenden verschiedenartigen Abgaben, Lasten und Leistungen zu fördern, da das längst von mir anerkannte Bedürfniß dieser Ablösung in der neuesten Zeit nur noch dringender hervorgetreten war.

Es scheint an der Zeit zu seyn, auch bei den Betheiligten diesen so ungemein wichtigen Gegenstand besonders in Anregung zu bringen. Zu den Schwierigkeiten, welche die Ablösungen unter den in der Provinz so sehr verschiedenartigen localen Verhältnissen fanden, gehörte früher auch, daß der in dem Ablösungsgesetze angenommene Zinsfuß in der Wirklichkeit bei Anlegung der Ablösungs-Capitalien oft nicht erzielt werden konnte. Dadurch stellte sich der Werth der Realabgabe für die Berechtigten höher, als die dafür gesetzlich zu gewährende Abfindung. Die Verpflichteten sahen sich deshalb, wie es oft, z. B. bei den, dem gesetzlichen Ablösungszwange nicht unterworfenen Abgaben an geistliche Institute ꝛc. geschehen ist, veranlaßt, im Wege des Vergleiches über den gesetzlichen Ablösungssatz hinaus selbst bis zum 33⅓fachen Betrage die Ablösung zu bewirken, um solche zu Stande zu bringen und sich dadurch von den ihnen rechtlich obliegenden lästigen Verpflichtungen zu befreien.

Die Erhöhung des Zinsfußes, welche in Folge des Standes des Geldmarktes jetzt eingetreten ist, hat diese Schwierigkeit beseitigt. Es ist nicht zu bezweifeln, daß wenn von beiden Seiten die Hand zu angemessenen Vergleichen geboten wird, unter den jetzt eingetretenen Verhältnissen die Ablösungen wie früher oft zu höheren, so jetzt auch zu niedrigeren, als den gesetzlich bestimmten Sätzen zu Stande zu bringen seyn werden.

Zu solchen Vergleichen liegt aber um so mehr Veranlassung vor, da in vielen Fällen die auf einer Seite Berechtigten, auf der anderen Seite wieder Verpflichtete sind, und da durch solche Vergleiche die Ablösungen unbezweifelt jetzt, bei dem derzeitigen Stande des Geldmarktes unter eben so billigen Bedingungen zu Stande zu bringen seyn werden, als nach der beabsichtigten Aenderung der Ablösungsgesetze, welche doch immer eine dem wirklichen Werthe der Leistungen entsprechende Entschädigung feststellen werden. Die mit Bearbeitung der Ablösungssachen beauftragten Behörden und Beamte werden derartige Vergleiche zu fördern und die Ablösungen mit Beseitigung aller nicht unerläßlichen Förmlichkeiten schnell und mit möglichster Verminderung der Kosten zu Ende zu führen bemüht seyn. Es wird daher nur darauf ankommen, daß die Betheiligten die erforderlichen Anträge bei denselben machen, um in kurzer Zeit die Ablösung der meisten noch auf dem Grundbesitz haftenden Abgaben, Lasten und Leistungen nach billigen Grundsätzen herbeigeführt zu sehen, und dadurch nicht nur die Veranlassungen zu Streitigkeiten zu beseitigen, welche sich, wie die Erfahrung gezeigt hat, so oft bei der Entrichtung ergeben, sondern auch die so wünschenswerthe ganz freie Disposition über die Grundstücke möglich zu machen. — Daß alle auf dem Grundbesitz haftenden Abgaben, Lasten und Leistungen fortbestehen und resp. in den bestimmten Fälligkeits-Terminen entrichtet werden müssen,

Digitized by Google

bis deren Ablösung bewirkt ist, versteht sich von selbst. Um etwanigen, hierüber obwaltenden Mißverständnissen und daraus folgenden unangenehmen Weiterungen vorzubeugen, sehe ich mich aber veranlaßt, hierauf noch besonders aufmerksam zu machen.

Magdeburg, den 26. Mai 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen v. Bonin.

Nr. 303. Die Annahme freiwilliger Beiträge zur Bestreitung des Staatsbedarfs betr.

Die nach unserer Bekanntmachung vom 22. d. Mts. einem Theile der Rentämter unsers Verwaltungsbezirks ertheilte Ermächtigung, freiwillige Beiträge zur Bestreitung des Staatsbedarfs anzunehmen, ist nachträglich auch auf die sämmtlichen übrigen Rentämter außerhalb Merseburg ausgedehnt worden, wovon das Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Merseburg, den 29. Mai 1848.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 304. Die Eröffnung der Königl. Darlehnskasse in Halle betr.

Nach Vorschrift des §. 13. des Gesetzes vom 15. v. M. machen wir bekannt, daß die Darlehnskasse in Halle am 5. k. Mts. eröffnet werden wird. Regierungs-Bevollmächtigter derselben ist der Geheime Commerzienrath Wucherer; außerdem gehören zum Vorstande die Herren:

Barnitson, Berndt, Brauer sen., Collberg, Fritsch sen., Gärtner, Jacob, Jentzsch, Keferstein in Cröllwitz, Schlunck, Schober, Werther,

von denen je zwei im wöchentlichen Wechsel die Geschäfte der Darlehnskasse begleiten werden.

Schließlich bemerken wir, daß alle Ausfertigungen der Darlehnskasse von dem Regierungs-Bevollmächtigten vollzogen seyn müssen.

Berlin, den 25. Mai 1848.

Hauptverwaltung der Darlehnskassen.

Unter Bezugnahme auf vorstehendes Publikandum der Hauptverwaltung der Königlichen Darlehnskassen bringt die hiesige Darlehnskassen-Agentur, deren Wirksamkeit zunächst auf den Regierungsbezirk Merseburg angewiesen ist, folgendes zur öffentlichen Kenntniß.

Die Dienststunden dieser Anstalt sind mit Ausnahme der Sonn- und Festtage Vormittags von 8 bis 12 Uhr. Den letzten Tag jedes Monats wird dieselbe jedoch geschlossen seyn. In den vorerwähnten Stunden werden die Anträge auf Gewährung von Darlehnen in der Schreibstube des unterzeichneten Regierungs-Bevollmächtigten, große Ulrichsstraße Nr. 73. angenommen und er selbst von 8 bis 10 Uhr daselbst stets zu sprechen seyn. Die am Vormittage eingegangenen Anträge werden unmittelbar Nachmittags darauf von dem Vorstande berathen und die Entscheidungen sodann schleunigst ertheilt werden, sofern sie nicht als unzulässig sogleich abgelehnt werden müssen.

Nur schriftliche Anträge, die, sofern sie von auswärts kommen, postfrei abzusenden sind, können angenommen werden und es muß denenselben ein Special-Verzeichniß der zu verpfändenden Gegenstände, sind es Effecten, mit Angabe der Buch-

Digitized by Google

staben und Nummern, sind es Waaren, mit Angabe der Art, der Zahl, des Maaßes oder Gewichts, wie auch des Preises beigefügt seyn; ebenso sind etwa vorhandene amtliche Waage- oder Meß-Atteste resp. Niederlagsscheine und die Feuer-Versicherungs-Policen mit zu überreichen.

Die verpfändeten Gegenstände müssen mindestens auf Höhe des Taxwerths bei einer soliden, wo möglich inländischen Gesellschaft gegen Feuersgefahr versichert seyn, wenn sie nicht wie Roheisen z. B. einer Beschädigung durch Feuer gar nicht unterworfen sind. Waaren können aber überhaupt nur beliehen werden, wenn sich nicht andere gleichnämige in demselben Locale unversichert befinden, damit nie eine Einwendung gegen die Verpflichtung den Schaden zu vergüten im Fall eines Brandes erhoben werden kann und in der Regel werden nur Darlehne auf solche Waaren bewilligt, die entweder in öffentlichen Packhöfen lagern oder auf Kosten des Darlehnssuchers in die Niederlagsräume der Darlehnskasse geschafft werden.

Die Kosten der Abschätzung wie die der Lagerung werden von dem Darlehnssucher getragen.

Halle, den 29. Mai 1848.

Der Regierungs-Bevollmächtigte der Königlichen Darlehnskassen-Agentur.

Wucherer.

Personal-Chronik.

Nr. 305. Die evangelische Pfarrstelle in Ummendorf, Diöces gleiches Namens, wird durch die Emeritirung des Superintendenten emerit., Pastor Homann, erledigt. Sie ist Königlichen Patronats.

Nr. 306. Die erledigte evangelische Pfarrstelle in Aspenstedt, Diöces Halberstadt, ist dem bisherigen Pfarrer in Eichstedt, Ernst Reinhold Görne, verliehen worden. Die dadurch erledigte Pfarrstelle in Eichstedt, Diöces Stendal, ist Privat-Patronats.

Nr. 307. Die erledigte evangelische Pfarrstelle in Camern, Diöces Sandau, ist dem bisherigen Superintendenten und Oberpfarrer in Werben, Franz Ludwig Schulze, von dem Königlichen Consistorium, vermöge eines ihm von den Patronen ausgestellten Reverses, verliehen worden. Patron der dadurch erledigten Oberpfarrstelle in Werben ist der Magistrat daselbst.

Nr. 308. Im Laufe des I. Quartals d. Js. sind von dem Königlichen Consistorium folgende Candidaten des Predigtamts pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Attesten versehen worden:

1) Wilhelm Carl Theodor Born aus Klein-Vargula, 2) Friedrich Julius Cäsar aus Boßdorf, Reg. Bezirk Potsdam, 3) Johann Gottlob Dähne aus Zeitz, 4) August Hermann Valentin Gräfenhan aus Eisleben, 5) Theodor Gustav Jürgens aus Wolmirstedt, 6) Andreas Wilhelm Otto aus Schwaneberg, 7) August Friedrich Richter aus Niederelobicau und 8) Carl Moritz Weber aus Altenroda.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

23. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 10. Juni 1848.

Nr. 309. Den Remonte-Ankauf pro 1848 betr.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Merseburg und den angrenzenden Bereichen, in diesem Jahre wiederum nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 13. Juli in Luckau,	den 21. Juli in Wernigerode,
den 15. Juli in Torgau,	den 25. Juli in Egeln.
den 17. Juli in Pretzsch,	

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt, vorausgesetzt und nur wiederholt bemerkt, daß mit jedem erkauften Pferde eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung in den Kauf gegeben werden müssen.

Berlin, den 15. April 1848.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remontewesen.

Nr. 310. Die eingegangenen Beiträge für die Nothleidenden in den Kreisen Pleß und Rybnick in der Provinz Schlesien betr.

In Folge meines Aufrufs vom 29. Januar d. J. zur Einsendung von Beiträgen für die Nothleidenden in den Kreisen Pleß und Rybnick der Provinz Schlesien, hat sich die Wohlthätigkeit der Einwohner hiesiger Provinz wiederum auf eine höchst erfreuliche und anerkennenswerthe Weise bewährt, indem dieselbe mich, abgesehen von den sehr bedeutenden directen Sendungen aus einem großen Theile der Provinz, in den Stand setzte, überhaupt 32,738 Thlr. 29 Sgr. 5 Pf. an das Ober-Präsidium in Breslau abzusenden. Die Absendung habe ich in der Erwägung, daß schnelle Hülfe doppelte Hülfe ist, in möglichst kurz hinter einander folgenden Terminen bewirken lassen. Es bleibt für mich jetzt noch die Pflicht zu erfüllen über diese Absendung die nähere Auskunft zu geben, und dadurch die Verwendung der mir anvertrauten Gaben nachzuweisen, gleichzeitig aber auch meinerseits allen Gebern in der ganzen Provinz herzlich dafür zu danken, daß sie in so reichem Maaße meine Bitte erfüllt haben.

Die Einnahmen betrugen nach meinen speciellen Bekanntmachungen durch die hiesige Zeitung (Nr. 36. 39. 44. 49. 54. 74. 95. und 119.) den Halleschen Courier und die Erfurter Zeitung wie oben erwähnt Summa 32,738 Thlr. 29 Sgr. 5 Pf.

Digitized by Google

Ausgabe. Es wurden abgesendet:

1)	am 5. Februar . . .	1100	Thlr.	—	Sgr.	— Pf.
2)	am 10. Februar . .	1300	"	—	"	— "
3)	am 12. Februar . .	1100	"	—	"	— "
4)	am 14. Februar . .	1000	"	—	"	— "
5)	am 16. Februar . .	1300	"	—	"	— "
6)	am 18. Februar . .	1400	"	—	"	— "
7)	am 19. Februar . .	900	"	—	"	— "
8)	am 21. Februar . .	1800	"	—	"	— "
9)	am 22. Februar . .	1300	"	—	"	— "
10)	am 24. Februar . .	1700	"	—	"	— "
11)	am 25. Februar . .	1200	"	—	"	— "
12)	am 26. Februar . .	1100	"	—	"	— "
13)	am 28. Februar . .	1600	"	—	"	— "
14)	am 29. Februar . .	1300	"	—	"	— "
15)	am 1. März	1300	"	—	"	— "
16)	am 3. März	2100	"	—	"	— "
17)	am 4. März	1200	"	—	"	— "
18)	am 7. März	1900	"	—	"	— "
19)	am 9. März	1450	"	—	"	— "
20)	am 11. März . . .	1500	"	—	"	— "
21)	am 16. März . . .	1400	"	—	"	— "
22)	am 20. März . . .	1000	"	—	"	— "
23)	am 27. März . . .	1100	"	—	"	— "
24)	am 17. April . . .	934	"	7	"	6 "
25)	am 22. April . . .	406	"	7	"	— "
26)	am 2. Mai	251	"	17	"	10 "
27)	am 18. Mai	66	"	20	"	— "
28)	am 1. Juni (Rest) .	30	"	7	"	1 "

Summa 32,738 Thlr. 29 Sgr. 5 Pf.

worüber auch in den folgenden Anzeigen quittirt wird, mit Ausnahme der sub Nr. 28. aufgeführten 30 Thlr. 7 Sgr. 1 Pf., die heute abgesandt sind.

I. Empfangen Ew. ꝛc. für die mir zur Milderung des Nothstandes in den Oberschlesischen Kreisen Pleß und Rybnick aus der Provinz Sachsen geneigtest übersandten so überaus reichen milden Beiträge meinen ganz ergebensten Dank im Namen der Hülfsbedürftigen.

Es sind mir mittelst sehr geehrten Schreiben vom 5. v. bis 7. d. Mts. in Summa Vier und zwanzig Tausend Sechs hundert Thaler richtig zugegangen.

Breslau, den 8. März 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien von Wedell.

II. Für die von Ew. ꝛc. mir unterm 9. zur Unterstützung der Nothleidenden in Oberschlesien abermals geneigtest übersandten Eintausend vierhundert funfzig Tha-

Digitized by Google

ler, sowie für die unterm 11. d. Mts. mir zugekommenen Eintausend fünfhundert Thaler ꝛc. sage ich von Herzen im Namen der Hülfsbedürftigen meinen ganz ergebensten Dank. Breslau, den 19. März 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien. In Abwesenheit v. Kottwitz.

III. Ew. ꝛc. beehre ich mich von dem richtigen Eingange der mir unterm 16. d. Mts. für die ꝛc. anderweit geneigtest übersandte Summe von Eintausend Vierhundert Thalern, sowie derjenigen unterm 20. d. Mts. von Eintausend Thalern, mit dem herzlichsten Danke hiermit ganz ergebenst zu benachrichtigen.

Breslau, den 24. März 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien. In Abwesenheit v. Kottwitz.

IV. Ew. ꝛc. beehre ich mich von dem richtigen Eingange der mittelst gefälligen Schreibens vom 27. v. Mts. abermals aus der Provinz Sachsen ꝛc. übersandten Eilfhundert Thaler ganz ergebenst zu benachrichtigen.

Breslau, den 2. April 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien Pinder.

V. Ew. ꝛc. beehre ich mich von dem richtigen Empfange der mir unterm 17. d. Mts. anderweit geneigtest übersandten Neunhundert Vier und dreißig Thalern 7 Sgr. 6 Pf. milden Gaben aus der Provinz Sachsen ꝛc. mit ganz ergebenstem Dank zu benachrichtigen. Breslau, den 25. April 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien Pinder.

VI. Ew. ꝛc. beehre ich mich von dem richtigen Empfange der mir annoch unterm 22. v. Mts. geneigtest übersandten Vierhundert und Sechs Thaler 7 Sgr. Beiträge aus dasiger Provinz ꝛc. mit dem ganz ergebensten Dank zu benachrichtigen.

Breslau, den 4. Mai 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien Pinder.

VII. Die von Ew. ꝛc. unterm 2. d. Mts. nachträglich aus der Provinz Sachsen ꝛc. übersandten Zweihundert Ein und Funfzig Thaler 17 Sgr. 10 Pf. sind richtig eingegangen, wovon ich Wohldieselben mit meinem ganz ergebensten Dank zu benachrichtigen mich beehre.

Breslau, den 11. Mai 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien Pinder.

VIII. Auch die von Ew. ꝛc. unterm 18. d. Mts. annoch aus der Provinz Sachsen ꝛc. geneigtest übersandte Summe von Sechs und Sechszig Thalern 20 Sgr. ist richtig eingegangen, wovon ich Wohldieselben mit ganz ergebenstem Dank zu benachrichtigen mich beehre. Breslau, den 23. Mai 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien. Im Auftrage v. Kottwitz.

Die sub Nr. 28. erwähnte Einnahme rührt her, aus dem Kreise Halberstadt mit 24 Thlr. 3 Sgr. 7 Pf., aus dem Kreise Osterburg mit 2 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. und aus dem Kreise Eckartsberga mit 3 Thlr. 16 Sgr.

Magdeburg, den 1. Juni 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen v. Bonin.

Digitized by Google

Nr. 311. Die Annahme freiwilliger Beiträge zur Bestreitung des Staatsbedarfs betr.

In Folge höheren Auftrags wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß die freiwilligen Beiträge zur Bestreitung des gegenwärtigen außerordentlichen Staatsbedarfs bestimmungsmäßig aus den Provinzen nicht unmittelbar an die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse zu Berlin eingesandt werden sollen und daß vielmehr für den Regierungsbezirk Merseburg die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse und außerhalb Merseburg die Kreis-Kassen und Rentämter, so wie die Floß-Kasse zu Elsterwerda zur Annahme derartiger Beiträge bestimmt sind.

Merseburg, den 5. Juni 1848.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 312. Die Aufnahme von Zöglingen in das Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin betr.

Das bisherige, zuletzt durch unsere Bekanntmachung vom 10. März d. Js. (Amtsblatt Stück 11. S. 72. und 73.) veröffentlichte Verfahren bei Aufnahme der Zöglinge in das Königl. Gewerbe-Institut in Berlin, mit dem Staats-Stipendium, hat durch Erlaß des Königl. hohen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentlichen Arbeiten vom 15. Mai d. J. nachstehende Abänderungen erlitten:

1) Bewerber in einem Alter unter 17 und über 27 Jahre werden in das Königl. Gewerbe-Institut nicht aufgenommen; nur außerordentliche Umstände können hierbei eine Ausnahme machen.
2) Bei der Bewerbung bedarf es der Einreichung folgender Zeugnisse:
   a) des Taufscheins,
   b) eines Gesundheitsattestes. In diesem muß ausgesprochen seyn, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die practische Ausübung des von ihm gewählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts im Institute besitze,
   c) des Impfscheins,
   d) der Schulzeugnisse,
   e) des Führungsattestes,
   f) die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus denen hervorgehen muß, daß die Militairverhältnisse keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werden,
   g) die über eine hinreichende practische Ausbildung im gewählten Fache sprechenden Zeugnisse, wobei die besondere Einreichung practischer Arbeiten und Modelle den Bewerbern ferner überlassen bleibt.
3) Die Bewerbung erfolgt bis Ende Juni unmittelbar bei der Königl. Regierung.
4) Die mit zufriedenstellenden und vollständigen Zeugnissen versehenen Bewerber werden im Laufe des Monats Juli durch eine von uns ernannte Commission hier geprüft. Die Prüfung erstreckt sich über deutsche Sprache, Mathematik, Physik und Chemie, mündlich und schriftlich; außerdem haben die Bewerber ihren Lebenslauf aufzusetzen und einige von ihnen gefertigte Zeichnungen vorzulegen. Als geringstes Maaß der Vorbildung wird eine vollständige Kenntniß der deutschen Sprache, die Fähigkeit, sich mit Leichtigkeit und Gewandtheit schriftlich und mündlich darin auszudrücken,

Digitized by Google

wie sie dem Sekundaner eines Gymnasiums beiwohnen soll, das gemeine Rechnen in seinem ganzen Umfange und eine Kenntniß der Anfangsgründe der Geometrie und des Buchstabenrechnens erfordert.

5) Von den in der desfallsigen Prüfung am besten bestandenen Bewerbern wird der Würdigste, zur Aufnahme mit dem Staats-Stipendium, höhern Orts in Vorschlag gebracht werden.

Unter Aufhebung unserer Bekanntmachung vom 10. März d. J. machen wir auf die genaue Innehaltung der oben unter 3 genannten Frist hierdurch aufmerksam.

Die Herren Landräthe, bei welchen etwa Meldungen in Verfolg der Eingangs bemerkten Amtsblattsbekanntmachung eingegangen seyn sollten, werden beauftragt, dieselben den betreffenden Bewerbern zur Ergänzung der Zeugnisse und Einreichung an uns schleunigst zurückzugeben.

Merseburg, den 4. Juni 1848.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 313. Die Verwarnung vor der Betheiligung an den Ausspielungen der sogenannten Fabrik-Union zu Altona und der industriellen Aktien-Gesellschaft zu Hamburg betr.

Es sind in neuerer Zeit mehrfach Aufforderungen zur Betheiligung an Ausspielungen von allerhand Waaren, welche in Hamburg und Altona stattfinden und sich an die Ziehungen der Hamburger Stadt-Lotterie anschließen sollen, theils durch Uebernahme von Agenturen theils durch Abnahme von Loosen, namentlich von einer sogenannten Fabrik-Union zu Altona, in Deutschland und besonders auch in Preußen ergangen.

Abgesehen davon, daß die Unternehmer solcher Ausspielungen zu ihrem Geschäftsbetriebe im Inlande die erforderliche Genehmigung nicht erhalten haben, und deshalb jede Betheiligung hierbei nach der Allerhöchsten Ordre vom 5. Juli v. J. verboten und strafbar ist, sind diese Ausspielungen mehrentheils auf eine grobe Täuschung des Publikums berechnet.

Namentlich beruhte die Anführung in dem Prospectus:

„daß die Unternehmer vermöge der ihnen zugethanen Fabriken im Stande seyen, dem Publikum die billigste Bedienung, bei sorgfältiger Auswahl der geschmackvollsten und solidesten Gegenstände angedeihen zu lassen."

in der Unwahrheit, indem nach eingezogener amtlicher Auskunft die Unternehmer kein nur irgend bedeutendes Waarenlager besitzen; vielmehr wird, wenn ein Gewinn auf ein Loos fällt, derselbe irgendwo in der Nähe des Gewinnenden so billig, und also auch so schlecht als möglich erst aufgekauft. Auch fehlt es an jeder Garantie für die Richtigkeit des in den Ziehungslisten angegebenen Werthes der Gewinne; es ist vielmehr hiefür lediglich das Gutdünken der Unternehmer maaßgebend, indem es den Gewinnenden nicht freisteht, sich statt der gewonnenen Sachen den angegebenen Werth derselben in Gelde auszahlen zu lassen. Ueberdies scheinen die Unternehmer selbst vielfach durch ihre Unteragenten betrogen zu werden, wenigstens sind mehrere denselben vorgelegte, und mit ihrer Unterschrift versehene Loose als von ihnen nicht ausgegeben anerkannt, und sind auch mehrfach die zum Ankauf der Gewinne übersandten Gelder von den Unteragenten unterschlagen worden.

Nach einer amtlichen Auskunft sind theils bereits Untersuchungen und Bestra-

Digitized by Google

fungen gegen die Unternehmer der Ausspielungen erfolgt, theils ist hiervon nur um deshalb Abstand genommen worden, weil sie durchaus keine Loose in Hamburg und Altona selbst absetzen.

Einer dieser Unternehmer hat sich sicherem Vernehmen nach, nach einer 7jährigen Thätigkeit mit einem Gewinne von 170,000 Mrk. Bco. zurückgezogen.

Merseburg, den 20. Mai 1848.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 314. Den Umtausch der Quittungen über die im 1. Quartale 1848 eingezahlten Kapitalien für veräußerte Domainen- u. Forstgrundstücke, auch Ablösungen betr.

Die von der Regierungs-Haupt-Kasse hieselbst ausgestellten Quittungen über die im I. Quartale d. Js. für den Ankauf von Domainen- und Forstgrundstücken, sowie für Ablösung von Domainen-Prästationen u. s. w. eingegangenen Kapitalien, sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung Seitens der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden den betreffenden Special-Kassen zur Aushändigung an die Interessenten übersandt worden. Die letztern werden daher aufgefordert, diese Bescheinigungen gegen Rückgabe der bereits empfangenen Interims-Quittungen bei den gedachten Kassen entgegen zu nehmen. Merseburg, den 2. Juni 1848.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 315. Auslooſung von Teuditz-Kötzschauer gewerkschaftlichen Obligationen betr.

Bei der in der heutigen Ostermeß-Conferenz stattgehabten anderweitigen Auslooſung der Teuditz-Kötzschauer Obligationen sind zu der statutenmäßig am 1. Juli dieses Jahres durch das Handlungshaus Frege und Comp. zu bewirkenden Zahlung der aus den fraglichen Documenten sich ergebenden Nominalbeträge die nachstehenden Nummern gezogen worden, nämlich:

Litt. A. Nr. 321. 294. 454. 72. 383.

Litt. B. Nr. 1095. 200. 30. 424. 1374. 644. 435. 690. 1240. 805.

In demselben Termine wurden zugleich folgende gegen Zahlung des Kapitals von den gewerkschaftlichen Gläubigern inzwischen retradirte Obligationen, nämlich:

Litt. A. Nr. 288. 168. 360. 463. 563. 565.

Litt. B. Nr. 28. 97. 117. 311. 428. 933. 1006. 1043. 1173. 1358. 902.

mit den dazu gehörigen Talons und betreffenden Coupons vorschriftsmäßig vernichtet.

Leipzig, den 23. Mai 1848.

Schulden-Tilgungs-Commission für die gewerkschaftlichen Salinen bei Teuditz und Kötzschau.

v. Alvensleben. Ebers. Prof. Dr. Hülße. Adv. E. Geyer. Meyer.

Nr. 316. Hypotheken-Sachen.

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß die im 30. Stück des Merseburger Amtsblatts gedachte Hypothekentabelle über ein walzendes Grundstück in Schwendaer Flur, jetzt dem Michael Gräfenstein zu Schwenda gehörig, in das Hypothekenbuch übertragen worden ist, und daß daher neue Hypothekenrechte an diesem Grundstücke nur nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und Hypothekenordnung erworben werden können. Stolberg, den 2. November 1847.

Gräflich Stolbergsche Justiz-Canzlei.

Digitized by Google

Die durch Bekanntmachung vom 10. August 1847, Beilage zu Nr. 30., ausgelegten Landungstabellen sind in die Hypothekenbücher übertragen worden. Der Erwerb neuer Hypothekenrechte auf die Grundstücke jener Tabellen ist daher lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen. Nr. 317. Hypotheken-Sachen.

Artern, den 2. Mai 1848.

Patrimonial-Gericht Gehofen.

Die Hypothekentabellen über folgende Grundstücke Schönfelder Flur: a) des Geschwornen Erdmenger und der Geschwister Erdmenger Nr. 627. 928. 952. 961. 1129., b) des Karl Ferdinand Brambach Nr. 769. 1203. 1153., c) der Friederike Keßler geb. Schäfer Nr. 1119., sind fertig und können innerhalb 2 Monate, vom 8. Tage nach Insertion dieser Bekanntmachung an gerechnet, in unserer Registratur zu Artern eingesehen werden. Spätere Erinnerungen gegen die Tabellen finden keine Berücksichtigung. Nr. 318. Hypotheken-Sachen.

Artern, den 2. Mai 1848.

Patrimonial-Gericht, Amt Voigtstedt.

Personal-Chronik.

Der Kaufmann Karl Schilling in Crossen hat die Agentur der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft niedergelegt. Nr. 319.

Nachdem der bisherige Candidat der Feldmeßkunst Johann Georg Robert Hauptmann zum Feldmesser ernannt worden, ist derselbe in dieser Eigenschaft verpflichtet worden. Nr. 320.

Der bisherige Candidat der Feldmeßkunst Carl Friedrich Plaul ist zum Feldmesser ernannt und als solcher verpflichtet worden. Nr. 321.

Die Lehrerstelle an der Freischule zu Schmiedeberg, Ephorie Kemberg, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Nr. 322.

Die Schul- und Küsterstelle in Würdenhain, Ephorie Elsterwerda, Königl. Patronats, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt. Nr. 323.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Werbelin mit Brodau, Diöces Delitzsch, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Gotthilf Moritz Rocke berufen und von dem Königlichen Consistorium bestätigt worden. Nr. 324.

Die evangelische Pfarrstelle in Prosen, Ephorie Zeitz, ist durch den am 15. April d. J. erfolgten Tod des Pfarrers Lobeck erledigt; sie ist Königl. Patronats. Nr. 325.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Wiesenrode, Diöces Mansfeld, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Louis Eduard Schlemmer aus Halle berufen und von dem Königlichen Consistorium bestätigt worden. Nr. 326.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Leimbach, Diöces Querfurt, ist Nr. 327.

Digitized by Google

der bisherige Predigtamts-Candidat Franz Wilhelm Göltschke aus Eisleben berufen und von dem Königlichen Consistorium bestätigt worden.

Nr. 328. Die Justiz-Personal-Veränderungen im Departement des Oberlandesgerichts zu Naumburg betr.

Der hiesige Oberlandesgerichts-Assessor Friedrich Ludwig Scheffler ist den 12. Mai c. als Hülfsrichter an das Land- und Stadtgericht in Tilsit versetzt;

die hiesigen Oberlandesgerichts-Referendarien Ernst Adolph Linding und Karl August von Kunth I. sind den 11. Mai resp. 18. Mai c. zu Oberlandesgerichts-Assessoren hierselbst ernannt;

dem Oberlandesgerichts-Referendar und Aktuar Heinrich Julius Alexander Kinderling ist den 15. Mai c. das Attest der Qualification zur Anstellung als Mitglied oder Justiz-Commissar eines Obergerichts ertheilt;

der hiesige Auscultator Ernst August Erdmann Ewertz ist den 29. April c. zum Oberlandesgerichts-Referendar hierselbst befördert;

der Auscultator Herrmann Ludwig von Tettenborn ist den 8. Mai c. von dem Oberlandesgericht in Halberstadt, der Oberlandesgerichts-Referendar Friedrich Otto Rohmer den $\frac{1}{2}\frac{1}{3}$. Mai c. von dem Oberlandesgerichte zu Paderborn zu dem hiesigen versetzt;

die Candidaten der Rechte Emil Röhring, Rudolph Franke, Herrmann Forberg, Gustav Wollmer und Otto Sutor sind den 5. Mai resp. 8. Mai c.,

die Kandidaten der Rechte Friedrich Otto Röser, Arthur Otto Wolf, Herrmann Geisel, Karl August Schäfer, Friedrich Albert Wagner, Friedrich Eduard Philipp Hanewald und Herrmann Karl Kramer sind den 24. Mai c. zu Oberlandesgerichts-Auscultatoren hieselbst bestellt;

dem Patrimonialrichter Oberlandesgerichts-Assessor von Seebach zu Langensalze ist die Verwaltung der Patrimonialgerichte zu Ufhoven, Henningsleben und Clettstedt den 19. Mai c. mit übertragen;

der bisherige Hülfsbote Johann Friedrich Bauermann ist zum Gerichtsboten und Executor bei dem Land- und Stadtgerichte in Langensalza den 4. Mai c. bestellt.

Nr. 329. Der Apotheker Johann August Staacke zu Freiburg ist auf die drei Jahre 1848 bis 1850 zum Schiedsmann für die Stadt Freiburg gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 330. Der Kaufmann Carl Eduard Rothe zu Zeitz ist zum Schiedsmann für den dritten Stadtbezirk zu Zeitz gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 331. Der Gutsbesitzer August Fritzsche zu Rottleberode ist auf die Jahre 1847 bis 1850 zum Schiedsmann für den dritten Bezirk des Polizeikreises zu Stolberg gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 332. Der bisherige Protokollführer Georg Friedrich Stephan zu Wittenberg ist in Folge nachgewiesener Qualification zum Oeconomie-Commissions-Gehülfen ernannt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

24. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 17. Juni 1848.

Nr. 333. Die Annahme freiwilliger Beiträge zur Bestreitung des Staatsbedarfs betr.

Indem wir nachstehend eine summarische Nachweisung von den bis zum heutigen Tage bei unserer Hauptkasse zur Bestreitung des gegenwärtigen außerordentlichen Staatsbedarfs eingegangenen freiwilligen Beiträge zur öffentlichen Kenntniß bringen, nehmen wir hieraus Veranlassung, dem patriotischen Sinn der Eingesessenen unseres Verwaltungsbezirks die Einlieferung derartiger freiwilliger Beiträge, soweit es die Kräfte des Einzelnen irgend gestatten, nochmals dringend ans Herz zu legen, und wiederholen, daß hierüber im Wesentlichen folgende Bestimmungen gelten:

1) die darzubringenden Beiträge können bestehen in baarem Gelde, so wie in verarbeiteten Gold und Silber;
2) der Werth des verarbeiteten Goldes und Silbers wird durch die Königliche Münze nach dem Feingehalt festgestellt und der Einsender demnächst von dem in dieser Weise festgesetzten Werthe portofrei benachrichtigt;
3) die Beiträge werden als eine Schuld des Staates nach dem Gesetze vom 17. Januar 1820 durch Schuldverschreibungen zu zehn, zwanzig, funfzig und hundert Thalern verbrieft und vom ersten Tage des auf die Einzahlung folgenden Monats an mit jährlich Fünf vom Hundert in halbjährlichen Raten verzinst;
4) außerdem ist eine Anrechnung der Beiträge bei der etwa später auszuschreibenden Zwangsanleihe gestattet;
5) Beiträge, welche weniger als zehn Thaler betragen, werden zwar nicht verbrieft und verzinst, doch können sich die Einzahler einen Anspruch auf Verbriefung und Verzinsung dadurch erwerben, daß sie durch spätere Einzahlungen ihre Beiträge nachträglich auf die Summe von zehn Thalern bringen.

   Dasselbe gilt bei höheren Beiträgen von demjenigen Betrage, welcher nicht durch zehn theilbar ist.
6) die Beiträge werden sowohl bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse, als außerhalb Merseburg auch bei jeder Kreiskasse und jedem Rentamte unseres Verwaltungsbezirks, sowie bei der Floßkasse zu Elsterwerda angenommen.

Merseburg, den 10. Juni 1848.

Königlich Preußische Regierung.

Digitized by Google

Nachweisung

der bei der Regierungs-Hauptkasse zu Merseburg bis heute eingegangenen Beiträge zur freiwilligen Staatsanleihe.

Nr.	Bezeichnung der Empfangsstellen.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.
1.	Bei der Regierungs-Hauptkasse unmittelbar	25,387	—	—
2.	" " Kreiskasse Delitzsch	110	—	—
3.	" " " Eisleben	2,110	—	—
4.	" " " Freiburg	220	—	—
5.	" " " Halle	10,658	—	—
6.	" " " Liebenwerda	65	—	—
7.	" " " Mansfeld	310	—	—
8.	" " " Naumburg	7,387	—	—
9.	" " " Sangerhausen	1,070	—	—
10.	" " " Torgau	2,347	—	—
11.	" " " Wittenberg	1,070	—	—
12.	" " " Zeitz	290	—	—
13.	" dem Rentamte Düben	30	—	—
14.	" " " Eisleben	226	16	6
15.	" " " Freiburg	150	—	—
16.	" " " Heldrungen	200	—	—
17.	" " " Querfurt	196	—	—
18.	" " " Sangerhausen	50	—	—
19.	" " " Schweinitz	160	—	—
20.	" " " Torgau	20	—	—
21.	" " " Weißenfels	1,090	—	—
22.	" " " Wittenberg	100	—	—
23.	" der Forstkasse Elsterwerda	120	—	—
	Summa . . .	53,366	16	6

Außerdem sind an verarbeiteten Gold und Silber

3 Mark 7 Loth Gold und
391 " 13 " Silber,

im Werthe von circa 6240 Thlr. eingegangen.

Nr. 334. Das Erholen von Waldstreu zur Nachtzeit Seitens der Berechtigten an den vom Waldeigenthü-

Im §. 4. der wegen Benutzung der Waldstreu ergangenen vorläufigen Verordnung vom 5. März 1843 (Gesetzsammlung pro 1843. Seite 105.) ist vorgeschrieben, daß die Berechtigung zum Streuerholen nur an den vom Waldeigenthümer dazu bestimmten Tagen ausgeübt werden darf. Es ist hierdurch das nächtliche Erholen von Streu an den Streutagen gesetzlich verboten und setzen wir demnach auf Grund des §. 11. der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817 für derartige Contraventionen Seitens der Berechtigten nachstehende Polizeistrafen fest:

Digitized by Google

10 Sgr. für jede in Traglasten oder auf Schubkarren und Handwagen abgeführte Streu-Quantität, mer dazu bestimmten Tagen betr.
1 Thlr. für das ein- oder zweispännige Fuder,
2 Thlr. für das drei- oder vierspännige Fuder.
Merseburg, den 22. Mai 1848.
Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 335. Die Anmeldung der diesjährigen Tabacksplanzungen betr.

Nach §. 5. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. März 1828 — Gesetz-Sammlung Jahrgang 1828. Seite 39. — ist jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten Grundfläche von sechs und mehr Quadrat-Ruthen verbunden, vor Ablauf des Monats Juli der Steuerbehörde die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Preußischen Morgen und Quadrat-Ruthen genau und wahrhaft, gegen eine von dieser Behörde darüber zu ertheilende Bescheinigung, schriftlich oder mündlich anzumelden. Die Bewohner der Provinz Sachsen, welche im laufenden Jahre Tabacksbau betreiben, mache ich, damit sie die gesetzlichen Folgen der Anmeldungsversäumniß vermeiden, auf jene Verpflichtung mit dem Hinzufügen hierdurch aufmerksam, daß in solchen Fällen, wo die Tabacksländereien ausnahmsweise erst nach Ablauf des Monats Juli bepflanzt werden sollten, die Declaration derselben bei Vermeidung der Defraudationsstrafe jedenfalls früher erfolgen muß, als mit der Anpflanzung vorgegangen wird. Magdeburg, den 2. Juni 1848.
Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director Landmann.

Nr. 336. Die Eröffnung einer zweiten Zollstraße zum Neben-Zoll-Amte I. in Braunlage und Errichtung eines Ansagepostens auf derselben betr.

Es wird eine zweite, zum Neben-Zollamte I. in Braunlage führende Zollstraße vom 1. Juli c. ab eröffnet und gleichzeitig auf derselben ein, zur Anmeldung aller aus dem Königreiche Hannover eingehenden Transporte bestimmter Ansagepostten errichtet werden. Diese Zollstraße hält zuvörderst die von Lauterberg über Oderhaus kommende Chaussee bis Braunlage ein, und nimmt daher an der Zollvereinsgrenze bei der hohen Tracht ihren Anfang, geht bei der Blau-Farbenmühle vorüber zu dem Etablissement des Waldarbeiters Christian Lüdecke, wo der Ansagepostten vorhanden ist, läuft dann durch die Straße Lederhecke, mit welcher sie in die Nordhäuser Kunststraße mündet. Hiernächst zieht sich dieselbe in Braunlage an der alten und neuen Schenke vorbei nach dem daselbst an der Harzburger Chaussee belegenen Neben-Zollamte I.

Diese Einrichtung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit das betheiligte Publikum sich darnach achte.

Magdeburg, den 5. Juni 1848.
Der Geheime Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director Landmann.

Personal-Chronik.

Nr. 337. Der bisherige interimistische Badearzt zu Lauchstädt Dr. Krieg ist in dieser Function bestätigt worden.

Digitized by Google

Nachweisung

der

im Monat Mai 1848

auf den innengenannten Marktplätzen bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen der Rauchfourage.

Nr.	Namen der Marktplätze	Getreide- und Hülsenfrüchte der Preußische Scheffel																									Kartoffeln der Pr. Scheffel			Branntwein das Qrt.		Rauchfutter						Grütze das Pfd.		
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen												Heu à Centn.			Stroh à Schock					
		tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.				sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	sg.	pf.	
1	Merseburg	1	26	8	1	6	11	—	29	4	—	21	9	—	—	—	1	12	6	2	2	6	—	15	—	4	—	—	25	—	5	25	—	—	—					
2	Halle	1	28	4	1	6	2	—	29	10	—	21	8	—	—	—	2	—	—	2	22	6	—	13	9	5	—	1	—	—	10	—	—	—	—					
3	Naumburg	1	26	2	1	5	4	—	26	4	—	18	10	3	20	—	2	10	—	2	15	—	—	15	—	4	6	1	1	3	6	7	6	2	—				
4	Torgau	2	1	3	1	10	5	1	3	3	—	26	—	4	22	6	1	22	6	3	15	—	—	10	—	3	6	1	—	—	5	15	—	2	6				
5	Wittenberg	2	—	10	1	9	11	1	3	8	—	28	1	5	25	—	3	—	—	4	20	—	—	20	—	6	—	—	25	—	6	—	—	3	—				
6	Eisleben	1	26	9	1	4	2	—	28	3	—	24	3	—	—	—	1	20	2	2	15	8	—	10	4	5	4	1	6	—	6	20	5	2	6				
7	Zeitz	2	3	11	1	10	11	1	—	6	—	23	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	3	4	6	1	8	2	7	—	7	1	8				
8	Querfurt	1	25	4	1	3	9	—	27	—	—	22	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	4	6	—	26	3	5	15	—	—	—				
9	Bitterfeld	2	3	8	1	7	1	1	1	10	—	24	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	3	—	1	25	—	5	15	—	—	—				

Merseburg, den 10. Juni 1848.

Königlich Preußische Regierung.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

25. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 24. Juni 1848.

Das 24. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 339.

Nr. 2971. Allerhöchster Erlaß vom 24. April 1848, betreffend die Erhebung eines Chausseegeldes auf der Kommunalchaussee von Opladen über Neukirchen und Bourscheid zur Cöln-Berliner Staatsstraße.

Nr. 2972. Allerhöchster Erlaß vom 24. April 1848, wegen Einführung einer Wildpretsteuer in den solche verlangenden mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten.

Nr. 2973. Allerhöchster Erlaß vom 29. April 1848, betreffend die der Kottbuser Kreis-Korporation in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung einer Straße von Cottbus nach Tschernitz, von Cottbus in der Richtung auf Guben über Peitz bis zur Cottbuser Kreisgrenze, und von Cottbus bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Forst bewilligten fiscalischen Vorrechte.

Nr. 2974. Allerhöchster Erlaß vom 29. April 1848, betreffend die Wegegeld-Erhebung auf der Gemeindechaussee von der Mindner-Coblenzer Staatsstraße bei Olpe bis zur Attendorner Provinzialstraße bei Waldenburg.

Nr. 2975. Allerhöchster Erlaß vom 29. April 1848, die Anwendung des Zollgewichts zur Erleichterung und Beförderung des Verkehrs auf den Eisenbahnen betreffend.

Nr. 2976. Allerhöchster Erlaß vom 29. April 1848, betreffend die Wegegeld-Erhebung auf der Kommunalchaussee von der Settler-Schule über Lengerich bis zur Hannoverschen Grenze in der Richtung auf Osnabrück.

Nr. 2977. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Königsberger Kreisobligationen zum Betrage von 160,000 Rthlrn. Vom 3. Mai 1848.

Nr. 2978. Privilegium wegen anderweiter Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stadtobligationen Seitens der Stadt Breslau, zum Betrage von 1,074,500 Thalern. Vom 9. Mai 1848.

Nr. 2979. Allerhöchster Erlaß vom 11. Mai 1848, wegen Aufhebung des von den Pfandbriefs-Schuldnern der Pommerschen Landschaft seither mit ½ Prozent gezahlten Quittungsgroschens und Aussetzung der Pfand-

Digitized by Google

briefs-Amortisation bis zur Verstärkung der eigenthümlichen Fonds der Landschaft um 700,000 Rthlrn. durch die Zinsersparnisse.

Nr. 2980. Bekanntmachung der Allerhöchsten Genehmigung der von der Gaserleuchtungsgesellschaft zu Barmen, wegen Vermehrung ihres Stammkapitals ꝛc. gefaßten Beschlüsse. Vom 19. Mai 1848.

Nr. 340. Den Erlaß schifffahrts- u. strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe betr.

In dem zum Verwaltungsbezirke der unterzeichneten Königlichen Regierung gehörigen Theil der Elbe von oberhalb Havelberg bis zur Preußisch-Meklenburgschen Grenze befinden sich gegenwärtig zwei Stromengen, auf welche die §§. 18. u. f. der Uebereinkunft zwischen den Elbuferstaaten, den Erlaß schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe betreffend, vom 13. April 1844 (Amtsblatt de 1845. S. 15. u. f.) zur Anwendung kommen.

Von den beiden Stromengen befindet sich die eine bei dem unteren Theile des sogenannten Paschenwerders zwischen den daselbst belegenen beiden Buhnen. Die Fahrt führt von der untersten Buhne am Neu-Werbenschen Deiche bis zur obersten der vorerwähnten beiden Buhnen am Paschenwerder dicht am linkseitigen Elbufer entlang.

Die andere Stromenge erstreckt sich von der dritten Buhne unterhalb des Dorfes Cumlosen bis zu dem dortigen Buhnenmeister-Etablissement.

Dem Schifffahrt treibenden Publikum wird dies hierdurch bekannt gemacht.

Potsdam, den 3. Juni 1848.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch für das Schifffahrt treibende Publikum des diesseitigen Regierungsbezirks zur Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 10. Juni 1848.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 341. Funfzig Thlr. Belohnung.

In den ersten Tagen des vorigen Monats ist in den Rathhausbrunnen zu Kemberg, nach Aufdeckung einer Deckpfoste anscheinend aus verbrecherischer Absicht eine starke Quantität cyansauren Kalis geworfen, diese That aber noch zeitig genug entdeckt worden, so daß kein Unglück weiter dadurch herbeigeführt worden ist.

Demjenigen, welcher den Urheber dieses Verbrechens so zur Anzeige bringt, daß derselbe zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann, wird eine Belohnung von Funfzig Thalern hiermit zugesichert.

Merseburg, den 10. Juni 1848.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 342. Den Verkauf des Holzes in den Staatsforsten betr.

Es ist von einigen Seiten der Antrag bei uns gemacht, das Holz in den Staatsforsten nicht mehr wie bisher in der Regel meistbietend, sondern für eine feste Taxe aus freier Hand verkaufen zu lassen.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß auf diese Anträge nicht eingegangen werden kann, da nur bei dem meistbietenden Verkauf Bevorzugungen Einzelner vor Anderen zu vermeiden sind, eine richtige Vertheilung des jährlichen Einschlags zu erreichen ist, ohne den meistbietenden Verkauf jeder Maaßstab zur

Digitized by Google

Feststellung der Holztaxen fehlet, auch eine Benachtheiligung der Staatskasse zum Nachtheil des Ganzen eintreten würde.

Die Oberförster des hiesigen Regierungsbezirks sind deshalb auch wiederholt von uns angewiesen, bei dem Holzverkauf in den Staatsforsten nach den bisherigen Vorschriften, die sich als zweckmäßig bewährt haben, auch ferner zu verfahren, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Merseburg, den 7. Juni 1848.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 343. Verloren gegangene Staatsschuldscheine betr.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819 §. 6. (Gesetzsammlung Nr. 549.) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Königl. Hegemeister Streichhan zu Goßra bei Zeitz folgende Staatsschuldscheine de 1842, als:

Nr. 18,164. Littr. F. über 100 Rthlr.
" 61,717. " F. " 100 "
" 96,118. " F. " 100 "

angeblich auf der Reise von Zeitz nach Berlin abhanden gekommen sind.

Es werden daher diejenigen, welche sich im Besitz der oben bezeichneten Documente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere oder dem rc. Streichhan zu Goßra bei Zeitz anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation derselben eingeleitet werden wird.

Berlin, den 29. Mai 1848.

Königliche Controlle der Staats-Papiere.

Nr. 344. Die Verwaltung der Patrimonial-Gerichte durch Königliche Gerichte, oder die Vereinigung der ersten mit letzteren betr.

Mit Bezug auf unsere, im 19. Stück des diesjährigen Amtsblattes enthaltene Bekanntmachung vom 28. April d. J. bringen wir nachstehendes Ministerial-Rescript vom 3. dieses Monats hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Naumburg, den 14. Juni 1848.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Es sind bei einigen Gerichten Zweifel darüber entstanden, ob bei der in Aussicht stehenden durchgreifenden Reorganisation des Justizwesens und der Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit noch jetzt auf die Anträge der Gerichtsherren auf Verwaltung der Patrimonialgerichte mit Königlichen Gerichten oder auf Vereinigung mit denselben eingegangen werden kann, und die wegen dieser Vereinigung und Verwaltung bereits eingeleiteten Verhandlungen fortgesetzt werden sollen.

Mit Bezug auf den Allerhöchsten Erlaß vom 24. März d. J. — Justiz-Ministerialblatt Seite 111. — eröffnet der Justiz-Minister den Gerichten, daß sie auf die desfallsigen Anträge der Gerichtsherren bereitwillig einzugehen und vorkommenden Falls die zu treffenden Einrichtungen möglichst zu beschleunigen haben. Namentlich werden die Gerichte angewiesen, die Verwaltung oder Vereinigung nicht deshalb auszusetzen oder abzulehnen, weil über die Vertheilung der Nutzungen und Lasten der Gerichtsbarkeit eine Einigung nicht sofort getroffen werden kann, da den Gerichtsherren die Abgabe der Patrimonialgerichte an die Königlichen Gerichte auf jede Weise

zu erleichtern ist und die Regulirung jener Verhältnisse der späteren Gesetzgebung vorbehalten bleiben kann. Insbesondere sind keine Kostenbeiträge von den Gerichtsherren zu fordern. Berlin, den 3. Juni 1848.

Der Justiz-Minister.
(gez.) Bornemann.

Nr. 345. Chausseegeld-Erhebung betr.

Auf der Chaussee von Torgau bis zur sächsischen Landesgrenze in der Richtung auf Dahlen wird das Chausseegeld an der neuen Barriere bei Beckwitz, vom 1. Juli 1848 ab für 2 Meilen erhoben werden, was ich hierdurch bekannt mache.

Magdeburg, den 15. Juni 1848.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director Landmann.

Personal-Chronik.

Nr. 346. Die durch den Tod des Kreischirurgen Danneberg zu Delitzsch erledigte Stelle eines Kreischirurgen für den Delitzscher Kreis ist laut Rescripts des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 10. März cr., dem Wundarzt 1ster Klasse und Geburtshelfer Rudloff verliehen und diesem die Stadt Delitzsch als Wohnsitz angewiesen worden.

Nr. 347. Die bisherigen Feldmesser Schlobach zu Herzberg, Friedrich Heinrich Karl Rust zu Bitterfeld und Pohle zu Wittenberg sind zu Vermessungs-Revisoren ernannt.

Nr. 348. Der Kaufmann Reinboth in Zörbig ist unter dem 19. Mai cr. als Agent der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Nr. 349. Der Apotheker F. Weller in Elsterwerda hat die Agentur der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Nr. 350. Die zweite Mädchenlehrerstelle an der Stadtschule zu Mühlberg, Ephorie Liebenwerda, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 351. Die evangelische Pfarrstelle in Jersleben, Ephorie Wolmirstedt, ist durch den am 19. Mai cr. erfolgten Tod des Pastors Münchhoff erledigt; sie gehört zum Patronate des Klosters Unser Lieben Frauen hierselbst.

Nr. 352. Die evangelische Pfarrstelle in Esperstädt, Diöces Oberröblingen, ist durch den am 26. Mai c. erfolgten Tod des Pfarrers Mie erledigt. Patron der Stelle ist der Rittergutsbesitzer Lange in Obhausen.

Nr. 353. Der Ackerbürger Friedrich Harras zu Cönnern ist zum Schiedsmann für die Stadt Cönnern pro 1848 bis 1850 gewählt und verpflichtet worden.

Berichtigung. Im 23. Stück des Amtsblatts c. Seite 154. ist der Oberlandesgerichts-Auscultator Emil Röhrig, irrthümlich Röhring genannt.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

26. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 1. Juli 1848.

Nr. 354. Den Remonte-Ankauf pro 1848 betr.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Merseburg und den angrenzenden Bereichen, in diesem Jahre wiederum nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 13. Juli in Luckau,	den 21. Juli in Wernigerode,
den 15. Juli in Torgau,	den 25. Juli in Egeln.
den 17. Juli in Pretzsch,	

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt, vorausgesetzt und nur wiederholt bemerkt, daß mit jedem erkauften Pferde eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung in den Kauf gegeben werden müssen.

Berlin, den 15. April 1848.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remontewesen.

Nr. 355. Die Declarirung des Werthes der mit den Posten zu versendenden courshabenden Papiere und Documente betr.

Das correspondirende Publikum wird darauf aufmerksam gemacht, daß die in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 8. April d. J. in die Stelle der früheren Geld-Porto-Taxe, neben dem Porto nach dem Gewichte, getretene Assecuranz-Gebühr, nach dem declarirten Werthe zur Erhebung kommt. Bei der Versendung von courshabenden Papieren und Documenten ist daher nicht der Nennwerth, sondern nur derjenige Werth auf den Adressen anzugeben, welcher bei eintretendem Verluste zur Anschaffung anderer, den verlorenen im Werthe gleichstehenden Stücke, zu verwenden, mithin auch nur zu ersetzen seyn würde.

Bei courshabenden Papieren ist demnach nur der wirkliche Cours-Werth, bei hypothekarischen oder anderen Documenten dagegen, nur derjenige Kostenbetrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des betreffenden Documents voraussichtlich aufzuwenden seyn würde, damit demgemäß die Assecuranz-Gebühr richtig erhoben werden kann.

Berlin, den 18. Juni 1848.

Der General-Postmeister.
(gez.) von Schaper.

Digitized by Google

Nr. 356. Das landesherrliche Pathengeschenk für Eltern von sieben Söhnen betr.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 8. d. M. unter Aufhebung der wegen des landesherrlichen Pathengeschenks für Eltern von sieben Söhnen ergangenen Erlasse zu bestimmen geruht, daß dieses Pathengeschenk fernerhin nicht mehr gezahlt werden soll und wird Solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 24. Juni 1848.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 357. Die Entbindung größerer Stadtgemeinden von der Verpflichtung zur Bildung eines besonderen Pensionsfonds für die Lehrer und Beamten ꝛc. betr.

Nachstehende Allerhöchste Kabinetsorder vom 13. März c.

Auf Ihren Antrag vom 4. d. M. ermächtige Ich Sie, größere Stadtgemeinden, denen die alleinige Unterhaltung einer, mit zureichendem eigenen Vermögen nicht ausgestatteten Höheren Unterrichts-Anstalt obliegt, von der im §. 16. der Verordnung vom 28. Mai 1846 vorgeschriebenen Bildung eines besondern Pensionsfonds für die Lehrer und Beamten solcher Unterrichts-Anstalt zu entbinden, und ihnen die Einziehung der Pensions-Beiträge der Lehrer und Beamten zur Stadtkasse zu gestatten. Dagegen behält es auch in Fällen dieser Art bei der durch jene Verordnung bestimmten Verbindlichkeit der Stadtgemeinden zur Gewährung der gesetzlichen Pensionen an die gedachten Lehrer und Beamten sein Bewenden. Berlin, den 13. März 1848.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister Eichhorn und von Bodelschwingh.

wird in Folge des ergangenen Ober-Präsidial-Rescripts vom 29. Mai hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 20. Juni 1848.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 358. Die Ermäßigung des Porto auf den vierten Theil des Briefporto ꝛc. betr.

Auf den Antrag des Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bestimme Ich hierdurch, daß die Ermäßigung des Porto auf den vierten Theil des Briefporto, welche nach §. 14. des Regulativs über die Preußische Portotaxe vom 18. December 1824 den unter Kreuzband versandten Preis-Couranten, gedruckten Circularien und Empfehlungsschreiben zugestanden ist, bei derartigen Sendungen auch dann eintreten soll, wenn außer der Adresse das Datum und die Namens-Unterschrift handschriftlich beigefügt sind. Sonstige schriftliche Einschaltungen oder Zusätze haben die Austaxirung mit dem vollen Briefporto zur Folge. Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sans-souci, den 29. Mai 1848.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) von Patow.

An das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Vorstehende Allerhöchste Cabinetsorder wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Merseburg, den 21. Juni 1848.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 359. Die Entdeckung des Thäters betr., welcher die Grenzsteine am weißen Elsterfloßgraben herausgerissen hat.

Bei einer am 12. Mai d. J. abgehaltenen Revision hat sich gefunden, daß von den im verflossenen Jahre am weißen Elsterfloßgraben in der Feldflur des Dorfes Sittel, an den Grundstücken des Nachbars und Einwohners Voigt daselbst, gesetzten Grenzsteinen, die mit Nr. 23. 24. und 25. bezeichneten, herausgerissen und in den Floßgraben geworfen sind.

Wer den Thäter anzeigt oder Thatsachen angiebt, welche zu seiner Entdeckung und Bestrafung führen, erhält eine Belohnung von 10 Thlr.

Merseburg, den 19. Juni 1848.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 360. Den Wochenmarkts-Verkehr betr.

Unter Bezugnahme auf die Schlußbestimmung des §. 78. der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 bringen wir auf Anordnung der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen nachstehend das Verzeichniß der Gegenstände, welche fortan auf allen Wochenmärkten, also auch dort, wo der bisherige Wochenmarktsverkehr einzelne oder mehrere dieser Gegenstände nicht umfaßte, feilgehalten werden dürfen, mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß diejenigen Artikel, welche in diesem Verzeichnisse nicht genannt, gleichwohl aber ausnahmsweise auf den Wochenmärkten einzelner Orte in so weit zugelassen sind, als der Verkehr damit an diesen Orten hergebracht ist und zugleich durch das Bedürfniß der Käufer gerechtfertigt erscheint, in den einzelnen Wochenmarktsordnungen festgesetzt und durch die Kreis- und Lokalblätter, so wie in sonst ortsüblicher Weise werden bekannt gemacht werden.

Das Feilhalten mit andern Gegenständen, als den hiernach festgestellten Wochenmarkts-Artikeln auf den Wochenmärkten wird hierdurch ausdrücklich untersagt und bleibt hinfort nur solchen Personen gestattet, welche sich in Besitz eines besondern von uns ertheilten Erlaubnißscheins dazu befinden.

Die Uebertretungen dieser Anordnungen werden nach Vorschrift des §. 187. der allgemeinen Gewerbeordnung mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß das nachfolgende Verzeichniß zugleich diejenigen Artikel enthält, auf welche nach §. 14. Nr. 1. und dem §. 12. des Hausirregulativs vom 28. April 1824 beim Vorhandenseyn der sonstigen Erfordernisse, Gewerbescheine zum Hausirhandel für Inländer und **Ausländer** und Erlaubnißscheine zum gewerbescheinfreien Verkehr in der Umgegend des Wohnorts — nach §. 4. des genannten Regulativs — allein dürfen ertheilt werden.

Merseburg, den 8. Juni 1848.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern und für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Gegenstände,

welche überall auf Wochenmärkten feilgehalten werden dürfen.

I. Erzeugnisse des Bodens, der Land- und Forstwirthschaft, der Jagd und Fischerei, welche zum Genusse dienen:

Alle eßbare Garten-, Wald- und Feldfrüchte (frisch, getrocknet, gebacken, oder

Digitized by Google

eingekocht) als: Obst, Citronen, Pommeranzen, Apfelsinen, Gemüse, Kräuter, Knollen und Wurzeln, auch rohe ungedörrte Cichorienwurzeln; ferner Pilze, Beeren, Sämereien, Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl jeder Art (einschließlich des Kartoffel- und Senfmehls) und alle andere Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, sodann Hefe, Brot, Semmel und ähnliche Backwaaren. —

Kleine vierfüßige Thiere, Kälber, Schafvieh, Schweine, Ziegen, Milch, Butter, Käse, Fleisch- und Fleischwaaren (frisch, gesalzen oder geräuchert), wildes Geflügel und Wildpret aller Art, Federvieh, Eier, Honig, Krebse, Muscheln, Fische (frisch, gesalzen, gedörrt oder geräuchert).

II. Andere Erzeugnisse der Natur und der mit dem Landbau und mit der Forstwirthschaft verbundenen gewerblichen Thätigkeit:

Rohe Steine und Erden, Schiefer, Kalksteine, roher Gyps und Traß, Kreide, Thon, Walkerde, Sand, Feuer-, Wetz- und Schleifsteine und Ziegel.

Gras, Heu, Viehfutter (auch Oelkuchen); Stroh, Schilf, Rohr, Bast, Laub- und Nadelstreu, Seetang.

Moos, Schwamm, rohe Wurzelgewächse, Stengel und Blätter (namentlich auch rohe unbearbeitete Tabacksblätter), Blumen und Pflanzen, Hopfen, Wau, Karden, desgleichen Oel- und Kleesaat und andere Pflanzensaamen.

Sträucher, Bäume, Ruthen, Reiser, auch Besen aus Reisern, sowie grobe Geflechte aus Holzspähnen, aus Weiden, Schilf, Rohr, Bast, Stroh und dergleichen.

Flachs, Hanf, Leinengarn, Zwirn, Band und Strümpfe aus Leinen, Leinewand, Zwillich und Drillich.

Brennholz, Torf, Holz-, Braun- und Steinkohlen und andere Brennmaterialien, Lohe und Lohkuchen, Harz, Theer, Pech, Kienöl, Kienruß, Asche, Bau-, Nutz- und Schirrholz, Pfähle, Bretter, Latten, Dachsplitten, auch grobe Holzwaaren.

Vögel, Bienenstöcke, rohes Wachs, Schreib- und neue Bettfedern, rohes Horn, Knochen, rohe Thierfelle, Borsten, Thierhaare und wollenes Strickgarn.

Personal-Chronik.

Nr. 361. Der Regierungs-Rath von Kamptz ist von Magdeburg zu dem hiesigen Regierungs-Collegio versetzt worden.

Nr. 362. Der Candidat der Feldmeßkunst Herrmann Albert Judenberg ist zum Feldmesser ernannt und als solcher verpflichtet worden.

Nr. 363. Die Schul- und Organistenstelle zu Schweinitz wird durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Diese Stelle ist Privat-Patronats, wird aber für diesesmal auf Grund eines von dem Patron ausgestellten Reverses von der Königl. Regierung besetzt.

Nr. 364. Der Pastor Georg Leopold Jacobi in Gudersleben, Ephorie Nordhausen, ist am 10. Juni c. gestorben. Ueber Wiederbesetzung der dadurch erledigten Stelle ist bereits verfügt.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

27. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 8. Juli 1848.

Nr. 365. Die interimistische Uebertragung des Vorsitzes beim Königl. Consistorio betr.

Seine Majestät der König haben den Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, den Vorsitz im Königlichen Consistorio für die Provinz mir interimistisch zu übertragen.

Dem in Folge dessen mir ertheilten Auftrage entsprechend, übernehme ich vom 3. d. Mts. ab bis zur anderweiten Organisation der kirchlichen Behörden die Leitung der Geschäfte im Königlichen Consistorio, welches ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Magdeburg, den 1. Juli 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen v. Bonin.

Nr. 366. Die auszugebenden neuen Darlehns-Kassenscheine betr.

Da die durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 15. April 1848 (Gesetz-Sammlung Nr. 2957.) angeordnete Ausfertigung neuer Darlehns-Kassenscheine nunmehr so weit vorgeschritten ist, daß nach Vollendung der Scheine zu 5 Thlr. jetzt auch die Appoints à 1 Thlr. mit unserm Kontrol-Stempel versehen und an die Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen übergeben werden, so bringen wir hiermit die Beschreibung beider Appoints-Gattungen dieses neuen Währungs-Mittels nachfolgend zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 22. Juni 1848.

Königliche Immediat-Commission zur Kontrolirung der Banknoten.

Costenoble. H. C. Carl. Sametzki. v. c.

Beschreibung der Darlehns-Kassenscheine à 5 Thlr.

Die Darlehns-Kassenscheine zu 5 Thaler sind $4\frac{3}{4}$ preußische Zoll breit und $3\frac{1}{4}$ preußische Zoll hoch und bestehen aus einem bläulichen Papier mit in Grau aufgedrucktem künstlichen Wasserzeichen.

A. Die Schauseite in schwarzem Druck enthält:

I. als Einfassung

a) in den vier Ecken auf schraffirtem Grunde gekrönte Adler mit ausgebreiteten Flügeln in Lorbeerkränzen,

b) in einem Oberbalken die Bezeichnung

„Darlehns-Kassenschein“

auf hellem, mit Lorbeerzweigen auf schraffirtem Grunde umgebenen Schilde,

Digitized by Google

und unmittelbar darunter „Gesetz vom 15. April 1848“ in Weiß auf schwarzem Schilde,

c) in einem Unterbalken die Strafandrohung in Diamant-Frakturschrift auf hellem mit Lorbeerzweigen auf Schraffirungen umgebenen Grunde,

d) in zwei Seitenbalken, und zwar in dem linksseitigen eine männliche Figur mit den Attributen eines Merkurs und in dem rechtseitigen eine weibliche Figur mit Füllhorn und einer Bürgerkrone. Beide Figuren stehen in schraffirten Nischen auf mit Blattwerk und Stengeln verzierten Postamenten.

Ueber jeder Nische sind außer einem Stern in der Mitte zwei kleine Rosetten mit FR in Weiß auf schwarzem Grunde angebracht.

II. als Text

a) oben „Fünf Thaler Courant“ in gothischer Schrift,

b) darunter „nach dem Münzfusse von 1764“ in Diamant-Cursiv,

c) in der Mitte, in einem verzierten Kreise, und auf dem Grundtone des Papiers einen trockenen Stempel mit heraldischem Adler und der Umschrift „Contrôl-Commission“,

d) zu beiden Seiten des Kontrôl-Stempels auf schraffirtem Grunde in verzierten gleichen Schilden „5 Thaler“,

e) unter dem Kontrol-Stempel „Berlin, den 15. April 1848“ in geschriebener stehender Schrift,

f) hierunter „Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen“ in römischer Lapidarschrift,

g) endlich die Unterschriften: von Lamprecht. von Rabe. Meyen. Woywod. als Facsimile.

B. Die Rückseite enthält in schwarzem Aufdruck

1) oben „Darlehns-Kassenscheine“ in verzierten lateinischen Initialen,

2) unten „Fünf Thaler Courant“ in anderen verzierten lateinischen Initialen,

3) links und rechts die gleich große Ziffer „5“, mit Werthangabe „Fünf Thaler“ im innern Felde derselben,

4) in der Mitte eine Arabeske, die „Serie, Nummer, Litt.“ den geschriebenen Namen des eintragenden Beamten und die Rückseite des Kontrôl-Stempels umgebend.

Nummer, Name des Beamten und Kontrôl-Stempel stehen auf dem Grundton des Papiers.

Beschreibung der Darlehns-Kassenscheine à 1 Thlr.

Die Darlehns-Kassenscheine à 1 Thlr. sind 4⅛ preuß. Zolle breit und 2½ preuß. Zolle hoch und bestehen aus einem bläulichen Papiere mit in braungelb aufgedrucktem künstlichen Wasserzeichen.

I. Die Schau- oder Vorderseite, in schwarzer Farbe gedruckt, enthält:

A. als Einfassung

1) in den vier Ecken heraldische Adler mit Krone, Scepter und Reichsapfel und F. R. auf der Brust, in Lorbeerkränzen, welche mit Schraffirungen umzogen sind,

2) in dem Oberbalken die Bezeichnung „Darlehns-Kassenschein“ auf schraffirtem Schilde, das mit einer Arabeske mit oben in der Mitte und in den 4 Ecken

Digitized by Google

angebrachten Kronen umgeben ist, die unter dem Hauptschilde in einem besonderen kleinern Felde die Worte: „Gesetz vom 15. April 1848“ aufnimmt,

3) in dem Unterbalken die Strafandrohung in gothischer Diamantschrift auf hellem Schilde, das mit einer Arabeske mit gleichfalls oben in der Mitte und in den 4 Ecken angebrachten Kronen umgeben ist,

4) in den Seitenbalken weibliche Figuren mit Ruder und Füllhorn in den Händen und Bürgerkronen auf ihren Häuptern, von welchen als Hintergrund Schleier herabwallen. Ueber jeder Krone erheben sich Palmette und Verzierungen mit Rosetten.

B. als Text

1) oben „Ein Thaler Courant“, in Frakturschrift,
2) darunter „nach dem Münzfusse von 1764“ in Diamant-Antiqua,
3) in der Mitte, in einem verzierten Kreise und auf dem Grundtone des Papiers, einen trocknen Stempel mit heraldischem Adler und der Umschrift „Control-Commission“,
4) zu beiden Seiten des Kontrol-Stempels auf schraffirtem Grunde, in verzierten Schilden, „1 Thlr.“ ebenfalls auf der Grundfarbe des Papiers,
5) unter dem Kontrol-Stempel: „Berlin, den 15. April 1848“ in geschriebener stehender Schrift,
6) hierunter „Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen“ in Lapidarschrift,
7) endlich die Unterschriften in Facsimile „von Lamprecht. v. Rabe. Meyen. Woywod.“

II. Die Kehr- oder Rückseite, in schwarzer Farbe gedruckt, enthält:

1) oben „Darlehns-Kassenschein“ in verzierten lateinischen Initialen,
2) unten „Ein Thaler Courant“ in anderen verzierten lateinischen Initialen,
3) links und rechts die gleich großen Ziffern „1“ mit Werthangabe „Ein Thaler“ in dem innern Felde derselben, in Antiquaschrift, von Zügen umgeben,
4) in der Mitte eine Arabeske, den schwarz geschriebenen Namen eines Beamten, die gedruckte Serie, Nummer und Littera, und die Rückseite des Kontrol-Stempel umgebend. Nummer, Name des Beamten und Kontrol-Stempel stehen auf dem Grundtone des Papiers.

Nr. 367. Die Concessionirung einer zweiten Apotheke der Stadt Eilenburg betr.

Auf höhere Anweisung soll in der Stadt Eilenburg eine zweite Apotheke concessionirt werden. Wir fordern demgemäß qualificirte Bewerber auf, unter Einreichung der Approbation, Führungs-Atteste, des Lebenslaufs und des Vermögens-Nachweises sich binnen 8 Wochen bei uns zu melden.

Merseburg, den 29. Juni 1848.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 368. Die Abänderung der Veterinär-Arznei-Taxe betr.

Mit Bezug auf unsre Bekanntmachung vom 14. Juli v. J. hat in Folge des Wechsels der Droguen-Preise die unter den Apothekern unsers Verwaltungsbezirks vereinbarte Veterinär-Arznei-Taxe folgende Abänderung erfahren:

Digitized by Google

Baccae Juniperi	Zj.	— Sgr.	3 Pf.
– = pulv.	=	— =	5 =
Camphora =	=	1 =	10 =
– trita	=	2 =	9 =
Cantharides pulv.	=	7 =	— =
Hydrargyrum	=	6 =	— =
Kalium jodatum	Drj.	3 =	9 =
Opium pulv.	=	3 =	— =
Rad. Glycyrch.	Zj.	— =	8 =
– – pulv.	=	— =	10 =
Spirit. camphorat.	=	— =	9 =
– frumenti	=	— =	3 =
– saponat.	=	— =	8 =
– vini rectificat.	=	— =	4 =
– – rectificatiss.	=	— =	6 =
Tinct. Aloës	=	1 =	— =
– Arnicae	=	1 =	— =
– Asae foet.	=	1 =	3 =
– Benzoës	=	2 =	— =
– Cantharid.	=	3 =	— =
– Capsici annui	=	1 =	— =
– Euphorbii	=	1 =	— =
– Jodi	Dr.	— =	8 =
– Myrrhae	Zj.	2 =	— =
Ungt. Kalii jodati	Dr.	— =	8 =

Merseburg, den 10. Juli 1848.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Nr. 369. Die Schul- und Küsterstelle in Unterrißdorf, Ephorie Eisleben, Privat-Patronats, ist durch freiwillige Amts-Resignation ihres bisherigen Inhabers erledigt, ihre Wiederbesetzung auch bereits eingeleitet.

Nr. 370. Der Herr Probst und Consistorial-Rath Dr. Zerrenner ist in das Königliche Consistorium für die Provinz Sachsen wiederum zurückgetreten und der Hülfsprediger an der hiesigen Domkirche Herr Dr. Rhone als Hülfs-Arbeiter zu demselben einberufen. Dem Herrn Kammergerichts-Assessor Hanstein sind die Justitiariats-Geschäfte beim Königlichen Consistorio und Provinzial-Schul-Collegio übertragen.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, ½ Bogen stark, für den Sangerhäuser landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

28. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 15. Juli 1848.

Das 25. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 371.

Nr. 2981. Vertrag zwischen Preußen und Sachsen, die Herstellung einer Eisenbahn-Verbindung zwischen Berlin und Dresden betreffend. d. d. Berlin, den 6. März 1848.

Nr. 2982. Allerhöchster Erlaß vom 29. April 1848, betreffend die den Kreisständen des Kreises Heiligenstadt in Bezug auf den Bau und die künftige Unterhaltung der Straßen von Heiligenstadt nach Wannfried, von Udra nach Wallhausen, von dieser Straße ab über Hohengandern bis zur Hannoverschen Grenze, und vom Beberberge bei Heiligenstadt über Günterode bis zur Grenze des Kreises Worbis bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nr. 2983. Allerhöchster Erlaß vom 9. Mai 1848, betreffend die dem Actienverein zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Lauban nach Kohlfurth in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung dieser Straße bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nr. 2984. Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Actienvereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Lauban nach Kohlfurth. Vom 31. Mai 1848.

Nr. 2985. Statut für die städtische Bank in Breslau. Vom 10. Juni 1848.

Nr. 2986. Allerhöchster Erlaß vom 10. Juni 1848 über die Tagegelder und Fuhrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten.

Nr. 2987. Allerhöchster Erlaß vom 14. Juni 1848, betreffend die Bewilligung von Wartegeldern an disponible Beamte.

Nr. 2988. Allerhöchster Erlaß vom 14. Juni 1848, den Bau der Eisenbahn zwischen Berlin und der Provinz Preußen von dem Anschlußpunkte an der Stargard-Posener Eisenbahn unweit Driesen bis Dirschau betreffend.

Das 26. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 2989. Allerhöchster Erlaß vom 29. Mai 1848, betreffend die Anwendung der ermäßigten Portotaxe für Kreuzbandsendungen mit handschriftlicher Beifügung des Datums und der Namensunterschrift.

Nr. 2990. Allerhöchster Erlaß vom 14. Juni 1848, die Ausdehnung der Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 3. Mai 1821 auf die mittelst der Allerhöchsten Order vom 25. April 1848 genehmigte frei-

Digitized by Google

willige Staatsanleihe und die auf diese Anleihe bezüglichen Schuldverschreibungen betreffend.

Nr. 2991. Gesetz, betreffend den Schutz der zur Vereinbarung der Preußischen Verfassung berufenen Versammlung. Vom 23. Juni 1848.

Nr. 372. Die Annahme und Auszahlung kleiner Geldbeträge für Privatpersonen durch Vermittelung der Postanstalten betr.

Auf den gemeinschaftlichen Bericht des Finanz-Ministerii und des Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bestimme Ich hierdurch, daß die Preußischen Postanstalten, bei Aufgabe von Briefen oder Brief-Adressen, auf Verlangen baare Zahlungen in Beträgen bis zu Fünf und Zwanzig Thalern einschließlich zur Wiederauszahlung an einen bestimmten Empfänger im Bereiche des Preußischen Postverwaltungsbizirkes anzunehmen, verpflichtet seyn sollen. Für die richtige Auszahlung dieser Beträge hat die Postverwaltung in derselben Weise Garantie zu leisten, wie für die Versendung von Geldern. Die zur Postkasse zu zahlende Gebühr für dergleichen Zahlungsleistungen soll einen halben Silbergroschen für jeden Thaler und für jeden Theil eines Thalers betragen. Das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ermächtige Ich, wegen Ausführung dieser Anordnung das Weitere zu veranlassen.

Sans-souci, den 24. Mai 1848.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) Hansemann. von Patow.

An das Finanz-Ministerium und das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsorder wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Termin, von welchem ab diese neue Einrichtung ins Leben treten soll, seiner Zeit, sobald die nöthigen Vorbereitungen getroffen seyn werden, besonders bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den 26. Juni 1848.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Nr. 373. Die Herabsetzung der Britischen Gebühr für recommandirte Briefe ꝛc. betr.

Die Britische Gebühr für recommandirte Briefe aus Preußen nach dem Vereinigten Königreiche von Großbritanien und Irland, welche bisher einen Schilling (10 Sgr.) betrug, ist auf sechs Pence (5 Sgr.) herabgesetzt worden. Es wird daher von jetzt an nur der letztere Betrag von den diesseitigen Correspondenten erhoben werden. Zugleich wird das Publikum noch darauf aufmerksam gemacht, daß recommandirte Briefe nur nach dem Vereinigten Königreiche selbst, nicht aber im Transit durch dasselbe nach überseeischen Colonien und Ländern befördert werden können. Berlin, den 28. Juni 1848.

General-Postamt.

Nr. 374. Die Verwaltung der Sparkassen in der Provinz Sachsen betr.

Nach den bei mir eingegangenen speciellen Nachweisungen über die Verwaltung der Sparkassen hat eine erfreuliche Zunahme der Benutzung derselben im Laufe des vorigen Jahres stattgefunden.

Die von den betreffenden Behörden veranlaßten Revisionen haben ergeben, daß

Digitized by Google

ohne Ausnahme eine durchaus geregelte und ordnungsmäßige Verwaltung der Sparkassen stattfindet und daß auch besonders bei Unterbringung und Anlegung der Sparkassen-Kapitalien mit lobenswerther Vor- und Umsicht durchgehends verfahren ist.

Am Schlusse des Jahres 1846 betrugen bei sämmtlichen Sparkassen in der Provinz die Einlagen . . . . . 2,585,787 Thlr. 11 sg. 10 pf.

Im Laufe des Jahres 1847 wurden

a) an neuen Einlagen . .	1,128,721	Thlr.	8 sg.	6 pf.
b) durch Zuschreibung von Zinsen	64,421	=	18 =	3 =
zusammen . .	1,193,142	Thlr.	26 sg.	9 pf.
eingezahlt und dagegen . .	836,284	=	6 =	1 =
zurückgezahlt, so daß mit einem Ueberschuß der Einzahlungen über die Auszahlungen von				356,858 = 20 = 8 =
der Betrag der Einlagen am Schlusse des Jahres 1847 sich auf				2,942,646 Thlr. 2 sg. 6 pf.

stellte.

An Quittungsbüchern waren in Umlauf

19,641	Stück	über Einlagen bis incl.	20 Thlr.
14,307	=	= = von	20 bis 50 Thlr.
12,442	=	= = =	50 = 100. =
4,779	=	= = =	100 = 200 =
2,316	=	= = über	200 Thlr.

Der Reserve-Fonds bestand in 199,041 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf.

Ich bringe dies mit dem dringenden Wunsche zur öffentlichen Kenntniß, daß die Benutzung der Sparkassen, welche neben der großen Bequemlichkeit für die zinsbare Unterbringung besonders kleiner Summen die vollständigste Sicherheit gewähren, auch in diesem Jahre wieder in gleicher Weise wie im vorigen Jahre zunehmen möge. Magdeburg, den 4. Juli 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen v. Bonin.

Nr. 375. Abänderungen der Arzneitaxe betr.

In Folge höherer Anweisung machen wir folgende Abänderungen der Arznei-Taxe hierdurch zur Nachachtung bekannt.

Chinioideum	1	Drachme	3	Sgr. 8	Pf.
Chinium hydrochloratum	1	Scrupel	13	= 2	=
– sulphuricum	1	Scrupel	9	= 6	=
Cortex Chinae regius	1	Unze	8	= —	=
– – – contusus et gr. modo. pulv.	1	Unze	9	= 6	=
– – – subt. pulv.	1	Drachme	1	= 4	=

Merseburg, den 3. Juli 1848.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 376. Amortisirte Staatspapiere betr.

Nachstehende Liste der aufgerufenen und der Königl. Controle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1847 als gerichtlich mortificirt nachgewiesenen Staatspapiere:

Des Documents			Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.	Des Documents			Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
Nr.	Litt.	Rthlr.		Nr.	Litt.	Rthlr.	
			I. Staats-Schuld-Scheine de 1811.				
131,635	D.	200	v. 26. Octbr. 1846.	55,611	S.	100	
95,536	K.	100	v. 28. Januar 1847.	5[illegible]611	T.	100	v. 28. Januar 1847.
99,493	A.	100		[illegible],251	E.	100	
2,151	C.	200	v. 18. März 1847.	68,699	A.	100	v. 20. Mai 1847.
58,707	B.	200		26,281	G.	50	v. 12. August 1847.
32,790	A.	500	v. 24. Juni 1847.	76,891	C.	100	
55,910	J.	100	v. 29. April 1847.	95,531	G.	100	v. 24. Juni 1847.
101,442	E.	100		117,307	B.	100	
			II. Staats-Schuld-Scheine de 1842.				
1,219	A.	1,000	v. 10. Juni 1847.	8,318	B.	500	
1,220	A.	1,000		2,857	F.	100	
17,933	A.	1,000		52,712	F.	100	v. 10. Juni 1847.
8,315	B.	500		52,713	F.	100	
8,316	B.	500		52,734	F.	100	
8,317	B.	500					

Berlin, den 9. Juni 1848.

Königliche Controle der Staats-Papiere.

wird hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 16. Juni 1819 zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht.

Merseburg, den 1. Juli 1848.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 377. Empfehlung einer Schrift.

Nachstehende Schrift:

„Belehrungen über die für Menschen und Thiere gefährlichen Folgen der Ansteckung durch Krankheiten der Hausthiere, nebst Angabe der geeigneten Mittel zur Vermeidung derselben, vom Departements-Thierarzt Körber. Merseburg 1848. Druck von Kobitzschens Erben."

empfehlen wir als sachgemäß und nützlich der Aufmerksamkeit des landwirthschaftlichen Publikums.

Merseburg, den 4. Juli 1848.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 378 Betheiligung der Kirchen bei der freiwilligen Staatsanleihe.

Mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 14. d. Mts. ist die Ordre vom 3. Mai 1821 (G. S. S. 46.) betreffend die Annahme von Staatsschuldscheinen als pupillarische und depositalmäßige Sicherheit, auch auf diejenigen Schuldverschreibungen für anwendbar erklärt, welche über die freiwilligen Beiträge zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse nach Maaßgabe des Allerhöchsten Erlasses vom 25. April d. J. (G. S. S. 117.) ausgefertigt werden. Es unterliegt daher fortan keinem Bedenken, daß auch Kirchen, Schulen, milde Stiftungen und andere öffentliche Anstalten, soweit es ihre Mittel gestatten, sich bei der freiwilligen Anleihe betheiligen, und in politischer Beziehung erscheint es selbst im Interesse der gedachten Anstalt rathsam, daß diese Betheiligung in solchem Umfange erfolge, als disponible oder ohne Verlust realisirbare Fonds vorhanden sind. Berlin, den 23. Juni 1848.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Vorstehende Verfügung wird hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Merseburg, den 6. Juli 1848.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für die Verwaltung des Kirchen- und Schulwesens.

Nr. 379. Die in Eilenburg abgehaltene Wahlfähigkeits-Prüfung betr.

Aus dem Privat-Seminar des Rector Geißler in Eilenburg sind im laufenden Jahre 24 Zöglinge entlassen worden und haben dieselben bei der am 9. und 10. Mai c. mit ihnen angestellten Wahlfähigkeits-Prüfung die Haupt-Censuren Nr. I. II. und III. erhalten, wie folgt:

1) Joachim Friedrich Rudolph Achilles aus Poritz bei Bismark; 2) Karl Alexander Becker aus Roßbach bei Naumburg; 3) Friedrich Herrmann Becker aus Dobrigast, Kr. Weißenfels; 4) Ernst Julius Eckardt aus Eilenburg; 5) Friedrich Wilhelm Ferdinand Edler aus Friedersdorf bei Bitterfeld; 6) Chr. Albert Engel aus Elßing bei Torgau; 7) Gustav Theodor Essigke aus Zölschen bei Lützen; 8) Franz Theodor Julius Fischer aus Martinsrieth, Kr. Sangerhausen; 9) Moritz Julius Große aus Schmiedeberg; 10) Gottfried Robert Harweck aus Schkeitbar bei Lützen; 11) Karl Heinrich Höndorf aus Helbra, Mansfelder Seekreis; 12) Karl Julius Theodor Kober aus Profen bei Zeitz; 13) August Friedrich Anton Lage aus Artern, Kr. Sangerhausen; 14) Karl August Lehmann aus Hohenleipisch, Kr. Liebenwerda; 15) Chrst. Gottlob Meley aus Zschortau bei Delitzsch; 16) Gottl. Fr. Herrmann Müller aus Giebichenstein bei Halle; 17) Karl Friedrich Müller aus Kertitz, Kr. Delitzsch; 18) Ferdinand Röhreich aus Gratzungen bei Nordhausen; 19) Wilhelm Gustav Albert Rosenbaum aus Staßfurth; 20) Joh. Gottlob Schemmel aus Theißa, Kr. Liebenwerda; 21) Friedr. Ernst Schröter aus Hohenprießnitz, Kr. Delitzsch; 22) Herrm. Anton Tille aus Hohenmölsen, Kr. Weißenfels; 23) Fr. Julius Voigt aus Kirchhein bei Erfurt; 24) Joh. Karl Gotthilf Zeiger aus Zeitz. Merseburg, den 21. Juni 1848.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Digitized by Google

Nr. 380. Die Veränderung des Wohnsitzes vor der Trauung betr.

Nicht selten entstehen Zweifel über folgende Fragen:

1) bis wie lange vor der Trauung ist die Veränderung des Wohnsitzes mit rechtlicher Wirkung hinsichts der pfarramtlichen Competenz zur Trauung zulässig?
2) in welcher Weise muß die Veränderung des Wohnorts geschehen, um zugleich als Veränderung des Wohnsitzes gelten zu können?
3) in welcher Form muß bei großjährigen, noch unter väterlicher Gewalt stehenden Töchtern, die Bewilligung des Vaters zur Veränderung des Wohnsitzes erklärt werden?

Wir sind hierdurch veranlaßt, die Herren Geistlichen darauf aufmerksam zu machen, daß

zu 1. jede, auch nach begonnenem Aufgebot eintretende, wirkliche Veränderung des Wohnsitzes der Braut, auch die pfarramtliche Berechtigung zur Trauung auf den Pfarrer des neuen Wohnsitzes überträgt, daß

zu 2. der häufig sich ereignende Umstand, daß die Braut vor der Trauung in die Wohnung des Bräutigams zieht, weil derselbe — ganz abgesehen von den sittlichen Bedenken, welche hierbei die höchste Vorsicht bedingen — für sich nicht einen Wohnsitz begründet, sondern die Begründung desselben durch Eingehung der Ehe lediglich vorbereitet, noch nicht die Competenz des Pfarrers zur Trauung verändert, während in anderen Fällen lediglich Alles auf die näheren thatsächlichen Umstände ankommt, ohne daß eine allgemeine Anweisung ertheilt werden kann, daß endlich

zu 3. großjährige und unter väterlicher Gewalt stehende Töchter, so lange bis die väterliche Gewalt durch ausdrückliche Erklärung des Vaters aufgehoben ist, nach §. 272. Theil II. Tit. 11. Allg. Land-Rechts zur Parochie der Eltern gehören und einen eigenen Wohnsitz gar nicht begründen können.

Wir empfehlen diese Bemerkungen zu sorgfältiger Beachtung aller Betheiligten.

Magdeburg, den 29. Juni 1848.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Personal-Chronik.

Nr. 381. Der Regierungsrath Weigelt ist von Marienwerder zu der hiesigen Regierung versetzt worden.

Nr. 382. Der zeitherige Candidat der Feldmeßkunst Ferdinand Pfannenschmid aus Ermsleben ist nach bestandener Prüfung zum Feldmesser ernannt und als solcher verpflichtet worden.

Nr. 383. Der zeitherige Candidat der Feldmeßkunst Carl Heinrich Gustav Schröder von Merseburg ist nach abgelegter Prüfung zum Feldmesser ernannt und als solcher verpflichtet worden.

Nr. 384. Die Schul- und Küsterstelle in Collenbey, Landephorie Merseburg, Königl. Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt, kommt aber jetzt nicht zur Wiederbesetzung, sondern wird auf unbestimmte Zeit, eingetretener dringender Umstände halber vicarisch verwaltet werden.

Digitized by Google

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Schkopau, Land-Diöces Merseburg, ist der Predigtamts-Candidat Gottlob August Schinke berufen und von dem Königl. Consistorium bestätigt worden. Nr. 385.

Die zweite Predigerstelle an der deutsch-reformirten Kirche in Magdeburg wird durch die Berufung des Predigers Dulon zum Prediger an der Kirche Unser Lieben Frauen in Bremen erledigt. Die Wiederbesetzung derselben erfolgt durch Wahl des Königl. Consistoriums aus drei von der Kirchen-Gemeinde zu präsentirenden Candidaten. Nr. 386.

Die Oberlandesgerichts-Assessoren von Rostitz in Erfurt und Pinckert in Zeitz sind den 24. c. zu Land- und Stadtgerichtsräthen ernannt; Nr. 387.

Die Justiz-Personal-Veränderungen im Departement des Oberlandesgerichts zu Naumburg betr.

den Land- und Stadtgerichts-Assessoren Voigt zu Weißensee, Rothe zu Bitterfeld und Rehkopf zu Suhl ist den 27. Mai c. der Character als Land- und Stadtgerichtsrath verliehen;

der hiesige Oberlandesgerichts-Assessor Wolff ist den 19. Juni c. an das Königliche Kammergericht in Berlin versetzt;

die hiesigen Oberlandesgerichts-Referendarien Georg Jungwirth und Anton Robert Sernau sind zu außeretatsmäßigen Land- und Stadtgerichts-Assessoren resp. zu Naumburg und Halle den 3. und 6. Juni c. ernannt;

die Referendarien Adolph Wilhelm Georg Beyrich, Gottfried Wilhelm Lindner und Karl Wilhelm Ferdinand Wiese sind den $\frac{20. \text{ Mai}}{2. \text{ Juni}}$, $\frac{14.}{26.}$ Juni resp. $\frac{26. \text{ Mai}}{13. \text{ Juni}}$ c. von dem Königlichen Kammergerichte in Berlin resp. dem Oberlandesgerichte zu Magdeburg, der Auscultator Karl Gottfried Steinbach aber ist den $\frac{3}{13}$. Juni c. von dem Oberlandesgerichte in Halberstadt zu dem hiesigen Oberlandesgerichte, der Referendar von Bertrab hingegen ist den 1. Juli c. von hier an das Kammergericht in Berlin versetzt;

die hiesigen Oberlandesgerichts-Auscultatoren Reinhold Ludwig Taschenberg, Eduard Georg Dörk, Karl Franz Friedrich Leopold von Rüts und Karl Friedrich Klingner sind den 30. Mai, 14. und 26. Juni c. zu Referendarien befördert;

die Candidaten der Rechte Wilhelm Heinrich Bernhard Lanz, Edmund Friedrich Schwanitz und Friedrich Wilhelm von Neumann sind den 8. Juni c. zu Oberlandesgerichts-Auscultatoren hieselbst angenommen;

dem Justiz-Commissar Röser zu Mücheln ist durch das Justiz-Ministerial-Rescript vom 17. Juni c. die Praxis auch bei der Gerichts-Commission zu Lauchstedt widerruflich beigelegt;

dem Patrimonialrichter Oberlandesgerichts-Assessor Ehrenberg zu Gerbstädt ist den 31. Mai c. zugleich die Verwaltung des Patrimonialgerichts zu Piesdorf mit übertragen;

der invalide Unterofficier und Hülfsbote Johann Traugott Kirchhöfer ist den 26. Mai c. zum Gerichtsboten, Executor und Gefangenwärter bei dem Land- und Stadtgericht zu Wittenberg bestellt.

Digitized by Google

Nachweisung

der

im Monat Juni 1848

auf den innengenannten Marktplätzen bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen der Rauchfourage.

Nr.	Namen der Marktplätze	Getreide- und Hülsenfrüchte der Preußische Scheffel																												Kartoffeln der Pr. Scheffel			Branntwein das Qrt.			Rauchfutter						Grütze das Pfd.		
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen																Heu à Centn.			Stroh à Schock					
		tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.							sg.	pf.											
1	Merseburg	1	23	9	1	3	5	—	27	—	—	20	3	—	—	—	1	10	—	1	25	—	—	15	—	4	—	—	22	6	4	27	6	—	—
2	Halle	1	25	1	1	1	8	—	26	5	—	19	1	—	—	—	2	—	—	2	22	6	—	13	9	5	—	—	16	—	9	—	—	—	—
3	Naumburg	1	24	10	1	2	8	—	25	4	—	18	5	3	20	—	2	5	—	2	10	—	—	15	—	4	6	1	2	6	6	7	6	2	—
4	Torgau	2	1	3	1	5	6	—	25	5	—	23	7	4	22	6	1	22	6	3	15	—	—	10	—	3	—	—	17	6	3	15	—	2	6
5	Wittenberg	2	—	3	1	5	10	1	—	1	—	25	9	5	25	—	3	—	—	4	20	—	—	20	—	6	—	—	25	—	6	—	—	3	—
6	Eisleben	1	24	6	1	2	4	—	26	9	—	23	—	—	—	—	1	13	3	2	9	9	—	12	—	5	—	—	28	4	5	27	—	2	2
7	Zeitz	1	29	1	1	5	4	—	28	1	—	20	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	9	4	2	1	7	6	5	27	2	1	6
8	Querfurt	1	20	—	1	—	6	—	24	3	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	6	—	20	—	5	—	—	—	—
9	Bitterfeld	2	—	7	1	2	8	—	28	—	—	22	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	3	—	1	25	—	5	15	—	—	—

Merseburg, den 6. Juli 1848.

Königlich Preußische Regierung.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

29. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 22. Juli 1848.

Das 27. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 389.

Nr. 2992. Allerhöchster Erlaß vom 25. Juni 1848, betreffend die Bildung eines neuen Staatsministeriums und die Ernennung des bisherigen Oberpräsidenten von Auerswald zum Präsidenten desselben.

Nr. 390. Das Porto für die Ueberfracht an Passagier-Gepäck von Postreisenden betr.

Das Porto für die Ueberfracht an Passagier-Gepäck von Postreisenden, welches bisher pro Meile für je 5 Pfund betrug:

bei Effecten bis incl. 100 Pfund 2 Spfennig,
für das Mehrgewicht 3 Spfennig,

wird vom 1. August d. J. ab, durchweg, und ohne Unterschied des Gewichtes, auf 2 Spfennige pro Meile für je 5 Pfund festgestellt. Alle übrigen, das Passagier-Gepäck betreffenden Bestimmungen bleiben unverändert in Kraft.

Berlin, den 6. Juli 1848.

General-Post-Amt.

Nr. 391. Die Annahme freiwilliger Beiträge zur Bestreitung des Staatsbedarfs betr.

Indem wir nachstehend eine summarische Nachweisung von den bis zum heutigen Tage bei unserer Hauptkasse zur Bestreitung des gegenwärtigen außerordentlichen Staatsbedarfs eingegangenen freiwilligen Beiträge zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir die Eingesessenen unseres Verwaltungsbezirks noch besonders darauf aufmerksam, daß nach einem mittelst Königlicher Botschaft vom 10. d. Mts. der zur Vereinbarung der preußischen Staatsverfassung berufenen Versammlung vorgelegten Gesetz-Entwurfe die durch die Allerhöchste Ordre vom 25. April d. Js. eröffnete, mit fünf Procent verzinsliche freiwillige Anleihe mit dem 10. August d. Js. geschlossen, und, insoweit die für dieselbe eingelieferten Beiträge die Summe von 15 Millionen Thalern nicht erreichen, eine mit 3½ Procent verzinsliche Zwangsanleihe ausgeschrieben werden soll.

In Beziehung auf die Höhe der Beiträge zu dieser Zwangsanleihe enthält der vorgelegte Gesetz-Entwurf im Wesentlichen folgende Bestimmungen:

1) Zur Zwangsanleihe haben alle Staats-Angehörige beizutragen, welche ein Vermögen von mindestens 4000 Thlr. besitzen.

Digitized by Google

2) der jederzeit auf volle zehn Thaler abzurundende Beitrag bestimmt sich bei einem Vermögen

		bis	8,000	Thlr.	auf $\frac{5}{10}$	Procent
über	8,000	Thlr. "	12,000	"	" $\frac{6}{10}$	"
"	12,000	" "	20,000	"	" $\frac{7}{10}$	"
"	20,000	" "	30,000	"	" $\frac{8}{10}$	"
"	30,000	" "	40,000	"	" $\frac{9}{10}$	"
"	40,000	" "	60,000	"	" 1	"
"	60,000	" "	80,000	"	" $1\frac{1}{10}$	"
"	80,000	" "	100,000	"	" $1\frac{2}{10}$	"
"	100,000	" "	125,000	"	" $1\frac{3}{10}$	"
"	125,000	" "	150,000	"	" $1\frac{4}{10}$	"
"	150,000	" "	200,000	"	" $1\frac{5}{10}$	"
"	200,000	" "	250,000	"	" $1\frac{6}{10}$	"
"	250,000	" "	300,000	"	" $1\frac{7}{10}$	"
"	300,000	" "	350,000	"	" $1\frac{8}{10}$	"
"	350,000	" "	400,000	"	" $1\frac{9}{10}$	"
"	400,000	"			" 2	"

3) Nach den vorstehend angegebenen Sätzen wird auch der zehnfache Betrag des jährlichen Einkommens aus Besoldung, Pension, Leibrente, Nießbrauch, sowie aus dem Ertrage eines Gewerbes im weitesten Sinne des Worts, gleich anderem Vermögen, zur Anleihe herangezogen; dergestalt, daß wenn das Zehnfache solchen Einkommens in Verbindung mit anderem Vermögen den Betrag von 4000 Thlr. erreicht oder übersteigt, die Verpflichtung, zur Zwangsanleihe beizutragen, auch in dem Falle eintritt, wenn das erstere oder letztere weniger als 4000 Thlr. beträgt.

Bei Realisirung der Zwangsanleihe werden die Beiträge, welche zu der gegenwärtig noch offenen freiwilligen Anleihe eingeliefert worden sind, den Darleihern auf ihren Antheil zur Zwangsanleihe in Anrechnung gebracht.

Daher wird allen denjenigen, deren Verhältnisse es gestatten, bis zum 10. August d. Js. noch weiter freiwillige Beiträge einzuliefern und sich für dieselben dadurch des höheren Zinssatzes von fünf Procent statt des später für die Zwangsanleihe eintretenden niedrigeren Zinssatzes theilhaftig zu machen, unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 10. vorigen Monats (Amtsblatt Seite 155.) hierdurch in Erinnerung gebracht, daß zur Annahme freiwilliger Beiträge in Merseburg die Regierungs-Haupt-Kasse und außerhalb Merseburg sämmtliche Kreis-Kassen und Rentämter unseres Verwaltungsbezirks, so wie die Floß-Kasse zu Elsterwerda ermächtigt sind.

Merseburg, den 18. Juli 1848.

Königlich Preußische Regierung.

Digitized by Google

Nachweisung

der bei der Regierungs-Hauptkasse zu Merseburg bis heute eingegangenen Beiträge zur freiwilligen Staats-Anleihe.

Nr.	Bezeichnung der Empfangsstellen.	Betrag Thlr.	sgr.	pf.	
1.	Bei der Regierungs-Hauptkasse unmittelbar	39,502	6	—	Außerdem sind an verarbeitetem Gold und Silber 6 Mark 9 Loth Gold und 685 Mark 5 Loth Silber im Werthe von ca. 9,400 Thlr. eingegangen.
2.	" " Kreiskasse Delitzsch	1,345	—	—	
3.	" " " Eisleben	2,950	—	—	
4.	" " " Freiburg	2,430	—	—	
5.	" " " Halle	19,373	—	—	
6.	" " " Liebenwerda	530	—	—	
7.	" " " Mansfeld	3,310	—	—	
8.	" " " Naumburg	12,729	9	—	
9.	" " " Sangerhausen	2,080	—	—	
10.	" " " Torgau	5,187	—	—	
11.	" " " Wittenberg	4,660	—	—	
12.	" " " Zeitz	3,820	—	—	
13.	" dem Rentamte Annaburg	295	—	—	
14.	" " " Bitterfeld	850	—	—	
15.	" " " Düben	180	—	—	
16.	" " " Eilenburg	300	—	—	
17.	" " " Eisleben	2,428	2	6	
18.	" " " Freiburg	150	—	—	
19.	" " " Gräfenhainchen	200	—	—	
20.	" " " Heldrungen	500	—	—	
21.	" " " Halle	2,350	—	—	
22.	" " " Mühlberg	1,000	—	—	
23.	" " " Querfurt	2,327	20	—	
24.	" " " Sangerhausen	50	—	—	
25.	" " " Schlieben	750	—	—	
26.	" " " Schweinitz	210	—	—	
27.	" " " Torgau	100	—	—	
28.	" " " Weißenfels	2,810	—	—	
29.	" " " Wittenberg	360	—	—	
30.	" " " Zeitz	500	—	—	
31.	" der Forstkasse Elsterwerda	270	—	—	
	Summa	113,547	7	6	

Merseburg, den 18. Juli 1848.

Königliche Regierungs-Hauptkasse.

Digitized by Google

Nr. 392. Das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden betr.

In mehreren Gegenden hat sich die Meinung verbreitet, daß das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden aufgehoben sey. Das beruht indessen auf einem Mißverständniß. Zwar sind bei den geeigneten Stellen Anträge wegen Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden gemacht worden, bis jetzt ist solche jedoch noch nicht erfolgt. Das Jagdrecht besteht daher zur Zeit noch nach wie vor fort. Wir sehen uns veranlaßt, dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, damit Niemand aus Irrthum über die wahre Sachlage verleitet werde, Verletzungen des fremden Jagdrechts vorzunehmen, wodurch er in die darauf stehenden gesetzlichen Strafen verfallen würde. Es wird nur dieser Bedeutung bedürfen, um vor Gesetzes-Uebertretungen zu warnen.

Merseburg, den 11. Juli 1848.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 393. Das vorläufige Fortbestehen der Ermäßigung der Assecuranz-Gebühr für Geldsendungen über Tausend Thaler betr.

Auf den Bericht des Finanz-Ministerii und des Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 15. d. Mts. bestimme Ich hierdurch, daß die in Meiner Ordre vom 8. April d. J. vorläufig auf drei Monate bewilligte Ermäßigung der Assecuranz-Gebühr für Geldsendungen in Beträgen über 1000 Thlr. auf die Hälfte des gesetzlichen Betrages auch ferner, und so lange fortbestehen soll, als das Bedürfniß dafür vorhanden ist. Dabei bestimme Ich jedoch, daß bei dergleichen Sendungen die Ermäßigung der Assecuranz-Gebühr nur für den, Tausend Thaler übersteigenden Theil der declarirten Summe einzutreten hat, für die ersten Tausend Thaler aber die volle Gebühr zu entrichten ist. Das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat die Ausführung dieser, durch die Gesetzsammlung zu publicirenden Verordnung zu bewirken.

Sans-souci, den 25. Juni 1848.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) Hansemann. von Patow.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 18. Juli 1848.

Königlich Preußische Regierung.

Personal-Chronik.

Nr. 394. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das von dem Königl. Regierungsrathe, jetzigen Geheimen Finanzrathe Herrn Hesse, bisher geführte Commissorium zur Regulirung des Elbdeichwesens in den Kreisen Wittenberg, Schweinitz, Torgau und Liebenwerda dem Herrn Regierungs-Assessor von Münchhausen übertragen worden ist.

Nr. 395. Der Gastwirth Christoph Friedrich Gräfe in Roldisleben ist unter dem 29. Mai cr. als Agent der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

30. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 29. Juli 1848.

Das 28. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 396.

Nr. 2993. Allerhöchster Erlaß vom 29. Mai 1848, betreffend die der Stadt Wittstock in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Wittstock nach der Landesgränze in der Richtung auf Wredenhagen bewilligten fiscalischen Vorrechte.

Nr. 2994. Allerhöchster Erlaß vom 10. Juni 1848, betreffend die Abänderung der Strafbestimmung im §. 2. des Reglements über das Wasserhalten bei den Königlichen Werken und Mühlen im Finow-Kanal vom 22. Juni 1747.

Nr. 2995. Provisorische Verordnung, die Zoll- und Steuersätze vom ausländischen Zucker und Sirop und vom inländischen Rübenzucker für den Zeitraum vom 1. September 1848 bis dahin 1850 betr. Vom 18. Juni 1848.

Nr. 2996. Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1848, die Verlegung der Gerichtsferien im Bezirke des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Köln betreffend.

Das 29. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 2997. Allerhöchster Erlaß vom 24. Mai 1848, die Annahme und Auszahlung kleiner Geldbeträge für Privatpersonen durch Vermittelung der Postanstalten betreffend.

Nr. 2998. Privilegium für die Ausstellung auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Aachen, zum Betrage von 100,000 Rthlr. Vom 19. Juni 1848.

Nr. 2999. Allerhöchste Genehmigungsurkunde vom 25. Juni 1848, betreffend die Umwandlung von 870 Stück Stammaktien der Niederschlesischen Zweigbahn-Gesellschaft in fünfprozentige Prioritäts-Stammaktien.

Nr. 3000. Gesetz, betreffend den mit der Anstellung oder Beförderung im Staatsdienst verbundenen Verlust der Mitgliedschaft in der zur Vereinbarung der Preußischen Staatsverfassung berufenen Versammlung. Vom 6. Juli 1848.

Digitized by Google

Nr. 397. Die Cavillerei-Contraventionen betr.

Mittelst unserer Amtsblatt-Verordnungen vom 4. Juli und 28. October 1836 (Amtblatt pag. 202. und 281.) sind verschiedene Bestimmungen getroffen worden, welche theils den Zweck haben, den bestehenden Cavillerei-Privilegien gegen unbefugte Verletzungen derselben polizeilichen Schutz angedeihen zu lassen, theils sanitätspolizeicher Natur sind.

Unter Hinweisung auf §. 8. der Allgem. Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, (G. S. pag. 41. sequ.) wonach die zur Zeit geltenden Vorschriften über das Abdeckereiwesen vorläufig noch in Kraft geblieben, haben wir uns in erstgenannter Beziehung zu folgenden Erläuterungen veranlaßt.

Ein Entgegenhandeln gegen die bestehenden Cavillerei-Privilegien durch unbefugtes Abdecken des gefallenen Viehes findet nur da statt, wo landesherrlich bestätigte Cavillerei-Gerechtigkeiten vorhanden sind, mit denen laut der ertheilten Privilegien Zwangsrechte über die in den letztern bezeichneten Bezirke oder einzelnen Ortschaften oder mindestens die gewerbliche Exclusivität verbunden sind. Im erstern Falle steht dem priviligirten Caviller ein Anrecht auf alles in dem fragl. Bezirke oder den einzelnen Ortschaften gefallene, so wie das abgetriebene kranke Vieh gegen Bezahlung der feststehenden Vergütungssätze zu. Jedes anderweitige Abdecken solchen Viehes enthält daher eine polizeilich strafbare Contravention gegen die Gewerbebefugniß des Cavillers. Ist dagegen mit der verliehenen Cavillerei-Gerechtigkeit nur die gewerbliche Exclusivität verbunden, so begeht nur der eine polizeilich strafbare Contravention hiergegen, der sich gewerbsweise mit dem Abledern von gefallenem und abgetriebenem kranken Vieh in dem betreffenden Bezirk befaßt.

Dergleichen mit landesherrlichen Zwangsrechte oder mindestens gewerbliche Exclusivität verleihenden Privilegien versehene Cavillerei-Gerechtigkeiten finden sich meistens nur in den ältern sächsischen unmittelbaren Amtsbezirken oder Amtsortschaften vor.

Mit den von den Gutsherrschaften für die unter ihrer Patrimonial-Jurisdiction gehörigen mittelbaren Ortschaften ertheilten Cavillerei-Concessionen sind weder Zwangs- noch Exclusiv-Rechte verbunden, es müßte dann die Befugniß, dergleichen Rechte mit verleihen zu dürfen, von den Gutsherrschaften besonders nachgewiesen werden können.

Gegen solche Cavillerei-Concessionen wird daher durch das Selbst-Abledern des Viehes keine polizeilich strafbare Contravention begangen.

Schließlich machen wir bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam, daß zur Anlegung von Abdeckereien nach §. 27. der Allgem. Gewerbe-Ordnung es einer besonderen Genehmigung der Regierung bedarf, so wie daß nach §. 45. das. Niemand das Abdeckerei-Gewerbe betreiben darf, der nicht zuvor hierfür ein Befähigungszeugniß der Regierung erlangt hat.

Merseburg, den 7. Juli 1848.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 398. Die Einreichung der vierteljährlichen Sanitäts-Berichte betr.

Das Königliche Ministerium der ꝛc. Medicinal-Angelegenheiten hat sich neuerdings veranlaßt gefunden, die Zwangsverpflichtung der nicht im Staatsdienste stehenden practischen Aerzte, zur Einreichung vierteljährlicher Sanitätsberichte aufzuheben, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Digitized by Google

Die Kreis-Sanitäts-Berichte der Physici sind uns jedoch nach wie vor vierteljährlich einzureichen, und werden wir es dankbar erkennen, wenn die practischen Aerzte im Interesse der allgemeinen Gesundheitspflege auch freiwillig fortfahren, die oben gedachten Medicinalbeamten durch rechtzeitige Mittheilung der von ihnen gemachten Wahrnehmungen zu unterstützen.

Durch diesen Erlaß wird übrigens die Verpflichtung der Medicinal-Personen zur Anzeige ansteckender Krankheiten nicht berührt. In den das Gemeinwohl vorzüglich gefährdenden Fällen ist außer der schleunigen Anzeige an die betreffende Polizeibehörde auch dem Kreis-Physicus eine kurze Meldung zu machen.

Rücksichtlich der Syphilis und der Krätze haben die Kreis-Physici durch halbjährlich in Umlauf zu setzende Circularien, in welchen die Aerzte und Wundärzte die Zahl der zur Behandlung gekommenen Fälle summarisch verzeichnen, sich in genauer Kenntniß der Verbreitung zu erhalten, und uns davon Mittheilung zu machen.

Merseburg, den 21. Juli 1848.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 399. Die Prüfung zur Aufnahme in das Königl. Schullehrer-Seminar zu Eisleben betr.

Die Prüfung zur Aufnahme in das Königliche Schullehrer Seminar zu Eisleben wird den 22. und 23. September c. abgehalten werden. Die Anmeldung dazu erfolgt den 21. September c., Abends 6 Uhr, bei dem Seminar-Director Clingestein zu Eisleben.

Hinsichtlich der vorzulegenden Zeugnisse sind unsere Erlasse in den Merseburger Amtsblättern Jahrgang 1829. Seite 106.—109. und Jahrgang 1844 Seite 71. zu beachten.

Magdeburg, den 14. Juli 1848.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Nr. 400. Die freiwilligen Beiträge zur Staatsanleihe von den Vormündern betr.

Wir sehen uns veranlaßt, die Vormünder unseres Gerichtsbezirks noch besonders darauf aufmerksam zu machen, daß sie der Betheiligung ihrer Mündel bei einer künftigen mit 3½ Procent verzinslichen Zwangsanleihe dadurch zweckmäßig vorbeugen, daß sie jetzt aus dem Vermögen ihrer Mündel freiwillige Beiträge zur Bestreitung des Staatsbedarfs leisten, weil diese mit 5 Procent verzinst werden und dieselbe Sicherheit bieten wie Staatsschuldscheine.

Bei der anscheinend kurzen Dauer der Frist, innerhalb welcher diese freiwilligen Beiträge nur noch angenommen werden, sind jedoch die Anträge wegen deren Auszahlung bei dem Vormundschaftsgericht ohne allen Verzug anzubringen.

Die Vormundschaftsgerichte werden hierauf schleunigst Verfügung erlassen.

Naumburg, den 21. Juli 1848.

Königlich Preußisches Pupillen-Collegium.

Nr. 401. Die Herabsetzung der Zin-

Der Herr Finanz-Minister hat auf unsern Antrag genehmigt, daß auch die noch zu 6 Procent ertheilten Darlehne zur Erleichterung des Handels- und Gewerbestandes vom 16. dieses Monats ab nur zu dem künftigen niedrigen Zins-

Digitized by Google

sen für Darlehen aus den Königl. Darlehns-Kassen betr.

fuße von 5 Procent verzinset werden, so weit die Zinsen nicht bereits eingezogen sind. Berlin, den 19. Juli 1848.

Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen.
(gez.) v. Lamprecht.

Vorstehende Verfügung wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.
Halle, den 22. Juli 1848.

Königliche Darlehns-Kassen-Agentur.
Wucherer, Regierungs-Bevollmächtigter.

Personal-Chronik.

Nr. 402. Die durch den Tod des Dr. Wach erledigte Stelle des Physikus für den Merseburger Kreis ist laut Rescripts des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 14. Juni c. dem practischen Arzt, Operateur und Geburtshelfer Sanitätsrath Dr. von Basedow hierselbst verliehen worden.

Nr. 403. Der zeitherige Candidat der Feldmeßkunst Friedrich Ernst Edwin Küster aus Halle ist nach abgelegter Prüfung zum Feldmesser ernannt und als solcher verpflichtet worden.

Nr. 404. Der zeitherige Candidat der Feldmeßkunst Franz Anton Melzer von Merseburg ist nach bestandener Prüfung zum Feldmesser ernannt und als solcher verpflichtet worden.

Nr. 405. Der zeitherige Kreis-Secretair Höne zu Halle ist zum Kreissteuer-Einnehmer ernannt und demselben die Verwaltung der Kreiskasse Merseburg übertragen worden.

Nr. 406. Die zweite Lehrerstelle in Höhnstedt, Ephorie Gerbstädt, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt, deren Wiederbesetzung auch bereits eingeleitet.

Nr. 407. Die erledigte evangelische Pfarrstelle in Maßnitz, Diöces Zeitz, ist dem bisherigen Missionsprediger Carl Theodor Teichler verliehen worden.

Nr. 408. Die erledigte evangelische Pfarrstelle in Staritz, Ephorie Belgern, ist dem bisherigen Pfarrer in Lausa, Matthes, verliehen worden. Ueber die dadurch zur Erledigung kommende Pfarrstelle in Lausa ist bereits verfügt.

Nr. 409. Die erledigte evangelische Pfarrstelle in Schora mit Moritz und Töppel, Diöces Gommern, ist dem bisherigen Pfarrer in Hohenhenningen, Franz Ludwig Lippert, verliehen worden. Ueber die dadurch in Hohenhenningen erledigte Pfarrstelle ist bereits verfügt.

Nr. 410. Der Oberpfarrer Dr. Franke zu Unser Lieben Frauen in Halle ist zum Superintendenten der Stadt-Diöces Halle ernannt worden.

Nr. 411. Der Ortsrichter Friedrich Heinrich zu Hohndorf ist auf die drei Jahre 1848 bis 1850 zum Schiedsmann für den 15. Bezirk des Torgauer Kreises gewählt und verpflichtet worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

31. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 5. August 1848.

Das 30. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 412.

Nr. 3001. Allerhöchster Erlaß vom 10. Juni 1848, betreffend den Allerhöchst bestätigten Gesellschafts-Vertrag der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau.

Nr. 413 Die Anwendung des Zollgewichtes im Eisenbahn-Verkehre betr.

Nachdem durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. April d. J. (Gesetzsammlung Seite 134.) die Anwendung des in der Verordnung vom 31. October 1839 (Gesetzsammlung Seite 325.) vorgeschriebenen Zollgewichtes für den Verkehr auf den Eisenbahnen allgemein angeordnet ist, so wird in Gemäßheit der, durch die erwähnte Ordre dem unterzeichneten Ministerium ertheilten Ermächtigung der Zeitpunkt, mit welchem die Anwendung des Zollgewichtes im Verkehre auf den Eisenbahnen zu beginnen hat, hierdurch auf den 1. October d. J. festgesetzt und zugleich bestimmt, daß die Eisenbahn-Gesellschaften die Ausstellung der Declarationen und Frachtbriefe in Zollgewicht Seitens der Spediteure, Gewerbe- und Handeltreibenden von diesem Termine ab, zu verlangen berechtigt, hingegen verpflichtet seyn sollen, von anderen Absendern ferner auch solche Declarationen und Frachtbriefe anzunehmen, in welchen das Gewicht nach dem allgemeinen Landesgewichte ausgedrückt ist. Den Steuerbehörden gegenüber muß auch fernerhin bei Anmeldung mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände das allgemeine Landesgewicht in Anwendung kommen und demgemäß das Zollgewicht auf dieses Gewicht zurückgeführt werden.

Berlin, den 21. Juni 1848.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage. (gez.) von Pommer-Esche.

Nr. 414. Den Aufgang der niedern Jagd betr.

Da in dem hiesigen Regierungsbezirke bei der sehr günstigen Witterung die diesjährige Erndte bis gegen die Mitte des kommenden Monats beendigt werden wird, so setzen wir mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 25. April 1838 (Amtsblatt de 1838 Seite 140.) für den ganzen Umfang des hiesigen Regierungsbezirks den Aufgang der niedern Jagd in diesem Jahre ausnahmsweise auf

den Vier und Zwanzigsten August c.

hiermit fest. Merseburg, den 25. Juli 1848.

Königlich Preußische Regierung.

Digitized by Google

Nr. 415. Die in Weißenfels abgehaltenen Wahlfähigkeits-Prüfungen betr.

Die im 11. Stück des diesjährigen Amtsblatts angekündigten Wahlfähigkeits-Prüfungen sind vom 23. Mai cr. ab in Weißenfels abgehalten worden.

A.

Das Königl. Haupt-Seminar zu Weißenfels verließen 22 Zöglinge und und erhielten die Haupt-Censuren Nr. I. II. und III. wie folgt:

1) Friedrich Amandus Becher aus Zscheiplitz, Kreis Querfurt; 2) Bernhardt Julius Blochwitz aus Annaburg, Kreis Torgau; 3) Herrmann Robert Bornkamm aus Burgscheidungen, Kreis Querfurt; 4) Gustav Konstantin Demme aus Naumburg; 5) Gottlieb August Moritz Fahrenberger aus Wittenberg; 6) Franz Friedrich Fritzsche aus Eisdorf, Mansfelder Seekreis; 7) Karl Louis Hauer aus Mertendorf, Kreis Naumburg; 8) Friedrich Wilhelm Heinrich aus Brachstedt im Saalkreise; 9) Georg Heinrich Herrmann Hesse aus Wülfingerode, Kreis Nordhausen; 10) Karl Högel aus Laucha, Kreis Querfurt; 11) Friedrich Albert Judenberg aus Ziegenrück; 12) Friedrich August Lippold aus Thierbach, Kreis Weißenfels; 13) Magnus Ewald Mehr aus Hohenmölsen, Kreis Weißenfels; 14) Friedrich Wilhelm Rammelt aus Lösau, Kreis Weißenfels; 15) Friedrich August Reinicke aus Weißenfels; 16) Adolph Theodor Rüdiger aus Staritz, Kreis Torgau; 17) Gottlob Bernhardt Schaal aus Halle; 18) Karl Traugott Seering aus Finsterwalde; 19) Julius Ferdinand Sonntag aus Nauendorf im Saalkreise; 20) Gottlob Eduard Telling aus Burgwerben, Kreis Weißenfels; 21) Karl Friedrich Gustav Trautermann aus Langefeld, Kreis Naumburg; 22) Friedrich Albin Winkler aus Mühlberg, Kreis Liebenwerda.

B.

Anderweit Vorbereitete waren angemeldet acht. Unter diesen erhielten

a) Wahlfähigkeits-Zeugnisse folgende sechs:

1) Friedrich August Gröbe aus Zeitz; 2) Heinrich Friedrich Wilhelm Müller aus Zeitz; 3) Friedrich Franz Pleß aus Zeitz; 4) Ernst Reichenheim aus Dessau; 5) Friedrich Theodor Schaufuß aus Reichardtswerben, Kreis Weißenfels; 6) Johann Gottlob Wagenbreth aus Sössen bei Lützen.

b) Zweien konnte wegen mangelhafter Vorbereitung ein Wahlfähigkeits-Zeugniß nicht ertheilt werden.

C.

Bei der Prüfung der Literaten für Rectorate oder Oberlehrerstellen an städtischen Communal- oder Bürgerschulen erhielten ein Wahlfähigkeits-Zeugniß

1) Alwin am Ende, Candidat der Theologie aus Wittenberg; 2) Georg Ferdinand Otto Schulze, Candidat der Theologie aus Halle.

Merseburg, den 17. Juli 1848.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 416. Die allgemeine Schullehrer-

Die Rechnung über die Verwaltung der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt der Wittwen und Waisen evangelischer Schullehrer im hiesigen Regierungs-Bezirke ist

Digitized by Google

von der Haupt-Instituten-Kasse für das Jahr 1847 gelegt, nach vorgängiger Revision in der Hauptsache von uns für richtig befunden und dechargirt worden.

Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt betr.

Hiermit erhalten zugleich die Herren Superintendenten für die von ihnen auch in dem abgelaufenen Jahre der Anstalt mit gewohnter Sorgfalt gewidmete Thätigkeit die gebührende Decharge und den verdienten Dank.

Der Zustand der Anstalt am Schlusse des Jahres 1847 war folgender:

Die Einnahme des Jahres 1847 bestand in

1) baarem Bestande vom Jahre 1846	166	Thlr.	28	Sgr.	7	Pf.
2) Rest-Einnahmen	161	"	22	"	5	"
3) eingegangenen Kapitalien	—	"	—	"	—	"
4) Zinsen von Activ-Kapitalien	1416	"	18	"	9	"
5) Antrittsgeldern	140	"	—	"	—	"
6) laufende Beiträge von Mitgliedern	1888	"	5	"	—	"
7) Strafgeldern	—	"	—	"	—	"
8) Schenkungen und Vermächtnissen	—	"	—	"	—	"
9) Zuschüssen aus anderen Fonds	76	"	—	"	—	"
10) Collecten-Geldern	141	"	13	"	8	"
11) Insgemein	—	"	—	"	—	"
Summa der Einnahme .	3990	Thlr.	28	Sgr.	5	Pf.

Die Ausgabe des Jahres 1847 bestand in

1) Rest-Ausgaben	100	Thlr.	24	Sgr.	—	Pf.
2) Verwaltungskosten	68	"	5	"	11	"
3) Pensionen an Wittwen und Waisen	762	"	26	"	10	"
4) Anlegung von Kapitalien	2967	"	4	"	9	"
5) Insgemein	—	"	—	"	—	"
Summa der Ausgabe .	3899	Thlr.	1	Sgr.	6	Pf.

Wird nun von obiger Einnahme von . . .	3990	Thlr.	28	Sgr.	5	Pf.
die Ausgabe mit	3899	"	1	"	6	"
abgezogen, so ist zu Ende d. J 1847 ein Bestand von	91	Thlr.	26	Sgr.	11	Pf.

verblieben.

Das Kapital-Vermögen der Anstalt betrug zu Ende des Jahres 1846 . 39325 Thlr.

diesem Bestande sind im Jahre 1847 zugetreten an angekauften Staatsschuldscheinen und Eisenbahn-Actien, deren Zinsen vom Staate garantirt sind, zum Nominalwerthe von . . . . . 3175 "

Mithin bestand dasselbe am Schlusse des Jahres 1847 in . . 42500 Thlr.

Die Anzahl der Mitglieder war am 1. Januar 1847 . . 932,

am 1. Januar 1848 . . 992,

und ist folglich vermehrt um . . 60.

Pensionen sind gezahlt worden an 111 Wittwen und Waisen.

Merseburg, den 17. Juli 1848.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Digitized by Google

Nr. 417. Das Patrimonial-Gericht Agnesdorf betr.

Daß das von Kropfsche Patrimonial-Gericht zu Agnesdorf mit dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Sangerhausen gemäß dem Antrage des Gerichtsherrn und der Genehmigung des Herrn Justiz-Ministers, vereinigt worden ist, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Beachtung gebracht.

Naumburg, den 21. Juli 1848.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Personal-Chronik.

Nr. 418. Der Landwehr-Lieutenant C. W. L. Schreiber in Halle hat die Agentur der in Triest unter der Firma: „Riunione Adriatica di Sicurta“ bestehenden Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Nr. 419. Der Kaufmann J. F. Grumbach hierselbst hat die Agentur der Feuerversicherungsbank für Deutschland zu Gotha niedergelegt. Dagegen ist der Kaufmann Moritz Kadner hierselbst unter dem 1. Juli cr. als Agent der gedachten Bank bestätigt worden.

Nr. 420. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Klein-Quenstedt, Diöces Halberstadt, ist dem Pastor Franz zu Groß-Quenstedt verliehen worden. Die dadurch zur Erledigung kommende Pfarrstelle an St. Laurentii in Groß-Quenstedt ist Königlichen Patronats.

Nr. 421. Die evangelische Pfarrstelle in Wildenhayn, Diöces Torgau, ist durch das am 10. Juli cr. erfolgte Ableben des Pfarrer Christian Friedrich Karl Schirlitz erledigt; sie ist Königlichen Patronats.

Nr. 422. Zu der erledigten evangelischen Oberpredigerstelle in Werben ist der bisherige Diaconus daselbst, Ludwig Heinrich Clasen, berufen und Seitens des Königlichen Consistorii bestätigt worden. Ueber die dadurch zur Erledigung kommende zweite Predigerstelle in Werben steht dem Magistrat daselbst das Patronatrecht zu.

Nr. 423. Im Laufe des II. Quartals d. J. sind bei dem Consistorium zu Magdeburg folgende Candidaten des Predigtamts pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Attesten versehen worden:

1) Johann Friedrich August Bäbenroth aus Schartau; 2) Ferdinand Otto Kannegießer aus Liebenwerda; 3) Lebrecht Traugott Lehmann aus Ruhlsdorf; 4) Julius Traugott Ludwig Schneider aus Halle; 5) Karl Adolph Thon aus Gruna; 6) Albert Emil Wehrmann aus Väthen.

Nr. 424. Der Dr. phil. Karl August Thoß zu Landsberg ist auf die Jahre 1848 bis 1851 zum Schiedsmann für die Stadt Landsberg gewählt und verpflichtet worden.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, ½ Bogen stark, für den Zeitzer landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

32. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 12. August 1848.

Das 31. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 425.

Nr. 3002. Allerhöchster Erlaß vom 19. Juni 1848, betreffend die der Stadt Sömmerda in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von dort nach der Landesgrenze in der Richtung auf Stotternheim bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nr. 3003. Allerhöchster Erlaß vom 23. Juni 1848, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Kreisstände des Kreises Steinfurt, behufs Ausführung einer Chaussee von der Koesfelder Kreisgrenze über Hostmar, Steinfurt, Neuenkirchen bis zur Tecklenburger Kreisgrenze in der Richtung auf Hörstel.

Nr. 3004. Allerhöchster Erlaß vom 23. Juni 1848, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Kreisstände des Kreises Koesfeld, behufs Erbauung einer Chaussee von Koesfeld über Lette nach Dülmen und von Baarholz über Billerbeck und Darfeld bis zur Grenze des Kreises Steinfurt in der Richtung auf Horstmar.

Nr. 3005. Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1848, betreffend die den Kreisständen des Kreises Höxter in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der Kreisstraßen von Driburg nach Bergheim, von der Brakel-Steinheimer Straße über Bergheim bis zur Lippeschen Grenze bei Vinsebeck ꝛc. bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nr. 3006. Privilegium für die Ausstellung auf den Inhaber lautender Stadtobligationen der Stadt Halle an der Saale zum Betrage von 60,000 Rthlr. Vom 25. Juni 1848.

Nr. 3007. Allerhöchster Erlaß vom 25. Juni 1848, betreffend das vorläufige Fortbestehen der Ermäßigung der Assekuranzgebühr für Geldsendungen in Beträgen über 1000 Rthlr.

Nr. 3008. Gesetz, betreffend die Aufhebung der Verordnungen über das Recht der Kreisstände, Ausgaben zu beschließen und die Kreis-Eingesessenen dadurch zu verpflichten. Vom 24. Juli 1848.

Digitized by Google

Nr. 426. Die gegen die Verbreitung der Cholera bestehenden allgemeinen sanitäts-polizeilichen Vorschriften betr.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 13. December v. J. zu genehmigen geruht, daß für den Fall des Vordringens der asiatischen Cholera in die Königlichen Staaten bei Ausführung der Vorschriften des Regulativs vom 8. August 1835 (Gesetz-Sammlung 1835 Seite 240.) folgende erleichternde Modificationen eintreten dürfen:

I. Was zuvörderst die Vorkehrungen gegen das Eindringen der Krankheit vom Auslande her betrifft, so ist es zwar für rathsam befunden worden, die im §. 31. sequ. des Regulativs angeordnete Quarantaine nicht ganz aufzugeben, da die Erfahrung dafür zu sprechen scheint, daß namentlich der Schiffsverkehr einer Verbreitung der Krankheit förderlich ist, indessen soll bei der für Seeschiffe auf vier, und für Flußfahrzeuge auf fünf Tage angeordneten Beobachtungsfrist die Zeit der Reise von den angesteckten Orten oder Gegenden in Anrechnung gebracht werden, sofern während der Reise auf dem Schiff keine Erkrankung an der Cholera vorgekommen sind, und der Gesundheitszustand der Schiffsmannschaft und der Reisenden durch vorgenommene ärztliche Untersuchung außer Zweifel gestellt ist.

II. Die Sanitäts-Commissionen sollen in Bezug auf die Cholera von den im §. 8. des Regulativs bei der Annäherung ansteckender Krankheiten angeordneten Berathungen und wöchentlichen Berichterstattungen entbunden werden. Während es ihrem Ermessen überlassen wird, ihre Berathungen und Berichterstattungen nach Befinden der Umstände einzurichten und eintreten zu lassen.

III. Die in den §§. 9. 10. und 25. des Regulativs den Familienvätern, den Haus- und Gastwirthen, den Medicinal-Personen und den Geistlichen auferlegte Verpflichtung zur Anzeige von Erkrankungs- und Todesfällen ist auf Anzeigen von Seiten der Aerzte zu beschränken, denen, soweit es zu ihrer Erleichterung erforderlich ist, gedruckte Formulare zuzustellen sind.

IV. Von der im §. 18. und 26. vorgeschriebenen Aufstellung von warnenden Tafeln vor den Wohnungen der Erkrankten ist Abstand zu nehmen, sofern diese Aufstellung mit Rücksicht auf die mildere Form, in welcher die Krankheit auftritt, nicht nothwendig erscheint. Man wird in dieser Beziehung den Aerzten vertrauen können, welche in jedem einzelnen Falle die nöthigen Anordnungen zu treffen haben und zur Vorsicht ermahnen werden.

V. Was die Desinfection betrifft, so darf man sich auch hierbei auf Rath und Belehrung beschränken, und auf die Einwirkung der Aerzte, der Sanitäts-Commissionen, der Armen-Deputationen in den größeren Städten, so wie der Ortsobrigkeiten auf dem Lande vertrauen. Jedenfalls ist aber das Publikum durch allgemeine Anweisungen auf die Wichtigkeit der Reinigungen aufmerksam zu machen. Endlich ist

VI. von der allgemeinen Vorschrift der Anwendung verpichter Särge und von dem Verbote der Leichenbegleitung (§. 22.) abzustehen.

Wenn gleich die Cholera noch weit entfernt ist, so haben wir doch um so weniger unterlassen zu dürfen geglaubt, die nach dem Vorstehenden Allerhöchsten Orts nachgelassenen Modificationen schon jetzt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, als

Digitized by Google

bei dem früheren Erscheinen dieser Krankheit gerade die strenge Durchführung der sanitätspolizeilichen Vorschriften des Reglements vom 8. August 1835 zu Vermehrung von Furcht und Aufregung vorzugsweise beigetragen hat und daher mit Grund angenommen werden darf, daß die Veröffentlichung der vorstehend angegebenen Modificationen derselben dem Publikum wesentlich zur Beruhigung gereichen wird.

Merseburg, den 2. August 1848.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 427. Die Annahme freiwilliger Beiträge zur Bestreitung des Staatsbedürfnisses betr.

Es hat sich hin und wieder die Meinung verbreitet, daß keine Einzahlungen zur freiwilligen Anleihe mehr angenommen werden. Diese Meinung ist unrichtig. Der Schlußtermin der freiwilligen Anleihe war in dem Gesetz-Entwurf wegen der Zwangsanleihe auf den 10. August d. J. angenommen. Wahrscheinlich wird aber dieser Schlußtermin noch einige Wochen hinausgerückt, weil der gedachte Gesetz-Entwurf noch in der Berathung begriffen ist.

Jedenfalls wird der Schlußtermin zeitig durch die öffentlichen Blätter mitgetheilt werden.

Die Königliche Regierung hat Vorstehendes in Ihrem Bezirk bekannt zu machen.

Berlin, den 3. August 1848.

Der Finanz-Minister.
(gez.) Hansemann.

An die Königliche Regierung zu Merseburg.

I. 9244.

Indem wir den vorstehenden Ministerial-Erlaß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, auch zugleich eine Nachweisung von den bis zum heutigen Tage bei unserer Hauptkasse eingegangenen Beiträgen zur freiwilligen Staatsanleihe hier nachfolgen lassen, bemerken wir, daß die darin genannten Kassen auch ferner bis zu dem noch näher zu bestimmenden Schlußtermine zur Annahme von dergleichen Beiträgen bereit seyn werden.

Bei den sehr bedeutenden Einzahlungen, welche in den letzten Wochen aus dem hiesigen Regierungsbezirke zu der freiwilligen Staatsanleihe stattgefunden haben, glauben wir nicht zweifeln zu dürfen, daß sich dieselbe auch ferner der lebhaften Theilnahme des Publikums zu erfreuen haben und daß jeder, den die Mittel geboten sind, nach Kräften dazu beitragen wird, die Ausführung des der National-Versammlung bereits zur Erklärung vorgelegten Zwangs-Anleihe-Gesetzes entbehrlich zu machen.

Wir nehmen daher Veranlassung, noch einmal darauf aufmerksam zu machen, daß nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 25. April d. Js. die über die eingehenden Beiträge vom Staate zu ertheilenden Schuldverschreibungen in Apoints von zehn, zwanzig, funfzig und hundert Thalern ausgefertigt werden sollen, und daß es sonach für die Einzahler vortheilhaft seyn wird, ihre Beiträge in solchen Summen einzuliefern, welche durch zehn theilbar sind.

Merseburg, den 8. August 1848.

Königlich Preußische Regierung.

Digitized by Google

Nachweisung

der bei der Regierungs-Hauptkasse zu Merseburg bis heute eingegangenen Beiträge zur freiwilligen Staats-Anleihe.

Nr.	Bezeichnung der Empfangsstellen.	Betrag Thlr.	sgr.	pf.	
1.	Bei der Regierungs-Hauptkasse unmittelbar	118,826	25	—	Außerdem sind an
2.	= = Kreiskasse Delitzsch	12,865	—	—	verarbeitetem Gold
3.	= = = Eisleben	9,890	—	—	und Silber
4.	= = = Freiburg	9,505	—	—	11 Mark 11 Loth
5.	= = = Halle	61,155	15	—	Gold und
6.	= = = Liebenwerda	1,450	—	—	993 Mark 11 Loth
7.	= = = Mansfeld	6,035	—	—	Silber
8.	= = = Naumburg	34,801	9	—	im Werthe von ca.
9.	= = = Sangerhausen . . .	7,155	—	—	14,000 Thlr. einge-
10.	= = = Torgau	13,960	—	—	gangen.
11.	= = = Wittenberg	11,700	—	—	
12.	= = = Zeitz	14,740	—	—	
13	= dem Rentamte Annaburg	963	3	—	
14.	= = = Bitterfeld	7,195	—	—	
15.	= = = Düben	1,015	—	—	
16.	= = = Eckartsberga . . .	175	—	—	
17.	= = = Eilenburg	8,581	7	—	
18.	= = = Eisleben	9,318	2	6	
19.	= = = Freiburg	300	—	—	
20.	= = = Gräfenhainchen . . .	2,115	—	—	
21.	= = = Halle	15,315	—	—	
22.	= = = Heldrungen	3,705	—	—	
23.	= = = Mühlberg	1,875	—	—	
24.	= = = Querfurt	8,407	20	—	
25.	= = = Sangerhausen . . .	50	—	—	
26.	= = = Schkeuditz	350	—	—	
27.	= = = Schlieben	1,850	—	—	
28.	= = = Schweinitz	1,400	—	—	
29.	= = = Torgau	2,020	—	—	
30.	= = = Weißenfels	10,860	—	—	
31.	= = = Wittenberg	1,760	—	—	
32.	= = = Zeitz	970	—	—	
33.	= der Forstkasse Elsterwerda . . .	620	—	—	
	Summa . .	380,928	21	6	

Merseburg, den 8. August 1848.

Königliche Regierungs-Hauptkasse.

Digitized by Google

Nr. 428 Offene Kreis-Physicatsstelle.

Zu der durch den Tod des Dr. Ettmüller erledigten und bisher interimistisch verwalteten Physicatstelle des Delitzscher Kreises ist die Concurrenz qualificirter Bewerber hierdurch eröffnet und erwarten wir binnen sechs Wochen die entsprechenden Anträge. Merseburg, den 31. Juli 1848.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 429. Die Vermessung und Aufnahme der Ufer der Saale von der Einmündung der Unstrut bis zur Saalbrücke bei Schkopau betr.

Binnen Kurzem werden die Ufer der Saale, von der Einmündung der Unstrut bis zur Saalbrücke bei Schkopau, Behufs Zeichnung einer neuen Saalkarte ꝛc., von den damit von uns beauftragten Feldmessern, vermessen und aufgenommen werden. Wir bringen dies hierdurch zur Kenntniß der angrenzenden Grundbesitzer und sonstigen Interessenten.

Merseburg, den 5. August 1848.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 430. Die Windmühlen-Feuer-Societät für das Herzogthum Sachsen betr.

Unter Bezugnahme auf die Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 3. April 1840 und 23. December 1846 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Vorsteher der Windmühlen-Feuer-Societät für das Herzogthum Sachsen, der Rittergutsbesitzer und Windmühlenbesitzer Friedrich August Jacob in Webau, unter Zustimmung der in der General-Versammlung vom 29. vorigen Monats gegenwärtig gewesenen Mitglieder nach Ablauf des Jahres 1848 auf unbestimmte Zeit in seinem Amte als Vorsteher der gedachten Societät noch weiter verbleiben wird.

Merseburg, den 4. August 1848.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 431. Die diesjährigen Wahlfähigkeits-Prüfungen bei dem Schullehrer-Seminar zu Eisleben betr.

Der Anfang der diesjährigen Wahlfähigkeits-Prüfungen bei dem Schullehrer-Seminar in Eisleben ist auf den 11. September festgesetzt worden.

Die außerhalb des Eislebener Seminars vorbereiteten, im Sangerhäuser, Mansfelder See- und Gebirgskreise, Saalkreise, Bitterfelder, Wittenberger, Schweinitzer und Torgauer Kreise wohnhaften Schulamts-Bewerber haben sich zu dem Ende am 10. September früh 7 Uhr, die Candidaten der Theologie und diejenigen Literaten, welche ihre Universitätsstudien beendigt haben, am 11. September Abends 7 Uhr, und die zur abermaligen Prüfung Beschiedenen am 12. September Abends 7 Uhr bei dem Seminar-Director Clingestein zu melden.

Im Uebrigen wird auf die Bekanntmachung im Amtsblatte 1838. Stück 3. Seite 19. verwiesen.

Merseburg, den 5. August 1848.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 432. Das 7te Ausschreiben der

Den Interessenten der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät wird hierdurch bekannt gemacht, daß heute das 7te Ausschreiben erlassen und zur Deckung der Societäts-Ausgaben seit dem 1. Januar d. J. der Beitrag pro 100 Thlr. des redu-

Digitized by Google

Magdeburgschen Land-Feuer-Societät betr.

cirten Beitragskapitals auf **6 Sgr. 8 Pf.** festgestellt worden ist — welches auf die volle Versicherungssumme von je 100 Thlr.

in 1ter Klasse	2 Sgr.	8 Pf.
in 2ter Klasse	4 Sgr.	— Pf.
in 3ter Klasse	5 Sgr.	4 Pf.

beträgt.

Außerdem ist von dem im Laufe des verflossenen halben Jahres ausnahmsweise angenommenen Interims-Versicherungen gleichfalls der volle Beitrag nach dem Reductions-Verhältniß zu erlegen (cfr. §. 40. des Societäts-Reglements). — Endlich haben die der Societät mit dem 1. Januar d. J. neu beigetretenen Interessenten von jedem 100 Thlr. ihrer wirklichen Versicherungssumme **2 Silbergr.** Eintrittsgeld zu entrichten (§. 56. des Reglements). Der Beitrag der von jedem Orte ꝛc. aufzubringenden Beitragssumme, sowie des Eintrittsgeldes wird durch die betreffende Kreis-Direction repartirt und eingefordert werden und ist binnen 4 Wochen nach erfolgter desfallsigen Aufforderung, an die betreffende Kreis-Receptur-kasse der Societät in Preußischem Courant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten demnächst nach Abnahme der Societäts-Jahres-Rechnung durch einen in den Amtsblättern zu publicirenden Extract derselben (§. 110. des Reglements) bekannt gemacht werden.

Altenhausen, den 30. Juni 1848.

Der General-Director der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät.
Graf von der Schulenburg.

Nr. 433. Hypotheken-Sachen.

Die nach der Bekanntmachung vom 21. December 1847 (Beilage zum 13. Stück des Regierungs-Amtsblatts pro 1848) ausgelegenen Hypothekentabellen sind in das Hypothekenbuch übertragen, weshalb der Erwerb von Hypothekenrechten an den genannten Grundstücken jetzt nur nach dem Allgemeinen Landrechte, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen ist. Eilenburg, den 22. Juni 1848.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nr. 434. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabellen über die in unserer Bekanntmachung vom 1. Juli 1846 (Beilage zum 37. Stück des Amtsblatts 1847) verzeichneten Grundstücke sind nunmehr in die Hypothekenbücher übertragen und es wird der Erwerb neuer Hypothekenrechte fortan nach dem Allgemeinen Landrecht, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt. Elsterwerda, den 17. Juni 1848.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgerichts-Commission.

Nr. 435. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über den Gottlob Schauseil und Karl August Spindler in Oberschmon gehörigen, in Niederschmoner Flur Nr. 36. des Flurbuchs gelegenen ½ Acker Wiese unterm Bauerplane ist fertig, und steht es den Interessenten frei, ihre Einwendungen dagegen binnen 8 Wochen, vom 8. Tage dieser Bekanntmachung an, bei uns anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen nicht mehr zulässig. Querfurt, den 20. Mai 1848.

Das Patrimonial-Gericht Oberschmon.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Die durch den Abgang des Medicinalrath Dr. Müller erledigte Directorstelle der Hebammen-Lehranstalt zu Wittenberg ist dem practischen Arzte Dr. Störe übertragen worden. Nr. 436.

Der zeitherige Candidat der Feldmeßkunst Carl Heinrich Ferdinand Seltmann aus Rodden ist nach bestandener Prüfung zum Feldmesser ernannt und als solcher verpflichtet worden. Nr. 437.

Die Schul- und Küsterstelle in Eisdorf, erste Ephorie Halle, wird durch freiwillige Emeritirung ihres Inhabers erledigt. Die Stelle ist Königl. Patronats. Nr. 438.

Die Schul- und Küsterstelle zu Wartenburg, Ephorie Kemberg, Privat-Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt. Nr. 439.

Die Schul- und Küsterstelle in Büchel, Ephorie Heldrungen, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Nr. 440.

Die Schul- und Küsterstelle in Gentha, Ephorie Wittenberg, Privat-Patronats, ist durch das erfolgte Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt. Nr. 441.

Die erledigte evangelische Ober-Predigerstelle in Groß-Oschersleben ist dem bisherigen zweiten Prediger daselbst, Bertog, verliehen worden. Patron der dadurch zur Erledigung kommenden 2ten Predigerstelle in Groß-Oschersleben ist der Magistrat daselbst. Nr. 442.

Der hiesige Oberlandesgerichts-Referendarius Karl Friedrich Wilhelm Lange ist den 7. Juli cr. zum Land- und Stadtgerichts-Secretair in Halle, Nr. 443.

der hiesige Oberlandesgerichts-Referendarius Karl Ludwig Eduard Körbin ist den 21. Juli cr. zum Land- und Stadtgerichts-Actuarius in Schlieben,

der hiesige Oberlandesgerichts-Referendarius Heinrich Wilhelm Julius Pechstein ist den 11. Juli cr. zum außeretatsmäßigen Land- und Stadtgerichts-Assessor bei dem Land- und Stadtgerichte hieselbst ernannt;

der hiesige Oberlandesgerichts-Referendarius Hermann Heinrich Theodor Klatt ist den 18. Mai d. J. an das Königl. Oberlandesgericht zu Magdeburg versetzt;

die hiesigen Auscultatoren Otto Bernhard Dächsel, Carl August Schüler und Friedrich Robert Schlott sind den 30. Juni und 8. Juli cr. zu Oberlandesgerichts-Referendarien hierselbst ernannt;

die Candidaten der Rechte Karl Gustav Heinrich Wendt und Ernst Adolph Schubert sind den 10. Juli und 22. Juli cr. zu Oberlandesgerichts-Auscultatoren hierselbst angenommen.

Die Justiz-Personal-Veränderungen im Departement des Oberlandesgerichts zu Naumburg betr.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, ½ Bogen stark, für den Weißenfelser landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Nachweisung

der

im Monat Juli 1848

auf den innengenannten Marktplätzen bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen der Rauchfourage.

Nr.	Namen der Marktplätze	Getreide- und Hülsenfrüchte der Preußische Scheffel																						Kartoffeln der Pr. Scheffel			Branntwein das Ort.			Rauchfutter						Grütze das Pfd.		
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen									Heu à Centn.			Stroh à Schock					
		tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	sg.	pf.
1	Merseburg	1	25	11	1	2	3	—	27	—	—	18	8	—	—	—	1	5	—	2	17	6	—	20	—	4	—	—	20	—	4	10	—	—	—
2	Halle	1	28	10	1	2	8	—	26	5	—	18	7	—	—	—	2	5	—	2	2	6	—	15	—	5	4	—	20	—	6	—	—	—	—
3	Naumburg	1	23	7	1	1	9	—	24	6	—	18	—	3	4	6	2	—	—	2	10	—	—	15	—	4	6	—	25	—	5	15	—	2	—
4	Torgau	1	28	9	1	5	—	—	26	1	—	21	7	4	15	—	1	15	—	3	—	—	—	10	—	3	—	—	15	—	3	12	6	2	6
5	Wittenberg	2	—	—	1	4	6	—	29	7	—	24	—	5	25	—	3	—	—	4	20	—	—	20	—	6	—	—	20	—	5	—	—	2	9
6	Eisleben	1	23	3	—	29	—	—	24	3	—	21	1	—	—	—	1	8	7	2	2	6	—	28	6	5	—	—	21	—	5	13	1	2	2
7	Zeitz	1	25	11	1	4	3	—	24	11	—	20	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	10	4	—	1	3	7	5	10	—	1	—
8	Querfurt	1	25	—	1	—	—	—	26	8	—	21	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	6	—	25	—	5	—	—	—	—
9	Bitterfeld	1	29	9	1	2	7	—	26	2	—	22	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	3	—	1	10	—	5	15	—	—	—

Merseburg, den 7. August 1848.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 444.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

33. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 19. August 1848.

Nr. 445. Die Entdeckung der Verfertiger falscher Banknoten betr.

Da es, der bisherigen Bemühungen ungeachtet, noch nicht gelungen ist, die Verfertiger der hin und wieder zum Vorschein gekommenen falschen Preußischen Banknoten à 25 Thlr. und 50 Thlr. zu entdecken, so wird hiermit Jedem, der zuerst einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher Preußischer Banknoten der Behörde dergestalt anzeigt, daß er zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann, eine Belohnung von Dreihundert Thalern, und wenn in Folge der Anzeige auch die Beschlagnahme der zur Verfertigung der falschen Banknoten benutzten Formen, Platten und sonstigen Geräthschaften erfolgt, eine Erhöhung dieser Belohnung bis zu Fünfhundert Thalern zugesichert.

Wer Anzeigen dieser Art zu machen hat, kann sich an jede Ortspolizei-Behörde wenden und auf Verlangen der Verschweigung seines Namens sich versichert halten, insofern diesem Verlangen ohne nachtheilige Einwirkung auf das Untersuchungs-Verfahren zu willfahren ist.

Zugleich wird hierdurch die Mitwirkung des Publikums mit dem Anheimgeben in Anspruch genommen, bei dem Empfange von Preußischen Banknoten, deren Buchstaben, Nummer, Betrag und den Zahlenden sich zu merken, was, da alle Banknoten über größere Summen lauten (zu 25 Thlr., 50 Thlr., 100 Thlr. und 500 Thlr.) in der Regel ohne zu große Mühe thunlich ist. Es wird dies wesentlich dazu beitragen, dem Verbrecher auf die Spur zu kommen und den Ersatz des Schadens zu erlangen.

Berlin, den 10. August 1848.

Der Chef der Preußischen Bank.
Im Allerhöchsten Auftrage: (gez.) von Lamprecht.

Nr. 446. Das Verlagsrecht der deutschen Uebersetzung einer englischen Schrift betr.

Die Buchhandlung Duncker und Humblott zu Berlin hat nachgewiesen, daß sie das Verlagsrecht an der deutschen Uebersetzung der englischen Schrift:

„Sir Theodore Brougthon, or Laurel Water by G. P. R. James Esqin three Volumes. NB. Agerman translation of this work is published for the auther by Mess Duncker et Humblott. Berlin, Londen. Smith. Elder et Comp. 1848.“

unter denjenigen Voraussetzungen erworben hat, welche nach §. 4. Nr. 3. b. des Gesetzes vom 11. Juni 1837, sowie nach dem Vertrage zwischen Preußen und

Digitized by Google

Großbritannien vom $\frac{13. \text{ Mai}}{16. \text{ Juni}}$ 1846 vorhanden seyn müssen, damit das Recht zur Herausgabe von Uebersetzungen einer Schrift in den Königlich Preußischen Staaten als ein ausschließliches gegen Nachdruck einer anderen Uebersetzung geschützt werde.

In Gemäßheit dieses von der gedachten Buchhandlung erworbenen ausschließlichen Verlagsrecht hat dieselbe eine deutsche Uebersetzung der fraglichen englischen Schrift unter dem Titel:

„Sir Theodor Brougthon oder Kirschlorbeerwasser von G. P. R. James. Auf Veranstaltung des Verfassers aus dem Englischen übersetzt. Berlin. 1848. 3 Thle."

herausgegeben. Hiernach ist jede andere deutsche Uebersetzung dieser Schrift als Nachdruck zu betrachten.

Indem ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich zugleich, daß der Debit jeder andern deutschen Uebersetzung des gedachten englischen Werkes außer der von der Buchhandlung Duncker u. Humblott herausgegebenen unerlaubt ist, und daß die Uebertreter dieses Verbotes sich der Gefahr aussetzen, auf Antrag der genannten Berliner Buchhandlung wegen Nachdrucks zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung gezogen zu werden.

Magdeburg, den 7. August 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen v. Bonin.

Nr. 447. Die Entdeckung des Thäters betr., welcher die zwei Schützen des Stönz'schen Einlasses, am Floßgraben der weißen Elster zerschlagen hat.

In der Nacht vom 19. zum 20. Juli d. J. sind die am weißen Elsterfloßgraben befindlichen zwei Schützen des Stönz'schen Einlasses gewaltsamer Weise zerschlagen, so daß einer derselben ganz unbrauchbar geworden, der andere aber von der Oeffnung des Einlasses ganz abgedreht worden ist.

Wer den Thäter anzeigt oder Thatsachen angiebt, welche zu seiner Entdeckung und Bestrafung führen, erhält eine Belohnung von 10 Thlr.

Merseburg, den 7. August 1848.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Nr. 448. Der Oberfeuerwerker in der 4ten Artillerie-Brigade und Candidat der Feldmeßkunst Richard Bothe ist zum Feldmesser ernannt und in dieser Eigenschaft verpflichtet worden.

Nr. 449. Die erledigte evangelische Pfarrstelle in der Vorstadt Altenburg vor Merseburg mit dem Filial Neuschau ist dem bisherigen Pfarrer in Falkenberg Gustav Immanuel Menzel verliehen worden. Die dadurch zur Erledigung kommende Pfarrstelle ist Königlichen Patronats.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

34. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 26. August 1848.

Das 32. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 450.

Nr. 3009. Allerhöchster Erlaß vom 25. Juni 1848, betreffend die den Arnswalder Kreisständen bewilligten fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Straßen a) von Arnswalde über Neuwedell nach der Arnswalder Kreisgrenze in der Richtung auf Callies; b) von Arnswalde bis zur Soldiner Kreisgrenze in der Richtung auf Bernstein und c) von Arnswalde nach Reetz.

Nr. 3010. Allerhöchstes Privilegium vom 25. Juni 1848, wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft, zum Betrage von 800,000 Thalern.

Nr. 3011. Allerhöchster Erlaß vom 14. Juli 1848, betreffend die dem Waldenburg-Friedländer Chaussee-Actienverein in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Straße von Waldenburg nach Friedland bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nr. 3012. Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der unter der Benennung: „Waldenburg-Friedländer Chaussee-Aktienverein" gebildeten Aktiengesellschaft zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Waldenburg nach Friedland. Vom 29. Juli 1848.

Nr. 3013. Allerhöchster Erlaß vom 31. Juli 1848, betreffend die Abschaffung der geheimen Konduitenlisten in der Civilverwaltung.

Nr. 3014. Gesetz, betreffend die Sistirung der nach den Verordnungen vom 7. März 1843, wegen Theilung gemeinschaftlicher Jagddistrikte, eingeleiteten Regulirungen. Vom 3. August 1848.

Das 33. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 3015. Gesetz vom 11. August 1848, betreffend die Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes in Kriminal- und fiskalischen Untersuchungssachen und in Injurien-Prozessen.

Nr. 451. Portofreiheit für Geldsendungen betr.

Zu Folge eines Reskripts des Königlichen Ministerii des Innern vom 31. v. Mts. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Portofreiheit auf alle Geldsendungen, welche für kreisständische Zwecke von den Communen an die kreis-

Digitized by Google

ständischen Kassen oder von letzteren an öffentliche Behörden und Institute stattfinden, ausgedehnt worden ist.

Merseburg, den 16. August 1848.

Königl. Preuß. Regierung; Abtheilung des Innern.

Nr. 452. Die Beiträge zur Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen pro 1tes Semester cr. betr.

Von dem unterzeichneten General-Director wird Behufs Ausschreibens pro I. Semester c. bekannt gemacht:

I. Stand der Versicherung im I. Semester 1848.

Klasse.	Versicherungs-Summe im II. Semester 1847. Thlr.	Durch Nachträge entstand Zugang. Thlr.	Durch Nachträge entstand Abgang. Thlr.	Versicherungs-Summe im I. Semester 1848. Thlr.	Reducirte Beitrags-Summe pro I. Semester 1848. Thlr.	Bemerkungen.
I.	1,857,540	20,340	—	1,877,880	938,940	Unter der reducirten Beitragssumme der IVten Klasse sind 10,850 Thlr. für solche Gebäude begriffen, welche das Doppelte dieser Klasse beizutragen haben.
II.	8,275,815	405,045	—	8,680,860	5,787,240	
III.	17,897,940	317,508	—	18,215,448	15,179,540	
IV.	11,127,240	25,620	—	11,152,860	11,163,710	
Summa	39,158,535	768,513	—	39,927,048	33,069,430	

Also: 33,069,430 Thlr. reducirte Beitragssumme, davon ab:
883,890 „ Remiß auf die Kirchenbeitragssumme, mithin
32,185,540 Thlr. reine Beitragssumme pro I. Semester 1848.

II. Brandschäden.

In der Zeit vom 1. Januar bis ult. Juni cr. sind 27 Brände zur Liquidation gekommen, wovon:

1 durch Blitz,
9 durch muthmaßliche Brandstiftung,
1 durch ermittelte Verwahrlosung,
1 durch muthmaßliche Verwahrlosung,
14 durch unermittelte Ursache,
1 durch Zufall,

Summa wie oben

veranlaßt wurden.

Digitized by Google

Hierdurch sind beschädigt:	total	partiell
a) Wohnhäuser	59	20
b) Ställe, Schuppen und Seitengebäude	156	14
c) Scheunen	30	3
d) Backhäuser	4	—
e) Mahlmühlen	—	1
f) holländische Windmühlen	—	1

Summa 288 beschädigte Gebäude,

welche 85 Gebäudebesitzern gehörig waren und an Brandvergütungsgeldern einen Aufwand von 48,485 Thlr. 15 Sgr. 9 Pf. verursacht haben.

Die verschiedenen Klassen in den einzelnen Kreisen haben vorstehende Brandvergütungsgelder angewiesen erhalten, wie folgt:

Name der Kreise.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			IV. Klasse.			Summa der angewiesenen Brandvergütungsgelder.		
	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
Bitterfeld	—	—	—	150	—	—	—	—	—	160	—	—	310	—	—
Delitzsch	—	—	—	679	6	11	—	—	—	473	1	8	1,152	8	7
Eckartsberga	—	—	—	50	—	—	947	2	6	—	—	—	997	2	6
Langensalza	—	—	—	—	—	—	3,000	—	—	692	19	5	3,692	19	5
Liebenwerda	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26,128	22	6	26,128	22	6
Naumburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	17	6	14	17	6
Sangerhausen	—	—	—	—	—	—	240	—	—	556	2	—	796	2	—
Schleusingen	—	—	—	—	—	—	2	7	6	110	—	—	112	7	6
Schweinitz	—	—	—	—	—	—	708	—	—	4,260	—	—	4,968	—	—
Torgau	—	—	—	226	5	10	252	—	—	—	—	—	478	5	10
Weißensee	—	—	—	—	—	—	100	15	—	1,232	—	4	1,332	15	4
Wittenberg	—	—	—	5,660	26	8	906	17	8	1,414	18	10	7,982	3	2
Zeitz	—	—	—	—	—	—	181	1	5	340	—	—	521	1	5
Summa	—	—	—	6,766	9	5	6,337	14	1	35,381	22	3	48,485	15	9

In den übrigen Kreisen sind Brandschäden nicht vorgekommen.

III. Aufwand für die Zeit vom 1. Januar bis ultimo Juni cr. und Beiträge.

48,485	Thlr.	15	Sgr.	9 Pf. angewiesene Brandvergütungsgelder,
1,805	„	—	„	— „ Gehalt der Beamten des General-Directoriums nebst Hülfsarbeitern und der Kasse,
265	„	10	„	— „ Büreauaufwand,
1,399	„	15	„	— „ Gehalt an sämmtliche Kreis-Directoren,
2,567	„	15	„	3 „ Kosten bei Taxationen, incl. 1681 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf. pro II. Semester 1847 und Vorzeit,
54,522	Thlr.	26	Sgr.	— Pf. Latus.

Digitized by Google

54,522	Thlr.	26	Sgr.	—	Pf. Transport.
475	„	2	„	—	„ Feuerlösch-Geräthe-Vergütungen und Prämien,
4	„	7	„	4	„ an restituirten Feuer-Societäts-Beiträgen,
536	„	12	„	9	„ Tantieme-Anschlag, ...
59	„	17	„	11	„ Insgemein, ...
2,280	„	24	„	4	„ zu bekannten, aber im I. Semester nicht angewiesenen Brandvergütungen,
57,879	Thlr.	—	Sgr.	4	Pf. Summa.

Um diesen Aufwand zu bestreiten, ist, mit Hinzurechnung des Bestandes aus dem vorigen Semester und sonstiger Einnahmen, ein Beitrag von 5 Sgr. pro 100 Thlr. reiner Beitragssumme nöthig, d. i.

in der ersten Klasse 6 Silberpfennige von 20 Thlrn. Versicherungssumme,
„ „ zweiten „ 6 „ „ 15 „ „
„ „ dritten „ 6 „ „ 12 „ „
„ „ vierten „ 6 „ „ 10 „ „

von welchen Sätzen die Kirchen die Hälfte zu tragen haben.

Schloß Bedra, den 7. Juli 1848.

Der General-Director der Land-Feuer-Societät des Herzogthums Sachsen.
v. Helldorff.

Personal-Chronik.

Nr. 453. Die durch den Tod des Kreischirurg West zu Nebra erledigte Stelle des Kreischirurgus des Eckartsbergaer Kreises ist, laut Rescripts des Königlichen Ministerii der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 11. Juli dieses Jahres, dem Wundarzt I. Klasse, Heinsius in Cölleda verliehen worden.

Nr. 454. Die Cantor- und zweite Knabenlehrerstelle in Schmiedeberg, Ephorie Kemberg, Privat-Patronats, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 455. Die Schul- und Küsterstelle in Spora, Ephorie Zeitz, Königlichen Patronats, ist durch das erfolgte Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 456. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß während der derzeitigen Abwesenheit des Herrn Forstmeisters Friese in Elsterwerda dem Herrn Oberförster Becker daselbst, die Führung der Geschäfte der Forst-Inspection Elsterwerda unter Assistenz des Herrn Forst-Candidaten Krause übertragen und der Letztere zugleich während der zeitigen Abwesenheit des Herrn Oberförsters Grafen von der Schulenburg die Oberförsterei Liebenwerda zu verwalten beauftragt ist.

Nr. 457. Die evangelische Pfarrstelle in Muschwitz, Ephorie Lützen, ist durch den am 12. August cr. erfolgten Tod des Pfarrers Constantin Weiß erledigt. Patron derselben ist der Rittergutsbesitzer Kypke auf Wiederau bei Pegau.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, ½ Bogen stark, für den Sangerhäuser landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

35. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 2. September 1848.

Das 34. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 458.

Nr. 3016. Allerhöchstes Privilegium vom 31. Mai 1848 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Cölner Stadtobligationen, zum Betrage von 200,000 Thalern.

Nr. 3017. Allerhöchste Bestätigungsurkunde vom 26. Juli 1848 über einige Abänderungen des Statuts für die Berlin-Anhaltsche Eisenbahngesellschaft und die derselben beigefügten Nachtragsbestimmungen.

Nr. 459. Recommandirte Briefe betr.

Um die recommandirten Briefe, welche früher häufig zur Versendung undeclarirter Kassenanweisungen und anderer geldwerthen Papiere benutzt worden sind, gegen Verletzungen zu sichern, ist im Interesse des correspondirenden Publikums im Jahre 1844 angeordnet worden, daß recommandirte Briefe nicht anders als mit Kreuzcouverten versehen und mit fünf Siegeln sorgfältig verschlossen, von den Postanstalten zur Beförderung mit der Post angenommen werden dürfen.

Nachdem jetzt durch den Erlaß der ermäßigten Portotaxe für Geldsendungen dem correspondirenden Publikum ausreichende Gelegenheit geboten ist, Kassenanweisungen und geldwerthe Papiere declarirt gegen eine unerheblich höhere Portozahlung zu versenden, als wenn solches undeclarirt geschieht, und daher anzunehmen ist, daß das eigene Interesse die Versender von Geld und Documenten abhalten wird, dergleichen Sendungen undeclarirt zur Post zu geben, so soll die Vorschrift in Betreff der Couvertform und des fünffachen Verschlusses recommandirter Briefe zur Erleichterung des Publikums wieder aufgehoben werden.

Recommandirte Briefe können daher von jetzt ab in derselben Form und mit demselben einfachen Verschlusse wie gewöhnliche Briefe zur Beförderung mit der Post aufgegeben werden.

Berlin, den 19. August 1848.

General-Postamt.

Nr. 460. Die Forst- und Jagdfrevel betr.

In neuerer Zeit vermehren sich in erheblicher Weise die Forst- und Jagdfrevel. Diese Erscheinung soll aus der im Publikum verbreiteten Meinung hervorgegangen seyn, daß beim Erscheinen des neuen Staatsgrundgesetzes eine abermalige Amnestie

Digitized by Google

für Forst- und Jagdfrevel eintreten werde, wie solche durch die Allerhöchste Ordre vom 26. Juni d. Js. für die bis zu diesem Tage verübten Forstfrevel gewährt worden ist.

Auf ministerielle Anordnung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß jene durchaus unbegründete Voraussetzung unrichtig ist.

Die neue Verfassung wird dem Volke die errungene Freiheit verbriefen, zugleich aber den Gesetzen die ihnen gebührende Achtung und Geltung sichern.

Wir verwarnen daher vor allen strafbaren Forst- und Jagdfreveln.

Merseburg, den 29. August 1848.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 461. Hauscollecte betr.

Am 13. Juni d. J. hat in dem, in dem engen Thale des Saubaches liegenden, nicht aber bemittelten Städchen Bibra und dessen Feldflur ein starker Hagelschlag, verbunden mit einer plötzlich einbrechenden Wassersfluth große Verheerungen angerichtet. Der Hagelschlag hat fast alle Winter- und Sommer- und Braachfrüchte verwüstet, durch die Ueberschwemmung aber sind 96 Gebäude mehr oder minder beschädigt.

Vorräthe mancherlei Art, durch das in die Gebäude eingedrungene Wasser verdorben, andere bewegliche Gegenstände fortgeführt worden, auch ist Nutzvieh verloren gegangen. Der dadurch angerichtete Schaden ist auf mehr als 38,000 Thlr. abgeschätzt worden.

In Betracht dieser außerordentlichen Verluste und der Armuth der Gemeinde hat der Herr Oberpräsident der Provinz Sachsen genehmigt, daß für die Stadt Bibra in dem diesseitigen Bezirke eine Haus-Collecte veranstaltet werde. Wir fordern deshalb die sämmtlichen Kreis- und Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit auf, eine solche Collecte zu dem gedachten Zwecke zu veranstalten. Der Ertrag derselben in den Städten ist durch die betreffenden Magistrate, von dem platten Lande durch die Herren Landräthe, resp. durch die Gräflich Stolbergschen Polizeiräthe an die hiesige Regierungs-Hauptkasse portofrei abzuführen, gleichzeitig aber auch uns anzuzeigen. Merseburg, den 26. August 1848.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 462. Jahrmarkts-Veränderung.

Daß der in den diesjährigen Kalendern als auf den 13. October fallend angegebene Jahrmarkt zu Brehna nicht an diesem Tage, sondern am 23. und 24. October d. J. abgehalten werden soll, wird hiermit zur Kenntniß des handeltreibenden Publikums gebracht. Merseburg, den 22. August 1848.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 463. Den Umtausch der Quittungen über die im II. Quartale 1848 eingezahlten Kapitalien

Die von der Regierungs-Hauptkasse hieselbst ausgestellten Quittungen über die im II. Quartale d. J. für den Ankauf von Domainen und Forstgrundstücken, sowie für Ablösung von Domainen-Prästationen u. s. w. eingegangenen Kapitalien sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung, Seitens der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden, den betreffenden Specialkassen zur Aushändigung an die Interessenten übersandt worden. Die letztern werden daher aufgefordert, diese Bescheinigungen ge-

Digitized by Google

gen Rückgabe der bereits empfangenen Interimsquittungen bei den gedachten Kassen entgegen zu nehmen. für veräußerte Domainen- u. Forstgrundstücke, auch Ablösungen betr.

Merseburg, den 26. August 1848.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

In Folge der durch das Gesetz vom 11. August c. in Nr. 33. der diesjährigen Gesetzsammlung mit dem 1. September cr. eintretenden Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes in Kriminal- und fiskalischen Untersuchungssachen, sowie in Injurien-Prozessen tritt in den bezeichneten Rechtssachen von dem angegebenen Zeitpunkte ab an der Stelle des Oberlandesgerichts die Competenz der Königl. Land- und Stadtgerichte für die Bezirke ein, welche in Untersuchungssachen für die gedachten Gerichte seit längerer Zeit besonders abgegrenzt sind. Nach Maaßgabe derselben Bezirke werden zufolge des §. 2. des allegirten Gesetzes die Untersuchungen und Injuriensachen gegen Patrimonialgerichtsherren den Königl. Land- und Stadtgerichten übertragen. Es versteht sich jedoch von selbst, daß die hiernach erweiternde Kompetenz der gedachten Gerichte innerhalb der Grenzen verbleibt, welche für die einzelnen Gerichte nach dem Strafmaaße und den Gattungen der Verbrechen besonders bestimmt und in der Darstellung der Kompetenz-Verhältnisse der Gerichte des hiesigen Departements in Untersuchungssachen vom 13. Januar 1843 zusammengestellt sind. Die Königlichen Inquisitoriate haben auch in den nunmehr von den Königl. Land- und Stadtgerichten abzuurtheilenden Untersuchungen gegen Eximirte die Untersuchung zu führen, so weit sie bisher dazu verpflichtet gewesen und die Königl. Gerichts-Commissionen in den nach dem allegirten Gesetze und der gegenwärtigen Verfügung den Land- und Stadtgerichten neu übertragenen Rechtssachen nach Vorschrift ihrer Geschäfts-Instructionen mitzuwirken. Nr. 464. Die Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes in Kriminal- und fiskalischen Untersuchungssachen u. betr.

Dies wird zur Nachachtung für die Gerichte und Kenntniß der Betheiligten hiermit bekannt gemacht.

Naumburg, den 23. August 1848.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Die Hypothekentabelle über den auf der Mark Niemitz belegenen, dem Töpfergesellen Johann Friedrich Viehweg gehörig gewesenen Zinsgarten, 48 □Ruthen Ackerland, welchen des Viehweg Erben an den hiesigen Schuhmacher Burchardt verkauft haben, ist fertig und kann innerhalb 2 Monaten an Gerichtsstelle eingesehen werden. Spätere Erinnerungen sind unzulässig. Nr. 465 Hypotheken-Sachen.

Kemberg, den 10. Mai 1848.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgerichts-Commission.

Die Hypotheken-Tabellen über die den Stellmacher Johann Gottlob Rößgenschen Eheleuten zu Polzen gehörige, in der Königl. Münze in den Morgenwiesen am Kremnitzgraben neben den Wiesen des Hüfners Gottfried Schellbach und Ritter- Nr. 466. Hypotheken-Sachen.

Digitized by Google

guts Polzen gelegene Wiese von circa 1½ Morgen, sowie über die der verwittweten Hüfner Stein, Erdmuthe geborne Mönnich und deren sechs minorennen Kindern zu Colochau gehörige, daselbst zwischen den Wiesen des Landraths Freiherr von Kleist gelegene Wiese von circa 1½ Morgen und die in den Neuwiesen zwischen den Wiesen der Colochauer Pfarre und des Hüfners Riendorf gelegene Wiese von circa 4 Morgen sind angelegt und können innerhalb zweier Monate, vom achten Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung an gerechnet, in unserer Registratur täglich eingesehen werden.

Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Schlieben, den 22. Mai 1848.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgerichts-Commission.

Nr. 467. Hypothekensachen.

Die in unserer Bekanntmachung vom 1. Februar h. a. Beilage zum 7. Stück des Amtsblattes pro 1848 benannten Grundstücke des Königl. Sächsischen Kammerherrn Curt Friedrich Gottlob von Watzdorf auf Wiesenburg sind nunmehr in das Hypothekenbuch übertragen und es ist der Erwerb neuer Hypothekenrechte an denselben nunmehr lediglich nach den Vorschriften des Allgem. Landrechts, der Gerichts- und Hypothekenordnung zu beurtheilen.

Seyda, den 2. Mai 1848.

Königlich Preußische Gerichts-Commission.

Nr. 468. Hypothekensachen.

Die Hypothekentabelle über die Erbpachtsgerechtigkeit an 2½ Berliner Scheffel Roggen-Aussaat Land in der Mark Friedersdorf und den darauf errichteten Gebäuden an einer Holländer Wind- und Schneidemühle, Wohnhause, Scheune, Stall, Backofen, dem Müllermeister Friedrich Christoph Nitzschke gehörig, ist in allen Rubriken angelegt und liegt 2 Monate lang in unserer Registratur zur Einsicht bereit. Nach Ablauf dieser Frist werden spätere Erinnerungen nicht mehr berücksichtigt.

Seyda, den 29. Juli 1848.

Königlich Preußische Gerichts-Commission.

Personal-Chronik.

Nr. 469. Der Kaufmann Albert Dietzschold hierselbst ist unter dem 28. Juli c. als Agent der Kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Nr. 470. Das Diaconat in Ermsleben ist durch den am 11. August c. erfolgten Tod des Diaconus Behse erledigt. Patron der Stelle ist der Magistrat in Ermsleben.

Nr. 471. Die erledigte evangelische Archidiaconatstelle in Kemberg ist dem bisherigen Hülfsprediger im Prediger-Seminar zu Wittenberg, Theodor Opitz verliehen worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

36. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 9. September 1848.

Nachstehendes

Nr. 472. Reglement für die außergerichtlichen Auctionatoren.

Reglement
für die außergerichtlichen Auctionatoren.

Auf Grund des §. 53. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 werden hierdurch über den Geschäftsbetrieb der außergerichtlichen Auctionatoren in denjenigen Landestheilen, in denen das allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, mit Aufhebung der daselbst seither bestandenen besonderen Reglements nachstehende Bestimmungen getroffen.

§. 1.

Das Geschäft der Auctionatoren besteht in der öffentlichen Versteigerung beweglicher Sachen. Zur Versteigerung unbeweglicher Sachen sind dieselben nicht befugt.

§. 2.

Als Auctionatoren dürfen nur solche Personen bestellt werden, von deren Unbescholtenheit und strengen Rechtlichkeit die Königliche Regierung sich überzeugt hat, und welche in der mit ihnen anzustellenden Prüfung überzeugend nachweisen, daß sie die zu einem ordnungsmäßigen Betriebe des Auctionsgeschäfts erforderlichen Fähigkeiten besitzen.

§. 3.

Vor der Bestellung zum Auctionator ist von dem Bewerber eine Caution zu leisten, deren Höhe von der Königlichen Regierung für jeden Ort nach den obwaltenden Verhältnissen bestimmt wird.

§. 4.

Bei der Bestellung zum Auctionator ist demselben ein bestimmter, nach der Oertlichkeit abgegrenzter Bezirk zu überweisen, über welchen hinaus er sein Geschäft nicht betreiben darf. Der Königlichen Regierung steht es jedoch jederzeit frei, die Grenzen dieses Bezirks abzuändern, und anderen Auctionatoren den Geschäftsbetrieb in demselben zu gestatten.

Der Auctionator ist nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, innerhalb des ihm angewiesenen Bezirkes die ihm übertragenen Auctionen abzuhalten. Er darf aber seine Dienstleistungen nicht umherziehend anbieten.

§. 5.

Kein Auctionator darf Handelsgeschäfte treiben oder durch seine Angehörigen

Digitized by Google

betreiben lassen. Dies gilt namentlich auch vom Betriebe des Schankgewerbes und von dem Handel mit Getränken. Den schon bestellten Auctionatoren, welche zur Zeit bereits Handelsgeschäfte betreiben, bleibt deren Fortsetzung, sofern Uebelstände daraus nicht bemerkbar geworden sind, gestattet, jedoch unter Vorbehalt der jederzeitigen Rücknahme dieser Erlaubniß.

§. 6.

Der Antrag auf Abhaltung einer Auction muß gegen den Auctionator schriftlich oder zu Protokoll erklärt, und dabei vom Extrahenten sogleich bestimmt werden, welche besondere Verkaufsbedingungen er etwa gestellt zu sehen wünscht, und wer den Empfang der Kaufgelder besorgen soll. Wird zu diesem Empfange nicht der Auctionator selbst bestimmt, so hat der Extrahent für die Anwesenheit des Empfängers während der Dauer der Auction Sorge zu tragen (§. 22.), und ist jener hierzu vom Auctionator ausdrücklich aufzufordern.

Dem Extrahenten ist jedes Mal zu eröffnen, daß es ihm freistehe, der Auction selbst oder durch einen Stellvertreter beizuwohnen.

§. 7.

Der Auctionator hat die Legitimation des Extrahenten der Auction zu einem solchen Antrage nach den bestehenden Gesetzen zu prüfen und insbesondere darauf zu achten, daß er nicht von verdächtigen Personen Sachen zum Verkauf übernehme.

Auch hat er die polizeilichen Vorschriften in Bezug auf die Veräußerung gewisser Gegenstände, z. B. von Nachlaßsachen solcher Personen, welche an ansteckenden Krankheiten verstorben sind, u. s. w. genau zu beachten, und in zweifelhaften Fällen die Entscheidung der Ortspolizei-Behörde einzuholen.

§. 8.

Der Auctionator darf, wenn sich hinsichtlich der beabsichtigten Auction Anstände (§. 7.) ergeben haben, erst nach deren Beseitigung die zu versteigernden Gegenstände übernehmen; er muß ein vollständiges Verzeichniß der ihm übergebenen Gegenstände anfertigen und von dem Extrahenten unterschreiben lassen.

Wird ihm ein solches Verzeichniß von dem Extrahenten mitgetheilt, so hat er dasselbe rücksichtlich der Richtigkeit zu prüfen und zu bescheinigen.

Sodann ist die Abschätzung von ihm zu veranlassen, wenn eine solche von dem Extrahenten verlangt wird.

§. 9.

Die Zeit und der Ort der abzuhaltenden Auction, sowie die Art der hierüber zu erlassenden Bekanntmachung sind von dem Extrahenten zu bestimmen. In Ermangelung einer solchen Bestimmung ist die Bekanntmachung nach Vorschrift des §. 6. der unter C. beigefügten Gebührentaxe zu bewirken; die Zeit und den Ort der Auction hat der Auctionator so auszuwählen, wie es den Umständen am angemessensten ist; doch muß der Auctions-Termin mindestens 3 Tage vor dem Auctions-Termine zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§. 10.

Eine Auction darf an Sonn- und Festtagen niemals, an Sonnabenden und an den jüdischen Feiertagen aber nur mit Zustimmung des Extrahenten abgehalten werden.

Digitized by Google

§. 11.

Der Auctionator muß die ihm übertragenen Auctionen selbst abhalten. In Krankheits- oder anderen Behinderungsfällen ist dem Extrahenten hiervon Behufs seiner weiteren Bestimmung Kenntniß zu geben. Kann dies wegen Kürze der Zeit oder sonstiger Umstände nicht geschehen, so ist der Ortspolizei-Behörde zur Bestimmung eines Stellvertreters Anzeige zu machen.

§. 12.

Der Auctionstermin beginnt mit dem lauten und deutlichen Vorlesen der etwa gestellten besonderen Verkaufsbedingungen (§. 6.). Eine Abschrift derselben ist im Verkaufslocale anzuheften, oder, wenn die Auction im Freien erfolgt, auf sonst angemessene Weise dem Publikum zur eigenen Ansicht auszulegen.

§. 13.

Hiernächst ist mit der Versteigerung vorzugehen, und zwar dergestalt, daß mit dem Versteigern eines Gegenstandes nicht eher begonnen werden darf, bis der zunächst vorangegangene zugeschlagen ist.

§. 14.

Mit dem Zuschlage ist nicht eher zu verfahren, bis nach dreimaligem Wiederholen des geschehenen höchsten Gebots sich kein Mehrbietender findet.

Haben zwei oder mehrere Personen zugleich ein und dasselbe Gebot gethan, so muß der Auctionator Einen derselben zu vermögen suchen, ein höheres Gebot abzugeben. Gelingt dies nicht, so entscheidet das Loos.

Nach dem Zuschlage darf kein Gebot mehr angenommen werden.

§. 15.

Ist bei der Bekanntmachung des Auctionstermins angezeigt worden oder aus den Umständen, z. B. dem Locale, in welchem die Auction abgehalten wird, zu entnehmen, wem die zu versteigernden Gegenstände gehören, so muß, wenn in derselben Auction von dem Auctionator auch Sachen, die Anderen gehören, zur Versteigerung gebracht werden, dies im Termine vor dem Beginne der Versteigerung dieser Sachen bekannt gemacht werden.

§. 16.

Der Auctionator ist für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Termine, sowie dafür verantwortlich, daß weder vor demselben, noch während dessen Dauer im Auctionslocale Branntwein oder andere geistige Getränke verabreicht werden. Genügt sein Ansehen nicht, dieser Vorschrift Geltung zu verschaffen, so ist er so befugt als verpflichtet, die Auction abzubrechen und die Uebertreter der Polizeibehörde anzuzeigen. — Auch dürfen die Auctionstermine in der Regel nicht in Wirthshäusern oder in Gebäuden, worin der Ausschank geistiger Getränke betrieben wird, abgehalten werden. Ist dies unvermeidlich, so hat der Auctionator zuvor die Genehmigung der Ortspolizei-Behörde einzuholen.

§. 17.

Der Auctionator hat mit besonderer Sorgfalt darauf zu wachen, daß nicht Verabredungen unter den Kauflustigen getroffen werden, um ein Mehrgebot zu hindern.

Er muß nöthigen Falls an die Strafbarkeit eines solchen Verfahrens erinnern,

Digitized by Google

und, wenn er die Ueberzeugung gewinnt, daß dergleichen Verabredungen dennoch stattgefunden haben, die Auction sofort abbrechen, sofern der anwesende Extrahent oder dessen Stellvertreter die Fortsetzung nicht ausdrücklich verlangen.

§. 18.

Der Auctionator darf in der von ihm abgehaltenen Auction weder selbst mitbieten, noch durch Andere mitbieten lassen. Auch darf derselbe nicht gestatten, daß der Ausrufer oder die Taxatoren, welche die Abschätzung der zu versteigernden Gegenstände vorgenommen haben, mitbieten oder mitbieten lassen.

§. 19.

Die Versteigerung erfolgt gegen gleich baare Bezahlung in Preußischem Courant; die Uebergabe geschieht sofort nach dem Zuschlage, bei größeren im Auctions-Locale nicht befindlichen Gegenständen aber gleich nach dem Schlusse des Auctions-Termins.

§. 20.

Der Auctionator darf den versteigerten Gegenstand an keinen Andern, als denjenigen, welchem der Zuschlag ertheilt ist, oder dessen Bevollmächtigten übergeben, die Uebergabe aber vor Erlegung des Kaufgeldes nicht vornehmen, es wäre denn, daß der Extrahent ihn zur Stundung desselben ausdrücklich und schriftlich ermächtigt hätte.

Stundungen der Kaufgelder ohne eine solche Ermächtigung erfolgen auf Gefahr des Auctionators.

Soll einem Ansteigerer ein Kaufgeld gestundet werden, welches den Betrag von Funfzig Thaler übersteigt, so muß der Auctionator das Protokoll von dem ersteren unterschreiben lassen.

Der Auctionator hat dahin zu trachten, daß im Falle einer Stundung nicht etwa statt der gewöhnlichen Verzugszinsen eine Conventionalstrafe auf die Einhaltung des Zahlungstermins ausbedungen wird. Geschieht dies seiner Vorstellungen ungeachtet, so hat er die Interessenten über die Bestimmungen des §. 301. Tit. 5. Thl. I. des Allgemeinen Landrechts ausdrücklich zu Protocoll zu belehren.

Der Auctionator darf dem Extrahenten keine Vorschüsse auf gestundete Kaufgelder gewähren, die Forderungen wegen solcher Kaufgelder nicht durch Cession an sich bringen, und sich überhaupt nicht in anderer ähnlicher Weise bei den von ihm betriebenen Geschäften betheiligen.

§. 21.

Die Annahme, Aufbewahrung, Berechnung und Versendung des Kaufgeldes gehört zu den Obliegenheiten des Auctionators, sofern der Extrahent darüber nicht ein Anderes bestimmt hat.

§. 22.

Ist zum Empfange des Kaufgeldes eine andere Person bestellt (§. 6.), so hat der Auctionator solche zum Termine vorzuladen; er darf die Auction nur in deren Beiseyn abhalten, auch die Uebergabe der zugeschlagenen Gegenstände ohne ihre Zustimmung nicht anders, als gegen Zahlung des Kaufgeldes, vornehmen. Daß hiernach werde verfahren werden, muß der Auctionator vor Eröffnung der Auction zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Digitized by Google

§. 23.

Ueber jeden Auctionstermin muß der Auctionator ein ordnungsmäßiges Protokoll führen und solches dem Extrahenten resp. dessen Stellvertreter, wenn derselbe im Termine anwesend ist, zur Einsicht und Unterschrift vorlegen.

§. 24.

Binnen 3 Tagen, bei bedeutenden Auctionsmassen aber binnen 8 Tagen nach Abhaltung des letzten Termins hat der Auctionator dem Extrahenten beglaubte Abschrift des Protokolls nebst seiner Gebühren-Liquidation und der etwaigen Kosten-Berechnung zu übersenden.

§. 25.

Innerhalb gleicher Fristen muß er demselben auch den Auctions-Erlös bis auf die mit Zustimmung des Extrahenten etwa gestundeten Kaufgelder (§. 20.), nach Abzug seiner Gebühren und Kosten abliefern, wenn er mit der Empfangnahme der Kaufgelder beauftragt war.

Verlangt der Extrahent dagegen die Aushändigung der Kaufgelder gleich nach beendigter Auction, so ist der Auctionator auch hierzu verpflichtet, jedoch darf er alsdann einen; seiner Gebühren- und Kosten-Forderung muthmaßlich gleichkommenden Betrag zu seiner Deckung zurückbehalten, wegen dessen er sich dann in der Eingangs bestimmten Frist mit dem Extrahenten auseinander zu setzen hat.

§. 26.

Die Annahme, Instruction und Remuneration des Ausrufers ist Sache des Auctionators. Er ist für dessen Handlungen verantwortlich, zugleich aber verpflichtet, denselben auf Verlangen der Königlichen Regierung jederzeit zu entlassen.

§. 27.

Der Auctionator hat, um sich über sein Verfahren stets ausweisen zu können,

a) ein besonderes, gehörig zu heftendes Actenstück über jede Auction anzulegen,
b) ein Protokollbuch nach dem Schema A.,
c) ein Kassenbuch nach dem Schema B.

zu führen.

A.
B.

§. 28.

In das Actenstück sind alle auf die Auction bezüglichen Verhandlungen zu bringen. Namentlich müssen darin enthalten seyn:

1) der Auftrag zur Versteigerung und das Verzeichniß der Gegenstände;
2) die Bescheinigungen über die öffentliche Bekanntmachung des Termins mit den Verkaufs-Bedingungen;
3) die Concepte der Gebühren- und Kosten-Rechnungen;
4) der zum Auctions-Protokolle nach Vorschrift der Stempelgesetze zu kassirende Stempel;
5) die Quittungen über den abgeführten Auctions-Erlös, wenn die Gelderhebung dem Auctionator übertragen war.

Auf dem Actendeckel sind die Seiten, welche das Auctions-Protokoll im Protokollbuche einnimmt (§. 29.), und die Folien der bezüglichen Massen im Kassenbuche (§. 30.) zu vermerken.

Digitized by Google

§. 29.

Das Protokollbuch muß aus festen Bänden bestehen. Es darf gleichzeitig nur ein Band in Gebrauch genommen werden, in welchem vorher die Ortspolizei-Behörde die Ordnungs-Nummer des Bandes und die Anzahl der Seiten mit Buchstaben zu bemerken, auch die erste und letzte Seite mit ihrem Visum zu versehen hat.

Die Auctions-Protokolle sind in dieses Buch hinter einander und ohne Belassung eines andern Zwischenraumes, als zur Aufrechnung der Zahlen erforderlich ist, zu schreiben.

Rasuren dürfen in dem Buche durchaus nicht vorkommen; sind Aenderungen während der Auction unvermeidlich, so müssen die berichtigten Zahlen in den vorstehenden Colonnen mit Buchstaben geschrieben, und die Correcturen von dem Extrahenten oder dessen Stellvertreter sonst von einem bekannten zuverlässigen Anwesenden durch Unterschrift bescheinigt werden.

§. 30.

In dem Kassenbuche erhält jede einzelne Auctionsmasse ein eigenes Foltum.

Sofort nach dem Schlusse eines jeden Termins ist das Soll-Einkommen und die Ist-Einnahme während der Auction auf Grund des Protokolles auf das betreffende Folium des Kassenbuchs einzutragen und dies vom Auctionator durch seine Unterschrift zu bescheinigen.

Einen Extract aus den Kassenbüchern, getrennt nach den einzelnen Auctions-Massen, hat der Auctionator am Schlusse jedes Jahres der Ortspolizei-Behörde einzureichen.

§. 31.

Gebühren darf der Auctionator nur von den Extrahenten fordern und bei deren Liquidation die unter C. anliegende Taxe nicht überschreiten.

§. 32.

Der Eid, welchen der Auctionator bei seiner Anstellung vor der Königl. Regierung oder der von dieser damit beauftragten Behörde zu leisten hat, lautet dahin:

„Ich N. N. schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Auctionator bestellt worden, ich alle mir in dieser Eigenschaft obliegende Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen will, so wahr mir Gott helfe, u. s. w.

§. 33.

Der Geschäftsbetrieb der Auctionatoren wird zunächst durch die Ortspolizei-Behörde beaufsichtigt; die Oberaufsicht und Controle steht der Königl. Regierung zu, welche jederzeit Revisionen des Geschäftsbetriebs und der Bücher veranlassen kann.

Die Ortspolizei-Behörde hat die zu ihrer Kenntniß gelangenden Ordnungswidrigkeiten und Pflichtverletzungen der Auctionatoren der Königl. Regierung anzuzeigen; diese ist ermächtigt, wegen solcher Vergehen Ordnungsstrafen bis zu dreißig Thalern gegen die Auctionatoren festzusetzen, sofern nicht die Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 strengere Ahndung bedingt.

§. 34.

Die Vorschriften dieses Reglements finden auf diejenigen Auctionatoren, welche sich ausschließlich mit der Versteigerung von Büchern beschäftigen, keine Anwendung.

Digitized by Google

§. 35.

Es bleibt vorbehalten, das gegenwärtige Reglement nach dem Ergebnisse weiterer Erfahrungen abzuändern und zu ergänzen.

Berlin, den 15. August 1848.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) Milde.

A.

Namen des Extrahenten der Auction.	Nr. der Sache.	Folium der Auctions-Masse im Kassenbuche.	Bezeichnung der Sache.	Namen und Wohnort des Käufers.	Meist-Gebot. Thlr. sg. pf.	Darauf ist im Termine gezahlt. Thlr. sg. pf.	Rückständig ist geblieben. Thlr. sg. pf.
Verhandelt N. N. im Hause des N. N. den ten Im heutigen Auctions-Termine wurden folgende Gegenstände öffentlich versteigert. N. N. zu N. N. der selbst anwesend ist, und die Lösung erhebt — (der die Lösung durch den Bevollmächtigten N. N. erhebt) — der nicht erschienen ist und die Kaufgelder durch den unterzeichneten Auctionator erheben läßt.							
Fortgesetzt in demselben Locale den ten				Summa			
Verhandelt N. N. im Hause des N. N. den ten Wie oben.				Summa			

Digitized by Google

B.

Auctions-Masse für N. N. zu N. N.

Einnahme.

Seite des Auctions-Protokolls im Protokoll-Buche.	Tag der Auction.	Soll-Einnahme nach dem Auctions-Protokoll. Thlr. sgr. pf.	Ist-Einnahme während der Auction. Thlr. sgr. pf.	Nach der Auction ist eingekommen. Tag.	Thlr. sgr. pf.

Ausgabe.

Tag der Ausgabe.	Gegenstand der Ausgabe.	Betrag. Thlr. sgr. pf.	Folium der Acten, in denen sich die Quittung befindet.

Digitized by Google

C.

Gebühren-Taxe.

§. 1.

Der Auctionator erhält für die vollständige Besorgung einer jeden einzelnen Versteigerung von dem Empfange des Auftrages an gerechnet bis zur vollständigen Ablieferung der Auctionslosung, von dem Betrage dieser letztern

a) bis zu 5 Thlr. einschließlich d. h. von den ersten 5 Thlr. . . . 16⅔ Procent oder 5 Sgr. von jedem vollen Thaler,
b) von dem Betrage über 5 Thlr. bis zu 10 Thlr. einschließlich . 13⅓ Procent oder 4 Sgr. von jedem vollen Thaler,
c) von dem Betrage über 10 Thlr. bis zu 20 Thlr. einschließlich 10 Procent oder 3 Sgr. von jedem vollen Thaler,
d) von dem Betrage über 20 Thlr. bis 50 Thlr. einschließlich . . 8⅓ Procent oder 2½ Sgr. von jedem vollen Thaler,
e) von dem Betrage über 50 Thlr. bis 100 Thlr. einschließlich . . 5 Procent oder 1½ Sgr. von jedem vollen Thaler,
f) von dem Betrage über 100 Thlr. bis zu 1000 Thlr. einschließlich 3⅓ Procent oder 1 Sgr. von jedem vollen Thaler,
g) von dem Betrage über 1000 Thlr. . . . . 1⅓ Procent oder ½ Sgr. von jedem vollen Thaler.

Der niedrigere Procentsatz in einer der höheren Kolonnen wird erst von demjenigen Betrage einer Auctionslosung erhoben, welcher das Maximum der unmittelbar vorhergehenden Kolonne übersteigt.

§. 2.

Gegen diese Gebühren (§. 1.) muß der Auctionator, soweit nicht in Folgendem ein Anderes bestimmt ist, alle und jede Auslagen, namentlich für Benachrichtigung der Interessenten, für die Bekanntmachungen durch öffentliche Anschläge, Ausrufungen und Insertionen, für den Ausrufer bei der Auction selbst, für Stempel, für Einziehung kreditirter Kaufgelder u. s. w. übernehmen und bestreiten, auch sich auf seine Kosten ein Auctionslocal besorgen.

§. 3.

An Orten, wo die Miethspreise der Wohnungen so beträchtlich sind, daß der Auctionator durch die Gebühren (§. 1.) für den zur Beschaffung des Auctionslocals erforderlichen Kostenaufwand nicht ausreichend entschädigt erscheint, kann auf den Antrag der Regierung eine besondere Vergütigung für das Local bewilligt werden.

§. 4.

Müssen zu versteigernde Gegenstände von einem Orte nach einem andern (nicht blos von einem Hause in das andere) transportirt werden, so sind die dem Auctionator dadurch entstandenen, von ihm zu belegenden baaren Auslagen besonders zu erstatten.

Digitized by Google

§. 5.

Unterzieht sich der Auctionator der Taxation zu versteigernder Gegenstände, so werden die diesfälligen Kosten nach dem für gerichtliche Taxirung beweglicher Gegenstände bestehenden Sätzen besonders festgesetzt.

§. 6.

Hinsichtlich der Art der öffentlichen Bekanntmachung der Auctionen muß sich der Auctionator, wenn der Extrahent nicht ein Anderes ausdrücklich beantragt, nach den Bestimmungen achten, welche die Regierungen nach Maaßgabe der örtlichen Verhältnisse mit Rücksicht auf den §. 85. Tit. 24. Thl. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung erlassen werden. Wenn auf besonderen Antrag der Extrahenten mehrere oder andere öffentliche Bekanntmachungen erfolgen, als nach vorerwähnten Bestimmungen erforderlich sind, so sind die dadurch entstehenden baaren Auslagen dem Auctionator besonders zu erstatten.

§. 7.

Muß der Auctionator Reisen unternehmen, so erhält derselbe, falls nicht bei seiner Bestellung ausdrücklich etwas anderes bestimmt worden ist, in jeder einzelnen Versteigerungs-Angelegenheit, wenn die Auctionslosung mehr als 50 Thlr. beträgt, außer den Gebühren zu 1. an Reisekosten 15 Sgr. für jede Meile des Hin- und Rückweges, beide zusammengerechnet, ohne Rücksicht darauf, ob er nur eine oder mehrere Auctionen zugleich abgehalten hat. Beträgt die Entfernung weniger als ¼ Meile von dem Wohnorte des Auctionators, so können keine Reisekosten liquidirt werden.

In jeder einzelnen Angelegenheit dürfen höchstens zwei Reisen, die eine zur Uebernahme und Abschätzung der Sachen — falls hierzu eine Reise verlangt worden — und die andere zur Abhaltung der Auction liquidirt werden. Beträgt die Auctionslosung nicht mehr als 50 Thlr., so tritt gar keine Reisekosten-Erstattung ein; es wäre denn, daß sie einzelnen Auctionatoren mit Rücksicht auf die große Ausdehnung ihres Bezirks und auf die geringere Zahl vorkommender kleiner Auctionen von der Regierung besonders bewilligt werden möchten.

§. 8.

Wird die Gelderhebung nicht von dem Auctionator besorgt, so erhält er außer den etwanigen Reisekosten nur ¾ der §. 1. bestimmten Procentsätze, Ein Viertel der letztern wird für die Einziehung und Erhebung der Kauflosung abgerechnet.

Das Porto für die etwanige Versendung erhobener Auctionsgelder gehört nicht zu den vom Auctionator zu tragenden Auslagen.

§. 9.

Kömmt es nicht zur Abhaltung der bereits eingeleiteten und angeordneten Auction, so erhält der Auctionator, wenn die Auction erst in dem zu ihrer Abhaltung bestimmten Termine selbst rückgängig wird, zwei Drittheile, sonst aber ein Viertheil von dem zu 1. bestimmten Procentsatze.

Dieser wird, wenn eine Abschätzung vorangegangen ist, nach dem Betrage des Taxwerthes, sonst nach dem marktgängigen Preise der Gegenstände oder auf Grund

Digitized by Google

einer besonders zu veranlassenden Schätzung berechnet. Reisekosten werden in diesen Fällen besonders vergütigt, wenn der Auctionator wirklich eine Reise hat unternehmen müssen und der Taxwerth oder die Forderung 50 Thlr. übersteigt.

Vorstehende Bestimmungen finden auch auf andere Personen Anwendung, welche, ohne zu Auctionatoren bestellt zu seyn, mit Auctionen in einzelnen Fällen beauftragt werden, in so weit sie zum Genuß solcher Gebühren und Emolumente überhaupt berechtigt sind. Berlin, den 15. August 1848.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) Milde.

wird hierdurch zur allgemeinen Nachachtung veröffentlicht.

Merseburg, den 27. August 1848.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 473. Die freiwilligen Beiträge zur Bestreitung des Staatsbedarfs betr.

Die zu der freiwilligen Anleihe Behufs Bestreitung des Staatsbedarfs in dem ganzen Königreiche geleisteten Einzahlungen haben nach zuverlässigen, in öffentlichen Blättern abgedruckten Nachrichten vor etwa 8 Tagen in baarem Gelde überhaupt 9,150,000 Thaler betragen, und die in Silber- und Goldgeräthe, alten Münzen ꝛc. eingelieferten freiwilligen Darlehne bis dahin sich auf eine Million belaufen.

Unter diesen Einzahlungen befanden sich aus dem hiesigen Regierungsbezirke 525,000 Thaler, excl. der Darlehne in Gold- und Silbersachen ꝛc., also eine mit Rücksicht auf die Bevölkerung und den Wohlstand dem Ganzen entsprechende Summe.

Bis zum heutigen Tage haben sich aber die in Rede stehenden baaren Einzahlungen laut der nachfolgenden Nachweisung hier bis auf die Summe von 584,870 Thalern erhöhet.

Da anzunehmen ist, daß auch in den übrigen Regierungsbezirken seit jener Veröffentlichung verhältnißmäßige Einzahlungen zu der freiwilligen Anleihe erfolgt seyn werden, so können die bis jetzt in dem ganzen Staate aufgekommenen Beiträge einschließlich der Ablieferungen in Gold- und Silbersachen ꝛc. zwischen 11 und 12 Millionen Thaler angenommen werden, und es würden sonach an der überhaupt aufzubringenden Summe von 15 Millionen nur noch 3 bis 4 Millionen fehlen.

Je erfreulicher dieses Resultat erscheint, um so wünschenswerther ist es, daß die noch fehlende Summe durch freiwillige Beiträge gedeckt werden möchte, um dadurch der Zwangsanleihe mit ihren mannigfaltigen Inconvenienzen zuvorzukommen.

Haben sich nun bis jetzt, was gern anerkannt wird, bereits zahlreiche Bewohner des hiesigen Regierungsbezirks, zum Theil unter Opfern bei der freiwilligen Anleihe betheiligt, so fühlen wir uns um so mehr veranlaßt, nochmals eine dringende Erinnerung an Diejenigen zu richten, deren Verhältnisse und Kräfte die Einzahlung eines ihren Vermögensverhältnissen angemessenen Beitrags erleichtern, und sie zugleich in ihrem eigenen Interesse wiederholt auf die Vortheile aufmerksam zu machen, die die freiwillige gegen die Zwangsanleihe darbietet.

Merseburg, den 5. September 1848.

Königlich Preußische Regierung.

Digitized by Google

Nachweisung

der bei der Regierungs-Hauptkasse zu Merseburg bis heute eingegangenen Beiträge zur freiwilligen Staats-Anleihe.

Nr.	Bezeichnung der Empfangsstellen.	Betrag Thlr.	sgr.	pf.	
1.	Bei der Regierungs-Hauptkasse unmittelbar	145,894	14	10	Außerdem sind an verarbeitetem Gold und Silber 12 Mark 13 Loth Gold und 1079 Mark 12 Loth Silber im Werthe von ca. 14,640 Thlr. eingegangen.
2.	" " Kreiskasse Delitzsch	29,680	—	—	
3.	" " " Eisleben	18,100	—	—	
4.	" " " Freiburg	13,158	27	—	
5.	" " " Halle	84,152	26	—	
6.	" " " Liebenwerda	3,835	—	—	
7.	" " " Mansfeld	11,378	—	—	
8.	" " " Naumburg	53,233	14	—	
9.	" " " Sangerhausen	10,826	—	—	
10.	" " " Torgau	25,560	—	—	
11.	" " " Wittenberg	15,890	—	—	
12.	" " " Zeitz	23,993	7	—	
13.	" dem Rentamte Annaburg	1,798	3	—	
14.	" " " Bitterfeld	14,730	—	—	
15.	" " " Düben	1,175	—	—	
16.	" " " Eckartsberga	690	—	—	
17.	" " " Eilenburg	12,071	7	—	
18.	" " " Eisleben	15,047	—	6	
19.	" " " Freiburg	370	—	—	
20.	" " " Gräfenhainchen	2,765	—	—	
21.	" " " Halle	33,970	—	—	
22.	" " " Heldrungen	5,320	—	—	
23.	" " " Mühlberg	10,760	—	—	
24.	" " " Querfurt	17,502	20	—	
25.	" " " Sangerhausen	1,250	—	—	
26.	" " " Schkeuditz	350	—	—	
27.	" " " Schlieben	3,350	—	—	
28.	" " " Schweinitz	1,740	—	—	
29.	" " " Torgau	3,304	10	—	
30.	" " " Weißenfels	15,830	—	—	
31.	" " " Wittenberg	3,605	—	—	
32.	" " " Zeitz	2,610	—	—	
33.	" der Forstkasse Elsterwerda	930	—	—	
	Summa	584,870	9	4	

Merseburg, den 5. September 1848.

Königliche Regierungs-Hauptkasse.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

37. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 16. September 1848.

Das 35. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 474.

Nr. 3018. Allerhöchster Erlaß vom 17. April 1848, betreffend die Grabenschau-Ordnung für die Niederung der Nuthe und Nieplitz.

Nr. 3019. Allerhöchster Erlaß vom 31. Juli 1848, betreffend die dem Eckersdorf-Warthaer Chaussee-Aktienverein in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Eckersdorf-Warthaer Kohlenstraße bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nr. 3020. Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der unter der Benennung: „Eckersdorf-Warthaer Chaussee-Aktienverein" zum chausseemäßigen Ausbaue der Eckersdorf-Warthaer Kohlenstraße gebildeten Aktiengesellschaft. Vom 15. August 1848.

Das 36. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 3021. Privilegium wegen Emission von 1,000,000 Rthlrn. Prioritätsobligationen für die Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft. Vom 11. August 1848.

Nr. 475. Die Cavillerei-Gerechtigkeiten betr.

Mittelst unserer Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 4. Juli und 28. October 1836 (Amtsblatt pag. 202 und 282) und vom 7. Juli d. J. (Amtsbl. pag. 184.) sind verschiedene Bestimmungen ergangen, welche theils den Zweck haben, den bestehenden Cavillerei-Privilegien gegen unbefugte Verletzungen polizeilichen Schutz zu Theil werden zu lassen, theils sanitätspolizeilicher Natur sind.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge einer zwischen dem Königlichen Justiz- und dem Königl. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten getroffenen Vereinbarung die Bestrafung der Uebertretungen der zum Schutze der Abdeckerei-Berechtigungen bestehenden Privilegien und Anordnungen, einschließlich der Entscheidung über die daraus folgenden Entschädigungs-Ansprüche, fortan durch die Gerichte, die Bestrafung wegen Verletzung sanitätspolizeilicher Vorschriften aber durch die Polizeibehörden erfolgen soll.

Merseburg, den 26. August 1848.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 476. Die Ablösung von Domanial-Gefällen und Leistungen betr.

Seine Majestät der König haben mittelst Kabinetsorder vom 11. d. Mts. zu genehmigen geruht:

daß bis zum Eintritte anderweitiger allgemeiner gesetzlicher Bestimmungen die Ablösung von Domanial-Gefällen und Leistungen gegen Einzahlung des Zwanzigfachen Betrages der Jährlichkeit gestattet werden darf.

Hiernach wird von jetzt ab verfahren werden.

Merseburg, den 30. August 1848.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 477. Jurisdictions-Veränderung.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Patrimonial-Gerichtsbarkeit über das Rittergut Rieda bei Zörbig an den Staat zur Verwaltung abgetreten und demzufolge mit dem Land- und Stadtgerichte zu Delitzsch resp. der Gerichts-Commission zu Zörbig verbunden ist.

Naumburg, den 31. August 1848.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Nr. 478. Die Einrichtung des Hypothekenwesens in dem Königl. Preuß. Herzogthume Sachsen betr.

Die, über die zu dem im Königreiche Sachsen belegenen Allodial-Rittergute Quesitz, als Pertinenzien gehörigen, in dem diesseitigen Herzogthume Sachsen und dessen Merseburger Kreise gelegenen zwei Hufen dreiartiges, steuerfreies Rittergutsfeld von 42 Scheffeln Aussaat bestehend aus nachfolgenden, sieben einzelnen Stücken, als: a) der Görnitzer Hufe, b) den 4 Stücken, c) dem 1 Döhlener Viertel Landes, d) dem 2 Döhlener Viertel Landes, e) den Döhlener 2 Hufen, f) der Döhlener ½ Hufe, g) der Döhlener ½ Hufe aufgestellte, sämmtliche drei Rubriken umfassende Hypothekentabelle kann während des Zeitraums vom 16. September bis 16. November 1848 von den Interessenten im Hypotheken-Archive des hiesigen Königlichen Oberlandesgerichts eingesehen werden. Wir fordern die Interessenten dazu auf, mit dem Bedeuten, daß nach Ablauf des gedachten Zeitraums gegen diese Tabelle Erinnerungen nicht mehr vorgebracht werden können.

Naumburg, den 25. August 1848.

Hypotheken-Deputation des Königl. Preuß. Oberlandesgerichts.

Nr. 479. Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt betr.

Die im §. 61. der Statuten vorgeschriebene Revision des Abschlusses der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt, so wie der nach demselben vorhandenen Geld- und Documenten-Bestände hat für das Jahr 1847 am 5. d. Mts. stattgefunden, und der neunte, diesen Abschluß enthaltende Rechenschafts-Bericht liegt bei der Direction, so wie bei den Haupt- und Special-Agenten zur Einsicht offen.

Nach demselben und dessen Beilagen besteht:

1) die im Jahre 1847 gebildete neunte Jahresgesellschaft, nach Abzug der während desselben Zeitraums erloschenen, aus 7,079 Einlagen (268 vollständigen und 6811 unvollständigen) mit einem Einlage-Kapital von 113,802 Thlr. und

Digitized by Google

einem demselben entsprechenden Rentenkapital von 91,676 Thlr. 5 sgr. — pf.

Die 6te Klasse ist auch im Jahre 1847 nicht zu Stande gekommen.

2) Die Renten-Kapitale der 8 ersten Jahresgesellschaften, 1839—1846 einschließlich, beliefen sich am Schlusse des Jahres 1847 auf . . . . . 5,117,879 " — " 9 "

3) Der Reserve- und Administrationskosten-Fonds enthielt, nach Abzug des in Gemäßheit der Statuten vertheilten Fünftheils, noch . . . . . 267,520 " 13 " 4 "

4) Der von convertirten Staatsschuldscheinen herrührende Prämien-Fonds hatte noch einen Bestand von . . . . . 20,947 " 22 " 1 "

5) Die Depositen an unabgehobenen Renten und Ueberschüssen von ergänzten Einlagen, imgleichen Rückgewährungen, betrugen . . . . . 16,830 " 13 " 6 "

6) Die Gesammt-Summe der Bestände belief sich hiernach auf . . . . . 5,514,853 Thlr. 24 sgr. 8 pf.

wovon 4,888,918 Thlr. 23 Sgr. 3 Pf. hypothekarisch belegt waren.

7) Die in den Monaten Januar und Februar 1849 zahlbaren Renten einer vollständigen Einlage von 100 Thlr. für das Jahr 1848 betragen:

für die Jahres-Gesellschaft	in Klasse I.			II.			III.			IV.			V.			VI.		
	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
1839 . . .	3	16	6	3	27	6	4	10		4	22	6	5	7		6	28	6
1840 . . .	3	11		3	23		4	4		4	15		4	28		6	16	6
1841 . . .	3	13		3	21		4	2	6	4	13		4	24	6	6	14	
1842 . . .	3	13	6	3	24	6	4	4	6	4	15		4	27		5	27	6
1843 . . .	3	16	6	3	25	6	4	5	6	4	19		5	11		6	17	6
1844 . . .	3	7		3	14		3	20	6	4	2		4	19	6			
1845 . . .	3	6		3	13	6	3	22		4	3		4	19	6			
1846 . . .	3	4	6	3	12		3	21	6	4	2	6	4	19	6			
1847 . . .	3			3	10		3	20		4			4	10				

In demselben Verhältniß erfolgen für das Jahr 1848 die Rentengutschreibungen auf unvollständige Einlagen. Berlin, den 22. August 1848.

Curatorium der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt.

Personal-Chronik.

Die Kreischirurgenstelle des Bitterfelder Kreises ist durch das erfolgte Ableben des zeitherigen Inhabers derselben, Dr. Landmann erledigt. Nr. 480.

Der Candidat der Feldmeßkunst Friedrich Wilhelm Haupt aus Merseburg ist zum Feldmesser ernannt und in dieser Eigenschaft verpflichtet worden. Nr. 481.

Digitized by Google

Nr. 482. Der Candidat der Feldmeßkunst Julius Albert Gustav Heyne aus Naumburg ist zum Feldmesser ernannt und in dieser Eigenschaft verpflichtet worden.

Nr. 483. Die Cantor- und zweite Knabenlehrerstelle zu Artern, Königl. Patronats, wird durch freiwillige Emeritirung ihres Inhabers erledigt. Auf Grund eines dieserhalb mit dem dortigen Magistrat getroffenen Abkommens ascendirt in diese Stelle der zweite Mädchenlehrer daselbst und in die letztere der dasige Elementarlehrer. Die hierdurch zur Erledigung kommende Elementarlehrerstelle ist Privat-Patronats, wird aber auf Grund desselben Abkommens für diesesmal von der Königlichen Regierung wieder besetzt.

Nr. 484. Zu der erledigten evangelischen Oberpredigerstelle an der St. Moritz-Kirche in Halle ist der bisherige Diaconus an dieser Kirche, Carl Heinrich Bracker berufen und Seitens der Kirchenbehörde bestätigt worden. Patron der dadurch erledigten Diaconatstelle ist der Magistrat in Halle.

Nr. 485. Die Justiz-Personal-Veränderungen im Departement des Oberlandesgerichts zu Naumburg betr.

Dem Criminalrathe Christian Friedrich Hühne zu Liebenwerda ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Königlichen Justizdienste als 1ster Kriminalrichter und Dirigent des Inquisitoriats daselbst mit Pension, den 17. Juli cr. Allerhöchst bewilligt;

dem Oberlandesgerichts-Assessor Zeiz bei dem Land- und Stadtgerichte zu Delitzsch ist den 12. August cr. der Titel als Land- und Stadtgerichtsrath verliehen;

dem hiesigen Oberlandesgerichts-Assessor Zacke ist eine etatsmäßige Stelle bei dem Land- und Stadtgerichte zu Wittenberg, dem Oberlandesgerichts-Assessor Fürbringer eine dergleichen bei dem Land- und Stadtgerichte zu Delitzsch den 8. August cr. verliehen;

der Kammergerichts-Assessor Gustav Adolph Lipke ist den 21. Juli cr. zum hiesigen Oberlandesgericht versetzt;

die hiesigen Oberlandesgerichts-Referendarien Carl Gustav Adolph Oehler, Friedrich Wilhelm Starke, Karl Theodor Hertel und Julius Püschel sind resp. den 8. August, 22. August und 25. August cr. zu Oberlandesgerichts-Assessoren hierselbst ernannt;

der hiesige Oberlandesgerichts-Auscultator Carl Immanuel Cölestin Schmieder ist den 10. August cr. an das Oberlandesgericht in Frankfurt a./O. entlassen;

der Auscultator Karl Wolf Lothar von Wurmb ist den $\frac{28.\ \text{Juli}}{2.\ \text{August}}$ cr. von dem Oberlandesgericht in Halberstadt zu dem hiesigen versetzt;

der provisorische Gerichtsbote zu Düben, Hartung ist den 29. Juli cr. definitiv als Bote, Executor und Gefangenwärter bei der Gerichts-Commission daselbst angestellt;

die unter dem 3. Juli cr. bekannt gemachte Uebertragung der Patrimonialgerichts-Verwaltung zu Piesdorf an den Oberlandesgerichts-Assessor Ehrenberg ist nicht zur Ausführung gekommen.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

38. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 23. September 1848.

Das 37. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 486.

Nr. 3022. Allerhöchster Erlaß vom 29. April 1848, wegen Aufhebung der durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 28. Mai 1846 provisorisch angeordneten Aenderungen in der Organisation und Verwaltung des landschaftlichen Kreditinstituts in der Provinz Posen.

Nr. 3023. Privilegium für die Ausstellung auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen der Stadt Danzig zum Betrage von 100,000 Rthlr. vom 22. August 1848.

Das 38. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 3024. Allerhöchster Erlaß vom 11. August 1848, betreffend die Aufhebung der bisherigen Goldantheile bei den Besoldungen und die Verpflichtung zur eventuellen Annahme von Gold bei denselben.

Nr. 3025. Allerhöchster Erlaß vom 11. August 1848, betreffend die Trennung der Leitung des Gestütwesens von dem Ober-Marstallamte und deren Uebertragung an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Nr. 3026. Provisorische Verordnung, die Erhebung eines Zuschlages zu den Eingangs-Abgaben von einigen ausländischen Waaren betreffend. Vom 5. September 1848.

Nr. 487. Die Aufhebung der thierärztlichen Prüfung der Beschälhengste betr.

Die von uns unterm 4. Mai 1827 erlassene Amtsblatts-Bekanntmachung (Amtsblatt pro 1827 S. 130.) wegen thierärztlicher Prüfung der Beschälhengste, wird hierdurch aufgehoben.

Merseburg, den 11. September 1848.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 488. Die Einsendung der Erbschaftsstempeltabellen betr.

Den Untergerichten unseres Departements wird hierdurch bekannt gemacht, daß mit Rücksicht auf die Bestimmung unter I. Nr. 6. der allgemeinen Verfügung vom 16. April 1845 (Justiz-Ministerialblatt S. 75.) und im Einverständniß mit der Provinzial-Steuerbehörde, auch in Erbschaftsstempelsachen von Gerichten, in deren Bezirke erbschaftsstempelpflichtige Todesfälle nicht vorgekommen sind, die bisher verlangten Vacatscheine oder Negativ-Berichte nicht mehr einzureichen sind. Dagegen wird die stets pünktliche Einsendung der Erbschaftsstempeltabellen über vorgekommene

Digitized by Google

stempelpflichtige Fälle in den in der Instruction vom 5. September 1811 §. 34. vorgeschriebenen Fristen bei Vermeidung strenger Rüge erwartet.

Naumburg, den 6. September 1848.

Königl. Oberlandesgericht, Abtheilung für Nachlaßsachen.

Nr. 489. Die Führung der gerichtlichen Untersuchungen in Zoll- und Steuer-Contraventionssachen betr.

Höherer Verfügung gemäß gehen mit dem 1. October cr. die Stellen der besondern Untersuchungsrichter bei den Königlichen Hauptsteuerämtern zu Langensalza und Mühlberg ein, und ist die Führung der gerichtlichen Untersuchungen in Zoll- und Steuer-Contraventionssachen, welche bisher den gedachten Untersuchungsrichtern oblag, von dem bemerkten Zeitpunkte ab, den ordentlichen Gerichten übertragen. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Naumburg, den 7. September 1848.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Nr. 490. Die Vereinigung des Patrimonialgerichts Volkstedt mit dem Land- und Stadtgerichte zu Eisleben betr.

Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit über das Amt Volkstedt ist von der Gerichtsherrschaft an den Staat abgetreten und demgemäß das bisherige Patrimonial-Gericht mit dem Land- und Stadtgerichte zu Eisleben vereinigt worden.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Beachtung gebracht.

Naumburg, den 10. September 1848.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Personal-Chronik.

Nr. 491. Der bisherige Regierungs-Secretariats-Assistent Krumhaar ist zum Regierungs-Secretair befördert, und der seitherige Supernumerar Mehlhorn als etatsmäßiger Regierungs-Secretariats-Assistent angestellt worden.

Nr. 492. Der General-Agent der Elberfelder Feuerversicherungs-Gesellschaft F. W. Ziegler in Berlin hat die gleichzeitig besorgte Agentur der Hagelversicherungs-Gesellschaft „alliance rurale“ in Paris niedergelegt; auch ist die dieser Gesellschaft ertheilte Concession zum Geschäftsbetriebe in den diesseitigen Staaten für erloschen erklärt worden.

Nr. 493. Der Kaufmann L. Lagaude, früher in Annaburg, hat die Agentur der Kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft niedergelegt, worauf der Kaufmann A. Branig daselbst als Agent dieser Gesellschaft bestätigt worden ist.

Nr. 494. Die Schul- und Küsterstelle in Friedeburg, Ephorie Gerbstädt, Königlichen Patronats, wird durch die freiwillige Emeritirung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 495. Die zweite Mädchenlehrerstelle in Brehna, Privat-Patronats, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 496. Die Schul- und Küsterstelle in Mohrungen, Ephorie Sangerhausen, Königl. Patronats, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 497. Die Schul- und Küsterstelle in Jüdenberg, Königl. Patronats, wird durch Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Digitized by Google

Die sub Nr. 440. Stück 32. des diesjährigen Amtsblatts angezeigte Erledigung der Schul- und Küsterstelle in Büchel, Ephorie Heldrungen, ist nicht erfolgt, da deren Inhaber auf die ihm zugedachte Weiterbeförderung verzichtet hat. Nr. 498.

Dem Hauptmann a. D. Beyer ist die Kreissteuer-Einnehmerstelle zu Freyburg verliehen worden. Nr. 499.

Zu der erledigten evangelischen Oberpredigerstelle in Hettstädt ist der bisherige Diaconus daselbst, Hildebrandt und zu der durch dessen Beförderung erledigten Diaconatstelle in Hettstädt ist der bisherige Pfarr-Adjunct daselbst Dippe berufen und Seitens der Kirchenbehörde bestätigt worden. Nr. 500.

Der Pfarrer Winkler in Spören, Diöces Brehna (Zörbig), ist am 27. August cr. gestorben; die dadurch erledigte Pfarrstelle ist Königlichen Patronats. Nr. 501.

Die erledigte evangelische Oberpredigerstelle zu Schwanebeck ist dem bisherigen Superintendentur-Respicienten, Pastor Thilo in Darbesheim verliehen worden. Die dadurch erledigte Pfarrstelle in Darbesheim, Diöces Weltheim, ist Königl. Patronats; der Kirchen-Gemeinde werden 3 Candidaten zur Wahl gestellt. Nr. 502.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrsubstitutenstelle in Clettstedt, Diöces Langensalza, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Johann August Körner mit der Hoffnung auf Nachfolge im Pfarramte berufen, und von dem Königl. Consistorium bestätigt worden. Nr. 503.

Die evangelische Pfarrstelle in Süd-Gröningen, Ephorie Gröningen, ist durch die Weiterbeförderung des Pastors Timme erledigt; sie ist Königl. Patronats. Nr. 504.

Die evangelische Pfarrstelle in Abberode, Diöces Ermsleben, ist durch die Emeritirung des Pfarrers Wiegand erledigt. Patron derselben ist der Baron von Friesen auf Rammelburg. Nr. 505.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Paupitzsch mit Bennborf, Diöces Delitzsch, ist der Predigtamts-Candidat Friedrich Ludwig Ernst Mylius berufen und von dem Königl. Consistorium bestätigt worden. Nr. 506.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle in Lausa, Diöces Belgern, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten, Rector Birenheide in Gehofen, verliehen worden. Nr. 507.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle in Hackeborn, Diöces Groß-Ottersleben (Egeln), ist dem bisherigen Prediger in Süd-Gröningen, Friedrich Timme, verliehen worden. Die dadurch erledigte Stelle in Süd-Gröningen ist Königl. Patronats. Nr. 508.

Dem Predigtamts-Candidaten Samuel Christian Michael ist die Pfarr-Adjunctur in Nägelstedt, Diöces Langensalza, mit der Hoffnung auf dereinstige Nachfolge im Pfarramte, verliehen worden. Nr. 509.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, ½ Bogen stark, für den Merseburger landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Nachweisung

der

im Monat August 1848

auf den innengenannten Marktplätzen bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen der Rauchfourage.

Nr.	Namen der Marktplätze	Getreide- und Hülsenfrüchte der Preußische Scheffel																					Kartoffeln der Pr. Scheffel			Branntwein das Qrt.		Rauchfutter						Grütze das Pfd.	
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen								Heu à Centn.			Stroh à Schock				
		thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	sg.	pf.
1	Merseburg	1	27	3	1	2	—	—	27	—	—	19	—	—	—	—	1	7	6	2	6	3	—	20	—	4	—	—	22	6	4	—	—	—	—
2	Halle	2	4	1	1	3	—	1	—	2	—	19	10	—	—	—	1	12	6	2	12	6	—	16	—	5	—	—	20	—	6	—	—	—	—
3	Naumburg	1	27	2	1	—	2	—	25	8	—	17	7	3	11	9	2	—	—	2	5	—	—	15	—	4	6	—	28	9	5	17	6	2	—
4	Torgau	2	—	6	1	3	9	—	25	6	—	18	8	4	15	—	1	15	—	3	—	—	—	10	—	3	6	—	20	—	4	—	—	2	6
5	Wittenberg	2	—	1	1	1	—	—	28	—	—	17	9	5	10	—	2	10	—	4	8	—	—	17	6	6	—	—	20	—	5	—	—	2	9
6	Eisleben	1	21	6	1	—	—	—	26	—	—	20	6	—	—	—	1	11	3	—	—	—	—	15	8	5	—	—	17	—	4	12	6	2	2
7	Zeitz	1	27	1	1	3	11	—	25	3	—	21	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	—	4	—	—	23	7	4	5	—	1	—
8	Querfurt	2	—	—	1	2	—	—	26	8	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	6	1	—	—	5	—	—	—	—
9	Bitterfeld	2	2	—	1	2	6	—	26	3	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	3	—	1	10	—	5	15	—	—	—

Merseburg, den 7. September 1848.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 510.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

39. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 30. September 1848.

Nr. 511. Die Aufhebung des Frankirungszwanges für rekommandirte Briefe betr.

Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25. August d. J. ist der, im §. 20. des Porto-Tax-Regulativs vom 18. December 1824 vorgeschriebene Frankirungszwang bei Absendung rekommandirter Briefe vom 1. October d. J. ab aufgehoben worden. Alle übrigen Vorschriften über die Versendung rekommandirter Briefe bleiben in Kraft. Die Bezahlung der Rekommandations-Gebühr hat in allen Fällen gleichzeitig mit dem Porto für den Brief zu erfolgen.

Berlin, den 15. September 1848.

General-Post-Amt.

Nr. 512. Aufruf an ausgetretene Militairpflichtige.

Nachbenannte Militairpflichtige:

1) Timotheus Friedrich aus Brennleben,
2) Ernst Friedrich Gottlob Nicol aus Eckartsberga,
3) Johann Louis Andreas aus Etzleben,
4) Carl Friedrich Wilhelm Krahmer aus Niederholzhausen,

und 5) Carl Wilhelm Reinhardt aus Gerbstädt,

haben sich zur Ableistung ihrer Militairpflicht vor der Kreis-Ersatz-Commission ihrer Heimath nicht gestellt, auch alle und jede Meldung in dieser Beziehung unterlassen. Dieselben werden daher hierdurch, selbst wenn sie sich schon vor einer andern Ersatz-Commission gestellt oder bereits freiwillig Militairdienste genommen haben sollten, so wie auch eventualiter ihre sämmtlichen Angehörigen aufgefordert, sich spätestens bis zum 1. April 1849 bei der unterzeichneten Königlichen Regierung mündlich oder schriftlich zu melden, um die Ursache ihrer versäumten Meldung anzugeben. Erfolgt diese Angabe innerhalb der hier gestellten Frist nicht, so tritt gegen die genannten Individuen das gegen ausgetretene Militairpflichtige angeordnete Verfahren ein, vermöge dessen das gesammte Vermögen derselben im Wege des Confiscations-Prozesses von dem Königl. Fiscus in Anspruch genommen werden wird.

Merseburg, den 20. September 1848.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 513. Kirchen-Collecte für die Zwecke der Gustav-Adolph-Stiftung betr.

Das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat uns durch Hohes Rescript vom 7. d. Mts. ermächtigt, bei der diesjährigen Feier des Reformationsfestes abermals, wie in früheren Jahren, die Abhaltung einer Kirchen-Collecte für die Zwecke der Gustav-Adolph-Stiftung zu gestatten. Wir setzen die Herren Ephoren zur weiteren Mittheilung an die Diöcesan-Geistlichen hiervon mit der Veranlassung in Kenntniß, die Collecten-Beträge an die betreffenden Regierungs-Hauptkassen (im Regierungsbezirk Magdeburg an den Rendanten der Collecten-Kasse, Rentamts-Controleur Arndt) in gewöhnlicher Weise abzuführen. Magdeburg, den 15. September 1848.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Nr. 514. Jurisdictions-Veränderung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die dem Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Schloßgute Cannawurf zustehende Patrimonial-Gerichtsbarkeit von dem Staate übernommen und das Patrimonialgericht Cannawurf mit dem Königlichen Land- und Stadtgerichte zu Cölleda verbunden ist.

Naumburg, den 22. September 1848.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Personal-Chronik.

Nr. 515. Die Schulstelle in Greifenhagen, Ephorie Mansfeld, Privat-Patronats, ist durch die freiwillige Emeritirung ihres bisherigen Inhabers erledigt, auch deren Wiederbesetzung bereits eingeleitet.

Nr. 516. Die Schulstelle in Gräfenthal, Ephorie Mansfeld, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 517. Die Elementarlehrerstelle an der Stadtschule in Gerbstädt, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 518. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Wernburg mit dem Filial Bodelwitz, Diöces Ziegenrück, ist der bisherige Hülfsprediger in Ziesar, Ernst Breithaupt, berufen und von dem Königl. Consistorium bestätigt worden.

Nr. 519. Der Tischlermeister Jacob Schröter zu Breitenstein ist zum Schiedsmann für den 4ten Bezirk der Grafschaft Stolberg-Roßla für die Jahre 1847/9 gewählt und verpflichtet worden.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, ½ Bogen stark, für den Eckartsbergaer landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

40. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 7. October 1848.

Das 39. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 520.

Nr. 3027. Allerhöchster Erlaß vom 11. August 1848, betreffend die den Ständen des Königsberger Kreises bewilligten fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Straßen
1) von Cüstrin über Neudamm bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Soldin und Pyritz;
2) von Zorndorf über Quartschen und Bärwalde nach Königsberg;
3) von Königsberg nach der neuen Oder bei Nieder-Wutzow;
4) von Königsberg nach der Oder bei Nieder-Kränig in der Richtung auf Schwedt;
5) von Königsberg über Schönfließ nach der Grenze des Soldiner Kreises in der Richtung auf Soldin, und
6) von dem neuen Belliner Vorwerk nach der Oder bei Güstebiese.

Nr. 3028. Bestätigungsurkunde vom 22. August 1848, betreffend den Nachtrag zu dem, durch den Erlaß vom 14. Januar 1842 bestätigten Statut der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft; vom 13. September 1841.

Nr. 3029. Bestätigung des Statuts des A. Schaafhausenschen Bankvereins. Vom 28. August 1848.

Nr. 521. Ausgelooste Kammer-Credit-Kassen-Scheine betr.

Bei der unter dem heutigen Tage hierselbst Statt gehabten 54sten Verloosung der vormals Sächsischen Kammer-Credit-Kassenscheine sind Behufs deren Realisirung zu Ostern 1849 folgende Nummern gezogen worden:

von Litt. B. à 500 Thaler.

Nr. 133. 352. 706.

von Litt. D. à 50 Thaler.

Nr. 75. 85. 263. 313. 436. 467. 526.

von Litt. Aa. à 1000 Thaler.

Nr. 265. 293. 495. 812. 825. 919. 978. 985. 1412. 1637. 1683. 1698. 1757. 2447. 2494. 2509. 2795. 2812. 3195. 3205.

Außerdem sind von den unverzinslichen Kammer-Credit-Kassenscheinen Litt. E. à 38 Thaler die Scheine Nr. 2260. 2427. 2763. 2823. und 3664. zur Zahlung in jenem Termine ausgesetzt worden.

Digitized by Google

Die Inhaber der vorverzeichneten verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Oster-Termins 1849, wo die Verzinsung der jetzt gezogenen Scheine Litt. B. D. und Aa. aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse in Conventionsgelde zuerheben.

Merseburg, den 25. September 1848.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Der Regierungs-Präsident von Krosigk.

Nr. 522. Auslooſung von Steuer-Credit-Kassen-Obligationen und Steuer-Credit-Kassen-Scheinen betr.

Bei der am heutigen Tage unter Zuziehung der zur vormals Sächsischen, jetzt Preußischen Steuer-Kredit-Kassen-Schuld verordneten ständischen Herren Deputirten, allhier erfolgten Verlooſung der im Jahre 1764, sowie der, anstatt der frühern unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Kredit-Kassen-Scheine, sind behufs deren Realisirung im Ostertermine 1849 folgende Nummern gezogen worden:

1) von den Steuer-Kredit-Kassen-Obligationen aus dem Jahre 1764, und zwar:

von Litt. A. à 1000 Thaler.

Nr. 222. 233. 829. 1269. 1316. 1708. 2141. 2157. 2380. 2678. 3028. 3472. 3655. 3708. 4529. 5914. 6643. 6793. 6865. 6963. 7624. 8027. 8560. 8563. 8567. 8830. 8998. 9550. 10842. 11433. 11695. 12003. 12967. 13675. 13941.

von Litt. B. à 500 Thaler.

Nr. 50. 805. 1029. 1708. 2172. 2382. 2456. 2874. 3422. 4213. 4848. 4922. 5820. 6394. 6810. 6833. 7153. 7680.

von Litt. D. à 100 Thaler.

Nr. 262. 878. 1462. 3029. 3765. 4925. 5027. 5197. 5319. 5496. 6003.

2) von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1836.

von Litt. A. à 1000 Thaler.

Nr. 22. 122. 283. 298.

von Litt. B. à 500 Thaler.

Nr. 130.

von Litt. C. à 200 Thaler.

Nr. 178.

Die Realisirung dieser Scheine wird zu Ostern 1849, wo deren Verzinsung aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse gegen Rückgabe derselben nebst den dazu gehörenden Talons und Coupons erfolgen.

Merseburg, den 2. October 1848.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Der Regierungs-Präsident von Krosigk.

Nr. 523. Die Entfernungen zwischen

Mit Bezugnahme auf den durch die Gesetzsammlung veröffentlichten Allerhöchsten Erlaß vom 10. Juni d. J., die Tagegelder und Fuhrkosten bei Dienstreisen der Staats-

Digitized by Google

beamten betreffend, werden nachstehend die Entfernungen zwischen den Stationsorten auf den Eisenbahnstrecken, welche bei Dienstreisen der von uns ressortirenden Beamten benutzt werden können, mit der Veranlassung bekannt gemacht, solche bei Anfertigung der Liquidationen über Reisekosten-Entschädigungen zum Grunde zu legen. den Stationsorten auf einigen Eisenbahnen betr.

Merseburg, den 28. September 1848.

Königlich Preußische Regierung.

1) Magdeburg-Leipziger Bahn.			2) Berlin-Anhaltische Bahn (einschl. Jüterbogk-Dresden.)			3) Thüringische Bahn.			4) Leipzig-Dresdner Bahn.		
Stationen.	Entfernung in Meilen einzeln.	im Ganzen.	Stationen.	Entfernung in Meilen einzeln.	im Ganzen.	Stationen.	Entfernung in Meilen einzeln.	im Ganzen.	Stationen.	Entfernung in Meilen einzeln.	im Ganzen.
Magdeburg	—	—	Berlin	—	—	Halle	—	—	Leipzig	—	—
Westerhüsen	1	1	Groß-Beeren	2½	2½	Merseburg	1¾	1¾	Wurzen	3¼	3¼
Schönebeck	1	2	Ludwigsfelde	¾	3¼	Corbetha	1½	3¼	Luppa-Dahlen	2½	5¾
Gnadau	¾	2¾	Trebbin	1¼	4½	Weißenfels	1	4¼	Oschatz	1¼	7
An der Saale	1	3¾	Luckenwalde	2	6½	Naumburg	1¾	6	Riesa	1¾	8¾
Wulfen	1¾	5½	Jüterbogk	1¾	8¼	Kösen	1	7	Pristewitz	2½	11¼
Köthen	1¼	6¾	Zahna	2¾	11	Sulza	1	8	Niederau	1½	12¾
Weissand	1¼	8	Wittenberg	1¾	12¾	Apolda	1½	9½	Dresden	2½	15¼
Stumsdorf	¾	8¾	Koswig	1½	14¼	Weimar	2	11½			
Niemenberg	1	9¾	Roslau	2¼	16½	Wieselbach	1¾	13¼			
Halle	1½	11¼	Dessau	¾	17¼	Erfurt	1	14¼			
Gröbers	1½	12¾	Köthen	3	20¼	Neu-Dietendorf	1¾	16			
Schkeuditz	1	13¾				Gotha	2	18			
Leipzig	2	15¾	Jüterbogk	—	8¼	Fröttstädt	1½	19½			
			Holzdorf	3½	11¾	Eisenach	2½	22			
			Herzberg	1¾	13½						
			Falkenberg	1½	15						
			Burgsdorf	1¾	16¾						
			Röderau	1¾	18½						
			Pristewitz	2¼	20¾						
			Niederau	1½	22¼						
			Dresden	2½	24¾						

Nr. 524. Das Kassenwesen bei den Truppen betr.

Mit Bezugnahme auf den von uns unterm 14. September 1841 durch das Amtsblatt pro 1841 pag. 233.—237. bekannt gemachten Auszug aus dem Allerhöchsten Reglement vom 28. Januar 1841 über das Kassenwesen bei den Truppen, und aus den demselben annectirten speciellen Bestimmungen des Kriegs-Ministeriums

Digitized by Google

von demselben Tage, wird in Folge höherer Veranlassung auch noch der §. 4. jener Bestimmungen folgendermaßen lautend:

„Bei der dienstlichen Abwesenheit eines Landwehr-Bataillons-Kommandeurs kann derselbe, wenn bei dem Stamme nicht ein Rittmeister steht, die Bataillons-Kasse einer andern am Orte befindlichen Militair-Kasse, oder in deren Ermangelung einer zum Ressort der Königl. Ministerien der Finanzen oder der Justiz gehörenden Kasse zur Aufbewahrung übergeben, insofern er nicht unter eigener Verantwortlichkeit für die anderweitige sichere Unterbringung derselben sorgen will."

„Vor dergleichen Deponirungen sind, behufs Verminderung der Kassen-Bestände, die Erhebungen neuer für den Augenblick entbehrlicher Gelder auszusetzen, bei der Niederlegung selbst aber die Kassen-Bestände in versiegelten Beuteln oder in einem verschlossenen und versiegelten Kasten zu überliefern."

„Im Falle der Abwesenheit ganzer Truppentheile zu Uebungen von kurzer Dauer, kann in Absicht auf die etwa nöthige Aufbewahrung der Kassen-Bestände in ähnlicher Weise verfahren werden."

zur Kenntniß der von uns ressortirenden öffentlichen Kassen mit der Weisung gebracht, sich eintretenden Falls bei der Annahme und Asservation der Landwehr-Bataillonskasse während der Abwesenheit des Bataillons-Kommandeurs darnach zu achten.

Merseburg, den 27. September 1848.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 525. Nachdem des Königs Majestät geruhet haben, das durch das Ausscheiden des Herrn Präsidenten von Krosigk aus dem Staatsdienste erledigte Präsidium der hiesigen Regierung mir zu übertragen, habe ich die damit verbundenen Geschäfte heute übernommen. Indem ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, richte ich an alle Verwaltungsbehörden des hiesigen Regierungsbezirks vertrauensvoll die Bitte, mich in der Aufrechthaltung der noch bestehenden, so wie in der gewissenhaften Ausführung der bald zu erwartenden wichtigen neuen Gesetze bereitwillig und kräftig unterstützen zu wollen.

Merseburg, den 4. October 1848.

Der Regierungs-Präsident von Witzleben.

Personal-Chronik.

Nr. 526. Die Schul- und Küsterstelle in Clossa, Ephorie Jessen, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt, auch deren Wiederbesetzung auf Grund eines dieserhalb mit dem Patron getroffenen Abkommens von der Königlichen Regierung bereits eingeleitet worden.

Nr. 527. Die Rector- und erste Knabenlehrerstelle an der Stadtschule zu Bitterfeld, Privat-Patronats, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 528. Die Knabenlehrerstelle zu Gehoven, Ephorie Artern, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Die Stelle ist Privatpatronats.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

41. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 14. October 1848.

Das 40. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 529.

Nr. 3030. Allerhöchster Erlaß vom 25. August 1848, nebst Tarif zur Erhebung des Hafen- und Brücken-Aufzugsgeldes in Stettin, von demselben Tage.

Nr. 3031. Allerhöchste Urkunde vom 1. September 1848, betreffend die Bestätigung des fünften Nachtrages zu den Statuten der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft, nebst diesem Nachtrage.

Das 41. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 3032. Allerhöchster Erlaß vom 21. September 1848, betreffend das Ausscheiden des Minister-Präsidenten von Auerswald und der übrigen Staats-Minister, sowie die Bildung eines neuen Staats-Ministeriums, unter Ernennung des Generals der Infanterie von Pfuel zum Präsidenten desselben.

Nr. 3033. Allerhöchster Erlaß vom 25. August 1848, betreffend die Aufhebung des Frankirungszwanges für rekommandirte Briefe.

Nr. 3034. Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der unter dem Namen „Eschweiler Gesellschaft für Bergbau und Hütten" zusammengetretenen Aktien-Gesellschaft vom 9. September 1848.

Das 42. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 3035. Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit. Vom 24. September 1848.

Mit Vergnügen ist auch im Jahre 1847 bemerkt worden, daß allerorts die Civil-Behörden durch das beste Einvernehmen mit den Militair-Behörden dahin bestrebt waren, im Interesse des Landwehr-Instituts Behufs der Controll-Versammlungen und eintägigen Uebungen ein freundliches Entgegenkommen zu beobachten. Es veranlaßt uns diese Wahrnehmung, im Allgemeinen unsere Freude und unsern Dank deshalb auszudrücken, wie wir denn bei dieser Gelegenheit der besonderen Verdienstlichkeit gedenken, welche einzelne Personen um die Sache sich erworben haben. Nämlich: Nr. 530. Belobung.

im Bezirk des 3. Bataillons (Naumburg) 32. Landwehr-Regiments.

Der Pächter des Vorwerks Thiergarten bei Zeitz, Karl Adolph Göpfert, hat bereits seit 8 Jahren zum Behufe der dort stattfindenden Schießübungen auf eigene

Digitized by Google

Kosten einen Kugelfang von Faschinen und Erde in jedem Jahre neu aufführen lassen und die Aufsicht über denselben geführt.

Magdeburg, den 25. September 1848.

Der commandirende General des 4. Armee-Corps.
von Hedemann.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen.
In Vertretung:
Robbe.

Nr. 531. Das erworbene Verlagsrecht einer Schrift betr.

Die Buchhandlung Duncker u. Humblot zu Berlin hat hinsichtlich einer in ihrem Verlage auf Veranstaltung des Verfassers erschienenen deutschen Uebersetzung des Werkes:

Diary and Notes of Horace Templeton Esq. Cate Secretary of Legation of in two volumes. London Chapman and Hall 1848. NB. The Editor wille publisch a German Translation of this work at Berlin with Mrs. Duncker and Humblot

unter dem Titel:

Tagebuch und Notizen von Horace Templeton', ehemaligen Legations-Secretair zu — zwei Theile. Berlin 1848.

nachgewiesen, das Verlagsrecht unter denjenigen Voraussetzungen erworben zu haben, welche nach §. 4. Nr. 3b. des Gesetzes vom 11. Juni 1837, dessen Bedingung der Verfasser erfüllt hat, sowie nach dem Vertrage zwischen Preußen und Großbritanien vom $\frac{13. \text{ Mai}}{16. \text{ Juni}}$ 1846 vorhanden seyn müssen, damit das Recht zur Herausgabe von Uebersetzungen einer Schrift in den Königlich Preußischen Staaten als ein ausschließliches gegen Nachdruck einer andern Uebersetzung geschützt werde.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich zugleich, daß der Verkauf jeder andern deutschen Uebersetzung des gedachten englischen Werkes außer der von der Buchhandlung Duncker u. Humblot herausgegebenen unerlaubt ist, und daß die Uebertreter dieses Verbotes sich der Gefahr aussetzen, auf Antrag der genannten Berliner Buchhandlung wegen Nachdrucks zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung gezogen zu werden. Magdeburg, den 29. September 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
In Vertretung: Robbe.

Nr. 532. Offene Kreis-Physicusstelle.

Am 11. d. Mts. ist der Königliche Kreisphysicus Dr. Segnitz in Lieben-werda gestorben. Bewerber um die dadurch vacant gewordene Stelle können sich unter Einreichung ihres Fähigkeitszeugnisses bei uns melden.

Merseburg, den 26. September 1848.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 533. Die Uebernahme des Patrimonialgerichts Schönewerda betr.

Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit der Fürstlich Schwarzburgschen Domaine Schönewerda ist auf diesfälligen Antrag von dem Königlich Preußischen Staate übernommen und wird mit dem Land- und Stadtgericht zu Querfurt vereinigt.

Naumburg, den 25. September 1848.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Digitized by Google

Extract

aus der dritten Rechnung der Hauptkasse der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät vom Jahre 1847.

Nr. 534. Den Extract aus der 3ten Rechnung der Hauptkasse der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät für das Jahr 1847 betr.

Tit.	Einnahme.				Thlr.	sgr.	pf.
1.	An Bestand, incl. 23,500 Thlr. in Activis				25,637	28	9
2.	An Zinsen von belegten Capitalien				622	7	—
3.	An Beiträgen:						
	a) Reste aus frühern Ausschreiben .	37 Thlr.	14 sg.	2 pf.			
	b) Beiträge zum 4. u. 5. Ausschreiben	184,633 "	28 "	9 "			
	c) Eintrittsgeld der neuen Interessenten	342 "	16 "	6 "	185,013	29	5
	Anmerkung. Die Beiträge zum 6ten Ausschreiben vom 31. December 1847 können erst in der Rechnung pro 1848 in Einnahme erscheinen.						
4.	An zufälligen Einnahmen				10	28	6
				Summa . .	211,285	3	8
	Ausgabe.						
1.	An Brandentschädigungen und dazu gehörigen Nebenkosten.						
	a) Indemnisation:						
	Für Brandschäden aus frühern Jahren	25,949 Thl.	27 sg.	8 pf.			
	Für Brandschäden aus d. Jahre 1847	157,117 "	25 "	— "			
	b) Prämien für Spritzen- und sonstige Löschhülfe	4,128 "	— "	— "			
	c) Diäten und Reisekosten wegen der Untersuchung	525 "	— "	— "			
	d) Taxationskosten beschädigter, resp. wieder aufgebaueter Gebäude . .	302 "	14 "	4 "	188,077	7	—
2.	An Prämien für Entdeckung von Brandstiftern				420	—	—
3.	An Bonificationen auf neue Feuerspritzen				945	5	8
4.	An Verwaltungskosten:						
	a) Fixirtes Gehalt	5955 Thl.	15 sg.	— pf.			
	b) Gehalt und Emolumente der Kreis-Rendanten	2498 "	5 "	10 "			
	c) Revisions- und Abschätzungskosten .	1745 "	11 "	6 "			
	b) Büreaukosten, Druckkosten, Porto ꝛc. ꝛc.	753 "	2 "	6 "			
	e) Gerichtskosten	31 "	4 "	— "	10,983	8	10
5.	Für Bauten, Utensilien, Lasten und Abgaben				44	26	—
6.	An zufälligen Ausgaben				36	7	6
				Summa . .	200,506	25	—

Digitized by Google

Abschluß.	Thaler.	sgr.	pf.
Die Einnahme beträgt	211,285	3	8
Die Ausgabe beträgt	200,506	25	—
Bleibt Bestand, incl. 7500 Thlr. in Activis	10,778	8	8

Bemerkungen.

Die Gesammt-Versicherungssumme pro 1847 betrug:

in 1ster Klasse	7,848,600 Thlr.	
in 2ter "	27,851,175 "	
in 3ter "	16,970,275 "	
	52,670,050	— —
Die nach §. 61. des Reglements reducirte Beitragssumme betrug also in sämmtlichen 21 Societätskreisen	33,426,365	— —
Sämmtliche im Jahre 1847 ins Soll gestellte Ausgaben der Societät beliefen sich auf	219,437	26 7
und es hat daher zu deren Deckung der Beitrag mit Rücksicht auf dessen nothwendige Theilbarkeit durch 20 Pfennige, zu jedem der beiden nach §. 55. des Reglements erlassenen halbjährlichen Ausschreiben auf 10 Sgr. pro 100 Thlr. der reducirten Beitragssumme festgesetzt werden müssen, welches auf die volle Versicherungssumme pro 100 Thlr.			
in 1ster Klasse nur 4 Sgr.			
in 2ter " " 6 "			
in 3ter " " 8 " beträgt, und wodurch im Ganzen einkommen mußten	222,842	13	—
Die Anzahl der verschiedenen im Jahre 1847 stattgehabten, resp. zur Anweisung gekommenen Brandschäden beläuft sich auf 109.			

Magdeburg, den 28. September 1848.

Hauptkasse der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät.

Vorstehender Extract wird hierdurch in Gemäßheit des §. 110. des erneuerten Societäts-Reglements vom 28. April 1843 zur Kenntniß der betreffenden Interessenten gebracht.

Der General-Director Graf von der Schulenburg.

Nr. 535. Die Anmeldung des diesjährigen Weingewinns betr.

Auf Grund §. 5. des Gesetzes vom 25. September 1820, die Veränderung der Weinsteuer betreffend, werden diejenigen Besitzer von Weinpflanzungen, welche den Weinbau Behufs Kelterung gewonnener Trauben betreiben, hierdurch aufgefordert, ihren diesjährigen Weingewinn spätestens bis zum 12. November d. J. bei der betreffenden Ortsbehörde nach Eimerzahl und unter Angabe des Aufbewahrungsorts gegen eine von dieser Behörde über die Declaration zu ertheilende Bescheinigung schriftlich anzumelden. Magdeburg, den 3. October 1848.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director Landmann.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

42. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 21. October 1848.

Das 43. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 536.

Nr. 3036. Tarif, nach welchem die Abgabe für Benutzung der Oderbrücke bei Brieg zu erheben ist. Vom 1. September 1848.

Nr. 3037. Urkunde vom 9. September 1848, über die Allerhöchste Bestätigung des Nachtrags zu dem Statut der Bonn-Cölner Eisenbahngesellschaft, betreffend die Kreirung von 115,300 Rthlr. Prioritäts-Obligationen, nebst diesem Nachtrage.

Das 44. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 3038. Allerhöchster Erlaß vom 3. October 1848, betreffend die Entbindung des Ministeriums des Königlichen Hauses von der Bearbeitung der Thronlehns- und Standessachen.

Nr. 3039. Allerhöchster Erlaß vom 21. September 1848 mit dem Tarif zur Erhebung der Lippeschiffahrts-Abgaben von demselben Tage.

Nr. 537. Allgemeine Kirchen- und Haus-Collecte betr.

Zu Schwerin a./W., Regierungsbezirks Posen, ist der Bau einer evangelischen Kirche begonnen; es fehlt aber gegenwärtig an den nöthigen Geldmitteln, um den Bau fortzusetzen und zur Vollendung zu bringen. Die evangelische Gemeinde zu Schwerin besteht zum größten Theile aus armen Professionisten und Tagelöhnern, welche sich gegenwärtig fast ohne Beschäftigung und daher in großer Noth befinden. Von der Gemeinde kann deshalb die nöthige Geldsumme nicht aufgebracht werden. Es war früher die Absicht, durch Gewährung einer Gnadenbeihülfe aus der Staatskasse die Vollendung des dringend nöthigen Baues möglich zu machen; diese Absicht ist aber bei der gegenwärtigen Lage des Staatshaushaltes für jetzt und voraussichtlich noch auf längere Zeit nicht ausführbar. Um der Gemeinde die erforderliche Unterstützung zu Theil werden zu lassen, den Bau vollenden zu können, und es zu verhüten, daß derselbe, soweit er bereits ausgeführt ist, nicht wieder in Trümmer zerfalle, bleibt nur ein Mittel, das einer allgemeinen Kirchen- und Haus-Collecte übrig.

Auf den dringenden Antrag der Königlichen Regierung zu Posen haben die hohen Ressort-Ministerien unter den obwaltenden Umständen keinen Anstand genommen, diese Collecte zu bewilligen.

Indem wir auf Veranlassung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Sachsen die Herren Ephoren der Provinz hiervon in Kenntniß setzen, fordern wir diesel-

Digitized by Google

ben auf, in Ihrem Ressort das Erforderliche zur Einsammlung jener Collecte zu veranlassen, die eingehenden Beiträge resp. an die Königl. Regierungs-Hauptkasse zu Merseburg und Erfurt, im Regierungsbezirk Magdeburg aber an die Haupt-Collectenkasse hierselbst, Behufs Absendung an die Königl. Regierungs-Hauptkasse zu Posen einzusenden. Magdeburg, den 4. October 1848.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Nr. 538. Die Vereinigung des Patrimonial-Gerichts Nausitz mit der Ger. Commission zu Artern ic. betr.

Die von der Gerichtsherrschaft zu Nausitz abgetretene Patrimonial-Gerichtsbarkeit daselbst ist von dem Königl. Preuß. Staate übernommen und mit der Gerichts-Commission zu Artern resp. dem Land- und Stadtgerichte zu Sangerhausen vereinigt.

Dies wird zur Nachricht und Beachtung hierdurch allgemein bekannt gemacht.

Naumburg, den 29. September 1848.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Nr. 539. Ausloosung von Teuditz-Kötzschauer gewerkschaftlichen Obligationen betr.

Bei der in der heutigen Michaelis-Meßkonferenz stattgehabten anderweitigen Ausloosung der Teuditz-Kötzschauer gewerkschaftlichen Obligationen, sind zu der statutenmäßig am 2. Januar 1849 durch das Handlungshaus Frege und Comp. zu Leipzig zu bewirkenden Zahlung der aus den fraglichen Documenten sich ergebenden respectiven Nominalbeträge die nachstehenden Nummern gezogen worden, nämlich:

sub Lit. A. Nr. 629. 132. 14. 146. 41.

sub Lit. B. Nr. 306. 864. 233. 1121. 1384. 1018. 396. 1040. 1455. 814.

In demselben Termine wurden zugleich folgende, gegen Zahlung des Kapitals von den gewerkschaftlichen Gläubigern inzwischen retradirte Obligationen, nämlich:

Lit. A. Nr. 72. 294. 321. 383.

Lit. B. Nr. 200. 424. 435. 644. 690. 805. 1095. 1240. 1374.

mit den dazu gehörigen Talons und betreffenden Coupons vorschriftsmäßig vernichtet.

Leipzig, den 10. October 1848.

Schulden-Tilgungs-Commission für die gewerkschaftlichen Salz-Bergwerke bei Teuditz und Kötzschau.

v. Alvensleben. Ebers. Prof. Dr. Hülße. Adv. E. Geyer.

Frege et Comp.

Nr. 540. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabellen über die von Einsiedelschen und Gottlieb Goßrauschen Grundstücke in der Flur Abtlöbnitz Nr. 1026b. und 1187. des Flurbuchs, sind nun auch entworfen und können innerhalb zwei Monaten und zwar acht Tage nach dem Erscheinen des Amtsblattes von den Interessenten in unserm III. Büreau eingesehen und monirt werden, wogegen spätere Erinnerungen unzulässig sind.

Naumburg, den 23. Juni 1848.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Nr. 541. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabellen über die dem verstorbenen Gastwirth Johann Friedrich Bär zu Altenburg gehörig gewesenen in der dasigen Flur belegenen ¼ Acker Feld

Digitized by Google

am Sperlingsberge Nr. 353. des Flurbuchs, und 2 Acker Feld daselbst Nr. 617. des Flurbuchs, ist nun auch entworfen und kann innerhalb zwei Monaten und zwar acht Tage nach dem Erscheinen des Amtsblattes von den Interessenten in unserm III. Büreau eingesehen und monirt werden, wogegen spätere Erinnerungen unzulässig sind. Naumburg, den 29. Juli 1848.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Personal-Chronik.

Der zeitherige Candidat der Feldmeßkunst Carl Heinrich Sehling aus Trotha ist zum Feldmesser ernannt und als solcher eidlich verpflichtet worden. Nr. 542.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Gorsleben, Diöces Heldrungen, ist dem bisherigen Garnison-Prediger Rindfleisch zu Saarlouis verliehen worden. Nr. 543.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Bündorf, Diöces Lauchstedt, ist der Predigtamts-Candidat Gustav Theodor Drenkmann aus Magdeburg berufen und von der Kirchenbehörde bestätigt worden. Nr. 544.

Dem Land- und Stadtgerichtsrath Christian Gottlieb Fritsche zu Eisleben ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension den 30. August cr. bewilligt; Nr. 545.

Die Justiz-Personal-Veränderungen im Departement des Oberlandesgerichts zu Naumburg betr.

der Stellentausch, wonach der Oberlandesgerichts-Assessor Oelzen zu Eilenburg als Hülfsrichter bei dem Land- und Stadtgerichte zu Sangerhausen eintritt und der Oberlandesgerichts-Assessor Jacobs dagegen die etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgerichte in Eilenburg übernimmt, ist den 11. September cr. genehmigt;

dem Oberlandesgerichts-Assessor Orlop zu Halberstadt ist die kommissarische Verwaltung des Amtes eines Bergrichters und Justitiars des Magdeburgschen Bergamtes zu Halberstadt an der Stelle des auf sein Gesuch von diesem Nebenamte entlassenen Land- und Stadtgerichtsraths Lohmeyer den 6. September cr. übertragen;

der hiesige Oberlandesgerichts-Referendar Johann Karl Axel von Normann ist den 20. September cr. zum Oberlandesgerichts-Assessor hierselbst ernannt;

der Referendar Karl Georg Adolph Meß ist den $\frac{2}{3}\frac{3}{1}$. August cr. von dem Kammergerichte in Berlin, der Auscultator Wilhelm Oscar Wilde den $\frac{1}{2}\frac{6}{8}$. September cr. von dem Oberlandesgerichte in Stettin zu dem hiesigen Oberlandesgericht versetzt;

die Candidaten der Rechte Otto Wilhelm Deetz, Friedrich Herrmann Gustav Hochbaum, Leopold Emil Heinrich Günther Bertram und Wolf Ferdinand Franz von Schönberg sind den 26. und resp. 29. September cr. zu Oberlandesgerichts-Auscultatoren hieselbst angenommen.

Der Ortsrichter Christian Gottlieb Heinicke zu Droyßig ist zum Schiedsmann für den 7ten Weißenfelser Wahlbezirk auf die Zeit vom August 1848 bis dahin 1851 gewählt und verpflichtet worden. Nr. 546.

Digitized by Google

Nachweisung

der

im Monat September 1848

auf den innengenannten Marktplätzen bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen der Rauchfourage.

Nr.	Namen der Marktplätze	Getreide- und Hülsenfrüchte der Preußische Scheffel																									Kartoffeln der Pr. Scheffel			Branntwein das Qrt.		Rauchfutter				Grütze das Pfd.	
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen												Heu à Centn.			Stroh à Schock				
		tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.													
1	Merseburg	2	1	5	1	5	8	1	—	3	—	18	7	—	—	—	1	7	6	2	6	3	—	20	—	4	—	—	22	6	4	—	—	—	—
2	Halle	2	7	11	1	5	—	1	3	5	—	18	11	—	—	—	1	12	6	1	15	—	—	20	—	5	—	—	25	—	6	—	—	—	—
3	Naumburg	2	—	—	1	1	6	—	27	5	—	15	6	3	11	9	2	—	—	2	10	—	—	15	—	4	6	1	—	—	6	—	—	2	—
4	Torgau	2	3	10	1	5	2	—	28	5	—	19	9	4	15	—	1	15	—	3	—	—	—	10	—	3	—	—	20	—	4	—	—	2	—
5	Wittenberg	2	6	6	1	4	5	—	27	6	—	19	5	5	10	—	2	20	—	4	5	—	—	16	—	6	—	—	20	—	5	—	—	2	9
6	Eisleben	2	3	8	1	3	—	1	—	8	—	17	2	—	—	—	1	16	—	—	—	—	—	15	9	5	—	—	19	—	4	14	8	2	3
7	Zeitz	2	3	—	1	4	10	—	29	—	—	19	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	6	4	—	—	27	6	4	11	8	1	—
8	Querfurt	2	2	6	1	1	3	—	28	9	—	17	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	6	4	6	—	28	9	5	—	—	—	—
9	Bitterfeld	2	12	3	1	5	10	1	2	3	—	20	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	3	—	1	10	—	5	15	—	—	—

Merseburg, den 6. October 1848.

Königlich Preußische Regierung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

43. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 28. October 1848.

Nr. 548. Die Aufhebung der Tarbestimmungen auf sämmtliche Brief- und Schriftensendungen betr.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 21. September d. J. verordnet, daß die, in den §§. 7. 8. 9. und 10. des Porto-Regulativs vom 18. December 1824 vorgeschriebenen Tax-Bestimmungen vom 1. October d. J. an aufgehoben werden, und auf sämmtliche Brief- und Schriftensendungen die im §. 11. des Porto-Regulativs vorgeschriebene Gewichts-Progression Anwendung finden soll.

Von dem gedachten Termine an wird daher die Beförderung der über 2 Loth schweren Schriftsendungen mittelst der Reit- und Courier-Posten, bei welchen bis dahin für jedes halbe Loth Mehrgewicht die Hälfte des einfachen Porto mehr zu erheben war, gegen Erlegung der Schrifttaxe erfolgen, nach welcher das Porto in folgender Progression steigt:

von 2 bis 8 Loth 3faches Porto,
" 8 " 16 " 4 " "

über 16 Loth so lange das 4fache Porto, bis das doppelte Packetporto mehr beträgt.

Die Beförderung solcher über 2 Loth schweren Sendungen kann jedoch mit den Reit- und Courier-Posten nur so weit erfolgen, als solches ohne Nachtheil für die prompte Abfertigung und schnelle Beförderung dieser Posten möglich ist. Anderen Falles erfolgt deren Beförderung durch die sonst bestehenden Postgelegenheiten.

Berlin, den 14. October 1848.

General-Post-Amt.

Nr. 549. Die freiwilligen Beiträge zur Bestreitung des Staatsbedarfs betr.

Seit unsrer Bekanntmachung vom 5. vor. Mon. ist abermals eine sehr erhebliche Summe an Beiträgen zu der freiwilligen Staatsanleihe bei den Kassen unsers Verwaltungsbezirks aufgekommen.

Indem es uns zur Genugthuung gereicht, demgemäß eine anderweite Nachweisung von sämmtlichen bis zum heutigen Tage bei unsrer Hauptkasse eingegangenen derartigen Beiträgen nachstehend zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, empfehlen wir dem patriotischen Sinne der Eingesessenen die freiwillige Staatsanleihe von Neuem zur möglichst ausgedehnten Betheiligung, und bemerken, daß die in der Nachweisung genannten Kassen auch ferner bis zu dem noch näher bestimmenden Schlußtermin zur Annahme von Beiträgen bereit seyn werden. Merseburg, den 23. October 1848.

Königlich Preußische Regierung.

Digitized by Google

Nachweisung

der bei der Regierungs-Hauptkasse zu Merseburg bis heute eingegangenen Beiträge zur freiwilligen Staats-Anleihe.

Nr.	Bezeichnung der Empfangsstellen.	Betrag Thlr.	sgr.	pf.	Bemerkungen.
1.	Bei der Regierungs-Hauptkasse unmittelbar	154,865	—	10	Außerdem sind an
2.	= = Kreiskasse Delitzsch	32,640	—	—	verarbeitetem Gold
3.	= = = Eisleben	22,820	—	—	und Silber
4.	= = = Freiburg	14,221	23	—	13 Mark 15 Loth
5.	= = = Halle	92,908	23	—	Gold und
6.	= = = Liebenwerda	4,175	—	—	1131 Mark 4 Loth
7.	= = = Mansfeld	12,348	—	—	Silber
8.	= = = Naumburg	68,680	20	—	im Werthe von ca.
9.	= = = Sangerhausen . . .	11,360	11	—	15,450 Thlr. einge-
10.	= = = Torgau	29,762	26	—	gangen.
11.	= = = Wittenberg	25,731	10	—	
12.	= = = Zeitz	26,596	19	—	
13.	= dem Rentamte Annaburg	1,910	19	—	
14.	= = = Bitterfeld	16,040	—	—	
15.	= = = Düben	1,377	1	—	
16.	= = = Eckartsberga . . .	895	—	—	
17.	= = = Eilenburg	12,521	7	—	
18.	= = = Eisleben	18,752	6	—	
19.	= = = Freiburg	370	—	—	
20.	= = = Gräfenhainchen . . .	2,765	—	—	
21.	= = = Halle	37,340	—	—	
22.	= = = Heldrungen	5,785	—	—	
23.	= = = Mühlberg	11,560	—	—	
24.	= = = Querfurt	20,667	20	—	
25.	= = = Sangerhausen . . .	1,570	—	—	
26.	= = = Schkeuditz	450	—	—	
27.	= = = Schlieben	8,140	—	—	
28.	= = = Schweinitz	1,778	9	—	
29.	= = = Torgau	4,160	—	—	
30.	= = = Weißenfels	17,590	—	—	
31.	= = = Wittenberg	5,405	—	—	
32.	= = = Zeitz	3,850	—	—	
33.	= der Forstkasse Elsterwerda . . .	930	—	—	
	Summa . .	669,967	14	10	

Merseburg, den 23. October 1848.

Königliche Regierungs-Hauptkasse.

Digitized by Google

Das Königl. Ministerium der geistlichen Angelegenheiten hat mittelst Verfügung vom 30. v. Mts. mir als Stellvertreter des Ober-Präsidenten auch den Vorsitz im Königl Consistorio der Provinz Sachsen interimistisch mit übertragen, und ich habe die Leitung der Geschäfte dieser Behörde heute übernommen; welches ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe. Nr. 550.

Magdeburg, den 23. October 1848.

Der Regierungs-Vice-Präsident Robbe.

Die Seitens der Fabrikanten von Zündhütchen erhobenen Beschwerden über die Beschränkung, welcher die Versendung ihres Fabrikats auf Eisenbahnen auch nach der Verfügung vom 10. Juli 1847 namentlich dadurch noch unterliegt, daß die Vorschrift des Regulativs vom 27. September 1846 §. 1., wonach die betreffenden Transportwagen stets die letzten im Zuge seyn müssen, beibehalten worden ist, haben eine nochmalige Erörterung dieses Gegenstandes herbeigeführt. Nach dem Ergebniß dieser Erörterung unterliegt es keinem Bedenken, den Transport von Kupfer-Zündhütchen auf Eisenbahnen, wie hiemit geschieht, ohne alle weitere Beschränkung, nur unter der Bedingung zu gestatten, daß: Nr. 551. Den Transport von Zündhütchen auf Eisenbahnen betr.

a) die Verpackung sorgfältig in festen Kisten oder Fässern bewirkt seyn muß, und
b) die Verladung nicht auf Wagen erfolgen darf, auf welchen Mineralsäuren sich befinden.

Berlin, den 29. September 1848.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage (gez.) v. Bonnmer-Esche.

Vorstehendes Reskript bringen wir unter Hinweisung auf die Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 27. September 1846 und vom 28. September 1847 (Amtsblatt de 1846 und 1847 S. 213. und S. 233.) hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Merseburg, den 20. October 1848.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachstehendes Justiz-Ministerial-Reskript:

Aus Veranlassung der Verordnung vom 30. März 1847, betreffend die Geburten, Heirathen und Sterbefälle, deren bürgerliche Beglaubigung durch die Ortsgerichte erfolgen muß, sowie des Gesetzes vom 23. Juli 1847 über die Verhältnisse der Juden, sind von den Interessenten mehrfach Beschwerden darüber erhoben worden, daß die Atteste über die vorgeschriebenen Eintragungen der Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Amtswegen ertheilt würden, und daß die für die gerichtlichen Verhandlungen in Ansatz gebrachten Gebühren und Kosten zu hoch seyen, und demnach eine Ermäßigung eintreten möge, sofern nicht die völlige Gebühren- und Kostenfreiheit angeordnet werden könne. Nr. 552. Die Ausstellung der Atteste über die Eintragung der Geburten, Heirathe- und Sterbefälle u. die dafür zu liquidirenden Gebühren betr.

Was den ersten Punkt betrifft, so gewinnt es nach der Fassung des §. 9. der Verordnung vom 30. März 1847 und des §. 15. des Gesetzes vom 23. Juli 1847 den Anschein, daß die Atteste als ein Theil der Beglaubigung von Amtswegen ertheilt werden sollen. Indessen widerspricht diese Auslegung dem allge-

Digitized by Google

meinen Grundsatz, wonach Atteste nie von Amtswegen, sondern nur auf Antrag desjenigen ertheilt werden, welcher bei der Bescheinigung der zu attestirenden Thatsache ein Interesse hat. Es ist daher um so mehr anzunehmen, daß die Gesetzgebung sich von diesem allgemeinen Grundsatz nicht habe entfernen wollen, als in den erwähnten Gesetzesstellen nirgends ausdrücklich gesagt ist, daß die Ausstellung der Atteste sofort nach Eintragung in die Register und von Amtswegen erfolgen solle.

Was den zweiten Punkt betrifft, so kann eine völlige Gebühren- und Kostenfreiheit nicht eintreten, da, so lange eine Beglaubigung bei den Gerichten erfolgt, der Grundsatz nicht verlassen werden kann, daß die Gerichte, wie bei anderen Geschäften, so auch hier Gebühren erheben. Indessen erscheint es allerdings angemessen, in Anwendung der dem Justiz-Minister im §. 14. der Verordnung vom 30. März 1847 und §. 20. des Gesetzes vom 23. Juli 1847 gegebenen Autorisation eine Ermäßigung der in den Justiz-Ministerial-Instructionen vom 10. Mai und 29. Juli v. J. (Justiz-Ministerialblatt Seite 133. und 233.) angeordneten Gebühren-Sätze eintreten zu lassen.

Nach Allem diesem wird Folgendes festgesetzt:

1) die Atteste über die in den Gesetzen vom 30. März und 23. Juli v. J. vorgeschriebenen Eintragungen der Geburten, HeirathS- und Sterbefälle sollen nur auf den Antrag der Interessenten und nicht mehr von Amtswegen ausgestellt werden;
2) die Gebühren für ein Attest über eine Geburt, eine Heirath und einen Sterbefall, werden auf — 10 Sgr. — und für ein Attest über ein Aufgebot auf — 5 Sgr. — festgesetzt; zu diesen Attesten sind die tarifmäßigen Stempel in Anwendung zu bringen; im Falle des Unvermögens sind Kosten und Stempel niederzuschlagen;
3) alle übrige Verhandlungen sind kosten- und stempelfrei;
4) in Ansehung der Erklärungen über den Austritt aus der Kirche, hat es bei der Verfügung vom 4. April d. Js. (Justiz-Ministerialblatt Seite 120.) sein Bewenden.

Die betreffenden Gerichtsbehörden haben hiernach zu verfahren.

Berlin, den 18. September 1848.

Der Justiz-Minister.
(gez.) Maerker.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 3445.

wird hierdurch zur Nachricht und Beachtung bekannt gemacht.

Naumburg, den 13. October 1848.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Personal-Chronik.

Nr. 553. Dem Justiz-Commissarius Geisler ist gestattet, seinen Wohnsitz von Zörbig nach Bitterfeld zu verlegen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

44. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 4. November 1848.

Das 45. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 554.

Nr. 3040. Allerhöchstes Privilegium für die Ausstellung auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Groß-Glogau zum Betrage von 50,000 Rthlr. Vom 25. August 1848.

Nr. 3041. Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des unter dem Namen „Englisch-Belgische Gesellschaft der Rheinischen Bergwerke" zusammengetretenen Aktienvereins. Vom 30. September 1848.

Nr. 3042. Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der unter dem Namen „Hallische Zuckersiederei-Kompagnie" in Halle gebildeten Aktiengesellschaft. Vom 1. October 1848.

Nr. 3043. Gesetz, betreffend die Sistirung der Verhandlungen über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und über die Ablösung der Dienste, Natural- und Geldabgaben, sowie der über diese Gegenstände anhängigen Prozesse. Vom 9. October 1848.

Nr. 3044. Allerhöchster Erlaß vom 9. October 1848, die Amnestie für alle in der Provinz Posen bis zum 1. Juli d. J. begangenen politischen und damit in Verbindung stehenden Vergehen und Verbrechen betreffend.

Das 46. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 3045. Verordnung, die Verwallung der Oder von Nieder-Wutzow bis unterhalb Stützkow, und die Bildung einer Bau-Korporation zu diesem Zwecke betreffend. Vom 22. August 1848.

Nr. 3046. Patent über die Publikation des Reichsgesetzes, betreffend das Verfahren im Falle gerichtlicher Anklagen gegen Mitglieder der verfassunggebenden Reichsversammlung. Vom 14. October 1848.

Das 47. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 3047. Gesetz über die Errichtung der Bürgerwehr. Vom 17. October 1848.

Nr. 3048. Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Errichtung der Bürgerwehr. Vom 17. October 1848.

Nr. 3049. Patent über die Publikation des Reichsgesetzes zum Schutze der verfassunggebenden Reichsversammlung und der Beamten der provisorischen Centralgewalt. Vom 17. October 1848.

Digitized by Google

Nr. 555. Die Errichtung der Bürgerwehr betr.

Nachdem nunmehr durch das 47. Stück der Gesetzsammlung die daselbst unter Nr. 3047. und 3048. abgedruckten Gesetze über Errichtung der Bürgerwehr publizirt worden sind, so finden wir uns veranlaßt, sämmtlichen Kreisbehörden und Gemeindevorständen unseres Verwaltungsbezirks hiermit noch besonders zur Pflicht zu machen, sich mit den Bestimmungen dieser Gesetze nicht blos genau vertraut zu machen, sondern auch das, was zur Ausführung derselben erforderlich ist, nach näherer Vorschrift der beiden Gesetze unverzüglich in Angriff zu nehmen, indem wir Behufs einer gleichmäßigen Ausführung in höherem Auftrage zugleich ausdrücklich Folgendes zur Nachachtung bestimmen:

1) Die Gemeinde-Vorstände haben nach §. 13. des ersteren Gesetzes die Stammlisten aller Bürgerwehrpflichtigen sofort anzulegen und bei Feststellung derselben die in dem §. 14. daselbst für deren Erneuerung vorgeschriebenen Fristen innezuhalten, dergestalt, daß die Feststellung der Stammliste spätestens bis zum 1. Januar k. J. erfolgt seyn muß.
2) Nach erfolgter Feststellung der Stammliste ist sofort zur Aufstellung der zweiten Dienstliste (§. 18.) zu schreiten und sind zu diesem Behufe diejenigen, die nach §. 18. ein Recht zur Aufnahme in dieselbe zu haben glauben, mit kurzer, jedoch nicht präclusivischer Frist zur Anmeldung aufzufordern.
3) Die erste Dienstliste ergiebt sich alsdann von selbst, da sie alle diejenigen umfaßt, welche auf der Stammliste stehen und nicht in die zweite Dienstliste aufgenommen sind.
4) Wenn bei Aufstellung der Stammliste Zweifel entstehen, zu welcher Gemeinde ein Haus, Etablissement ꝛc. in Beziehung auf die Bürgerwehrpflicht zu rechnen ist, so hat hierüber bis zur allgemeinen Regelung der betreffenden Kommunal-Verhältnisse durch Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung die Kreisbehörde mit Recurs an die unterzeichnete Regierung zu entscheiden.
5) Bei Festsetzung der Stärke der einzelnen Bürgerwehr-Bataillone, Compagnien ꝛc. und bei Abgrenzung der Bezirke ist sich so viel als möglich an die bestehenden Gemeindebezirke und deren Unterabtheilungen als Stadt-Reviere, Stadtbezirke, Sectionen, Gemeinde-Abtheilungen ꝛc. anzuschließen.
6) Die Bestimmung wegen des Dienstzeichens (§. 57.) bleibt höherer Bestimmung zufolge einstweilen vorbehalten.
7) Die Landräthe haben in einstweiliger Wahrnehmung der Verrichtungen der Kreisvertretung (§. 129.) dafür zu sorgen, daß das im §. 74. erwähnte Dienstreglement entworfen und ihnen zur Genehmigung vorgelegt werde, auch zu controliren, daß die Bestimmung des §. 128. wegen Auflösung der bisher etwa an einzelnen Orten vorhanden gewesenen fliegenden Corps überall zur Ausführung gebracht werde.
8) Endlich wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß diejenigen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes vom 17. d. Mts., welche den allgemeinen Beruf der Bürgerwehr, deren Verhältniß zu den Staats- und Communalbehörden und die den gemeinen Gerichten unterworfenen Vergehen betreffen, wie insbesondere die §§. 1. 3. 4. 5. 6. 66. 77. 78. und 80. ferner der

Digitized by Google

§. 81. (mit der für dringende Fälle, wo die Requisition der Civilbehörde nicht abgewartet werden kann, im §. 2. der transitorischen Verordnung vom selbigen Tage vorgeschriebenen Modification) und §. 127. auch auf die bereits bestehende Bürgerwehr Anwendung finden. Merseburg, den 30. October 1848.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 556. Die Abhaltung von Volksversammlungen betr.

In der Verordnung über einige Grundlagen der künftigen Preußischen Verfassung vom 6. April d. J. §. 4. ist bestimmt, daß Versammlungen unter freiem Himmel, insofern sie für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefahrbringend sind, von der Obrigkeit gestattet werden können. Da hiernach alle Volksversammlungen, welche unter freiem Himmel abgehalten werden sollen, nur mit ausdrücklich ertheilter obrigkeitlicher Erlaubniß statthaft, mithin ohne eine solche gesetzlich verboten sind, so bestimmen wir hiermit für die Fälle, in denen diese Erlaubniß gar nicht nachgesucht oder versagt worden ist, auf Grund des §. 11. der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817 (Gesetz-Sammlung S. 254.) und in Folge der uns durch Rescript des Königl. Ministeriums des Innern vom 19. d. M. ausdrücklich ertheilten Ermächtigung Folgendes:

1) Jeder, welcher eine Versammlung unter freiem Himmel ohne vorher eingeholte polizeiliche Erlaubniß zusammenberuft oder sich als Ordner oder Redner bei derselben betheiligt, hat eine Geldbuße bis auf Höhe von Funfzig Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt;
2) eine gleiche Strafe trifft jeden, welcher an einer Versammlung unter freiem Himmel Antheil nimmt, deren Abhaltung von der Polizeibehörde öffentlich ausdrücklich untersagt worden ist. Merseburg, den 30. October 1848.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 557. Haus-Collecte für Schwerin a./W. im Regierungsbezirk Posen.

Die Königl. Ministerien des Innern und der geistlichen Angelegenheiten haben für die evangelische zum größten Theile aus armen Professionisten und Tagelöhnern bestehende Gemeinde zu Schwerin a. W. im Regierungsbezirk Posen, eine allgemeine Haus-Collecte zur Gewinnung der Mittel für die Fortsetzung und Vollendung des Baues ihrer Kirche bewilligt. Dieselbe ist in den Städten von einer Raths-Deputation, in den Dörfern aber von den Ortsvorstehern, Richtern oder Schulzen zu veranstalten und die Ablieferung der Gelder in Gemäßheit unserer Verfügung vom 20. Juni 1839 Amtsblatt S. 195. so zu bewirken, daß die Beträge von den Stadtbehörden unter Einreichung eines Duplicatlieferscheins an uns, unmittelbar an die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse, die Beträge aus den Dörfern aber von den dortigen Behörden mittelst Lieferscheins unter Controle der Herren Landräthe an die betreffenden Kreiskassen zur weitern Ablieferung an unsere Hauptkasse unter Einsendung eines Duplicatlieferscheins an uns abgeführt werden. Den Abschluß der Collecte bestimmen wir zum 1. Februar 1849 und müssen sodann sämmtliche Collectengelder eingeliefert seyn. Merseburg, den 19. October 1848.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Digitized by Google

Nr. 558. Die Vereinigung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit von Wandersleben mit dem Land- und Stadtger. zu Erfurt betr.

Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit über die vormalige Domaine Wandersleben nebst den Ortschaften Mühlberg, Röhrensee und deren Fluren ist von der Gerichtsherrschaft dem Königlich Preußischen Staate angeboten, von diesem übernommen und dem Land- und Stadtgericht in Erfurt zur Verwaltung überwiesen.

Dies wird hierdurch zur Nachricht und Beachtung bekannt gemacht.

Naumburg, den 27. October 1848.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Nr. 559. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über den in unserer Bekanntmachung vom 24. December 1847 (Beilage zum 13. Stück des Merseburger Regierungs-Amtsblatts) aufgeführten halben Acker Wiese in Görlitz-Mark (Werbener Flur) des Gutsbesitzers Johann Friedrich Werner, jetzt dessen Erben zu Gerritz, ist in das Hypothekenbuch übertragen worden. Es treten daher von jetzt ab rücksichtlich dieses Grundstücks beim Erwerb neuer Hypothekenrechte die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und Hypothekenordnung ein.

Delitzsch, den 19. Juli 1848.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht II. Bezirk.

Nr. 560. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über das in unsrer Bekanntmachung vom 9. März 1848, Beilage zum 13. Stück des Merseburger Regierungs-Amtsblatts, aufgeführte walzende Viertellandes in 3 Arten auf Görlitz-Mark (Werbener Flur) des Gutsbesitzers Carl Gottlob Henze zu Werben ist in das Hypothekenbuch übertragen worden. Es treten daher von jetzt ab, rücksichtlich dieses Grundstücks beim Erwerb neuer Hypothekenrechte die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung ein.

Delitzsch, den 14. Juli 1848.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht. II. Bezirk.

Personal-Chronik.

Nr. 561. Der ehemalige Schulze Grüning zu Griesstädt ist zum Kreistaxator für den Eckartsbergaer Kreis ernannt und in solcher Eigenschaft verpflichtet worden.

Nr. 562. Der bisherige Candidat der Feldmeßkunst Carl Friedrich Nachtigal ist zum Feldmesser ernannt und in dieser Eigenschaft verpflichtet worden.

Nr. 563. Der bisherige Candidat der Feldmeßkunst Gustav Heinrich Theune ist zum Feldmesser ernannt und in dieser Eigenschaft verpflichtet worden.

Nr. 564. Der Kaufmann Georg Lohse in Weißenfels hat die Agentur der Kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, ½ Bogen stark, für den Merseburger landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

45. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 11. November 1848.

Das 48. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 565

Nr. 3050. Allerhöchster Erlaß vom 21. September 1848, betreffend die Abänderung mehrerer Bestimmungen des Portoregulativs vom 18. December 1824.

Nr. 3051. Allerhöchster Erlaß vom 21. September 1848, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Planes der See-Assecuranzgesellschaft zu Stettin.

Nr. 3052. Privilegium wegen Emission von 800,000 Rthlr. Prioritätsobligationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 2. October 1848.

Nr. 566. Statut für die Hallesche Zuckersiederei-Compagnie.

Nachstehendes Statut der unter dem Namen

„Hallesche Zuckersiederei-Compagnie"

in Halle gebildeten Actien-Gesellschaft vom 21. Juni d. Js. und der dasselbe bestätigende Allerhöchste Erlaß vom 21. September d. Js. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Einleitung.

Unterm 26. März 1835 ist hier in Halle unter dem Namen

„Hallesche Zuckersiederei-Compagnie"

eine Actien-Gesellschaft zusammengetreten.

Dieselbe hat durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 12. Januar 1837 die Rechte einer moralischen Person, jedoch nur zur Erwerbung des Besitzes und Eigenthums von Grundstücken verliehen erhalten.

Nach Erscheinen des Gesetzes über Actiengesellschaften vom 9. November 1843 erschien es nöthig, den Gesellschaftsvertrag diesem gemäß abzuändern und zur Erlangung der unbeschränkten Rechte einer juristischen Person die Landesherrliche Bestätigung für denselben nachzusuchen.

Die Compagnie errichtete demnach in der General-Versammlung vom 21. Juni 1848 durch notariellen Act das nachstehende, von sämmtlichen Mitgliedern genehmigte und für bindend erkannte, neue

Statut.

I. Von dem Zweck der Gesellschaft.

1) Der Zweck der Gesellschaft bleibt, wie bisher, der Betrieb einer Zucker-Raffinerie und Runkelrüben-Zuckerfabrik mit Einschluß der, in diesen Betrieb eingreifenden oder damit zusammenhängenden Geschäftszweige.

Digitized by Google

Die Firma und der Wohnsitz der Gesellschaft bleiben die Anfangs genannten.

Die Gesellschaft hat alle kaufmännischen Rechte und Pflichten und sollte sich in Halle eine kaufmännische Corporation bilden, so wird sie derselben beitreten.

II. Vom Fond der Gesellschaft, den Actien und den Actionairs.

2) Das Capital der Gesellschaft besteht jetzt in Rthlr. 111,000 und ist durch 222 Actien zu 500 Thlr. gebildet, deren Betrag vollständig eingezahlt ist.

Der Vorstand der Gesellschaft ist ermächtigt, dies Capital durch Ausgabe von noch 78 gleicher Actien bis zur Höhe von 150,000 Thlr. zu erweitern. — Die Erwerber dieser Actien haben für dieselben denjenigen Betrag zu zahlen, welchen der Vorstand, nach Maaßgabe der dann bestehenden Verhältnisse, als Preis der Actien bestimmen wird, doch darf derselbe niemals unter demjenigen Werth seyn, womit die Actien zu Buche stehen. Was über diesen Werth gezahlt wird, geht der Gesellschaft zu Gute.

Nach geschehener Zahlung treten die Erwerber in alle Rechte und Pflichten der älteren Actionairs vollkommen ein.

3) Eine weitere Vermehrung des Actien-Capitals kann nur in einer General-Versammlung durch drei Viertel der anwesenden Actienstimmen beschlossen werden, wobei die näheren Formen und Bedingungen der Actien-Ausgabe im Sinne dieses Statuts und des Gesetzes gleichfalls berathen und festgestellt werden müssen. Die Landesherrliche Genehmigung ist sodann dazu einzuholen und der Beschluß gehörig öffentlich bekannt zu machen.

4) Die vollständig bezahlten Actien machen den Eigenthümer im Verhältniß des betreffenden Antheils zum ganzen Actien-Capital, zum Mitbesitzer des Gesammt-Vermögens der Gesellschaft und geben ihm alle statutengemäße Rechte.

5) Die Actionairs sind nicht schuldig, zu Zwecken der Gesellschaft und zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten mehr beizutragen, als den Nominalbetrag der Actien, oder bei späterer Erwerbung deren nach §. 2. bestimmten Einkaufswerth. Dieselben können aber auch außer dem Falle der Auflösung der Gesellschaft den eingezahlten Betrag niemals zurückfordern.

6) Die Actionairs treten für ihre Person zu den Gläubigern der Gesellschaft nie in das Verhältniß eines Schuldners, sondern bleiben, soweit der Betrag der Actien noch nicht berichtigt ist, Schuldner der Gesellschaft.

7) Die Gesellschaft darf das statutengemäße Grundkapital, wie es jetzt vorhanden ist, oder durch spätere Ausgabe von Actien gebildet werden möchte, durch Rückzahlung an die Actionairs nicht verkleinern. Dagegen wird den Actionairs der, durch den Geschäftsbetrieb sich ergebende Ueberschuß, wie ihn die Jahresabschlüsse herausstellen, nach Maaßgabe des §. 49. und der Gesellschaftsbeschlüsse, als Dividende herausbezahlt oder gut geschrieben, und es können auch früher gut geschriebene Dividenden, auf statutenmäßigen Beschluß der Actionairs später jederzeit ausgezahlt werden.

8) Die Actien lauten auf einen bestimmten Eigenthümer und sind nach der laufenden Nummer mit Angabe des Besitzers in ein Actienbuch eingetragen, in wel-

Digitized by Google

chem auch die Eigenthums-Aenderungen vermerkt werden. Der zeitige Vorstand unterzeichnet die Actien, von denen das Schema beigefügt ist.

9) Die Gesellschaft verhandelt stets nur mit den, im Actien-Documente und ihren Büchern verzeichneten Actienbesitzern. Gehen Actien in andere Hände über, so muß der Direction hiervon auf glaubhafte Weise Anzeige gemacht und das, mit dem Giro versehene Document eingereicht werden. Dieselbe bewirkt sodann die Umschreibung im Actienbuche und bemerkt auf dem Documente, daß dies geschehen sey. Nur erst nachdem dies erfolgt ist, erkennt die Gesellschaft den neuen Besitzer als solchen an, und derselbe hat alle, an die Actien geknüpfte Verpflichtungen des Vorgängers gegen die Compagnie zu übernehmen, genehmigt auch durch die Erwerbung der Actien sowohl das Statut, als die, bis dahin von der Gesellschaft gefaßten Beschlüsse.

10) Jeder Actionair ist zur strengsten Geheimhaltung alles dessen verpflichtet, was ihm über die Angelegenheiten des Geschäfts und der Compagnie bekannt wird. Wer auf eine Art, welche der Gesellschaft nachtheilig wird, oder werden kann, hiergegen handelt, haftet derselben vollständig für jeden dadurch entstehenden, erweislichen Schaden, und die General-Versammlung ist befugt, ihn von jedem Antheil an der Verwaltung und selbst von den Versammlungen auszuschließen.

11) Die Actionairs als solche, nehmen an der Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft und am Geschäftsbetrieb nicht unmittelbar, sondern nur durch die, in den nachfolgenden Paragraphen der General-Versammlung beigelegten Befugniß Theil.

III. Von der General-Versammlung.

12) Alle gesellschaftlichen Angelegenheiten, welche vermöge dieses Statuts der Bestimmung und Entscheidung der Actionairs vorbehalten sind, werden in den General-Versammlungen verhandelt.

Zu einer solchen werden sämmtliche Actionairs, sofern nicht dringende Gegenstände eine kürzere Frist nöthig machen, 14 Tage vor dem anzusetzenden Termine durch eine zweimalige Bekanntmachung im Halleschen Courier und Wochenblatt, eingeladen. Beim Eingehen eines dieser Blätter, oder wenn sonst eine Aenderung dringend zweckmäßig werden sollte, wird durch die General-Versammlung ein Anderes bestimmt, dies durch das Verbleibende bekannt gemacht und der Königl. Regierung Nachricht davon gegeben. Auch alle sonstigen Bekanntmachungen der Gesellschaft werden in dieselben Blätter eingerückt.

13) Sobald

a) über Abänderung des Statuts,

b) über die Aufhebung der Gesellschaft,

berathen werden soll, muß dies ausdrücklich in die Bekanntmachung mit aufgenommen werden.

14) Alljährlich muß mindestens Eine General-Versammlung statifinden und diese soll baldig, nachdem die Inventur, der Buchabschluß und die Rechnungs-Revision vollendet ist, zur Vorlegung derselben, angesetzt werden.

Einberufung außergewöhnlicher General-Versammlungen kann der Vorstand nach eigenem Ermessen vornehmen, muß es aber auch thun, wenn mindestens 5 Actio-

Digitized by Google

naires, welche zusammen mit 10,000 Thlr. oder mehr betheiligt sind, unter Angabe des, zur Berathung zu bringenden Gegenstandes, dies beantragen.

15) Der Vorstand bestimmt eines seiner Mitglieder, welches in den General-Versammlungen den Vortrag zu halten, den Vorsitz zu führen und die Berathungen zu leiten hat.

16) In den General-Versammlungen geben:

je 1 und 2 Actien = Eine Stimme,
" 3 " 4 " = Zwei Stimmen,
und so bis 20 " = Zehn Stimmen,

über welche Stimmenzahl hinaus einem Actionair für sich selbst eine zustehen soll, dagegen unterliegt die Zahl der, in Vollmacht für Abwesende abzugebenden Stimmen keiner Beschränkung.

17) Auswärtige Actionairs müssen einen der hiesigen Actionairs durch dem Vorstand einzureichende Vollmacht legitimiren, sie in all' und jeden, auf die Gesellschaft und ihr Actien-Eigenthum Bezug habenden Angelegenheiten vollkommen zu vertreten, also auch in den General-Versammlungen für sie zu stimmen, sofern sie nicht selbst zugegen seyn wollen. Falls Auswärtige einen solchen Bevollmächtigten zu ernennen unterlassen, haben sie die Folgen selbst zu vertreten, und es kann daraus auf keine Weise ein Hinderniß für Maaßnahme der Gesellschaft entstehen.

Behinderte Einheimische, weibliche und unmündige Actionairs, können sich durch andere, mit schriftlichen Vollmachten zu versehende Actionairs vertreten lassen.

Handlungen werden durch ihren Disponenten, moralische Personen durch ihren Repräsentanten vertreten.

18) Bei allen Beschlüssen entscheidet die absolute Mehrheit der persönlich Anwesenden oder durch statutengemäß zulässige Vollmacht repräsentirten Actienstimmen. Ausnahmen treten nur ein in den, in §. 3. 10. 26. 29. 54. dieses Statuts bezeichneten Fällen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet diejenige des Vorsitzenden.

19) Gegenstände für die General-Versammlung sind:

a) die Wahl resp. Bestätigung der Direction und des Verwaltungsrathes nach §. 23. 27.;
b) etwanige Remotion derselben nach §. 26. 29.;
c) der von der Direction zu erstattende Bericht über den Betrieb und Vermögensstand der Gesellschaft;
d) Leistung der Decharge über die Buch- und Geschäftsführung des Vorstandes oder Bestimmung, ob eine Superrevision der Bücher stattfinden soll und Entscheidung über die sich etwa findenden Monita; Alles nach Maaßgabe des §. 46.;
e) Beschluß über Vertheilung der Dividende nach Maaßgabe des §. 49.;
f) Entscheidung über, im Vorstand nach §. 31. nicht erledigte Fragen;
g) Ertheilung der Ermächtigung zum Verkauf von Grundstücken und zum Ankauf von solchen, deren Werth 1000 Thlr. übersteigt;
h) Berathung und Beschluß über Vermehrung des Actien-Capitals und Abänderungen im Statut nach §. 3. und 54.;

Digitized by Google

i) Berathung und Beschluß über Auflösung der Gesellschaft nach §. 51. 52.

Alle statutengemäße Beschlüsse der General-Versammlung sind gültig, so lange eine folgende Versammlung sie nicht ändert.

20) Ueber die Verträge und Beschlüsse in der General-Versammlung wird durch einen der anwesenden Vorstands-Mitglieder oder Actionairs ein Protokoll niedergeschrieben, welches zum Zeichen der Genehmigung möglichst von allen, jedenfalls aber von der Mehrzahl der Anwesenden unterzeichnet wird.

Was so protocollarisch und statutengemäß beschlossen ist, ist für sämmtliche Actionairs sowohl für die Unterschriebenen, als die Weggegangenen und abwesend Gewesenen, vollkommen bindend.

Zu denjenigen General-Versammlungen, in welchen Wahlen von Vorstands-Mitgliedern vorgenommen werden, muß das Protokoll von einem Notar oder einer Gerichtsperson geführt werden und es kann dies auch in andern General-Versammlungen geschehen, wenn es der Vorstand nöthig erachtet. Zur Kenntnißnahme der Verhandlungen steht jedem Actionair die Einsicht in das Protokoll auf dem Comptoir der Gesellschaft frei.

Eine andere Benachrichtigung hat derselbe aber von Seiten des Vorstandes nicht zu fordern.

IV. Von der Betreibung des Geschäfts und der Bildung und Wirksamkeit des Vorstandes.

21) Die Leitung, Bestimmung und Ausführung aller gesellschaftlichen Angelegenheiten, welche in diesem Statut nicht der Entscheidung und den Beschlüssen der General-Versammlung vorbehalten sind, ist einem Vorstand übertragen, welcher aus einer Direction von drei Mitgliedern und einem Verwaltungsrath von sechs Mitgliedern besteht.

22) Der Vorstand ist verbunden, das Wohl des Instituts überall nach Pflicht und Gewissen zu fördern und hat seine Functionen theils gemeinsam als Vorstand, theils in seinen beiden Theilen des Verwaltungsraths und der Direction jeden für sich selbstständig, nach Maaßgabe dieses Statuts zu erfüllen.

Die Wirksamkeit des Verwaltungsraths ist hauptsächlich berathend und controlirend, diejenige der Direction ausführend, wie dies in den folgenden Paragraphen näher bestimmt wird.

Bildung der Direction.

23) Die Directoren sind das erste Mal von der General-Versammlung gewählt. Bei allen, in der Folge eintretenden Vacanzen wählt der Vorstand den neuen Director und präsentirt ihn der General-Versammlung zur Genehmigung. Wird diese abgelehnt, so muß sofort eine neue Wahl und Präsentation geschehen. Nach geschehener Genehmigung tritt der Gewählte das Amt an.

24) Die Directoren müssen Actionairs der Gesellschaft, Leute von Geschäftskenntniß, Umsicht, im Rufe strenger Redlichkeit und in Halle wohnhaft seyn.

Bei Annahme der Wahl hat jeder Director mit 10 Actien des Instituts eine Caution zur Sicherheit aller derjenigen Verbindlichkeiten zu bestellen, welche er so-

Digitized by Google

wohl in jener Qualität als auch außerhalb derselben gegen die Gesellschaft zu erfüllen hat. Besitzt er jedoch zur Zeit seiner Wahl nur eine geringere Zahl Actien, so beschränkt sich die Caution auf diese, sofern der Verwaltungsrath seine Zustimmung dazu giebt.

25) Die Directoren verwalten ihr Amt in der Regel drei Jahre, jedoch so, daß ihre Wirksamkeit nicht mit dem Tage, sondern mit der nach §. 14. zu haltenden, jährlichen General-Versammlung am Ende des dritten Rechnungsjahres aufhört.

Alljährlich scheidet einer der Directoren aus. In den ersten drei Jahren bestimmt das Loos über den Austritt, sodann die Anciennität.

Ist durch Zufälligkeiten in einem Jahre mehr als ein Director ausgeschieden, und hat demnach auch die Wahl von mehr als einem derselben gleichzeitig stattfinden müssen, so entscheidet über den früheren Wiedereintritt das Loos.

Ist es auf Vorschlag des Vorstandes wünschenswerth oder nöthig, einen der Directoren als verwaltenden Dirigenten auf länger als drei Jahre zu wählen, so steht der General-Versammlung zu, dies zu thun.

Der abgehende Director ist wieder wählbar.

26) Außer der vorbemerkten, dreijährigen Zeit und Ordnung kann ein Director nach vorgängiger, dreimonatlicher Kündigung sein Amt niederlegen, wenn seinerseits Verhältnisse eintreten, welche der Vorstand als genügende Ursachen dazu anerkennt.

Es muß ferner ein Director sein Amt sofort niederlegen, wenn er bei einer andern Zuckerfabrik sich auf irgend eine Weise selbst thätig betheiligt, wenn Insolvenz seines Vermögens eintreten sollte, wenn er durch Actien-Verkauf *aufhört, Actionair* zu seyn und wenn eine General-Versammlung mit zwei Drittel der Actienstimmen seine Remotion beschließt.

Findet mit einem Director ein contractliches Verhältniß über eine längere Amtsdauer statt, so sind vorstehende Bestimmungen nur gültig, soweit sie dem Contract nicht entgegen laufen.

Bildung des Verwaltungsrathes.

27) Der Verwaltungsrath besteht aus sechs Mitgliedern, welche das erste Mal von der General-Versammlung gewählt sind, und bei ferneren Vacanzen vom Vorstand vorgeschlagen und von der General-Versammlung bestätigt werden, ganz wie §. 23. für die Directoren bestimmt.

28) Die Mitglieder müssen in oder bei Halle wohnende Actionairs seyn und die Wahl darf von solchen nur abgelehnt werden, wenn sie bereits im Vorstand fungirt haben oder dauernde Kränklichkeit sie entschuldigt.

29) Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrathes ist drei Jahr und es scheiden jährlich zwei derselben aus — in den ersten zwei Jahren nach dem Loose, nachher nach der Anciennität. Alle, für die Direction nach §. 25. und 26. gegebenen Bestimmungen kommen bezüglich auch auf die Mitglieder des Verwaltungsrathes in Anwendung.

Von der Wirksamkeit des Vorstandes.

30) In den Versammlungen des Vorstandes sowohl in seiner Gesammtheit, als auch in seinen Theilen, der Direction und dem Verwaltungsrath, können nur

Digitized by Google

Anwesende stimmen, jeder hat nur Eine Stimme und absolute Stimmenmehrheit entscheidet. Der nach §. 38. gewählte, vorsitzende Director führt zugleich den Vorsitz im Vorstande.

31) Zur gültigen Beschlußnahme des Vorstandes müssen mindestens fünf Mitglieder und darunter mindestens drei des Verwaltungsrathes anwesend seyn.

Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Beschluß, für welchen sich die Direction oder doch zwei von deren Mitgliedern erklären: hält in diesem Falle der unterliegende Theil den Gegenstand für wichtig genug, einer General-Versammlung zur Entscheidung gestellt zu werden, so muß dies geschehen, sofern die Zeit es gestattet.

Ist aber Nachtheil aus der Verschiebung der Ausführung zu befürchten, so tritt der Beschluß in Kraft.

32) Der Vorstand tritt zusammen, so oft er es selbst für nöthig erachtet.

Die Einladung wird von der Direction erlassen, kann aber auch von dem Vorsteher des Verwaltungsrathes §. 43. ausgehen.

33) In den Conferenzen referirt die Direction über das, seither im Geschäft Vorgefallene, worauf alle anderen, für die Gesellschaft wichtig scheinende Gegenstände von den Mitgliedern zur Berathung zu bringen sind. Zu den letzteren gehören insbesondere:

a) die Aufstellung des Planes und der Grundbestimmungen, nach welcher, den jedesmaligen Verhältnissen gemäß, die obere Leitung des Geschäftes und der Fabrik einzurichten ist, demgemäß auch die Verträge, welche für diese Leitung erforderlich sind, als namentlich die Contracte mit den oberen Beamten der Gesellschaft, wie den Dirigenten, Factor, Siedemeister ꝛc., deren Anstellung und Entlassung;

b) Bekanntmachungen der, die Gesellschaft bindenden Unterschriften (§. 40.) in den beiden Halleschen Localblättern (§. 12.) und wo es sonst erforderlich seyn möchte;

c) außergewöhnliche Unternehmungen und Aenderungen in der Betriebsweise, welche das Vermögen der Gesellschaft wesentlich berühren können;

d) alle Neubauten, welche über 300 Thlr. kosten;

e) Ankauf von Grundstücken, soweit die Entscheidung darüber nicht nach §. 19. der General-Versammlung zusteht;

f) die in der General-Versammlung zu haltenden Vorträge und Anträge, wie die Vorschläge neuer Mitglieder für Direction und Verwaltungsrath;

g) Entscheidung bei Meinungsverschiedenheit der Directoren nach §. 38.

34) Ueber die Verhandlungen des Vorstandes wird von einem von dessen Mitgliedern ein Protocoll geführt und möglichst von allen Anwesenden unterzeichnet. Im Falle früherer Entfernung Einzelner, muß es doch mindestens fünf Unterschriften haben.

35) Der Vorstand zeichnet:

„der Vorstand der Halleschen Zuckersiederei-Compagnie"

und seine Ausfertigungen müssen mindestens von fünf Mitgliedern unterschrieben seyn. Zur Legitimation nach, außer hin sowohl für den Gesammtvorstand, als auch für

Digitized by Google

die Direction und den Verwaltungsrath im Besondern (§. 40. 43. 44.) genügt ein Attest, welches ein Notar auf Grund des, in Betreff der Wahl in der General-Versammlung (§. 20.) aufgenommenen Protocolles, ertheilt.

Die Wirksamkeit der Directoren.

36) Die Directoren haben nach Maaßgabe der, vom Vorstande festgestellten, allgemeinen Einrichtung des Geschäfts die unmittelbare Leitung desselben in allen seinen Theilen und Angelegenheiten zu besorgen und sind befugt in allem, was den regelmäßigen Betrieb der Fabrik und des Geschäfts angeht, selbstständig zu handeln, soweit nicht §. 33. die Berathung des Vorstandes nöthig macht.

37) Besonders haben die Directoren demnach selbstständig zu beschließen, zu vollführen oder vollführen zu lassen.

Der Einkauf aller zum regelmäßigen Betrieb des Geschäfts nöthigen Materialien und Utensilien, den Verkauf der Fabrikate, die Anordnung der Arbeiten, die Anstellung und Entlassung des gesammten untergeordneten Arbeiter-Personals, die Leitung der Correspondenz, Wechselgeschäfts, Buch- und Kasse-Führung, nicht minder die Führung der, aus dem Geschäft entstehenden Prozesse.

Ueberhaupt und namentlich erstreckt sich die Befugniß der Direction zur Vertretung der Gesellschaft, bei gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften auch auf diejenigen Fälle, in welchen eine Special-Vollmacht erforderlich ist und sie sind nicht minder berechtigt und verpflichtet, Eide im Namen der Gesellschaft abzuleisten.

38) Die Directoren wählen einen unter sich zum Vorsitzenden oder verwaltenden Director und vertheilen die ihnen obliegenden Arbeiten nach eigenem Ermessen unter einander. Können dieselben sich in ihren Beschlüssen nicht einigen, so entscheidet die Majorität. Der Unterliegende kann dann verlangen, daß der Gegenstand einer sofortigen Vorstands-Conferenz zur Entscheidung vorgelegt werde; doch kann die Ausführung des Beschlusses nur verschoben werden, wenn die Majorität der Direction es für unbedenklich hält.

39) Den Erfolg der, in den Grenzen des Statuts gefaßten und ausgeführten Beschlüssen, haben die Directoren auf keine Weise zu vertreten. Für Uebertretung ihrer Befugnisse und grobe Versehen sind die Directoren der Gesellschaft verantwortlich.

Einem Dritten sind die Directoren aus den, von ihnen, Namens der Gesellschaft geführten Geschäften und eingegangenen Verbindlichkeiten für ihre Person nur dann verpflichtet, wenn sie den Bestimmungen in §. 7. 8. 47. 48. 50. 52. 53. wissentlich entgegenhandeln, oder durch eigene Schuld entgegenhandeln ließen.

40) Die Firma, worunter die Direction sämmtliche Geschäfte der Gesellschaft führt, ist:

„die Direction der Halleschen Zuckersiederei-Compagnie."

Für die gewöhnlichen, geschäftlichen Vorkommnisse genügt hierunter die Unterschrift Eines Directors. Um aber die Gesellschaft aus Namens ihrer ausgestellten, trocknen, gezogenen, girirten oder acceptirten Wechseln oder Anweisungen, aus Schuldverschreibungen, Contracten oder Verträgen in jeder Form und aus gerichtlichen oder notariellen Verhandlungen aller Art zu verpflichten, bedarf es der Vollziehung von mindestens zwei Directoren.

Digitized by Google

Ausnahmsweise soll der jetzige, verwaltende Director C. A. Jacob, so lange er diesen Posten bekleidet, befugt seyn, wie bisher allein zu unterzeichnen und dies in allen Beziehungen volle bindende Kraft für die Gesellschaft haben.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes und dessen Stellvertreter sind nach §. 43. jederzeit berechtigt, in Behinderung der Directoren eine Unterschrift für dieselben mit voller Kraft zu leisten.

41) Die Remuneration der Directoren wird durch den Vorstand vorgeschlagen und durch den Verwaltungsrath bestimmt.

Von der Wirksamkeit des Verwaltungsrathes.

42) Die Wirksamkeit des Verwaltungsrathes erstreckt sich hauptsächlich auf dessen Functionen als Theil des vereinigten Vorstandes; außerdem ist aber derselbe verpflichtet:

a) auch alles, was auf den Betrieb der Fabrik Bezug hat und zu deren Wohle dienlich seyn kann, wie namentlich auf die Amtsführung der Directoren und der oberen Angestellten fortwährende Aufmerksamkeit zu richten und wo es nöthig erscheint, das Interesse der Gesellschaft statutengemäß zu wahren;

b) die Direction in vorkommenden Fällen durch seinen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter (§. 43.) oder einzelne seiner Mitglieder zu unterstützen und zu vertreten;

c) die Buch und Kasse-Führung zu revidiren;

d) die Inventur und die Buchabschlüsse zu beachten und zu prüfen und nach Rechtfinden die Direction seinerseits zu dechargiren.

43) Die Mitglieder wählen unter sich einen Vorsitzenden und für Behinderungsfälle einen Stellvertreter desselben, welcher die separaten Versammlungen des Verwaltungsrathes sowohl, als auch, wenn es ihm nöthig erscheint, Versammlungen des Vorstandes (§. 32.) beruft und jederzeit befugt und verpflichtet ist, die Stelle eines abwesenden Directors zu vertreten.

Das Amt Beider dauert ein Geschäftsjahr, nach dessen Ablauf sie wieder wählbar sind.

44) Zu einem gültigen Beschlusse des Verwaltungsrathes ist die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern nothwendig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die des Vorsitzenden.

45) Die Mitglieder verwalten ihr Amt unentgeldlich.

V. Von der Buch- und Rechnungsführung, dem jährlichen Abschluß und der Dividende.

46) Die Direction ist schuldig, für die richtige Führung der, für das Geschäft und die Uebersicht der Vermögenslage erforderlichen Bücher zu sorgen. Alljährlich werden dieselben abgeschlossen und eine Inventur des ganzen Vermögensstandes aufgenommen. Es soll dies, wenn irgend möglich, im dritten Quartale geschehen, dem Vorstande aber auch freistehen, aus bewegenden Gründen eine andere Zeit dazu festzusetzen.

Der Verwaltungsrath hat diese Inventur und Abschluß in geeigneter Weise zu prüfen und zu controliren.

Nachdem dasselbe Alles richtig befunden, ertheilt er der Direction seinerseits Decharge über die ganze Buch- und Rechnungsführung.

Digitized by Google

Das Resultat dieses Abschlusses wird hierauf der General-Versammlung mitgetheilt und dieselbe hat sich zu erklären, ob sie die geschehene Prüfung genügend erkennt und demnach auch ihrerseits die Direction sofort für die letztjährige Buch- und Geschäftsführung vollständig dechargiren will, oder ob eine Superrevision eintreten soll.

In diesem Falle hat sie zwei Actionairs zu ernennen, welche solche im Comtoir der Fabrik zu bewirken haben.

Finden dieselben dabei Alles in Ordnung, so sind sie befugt und verpflichtet, die Decharge im Namen der General-Versammlung nachträglich sogleich zu leisten, und es ist solche dann eben so gültig, als ob die Versammlung sie selbst geleistet hätte. Finden sich aber nicht sofort zu erledigende Monita, so haben sie dieselben einer deshalb zu berufenden General-Versammlung zu weiterem Beschluß mitzutheilen.

47) Die richtig befundene Bilanz des Gesellschafts-Vermögens ist in ein besonderes Buch einzutragen und binnen 3 Monaten nach dem erfolgten Abschluß der Königl. Regierung zu Merseburg mitzutheilen.

48) Bei Anfertigung der Inventur und des Buchabschlusses ist, wie folgt, zu verfahren:

a) sämmtliche Materialbestände sind nach dem, zur Zeit bestehenden Kostenpreise, die rohen und in Arbeit befindlichen Zuckern nach dem Tagespreise oder im Verhältniß zu demselben und nach der sicher anzunehmenden Verwerthung, die fertigen Zuckern endlich so abzuschätzen, daß der Verkauf zu etwa 2 % höherem Preise unbezweifelt erscheint;

b) der Betrag sämmtlicher, für den Betrieb des Rechnungsjahres *ausschließlich* gemachten Verwendungen, ist abzusetzen;

c) der Betrag sämmtlicher Reparaturbauten, aller Aenderungen an der Maschinerie ꝛc., welche keinen wirklich größeren Werth geben, und alle Anschaffungen von, nicht längere Dauer habenden Utensilien ist wegzuschreiben;

d) von dem Ankaufs- und resp. letzten Inventurwerthe der übrigen Utensilien, wie von dem Immobiliar-Vermögen ist für Werthminderung nach Maaßgabe der verschiedenartigen Abnutzung und der bestehenden Verhältnisse vom Vorstande so viel abzuschrieben, als er nach pflichtmäßigem Ermessen für nöthig hält, um den ganzen Vermögensbestand der Gesellschaft auf einer so gesicherten Taxation zu halten oder zu bringen, daß bei einem, der einst etwa nöthig werdenden Verkaufe desselben ein Verlust daran mit irgend einer Wahrscheinlichkeit nicht eintreten kann.

49) Findet sich dann bei dem, nach diesen Grundsätzen gemachten Buchabschlusse, ein Ueberschuß, so ist dies die, den Actionairs zukommende Dividende. Beträgt dieselbe unter oder bis 4 % vom Buchwerth des Actien-Capitals, so soll sie bis soweit baar an die Actionairs ausgezahlt werden, was aber über 4 % ist, wird den Actien auf dem Buche (§. 7.) gutgeschrieben. Diese Zuschreibungen werden nur von 50 Thlr. zu 50 Thlr. zinstragend. Zwischensummen bleiben bis zur Erfüllung zinslos.

Steigt der Werth der Actien in dieser Weise bis auf das Doppelte (bis 1000 Thlr.), so soll die General-Versammlung jeden Jahresbeschluß darüber fassen, ob diese Ueberschüsse ferner im Geschäft verbleiben oder verwendet werden oder ob und

Digitized by Google

wie weit ein Mehreres davon baar unter die Actionairs vertheilt werden soll. Bei besonders günstigen Jahren ist es der General-Versammlung unbenommen, auch schon in der Zwischenzeit eine etwas höhere Vertheilung als 4 % von der Dividende zu beschließen.

Ueber die Art, wie Inventur und Abschluß bewirkt sind, wird der General-Versammlung (§. 19.) genauer Vortrag gehalten.

50) Die Bücher der Gesellschaft sind dreißig Jahr lang aufzubewahren, sofern nicht der §. 53. erwähnte Fall der Uebergabe an die Gerichte früher eintritt.

VI. Von der Auflösung der Gesellschaft.

51) Sollte der Vorstand nach reiflicher Prüfung der Umstände eine nutzenbringende Fortsetzung des Unternehmens weiter nicht für möglich halten und die Auflösung der Gesellschaft für dienlich erachten, so hat derselbe eine General-Versammlung zusammen zu berufen, wobei in der Einladung dieser Zweck angedeutet wird, er hat derselben die Sachlage auseinander zu setzen und auf Entscheidung darüber, ob die Auflösung geschehen soll, anzutragen.

Die Majorität der anwesenden Actienstimmen hat sodann darüber zu entscheiden.

52) Außerdem ist der Vorstand jedenfalls gehalten, sofort auf benannte Weise auf Auflösung der Gesellschaft anzutragen, wenn sich bei einem jährlichen Rechnungs-Abschlusse ergeben sollte, daß sich das Grundcapital um die Hälfte vermindert hat; der Vorstand hat davon außerdem ohne Verzug der Königl. Regierung zu Merseburg Anzeige zu machen und derselben anheim zu geben, von den Büchern der Gesellschaft Einsicht zu nehmen und zu bestimmen, in wie weit und in welcher Art eine öffentliche Bekanntmachung des eingetretenen Umstandes nöthig seyn möchte.

53) Ist die Auflösung der Gesellschaft auf die eine oder andere Weise beschlossen, so ist zuvörderst die landesherrliche Genehmigung einzuholen und ist sodann der Beschluß der Auflösung zu drei verschiedenen Malen in den zwei Halleschen Blättern (§. 12.) bekannt zu machen und die Gläubiger dabei aufzufordern, sich bei der Direction zu melden, den bekannten Gläubigern wird die Anzeige noch besonders gemacht.

Die Abwickelung des Geschäftes, die Befriedigung der Gläubiger und die Verwilderung des Gesellschafts-Vermögens geschieht durch die Direction, welche über den, dabei zu beobachtenden Gang den Beschluß des Gesammt-Vorstandes einzuholen und zu befolgen hat.

Nach Beendigung der Realisirung, jedoch nicht früher als 6 Monat vom Tage der vorerwähnten, dritten Bekanntmachung wird das verbliebene Gesellschafts-Vermögen nach Verhältniß der Actien unter die Gesellschafts-Mitglieder vertheilt. Gläubiger, welche sich binnen dieser Zeit nicht gemeldet haben sollten, sind ihrer Rechte zu Gunsten der Gesellschaft verlustig.

Die Bücher der Gesellschaft werden sodann dem Civil- oder event. Handelsgerichte zu Halle zur weitern zehnjährigen Aufbewahrung übergeben.

VII. Von Aenderung des Statuts.

54) Wenn sich spätere Ergänzungen oder Abänderungen dieses Statuts nöthig zeigen sollten, so können solche nur in einer General-Versammlung beschlossen werden, zu welcher nach §. 12. 13. mindestens 14 Tage vorher sämmtliche Mitglieder

Digitized by Google

der Gesellschaft einzuladen sind, und wobei schon in der Einladung bemerkt ist, daß und bei welchen Paragraphen eine Aenderung beabsichtigt wird. Dieselbe darf aber nie weder den gesetzlichen Bestimmungen entgegen seyn, noch insbesondere §. 5. und 6. dieses Statutes berühren.

Ueber die Aenderung entscheidet dann eine Majorität von zwei Drittel der anwesenden Actienstimmen und es wird nach der Annahme um die Landesherrliche Genehmigung nachgesucht.

Nach deren Ertheilung tritt die Aenderung in Kraft.

No. **Actie** Fol.

der

Halleschen Zuckersiederei-Compagnie

über

eingezahlte Fünfhundert Thlr. Preuß. Cour.

Inhaber dieser Actie . . N. . . N. . . hat vermöge derselben den verhältnißmäßigen Antheil an den Fonds und dem Ergebniß der Halleschen Zuckersiederei-Compagnie nach Maaßgabe ihrer Statuten. Diesem zufolge ist die Abtretung der Actien an einen Dritten erst nach der, von Seiten der Direction erfolgten Uebertragung auf den neuen Inhaber für die Compagnie verbindlich. Der jedesmalige Eigenthümer der Actie genehmigt durch deren Annahme die Statuten und Beschlüsse der Gesellschaft.

Halle, den

Der Vorstand der Halleschen Zuckersiederei-Compagnie.

Der nachstehende, wörtlich also lautende Allerhöchste Erlaß:

„Auf Ihren Bericht vom 16. September d. J. will Ich der unter dem Namen: „Hallesche Zuckersiederei-Compagnie" in Halle gebildeten Gesellschaft die Rechte einer Actien-Gesellschaft verleihen und das mit den übrigen Anlagen beigefügte, unterm 21. Juni d. J. notariell vollzogene Statut der Gesellschaft hiermit bestätigen. Das Statut ist mit Meinem gegenwärtigen Befehl durch das Amtsblatt der Regierung zu Merseburg bekannt zu machen.

Sans-souci, den 21. September 1848.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) Milde. Maercker.

An die Staats-Minister Milde und Maercker."

dessen Urschrift sich in dem Geheimen Staats-Archiv befindet, wird hiermit in beglaubter Form ausgefertigt. Berlin, den 1. October 1848.

(L. S.)

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage (gez.) Oesterreich.

Ausfertigung. IV. 15,994.

Merseburg, den 22. October 1848.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 567. Die am 16. October 1848 stattgehabte Ziehung von 108 Serien der Seehandlungs-Prämienscheine betr.

Von der Liste der Nummern, welche die am 16. dieses Monats gezogenen 108 Serien der Seehandlungs-Prämienscheine enthalten, ist heute jedem Landrathsamte unsers Bezirks, den Gräflich Stolbergschen Polizeirathen, sowie den Magistraten zu Halle, Naumburg, Torgau, Wittenberg, Eisleben, Zeitz, Eilenburg, Düben, Mühlberg und hierselbst ein Exemplar zugefertigt worden; wo auf Verlangen die Einsicht von Jedermann, der ein Interesse dabei haben möchte, erfolgen kann.

Merseburg, den 26. October 1848.

Königlich Preußische Regierung.

Personal-Chronik.

Nr. 568. Nachdem der Herr Oberforstmeister Freiherr von Schleinitz seit dem 1. v. Mts. in den Ruhestand getreten, ist die Verwaltung der von demselben bei hiesiger Königlichen Regierung bekleideten Stelle bis auf Weiteres dem Herrn Regierungs- und Forstrathe von Wedell übertragen worden.

Nr. 569. Die Cantor- und Knabenlehrerstelle in Wahrenbrück, Ephorie Liebenwerda, Königlichen Patronats, ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 570. Die Schulstelle in Collau, Ephorie Eilenburg, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Die Stelle ist Privat-Patronats, wird aber für diesesmal auf Grund eines Reverses von der Königlichen Regierung wieder besetzt.

Nr. 571. Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Alsleben a. d. S., Diöces Cönnern, ist der bisherige Rector Robert Theodor Müller daselbst berufen und von der Kirchenbehörde bestätigt worden.

Nr. 572. Seine Majestät der König haben dem Superintendenten emerit., Pfarrer Zeigermann in Querfurt zu seinem 50jährigen Amtsjubiläum den rothen Adler-Orden III. Klasse allergnädigst zu verleihen geruht.

Nr. 573. Der Oberlehrer, Conrector Dr. Arndt am Gymnasio zu Torgau ist der Titel „Professor", so wie den Lehrern Dr. Handrick und Dr. Francke an der genannten Lehranstalt, der Titel „Oberlehrer" beigelegt worden.

Nr. 574. Die Justiz-Personal-Veränderungen im Departement des Oberlandesgerichts zu Naumburg betr.

Der Justiz-Commissar und Notar Beneckendorf in Schlochau ist den 4. September cr. als Justiz-Commissar an das Land- und Stadtgericht zu Liebenwerda mit Beilegung der Justiz-Commissariats-Praxis bei sämmtlichen Untergerichten des Liebenwerdaer Kreises, mit Einschluß der Gerichts-Commissionen zu Mühlberg und Elsterwerda, so wie der Patrimonial-Gerichte und als Notar im Departement des Oberlandesgerichts Naumburg versetzt;

der Oberlandesgerichts-Referendar Karl Friedrich Eduard Günther zu Arnsberg ist den 4. October cr. zum Oberlandesgerichts-Assessor ernannt und an das hiesige Oberlandesgericht versetzt;

die hiesigen Oberlandesgerichts-Referendarien Christian Bernhard Hänel und

Digitized by Google

Eduard Georg Dörk, sowie die Auscultatoren Karl Friedrich August Eduard Wilhelm Dahlström und Friedrich Herrmann Gustav Hochbaum sind den 3. October, resp. 11. October und 23. October cr. und zwar Hänel und Dahlström an das Oberlandesgericht zu Halberstadt, Hochbaum und Dörk aber an das Kammergericht in Berlin entlassen;

die hiesigen Oberlandesgerichts-Auscultatoren Wilhelm Oscar Wilde, Karl Ludwig Theodor Rondthaler, Adolph Hilmer von Leipziger und Theodor Julius Bussenius sind den 29. September, den 4. October, 6. October und 16. October cr. zu Referendarien hieselbst befördert;

der Auscultator Friedrich Ernst Ferdinand Just ist den $\frac{11}{11}$. October cr. von dem Oberlandesgericht in Halberstadt zu dem hiesigen versetzt;

der Rechts-Candidat Karl Ernst Rohland ist den 28. October cr. zum Auscultator angenommen;

dem Land- und Stadtgerichts-Registrator Fritzsche hieselbst, dem Land- und Stadtgerichts-Registrator und Ingrossator Cunow in Halle, dem Land- und Stadtgerichts-Registrator Richter in Wittenberg und dem Land- und Stadtgerichts-Registrator Köhler in Torgau, ist als Büreau-Vorstehern der Amtstitel Land- und Stadtgerichts-Secretair den 4. October, 6. October, 10. October cr. beigelegt;

der Diätar Johann August Schnorbusch ist den 13. October cr. zum Secretair, Deposital- und Salarien-Kassen-Rendanten bei dem Land- und Stadtgericht in Querfurt ernannt;

dem Actuar bei der Gerichts-Commission in Zahna Gustav Wilhelm Adolph Gebhardt ist den 20. October cr. die zweite Secretairstelle bei dem Land- und Stadtgericht in Weißenfels,

dem hiesigen Land- und Stadtgerichts-Salarien-Kassen-Controleur August Albert Reichel ist die Stelle des Salarien-Kassen-Controleurs bei dem Land- und Stadtgericht in Halle den 3. October cr. verliehen;

der Civil-Supernumerar Johann Friedrich Dorenburg in Eilenburg ist den 13. October cr. zum Salarien-Kassen-Controleur und Sportel-Revisor bei dem Land- und Stadtgericht zu Naumburg ernannt.

Nr. 575. Die Freilassung derjenigen mit monatlich 5 sg., 2 sg. 6 pf. und 1 sg. 3 pf. veranlagten Individuen von der Klassensteuer, welche in dem Feldzuge von 18$\frac{13}{14}$ oder in dem französ:

Des Königs Majestät haben auf den Bericht des Königl. Staats-Ministeriums in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse, welchen die zur Vereinbarung der Verfassung berufene Versammlung hierüber gefaßt hat, durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 20. d. Mts. zu bestimmen geruhet, daß vom 1. Januar k. J. an die Steuerfreiheit, welche denjenigen Kriegern aus den Feldzügen von 18$\frac{13}{14}$, die zur untersten oder als Einzelnsteuernde zur vorletzten Klassensteuerstufe einzuschätzen seyn würden, zugestanden ist, weiter ausgedehnt werde

a) auf die Krieger aus den Feldzügen von 18$\frac{8}{9}$,

b) auf die Krieger, welche in der französischen Armee haben dienen müssen und und jetzt zu Preußen gehören, endlich

c) unter Zurechnung dieser beiden unter a. und b. bezeichneten Kategorien auf

die Haushaltungen, welche zur vorletzten 11. Stufe einzuschätzen seyn würden.

Berlin, den 21. October 1848.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage: (gez.) Kühne.

An die Königl. Regierung zu Merseburg.

III. 23,551.

Vorstehendes Reskript bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, mit der Anweisung, für die Klassensteuer-Veranlagungsbehörden außer denjenigen Kriegern aus den Feldzügen von $18\frac{1}{1}\frac{3}{2}$, die zur untersten oder als Einzelnsteuernde zur vorletzten Klassensteuerstufe einzuschätzen seyn würden und welche schon nach der Amtsblatt-Verfügung vom 24. April 1846 von der Klassensteuer befreit worden sind, vom 1. Januar 1849 ab auch folgende Personen von der Klassensteuer frei zu lassen:

a) die Krieger aus den Feldzügen von $18\frac{1}{1}\frac{3}{2}$ und ihre Angehörigen, wenn sie mit dem Haushaltungssatz der vorletzten Stufe zu 5 Sgr. monatlich einzuschätzen seyn würden,

b) die Krieger, welche die Feldzüge von $18\frac{8}{0}\frac{6}{7}$ mitgemacht und in der vorletzten oder letzten Steuerstufe einzuschätzen seyn würden,

c) die Krieger, welche in der französischen Armee haben dienen müssen und jetzt zu Preußen gehören und in der vorletzten oder letzten Steuerstufe einzuschätzen seyn würden.

Den ehemals französischen Kriegern können diejenigen, welche in der großherzoglich belgischen, Königl. westphälischen, polnischen, herzoglich warschauischen und sächsischen Armee bis zum Jahre 1815 gedient haben und jetzt zu Preußen gehören, gleichgestellt werden.

Von der Steuerfreiheit müssen jedoch solche Angehörige der Befreiten ausgeschlossen werden, welche ihren Lebensunterhalt selbst erwerben.

Die Herren Landräthe fordern wir hierdurch auf, die betreffenden Abgänge auf Grund der beigebrachten Zeugnisse sorgfältig zu prüfen und nur solche mit monatlich 5 Sgr., 2 Sgr. 6 Pf. und 1 Sgr. 3 Pf. veranlagte Personen nebst ihren Angehörigen, denen sie Wohnung und Unterhalt unentgeldlich gewähren, von der Klassensteuer frei zu lassen, welche genügend nachweisen, daß sie in den vorbezeichneten Feldzügen und zwar in einer der verbündeten vaterländischen Armeen, oder in dem französischen Heere oder in einer der letzteren gleichgestellten Armee gedient haben und jetzt zu Preußen gehören.

Ueber die hiernach klassensteuerfrei gewordenen Individuen ist eine mit dem vorgeschriebenen Atteste versehene, dem Berichte über die Klassensteuer-Veranlagung pro 1849 beizufügende Nachweisung nach dem hier beigefügten Schema aufzustellen. In diese Nachweisung sind auch zugleich die bereits freigelassenen Krieger aus den Jahren $18\frac{1}{1}\frac{3}{2}$ nachrichtlich mit aufzunehmen.

Der Einreichung der obengedachten Zeugnisse an uns bedarf es wegen des vorgeschriebenen Attestes unter der Nachweisung nicht. Merseburg, den 27. October 1848.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

schen und in den demselben gleichgestellten Heeren gedient haben, betr.

Digitized by Google

Schema.

Nachweisung

über diejenigen resp. mit monatlich 5 Sgr., 2 Sgr. 6 Pf. und 1 Sgr. 3 Pf. veranlagten und veranlagt gewesenen Personen, welche als Krieger in den Jahren $18\frac{0}{0}\frac{6}{7}$ und $18\frac{1}{1}\frac{3}{5}$ gedient haben.

Nr. der Veranlagungsliste.	Namen der Gemeinde.	Namen des Befreiten.	Diese sind veranlagt in Klasse IV b.							Klasse IV c.			
			Haushaltungen a monatl. 5 Sg. Zahl.	Thlr.	sgr.	Personen Zahl.	Einzeln steuernde a monatlich 2 Sg. 6 Pf. Thlr.	sgr.	pf.	Personen Zahl.	a Person 1 Sg. 3 Pf. monatlich. Thlr.	sgr.	pf.
		z. B. a) Krieger, welche in den Feldzügen von $18\frac{0}{0}\frac{6}{7}$ gedient haben.											
8.	Bitterfeld	Müller, Heinrich	1	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—
10.	"	Koch, Friedrich	—	—	—	1	—	2	6	—	—	—	—
15.	Grina	Werner, Adolph	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	6
		ꝛc.											
		Sa.	1	—	5	1	—	2	6	2	—	2	6
		b) Krieger, welche in den französischen und in den denselben gleichgestellten Heeren (bis 1815) gedient haben und jetzt zu Preußen gehören. (Wie vorstehend.)											
		c) Krieger, welche in den Jahren $18\frac{1}{1}\frac{3}{5}$ in dem preußischen oder in einem der verbündeten Heere gedient haben und dieserhalb theils bereits von der Klassensteuer freigelassen worden sind, theils jetzt (mit dem Haushaltungssatze in IV b.) erst zu befreien sind.											
		Beispiel.											
20.	Delitzsch	Baumbach	—	—	—	1	—	2	6	—	—	—	—
26.	Lemsel	Rudloff	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	6
97.	Grina	Müller	1	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—
		ꝛc.											
			1	—	5	1	—	2	6	2	—	2	6

= 15 Sgr. — Pf.

Daß die in vorstehender Nachweisung sub a. und b. aufgeführten, von der Klassensteuer freigelassenen Personen glaubhaft nachgewiesen, daß sie in den Feldzügen von $18\frac{0}{0}\frac{6}{7}$ oder in dem französischen und in den, demselben gleichgestellten Heeren gedient haben, wird hierdurch bescheinigt.

N. N. den

Der Königl. Landrath.

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

45. Stück des Regierungs-Amtsblatts.

Ausgegeben zu Merseburg den 12. November 1848.

Proclamation.

Der in Meiner Haupt- und Residenzstadt Berlin seit geraumer Zeit herrschende gesetzlose Zustand, der das ganze Land in den Abgrund der Anarchie zu stürzen drohte, hat Mich genöthigt, auf den Rath Meiner verantwortlichen Minister, die zur Vereinbarung der Staats-Verfassung berufene Versammlung nach Brandenburg zu verlegen und dieselbe, damit diese Maaßregel ausgeführt werden könne, bis zum 27. dieses Monats zu vertagen. Aus demselben Grunde habe Ich die Truppenmacht in dieser Meiner Haupt- und Residenzstadt ansehnlich verstärken, auch die dortige Bürgerwehr mit Rücksicht auf ihr ungesetzliches Verhalten in Gemäßheit des §. 3. des über die Errichtung der Bürgerwehr unter dem 17. October d. J. ergangenen Gesetzes bis zu deren Reorganisation auflösen müssen. Ich bin Mir wohl bewußt, daß diese Maaßregeln mannichfacher Mißdeutung ausgesetzt und von einer Umsturz-Partei dazu mißbraucht werden können, auch bei sonst gut gesinnten Staatsbürgern Besorgnisse über den Vollbestand der Meinem Volke gewährten Freiheiten hervorzurufen. Ich bin Mir aber eben so klar bewußt, daß Preußens und Deutschlands Zukunft diesen Schritt von Mir und Meiner Regierung zu fordern berechtigt war. Ich wende Mich deshalb in dieser entscheidenden Zeit an das ganze Land, an Euch Meine treuen Preußen Alle, mit der Zuversicht, daß Ihr den ungesetzlichen Widerstand, den ein Theil Eurer Vertreter, uneingedenk ihrer wahren Pflichten gegen Volk und Krone, der Verlegung der National-Versammlung entgegenstellt, ernst und entschieden mißbilligen werdet. Ich mahne Euch, nicht Raum zu geben den Einflüsterungen, die Euch glauben machen, Ich wolle Euch die in den Märztagen verheißenen Freiheiten verkümmern, Ich wolle wieder ablenken von dem betretenen constitutionellen Wege!

Preußen! Ihr, die Ihr noch feststeht in dem alten guten Vertrauen zu Mir, Ihr, die Ihr noch ein Gedächtniß habt für die Geschichte Meines Königlichen Hauses und Seiner Stellung zum Volke, Euch bitte Ich, daran ferner festzuhalten, in guten wie in bösen Tagen! — Ihr aber, die Ihr schon darin zu wanken beginnt, Euch beschwöre Ich, Halt zu machen auf dem betretenen jähen Pfade und abzuwarten die Thaten, die da folgen werden! — Euch Allen aber gebe Ich nochmals die unverbrüchliche Versicherung, daß Euch nichts verkümmert werden soll an Euren constitutionellen Freiheiten, daß es Mein heiligstes Bestreben seyn

Digitized by Google

wird, Euch mit Gottes Hülfe ein guter constitutioneller König zu seyn, auf daß wir gemeinsam ein stattliches und haltbares Gebäude errichten, unter dessen Dache, zum Frommen Unseres preußischen und ganzen deutschen Vaterlandes, Unsere Nachkommen sich ruhig und einträchtig der Segnungen einer echten, wahren Freiheit Jahrhunderte lang erfreuen mögen!

Dazu wolle Gott seinen Segen verleihen!

Sanssouci, den 11. November 1848.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(kontr.) Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Strotha. von Manteuffel.

Vorstehende Proclamation wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 12. November 1848.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

46. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 18. November 1848.

Das 49. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 576.

Nr. 3053. Regulativ, die Anlage von Dampfkesseln betreffend. Vom 6. September 1848.

Das 50. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 3054. Allerhöchster Erlaß vom 10. Juli 1848 wegen Unterordnung des statistischen Büreau's unter das Ministerium des Innern.

Nr. 3055. Allerhöchster Erlaß vom 24. October 1848 wegen einer Modification der Verordnung vom 14. Juni 1848, betreffend die Bewilligung von Wartegeldern an disponible Beamte.

Nr. 3056. Gesetz, betreffend die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden und die Ausübung der Jagd. Vom 31. October 1848.

Nr. 577.

Seine Majestät der König haben geruhet, mich von der Leitung des Finanz-Ministeriums und des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf mein Ansuchen zu entbinden, und mir meine frühere Stelle als Ober-Präsident der Provinz Sachsen wieder zu übertragen. — Ich habe heute die Ober-Präsidial-Geschäfte wieder übernommen, und bringe dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 10. November 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen v. Bonin.

Nr. 578.

Das Anbringen von Reclamationen und Anträge um Befreiung vom Militair dienste betr.

Die Reclamationen und Anträge um Befreiung vom Militairdienst, um Entlassung oder Beurlaubung aus demselben, welche von Privat-Personen mit Umgehung des vorgeschriebenen Weges bei den Ministerien des Krieges und des Innern angebracht werden, vermehren sich dergestalt, daß daraus eine lästige Erschwerung des Geschäftsbetriebes entsteht, die um so unangenehmer erscheint, als in allen solchen Fällen die Ministerien sich wegen Unkenntniß der obwaltenden speciellen Verhältnisse, die stets ungenau, oft aber auch unrichtig und lediglich zu Gunsten der Anträge entstellt vorgetragen werden, darauf beschränken müssen, die Anträge an die Provinzial-Behörden abzugeben oder die Bittsteller auf den vorgeschriebenen Weg zu verweisen.

Um diesem vorzubeugen und um das betheiligte Publikum über den Weg,

Digitized by Google

welcher in den bezeichneten Fällen einzuschlagen, aufzuklären, wollen wir Nachstehendes zur Beachtung anführen:

Zunächst verweisen wir auf die Bekanntmachung vom 4. Februar 1839, nach deren Inhalte die Entscheidungen in den darin näher aufgezählten Angelegenheiten, so weit sie früher der Beschlußnahme der Ministerien des Krieges und des Innern vorbehalten waren, lediglich von uns erfolgen dergestalt, daß die unstatthaften Anträge von dem mit unterzeichneten Ober-Präsidenten, an welchen alle Gesuche zunächst gelangen, gleich zurückgewiesen werden. Glauben Reclamanten, gegen diese Entscheidungen noch weiter sich beschweren zu müssen, dann erst geht der Recurs an die genannten Ministerien, und zwar muß die Recursschrift die Entscheidungsgründe vollständig widerlegen, auch muß die Original-Entscheidung derselben beigefügt werden. Werden dagegen die Reclamationen unsererseits für begründet erachtet, dann erfolgt entweder die Entlassung des Militairpflichtigen oder die Modification der Entscheidung der Ersatz-Behörden.

Um aber auch uns nicht mit unstatthaften, und unsere Wirksamkeit so sehr erschwerenden Gesuchen zu behelligen, wollen wir bei dieser Gelegenheit nur bemerken, daß es sich die betheiligten Militairpflichtigen oder deren Angehörige selbst beizumessen haben, wenn sie die alljährlich in den Regierungs-Amtsblättern ergehenden Warnungen und Belehrungen über Gestellung und Anbringung der Reclamationen vor den Kreis- und den Departements-Ersatz-Commissionen aus irgend welchem Grunde verabsäumen. Auf Gründe, welche bereits zur Zeit der Operationen der Ersatz-Behörden bei einem Militairpflichtigen vorhanden waren, um seine Zurückstellung zu erwirken, aber nicht geltend gemacht sind, wird nach Beendigung der Aushebung keine Rücksicht mehr genommen, und nur dann findet ein Recurs gegen die Aushebung selbst statt, wenn die Departements-Ersatz-Commission entschieden hat, daß die Reclamation unbegründet sey. Richtet sich eine Beschwerde nicht gegen den Beschluß der Ersatz-Behörde, sind also nach der Aushebung in den Verhältnissen des Reclamanten solche erhebliche Veränderungen eingetreten, daß der Ausgehobene als der einzige Ernährer einer hülflosen Familie erscheint, dann ist dieserhalb durch Zeugnisse der Orts- oder Kreisbehörde Beweis zu führen, und die etwa behauptete Arbeitsunfähigkeit derjenigen Familienglieder, auf die es ankommt, durch ein Attest des Kreisphysicus darzuthun.

In eben dieser Weise muß ein Gesuch begründet werden, wenn überhaupt Dienstpflichtige, die jetzt eingestellten Reservisten nicht ausgenommen, vor Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit zu entlassen sind, wobei wir aber bemerken, daß dies nur in den allerdringendsten Ausnahmefällen geschehen kann, und daß namentlich die so sehr überhand nehmenden Entlassungsgesuche für Reservisten selbstredend keine Beachtung finden können, es sey denn ein so außergewöhnlicher Fall, daß die nächstbevorstehende Ersatzgestellung nicht abgewartet werden kann.

Wir wünschen angelegentlich, daß das betheiligte Publikum die Ueberzeugung gewinnen möge, daß wir bei notorisch dringenden Umständen gern den Familien Rücksichten schenken, daß wir auf der anderen Seite aber auch mit der größten

Digitized by Google

Strenge bei Beurtheilung der Gründe verfahren müssen, um nicht die dem Einen abgenommene Last einem Anderen aufzulegen, der vielleicht zurückhaltender mit dem Anbringen gleicher Berücksichtigungsgründe war. Die Gleichheit Aller vor dem Gesetze erfordert die größte Unpartheilichkeit.

Magdeburg, den 31. October 1848.

Der commandirende General des 4ten Armee-Corps.	Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
Hedemann.	In Vertretung:
	Robbe.

Nr. 579. Das Verfahren zur Ermittelung des Arseniksgehalts in der Farbe und den damit bedruckten Papieren und Tapeten betr.

Die Nachtheile, welche für die Gesundheit der Menschen aus der Anwendung arsenikhaltiger Kupferfarben beim Bedrucken von Papier und Tapeten, so wie bei dem Anstreichen der Zimmerwände entstehen können, haben höhern Orts Veranlassung gegeben, die Kennzeichen solcher Farben zur Belehrung der Gewerbetreibenden und des Publikums näher zu ermitteln und es hat sich bei den von der Königlich technischen Deputation für Gewerbe hierüber angestellten Versuchen folgendes Prüfungs-Verfahren als das zu dem Zwecke geeignetste herausgestellt.

Zur Prüfung von grüner Tapete oder Farbe thut man von Ersterer kleine Stückchen und von Letzterer ein solches in der Größe einer Erbse in ein Glas. Auf diese Tapeten- oder Farbenstückchen schüttet man 1 bis 2 Theelöffel voll Salmiakgeist (Liquor Amonic. causticus der Apotheker) welcher sich alsbald schön blau färbt.

Nach etwa 3—5 Minuten, je nachdem die Tapete hell- oder dunkelgrün ist, setzt man ½ Theelöffel voll Salzsäure hinzu, wodurch die blaue Flüssigkeit hellgrün wird und ein dicker weißer Rauch sich entwickelt. Ein wenig Salzsäure zu viel schadet nicht, wohl aber zu wenig; die Flüssigkeit darf nach dem Zusatz der Salzsäure nicht mehr blau oder bläulich aussehen.

Hierauf taucht man eine völlig blanke Kupfermünze, welche wenn sie nicht ganz neu ist, vorerst durch Scheuern, Putzen völlig blank gemacht werden muß, theilweise in die Flüssigkeit ein und läßt sie 5 Minuten darin. Wenn die Münze sodann beim Herausnehmen völlig roth geblieben, nur etwas matt geworden ist, soweit sie eingetaucht war und sich kein farbiger Ueberzug auf ihr gebildet hat, so ist in der Kupferfarbe kein Arsenik enthalten. Im entgegengesetzten Falle ist die Münze mit einem bräunlich schwarzen Ueberzuge bedeckt, welcher an der Oberfläche einen fahlartigen Schimmer zeigt. Dieser deutet den Arsenikgehalt an.

Soll die Münze zu einen neuen Versuche dienen, so muß sie vorher auf das sorgfältigste abgescheuert und gereinigt werden.

Merseburg, den 5. November 1848.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Nr. 580. Der Kaufmann Adolph Branig in Annaburg hat die Agentur der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft niedergelegt, ist aber darauf als Agent der Kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Digitized by Google

Nachweisung

der

im Monat October 1848

auf den innengenannten Marktplätzen bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen der Rauchfourage.

Nr.	Namen der Marktplätze	Getreide- und Hülsenfrüchte der Preußische Scheffel: Weizen tbl.	sg.	pf.	Roggen tbl.	sg.	pf.	Gerste tbl.	sg.	pf.	Hafer tbl.	sg.	pf.	Hirse tbl.	sg.	pf.	Erbsen tbl.	sg.	pf.	Linsen tbl.	sg.	pf.	Kartoffeln der Pr. Scheffel tbl.	sg.	pf.	Branntwein das Qrt. sg.	pf.	Rauchfutter Heu à Centn. tbl.	sg.	pf.	Stroh à Schock tbl.	sg.	pf.	Grütze das Pfd. sg.	pf.
1	Merseburg	2	—	9	1	3	6	1	1	7	—	18	4	—	—	—	1	8	9	2	6	3	—	18	6	4	—	—	25	—	4	5	—	—	—
2	Halle	2	2	9	1	2	5	1	2	2	—	18	10	—	—	—	1	10	—	1	17	6	—	15	—	5	—	—	25	—	6	—	—	—	—
3	Naumburg	1	29	5	1	1	7	—	27	3	—	15	11	3	9	8	2	—	—	2	10	—	—	15	—	4	6	—	27	6	5	22	6	2	—
4	Torgau	2	2	1	1	4	4	—	29	9	—	19	3	4	15	—	1	15	—	3	—	—	—	8	9	3	—	—	20	—	4	—	—	2	—
5	Wittenberg	2	3	8	1	2	5	1	1	3	—	18	4	—	—	—	2	20	—	3	10	—	—	12	—	6	—	—	20	—	4	15	—	2	9
6	Eisleben	2	—	—	1	2	9	1	—	6	—	18	6	—	—	—	1	8	6	1	17	6	—	14	—	5	—	—	23	2	4	20	2	2	5
7	Zeitz	2	2	10	1	4	11	—	28	5	—	19	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	5	4	—	—	27	6	4	17	6	1	—
8	Querfurt	2	3	9	1	1	3	—	28	9	—	18	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	8	4	6	—	27	6	5	—	—	—	—
9	Bitterfeld	2	12	—	1	2	5	1	—	11	—	20	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	3	—	1	10	—	5	—	—	—	—

Merseburg, den 6. November 1848.

Königlich Preußische Regierung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

47. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 25. November 1848.

Das 51. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 582

Nr. 3057. Allerhöchster Erlaß vom 9. October 1848, durch welchen die in dem Tarif vom 23. März 1839 vorgeschriebene Ruhrschiffahrts-Abgabe für die Zeit vom 1. Januar 1849 ab um ein Drittel ermäßigt wird.

Nr. 3058. Allerhöchster Erlaß vom 9. October 1848, betreffend die den Kreisständen zu Herford in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der Kreisstraße von Herford über Enger und Hückerskreutz bis zur Hannoverschen Grenze in der Richtung auf Melle verliehenen fiskalischen Vorrechte.

Nr. 3059. Allerhöchster Erlaß vom 8. November 1848, betreffend die Bildung eines neuen Staatsministeriums und die Ernennung des Generallieutenants Grafen v. Brandenburg zum Präsidenten desselben.

Nr. 583. Die wühlerischen Umtriebe einer Parthei, welche den Umsturz aller bestehenden Verhältnisse erstrebt ꝛc., betr.

Die wühlerischen Umtriebe einer Parthei, welche den Umsturz aller bestehenden Verhältnisse erstrebt, treten, ermuthigt durch die Aufregung, welche die neuesten Zeitereignisse hervorgerufen haben, auch in der hiesigen Provinz ungescheut hervor.

Sie beabsichtigen durch die Bildung der sogenannten Sicherheits-Ausschüsse die geordneten Staats- und Gemeinde-Behörden zu beseitigen, den Aufstand vollständig zu organisiren und unter dem Vorgeben nach Berlin zum Schutz der unterdrückten Freiheit zu ziehen, den Aufstand und mit ihm den Bürgerkrieg mit allen seinen Gräueln zum Ausbruch zu bringen. In Berlin herrscht fortwährend vollständige Ruhe, es findet keine Art von Widersetzlichkeit statt, und es ist daher auch nicht entfernt an irgend einen Kampf zu denken. Durch Verführung der Soldaten im stehenden Heer und in der Landwehr hoffen sie den sie vernichtenden Widerstand des sieggewohnten treuen Heeres zu beseitigen oder wenigstens zu schwächen, wie die ihre Verfasser schändenden öffentlichen Aufforderungen von Offizieren und Soldaten der Landwehr unwiderleglich darthun. Mit Verleitung zu ungesetzlicher Verweigerung der Steuern verbinden sie die Aufforderung zu Gewaltthätigkeiten jeder Art gegen Alle, welche ihnen nicht gleichgesinnt. Sie versprechen Jedem, der sich ihnen anschließt, tägliche Geld-Löhnung, und da ihnen die Mittel hierzu fehlen, so sprechen sie laut aus, von jedem wohlhabenden Bauer 100 bis 200 Rthlr., von jedem Edelmann oder Gutsbesitzer 500 Rthlr. zu erpressen, oder Waffen, wo sie solche finden, zu rauben, und jeden Marschfähigen zu zwingen, sich ihnen anzuschließen.

Digitized by Google

Diesen bedrohlichen, die gesetzliche Ordnung, die Sicherheit der Personen und des Eigenthums gefährdenden Zuständen gegenüber sind die Behörden verpflichtet, außerordentliche Maßregeln zu ergreifen, um mit aller Kraft dies verbrecherische Beginnen in seinem Entstehen nieder zu drücken und diejenigen sofort zur gerichtlichen Bestrafung zu ziehen, welche sich dabei betheiligt haben.

Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs ist deshalb die Landwehr der Provinz einberufen, um Personen und Eigenthum zu schützen, die Freiheit und gesetzliche Ordnung zu sichern, wo die Kräfte der Bürgerwehr dazu nicht ausreichen.

Die meuterischen Offiziere und Soldaten der Landwehr, welche die öffentliche Aufforderung zum Treubruch an ihre Kameraden zu erlassen gewagt haben, sind zur Haft gebracht und vor ein Kriegs-Gericht gestellt. Gegen alle bewaffneten Aufstände wird mit Anwendung von Gewalt durch die bewaffnete Macht sofort eingeschritten werden. Steuer-Verweigerungen, welchen die gewöhnlichen Executiv-Kräfte nicht gewachsen seyn sollten, werden durch militairische Execution auf Kosten der Weigernden beseitigt werden.

Sollten wider Erwarten sich Gemeinden selbst bei derartigen Gesetzwidrigkeiten betheiligen, so werden sie allen Schaden und alle Lasten zu tragen haben, welche durch die Maßregeln verursacht werden, die dagegen ergriffen werden müssen.

Sämmtliche Behörden werden hierdurch angewiesen, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln dahin zu wirken, daß dem Gesetze überall wieder Achtung verschafft und die Ordnung erhalten werde, daß aber da, wo die verfassungsmäßige Freiheit und die gesetzliche Ordnung gestört oder gefährdet sind, sie sofort wieder hergestellt, alle Schuldigen aber zur Bestrafung gezogen werden.

Magdeburg, den 18. November 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen v. Bonin.

Nr. 584. Die Steuerzahlung betr.

Es wird der Königl. Regierung schon bekannt geworden seyn, daß von Seiten desjenigen Theils der zur Verfassungs-Vereinbarung einberufenen Versammlung, welcher die Botschaft Sr. Majestät wegen der Verlegung nach Brandenburg unbeachtet lassend, ohne Theilnahme der Vertreter der Krone ihre Zusammenkünfte hier fortgesetzt hat, nächst Anderem auch der Beschluß gefaßt worden ist, daß bis zur Zurücknahme der von der Regierung getroffenen Maßregeln alle und jede Steuerzahlung zu verweigern sey.

Wenn auch vorauszusetzen ist, daß dem gesunden Sinne des Landes die formelle und materielle Ungültigkeit eines Schritts wohl einleuchten wird, de. in seinen weiteren Folgen das ganze Land in einen Zustand völliger Gesetzlosigkeit und in unabsehbare Verwirrung stürzen würde, so halten wir uns dennoch verpflichtet, die Königliche Regierung darauf aufmerksam zu machen, daß wenn und wo sich wieder Verhoffen irgend eine Verwirklichung des vorgedachten Aufrufs kundgeben sollte, hiergegen ohne Verzug und nöthigenfalls wenn eine vorgängige Belehrung über die schweren strafrechtlichen Folgen einer solchen Widersetzlichkeit fruchtlos bleibt, mit Anwendung der strengsten Zwangsmittel einzuschreiten ist.

Digitized by Google

Die sämmtlichen Truppenbefehlshaber sind angewiesen, den desfallsigen Requisitionen der Königlichen Regierung und der von Ihr für diesen Zweck zu bezeichnenden Kommissarien zu genügen.

Dabei aber bleibt der Königlichen Regierung ganz besonders empfohlen, dafür zu sorgen, daß die wegen eingetretener Widersetzlichkeit anzuordnenden Zwangsmaßregeln nicht auf die Beitreibung solcher Steuerbeiträge ausgedehnt werden, welche nur wegen des Unvermögens der Steuerpflichtigen in Rückstand geblieben sind, indem es, wenn gleich die dermaligen bedeutenden Ausgaben der Staatskasse den pünktlichen und unverkürzten Eingang der Steuern sehr wünschenswerth erscheinen lassen, dennoch ganz außer der Absicht liegt die Rücksichten der Schonung und Milde gegen Bedrängte oder durch Unglücksfälle betroffene Steuerpflichtige außer Augen gesetzt zu sehen. Diesem entsprechend werden daher auch die durch anzuordnende außergewöhnliche Zwangsmaßregeln verursachten Kosten nur auf diejenigen Steuerpflichtigen zu vertheilen seyn, welche die schuldigen Steuerzahlungen aus Widersetzlichkeit nicht geleistet haben. Berlin, den 18. November 1848.

Das Staats-Ministerium.

(gez.) Graf von Brandenburg. Ladenberg. Manteuffel.

An die Königliche Regierung zu Merseburg.

Vorstehende Staatsministerial-Verfügung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und allgemeinen Beachtung gebracht.

Merseburg, den 20. November 1848.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 585. Die am 16. October c. gezogenen Serien u. Nummern der Seehandlungs-Prämienscheine betr.

Daß Verzeichnisse der am 16. vorigen Monats gezogenen Serien und Nummern von Seehandlungs-Prämienscheinen bei den Land- und Stadtgerichten zu Torgau, Wittenberg, Halle, Erfurt, Merseburg, Weißenfels, Eisleben, Delitzsch, Naumburg, Sangerhausen und Langensalze zur Einsicht bereit liegen, wird den betreffenden Gerichtsbehörden und Eingesessenen unseres Departements hierdurch zur Nachricht und Beachtung bekannt gemacht.

Naumburg, den 6. November 1848.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Nr. 586. Die Stempelpflichtigkeit der schriftlichen Uebertragung einer Prozeßvollmacht durch den Bevollmächtigten auf einen Substituten betr.

Den Untergerichten unseres Departements wird das nachstehende Ministerial-Reskript vom 29. September 1848 zur Nachachtung bekannt gemacht:

„Dem Königl. Oberlandesgericht wird auf die Anfrage vom 18. August d. J.,

betreffend die Stempelpflichtigkeit der schriftlichen Uebertragung einer Prozeßvollmacht durch den Bevollmächtigten auf einen Substituten,

im Einverständniß mit dem Herrn Finanz-Minister, hierdurch eröffnet, daß der Ansicht des Collegiums,

wonach es zu dergleichen Substitutionen keines Stempels bedarf,

beigetreten wird, da der Tarif zum Stempelgesetz für Substitution eines Bevollmächtigten keine Bestimmung enthält und eine solche Substitution mit Rücksicht auf §. 40. Tit. 13. Thl. I. des A. L. R., wonach bei einer gültigen Substitu-

Digitized by Google

tion der Substitut des Bevollmächtigten als Bevollmächtigter des ursprünglichen Machtgebers gilt, nicht für eine neue Vollmacht zu erachten ist.

Es wird indeß hierbei vorausgesetzt, daß nicht der Form wegen, worin die Substitution aufgenommen worden, die Tarif-Positionen, Notariats-Instrumente, oder Protokolle Platz greifen. Berlin, den 29. September 1848.

Der Justiz-Minister.
In dessen Vertretung (gez.) Müller.

An das Königliche Oberlandesgericht zu Naumburg.
I. 3847.

Naumburg, den 10. November 1848.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht.

Nr. 587. Hypotheken-Sachen.

Die, sämmtliche drei Rubriken umfassende Hypothekentabelle über den, der Stadt Leipzig früher zugehörig gewesenen, an den Grafen Carl Adolph von Hohenthal verkauften Allodial-Antheil des, im Herzogthume Sachsen und dessen Merseburger Kreise gelegenen Dorfes Groß-Schkorlopp bestehend: in der Erbgerichtsbarkeit über 10 Höfe nebst Zubehörungen an Gärten und Gebäuden, sowie in Hühner- und Erbenzinsen,

ist aufgestellt und kann während des Zeitraums vom 1. December 1848 bis 31. Januar 1849 von den Interessenten im Hypotheken-Archive des hiesigen Königl. Oberlandesgerichts eingesehen werden.

Wir fordern die Interessenten hierzu auf, unter der Verwarnung, daß nach Ablauf gedachten Zeitraums gegen diese Tabelle Erinnerungen nicht mehr vorgebracht werden können. Naumburg, den 28. October 1848.

Hypotheken-Deputation des Königl. Preuß. Oberlandesgerichts.

Personal-Chronik.

Nr. 588. Der vormalige Senator C. G. Müller in Liebenwerda hat die Agentur der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft niedergelegt. Dagegen ist der Buchhändler und Buchdruckereibesitzer Robert Conrad daselbst als Agent der Feuerversicherungs-Anstalt Borussia in Königsberg unterm 5. October cr. bestätigt worden.

Nr. 589. Der vormalige Senator C. G. Müller in Liebenwerda ist unter dem 14. October cr. als Agent der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Nr. 590. Die Pfarrstelle zu Heukewalde in der Diöces Zeitz, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Kirmße erledigt. Patron der Stelle ist der Besitzer des Ritterguts Heukewalde, Herr Stiftsdirector und Hauptmann Freiherr von Herzberg.

Berichtigung. Im Amtsbl. St. 45. S. 265. Zeile 22. von oben muß es heißen: bergischen, statt belgischen, so wie S. 266. Zeile 6. von unten: 10 Sgr., statt 15 Sgr.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

48. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 2. December 1848.

Das 52. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 591.

Nr. 3060. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stolper Kreis-Obligationen zum Betrage von 80,000 Rthlr. Vom 18. October 1848.

Nr. 3061. Allerhöchster Erlaß vom 8. November 1848, betreffend die Verlängerung des am Schlusse dieses Jahres ablaufenden Zolltarifs.

Nr. 592. Die Vervollständigung der unverzinslichen Einzahlungen zur freiwilligen Staatsanleihe betr.

Nach einer Mittheilung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden soll nunmehr mit Ausfertigung der Schuldverschreibungen über die zur freiwilligen Staatsanleihe theils baar, theils in Gold und Silber eingelieferten Beiträge vorgegangen werden. In Gemäßheit der im diesjährigen Amtsblatte pag. 120. zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Allerhöchsten Kabinetsordre vom 25. April d. J. sollen diese Verschreibungen auf Summen von 10, 20, 50 und 100 Thlr. ausgestellt werden, auch ist nach §. 4. und 5. des Finanz-Ministerial-Reskripts vom 27. desselben Monats (Amtsblatt pro 1848. pag. 121. und 122.) bestimmt worden, daß die Einsender solcher Beiträge in baarem Gelde oder in Gold- und Silbersachen, über welche, oder über einen Theil, von welchen bei der künftigen Verbriefung der Beiträge nach Vorschrift der obenerwähnten Allerhöchsten Kabinetsordre Schuldverschreibungen nicht auszufertigen und welche daher auch nicht zu verzinsen sind, durch nachträgliche Einzahlungen einen Anspruch auf Verbriefung und Verzinsung ihrer Beiträge zu erwerben. Mehrere Einzahler haben diese Bestimmungen nicht richtig aufgefaßt, namentlich sind häufig Einzahlungen zu 25 Thlr. erfolgt, von welchen nach Anleitung der oben erwähnten Bestimmungen nur 20 Thlr. verzinslich, 5 Thlr. aber unverzinslich seyn würden, auch haben sehr viele Einlieferer von Gold- und Silbersachen versäumt, die nach den ihnen zugesandten Wechsel-Bescheinigungen des Königlichen Haupt-Münz-Comtoirs zu berechnenden Zuzahlungen bis zur Höhe der nächsten verzinslichen Summe zu leisten. Um den ihnen dadurch künftig entstehenden Nachtheil abzuwenden, haben wir uns veranlaßt gesehen, die obigen Bestimmungen in Erinnerung zu bringen, und geben denjenigen Betheiligten, welche bis jetzt Beiträge, die nicht in Thalern durch 10 theilbar sind, gleichviel ob die Einlieferung baar oder durch Gold- und Silbersachen geschehen, an Königliche Kassen eingezahlt haben, anheim, bei denselben noch soviel zuzuzahlen,

Digitized by Google

als zur Abrundung einer solchen durch 10 theilbaren Summe nothwendig ist, um demnächst in den Zinsgenuß der vollen von ihnen eingezahlten Beiträge treten zu können. Merseburg, den 25. November 1848.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 593. Aufforderung zur Betheiligung an der freiwilligen Staatsanleihe betr.

Der von einem Theile der Mitglieder der zur Verfassungs-Vereinbarung einberufenen Versammlung gefaßte ungesetzliche Beschluß der Steuerverweigerung hat viel Unheil in seinen Folgen mit sich geführt, er hat aber auch von andern Seiten vielfache Aeußerungen des wärmsten und hingebendsten Patriotismus hervorgerufen.

Möchte die der Wohlfahrt des geliebten Vaterlandes zugewandte Gesinnung, welche sich in solcher Weise so erhebend kund giebt, auch der freiwilligen Staatsanleihe gedenken, an derem vollen Betrage nach der letzten amtlichen Bekanntmachung noch gegen vier Millionen fehlen.

Es ergeht daher an alle diejenigen, welche es wohl mit dem Vaterlande meinen und über Geldmittel zu verfügen haben, hiermit erneuert der dringende Aufruf, in dem gegenwärtigen bedeutungsvollen Zeitpunkte die Gelegenheit zur Kundgebung ihres Patriotismus, welche in der freiwilligen Staatsanleihe geboten ist, recht umfassend wahrzunehmen, und vertrauen wir umsomehr, daß diesem Aufrufe ein reicher Erfolg nicht ausbleiben wird, als der hiesige zu jeder Zeit durch seine patriotische Gesinnung bewährte Regierungsbezirk in Beziehung auf den Umfang der eingelieferten freiwilligen Beiträge schon jetzt in den vordersten Reihen steht.

Merseburg, den 28. November 1848.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 594. Martini-Durchschnitts-Marktpreise betr.

Martini-Durchschnitts-Marktpreise

des Getreides von den Städten Halle und Quedlinburg, welche in Gemäßheit der Bekanntmachung der Königl. General-Commission der Provinz Sachsen vom 9. Juni 1831 (Amtsblatt Jahrgang 1831 Stück Nr. 25. pag. 178.) bei Ausführung der Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829 in der Zeit vom 18. November 1848 bis dahin 1849 zu Grunde gelegt werden sollen.

Nr.	Namen der Städte.	Getreide.											
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		Der Preußische Scheffel											
		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
1.	Halle	2	—	5	1	14	2	1	2	4	—	22	7
2.	Quedlinburg .	1	25	7	1	15	11	1	3	3	—	23	6

Merseburg, den 27. November 1848.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 595. Martini-Durchschnitts-Marktpreise betr.

Martini-Durchschnitts-Marktpreise

des Getreides pro 1848 der in der Bekanntmachung vom 8. Mai 1822 (Amtsblatt pro 1822 pag. 193.) genannten Städte, welche nach den im Gesetz vom 7. Juni 1821 enthaltenen näheren Bestimmungen, unter Berücksichtigungen der anderweiten Bekanntmachungen resp. vom 2. December 1842 (Amtsblatt pro 1842 pag. 311.) vom 14. April 1846 (Amtsblatt pro 1846 pag. 107.) vom 22. Juni ejusd. ai. (Amtsblatt pro 1846. pag. 162.) und vom 28. Juli 1847 (Amtsblatt pro 1847 pag. 197.) bei Ablösung von Getreide-Natural-Leistungen den zehnjährigen Durchschnitts-Berechnungen zu Grunde gelegt werden sollen.

Nr.	Namen der Städte.	Getreide. Der Preußische Scheffel											
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
1	Halle	2	1	6	1	2	7	1	2	5	—	18	10
2	Weißenfels . .	1	29	6	1	3	5	—	29	9	—	16	3
3	Leipzig	2	7	4	1	5	8	1	—	5	—	18	2
4	Naumburg . .	2	—	—	1	1	11	—	27	8	—	15	5
5	Zeitz	2	1	7	1	4	9	—	28	9	—	19	5
6	Wittenberg . .	2	1	11	1	—	9	1	4	9	—	17	9
7	Torgau	2	1	4	1	3	10	1	—	—	—	19	—
8	Nordhausen .	1	23	3	1	1	—	—	27	10	—	17	3
9	Quedlinburg .	1	24	6	1	6	7	—	29	4	—	19	7
10	Dahme	1	28	1	—	28	2	—	19	5	—	16	6

Merseburg, den 27. November 1848.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Nr. 596.

Der Salzmagazin-Inspector Schiffmann, Mitglied der hiesigen Königlichen Salinen-Verwaltung, tritt nach einer fast 56jährigen Dienstzeit am 1. Januar künftigen Jahres mit Pension in den Ruhestand.

Nr. 597. Die Tagegelder und Fuhrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten auf den Eisenbahnen betr.

Mit Bezugnahme auf den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Juni cr. (Gesetzsammlung Stück Nr. 25.), die Tagegelder und Fuhrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten betreffend, werden nachstehend die Entfernungen zwischen den Stationsorten auf den Eisenbahnstrecken, welche von den Beamten unseres Verwaltungsbereichs bei Dienstreisen benutzt werden können, mit der Veranlassung bekannt gemacht, solche bei den aufzustellenden Reisekosten-Liquidationen zum Anhalten zu nehmen.

Halle, den 6. November 1848.

Königl. Preuß. Oberbergamt für Sachsen und Thüringen.

Digitized by Google

Nr. 615. Die Schulstelle in Laue, Ephorie Delitzsch, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Die Stelle ist Privat-Patronats.

Nr. 616. Die Schul- und Küsterstelle in Drasdo, Ephorie Liebenwerda, Königl. Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 617. Das Rectorat zu Alsleben ist durch Weiterbeförderung seines Inhabers erledigt. Dasselbe ist Privatpatronats.

Nr. 618. Die Pfarrstelle zu Groß-Rosenburg, in der Diöces Calbe, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt worden. Sie ist Königl. Patronats.

Nr. 619. Die erste Predigerstelle an der evangelisch-reformirten Hofkirche Unser Lieben Frauen zu Halberstadt ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt. Die Stelle ist Königlichen Patronats.

Nr. 620. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Kleinjena mit Roßbach und Wilsdorf, Diöces Naumburg, ist der bisherige Prediger Pösche zu Naumburg berufen und von dem Königl. Consistorium bestätigt worden.

Die Justiz-Personal-Veränderungen im Departement des Oberlandesgerichts zu Naumburg betr.

Nr. 621. Dem hiesigen Oberlandesgerichts-Assessor Karl Florentin Eichapfel ist eine etatsmäßige Assessor-Stelle bei dem Land- und Stadtgerichte zu Trzemeszno verliehen,

die hiesigen Oberlandesgerichts-Referendarien Alexander Philipp Petersen, Karl Ernst Panse und Heinrich Wilhelm Gottlob Krause sind den 23. resp. 24. November cr. zu Oberlandesgerichts-Assessoren hierselbst ernannt,

der hiesige Auscultator Gustav Krukenberg ist den 17. November cr. zum Oberlandesgerichts-Referendar hierselbst ernannt,

der Oberlandesgerichts-Auscultator Gustav Otto Poppe zu Halberstadt ist den 15. November cr. zum Referendarius ernannt und den $\frac{3}{29}$. November cr. an das hiesige Oberlandesgericht versetzt,

die hiesigen Oberlandesgerichts-Auscultatoren Karl Julius Bollmann, Friedrich Otto Treuding und Arthur Otto Wolf sind den 6. November, den 16. November und 27. November cr. an das Königliche Oberlandesgericht zu Magdeburg, resp. das Kammergericht in Berlin entlassen,

der Kandidat der Rechte Herrmann Eduard Kortum ist den 27. November cr. zum Oberlandesgerichts-Auscultator hieselbst angenommen,

der Actuar Schmidt bei der Gerichts-Commission in Schildau ist seinem Wunsche gemäß den 28. October cr. in gleicher Eigenschaft nach Zahna versetzt,

der Civil-Supernumerar Friedrich August Eule ist den 31. October cr. zum Gerichts-Actuar bei der Gerichts-Commission in Schildau ernannt,

der Hülfsbote August Selle ist den 8. November cr. zum Gerichtsboten und Executor bei dem Land- und Stadtgericht zu Wittenberg ernannt.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

49. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 9. December 1848.

Nr. 598. Die Ein- und Auszahlung von Geldern durch Vermittelung der Postanstalten betr.

Mittelst Allerhöchster Verordnung vom 24. Mai d. J. (Gesetzsammlung Nr. 29. pro 1848.) ist vorgeschrieben worden, daß die Preußischen Postanstalten bei Aufgabe von Briefen oder Brief-Adressen auf Verlangen baare Zahlungen in Beträgen bis zu Fünf und Zwanzig Thalern aufwärts einschließlich zur Wiederauszahlung an einen bestimmten Empfänger im Bereiche des Preußischen Post-Verwaltungsbezirkes anzunehmen verpflichtet seyn sollen. — Durch diese Allerhöchste Bestimmung wird dem Geldverkehr in kleinen Beträgen eine wesentliche Erleichterung gewährt, indem danach die Uebermittelung mäßiger Summen mit weniger Mühe, größerer Sicherheit und größtentheils für geringere Kosten wird erfolgen können, als bei der baaren Versendung. — Diese neue Einrichtung soll, nachdem die desfalls erforderlichen Vorbereitungen beendigt worden sind, mit dem 1. December d. J. zur Ausführung kommen. Dabei ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Jede Preußische Postanstalt ist verpflichtet, Einzahlungen von den kleinsten Beträgen bis zu Fünf und Zwanzig Thalern einschließlich in kassenmäßigem Gelde auf Briefe oder Brief-Adressen zur Wiederauszahlung an einen bestimmten Adressaten nach Orten innerhalb des Preußischen Post-Verwaltungsbezirks anzunehmen.

Für die richtige Auszahlung solcher Beträge haftet die Postverwaltung in derselben Weise, wie bei der Versendung von Geldern.

Die für dergleichen Zahlungsleistungen zu entrichtende Gebühr beträgt einen halben Silbergroschen für jeden Thaler und für jeden Theil eines Thalers.

Auf dem Briefe oder der Brief-Adresse muß der Vermerk:

„Hierauf eingezahlt ..... Thlr. ... Sgr. ... Pf."

enthalten seyn. Die Thalersumme muß in Buchstaben, der Betrag an Groschen und Pfennigen in Zahlen ausgedrückt seyn. Seinen Namen braucht der Absender diesem Vermerke nicht beizufügen.

Ueber die geleistete Einzahlung wird dem Absender ein Schein ertheilt.

Auf Briefe, welche declarirtes Geld oder Geldeswerth enthalten, ferner auf recommandirte Briefe und auf Packet-Adressen, es mögen zu denselben ordinaire oder geldwerthe Packete gehören, werden vorläufig baare Einzahlungen nicht angenommen.

Vorerst können Briefe oder Brief-Adressen, worauf baare Einzahlungen stattgefunden haben, nur mit den Fahrposten und den denselben gleich zu achtenden Postengattungen versandt werden.

Digitized by Google

Am Bestimmungsorte wird dem Adressaten ein Formular zum Auslieferungsschein und zugleich der Brief oder die Brief-Adresse behändigt. Gegen den vollzogenen und untersiegelten Schein wird dem Adressaten der Betrag der stattgefundenen Einzahlung ausgezahlt. Erfolgt die Bestellung des Scheines und Briefes durch den Briefträger, so wird dabei in gleicher Weise verfahren, wie bei der Bestellung des Auslieferungsscheines zu einem Geldbriefe.

Die Mitsendung des baaren Geldes durch den Briefträger findet, wenn der Adressat am Orte der Postanstalt wohnt, nicht statt. Wohnt der Adressat im Umkreise der Postanstalt, so können mäßige Beträge dem Landbriefträger zur Auszahlung an die Adressaten mitgegeben werden.

Wenn ein Brief, auf welchen eine Einzahlung stattgefunden hat, nach dem Abgangsorte zurückkömmt, so wird derselbe dem Absender gegen Quittung und Aushändigung des Einlieferungsscheins zurückgegeben. Ist der Absender äußerlich nicht zu erkennen, so geht der Brief an die Retourbrief-Oeffnungs-Commission. Kann auch auf diesem Wege der Absender nicht ermittelt werden, so wird derselbe wie bei zurückgesandten Geldbriefen zur Empfangnahme öffentlich aufgefordert. Meldet sich der unbekannte Absender nicht, so wird der Brief dem General-Postamte eingereicht und der eingezahlte Betrag zur Post-Armenkasse abgeliefert.

Die Portotaxe für dergleichen Uebermittelungen setzt sich zusammen:

1) aus dem Porto für den Brief oder die Brief-Adresse nach den gewöhnlichen Sätzen und
2) aus der Einzahlungs-Gebühr.

Die Einzahlungs-Gebühr beträgt als Minimum, nemlich für eine Einzahlung unter und bis zu einem Thaler incl. ½ Sgr. und so fort für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ½ Sgr.

Es steht dem Absender frei, die Sendungen frankirt oder unfrankirt aufzugeben; doch kann die Bezahlung des Porto und der Einzahlungs-Gebühr nicht von einander getrennt werden.

Bei nachzusendenden Briefen mit Einzahlungen wird das Porto für den Brief nach den für solche Fälle bestehenden allgemeinen Vorschriften erhoben. Die Einzahlungsgebühr bleibt sich für alle Entfernungen gleich.

Bei zurückzusendenden Briefen mit Einzahlungen wird das Porto und die Gebühr nur für den Hinweg, nicht aber für den Rückweg erhoben.

Wenn Behörden, Corporationen oder Personen eine portofreie Rubrik gebrauchen, so kann dieselbe nur auf den Brief Anwendung finden. Die Gebühr für die Einzahlung muß auch in solchen Fällen von dem Absender oder Empfänger entrichtet werden.

Das Bestellgeld ist dem für gewöhnliche Briefe gleich. Für Beträge, welche durch die Landbriefträger überbracht werden, ist das Bestellgeld für den Brief und das Geld 2 Sgr.

Sobald die Erfahrung das Bedürfniß der einzelnen Postanstalten an Zahlungsmitteln für solche Geldzahlungen festgestellt hat, wird das General-Postamt Anordnungen treffen, damit überall die erforderlichen Summen zur prompten Berichtigung

Digitized by Google

der Zahlungen bereit gehalten werden. Auch für den Fall eines, bis dahin etwa hervortretenden ungewöhnlichen Bedürfnisses an Zahlungsmitteln sind die Postanstalten mit der nöthigen Instruction versehen worden.

Es kann indeß in der ersten Zeit des Bestehens der neuen Einrichtung dennoch der Fall eintreten, daß einzelne Auszahlungen um kurze Zeit verzögert werden. Wenn gleich solche Fälle thunlichst vermieden werden sollen, so wird doch dieserhalb ein Entschädigungs-Anspruch gegen die Postverwaltung nicht erhoben werden können.

Berlin, den 23. November 1848.

General-Post-Amt.

Nr. 623. Regulativ, die Eisenbahn-Commissariate betr.

Mit Bezug auf §. 46. des Gesetzes vom 3. November 1838, die Eisenbahn-Unternehmungen betreffend, wird zur näheren Feststellung des Geschäftsbereichs der Eisenbahn-Commissariate Folgendes bestimmt:

§. 1.

Zum Ressort der Königlichen Eisenbahn-Commissarien, welche nunmehr besondere, mit dem Eisenbahnwesen vertraute technische Commissarien zugeordnet worden, und welche die Firma: „Königliches Eisenbahn-Commissariat" führen, gehört die Wahrung der Rechte des Staats, den Eisenbahn-Gesellschaften gegenüber, sowie der Interessen der Eisenbahn-Unternehmungen als gemeinnütziger Anstalten und der Interessen des die Eisenbahnen benutzenden Publikums, wogegen im Uebrigen die Wahrung der Rechte des Publikums, den Eisenbahn-Gesellschaften gegenüber dem Ressort der Provinzial-Regierungen verbleibt.

Demgemäß ressortiren von den Königlichen Commissariaten die finanziellen und alle Betriebs-Angelegenheiten der Eisenbahn-Gesellschaften, sofern dabei ein allgemeines Interesse obwaltet, desgleichen die Fürsorge für die Aufrechthaltung und Befolgung des Gesellschafts-Statuts und der den Gesellschaften auferlegten Bedingungen, insbesondere auch die Ueberwachung der Ausführung des vorgeschriebenen Bahn-Polizei-Reglements, sowie der mit der Handhabung des letzteren beauftragten Bahnbeamten, von den Königlichen Regierungen, außer den Expropriationen und der Ausübung der Polizei-Straf-Gewalt, namentlich die wegen der Bahnanlage nothwendige Regulirung der Wege-Bewässerungs- und Vorfluths-Angelegenheiten.

Die im §. 22. des Gesetzes vom 3. November 1838 erwähnte Revision einer im Bau vollendeten Eisenbahn-Anlage ist von Commissarien der betreffenden Königlichen Regierung und von den Eisenbahn-Commissarien gemeinschaftlich vorzunehmen. Auf Grund des gemeinschaftlichen Gutachtens hat die Regierung über die Zulässigkeit der Betriebs-Eröffnung zu befinden.

§. 2.

In Angelegenheiten, bei welchen das Ressort der Königlichen Regierung und das des Eisenbahn-Commissariats sich berührt, wie bei der Prüfung des Bau-Projects und der Untersuchung von Unglücksfällen und Vergehen, bei der Ausübung der Disciplinar-Strafgewalt gegen Bahn-Polizei-Beamte, haben beide Behörden sich mit einander zu benehmen. Bei Unglücksfällen und Vergehen gegen die zur Sicher-

Digitized by Google

rung der Eisenbahnen und des Betriebes auf denselben bestehenden Polizei- und Criminal-Gesetze hat jedoch das Eisenbahn-Commissariat die nächste Pflicht, für die Aufnahme des Thatbestandes Sorge zu tragen.

Den Berichten der Königlichen Regierungen an die vorgesetzten Ministerien in Angelegenheiten die das beiderseitige Ressort berühren, ist die Aeußerung oder das Gutachten des Commissariats jederzeit beizufügen.

§. 3.

Alle Verfügungen der Königlichen Regierungen an die Vorstände der Eisenbahn-Gesellschaften sind an das Eisenbahn-Commissariat zu adressiren, wie auch umgekehrt, alle Berichte der Vorstände an die Königlichen Regierungen durch das Commissariat an diese gelangen.

§. 4.

In den Competenz-Verhältnissen der Königlichen Regierungen und der Königlichen Eisenbahn-Commissariate den Ministerien und den Königlichen Ober-Präsidien gegenüber wird durch diese Verfügung nichts geändert.

Berlin, den 24. November 1848.

Ministerium des Innern.
(gez.) v. Manteuffel.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Allerhöchsten Auftrage:
(gez.) von Pommer-Esche.

Vorstehendes Regulativ wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 4. December 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
In Vertretung: Robbe.

Nr. 624. Den Schluß-Termin für die freiwillige Staatsanleihe betr.

Der Schlußtermin zur Einzahlung von Beiträgen auf die freiwillige Staats-Anleihe, sowie zur Einlieferung von Gold- und Silbergeräthen für diesen Zweck wird hiermit auf den 31. d. M. festgesetzt, und es dürfen auch bis dahin nur noch Beiträge in Geldsorten, deren Annahme in den Staatskassen gestattet ist, nicht aber in ungemünztem Gold und Silber angenommen werden.

Berlin, den 7. December 1848.

Finanz-Ministerium.
Im Allerhöchsten Auftrage. (gez.) Kühne.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums und der betreffenden Kassenbeamten gebracht. Merseburg, den 13. December 1848.

Königlich Preußische Regierung.

Personal-Chronik.

Nr. 625. Die Schulstelle in Bebitz, Ephorie Cönnern, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, ½ Bogen stark, für den Querfurter landräthlichen Kreis.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

51. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 23. December 1848.

Das 53. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 626

Nr. 3062. Patent über die Publication des Reichsgesetzes, betreffend die Einführung einer Deutschen Kriegs- und Handelsflagge. Vom 26. November 1848.

Das 54. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 3063. Bestätigungs-Urkunde für die Berliner gemeinnützige Baugesellschaft. Vom 28. October 1848.

Das 55. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 3064. Verordnung, betreffend die Auflösung der zur Vereinbarung der Verfassung berufene Versammlung. Vom 5. December 1848.

Nr. 3065. Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat. Vom 5. December 1848.

Nr. 3066. Patent, betreffend die Zusammenberufung der Volksvertreter. Vom 5. December 1848.

Nr. 3067. Interimistisches Wahlgesetz für die erste Kammer. Vom 6. December 1848.

Nr. 3068. Wahlgesetz für die zweite Kammer. Vom 6. December 1848.

Nr. 627. Die Ein- und Auszahlung von Geldern durch Vermittelung der Postanstalten betr.

Mittelst Allerhöchster Verordnung vom 24. Mai d. J. (Gesetzsammlung Nr. 29. pro 1848.) ist vorgeschrieben worden, daß die Preußischen Postanstalten bei Aufgabe von Briefen oder Brief-Adressen auf Verlangen baare Zahlungen in Beträgen bis zu Fünf und Zwanzig Thalern aufwärts einschließlich zur Wiederauszahlung an einen bestimmten Empfänger im Bereiche des Preußischen Post-Verwaltungsbezirkes anzunehmen verpflichtet seyn sollen. — Durch diese Allerhöchste Bestimmung wird dem Geldverkehr in kleinen Beträgen eine wesentliche Erleichterung gewährt, indem danach die Uebermittelung mäßiger Summen mit weniger Mühe, größerer Sicherheit und größtentheils für geringere Kosten wird erfolgen können, als bei der baaren Versendung. — Diese neue Einrichtung soll, nachdem die desfalls erforderlichen Vorbereitungen beendigt worden sind, mit dem 1. December d. J. zur Ausführung kommen. Dabei ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Jede Preußische Postanstalt ist verpflichtet, Einzahlungen von den kleinsten Beträgen bis zu Fünf und Zwanzig Thalern einschließlich in kassenmäßigem Gelde auf Briefe oder Brief-Adressen zur Wiederauszahlung an einen bestimmten Adressaten nach Orten innerhalb des Preußischen Post-Verwaltungsbezirks anzunehmen.

Digitized by Google

Für die richtige Auszahlung solcher Beträge haftet die Postverwaltung in derselben Weise, wie bei der Versendung von Geldern.

Die für dergleichen Zahlungsleistungen zu entrichtende Gebühr beträgt einen halben Silbergroschen für jeden Thaler und für jeden Theil eines Thalers.

Auf dem Briefe oder der Brief-Adresse muß der Vermerk:

„Hierauf eingezahlt ..... Thlr. ... Sgr. ... Pf."

enthalten seyn. Die Thalersumme muß in Buchstaben, der Betrag an Groschen und Pfennigen in Zahlen ausgedrückt seyn. Seinen Namen braucht der Absender diesem Vermerke nicht beizufügen.

Ueber die geleistete Einzahlung wird dem Absender ein Schein ertheilt.

Auf Briefe, welche declarirtes Geld oder Geldeswerth enthalten, ferner auf recommandirte Briefe und auf Packet-Adressen, es mögen zu denselben ordinaire oder geldwerthe Packete gehören, werden vorläufig baare Einzahlungen nicht angenommen.

Vorerst können Briefe oder Brief-Adressen, worauf baare Einzahlungen stattgefunden haben, nur mit den Fahrposten und den denselben gleich zu achtenden Postengattungen versandt werden.

Am Bestimmungsorte wird dem Adressaten ein Formular zum Auslieferungsschein und zugleich der Brief oder die Brief-Adresse behändigt. Gegen den vollzogenen und untersiegelten Schein wird dem Adressaten der Betrag der stattgefundenen Einzahlung ausgezahlt. Erfolgt die Bestellung des Scheines und Briefes durch den Briefträger, so wird dabei in gleicher Weise verfahren, wie bei der Bestellung des Auslieferungsscheines zu einem Geldbriefe.

Die Mitsendung des baaren Geldes durch den Briefträger findet, wenn der Adressat am Orte der Postanstalt wohnt, nicht statt. Wohnt der Adressat im Umkreise der Postanstalt, so können mäßige Beträge dem Landbriefträger zur Auszahlung an die Adressaten mitgegeben werden.

Wenn ein Brief, auf welchen eine Einzahlung stattgefunden hat, nach dem Abgangsorte zurückkömmt, so wird derselbe dem Absender gegen Quittung und Aushändigung des Einlieferungsscheins zurückgegeben. Ist der Absender äußerlich nicht zu erkennen, so geht der Brief an die Retourbrief-Oeffnungs-Commission. Kann auch auf diesem Wege der Absender nicht ermittelt werden, so wird derselbe wie bei zurückgesandten Geldbriefen zur Empfangnahme öffentlich aufgefordert. Meldet sich der unbekannte Absender nicht, so wird der Brief dem General-Postamte eingereicht und der eingezahlte Betrag zur Post-Armenkasse abgeliefert.

Die Portotaxe für dergleichen Uebermittelungen setzt sich zusammen:

1) aus dem Porto für den Brief oder die Brief-Adresse nach den gewöhnlichen Sätzen und
2) aus der Einzahlungs-Gebühr.

Die Einzahlungs-Gebühr beträgt als Minimum, nemlich für eine Einzahlung unter und bis zu einem Thaler incl. ½ Sgr. und so fort für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ½ Sgr.

Es steht dem Absender frei, die Sendungen frankirt oder unfrankirt aufzuge-

Digitized by Google

ben; doch kann die Bezahlung des Porto und der Einzahlungs-Gebühr nicht von einander getrennt werden.

Bei nachzusendenden Briefen mit Einzahlungen wird das Porto für den Brief nach den für solche Fälle bestehenden allgemeinen Vorschriften erhoben. Die Einzahlungsgebühr bleibt sich für alle Entfernungen gleich.

Bei zurückzusendenden Briefen mit Einzahlungen wird das Porto und die Gebühr nur für den Hinweg, nicht aber für den Rückweg erhoben.

Wenn Behörden, Corporationen oder Personen eine portofreie Rubrik gebrauchen, so kann dieselbe nur auf den Brief Anwendung finden. Die Gebühr für die Einzahlung muß auch in solchen Fällen von dem Absender oder Empfänger entrichtet werden.

Das Bestellgeld ist dem für gewöhnliche Briefe gleich. Für Beträge, welche durch die Landbriefträger überbracht werden, ist das Bestellgeld für den Brief und das Geld 2 Sgr.

Sobald die Erfahrung das Bedürfniß der einzelnen Postanstalten an Zahlungsmitteln für solche Geldzahlungen festgestellt hat, wird das General-Postamt Anordnungen treffen, damit überall die erforderlichen Summen zur prompten Berichtigung der Zahlungen bereit gehalten werden. Auch für den Fall eines, bis dahin etwa hervortretenden ungewöhnlichen Bedürfnisses an Zahlungsmitteln sind die Postanstalten mit der nöthigen Instruction versehen worden.

Es kann indeß in der ersten Zeit des Bestehens der neuen Einrichtung dennoch der Fall eintreten, daß einzelne Auszahlungen um kurze Zeit verzögert werden. Wenn gleich solche Fälle thunlichst vermieden werden sollen, so wird doch dieserhalb ein Entschädigungs-Anspruch gegen die Postverwaltung nicht erhoben werden können.

Berlin, den 23. November 1848.

General-Post-Amt.

Nr. 628. Die unzweckmäßige Verpackung und mangelhafte Signirung der mit der Post zu versendenden Päckereien betr.

Es kommen, namentlich zur Weihnachtszeit, häufig Fälle vor, in welchen durch unzweckmäßige Verpackung und mangelhafte Signirung der mit der Post zu versendenden Päckereien Beschädigungen, Verwechselungen und Verluste herbeigeführt werden. Insbesondere ist dies bei Packetsendungen, welche für Soldaten bestimmt sind, der Fall, welche häufig nicht haltbar und angemessen verpackt, noch häufiger aber undeutlich und unleserlich signirt sind.

Dem Publikum werden daher die in dem Porto-Tax-Regulativ vom 18. December 1824 — Absch. VI. §. 80.—89. — enthaltenen Vorschriften über zweckmäßige Verpackung und dauerhafte Bezeichnung der Päckereien, welche zur Versendung mit der Post bestimmt sind, ingleichen die Bekanntmachung vom 7. April 1832, wonach

1) alle mit den Posten zu versendenden Päckereien, ohne Ausnahme, dem Inhalte angemessen und nach Maaßgabe der Weite des Transportes haltbar verpackt, gehörig verschnürt und versiegelt und
2) mit einigen lesbaren, großen Buchstaben, allenfalls auch mit einer Nummer, ferner mit dem Bestimmungsorte, und wenn in

Digitized by Google

diesem keine Post-Anstalt befindlich ist, mit dem Namen der nächsten Post-Anstalt deutlich bezeichnet werden müssen,

zur genauen Beachtung in Erinnerung gebracht. Außer auf zweckmäßige dauerhafte Verpackung ist, namentlich bei Sendungen, welche an Soldaten gerichtet sind, genau darauf zu achten, daß die Siegel, mit welchem das Packet verschlossen ist, mit dem Siegel des Begleitbriefes oder der Adresse genau übereinstimmen.

Die Post-Anstalten sind wiederholt angewiesen worden, nur vorschriftsmäßig verpackte und signirte Packetsendungen zur Beförderung mit der Post anzunehmen.

Berlin, den 10. December 1848.

General-Postamt.

Nr. 629. Das Kirchen-Patronat und das Unterrichtswesen betr.

Da nach Art. 14. der Verfassungs-Urkunde vom 5. d. Mts. über das Kirchen-Patronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufzuheben, ein besonderes Gesetz ergehen wird, in gleicher Weise nach Art. 23. l. c. ein besonderes Gesetz das gesammte Unterrichts-Wesen regeln wird, so bleiben sowohl rücksichtlich des Kirchen-Patronats als rücksichtlich des Unterrichts-Wesens, die dermalen bestehenden Einrichtungen, bis zu der zu erwartenden gesetzlichen Regulirung unverändert in Kraft.

Um Zweifeln und Mißdeutungen zu begegnen, sehe ich mich veranlaßt, hierauf besonders aufmerksam zu machen.

Die betreffenden Behörden sind in gleichem Sinne bereits mit Anweisung versehen.

Magdeburg, dee 18. December 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen v. Bonin.

Nr. 630. Die Wahlen für die 1ste und 2te Kammer betr.

Auf den Grund der beiden Wahlgesetze für die 1ste und 2te Kammer vom 6. December cr. sind folgende Wahlbezirke unter Beifügung des Wahlorts und des benannten Wahlcommissarius für den hiesigen Regierungsbezirk ausgebildet worden:

I. Für die Wahl der Abgeordneten zur 2ten Kammer.

Nr. des Wahlbezirks	Derselbe besteht aus folgenden landräthlichen Kreisen.	Wahlort.	Wahlcommissarius.
1.	Schweinitz und Liebenwerda	Herzberg.	Landr. Frhr. v. Kleist.
2.	Wittenberg und Torgau	Dommitzsch.	Landr. Graf v. Seydewitz.
3.	Bitterfeld und Delitzsch.	Bitterfeld.	Landr. Geh. Reg. Rath v. Leipziger.
4.	Saalkreis und Stadtkreis Halle . . .	Halle.	Oberbürgermstr. Geh. Reg. Rath Bertram.
5.	Mansfelder See- und Mansfelder Gebirgskreis	Eisleben.	Landr. v. Kerßenbrok.
6.	Sangerhäuser und Eckartsbergaer Kreis .	Artern.	Landr. v. Münchhausen.
7.	Merseburg und Querfurt	Merseburg.	Landrath Weidlich.
8.	Weißenfels, Naumburg und Zeitz . .	Weißenfels.	Landrath Jacobi v. Wangelin.

In jedem dieser 8 Wahlbezirke sind zwei Abgeordnete zu wählen.

Digitized by Google

II. Für die Wahl der Abgeordneten zur 1sten Kammer.

Nr. des Wahlbezirks	Derselbe besteht aus folgenden landräthlichen Kreisen.	Wahlort.	Wahlcommissarius.
1.	Liebenwerda, Schweinitz, Wittenberg und Torgau	Torgau.	Landr. Graf v. Seydewitz.
2.	Bitterfeld, Delitzsch, Saalkreis und Stadtkreis Halle	Halle.	Landrath Geh. Reg. Rath v. Leipziger.
3.	Mansfelder See- und Mansfelder Gebirgskreis, Sangerhausen, Eckartsberga und Naumburg	Sangerhausen.	Landr. v. Kerßenbrok.
4.	Querfurt, Merseburg, Zeitz u. Weißenfels	Weißenfels.	Landr. v. Helldorff.

In jedem dieser 4 Wahlbezirke sind zwei Abgeordnete zu wählen.

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 17. December 1848.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 631. Die Ansprüche ehemaliger Soldaten auf Invaliden-Beneficien betr.

Alle ehemalige im diesseitigen Bezirk lebende Soldaten, welche die Feldzüge von 180$\frac{9}{}$ und von 18$\frac{1}{13}$ mitgemacht haben und auf Grund des Beschlusses der National-Versammlung zu Berlin vom 1. September c. und der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 21. October c. ihre Ansprüche auf eine Invaliden-Pension, resp. auf Erhöhung der ihnen bereits bewilligten Pension geltend machen wollen, haben sich mit ihren desfälligen Gesuchen unter Vorlegung ihrer Atteste an die betreffenden Landrathsämter zu wenden, welche von uns beauftragt worden sind, die Ansprüche der resp. Interessenten zu prüfen und diese in einer Nachweisung zu verzeichnen.

Merseburg, den 16. December 1848.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 632. Die zu beobachtenden polizeilichen Vorschriften bei Ausübung der Jagd betr.

Das in dem 50. Stücke der Gesetz-Sammlung publicirte Gesetz, betreffend die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden und die Ausübung der Jagd, bestimmt in §. 4.:

„die Grundbesitzer sind in der Ausübung der Jagd nur beschränkt durch die allgemeinen und die besonderen jagdpolizeilichen Vorschriften, welche den Schutz der öffentlichen Sicherheit und die Schonung der Feldfrüchte bezwecken."

Es bleiben hiernach sämmtliche bestehende jagdpolizeiliche Bestimmungen, welche den gedachten Zweck haben, in Kraft. Ebenso haben alle sonst auf den Schutz der öffentlichen Sicherheit, Beseitigung der Feuersgefahr und die Schonung der Feldfrüchte abzweckende allgemeine und locale Verordnungen, sofern sie bei Ausübung der Jagd übertreten werden können, auch ferner volle gesetzliche Geltung, und bringen wir in dieser Hinsicht folgende Bestimmungen ausdrücklich hiermit in Erinnerung:

Digitized by Google

1) Niemand soll ohne wahrscheinliche Gefahr eines nächtlichen Ueberfalls geladenes Gewehr in seinem Hause verwahren, noch weniger selbiges an Orte hinstellen oder aufhängen, wo Kinder oder andere unerfahrene Leute dazu kommen können. A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 740.
2) Auch Reisende oder Jäger, welche geladenes Gewehr bei sich führen, müssen, wenn sie in ein Haus treten, oder irgendwo unter Leuten sich aufhalten, dasselbe beständig in ihrer unmittelbaren Obsicht halten, oder es des Schusses entledigen. Ibid. §. 741.
3) Wer diesen Vorschriften (ad 1. und 2.) zuwider handelt, soll allemal mit Arrest auf 8—14 Tage, oder mit 5—10 Thlr. Geldstrafe belegt werden. Ibid. §. 743.
4) Wird mit solchem Gewehre und durch den unvorsichtigen Gebrauch desselben Jemand am Leben, Leibe oder Vermögen beschädigt, so hat der, welcher es führt, Gefängniß- oder Festungsstrafe auf 4 Wochen bis zu 3 Monaten verwirkt. Ibid. §. 744.
5) Wer in bewohnten oder gewöhnlich von Menschen besuchten Orten (also auch auf öffentlichen Straßen) sich des Schießgewehrs bedient, soll, wenn auch kein Schade geschehen ist, in eine Strafe von 5—50 Thlr. genommen werden. Ibid. §. 745.
6) Wer unbefugterweise über Gärten, Weinberge, oder vor völlig beendeter Erndte über bestellte Aecker oder Wiesen, oder über solche Aecker, Wiesen oder Weiden, welche eingefriedigt sind, oder deren Betretung durch Warnungszeichen (Tafeln, Strohwische, Gräben u. s. w.) untersagt ist, oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege geht, hat eine Geldbuße von 5 Sgr. bis zu 3 Thlr. zu erleiden.

§. 41. der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847, Ges. Samml. de 1847, S. 376.

Indem wir Vorstehendes hiermit den Eingesessenen unseres Verwaltungs-Bezirks zur sorgfältigen Beachtung empfehlen, werden sämmtliche Polizei-Behörden zugleich aufgefordert, etwaige Contravenienten unnachsichtlich zur Verantwortung und resp. Bestrafung zu ziehen. Merseburg, den 15. December 1848.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 633. Die Wahlfähigkeits-Prüfung der aus dem Privat-Seminar des Pfarrers Hundertmark zu Großtreben betr.

Aus dem Privat-Seminar des Pfarrers Hundertmark in Großtreben sind im laufenden Jahre 11 Zöglinge entlassen worden und haben dieselben die Hauptcensuren Nr. I. II. und III. erhalten wie folgt:

1) Karl Eduard Andrag aus Uebigau, Kreis Liebenwerda. 2) Johann Wilhelm Boche aus Mahdel, Kreis Schweinitz. 3) Friedrich Ferdinand Busack aus Düben, Kreis Bitterfeld. 4) Friedrich Robert Dittmeyer aus Liebenwerda. 5) August Friedrich Karl Düring aus Sputendorf, Regierungsbezirk Potsdam. 6) Friedrich Julius Eger aus Lebusa, Kreis Schweinitz. 7) Heinrich Julius Heyne aus Tornau, Kreis Bitterfeld. 8) Friedrich Hermann

Digitized by Google

Jöricke aus Clöden, Kreis Schweinitz. 9) Karl Gustav Lademann aus Graditz, Kreis Torgau. 10) Johann Wilhelm Müller aus Brandis, Kreis Schweinitz. 11) Heinrich Ferdinand Werner aus Uebigau, Kr. Liebenwerda.

Merseburg, den 4. December 1848.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 634. Die Ausgleichung der Pachtgelder für die aufgehobene Jagdgerechtigkeit betr.

Nachdem durch das Gesetz vom 31. October d. J. das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden aufgehoben worden, haben wir wegen der nach §. 6. des Gesetzes zu bewirkenden Ausgleichung rücksichtlich der Pachtgelder des laufenden Pachtjahres für die aufgehobene Jagdgerechtigkeit an die fiskalischen Jagdpächter die betreffenden Forstkassen mit specieller Anweisung versehen. Indem wir solches Statt besonderer Bescheidung auf die dieserhalb uns zugegangenen Anträge der Herren Pächter zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die Forstkassenrendanten jedem Jagdpächter die specielle Berechnung mit der Aufforderung zur Empfangnahme des event. zu restituirenden Betrags unerinnert binnen Kurzem zugehen lassen werden. Merseburg, den 12. December 1848.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Personal-Chronik.

Nr. 635. Der bisherige Candidat der Feldmeßkunst August Tetzner ist zum Feldmesser ernannt und in dieser Eigenschaft verpflichtet worden.

Nr. 636. Der bisherige Candidat der Feldmeßkunst Karl Louis August Julius Keuffel ist zum Feldmesser ernannt und in dieser Eigenschaft verpflichtet worden.

Nr. 637. Nachdem Herrmann Ernst Keßler aus Kloster-Roßleben als Regierungs-Feldmesser bestätigt worden, ist derselbe in dieser Eigenschaft in Pflicht genommen.

Nr. 638. Die Schul- und Küsterstelle zu Burg-Kemnitz, Ephorie Bitterfeld, Privat-Patronats, wird durch den Abgang ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 639. Die Pfarrstelle zu Bornstedt in der Diöces Sangerhausen ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers, des Pastors Rinnich, erledigt. Sie ist Königlichen Patronats.

Nr. 640 Der Ortsrichter Karl Fürchtegott Faber zu Grochlitz ist zum Schiedsmann für den vierten Landbezirk des Naumburger Kreises und der Rittergutsbesitzer Franz von Schönberg zu Kreipitsch zum Schiedsmann für den zweiten Landbezirk des Naumburger Kreises auf drei Jahre gewählt und verpflichtet worden.

Digitized by Google

Nachweisung

der

im Monat November 1848

auf den innengenannten Marktplätzen bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen der Rauchfourage.

Nr.	Namen der Marktplätze	Getreide- und Hülsenfrüchte der Preußische Scheffel																					Kartoffeln der Pr. Scheffel			Branntwein das Qrt.		Rauchfutter						Grütze das Pfd.	
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen								Heu à Centn.			Stroh à Schock				
		thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	sg.	pf.
1	Merseburg	1	29	3	1	2	11	—	29	9	—	18	8	—	—	—	1	7	6	2	6	3	—	18	6	3	8	—	25	—	4	5	—	—	—
2	Halle	2	—	4	1	2	—	1	—	9	—	18	6	—	—	—	1	5	—	1	7	6	—	12	6	5	—	1	—	—	6	—	—	—	—
3	Naumburg	2	—	—	1	1	2	—	27	—	—	15	3	3	8	—	2	—	—	2	10	—	—	15	—	4	6	1	—	—	5	15	—	2	—
4	Torgau	2	1	3	1	3	10	1	—	—	—	18	7	4	7	6	1	12	6	2	22	6	—	8	9	3	—	—	20	—	4	—	—	2	—
5	Wittenberg	2	1	7	1	—	5	1	2	11	—	17	5	5	—	—	1	27	6	3	—	—	—	11	3	6	—	—	20	—	5	—	—	2	9
6	Eisleben	1	28	1	1	1	10	—	29	6	—	17	9	—	—	—	1	7	11	1	20	8	—	14	—	5	—	—	23	9	4	23	2	2	5
7	Zeitz	2	—	9	1	4	6	—	28	1	—	21	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	—	4	—	—	28	7	4	17	6	1	—
8	Querfurt	1	29	9	—	29	9	—	28	3	—	18	5	—	—	—	1	14	—	1	22	6	—	13	9	4	6	1	—	—	5	—	—	—	—
9	Bitterfeld	2	10	1	1	2	4	1	—	8	—	20	2	—	—	—	1	15	—	—	—	—	—	12	—	3	—	1	10	—	5	—	—	—	—

Merseburg, den 9. December 1848.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 641.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

52. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 30. December 1848.

Das 56. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 642.

Nr. 3069. Bestätigungsurkunde des zweiten Nachtrags zu den Statuten der Prinz-Wilhelm Eisenbahngesellschaft, nebst diesem Nachtrage. Vom 4. November 1848.

Nr. 3070. Allerhöchster Erlaß vom 13. November 1848, betreffend die der Schlesischen Landschaft gestattete Errichtung einer Darlehnskasse und die Genehmigung des Regulativs für dieselbe.

Nr. 643. Die in Eisleben abgehaltenen Wahlfähigkeits-Prüfungen betr.

Die im 32. Stück des diesjährigen Amtsblatts angekündigten Wahlfähigkeits-Prüfungen sind vom 18. September cr. ab in Eisleben abgehalten worden.

A.

Das Königliche Haupt-Seminar zu Eisleben verließen 14 Zöglinge und erhielten die Haupt-Censuren Nr. I. II. und III. wie folgt:

1) Karl Friedrich Föhse aus Memmleben, Kreis Querfurt. 2) Hermann Gebhard aus Eisleben. 3) Karl Otto Herrling aus Schloß Annaburg. 4) Friedrich Christian Karl Hesselbach aus Eisleben. 5) Karl Gottlieb Kunze aus Eisleben. 6) Robert Meise aus Bräunrode, Mansfelder Gebirgskreis. 7) Johann Christian Wilhelm Röder aus Dietersdorf, Kreis Sangerhausen. 8) Alwin Christian Gottlob Schäffer aus Eisleben. 9) Karl Schmidt aus Eisleben. 10) Karl Friedrich Gottlieb Schubert aus Gorenzen, Mansfelder Gebirgskreis. 11) Karl Wilhelm Schulze aus Eisleben. 12) August Trautmann aus Eisleben. 13) Franz Robert Wagner aus Bottendorf, Kreis Querfurt. 14) Johann Wilhelm Theodor Wernecke aus Ufftrungen, Kreis Sangerhausen.

B.

Anderweit Vorbereitete waren angemeldet Sechs und erhielten die Censuren Nr. II. und III. wie folgt:

1) Friedrich Wilhelm Coßmann aus Gorsleben, Kreis Eckartsberga. 2) Anton Hetzer aus Naumburg. 3) Franz Gustav Klauer aus Auleben, Kreis Sangerhausen. 4) Karl Bernhard Hermann Köster aus Eilenburg. 5) Jo-

Digitized by Google

hann Friedrich Julius Schumann aus Bönitz, Kreis Liebenwerda. 6) Johann Wilhelm Voigt aus Grochwitz, Kreis Schweinitz.

C.

Bei der Prüfung der Literaten für Rectorate oder Oberlehrerstellen an städtischen Communal- oder Bürgerschulen erhielten ein Wahlfähigkeits-Zeugniß folgende Sechs:

1) Dr. Moritz Frankfurther, Prediger der israelitischen Gemeinde zu Eisleben. 2) Aurel Gottlieb Gause aus Wittenberg, Candidat der Theologie. 3) August Theodor Hardt, Candidat der Theologie aus Alsleben a. d. S. 4) Oscar Constantin Krüche, Candidat des Predigtamts aus Ziegenrück. 5) Friedrich Eduard Seydel, Candidat des Predigtamts aus Zeitz. 6) Friedrich Alexander Straßberger, Candidat des Predigtamts aus Belgern.

Merseburg, den 2. December 1848.

Königlich Preußische Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Den Umtausch der Quittungen über die im III. Quartale 1848 eingezahlten Kapitalien für veräußerte Domainen- u. Forstgrundstücke, auch Ablösungen betr.

Nr. 644. Die von der Regierungs-Hauptkasse hieselbst ausgestellten Quittungen über die im III. Quartal cr. für den Ankauf von Domainen und Forstgrundstücken, so wie für Ablösungen von Domainen-Prästationen u. s. w. eingegangenen Kapitalien, sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung, Seitens der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden, den betreffenden Specialkassen zur Aushändigung an die Interessenten übersandt worden. Die letztern werden daher aufgefordert, diese Bescheinigungen gegen Rückgabe der bereits empfangenen Interims-Quittungen bei den gedachten Kassen entgegen zu nehmen.

Merseburg, den 18. December 1848.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Personal-Chronik.

Nr. 645. Der Königliche Regierungs-Assessor v. Larisch ist mit der interimistischen Verwaltung des Königlichen Landrathsamts in Zeitz beauftragt worden.

Nr. 646. Der bisherige Hülfs-Kanzleidiener Scharch ist als Kanzleidiener bei der hiesigen Königlichen Regierung angestellt worden.

Nr. 647. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Ober- und Niederschmon, Diöces Querfurt, ist der Predigtamts-Candidat Ernst Eduard Gottlob Schröter aus Ringleben berufen und Seitens der Kirchenbehörde bestätigt worden.

Nr. 648. Der bisherige Predigtamts-Candidat Georg Carl Adolph Brunner aus Lodersleben ist zum Pfarrsubstituten zu Wartenburg, Diöces Kemberg, ernannt und Seitens der Kirchenbehörde bestätigt worden.

Digitized by Google

Alphabetisches
Namen- und Sach-Register
zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg
für das Jahr 1848.

A.

Seite

Abänderung, s. Veterinair-Arzneitaxe.
Abberode, s. Pfarrämter.
Abgaben, die Ablieferung aller an den Staat und an die Commun . . . 112
Abgeordneten, die, Wahl zur deutschen National-Versammlung . . . 110
Ablösung, die, der noch auf dem Grundbesitz haftenden verschiedenartigen Abgaben, Lasten und Leistungen . . . 144
Abschluß, der, eines neuen Postvertrags mit Frankreich 3
Agenten, verschiedener Feuer-Versicherungs-Gesellschaften, S. 32, 115, 125, 162, 182.
Agnesdorf, s. Patrimonialgericht.
Alsleben, s. Pfarrämter.
— s. Rectorate.
Amortisation, s. Insertionsgebühren.
Amtsblatts-Register, das zum Amtsblatt pro 1847 erschienene . . . 32
Anbringen, s. Immediat-Gesuche.
Ankauf, den verbotenen, von Salz, Getreide, Holz und andern Schiffsladungen von Schiffern und deren Leuten . 72
Anmeldung, die der versorgungsberechtigten Militairs bis zum Feldwebel, zur Anstellung als Postunterbedienste 17, 29, 41.
— die, des diesjährigen Weingewinns . 238
Anträge, s. Etablissements.
Anweisung, der Gerichtsbehörden wegen Ertheilung von Extracten aus den Geburts- und Sterberegistern, an die Ortspolizeibehörden 15
Anzeiger, der, mit dem Amtsblatt erscheinend, als Beilage des Amtsblatts ohne besondere Bezahlung zu verabreichende 3
Arbeitsverdienst, s. Wegebesserungen.
Arndt, Dr., Conrector, ist Professor . 263
v. Arnstedt, ist Steuer-Inspector . . 16
Arsenik, s. Verbot.

A.

Seite

Artern, s. Schul- und Küsterstellen.
Arzneitaxe, deren Abänderungen . . 173
— deren Veränderung 285
— s. Veränderung.
Aspenstedt, s. Pfarrstellen.
Aspiranten, die Aufnahme derselben, s. Schullehrer-Seminar.
Assecuranz-Gebühren, das vorläufige Fortbestehen der Ermäßigung derselben für Geldsendungen über 1000 Thlr. 182
Auctionatoren, s. Reglement.
Aufhebung, die, des eximirten Gerichtsstandes in Criminal- und fiskalischen Untersuchungssachen 207
— die, der thierärztlichen Prüfung der Beschälhengste 225
Aufruf, s. Militairpflichtige.
Ausländer, s. Trauung.
Ausloosung, s. Obligationen.
— die, von Teuditz-Kötzschauer gewerkschaftlichen Obligationen 240
Ausstellung, die, von Todtenscheinen der in diesseitigen Landen verstorbenen Schwedischen und Norwegischen Unterthanen 25
— die, der Atteste über die Eintragung der Geburten, Heirathe- und Sterbefälle und die dafür zu liquidirenden Gebühren 245

B.

Bagatell-Prozesse, die Verhandlung und Entscheidung derselben . . 104
Bahnpolizei-Reglement, für die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger, die Berlin-Anhaltische, die Magdeburg-Halberstädter und die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn 45
— — für die Bahnstrecke von Jüterbogk nach Röderau 117
Banknoten, die Entdeckung der Verfertiger falscher 283

Digitized by Google

B. Seite

Bansen, Oberl. Ger. Referendar, ist aus dem Justizdienst entlassen . . . 126
v. Basedow, Dr., Sanitätsrath, ist zum Kreisphysic. des Merseb. Kreises ernannt 186
Bauermann, ist Land- und Stadtgerichtsbote und Executor in Langensalza 154
Bauhandwerker, s. Verlegung.
Baumfrevel, die Entdeckung eines . 104
Baumpflanzungen, die pro 1847 im Regierungs-Bezirk Merseburg . . . 100
Beaufsichtigung, die, öffentlicher Bauten durch Baumeister u. Bauführer 122
Bebitz, s. Schul- und Küsterstellen.
Behrendts, ist Steuer-Inspector . . 16
Behse, Diaconus, ist gestorben . . . 208
Beiträge, die, zur Landfeuer-Societät des Herzogth. Sachsen pro II. Sem. 1847 65
— die Annahme freiwilliger, der zur Bestreitung des Staatsbedarfs eingehenden 119, 127, 136, 145, 150, 155, 179, 185, 193, 219, 243, 277, 278.
— die zur Landfeuer-Societät des Herzogthums Sachsen pro I. Semester 1848 202
— die eingegangenen für die Nothleidenden in den Kreisen Pleß und Rübnick in der Provinz Schlesien 147
— der, die Einlieferung zu der freiwilligen Staatsanleihe 278
Belobung, über das gute Einvernehmen der Civil- mit den Militairbehörden im Interesse des Landwehr-Instituts, Behufs der Controll-Versammlungen . 235
Belohnung von 100 Thlr. 91
— von 50 Thlr., zur Entdeckung des Thäters wegen des in den Rathhausbrunnen zu Kemberg geworfenen cyansauren Kalis 160
Beneckendorf, Justiz-Commissar und Notar, ders. ist nach Liebenwerda vers. 263
Bering, Justizrath, demselben ist die Stelle als Bergrichter des Bergamts Kamsdorf verliehen 126
Berlin, s. Gewerbe-Institut.
v. Bertrab, Oberl. Ger. Referendar, ist an das Kammerger. zu Berlin versetzt 177
Bertog, ist Oberpr. zu Gr. Oschersleben. 197
Beschäler, die Aufstellung derselben auf den Beschälstationen 35
Beschälhengste, s. die Aufhebung.
Beyer, Land- und Stadtgerichts-Salarienkassen-Rendant zu Weißensee, ist in gleicher Eigenschaft nach Eisleben vers. 97

B. Seite

Beyer, Hauptmann a. D., ist Kreissteuer-Einnehmer zu Freiburg . . . 227
Beyrich, Oberl. Ger. Referendar, ist nach Magdeburg versetzt 177
Bibra, s. Hauscolleete.
Biesenrode, s. Pfarrstellen.
Bildung, die, von Ausschüssen und Commissionen für die Erörterung der Verhältnisse zwischen den Gewerbetreibenden und den von ihnen beschäftigten Arbeitern 137
Birenheide, ist Pastor in Lausa . . 227
v. Bismark, ist zum Domainen-Rentmeister in Eckartsberga ernannt . . . 22
Bitterfeld, s. Schul- und Küsterstellen.
Böhme, Pastor und Superint., ist gest. 125
Bönsch, ist Amtsdiener und Executor . 125
Bohl, s. Patente.
Bohne, s. Patenterlöschung.
Bollmann, Oberl. Ger. Auscultator, ist nach Magdeburg versetzt 288
Bonsack, ist Rechnungsrath 8
Bornstedt, s. Pfarrstellen.
Bracker, ist Oberprediger an der St. Moritzkirche zu Halle 224
Branig, ist Agent der Kölner Feuerversicherungs-Anstalt 226
v. Brauchitzsch, ist zum Kreisjustizrath für den Erfurter Kreis ernannt . . . 22
Braun, ist Pfarrer zu Nienhagen . . 133
Braune, ist Pfarrer in Großthiemig . 60
Brehna, s. Schul- und Küsterstellen.
Breithaupt, ist Pfarrer in Wernburg 230
Breitung, ist Kanzlei-Diätar . . . 97
Briefe, die Frankirung der in Großbritanien nach fremden Ländern, zur Post gegebenen 41
— die Herabsetzung der Britischen Gebühr für recommandirte 172
Briefporto, die Ermäßigung des Porto auf den vierten Theil desselben . . . 164
Brunner, ist Pfarrsubst. zu Wartenburg 302
Buch, M., Superint. u. Oberpf., ist gest. 43
Büchel, s. Schul- und Küsterstellen.
Bülau, ist Schiedsmann 116
Bürgerwehr, s. Errichtung.
Burchardi, ist Pfarradjunct in Büchel 22
Burchardt, ist Feldmesser 84
Burghardt, Oberl. Ger. Referendar, ist von Halberstadt nach Naumburg vers. 97

Digitized by Google

B. Seite

Burgkemnitz, s. Schul- und Küsterst.
Burgörner, s. Schul- und Küsterstellen.
Burkhardt, Land- und Stadtgerichts-Secretair und Referend., demselben ist die erledigte Stelle eines weltlichen Assessors oder Justitiars beim bischöflich geistlichen Gericht zu Erfurt verliehen 126
Bussenius, ist Oberl. Ger. Referendar 264

C.

Cannawurf, s. Belohnung.
Cavillerei-Contraventionen . 184
Cavillerei-Gerechtigkeiten, die 221
Chausseegeld-Erhebung, auf der Chaussee von Torgau bis an die Barriere bei Beckwitz 162
Chausseegeld-Tarif, das, die Anwendung der gesetzlichen polizeilichen Strafbestimmungen, auf mehrere regulirte Straßen des Regierungs-Bezirks Merseburg 64
— — das, die Anwendung der zusätzlichen Strafbestimmungen v. 29. Febr. 1840 auf die regulirten fiscalischen Straßen . 83
Cholera, s. sanitätspoliz. Vorschriften.
Civilprozeß, s. Eidesleistung.
Civilbevölkerungs-Tabellen, s. Uebersicht.
Clasen, ist Oberprediger in Werben . 190
Clettstädt, s. Pfarrstellen.
Clossa, s. Schul- und Küsterstellen.
Cößeln, s. Hypothekentabellen.
Cöthen, s. Eisenbahnpolizei-Reglement.
Collau, s. Schul- und Küsterstellen.
Collecte, die für die nothleidenden Bewohner der Kreise Rübnick und Pleß in Schlesien 30
Collenbey, s. Schul- und Küsterstellen.
Concessionirung, die, einer zweiten Apotheke in der Stadt Eilenburg . . 169
Conradt, ist Agent 276
Consistorium, s. evangelisches Ober-Consistorium.
— dess. interim. Uebertragung d. Vorsitzes 167
Cramer, ist Obereinfahrer und Mitglied des Königl. Bergamts in Wettin . . 16
Cunow, ist zum Land- u. Stadtgerichts-Secretair ernannt 264

D.

Dächsel, ist Pfarradjunct zu Hirschfeld 16
Dahlhaus, s. Patentertheilung.

D. Seite

Dahlström, Oberl. Ger. Auscultator, ist nach Halberstadt versetzt . . . 264
Dambeck, s. Pfarrstellen.
Danneberg, Kreischirurg in Delitzsch, ist gestorben 162
Dardesheim, s. Pfarrämter.
Darlehns-Kasse, s. Eröffnung.
Darlehns-Kassenscheine, die auszugebenden, neuen 167
Darlehns-Kassen, s. Zinsen.
Debits-Verbot, das, die Wiederaufhebung der Weser- u. Bremer-Zeitung 87
Deelarirung, die, des Werthes der mit den Posten zu versendenden Cours habenden Papiere und Documente . . 163
Deetz, ist Oberl. Ger. Auscultator . . 241
Degenkolbe, ist Schiedsmann . . . 133
Delitzsch, s. erled. Kreisphysicatsstelle.
Depositalmassen, Aufgebot der Eigenthümer beim Patrimonial-Gericht Altranstädt befindlichen 74
Diaconate, erledigte, zu Mühlhausen, S. 39, Groß-Thiemig S. 80, Burg S. 116, Ermsleben S. 208.
Dietrich, Dr., ist Professor 90
Dietzschold, ist Agent der Kölner Feuerversicherungsgesellschaft 208
Dittmann, ist Pfarrer in Werbelin . 32
Dörk, ist Oberl. Ger. Referendar . . 177
— Oberl. Ger. Referendar, ist an das Kammergericht nach Berlin versetzt . 264
Domainen-Feuerschädenfonds, s. Einsendung.
Domanial-Gefälle, die Ablösung und Leistungen 222
Dommitzsch, s. Schul- und Küsterst.
Dorenberg, ist zum Salarien-Kassen-Controleur und Sportel-Revisor beim Land- u. Stadtger. in Naumburg ern. 264
Drasdo, s. Schul- und Küsterstellen.
Drenkmann, ist Pastor zu Bündorf . 241
Dürrenberg, s. Ueberfahrtsgeld.

E.

Ehrenberg, Oberl. Ger. Assess., demselben ist die Verwaltung des Patr. Gerichts Gerbstedt übertragen . . . 126
— Oberl. Ger. Assess., demselben ist die Verwaltung des Patr. Ger. Piesdorf übertragen 177
Eichapfel, Oberl. Ger. Ass., demselben

Digitized by Google

E. Seite

ist eine etatsmäßige Assessorstelle beim Land- und Stadtgericht in Trzemeszno verliehen 288
Eichel, M., ist gestorben 43
Eichstedt, s. Pfarrstellen.
Eidesleistung, die, der Kreisphysiken bei Abgabe von Gutachten in Civil-Prozessen 34
Eidesleistungen, s. Verhaltungen.
Eilenburg, s. Concessionirung.
— s. Wahlfähigkeitsprüfung.
Ein- und Auszahlung, s. Postanstalten.
Einreichung, s. Sanitäts-Berichte.
Einsendung, die, von Geldern an die Untergerichte 36
— die, der Orden und Ehrenzeichen nach dem Tode von Ordensinhabern . . . 59
— die, der Beträge zum Damainen- und Feuerschädenfonds pro 1. Mai 1848/49 . 143
Eisdorf, s. Schul- und Küsterstellen.
Eisenbahnen, s. poliz. Vorschriften.
Eisenbahn-Stations-Uhren, die Regulirung derselben 99
Eisenbahn, s. Streichzünder.
Eisenbahn-Verkehr, s. Zollgewicht.
Eisenbahnen, s. Zündhütchen.
— s. Tagegelder.
Eisenbahn-Commissariate, s. Regulativ.
Eisenstein-Contraventionen, die beim Oberbergamte zu Halle vorkom. 83
Eisleben, s. Schul- und Küsterstellen.
— s. Wahlfähigkeitsprüfungen.
— s. Schullehrer-Seminar.
Eißler, ist Agent. 32
Empfehlung, einer Schrift des Departements-Thierarzt Körber 174
Entdeckung, die, des Thäters, welcher die Grenzsteine am weißen Elsterflößgraben herausgerissen 165
Erbschaftsstempeltabellen, die Einsendung der 225
Erfurt, s. Hauscollecte.
— s. Patrimonial-Gerichtsbarkeit.
Erlaß, den, schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe . . . 160
Ermsleben, s. Diaconate.
Eröffnung, die, der Königl. Darlehnskasse in Halle 145
— s. Zollstraße.

E. Seite

Errichtung, die, von Windmühlen in Feldmarken, welche in Gemeinheits-Theilung begriffen sind 10
—die, von Gebäuden und Lagerung von Materialien an Eisenbahn., s. Vorschr.
— neuer gewerblicher, s. Etablissements.
— die, von Gebäuden, sowie das Lagern von Materialien in der Nähe von Eisenbahnen 89
— die, der Bürgerwehr 248
Ertheilung, die, von Extracten der Geburten und Sterbefälle männlicher Individuen hinsichtlich der Mitglieder neuer Religionsgesellschaften und der Juden, der Gerichtsbehörden an die Ortspolizeibehörden 15
Etablissements, die Errichtung neuer gewerblicher, welche durch Dampfkraft betrieben werden sollen 12
Ettmüller, Dr., ist gestorben . . . 195
Eule, ist Gerichts-Actuar in Schildau 288
Evangelisches Ober-Consistorium, die Eröffnung desselben 81
Ewerß, ist Oberl. Ger. Referendar . 154
Excesse, die, Einleitung der Criminal-Untersuchung bei vorkommende, gegen Personen und Eigenthum 94
Eximirter Gerichtsstand, s. Aufhebung.
Exter, hat seine Agentur niedergelegt . 115
Extracte, s. Anweisung.
Extract, den aus der Rechnung der Hauptkasse der Merseburgschen Land-Feuer-Societät für das Jahr 1847 . 237

F.

Faber, ist Schiedsmann 299
Fabrik-Union zu Altona, s. Verwarn.
Feldmesser, die, Bezeichnung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen. 35
Feuer-Societät, s. Beiträge.
Festsetzung, die der Mandatariengebühr. 14
Fiedler, s. Schiedsmänner.
Fink, Land- und Stadtger. Salarien-Kassenrendant, ist gestorben 97
Fischer, Dr., Superint. und emerit. und Oberpfarrer, ist gestorben . . . 22
Flachs, ist Agent 287
Fließ, Oberl. Ger. Auscultator, ist nach Stettin versetzt 44

Digitized by Google

F.

Seite

Fond von 20,000 Thlr. zur Unterstützung von Kaufleuten und Fabrikanten . . 107
Forst- und Jagdfrevel, die, . . . 200
Franke, M., Diac. emerit., ist gest. 22
— Dr., ist zum Superint. der Stadtdiöces Halle ernannt 186
— — ist Oberlehrer 263
Frankirung, s. Briefe.
Frankirungs-Zwang, s. recommandirte Briefe.
Frankreich, s. Abschluß.
Franz, ist Pastor zu Klein-Quenstedt . 190
Frauenheim, ist etatsmäßiger Regier. Secretariats-Assistent 96
Freiwillige, s. Prüfung.
Friedeburg, s. Schul- und Küsterstel.
Friedlein, s. Patentaufhebung.
Friedrich, hat seine Agentur niedergelegt 125
Fritzsche, ist Schiedsmann 154
— Land- und Stadtger. Rath, ist pension. 241
— ist zum Land- u. Stadtger. Secret. ern. 264
Fröhlich, ist Kreisbouteur 36
Fromme, Oberl. Ger. Referend., ist nach Magdeburg versetzt 75
Fürbringer, Oberl. Ger. Assess., demselben ist die wiederrufliche Stelle eines Untersuchungs-Richters bei dem Haupt-Steueramt Wittenberg gestattet . . . 97
— Oberl. Ger. Assess., demselben ist eine etatsmäßige Assessorstelle beim Land- und Stadtgericht zu Delitzsch verliehen. 224
v. Funk, Reg. Rath, ist nach Marienwerder versetzt 118
Funke, M. und Pastor emerit. zu Kölsa, ist gestorben 68

G.

Gaditz, s. Schul- und Küsterstellen.
Gans, ist Diaconus in Brehna . . . 125
Gebhardt, ist zweiter Secret. bei dem Land- und Stadtgerichte in Weißenfels 264
Gebühren, s. Untergerichte.
— s. Ausstellung.
Gehoven, s. Schul- und Küsterstelle.
Geisel, ist Oberl. Ger. Auscultator . 154
Geißler, Justiz-Commissar, hat seinen Wohnsitz nach Bitterfeld verlegt. . . 246
Geldbeträge, die Annahme und Auszahlung kleiner, für Privatpersonen durch Vermittelung der Postanstalten . . . 172
Gelder, die an d. Kreiskassen abzuliefernd. 15
Gelder, s. Einsendung an die Gerichte.
Geldsendungen, s. Assekuranzgebühr.
— s. Portofreiheit.
Gentha, s. Schul- und Küsterstellen.
Georgi, ist Pfarrer in Großvargula . 97
Gerbstedt, s. Schul- und Küsterstellen.
Gerichtsbehörden, s. Ertheilung.
— s. Anweisungen.
Gericke, Past. u. Superint., ist gestorb. 90
Gerischer, ist Schiedsmann 116
v. Gersdorf, Oberl. Ger. Referendar, ist nach Glogau versetzt 126
Gesetzsammlung, allgemeine, Inhalt des 43. Stück pro 1847 S. 9, 1. und 2. Stck. S. 29, Stck. 3. S. 33, Stck. 4. S. 45, Stck. 5. S. 61, Stck. 6. S. 69, Stck. 7. S. 81, Stck. 8. S. 87, Stck. 9. S. 91, Stck. 10. 11. S. 99, Stck. 12. 13. und 14. S. 109, Stck. 15. und 16. S. 110, Stck. 17. S. 117, Stck. 18. u. 19. S. 119, Stck. 20. u. 21. S. 127, Stck. 22. 23. S. 143, St. 24. S. 159, Stck. 25. 26. S. 171, Stck. 27. S. 179, St. 28. 29. S. 183, Stck. 30. S. 187, St. 31. S. 191, Stck. 32. 33. S. 201, Stck. 34. S. 205, Stck. 35. 36. S. 221, Stck. 37. 38. S. 225, Stck. 39. S. 231, Stck. 40. 41. u. 42. S. 235, Stck. 43. 44. S. 239, Stck. 45. 46. 47. S. 247, Stck. 48. 49. 50. S. 251, Stck. 51. S. 273, Stck. 52. S. 277, Stck. 53. 54. 55. S. 293, Stck. 56. S. 301.
Gesuche, s. Immediat-Gesuche.
Getreide, s. Ankauf.
Gewerbe-Institut zu Berlin, die Aufnahme von Zöglingen in dasselbe 72, 150
Gewerbe-Polizei-Contravention, deren Bestrafung 136
Giese, ist Schiedsmann 116
Glasewald, Oberl. Ger. Assess., demselben ist die Verwaltung des Gräflich v. Hohenthalschen Patrim. Gerichts zu Großschkorlopp übertragen 44
— demselben ist die Verwalt. der Salin. Gerichte zu Teuditz und Kötzschau und des Patr. Gerichts Kitzen übertragen . 75
Görne, ist Pfarrer in Aspenstedt . . . 146
Göschel, Dr., Präsident des Consist. der Provinz Sachsen, demselben ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Dienstverhältniß bewilligt 112

Digitized by Google

G.

Seite

Göbschke, ist Pfarrer in Leimbach . . 154
Göze, Pastor, ist gestorben 133
Goldacker, Pfarrer, ist gestorben . . 43
Gotha, s. Schul- und Küsterstellen.
Gräfe, ist Agent 182
Gräfenstuhl, s. Schul- u. Küsterstellen.
Greifenhagen, desgl.
Grenzsteine, s. Entdeckung.
Groze, Dr. Pastor, ist emeritirt . . . 39
Groze, ist Schiedsmann 60
Grozer, ist Pfarrer zu Grozengottern . 36
Grozoschersleben, s. Pfarrstellen.
Grozquenstedt, desgl.
Grozthiemig, s. Diaconate.
Grozvargula, s. Pfarrstellen.
Grünebaum, s. Patentaufhebung.
Grüning, s. Belohnung.
— ist Kreistaxator 250
Grützner, s. Patentertheilung.
Grumbach, hat seine Agent. niedergel. 190
Gülker, s. Patentaufhebung.
Günther, ist Oberl. Ger. Assessor . . 263
Gustav-Adolph-Stiftung, s. Kirchencollecte.

H.

Haake, hat seine Agentur niedergelegt . 32
Haacke, Controle führende Gehülfe bei der Festungs-Magazin-Rendantur, ist nach Wittenberg versetzt 68
— ist Oeconomie-Commissarius . . . 84
Hänel, Oberl. Ger. Referendar, ist nach Halberstadt versetzt 264
von Hagen, Diaconus, ist gestorben . 39
Hagelversicherungsgesellschaft, aliance rurale in Paris, das Erlöschen der ertheilten Concession 284
Halle, s. Eisenbahnpolizei-Reglement.
— s. chirurgische Vorlesungen.
Hammel, Land- und Stadtgerichts-Salarienkassenrendant, ist von Eisleben nach Wittenberg versetzt 97
Handel, s. Verbot.
Handelskammer, die bei der Stadt Halle u. Saalörter stattgefundene Wahl der Mitglieder und Stellvertreter derf. 25
Handrich, Dr., ist Oberlehrer . . . 263
Hanewald, ist Oberl. Ger. Auscultator 154
Hanstein, Kammerger. Assessor, demselben ist das Justitiariat beim Königl. Consistorio verliehen 170
Harmening, ist Kreisverordneter . . 32
Harras, ist Schiedsmann 162
Hartleb, Oberl. Ger. Secret., ist gest. 44
Hartung, ist zum Boten, Executor und Gefangenwärter bei der Ger. Commiss. zu Düben ernannt 224
Haupt, ist Feldmesser 223
Hauptkasse, s. Depositaltage.
Hauptmann, ist Feldmesser . . . 153
Hauscollecte, die für die evangelische St. Johanniskirche in Erfurt betreff. . 26
— für Bibra 206
— für Schwerin a./W. im Reg. Bez. Posen 249
— zum Wiederaufbau des abgebrannten Schulhauses in Medzibor und der abgebrannten Kirchen-, Pfarr-, Küster- und Schulgebäude zu Zauch-Belzig . . 284
Hecht, ist Schiedsmann 16
Heiligenthal, s. Pfarrstellen.
Heinicke, ist Schiedsmann 241
Heinrich, ist Schiedsmann 186
Heinsius, ist zum Kreischirurg für den Eckartsbergaer Kreis ernannt . . . 204
Heise, ist zum Oberl. Ger. Refer. ern. 44
Helfer, Past. em. in Altranstädt, ist gest. 16
Hertel, ist Oberl. Ger. Assessor . . 224
Hertwig, ist Oberl. Ger. Assessor . . 44
— Oberl. Ger. Assessor, ist an das Oberl. Ger. Halberstadt versetzt 97
Hesse, ist Pfarrer zu Neuhaldensleben . 32
Heuckewalde, s. Pfarrämter.
Heyden, s. Patentertheilung.
Heyne, ist Feldmesser 224
Heyze, Oberl. Ger. Auscultator, ist an das Oberl. Ger. zu Naumburg versetzt 97
Hildebrandt, ist Oberpred. in Hettstädt 227
Hill, ist zum Inspector der Taubstummenschule zu Weißenfels ernannt . . 125
Hillebrand, ist Schiedsmann . . . 116
Hindorf, ist Feldmesser 133
Hochbaum, ist Oberl. Ger. Auscultator 241
— Oberl. Ger. Auscultator, ist nach Halberstadt versetzt 264
Höhnstedt, s. Schul- und Küsterstellen
Höne, ist Kreissteuer-Einnehmer . . 186
Hoffmann, ist Kreisbouiteur . . . 36
Hofmeister, Domainen-Rentmeister, dems. ist die Verwaltung des Königl. Rentamts und der Königl. Forstkasse zu Saugerhausen übertragen . . . 22
Hohbohm, ist Pfar. in Arien in Liebien 80

Digitized by Google

H.

Seite

Holz, s. Ankauf.
Homann, Pastor u. Super., ist emerit. 146
Hühne, Criminalrath, ist pensionirt . 224
Hypothekentabellen und Hypothekenbücher, deren Vollendung für mehrere Grundstücke, Seite 36, 39, 44, 60, 68, 75, 79, 84, 114, 124, 152, 153, 190, 196, 204, 207, 208, 222, 230, 240, 250, 276, 286, 292.

J.

Jacobs, Oberl. Ger. Assessor, ist nach Eilenburg versetzt 241
Jacobi, Pastor, ist gestorben . . . 166
Jagd, den Aufgang der niedern . . . 187
— die zu beobachtenden polizeilichen Vorschriften bei Ausübung derselben . . 297
Jagdfrevel, s. Forst- und Jagdfrevel.
Jagdgerechtigkeit, die Ausgleichung der Pachtgelder für die aufgehobene . 299
Jagdrecht, das, auf fremden Grund und Boden 182
Jahrmarkts-Veränderungen zu Brehna 206
Jessen, s. Jurisdictions-Veränderung.
— s. Schul- und Küsterstellen.
Immediatgesuche, das Anbringen unbegründeter 33
Insertionsgebühren, die Festsetzung derselben für die Amortisation verloren gegangener Pässe und Gewerbescheine . 88
Institut, s. Musik-Institut.
Invalidenbenefizien, in Betreff der Ansprüche ehemaliger Soldaten . . . 297
John, ist Schiedsmann 106
Judenberg, ist Feldmesser 166
Jüdenberg, s. Schul- und Küsterstellen.
Jungwirth, ist Land- u. Stadtg. Ass. 177
Junker, ist Schiedsmann 126
Jurisdictions-Veränderung, die in Bezug auf den landräthlichen Kreis Schweinitz 8
— — der zu dem Kreisjustizräthl. Bezirk Erfurt im Weißensee Kreise beleg. Stadt Sömmerda und den dazu gehörenden Ortschaften Rohrborn u. Schallenburg 59
— — der bei dem Land- u. Stadtgericht zu Delitzsch und dessen Gerichts-Commissionen vorgekommenen 117
— — des Ritterguts Rieda an das Land- u. Stadtgericht Delitzsch 222

J.

Seite

Jurisdictions-Veränderung, das dem Schwarzburg-Sondershausenschen Schloßgute Camsdorf zustehende Patr. Gericht ist an das Land- und Stadtgericht Cölleda übergegangen 230
Just, Oberl. Ger. Auscultator, ist an das Oberl. Ger. zu Halberstadt versetzt. 264

K.

Kadner, ist Agent der Gothaer Feuerversicherungsbank 190
Kammercreditkassenscheine, die Ausloosung derselben 128
— der, die Verloosung der vorm. Sächs. 231
v. Kamptz, Reg. Rath, ist von Magdeburg an das hiesige Reg. Colleg. vers. 166
Kannengießer, Pfarrer zu Kleinwargula, ist gestorben 84
Kartoffelbau, den, betr. 82
Kassenanweisungen, die Entdeckung der Verfert. u. wissentl. Verbr. falscher 38
— die Ungültigkeit ders., welche mit schwarzer Dinte kreuzweis durchstrichen sind . 143
Kassenscheine, die Verausgabung ders. 128
Kassenwesen, das, bei den Truppen 233
Kersten, Burgemeister und Justitiar, demselben ist die Verwaltung der Patr. Gerichte zu Walbeck, Kupferberg und Quenstedt übertragen 44
Keßler, ist Feldmesser. 299
Kettenbeil, Patrim. Richter, Justizrath, ist gestorben 44
Keuffel, ist Oberl. Ger. Referendar . 126
— ist Feldmesser 299
Kießling, Oberl. Ger. Ass., dems. ist die Verwaltung einer Richterstelle bei dem Inquisitoriate zu Breslau verliehen . 75
Kinderling, Oberl. Ger. Referendar und Actuar, demselben ist das Attest der Qualification zur Anstellung als Mitglied oder Justiz-Commissar ertheilt . 154
Kirchen, s. Staatsanleihe.
Kirchen-Collecte für die Zwecke der Gustav-Adolphstiftung 230
Kirchen- und Hauscollecte, Allgemeine für Aufbauung der evangelischen Kirche zu Schwerin a. W. 239
— — — für Mezibor und Stücken . . 285
Kirchhöfer, ist interimist. Hausaufwärter und Ofenheizer beim Oberl. Gericht in Naumburg 44

Digitized by Google

K. Seite

Kirchhöfer, ist Gerichtsbote, Executor und Gefangenwärter beim Land- und Stadtgericht Wittenberg 177
Kirchscheidungen, s. Schul- und Küsterstellen.
Kirmse, Pastor, ist gestorben . . . 276
Kisker, ist Chefpräsident des Oberl. Ger. Naumburg 125
Klatt, Oberl. Ger. Referend., ist aus Oberl. Ger. nach Magdeburg versetzt 197
Kleinwelsbach, s. Pfarrämter.
Klingner, ist Oberl. Ger. Referendar . 177
Knabe, Pastor, ist gestorben . . . 84
Knorr, Land- und Stadtger. Rath zu Lützen, ist richterl. Mitglied der Jagdtheilungs-Comm. für den Kr. Merseburg 10
v. Koch, Oberl. Ger. Assess., ist an das Oberl. Gericht Marienwerder versetzt . 44
Koch, ist Oberl. Ger. Secretair . . . 126
Köhler, ist Land- und Stadtger. Secret. 264
v. Könen, ist Geh. Justizrath . . . 43
Körbin, Oberl. Ger. Referend., ist zum Land- und Stadtger. Actuar in Schlieben ernannt 197
Körner, ist Pfarrsubstitut in Clettstedt 227
Kohl, s. Patente.
Kortum, ist Oberl. Ger. Auscultator . 288
Krause, Justizrath, demselben ist die Verwalt. des Patr. Ger. Rida übertr. 126
— Forstkandidat, dems. ist die interimist. Leit. der Forstinsp. Elsterwerda übertr. 204
— ist Oberl. Ger. Assess. 288
Kreisboniteurs sind ernannt . . . 36
Kreischirurgen, ernannte 162
Kreiskassen, s. Gelder
Kreisphysikate, erledigte, S. 14. 195. 236.
Kreisphysiker, s. Eidesleistung.
Kreisverordnete, ernannte . . . 32
Krieg, s. Patent-Ertheilung.
— Dr., ist Badearzt in Lauchstädt . . 157
Kriegsreservisten, s. Reklamation.
v. Krosigk, Reg. Präsident, ist pens. 234
Krüger, Justiz-Commiss. und Notar, ist nach Querfurt versetzt 97
— ist Schiedsmann 116
Kruckenberg, ist Oberl. Ger. Referend. 288
Krümmhaar, ist Regier. Secretair . 126
Küchler, demselben ist die Verwalt. des Patr. Ger. zu Kleineichstedt übertragen 97
Kühn, ist Schiedsmann. 116

K. Seite

Küster, ist Feldmesser 186
Kunststraßen, die Ausführung der Verordnung vom 17. März 1839 über den Verkehr 61
Kuhnt I., ist Oberl. Ger. Assessor . . 154
Kunze, ist Ger. Canzlist und Salarien-Kassen-Controleur bei dem Land- und Stadtgericht zu Eilenburg 97
Kupferfarben, s. Verbot.

L.

Laake, ist Feldmesser 74
Lagaude, hat seine Agentur niedergelegt 226
Landfeuersocietät, s. Magdeburgsche Landfeuersocietät.
— s. Beiträge.
— das 7. Ausschreiben der Magdeburger 197
— s. Extract.
Landmann, ist Feldmesser 125
— Dr., ist gestorben 223
Landtag, s. vereinigter Landtag.
Landwehr-Uebungen, den Ausfall derselben 87
Lange, Oberl. Ger. Referend., ist Land- und Stadtger. Secret. in Halle . . . 197
Langenstraßen, ist Schiedsmann . 60
Lang, ist Oberl. Ger. Auscultator . . 177
v. Larisch, Reg. Assess., demselben ist die interim. Verwaltung des Landraths-amts zu Zeitz übertragen 302
v. Lattorf, ist Regierungs-Referendar 118
Laue, s. Schul- und Küsterstellen.
Lausa, s. Pfarrstellen.
Lehmann, ist Land- und Stadtgerichts-Bote und Executor 126
Lehnen, Controle führende Gehülfe bei der Festungs-Magazin-Rendantur ist nach Jülich versetzt 68
Leinhaas, s. Patententheilung.
v. Leipziger, ist Oberl. Ger. Referend. 264
Lettewitz, s. Schul- und Küsterstellen.
Liebenwerda, s. Jurisdictionsveränd.
Linding, ist Oberl. Gerichts-Assessor 154
Lindner, Oberl. Ger. Referend., ist nach Magdeburg versetzt 177
Lipke, Kammerger. Assessor, ist an das Oberl. Ger. zu Naumburg versetzt . . 224
Lippert, ist Pfarrer in Schora . . . 186
Lobeck, Pfarrer in Profen, ist gestorben 153
Löper, ist Oberl. Ger. Assessor . . . 44
Lohmeier, Land- und Stadtger. Rath,

Digitized by Google

L.

derselbe ist von der Verwaltung des Amtes eines Bergrichters und Justitiars des Magdeburgschen Bergamts zu Halberstadt entbunden . . . 241
Lohse, hat seine Agentur niedergelegt 250
Loose, die, zu der Badeschen Eisenbahn-Anleihe 161
Lorenz, ist Schiedsmann 36
Lympius, ist zum Director des Land- und Stadtger. in Wittenberg und zum Kreisjustizrath des Wittenberger Kreises ernannt 43

M.

Mähnert, ist Pfarrer zu Welbsleben 125
Mähnicke, ist Pfarrer in Alterode mit Stangerode 84
Magdeburg, s. Bahnpolizei-Reglem.
— s. Pfarrstellen.
— s. Landfeuersocietät.
Magdeburger Landfeuer-Societät, das 6te Ausschreiben derselben. . . 27
Mandatariengebühren, s. Festsetzung.
Marktpreis-Tabelle, v. Mon. Dec. 1847. S. 18. Jan. 1848. S. 24. 40. 98. 134. 158. 178. 198. 228. 242. 300.
Markwit, ist Oberl.-Ger.-Referendar 126
Martini-Durchschnitts-Marktpreise 278, 279
Martinskirchen, s. Schul- und Küsterstellen.
Martius, M., Pastor emerit., ist gestorben 36
Marrdorf, s. Schul- und Küsterstellen.
Maßmann, ist Feldmesser 84
Mathäi, Pfarrinkstitut, ist gestorben 125
Mathes, ist Pfarrer in Staritz . . 186
Medzibor, s. Kirchen- und Hauscollecte.
zur Megede, ist Regierungsrath . . 36
Mehlhorn, ist etatsm. Reg.-Secr.-Assistent 226
Melzer, ist Feldmesser 186
Menghius, Justiz-Commissar und Notar, ist nach Erfurt versetzt 75
Merseburg, s. Chausseegeldtarif.
Mertens, ist zum Sal.-Kassen-Controleur und Sportel-Revisor bei dem Land- und Stadtger. Wittenberg ernannt . . 97
Meß, Oberl.-Ger.-Referendar, ist nach Naumburg versetzt 241

M.

Meyer, Proviantmeister, ist nach Glogau versetzt 68
Michael, ist Pfarradjunct zu Nägelstedt 227
Michaelis, ist Schiedsmann . . . 90
Mie, Pastor in Esperstädt, ist gestorben 162
Militairs, s. Anmeldung.
Militairdienst, s. Prüfung.
Militairpflichtige, Aufruf an ausgetretene 229
Militairpersonen, s. Steuerfreiheit.
Mitias, ist Schiedsmann 116
v. Mittelstädt, Oberl.-Ger.-Assessor, ist an d. Oberl.-Ger. zu Arnsberg versetzt 22
Mößler, Oberl.-Ger.-Auscultator, ist an das Kammerger. nach Berlin versetzt 126
Mohrungen, s. Schul- u. Küsterstellen.
Morgenroth, Oberl.-Ger.-Assessor, ist an das Oberl.-Ger. Arnsberg versetzt. 22
Mühlhausen, s. Diaconate.
Müller, ist Land- u. Stadtger.-Bote u. Exekutor in Sangerhausen . . . 44
— ist Diaconus zu Alsleben 263
— hat seine Agentur Borussia in Königsberg niedergelegt und dagegen die der Magdeb. Feuersocietäts-Gesellschaft angenommen 276
v. Münchhausen, Reg.-Assessor, demselben ist das Commissorium zur Regulirung des Elbdeichwesens in den Kreisen Wittenberg, Schweinitz, Torgau u. Liebenwerda übertragen 182
Münchhof, Pastor in Elsleben, ist gest. 162
v. Muschwitz, ist Kreisverordneter . 32
Muschwitz, s. Pfarrstellen.
Mylius, ist Pastor in Paupitzsch mit Bennsdorf 227

N.

Nachtigal, ist Feldmesser 250
Nachweis, den, des rechtlichen Erwerbs des Futterbedarfs der Viehhalter . . 177
Nägler, Pfarrer, ist gestorben . . . 118
Nationalversammlung, s. Proclamation.
Naumann, ist Pfarrer in Dodendorf . 116
Naumburg, s. Schul- u. Küsterstellen.
Nesener, ist Feldmesser 287
Nettmann, Pfarrer, ist emeritirt . . 28
v. Neumann, ist Oberl. Ger.-Ascult. 177
Niethe, ist Schiedsmann 116
Nienhagen, s. Pfarrämter.

Digitized by Google

N.

Seite

Ninnich, Pastor, ist gestorben . . . 299
Nippold, Pfarrer, ist gestorben . . 32
Robbe, Reg.-Ober-Präsident, demselben ist die Vertretung des Oberpräsidenten und der Vorsitz im Consistorio der Provinz Sachsen übertragen 145
Nordhausen, s. Pfarrämter.
v. Norrmann, ist Oberl.-Ger.-Assessor 241
v. Nostitz, ist Land- und Stadtgerichtsr. 177

O.

Oberbergamt, s. Eisenstein-Contraventionen.
Obereonsistorium, die Wiederaufhebung des evangelischen 133
Oberfarnstädt, s. Schul- u. Küsterstellen.
Obligationen, die Ausloosung von Tenditz-Kötzschauer gewerkschaftlichen . 152
— s. Ausloosung.
Oehler, ist Oberl.-Ger.-Assessor. . . 224
Oelzen, Oberl.-Ger.-Assessor, demselben ist eine etatsmäßige Assessorstelle beim Land- und Stadtger. in Eilenburg verliehen 44
— Oberl.-Ger.-Assessor, ist nach Saugerhausen versetzt 241
Opitz, Pfarrer in Hirschfeld, ist emeritirt 16
— ist Archidiaconus in Kemberg . . . 208
Orden, s. Einsendung.
Orlopp, Oberl.-Ger.-Assessor, demselben ist die commissarische Verwaltung des Amtes eines Bergrichters und Justitiars des Magdeb. Bergamts Halberstadt übertragen 241
Ortspolizeibehörden, s. Ertheil.
Ostrau, s. Hypothekentabellen.

P.

Pachtgelder, s. Jagdgerechtigkeit.
Päckereien, die unzweckmäßige Verpackung und mangelhafte Signirung der mit der Post zu versendenden . . . 295
Pänker, ist Kreisverordneter . . . 32
Panse, ist Oberl.-Ger.-Assessor . . . 288
Papier, s. Verbot.
Papiere, s. Deklarirung.
Paschwitz, s. Schul- und Küsterstellen.
Patente, sind ertheilt an die ꝛc. Schneider, Brandt, Fudickar S. 21. Pohl, Kohl, S. 28. Schulze, Wimmer S. 59.

Seite

Pohl S. 60. Prillwitz, Heyden S. 74. Krieg, Piehler S. 79. Sommerfeld, Grützner S. 80. Dahlhaus S. 114. Prillwitz, Wiede, Leinhaas S. 115.
Patent-Aufhebung, Grünebaum S. 59. Friedlein und Piel S. 90. Gulker S. 106. Grumbach S. 190.
Patent-Erlöschung, Reuterhahn, Bohne S. 115.
Pathengeschenk, das landesherrliche, für Eltern von 7 Söhnen 164
Patrimonialgerichte, die Verwaltung der durch Königl. Gerichte oder die Vereinigung der ersten mit Königl. Gerichten 123
— die Vereinbarung desselben mit dem Land- und Stadtger. Saugerhausen . 190
Patrimonialgerichtsbarkeit zu Schönewerda, die Vereinbarung derselben mit dem Land- und Stadtgericht zu Querfurt 236
— die Vereinbarung von Wanderesleben mit dem Land- und Stadtger. zu Erfurt 250
Pauli, ist zum Intendanturrath bei dem III. Armeekorps ernannt 68
Paupitzsch, s. Pfarrstellen.
Pechmann, ist zum außeretatsmäßigen Land- und Stadtger.-Assessor zu Naumburg ernannt 197
Pensionsfonds, s. Stadtgemeinden.
Personal-Chronik, S. 8. 21.
Peterßen, ist Oberl.-Ger.-Assessor . 288
Pfannenschmid, ist Feldmesser . . 176
Pfarrämter, sind erledigt zu Gorsleben, Schwanebeck S. 16. Saugerhausen, Nordhausen, Aisleben S. 22. Nienhagen S. 28. Aspenstedt, Werbelin S. 32. Groß-Vargula S. 36. Schorra, Heiligenthal S. 39. Prettin, Staritz, Ilsenburg S. 43 Elettstädt S. 75. Biesenrode S. 80. Kleinvargula, Mackenrode S. 84. Nägelstedt, Veltheim S. 90. Kleinwelsbach, Welsleben S. 97. Dambeck S. 105. Klein Jena S. 115. Hackeborn S. 116. Paupitzsch mit Beuddorf S. 118. Halle 125. Oberschmon. S. 133. Ummendorf, Eichstedt, Werben S. 146. Prosen 153. Jersleben, Esperstedt S. 168. Magdeburg S. 179. Lausa, Hohenhenningen S.

Digitized by Google

P. Seite

186. Großquenstedt, Wiedenhain, Werben S. 190. Muschwitz S. 204. Spören, Dardesheim, Süd-Gröningen, Abberode S. 227. Hackewalde S. 276. Halberstadt, Großrosenburg S. 288. Borustedt S. 299.

Piehler, s. Patentertheilung.

Piel, s. Patentaufhebung.

Pinkert, ist Land- u. Stadtger. Rath 177

Piper, Reg.-Assessor, ist von der Reg. zu Berlin an die hiesige versetzt . . . 118

Plaul, ist Feldmesser 153

Pleß, Oberl.-Ger.-Assessor, demselben ist eine etatsmäßige Assessorstelle beim Land- und Stadtgericht zu Schneidemühl verliehen 22

— s. Beiträge.

Pösche, ist Pastor zu Kleinjena mit Roßbach 288

Pohle, ist Vermessungsrevisor . . . 162

Polizeibehörden, s. Anweisungen.

Poppe, Oberl.-Ger.-Auscultator, ist nach Halberstadt versetzt. 44

— ist Oberl.-Ger.-Referendar 288

Porto, s. Briefporto.

— das, für die Ueberfracht an Passagiergepäcke von Postreisenden 179

Portofreiheit, für Geldsendungen . 201

Portotaxe, die Ermäßigung für Geld- und Packetsendungen 112

Postanstalten, s. Geldbeträge.

— die Ein- und Auszahlungen von Geldern d. Vermittel. derselben S. 281, 289, 293

Postsendungen, s. Recommandation.

Postunterbediente, s. Anmeldung.

Postvertrag, der, s. Abschluß.

Prämienscheine, der am 16. Oct. e. gezogenen Serien und Nummern der Seehandlung 275

Predari, ist Oberl.-Ger.-Assessor . . 126

Prettin, s. Pfarrstellen.

Prillwitz, s. Patentertheilung.

Prozeßvollmacht, s. Stempelpflichtigkeit.

Proclamation, über die Verleg. der Nationalvers. nach Brandenburg a. H. 265

Profen, s. Pfarrämter.

Prüfung, die, der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst 17

Prüfungs-Commission, s. Verlegung.

P. Seite

Püschel, ist Oberl.-Ger.-Assessor . . 224

Puppendick, ist Adj. minist. zu Halle 60

Purmann, Dr., ist Adjunct bei der Landesschule Pforta 90

Q.

Quedlinburg, s. Pfarrämter.

Querfurt, s. Hypothekentabellen.

Quittungen, die, der über den Umtausch im IV. Quart. 1847 eingezahlten Kapit. für veräußerte Domainen und Forstgrundstücke, auch Ablösungen . . . 117

— pro I. Quartal 1848 152

— = II. = = ... 206

— = III. = = ... 302

R.

Rabe, ist Kreisbouteur 36

Ramann, Oberl. Ger. Ass., dems. ist eine etatsmäßige Ass. Stelle beim Land- und Stadtger. zu Sangerhausen verl. 125

Ramstedt, ist Land- und Stadtg. Secret. und Depositat- und Sal. Kassen-Rend. bei dem Land- und Stadtg. Weißensee 97

— ist Oberl. Ger. Referendar 126

— Ramsch, ist Kreisbouteur . . . 36

Recke, Land- und Stadtger. Bote und Executor, ist pensionirt 44

Reclamation, das Anbringen von Kriegsreservisten 87

Recomandation, die, bei Postsend. 143

Recommandirte Briefe 205

— — die Aufheb. des Frankirungszwangs 229

Rectorat in Sandau ist erledigt . . 133

— in Alsleben ist erledigt 286

Regelung, die bevorstehende des Kirchen-Patronats und des Unterrichtswesen . 296

Register, s. Amtsblatt-Register.

Reglement für die unterger. Auction. 209

Regulativ, über die Eisenb. Commiss. 291

Rehkopf, ist Land- und Stadtg. Rath 177

Reichel, ist Agent der Seefluß- ꝛc. Gesellschaft Agrippina 115

— Land- und Stadtger. Salar. Kassen-Controleur zu Naumburg, ist in gleicher Eigenschaft nach Halle versetzt . . . 264

Reinboth, ist Agent der Magdeburger Feuerversich. Gesellschaft 162

Reinsdorf, s. Schul- und Küsterstellen.

Remonte-Ankauf, den, pro 1848 S. 135. 147. 163.

Digitized by Google

R.

Seite

Rentenversicherungs-Anstalt zu Berlin, die Nachweisung zu Nachtragszahlungen im Jahre 1847 113
— — die Preußische 222, 286
Resultate der Verwalt., s. Straf- und Besserungs-Anstalt.
— die, der Verwaltung der Corrections-, Landarmen- und Irrenanstalt zu Zeitz pro 1847 127
Reutershahn, s. Patenterlöschung .
Rhone, Dr., ist zum Hülfsarbeiter beim Königl. Consistorio berufen 170
Richter, ist Schiedsmann 116
— ist zum Land- und Stadtg. Secret. ern. 264
Riemschneider, ist Kreisbouiteur . 36
Rietdorf, ist Schiedsmann 16
v. Riets, ist Oberl. Ger. Referendar . 177
Rinne, Dr., ist d. Präd. als Oberl. verl. 106
Rindfleisch, ist Pastor zu Gorsleben 241
Rocke, ist Pfarrer in Werbelin . . . 153
Röhring, ist Oberl. Ger. Auscultator 154
Römmling, ist Kreisbouiteur . . . 36
Röser, ist Pfarrer zu Baumersroda mit Ebersroda 60
— Just. Comm., demselben ist die Praxis bei der Ger. Comm. Lauchstädt beigelegt 177
Rohland, ist Oberl. Ger. Auscultator 264
Rohmer, Oberl. Ger. Referendar, ist vom Oberl. Ger. Paderborn an das nach Naumburg versetzt 154
Rohrborn, s. Jurisdictions-Veränder.
Roudthaler, ist Oberl. Ger. Referend. 264
Ronicke, ist Pfar. zu Gonna mit Pölsfeld 32
Rothe, ist Schiedsmann 154
— ist Land- und Stadtgerichts-Rath . 177
Rudloff, ist Kreischirurg zu Delitzsch 162
Rudolph, ist Schiedsmann 116
Rübnick, s. Beiträge.
Rürleben, ist Agent der Cölner Feuerversicherungs-Gesellschaft 115
Rukser, ist Oberl. Ger. Assessor . . 126
Rust, ist Vermessungsrevisor 162
Rybnick, s. Collecte.

S.

Saale, s. Vermessung und Aufnahme der Ufer.
Sangerhausen, s. Pfarrämter.
Sanitätsberichte, die Einreichung der vierteljährigen 184
Sanitätspolizeiliche Vorschriften, die gegen die Verbreit. der Cholera bestehenden allgemeinen 192
Salz, s. Ankauf.
Schäfer, ist Oberl. Ger. Auscultator . 154
— Reg. Assessor, ist interim. Direct. des Landarmen-Verband. der beiden Mansfelder Kr., d. Saalkr. u. d. Stadt Halle 283
Schallenburg, s. Jurisdict. Veränd.
Schaper, Diaconus, ist gestorben . . 22
Scharch, ist Canzleidiener 302
Scheele, Oberl. Ger. Assess., ist an das Königl. Kammergericht versetzt . . . 75
Scheffler, Oberl. Ger. Assess., ist zum Hülfsrichter beim Land- und Stadtger. in Tilsit ernannt 154
Scheibner, ist Feldmesser 60
Schick, Oberl. Ger. Assess., demselben ist die Assessor- und Actuariensstelle bei dem Land- und Stadtg. Weißensee verl. 44
Schiedsmänner, die Wirksamkeit derselben im Jahre 1847 78
Schiedsmänner-Ernennung mehrerer S. 16. 28. 36. 60. 68. 90. 106. 116. 126. 133. 154. 162. 186. 190. 230. 241.
Schiffmann, Salzmagazin-Inspector, ist pensionirt 279
Schilling, hat seine Agentur niedergel. 153
Schinke, ist Pastor zu Schkopau . . 176
Schirlitz, Pastor, ist gestorben . . . 190
Schladebach, ist Schiedsmann . . . 106
Schlemmer, ist Pastor in Biesenrode 153
v. Schleinitz, Oberforstmeister, ist pens. 263
Schlieben, s. Jurisdictions-Veränder.
Schlobach, ist Vermessungs-Revisor . 162
Schlott, ist Oberl. Ger. Referendar . 197
Schlotthauer, s. Schiedsmänner.
Schmidt, ist zum Director des Land- und Stadtger. zu Filehne ernannt . . 22
— ist Feldmesser 60
— ist Regier. Secretair 96
— Actuar, ist nach Zahna versetzt . . . 288
Schmidt v. Altenstädt, ist Schiedsm. 233
Schmiedeberg, s. Schul- und Küsterst.
Schmieder, Oberl. Ger. Auscult., ist ans Oberl. Ger. zu Frankfurt versetzt 224
Schnorbusch, ist zum Secret., Depos. und Salaricukassen-Rend. ernannt . . 264
Schora, s. Pfarrämter.
Bertram Franz v. Schönberg, sind Oberl. Ger. Auscult. 244

Digitized by Google

S. Seite

Schönemann, Oberl. Ger. Assess., ist an das Land- und Stadtger. Schlenzingen versetzt 75
Schrecker, ist Feldmesser 80
Schreiber, hat seine Agent. niedergel. 190
Schreyer, s. Agenten.
Schrift, s. Empfehlung.
Schröder, ist Schiedsmann 60
— ist Feldmesser 176
Schröter, ist Schiedsmann 230
— ist Pfarrer zu Ober- und Niederschmon 302
Schubert, ist zum Oberl. Ger. Auscult. ernannt 197
Schubring, ist Prediger an der Domkirche zu Dorf Alsleben 28
Schüler, ist Oberl. Ger. Referend. . 197
Schul- und Küsterstellen, erledigte zu Gaditz, Naumburg, Gotha S. 16., zu Oberfarnstedt S. 32, Kirchscheidungen, Jessen S. 43, Zwiesigkow S. 60, Dommitzsch, Burgörner S. 75, Martinskirchen S. 80, Puschwitz, Tiefensee S. 90, Zöschen, Marrdorf S. 97, Wellaune S. 118, Lettewitz S. 133, Sinsleben S. 142, Schmiedeberg, Würdenhain S. 153, Mühlberg S. 162, Schweinitz S. 166, Unterrißdorf S. 170, Collenbey S. 176, Höhnstedt S. 186, Eisdorf, Wartenburg, Büchel, Gentha S. 197, Schmiedeberg, Spora S. 204, Artern S. 224, Friedeburg, Brehna, Mohrungen, Jüdenberg S. 226, Greifenhagen, Gräfenstuhl, Gerbstedt S. 230, Clossa, Bitterfeld, Gehoven S. 234, Wahrenbrück, Collau S. 263, Reinsdorf, Laue, Drasdo S. 287, 288, Bebitz S. 292, Burg-Kemnitz S. 299.
Schullehrer-Seminar, die Aufnahme d. Seminar-Aspiranten bei demselben zu Weißenfels 77
— — die Prüfung zur Aufnahme in das Königl. zu Eisleben 185
Schullehrer-Wittw. u. Waisen-Unterstütz. Anst., der Verwalt. Zustand derselben im Jahre 1847 . . . 188
Schulze, Pfar. in Görsleben, ist gest. 16
— s. Patentertheilung.
— ist Schiedsmann 116
— Oberl. Ger. Referend., ist zum etatsmäßigen Land- und Stadtger. Assess. in Nordhausen ernannt 126

S. Seite

Schulze, ist Pfarrer in Camern . . 146
Schultze, Oberl. Ger. Anse., ist nach Magdeburg versetzt 126
Schwanitz, ist Oberl. Ger. Auscult. 177
Schweinitz, s. Jurisdictions-Veränd.
— s. Schul- und Küsterstellen.
Schwerin, s. Hauscollecte.
Schwinge, Fest. Magazin-Rendant, ist nach Wittenberg versetzt 68
v. Seebach, Oberl. Ger. Assess., demf. ist die Verwalt. des Patrim. Gerichts Weberstedt mit Allerstedt übertragen . 44
— demselben ist die Verwalt. der. Patr. Ger. Ufhofen, Henningsleben und Klettstedt übertragen 154
Seehandlung, s. Prämienscheine.
Segnitz, Dr., Kreisphysikus, ist gestorb. 236
Sehling, ist Feldmesser 241
Selle, ist Ger. Bote und Executor beim Land- und Stadtger. in Wittenberg . 288
Seltmann, ist Feldmesser 197
Sernau, ist Land- und Stadtger. Ass. 177
Sembritzky, ist Feldmesser 125
Seyda, s. Jurisdictions-Veränderung.
Sicherheits- und Schutzvereine, die Bildung derf. in Stadt und Land 81
Sickel, Pfarrer, ist gestorben . . . 16
Sieck, ist Schiedsmann 116
Sinsleben, s. Schul- und Küsterstellen.
Sömmerda, s. Jurisdictions-Veränd.
Sommerfeld, s. Patentertheilung.
Sparkassen, s. Verwaltung.
Spielberg, ist Kreisverordneter . . 32
Spören, s. Pfarrämter.
Spora, s. Schul- und Küsterstellen.
Staake, ist Schiedsmann 154
Staatsanleihe, die Betheiligung der Kirchen bei derselben 175
— den Schlußtermin für die freiwillige . 292
Staatsbeamten, s. Tagegelder.
Staatsforsten, den Verkauf des Holzes in denselben. 160
Staatspapiere, amortisirte . . . 174
Staatsschuldscheine, verloren gegangene 21, 31, 161
Stadtgemeinden, die Entbindung größerer von der Verpflichtung zur Bildung eines besondern Pensionsfonds für die Lehrer und Beamten 164
Stapel, ist Rechnungsrath 68
Staritz, s. Pfarrämter.
Starke, ist Oberl. Ger. Assessor . . 224

Digitized by Google

S.

Seite

Stationsorte, die Entfernung auf einigen Eisenbahnen 233
Statut, für die Hallesche Zuckersiederei-Compagnie 251
Stecher, ist Land- und Stadtger. Rath 22
Steiger, ist Pfarradjunct in Obergebra mit Friedrichsrode 75
Steinbach, Oberl. Ger. Ansesslt., ist vom Oberl. Ger. Magdeburg an das zu Naumburg versetzt 177
Stempelpflichtigkeit, die der schriftlichen Uebertragung einer Prozeßvollmacht durch den Bevollmächtigten auf einen Substituten 275
Stephan, ist Oecon. Commiss. Gehülfe 154
Stephani, ist Rechnungsrath . . . 68
Steuercredit-Kassen-Obligationen u. Steuercredit-Kassenscheine, deren Ausloosung 135
— die Ausloosung der vormals Sächs. jetzt Preuß. 232
Steuer-Contravent., s. Untersuch.
Steuerfreiheit, die, derjenigen Militair-Personen, welche die Feldzüge von 1813 mitgemacht 264
Steuerzahlung, die Verweig. derselben 274
Stier, ist Schiedsmann 116
Störe, Dr., ist Director der Hebammen-Lehranstalt zu Wittenberg . . . 197
Strafanstalt zu Halle, die Resultate derselben im Jahre 1847 101
Strafbestimmungen, s. Chausseegeldtarif.
Straf- und Besserungs-Anstalt zu Lichtenburg, die Resultate der Verwalt. derselben im Jahre 1847 . . . 91
Streichzünder, die Versendung von, auf Eisenbahnen 100
Stücken, s. Kirchen- und Hauscollecte
Süd-Gröningen, s. Pfarrämter.
Sutor, ist Oberl. Ger. Ansesltator . 154

T.

Tabackspflanzungen, die Anmeld. der diesjährigen 157
Tagegelder, die, und Fuhrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten auf den Eisenbahnen 279
Tapeten, s. Verbot.
Taschenberg, ist Oberl. Ger. Referend. 177

Seite

Taxbestimmungen, die Aufheb. derselben auf sämmtl. Brief- u. Schriftsendungen 243
Teichler, ist Pfarrer in Maßnitz . . 186
v. Tettenborn, Oberl. Ger. Ansesslt., ist nach Naumburg versetzt 154
Tetzner, ist Feldmesser 299
Tenditz, s. Ausloosung.
Theune, ist Feldmesser 290
Thilo, ist Oberpredig. zu Schwanebeck 227
Thoß, Dr., ist Agent 16
— Dr. phil., ist Schiedsmann . . . 190
Tiefensee, s. Schul- und Küsterstellen.
Timme, ist Pastor in Hackeborn . . 227
Timmich, ist Schiedsmann 116
Tittmann, ist Pfarrer in Werbelin . 32
Todtenscheine, s. Ausstellung.
— die Einsendung derselben der in den Preuß. Staaten verstorbenen Dänischen, Schwedischen und Norwegischen Unterthanen 89
Torgau, s. Jurisdictions-Veränderung.
Tornow, ist Agent der Kölnisch. Feuerversicherungs-Gesellschaft 125
Trautmann, ist Pfarrer in Alsdorf mit Ziegelroda 80
Trauung, die, von Ausländern mit Inländerinnen 77
— s. Wohnsitz.
Trending, Oberl. Ger. Ansesslt., ist nach Magdeburg versetzt 288
Triebel, Oberl. Ger. Assess., demselben ist eine etatsmäßige Assessorstelle beim Land- und Stadtger. zu Marggrabowa verliehen 75
Triest, Land- und Stadtger. Director zu Wittenberg, ist nach Danzig versetzt 44
v. Triller, Pfarrer, ist emerit. . . . 90
Troll, ist Feldmesser 60

U.

Ueberfahrtsgeld, das, bei der Fähranstalt zu Dürrenberg 95
Ueberfracht, s. Porto.
Uebersicht, die, der im hiesigen Reg. Bezirk im Jahre 1847 Gebornen, Getrauten und Gestorbenen 69
Ufhofen, s. Pfarrämter.
Ulrich, Pfarrsubstitut, ist gestorben . 39
Umtriebe, die wühlerischen einer Partei, welche den Umsturz aller bestehenden Verhältnisse erstrebt 273

Digitized by Google

U.

Unstrut, s. Vermessung und Aufnahme der Ufer.
Untergerichte, s. Veränderung.
— ꝛc. das Liquid. der Gebühren bei denf. 37
Unterrichtswesen, s. Regelung.
Unterrißdorf, s. Schul- und Küsterst.
Untersuchung, die Führung der ger. in Zoll- und Steuercontraventionen . 226

V.

Vagabonden, Verbrecher ꝛc., die im Jahre 1847 durch die Königl. Gensd'armerie aufgegriffenen 31
Veränderung, die, in der Einrichtung der Untergerichte 6
— der Arzneitaxe 13
Verbot, der durch Arsenik dargestellten grünen Kupferfarben zum Färben oder Bedrucken von Papier, insbesondere von Anstreichen von Tapeten und Zimmern, ingleichen des Handels mit obigen solcher Farben dargestellten Gegenständen . . 63
Vereinigter-Landtag, die Einberufung desselben in Berlin 77
Vereinigung, die, des Patrim. Ger. Volkstedt mit dem Land- und Stadtger. in Eisleben 226
— die, des Patrimonial-Gerichts Nausitz mit der Gerichts-Commission zu Artern 240
Verkehr, s. Kunststraßen.
Verlagsrecht, das, der Buchhandl. Dunker und Humblot in Berlin, der deutschen Uebersetzung der englischen Schrift unter dem Titel: James der Verurtheilte 18
— das erworbene einer Schrift . . . 236
Verlegung, die der Prüfungs-Comm. für Bauhandwerker von Wiehe nach Naumburg 14
Vermessung und Aufnahme, die, der Ufer der Saale von der Einmündung der Unstrut bis zur Saalbrücke bei Schkopau 195
Verpackung, s. Päckereien.
Verwaltung, die der Wegebaumeisterstelle in Zeitz 123
— s. Patrimonialgerichte.
— die, der Sparkassen in der Provinz Sachsen 172
Verwarnung, die, vor der Betheiligung an den Ausspielungen der sogenannten Fabrik-Union zu Altona und der industriellen Actien-Gesellschaft zu Hamburg 151
Veterinair-Arzneitaxe, deren Abänderung 169
Viehhalter, s. Nachweis.
Vogel, ist Feldmesser 15
Vohl, s. Patentertheilung.
Voigt, ist Land- u. Stadtger.-Rath . 177
Volksversammlungen, die Abhaltung von 249
Vorbrodt, Pastor, ist gestorben . . 97
Vorhaltung, die, bei Eidesleistungen 104
Vorlesungen, die chirurgischen bei der Universität zu Halle 74
— die, an der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Magdeburg 105
Vormünder, s. Beiträge zur freiwilligen Staatsanleihe.
Vorschriften, polizeiliche, auf die Errichtung von Gebäuden und Lagerung von Materialien in der Nähe von Eisenbahnen 11

W.

Wach, Dr., Kreisphysikus, ist gestorben 14
Wagner, ist Schiedsmann 116
— ist Oberl. Ger. Auscultator . . . 154
Wahlen, die für die I. u. II. Kammer 290
Wahlfähigkeitsprüfung, die beim Privatseminar des Pfarrers Hundertmark zu Großtreben 298
Wahlfähigkeits-Atteste, die an Predigtamtskandidaten ertheilten S. 39, 140, 190
Wahlfähigkeits-Prüfungen, die beim Schullehrer-Seminar in Weißenfels 73, 188
— — beim Schullehrer-Seminar in Eisleben. 195, 301
— — die bei dem Privat-Seminar des Rectors Geißler in Eilenburg . . . 175
Wahrenbrück, s. Schul- und Küsterstellen.
Waldstreu, das Erholen derselben bei Nachtzeit ist verboten 156
Wandersleben, s. Patrimonial-Ger.
Wartenburg, s. Schul- u. Küsterstellen.
Weber, ist Oberpfarrer in Burg . . 116
v. Wedell, ist Oberl. Ger. Referendar 75
— Oberl. Ger. Referendar, ist aus dem Justizdienst entlassen 126

Digitized by Google

W. Seite

Wegebesserungen, zur Beschaffung von Arbeitsverdienst 88
Weicke, ist Diaconus an der St. Ulrichskirche zu Halle 133
Weidemann, Pastor, ist gestorben . 116
Weigelt, Reg. Rath, ist von der Reg. zu Marienwerder an die hiesige versetzt 176
Weingewinn, s. Anmeldung.
Weiß, ist adj. minist. an der Schloß- und Domkirche zu Merseburg . . . 16
— Pastor, ist gestorben 204
v. Weißenborn, Geh. Justizrath, demselben ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt . . . 22
Weissenfels, s. Wahlfähigkeitsprüf.
Wellanne, s. Schul- u. Küsterstellen.
Weller, hat seine Agentur niedergelegt 162
Welsleben, s. Pfarrämter.
Wendt, ist Oberl. Ger. Auscultator . 197
Werbelin, s. Pfarrstellen.
Werben, s. Pfarrstellen.
Werner, Oberl. Ger. Auscultator, ist nach Breslau versetzt 75
West, Kreischirurg, ist gestorben . 204
Wevhe, Oberl. Ger. Referend., ist gest. 75
Wiede, s. Patententheilung.
Wiegand, Pastor, ist emeritirt . . . 227
Wiese, Oberl. Ger. Referendar, ist nach Magdeburg versetzt 177
Wilde, Oberl. Ger. Auscult., ist nach Stettin versetzt 241
— ist Oberl. Ger. Referendar 264
Wildenhain, s. Pfarrstellen.
Wilke, ist Feldmesser 60
Wilmersdorf, ist Schiedsmann . . 116
Wimmer, s. Patententheilung.
Windmühlen, s. Errichtung der Windmühlen.
Windmühlenfeuersocietät, die für das Herzogthum Sachsen 195
Winkler, Pastor, ist gestorben . . 227
Wittenberg, s. Hyp.-Tabellen.
Wittig, Patrim. Richter, demselben ist die Verwaltung der Patr. Gerichte Würchwitz mit Stocksdorf übertragen . 44
— — demselben ist das Patr. Gericht Deuben übertragen 97
v. Witzleben, ist zum Chefpräsident der hiesigen Königl. Regierung ernannt . 234

W. Seite

Wochenmarktsverkehr, den 165
Wohnsitz, die Veränderung des, vor der Trauung 176
Wolf, ist Oberl. Ger. Auscultator . 154
Wolff, Oberl. Ger. Assessor, ist an das Kammergericht Berlin versetzt . . 177
— Oberl. Ger. Ause., ist an's Kammergericht in Berlin versetzt 288
Wollmärkte, die im Preuß. Staate . 82
Wollmer, ist Oberl. Ger. Auscultator 154
v. Wurmb, Oberl. Ger. Ause., ist vom Oberl. Ger. zu Halberstadt an das zu Naumburg versetzt 224
Wuttge, ist etatsmäßiger Reg. Secr. Assistent 96

Z.

Zabel, ist Pfarrer in Eilenstedt . . . 28
Zacke, Oberl. Ger. Assessor, demselben ist eine etatsmäßige Assessorstelle beim Land- und Stadtger. zu Wittenberg verliehen 224
Zahna, s. Hyp.-Tabellen.
Zeigermann, Pfarrer emerit., Superintendent zu Querfurt, demselben ist der rothe Adlerorden III. Kl. verliehen 263
Zeitung der Weser und Bremer, s. Debits-Verbot.
Zeitz, s. Hyp.-Tabellen.
Zeiz, ist Land- u. Stadtgerichtsrath . 224
Zerenner, Dr., Probst und Consistorialrath, ist in das Königl. Consistorium für die Provinz Sachsen zurückgetreten 170
Zergiebel, ist Schiedsmann . . . 68
Zickler, desgl. 116
Ziegler, hat seine Agentur niedergelegt 226
Zimmermann, Pastor, ist gestorben 106
Zinsen, die Herabsetzung derselben für Darlehn aus d. Königl. Darlehnskassen 186
Zöschen, s. Schul- und Küsterstellen.
Zollgewicht, das, die Anwendung im Eisenbahnverkehr 187
Zollstraße, die Eröffnung einer zweiten zum Nebenzollamt I. in Braunlage 157
Zuckersiederei-Compagnie, s. Statut.
Zündhütchen, der Transport von, auf Eisenbahnen 245
Zwiesigkow, s. Schul- u. Küsterstellen.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

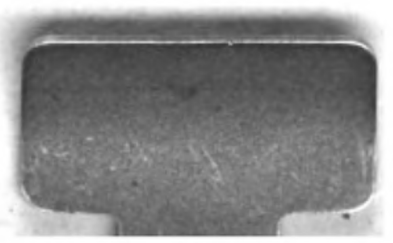

Digitized by Google